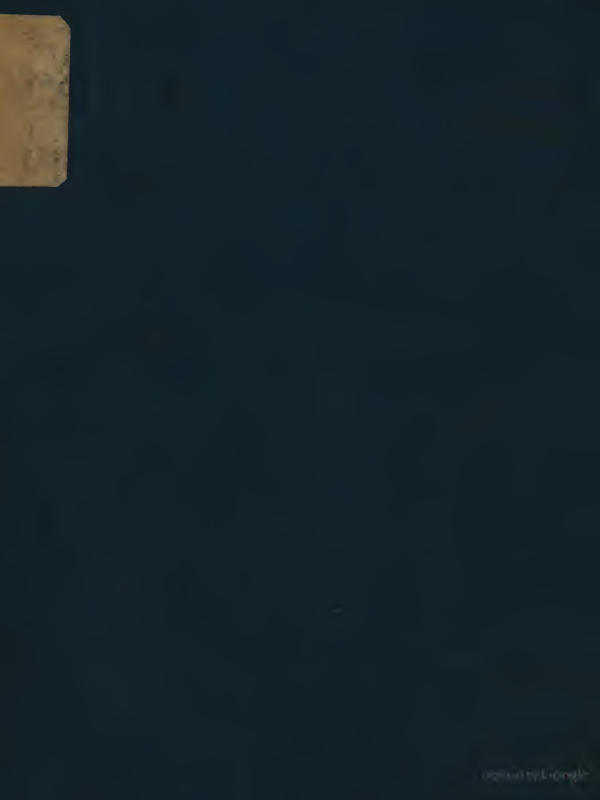


Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Coblenz.

Jahrgang 1860.



Coblenz,
Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin.
(J. F. Kehr.)



Sach- und Namen-Register

zu dem

Amts-Blatte

der Königlichen Regierung zu Coblenz,

vom Jahre 1860.

A. Sachregister.

B. Personal-Chronik.

Aerzte und Wundärzte.

Amts-Suspensionen

Apotheker.

Baubeamte.

Bergamts-Beamte.

Beim Ober-Bergamte zu Bonn.

Beim Bergamte zu Siegen.

Beim Bergamte zu Düren.

Beim Bergamte zu Saarbrücken.

Charakter- und Ordens-Verleihungen.

Chaussee-Aufseher.

Chirurgen-Gehülfen.

Forst-Beamte.

Pensionirt: Oberförster Keck 298, Förster Schmalowsky 298, Hegemeister: Kaul 356, zum Rev.-Förster: Clausius 310.

Geistliche, evangelische.

Ernannt: Pf. Schneegans 9, Pf. Metz 36, Pf. Heep 62, Orth 81, Mohn und Ilse 142, Mellinghoff 252, Büren 269, Ribbeck 321, Lekebusch 347.
Versetzt: Simon 223, am Ende 234.
Emeritirt: Matthias 150, Kümpel 349.
Gestorben: Schultz 127, Bingel 243, Weinmann 349.

Gefängniß-Beamte.

Zum Arresthaus-Verwalter: Wintersberg 313.

Gemeinde-Beamte.

a. Bürgermeister, ernannt resp. bestätigt: Waldschmidt 24, Wenner 90, Adams 99, Gottschalk 99, Reiff 115, Salentin, Trapmann, Reiff 131, Schißel 147, v. Szczepanski 240, Lesaulnier 336, Schißel 356, Elven, Klöppel 366.

b. Beigeordnete, ernannt: Führer und Küster 44, Clouth 115, Glockner 131, Nett u. Schooß 147, Adams 174, de Lorenzi, Mathai 244, Prisch 269, Kornreich, Simon, Schweitzer, Eppert, Kleffner, Schunk 274, Tilgen 282.

c. Zum Communal-Baumeister: Frank 245.

d. Gemeinde-Waldwärter, ernannt: Leidecker 184.

Gymnasien.

Directoren, versetzt: Dr. Herbst, ernannt: Dr. Probst 269, Bigge 321.
Lehrer: Schmidt als Oberlehrer 76, Dr. Schmieder desgl. und Dr Jacob 81, Piro 240, Dr. Gade als Oberlehrer 244, Dr. Petri als Professor 313, zu Oberlehrern: Dr. Klein, Dr. Spengler, Riegemann, Dr. Goebel, z. Lehrern: v. Endert, Wahlenberg, Krauß, Caspar 321, Dr Strerath 371. Gorins und Zons 387.

Handwerker,

welche zum selbstständigen Betrieb ihres Gewerbes für qualifizirt anerkannt sind:

a. als Dachdecker: Hauschild 10, Mumbauer 59, Weyrich 209, Lenz 253, Krämer 264, Oppenhäuser 267, Mumbauer 369.

b. Zimmermeister: Bick und Caratiola 9, Seibertz 37, Huck 49, Lindenau 67, Block 80, Hartung 128, Baaser 158, Homann 264, Eichelkraut 319, Friedrichs, Dillmann 337. Uhl 358, Rzekonski 362.

c. Maurermeister: Metz 67, Block 80, Fischer u. Osterhaus 161, Hack 234, Balas 272, Comes 279, Bach, Becker, Löcher 308, Ingenbrand 319, Wagner 320, Gewehr 334, Scheidgen 337, Baaser, Ruppert 357, Scheuer, Wrede 358, Thomas 390, Müller 294.

d. Mühlenbauer: Schrab 319.

Justiz-Beamte.

I Im Ressort des K. Landgerichts zu Coblenz.

a. Landgerichtsräthe: Kiefer als Kammer-Präsident versetzt 163, Schneider ernannt 215.

b. Landger.-Assessoren: Eltester 25, Werner 52, Wachter 147, Bieling und v. Kaldenberg 156, Höfer 200, Herpell 223, Mertitsch, D'Avis 224, Groos 282, Mecke 388, Dr. Kirch, Trutschler, Triacca 314.
Versetzt: Allsen 260, Wulfert 314, u. v. Mengershausen 321.

c. Landger.-Referendarien, ernannt: Wegeler 269, Sprung 310.
Entlassen: Eversheim 25, Printzen 216.

d. Landger.-Auscult.: Büchel 254, Mallmann, Klöppel, Gemünd 310, Neuerburg 314, Halm 347, Förster 367.
Entlassen: Wellenstein 336, Klöppel 367.

e. Notare, gestorben: Peters 148, ausgesch.: Born 269, ernannt: Mosler 298.

f. Friedensrichter, versetzt: Lang 347, comm.: Reitzig 366.

g. Gerichtsschreiber, pensionirt: Tieck 356.

h. Gerichtsvollzieher, ernannt: Bielitz 100, Taube 372, Faber 388.
Versetzt: Welcker 82, Scheid, Schlieben, Siebert 367.
Pensionirt: Heinz 356.
Gestorben: Knasten 82.

i. Kastellan, entl.: Hellermann, ern.: Jores 269.

II Im Ressort des K. Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein:

a. Räthe, z. Appellat.-Ger.-Rath Dopfer 60.

b. Assessoren: v. Runkel, Groos 254, Heidmann 290, Vahlkampf 314.

c. Kreisrichter, ernannt: Greve 60, Woßidlo 367.
Versetzt: v. Ahlefeld 367.

d. Referendarien: Kleine 254, Strauß 290, Paulisky 314.
Entlassen: Schröder, v. Schirp 26, Zimmermann und Theobald 60, Strauß 314.

e. Auscultatoren, ernannt: v. Wittgenstein 347, v. Soist 367.
Entl: v. Kahlden 26, Ankenbrand 100, Bock 290.

f. Büreaubeamte, z. Kreisger.-Secretair: Klöter 26, z. Assistenten: Weygand 60, Reiff 175, Wescher 347; entlassen: Assist. Dröge 314.
Gestorben: Assist. Gerlach 60, Ger.-Bote Georg u. Anwalt Bennerscheid 254. Kreis-Ger.-Rath: Diesterweg 347.

Kreis-Beamte.

Landräthe, ernannt: v. Diest 156; ausgeschieden: Ulrich 306.
Baumeister: Frank 245.
Kreisbote: Hohmann 76.

Markscheider.

Ernannt: Herrmann 240, Kunz 282.

Militair-Beamte.

Versetzt: Laz.-Insp. Deckert; ern: Thomas 216, z. Garnison-Verwaltungs-Director: Pollier 262, Wasserfall 282, Kasernen-Insp.: Weidner Schröder 290; vers.: Hübner und Crone 290, ern. als Kasernen-Insp.: Ertel 314, v. Koblinski 321;

Post-Beamte.

Gestorben: Ober-Post-Director, Windmüller 269.
Zum com. Vorsteher: v. Bubenhaußen 25.
Zum Post-Secretair: Fey, Bingel I. u. II. 245; versetzt: Grandam 314.
Zum Expediteur: Ignée u. Schüler 25, Eppert 100, Hempeler, Zander, Cron 148, Jores. Gaß 245, Medicus 269, Horstmann 298, Pippow und Theisen 314, Wachter 336.
Entlassen, Exped.: Wegener 26, Molz u. Tchenk 100, Huth 336.
Gestorben: Eppert 100, Medicus 245.
Ernannt, Postconducteur: Otto und Tchenk 100, Kirchhoff 290.

Privatlehrer und Lehrerinnen.

Conceff.: Dr. Schwalb für Neuwied 21, Langmann für Remagen 117, Fries u. Hengstenberg, Altgelt 169.

Regierungs-Beamte.

Regierungs- u. Schulrath, ernannt: Bogen, vers.: Schapper 183, z. Regierungs-Rath: v. Forstner 240, Wunderlich u. Springorum 321; z. Forstmeister: Schirmer 366; z. Assess: Agricola 321.
Referendare: v. Wallenberg 44, Printzen 223.
Supernumerare, entlassen: Wahlen 240.

Schul-Inspectoren.

Ernannt: Dr. Piesbach 371.

Steuer-Einnehmer.

Müller def. 8, Lauer def. 51, Voigt com. 336.
Gestorben: v. Goldenberg 336.

Thierärzte.

Niederl. des 2c. Burg in Kaisersesch 99.

Preis 5 Sgr.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 1. Donnerstag den 5. Januar. **1860.**

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1859.

[1] Das am 30. Dezember 1859 ausgegebene 46ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 5159. die Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 22. Dezember 1859.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staatsbehörden.

[2] Des Regenten Prinzen von Preußen Königliche Hoheit haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 12. Dezember d. J. mich zu ermächtigen geruht, dem Deutschpatriotischen Vereine für Oesterreich in Wien für die von ihm zum Besten seines Unterstützungsfonds für Invalide, sowie für Wittwen und Waisen der K. K. Oesterreichischen Armee beabsichtigte Lotterie zur Sammlung von Gewinnstbeiträgen durch die öffentliche Presse und zum Absatz und Vertriebe der Vereins-Loose innerhalb des Königreichs Preußen ausnahmsweise die nachgesuchte staatliche Erlaubniß zu ertheilen.

Nachdem dies geschehen ist, wird die Königl. Regierung hiervon in Kenntniß gesetzt und angewiesen, die erfolgte Ertheilung der Erlaubniß schleunigst durch das Amtsblatt zu veröffentlichen und dafür Sorge zu tragen, daß dem Absatz und Vertrieb der Loose à 50 Neukreuzer und der Einsammlung von Gewinnst-Beiträgen durch die Presse überall kein Hinderniß in den Weg gelegt werde.

Berlin, den 20. Dezember 1859.

Der Minister des Innern.
Graf v. Schwerin.

[3] Nach einer Mittheilung des Fürstlich Schwarzburgischen Ministeriums zu Sondershausen werden innerhalb der präklusivischen zwölfmonatlichen Frist,

vom 1. Dezember dieses Jahres bis zum 30. November des nächsten Jahres, die auf Grund der Gesetze vom 11. März 1854 und vom 20. Dezember 1855 für die Verwaltung des Kammerschuldentilgungsfonds in Zehnthalerscheinen ausgegebenen Kassenanweisungen eingezogen und verlieren nach Ablauf der zwölfmonatlichen Frist ihre Gültigkeit. Es haben daher die Inhaber solcher Kassen-Anweisungen dieselben binnen der gesetzten Frist bei der Fürstlichen Staats-Hauptkasse in Sondershausen zur Einwechselung einzureichen.

Berlin, den 20. Dezember 1859.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. d. Heydt.

Der Finanz-Minister.
v. Patow.

---

[4] Unter Bezugnahme auf die in Nro. 46 der Gesetz-Sammlung publicirte Allerhöchste Verordnung vom 22. d. Mts., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf den 12. Januar k. J. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung in dem Büreau des Herrenhauses (Leipzigerstraße Nro. 3) und in dem Büreau des Hauses der Abgeordneten (Leipzigerstraße Nro. 55) am 10. und 11. Januar in den Stunden von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends und am 12. Januar in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Büreaus werden auch die Legitimations-Karten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben, wie auch jede sonst etwa erforderliche Mittheilung in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 30. Dezember 1859.

Der Minister des Innern.
Graf v. Schwerin.

---

[5] Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857, 7. Januar 1858 und 26. Januar d. J. sind diejenigen Personen, welche Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehns-Kassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins bei uns, der Kontrolle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen eingereicht haben, zur Empfangnahme des ihnen in Gemäßheit des Gesetzes vom 15. April 1857 zustehenden Ersatzes aufgefordert worden.

Da der Ersatz für diese Papiere dessenungeachtet noch immer nicht vollständig abgehoben ist, so werden die Betheiligten nochmals aufgefordert, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst (Oranienstraße Nro. 92) oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen, gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide, in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen Personen, welche noch Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehns-Kassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die erneuerte Aufforderung, dieselben bei der Kontrolle der Staatspapiere oder den Regierungs-Hauptkassen zur Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 1. Dezember 1859.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet. Günther.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[6] Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat durch Erlaß vom 17. v. Mts. die der evangelischen Gemeinde Züsch, im Landkreis Trier, Behufs Herstellung einer Orgel und einer zersprungenen Glocke früher für den Regierungs-Bezirk Trier bewilligte Haus-Collecte, mit Rücksicht auf die inzwischen ebenfalls hervorgetretene Nothwendigkeit der Errichtung eines Kirchthurms, auf unseren Verwaltungsbezirk ausgedehnt.

Diese Collecte wird bis zum 1. Juli 1860 durch Deputirte der genannten Gemeinde abgehalten werden.

Coblenz, den 23. Dezember 1859.

---

[7] Durch die Pensionirung des Lehrers Müller zu Salzböden, Kreises Wetzlar, wird die dortige evangelische Schulstelle mit dem 1. Februar k. J. erledigt. Dieselbe trägt 150 Thlr. nebst freier Dienstwohnung und Holz zur Heizung des Unterrichtslokals ein.

Geeignete Bewerber um die Stelle haben sich, unter Vorlage ihrer Zeugnisse, bis zum 20. Januar k. J. an den Herrn Schul-Inspektor, Pfarrer Imhäußer zu Kleinrechtenbach, zu wenden.

Coblenz, den 24. Dezember 1859.

---

[8] Da die in Nro. 53 unseres diesjährigen Amtsblattes bekannt gemachte Versetzung des Lehrers Hahn zu Herdorf an die evangelische Schule zu Freusburg nicht zur Ausführung kommen soll, so wird die gleichzeitige Ausschreibung der evangelischen Schulstelle zu Herdorf hierdurch zurückgenommen.

Dagegen ist nunmehr die erledigte evangelische Schulstelle zu Freusburg, Kreis Altenkirchen, mit welcher der Dienst als Küster, Vorsänger und Glöckner an der evangelischen Kapelle daselbst verbunden ist, anderweit zu besetzen. Das Einkommen derselben beträgt, außer freier Wohnung und dem Holze zur Heizung des Schullokals, jährlich 140 Thlr.

Qualificirte Bewerber haben sich bis zum 1. Februar nächsten Jahres, unter Vorlegung ihrer Zeugnisse, bei dem Herrn Schul-Inspektor, Superintendenten Rehorn zu Almersbach, zu melden.

Coblenz, den 28. Dezember 1859.

---

[9] Dem Johann Anton Schmitz zu Cochem ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Haupt-Agentur der Leipziger Brandversicherungsbank für Deutschland von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 23. Dezember 1859.

---

[10] Dem Wundarzt Friedrich Stachelhaus zu Castellaun ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 23. Dezember 1859.

---

[11] Dem Kaufmann Carl Schneller zu Bendorf ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Berlinischen Feuerversicherungs-Anstalt von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 23. Dezember 1859.

---

[12] Dem Joseph Theisen zu Alf ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" zu Erfurt von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 23. Dezember 1859.

---

[13] Dem H. W. Fier zu Zell ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" zu Erfurt von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 23. Dezember 1859.

---

[14] Dem August Bausch zu Coblenz ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer General-Agentur der Vaterländischen Hagelversicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 24. Dezember 1859.

---

[15] Dem August Bausch zu Coblenz ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer General-Agentur der Vaterländischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 24. Dezember 1859.

---

[16] Dem August Bausch zu Coblenz ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Haupt-Agentur der Preußischen Rentenversicherungs-Anstalt zu Berlin von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 24. Dezember 1859.

---

[17] Dem Heinrich Hüllen zu Remagen ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Vaterländischen Feuerversicherungs-Anstalt zu Elberfeld von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 24. Dezember 1859.

---

[18] Dem Erhard Leclerc zu Vallendar ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 24. Dezember 1859.

---

[19] Dem W. F. Mitscher zu Trarbach ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Berlinischen Feuerversicherungs-Anstalt von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 27. Dezember 1859.

---

[20] Dem G. Schwickert zu Traben ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" zu Erfurt von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 27. Dezember 1859.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[21] Aus Veranlassung der Eröffnung der Eisenbahnstrecke von Coblenz bis Bingen wird mit Genehmigung des Herrn General-Direktors der Steuern, im Anschlusse an die Bekanntmachung vom 20. Januar d. J. und als weiterer

Nachtrag zu dem Regulative vom 10. Februar 1846, betreffend die Erhebung und Beaufsichtigung der durch das Gesetz vom 30. Mai 1820 angeordneten Mahl- und Schlachtsteuer für die Städte Coblenz und Ehrenbreitstein, die Cöln-Bingener Eisenbahn hiermit für die Stadt Coblenz unter den folgenden Modalitäten zur Steuerstraße erklärt.

Die mit den Personenzügen als Effekten der Reisenden oder als Eilgut durch den Festungs-Rayon in die Stadt Coblenz eingehenden mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenstände, welche daselbst die Bahn verlassen, müssen unmittelbar nach ihrem Eintreffen von den Reisenden resp. von der Eisenbahn-Verwaltung der auf dem Eisenbahnhofe etablirten Steuerstelle angemeldet und zur Abfertigung gestellt werden. Alle übrigen, daselbst in der gedachten Weise ankommenden, indessen nicht zur Entladung in Coblenz, sondern zur Durchfuhr bestimmten derartigen Reiseeffekten und Eilgüter sind dagegen ohne jegliche Veränderung und ohne allen weiteren, als den durch das planmäßige Halten des betreffenden Zuges auf dem gedachten Bahnhofe entstehenden Aufenthalt, auf der Eisenbahn sofort weiter und aus dem Stadtbezirke wieder auszuführen.

Mahl- und schlachtsteuerpflichtiges Frachtgut, welches für die Station Coblenz bestimmt ist, muß, sofern dasselbe in der Richtung von Cöln nach Bingen transportirt wird, auf dem am Fuße der Feste Franz im äußeren Stadtbezirke belegenen Güterbahnhofe verbleiben; sofern dasselbe in der entgegengesetzten Richtung ankommt, ohne jeden Aufenthalt durch den Festungs-Rayon von Coblenz durch- und auf eben diesen Güterbahnhof zur Entladung gebracht werden, wonächst dasselbe durch die Eisenbahn-Verwaltung der Assistentur am Moselthore sofort anzumelden ist.

Alles übrige, zum Transit durch Coblenz bestimmte Frachtgut muß dagegen durch den weiteren und engeren Stadtbezirk direkt durchgeführt werden. Wird ausnahmsweise ein Zurückhalten oder eine Ausladung desselben nothwendig, so darf dies nur auf dem Güterbahnhofe geschehen. In einem solchen Falle unterliegt dasselbe alsdann ebenso der Anmeldung bei der Steuerstelle am Moselthore, wie dies hinsichtlich des für Coblenz bestimmten Frachtgutes angeordnet ist.

Cöln, den 22. Dezember 1859.

Für den Provinzial-Steuer-Direktor:
Der Geheime Finanz-Rath
Wohlers.

---

[22] Nachdem

a) der Landwehr-Cavallerie-Unteroffizier Johann Georg Fuchs, welcher vom 3. Mai bis 20. Juni c. bei der Königlichen Kreisgerichts-Commission zu Kirchen als Hülfsbote und Exekutor fungirte,

h) der Kanzleigehülfe Peter Stock, welcher vom 31. März bis Ende August c. beim hiesigen Königlichen Kreisgerichte als Hülfsbote und Exekutor fungirte,

c) der Gerichtsbote und Exekutor Gerlach Braß, welcher bei der Königlichen Kreisgerichts-Commission Kirchen bis zum 1. November c. Gerichtsbote und Exekutor gewesen,

d) der Kanzleigehülfe Heinrich Weller dahier, welcher bei der Königlichen Kreisgerichts-Commission zu Kirchen und zuletzt bis zum 15. Oktober c. beim hiesigen Königl. Kreisgerichte als Hülfsbote und Exekutor fungirte,

e) der Kanzleigehülfe Ferdinand Pfeiffer zu Kirchen, welcher in den Monaten Mai, Juni und Juli c. bei der dortigen Königlichen Kreisgerichts-Commission als Hülfsbote und Exekutor fungirte,

aus ihren seitherigen Dienstverhältnissen entlassen worden sind, sollen die von denselben bestellten Amts-Cautionen zurückgezahlt werden.

Es werden deshalb Alle, welche aus der Amtsführung der Genannten Ansprüche erheben zu können glauben, aufgefordert, dieselben beim hiesigen Königlichen Kreisgerichte spätestens in dem

am 17. März 1860, Morgens 10 Uhr,

an gewöhnlicher Gerichtsstelle (Zimmer Nro. 13) anstehenden Termine anzumelden, widrigenfalls sie mit den Ansprüchen an die betreffenden Amts-Cautionen ausgeschlossen werden.

Altenkirchen, den 9. Dezember 1859.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

---

[23] Durch Erkenntniß des Königlichen Assisenhofes hierselbst vom 20. Oktober c. ist der Carl Maus, Tagelöhner und Fuhrmann, geboren zu Uelmen und wohnhaft zu Alflen, wegen schweren Diebstahls in eine Zuchthausstrafe von fünf Jahren verurtheilt und sodann nach abgebüßter Strafe für eine Zeitdauer von zehn Jahren unter Polizeiaufsicht gestellt worden.

Coblenz, den 20. Dezember 1859.

Der Königliche Ober-Prokurator,
v. Breuning.

---

[24] Durch nunmehr rechtskräftiges Disciplinar-Erkenntniß des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 9. November d. J. ist der Gerichtsvollzieher Münch zu Gemünd wegen Verletzung seiner Amtspflichten, namentlich wegen rechtswidriger

Vorenthaltung erhobener Gelder, zu einer dreimonatlichen Suspensionsstrafe, welche am 9. Februar 1860 ihre Ende erreichen wird, verurtheilt worden.

Aachen, den 22. Dezember 1859.

Der Königliche Ober-Prokurator,
v. Mylius.

Personal-Chronik.

[25] Dem Empfänger Müller zu Flammersfeld ist der Steuer- und Communal-Empfang in der Bürgermeisterei Flammersfeld, Kreis Altenkirchen, definitiv übertragen worden.

[26] Das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat den Wundarzt I. Klasse Endres, bisher Distriktsarzt der Bürgermeisterei Sinzig, zum Kreiswundarzt des Kreises Adenau, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Kelberg, ernannt.

[27] Nachdem der Sanitätsrath Dr. Lohmeyer zu Sobernheim die Stelle als Distriktsarzt der Bürgermeisterei Sobernheim freiwillig niedergelegt hat, ist diese Stelle dem Dr. Doinet zu Sobernheim übertragen worden.

[28] Der Schulamts-Candidat Peter Joseph Donsbach zu Boppard ist zum Lehrer an der katholischen Schule daselbst provisorisch ernannt worden.

[29] Der für das Gemeinde-Forstschutzrevier Niederwambach bisher commissarisch angestellte Gemeindeförster Meyer ist in seinem Amte auf Lebenszeit bestätigt worden.

[30] Dem Commerzienrath A. Borsig zu Berlin ist unter dem 22. Dezember 1859 ein Patent

auf einen eisernen Verschluß für Thür- und Fenster-Oeffnungen in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Constructionstheile desselben,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin.
(J. F. Kehr.)

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 2. Donnerstag den 12. Januar. **1860.**

Bekanntmachungen des Königlichen Consistorii.

[31] Der Pfarrer Schneegans in Offenbach ist von uns zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Münster am Stein ernannt worden.

Die dadurch erledigte Pfarrstelle zu Offenbach (Synode St. Wendel) wird demnächst durch uns wieder besetzt werden. Meldungen um dieselbe werden wir bis zum 1. Februar 1860 annehmen.

Coblenz, den 27. Dezember 1859.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[32] Dem Zimmermann Johann Jakob Bick zu Trarbach ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meister-Befähigungs-Zeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Zimmergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.

Coblenz, den 28. Dezember 1859.

[33] Dem Zimmermann Jakob Caratiola zu Heimbach ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meister-Befähigungs-Zeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Zimmergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.

Coblenz, den 28. Dezember 1859.

[34] Die von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten für das Jahr 1860 erlassene neue Arzneitaxe tritt mit dem 1. Januar k. J. in Kraft.

Dieselbe ist in allen inländischen Buchhandlungen zum Preise von 10 Sgr. zu haben.

Coblenz, den 31. Dezember 1859.

---

[35] Dem Apotheker I. Klasse Joseph Happ zu Mayen ist die Concession zur Fortführung der von seinem Vater, Christoph Happ, käuflich erworbenen Apotheke daselbst verliehen worden.

Coblenz, den 29. Dezember 1859.

---

[36] Dem Dachdecker Friedrich Hauschild zu Trarbach ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meister-Befähigungs-Zeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Dachdeckergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.

Coblenz, den 30. Dezember 1859.

---

[37] Mit Bezug auf den Erlaß des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 3. November v. J. (Amtsblatt 1859, Seite 498) bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß wir die den Auswanderungs-Unternehmern Kaufmann J. A. Leroy zu Coblenz, Kaufmann Joseph Stöck zu Creuznach und Kaufmann Johann Cäsar zu Neuwied ertheilte Erlaubniß zum Betriebe des Geschäftes der Beförderung von Auswanderern, soweit dieselbe sich auch auf die Beförderung von Auswanderern nach Brasilien erstreckt, zurückgenommen haben.

Coblenz, den 4. Januar 1860.

---

[38] Diejenigen jungen Leute, welche ihrer Militairdienstpflicht durch einjährigen Dienst zu genügen beabsichtigen, haben die desfallsige Berechtigung, unter Aufgebung des Rechts, an der Loosung Theil zu nehmen, bei der zu diesem Zwecke gebildeten Königlichen Departements-Prüfungs-Commission für den einjährigen Militairdienst nachzusuchen, und ihre Gesuche unter vorstehender Adresse in dem hiesigen Regierungsgebäude abzugeben.

Die Anmeldung darf frühestens im Laufe desjenigen Monats erfolgen, in welchem das 17te Lebensjahr zurückgelegt wird, und muß spätestens bis zum 1. Februar desjenigen Jahres stattfinden, in dem das 20ste Lebensjahr vollendet wird.

Bis zum 1. April des letztgedachten Jahres muß der Nachweis der Berechtigung zum einjährigen Militairdienst — bei Verlust des Anrechts, welches nur ausnahmsweise und unter besondern Umständen durch Entscheidung der obern Provinzial-Behörden wieder verliehen werden kann, — entweder durch Vorlegung von Schulzeugnissen oder durch bestandene Prüfung geführt werden.

Zu diesem Zweck tritt die vorerwähnte Departements-Prüfungs-Commission im hiesigen Bezirk für das laufende Jahr

am 22. März und
am 27. September

zusammen, und wird über die spätestens zum

1. März und zum
1. September

bei ihr eingegangenen Gesuche entscheiden. Gesuche, welche erst nach diesen letztgenannten Terminen eingehen, können erst in dem nächstfolgenden Prüfungstermine Berücksichtigung finden.

Diesen Gesuchen ist nach Inhalt der §§ 129, 131 und 132 der in der Beilage zu Nro. 15 unsers Amtsblatts von 1859 verkündeten Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 beizufügen:

1) der Geburts- oder Taufschein,
2) die schriftliche (amtlich beglaubigte) Einwilligung des Vaters oder Vormundes, zur Ableistung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes,
3) das Schulzeugniß und
4) ein obrigkeitliches Führungsattest — wenn die moralische Führung nicht etwa bereits durch das Schulzeugniß nachgewiesen wird. —

Auf die einzelnen Anmeldegesuche werden zu den anzuberaumenden Terminen Behufs Feststellung der körperlichen Diensttauglichkeit, nach Unterschied der wissenschaftlichen Qualification, seiner Zeit besondere Vorladungen ergehen.

Wer außerdem noch etwa wegen Feststellung seiner persönlichen Verhältnisse (§ 129 der Ersatz-Instruktion) nähere Belehrung wünscht, kann sich an einen der betreffenden Herren Bürgermeister wenden, welche von Seiten der Königlichen Departements-Prüfungs-Commission unterm 21. November v. J. mit besonderer Instruktion versehen worden sind, um zugleich die Identität der Person und die Eigenschaft als diesseitiger Unterthan festzustellen.

Coblenz, den 5. Januar 1860.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[39] Die Königlichen Regierungs-Hauptkassen, denen im Interesse der Staatsbeamten und zur Vereinfachung unserer Verwaltung die Vermittelung von Aufnahmen in unsere Anstalt obliegt, werden seit längerer Zeit dadurch, daß die betreffenden Anträge von Behörden und einzelnen Personen in der Regel höchst unvollständig und mit unzulässigen Neben-Anträgen bei ihnen eingehen, mit Correspondenzen zur Beseitigung der vorgefundenen Mängel und Beantwortung unstatthafter Anträge in demselben Maaße ungebührlich belastet, als unsere eigene Verwaltung. Wir machen daher in Folgendem alles dasjenige bekannt, was bei der Reception in unsere Anstalt erforderlich ist, und bemerken dabei ausdrücklich, daß Abweichungen von diesen Bestimmungen unter keiner Bedingung gestattet werden

können. Sollte also dagegen irgendwie verstoßen oder irgend eine vorgeschriebene Form nicht ganz genau beachtet werden, worüber die mit uns in Verbindung stehenden Königlichen Kassen und unsere Agenten streng zu wachen haben, so müssen die betreffenden Personen erwarten, daß ihre Aufnahmen abgelehnt oder verzögert und ihnen umständliche Correspondenzen und Portokosten verursacht werden.

I. Es können in die Königlich Preußische allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt nach den bestehenden Bestimmungen nur aufgenommen werden (und zwar auch nur unter der Voraussetzung, daß nicht etwa Gesundheits- oder Alters-Verhältnisse obwalten, die nach den §§ 3 und 4 unseres Reglements überhaupt gänzlich von der Reception ausschließen):

a) diejenigen im unmittelbaren Staatsdienste angestellten Civilbeamten, welche nach dem Pensions-Reglement vom 30. April 1825 pensionsberechtigt sind und daher zum Pensionsfonds beitragen, jedoch mit der Maaßgabe, daß diejenigen unter ihnen, deren fixirtes Diensteinkommen die Summe von jährlich 250 Thlr. nicht übersteigt, höchstens eine Wittwenpension von 50 Thlr. versichern dürfen;

b) die Assessoren bei den Regierungen, den Obergerichten und den Rheinischen Landgerichten, auch wenn sie weder Gehalt noch Diäten beziehen, so wie die bei den Auseinandersetzungs-Behörden als Special-Commissarien dauernd beschäftigten Oekonomie-Commissarien, noch ehe sie in den Genuß eines pensionsberechtigten Einkommens treten, jedoch alle diese unter b. angeführten Beamten nur mit der Versicherung einer Wittwenpension von höchstens 100 Thlr., vorbehaltlich einer künftigen Erhöhung derselben für den Fall, daß ihnen später die Pensions-Berechtigung beigelegt werden sollte;

c) die im eigentlichen Seelsorger-Amte, sowohl unter Königlichen als unter Privat-Patronaten angestellten Geistlichen;

d) die an Gymnasien und diesen gleich zu achtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, so wie an höheren und allgemeinen Stadtschulen angestellten wirklichen Lehrer; nicht aber auch die Hülfslehrer solcher Anstalten und die Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle der mit jenen höheren Unterrichts-Anstalten verbundenen Elementarschulen ersetzen;

e) die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind;

f) die reitenden Feldjäger.

Außerdem sind zwar noch einige andere Beamtenklassen, als die Hofdiener u. s. w., beitrittsfähig, diese befinden sich jedoch uns gegenüber in einer ganz besonderen Ausnahmestellung und werden niemals von unsern Agenten oder den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sondern zum größten Theil von ihren eigenen, mit unsern Aufnahme-Bestimmungen vollkommen bekannten Behörden zur Reception bei uns angemeldet. Es bedarf daher hier nicht weiter ihrer Erwähnung.

11. Wer nun hiernach der Königlich Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beitreten will, hat vorzulegen:

a) ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen gehöre, also zu **1a.** ausdrücklich darüber, daß er ein pensionsbeitragspflichtiges Gehalt und **event.** zu welchem jährlichen Betrage beziehe, zu **1b.** wegen der Oekonomie-Commissarien, daß er bei einer Auseinandersetzungs-Behörde dauernd beschäftigt sei, zu **1d.** dagegen darüber, daß er zu den nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 17. April 1820 receptionsfähigen Lehrern gehöre. Ausgenommen sind hierbei nur die Geistlichen und die bei den Regierungen und Obergerichten oder anderen Landes-Collegien als wirkliche Räthe angestellten Staatsbeamten, da diese über ihre Stellung keines besonderen Nachweises bedürfen.

Heiraths-Consense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß des Beamten oder Lehrers, welches ihn nach den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt, auch **event.** das pensionsbeitragspflichtige Dienst-Einkommen des Beamten **ad 1a.** angegeben ist. Versicherungen, welche die Recipienden selbst über ihre Stellung abgeben, oder einfache Bescheinigungen einzelner Behörden: „daß **N. N.** berechtigt oder verpflichtet sei, der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten", können uns niemals genügen, da wir diese Berechtigung oder Verpflichtung auf eigene Verantwortung selbst zu prüfen haben.

b) Förmliche Geburts-Atteste beider Gatten und einen Copulationsschein.

Die in diesen Dokumenten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtsscheinen müssen mit den Angaben des Copulationsscheins so genau übereinstimmen, daß die Identität der Personen durchaus keinem Zweifel unterliegt, der sonst anderweitig auf glaubhafte Weise zu heben sein würde.

Bloße Taufscheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind aber solche Angaben im Copulationsscheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburts-Atteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Copulations- und Geburts-Angaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden. Sollte in besonderen Fällen es nicht möglich sein, einen Geburtsschein zu erhalten, und diese Unmöglichkeit bescheinigt oder wenigstens wahrscheinlich gemacht werden, so muß das Alter durch gültige Atteste seit der Zeit der Confirmation, durch glaubwürdige Bescheinigung der Eltern oder Taufzeugen, durch gerichtliche Vormundschafts-Bestellungen, worin das Alter der aufzu-

nehmenden Eheleute angeführt wird, durch Dokumente, welche geraume Zeit vor beantragter Reception im Druck erschienen sind, oder sonst durch andere, allenfalls durch das **suppletorium** zu bekräftigende Mittel erweislich gemacht werden.

Einer gerichtlichen Beglaubigung der Kirchenzeugnisse bedarf es nicht mehr, wohl aber muß der Unterschrift des Ausstellers das Kirchensiegel deutlich beigedruckt sein. Auch sind diese Dokumente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 7 Sgr. 6 Pf., zu fordern.

Da die Kirchenzeugnisse bis nach Beendigung der Mitgliedschaft bei unsern Akten verbleiben müssen, so ist denjenigen Recipienden, die sie etwa auf Stempelpapier einreichen und also später auch zu anderen Zwecken als zum Einkauf in unsere Anstalt benutzen können, ganz besonders anzurathen, von vorn herein uns zu unsern Akten nicht die Originalien, sondern stempelfreie beglaubigte Abschriften zugehen zu lassen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vermerke des vidimirenden Beamten, daß den Originalien die Kirchensiegel beigedruckt seien. Jedenfalls besitzen wir keine Arbeitskräfte, um später auf Verlangen einzelner Interessenten beglaubigte Abschriften der bei unsern Akten beruhenden Atteste ertheilen zu können.

c) Ein ärztliches, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung:

> „Ich (der Arzt) versichere hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr N. N. weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer andern chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten."

Dieses Attest des Arztes muß von vier Mitgliedern unserer Anstalt, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von vier andern bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden:

> „daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen."

Wohnt der Recipiend außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certifikat hinzuzufügen, dahin lautend:

> „daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei."

Dieses Certifikat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte oder von der Orts-Polizei-Behörde ertheilt werden; bei den

Gesundheits-Attesten für aufzunehmende Gendarmen sind jedoch ausnahmsweise auch die Certifikate von Gendarmerie-Offizieren zulässig.

Das ärztliche Attest selbst können wir nur von einem approbirten praktischen Arzte oder von einem Kreis-Wundarzte annehmen. Wundärzte 1. Klasse, die nicht im Staatsdienste angestellt sind, dürfen dergleichen Atteste nur dann ausstellen, wenn uns zugleich von der Orts-Obrigkeit bescheinigt wird, daß an ihrem Wohnorte zur Zeit ihrer Niederlassung daselbst ein zum Doctor promovirter praktischer Arzt nicht ansässig gewesen.

Das Attest, die Zeugen-Aussagen und das Certifikat dürfen nie vor dem 16. Januar oder 16. Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. Oktober erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort ganz genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahme-Termine sind, wie eben angedeutet, der 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres.

Wer also nach **I.** zur Reception berechtigt oder verpflichtet ist und diese durch eine Königliche Regierungs-Haupt- oder Institutenkasse, oder durch einen unserer Commissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu **II.** genannten Dokumente vor dem 1. April oder 1. Oktober so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollständig belegt worden sind, werden von den Königlichen Kassen und Commissarien zurückgewiesen und können nur noch spätestens bis zum 1. April oder 1. Oktober in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden.

In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Receptions-Anträge angenommen und keine Aufnahmen vollzogen.

IV. Den zu **II.** genannten Attesten sind womöglich gleich die ersten **praenumerando** zu zahlenden halbjährlichen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarif zu dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist im Verlage der hiesigen Decker'schen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei erschienen und ist also Jedermann zugänglich. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der § 5 unsers Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter Sechs gar nicht, vollendete Sechs Monate oder und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden.

Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben, sind unstatthaft, und vor vollständiger Einsendung der tarifmäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Reception bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pension betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Recipienden vorgesetzten Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen

bemerkt werden, daß nach den, höheren Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Theile des Diensteinkommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherungen nur von 25 Thlr. bis 500 Thlr. incl., immer mit 25 Thlr. steigend, stattfinden können.

VI. Bei späteren Pensions-Erhöhungen, die jedoch in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w. als ganz neue, von den älteren ganz unabhängige Versicherungen und nur insofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesammtbetrag die Summe von 50 Thlr., resp. 100 Thlr. und 500 Thlr. nicht übersteigen darf (cfr. I a. und b.), ist die abermalige Beibringung der Kirchenzeugnisse nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Receptions-Nummer, ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheits-Attest und, wenn die zu I a. und b. bezeichneten Grenzen überschritten werden sollen, ein amtliches Attest über die veränderte Stellung und Besoldung, so wie über die etwa erlangte Pensions-Berechtigung. Auch die Beträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 25 ohne Bruch theilbar sein.

VII. Nach dem Gesetze vom 17. Mai 1856 werden nicht mehr Goldsummen, sondern nur noch Summen in Silbergeld versichert, so wie auch die halbjährlichen Beiträge nur noch in Silbergeld berechnet werden.

VIII. Da wir am Schlußsatze der Receptions-Dokumente stets förmlich und rechtsgültig über die ersten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt.

Berlin, den 29. Januar 1859.

General-Direction der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.
Freiherr von Mouteton.

---

[40] Durch Urtheil des Königl. Landgerichts hierselbst vom 5. Dezember d. J. ist Johann Steffens aus Luzem, gegenwärtig in der Irrenbewahr-Anstalt zu St. Thomas detinirt, für interdicirt erklärt worden.

Coblenz, den 27. Dezember 1859.

Der Königliche Ober-Prokurator,
v. Breuning.

---

[41] Durch Urtheil des Königl. Landgerichts hierselbst vom 5. Dezember d. J. ist Friedrich Wallfarth, Tagelöhner, zu Münster bei Bingen wohnhaft, für interdicirt erklärt worden.

Coblenz, den 27. Dezember 1859.

Der Königliche Ober-Prokurator,
v. Breuning.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin.
(J. F. Kehr.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 3. Donnerstag den 19. Januar. **1860.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staatsbehörden.

[42] Mit Allerhöchster Genehmigung wird hierdurch bestimmt, daß statt der gegenwärtig bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein gewährten Steuer-Vergütung von zehn Silberpfennigen für das Quart zu 50 Prozent Alkohol nach Tralles vom 1. Januar 1860 ab elf Pfennige für das Quart Branntwein von der bezeichneten Stärke in den dazu geeigneten Fällen bewilligt werden sollen. Es bleibt vorbehalten, diesen Satz wieder zu ermäßigen, sobald es nach dem Stande des Brennereigewerbes den bestehenden Grundsätzen entsprechend erscheint.

Berlin, den 30. Dezember 1859.

Der Finanz-Minister.
v. Patow.

[43] Mit Beziehung auf die Bekanntmachung vom 24. September d. J., nach welcher im Herzogthum Nassau durch Gesetz vom 23. Juli d. J. die Bereitung des inländischen Bieres mit einer Steuer belegt und eine Uebergangsabgabe auf das aus dem freien Verkehre anderer Zollvereinsstaaten in das Herzogthum Nassau eingehende Bier von 1 Gulden 20 Kreuzer für die Ohm gelegt worden ist, wird das anliegende Verzeichniß derjenigen Uebergangsstraßen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, auf welchen allein beim Verkehr mit den übrigen Zollvereins-Staaten der Transport des in das Herzogthum Nassau eingehenden Bieres stattfinden darf.

Berlin, den 18. Dezember 1859.

Der Finanz-Minister.
v. Patow.



Verzeichniß

der Uebergangsstraßen für den Verkehr mit Bier zwischen dem Herzogthum Nassau und den angrenzenden Vereinsstaaten und der an diesen Straßen bestehenden Uebergangssteuerstellen.

Ordn.-Nummer.	Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Uebergangssteuerstellen: im Herzogthum Nassau.	in den übrigen Vereins-Staaten: Staat.	Ort.
1	Von Butzbach nach Brandoberndorf	Brandoberndorf	Großherzogthum Hessen	Butzbach
2	Von Friedberg über Obermörlen nach Usingen u. Wehrheim	Usingen		Obermörlen
3	Von Frankfurt und Homburg nach Wehrheim	Wehrheim	„	Homburg
4	Von Homburg nach Oberursel	Oberursel		
5	Von Rödelheim über Ried nach Höchst	Höchst		
6	Von Rödelheim über Eschborn nach Königstein	Eschborn	„	Rödelheim
7	Von Frankfurt über Ried nach Höchst	Höchst	Frankfurt	Frankfurt
8	Auf dem Main nach Höchst	Höchst	Großherzogthum Hessen	Kelsterbach
	„ Flörsheim	Flörsheim		Rüsselsheim
	„ Hochheim	Hochheim		Kostheim
9	Von Mainz und Castel nach Hochheim	Hochheim	„	Mainz Castel
10	Von Kostheim nach Hochheim	Hochheim	„	Kostheim
11	Von Mainz, Castel und Kostheim nach Biebrich und Wiesbaden	Biebrich	„	Castel
12	Auf der Taunus-Eisenbahn nach Höchst	Höchst	Frankfurt	Frankfurt
	„ Flörsheim	Flörsheim		
	„ Hochheim	Hochheim		
	„ Biebrich	Biebrich	Grßhzth. Hessen	Castel
	„ Wiesbaden	Wiesbaden		
13	Auf dem Rhein nach Biebrich	Biebrich	„	Mainz
	„ Eltville	Eltville		Castel
	„ Oestrich	Oestrich		Budenheim

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Uebergangssteuerstellen		
		im Herzogthum Nassau.	in den übrigen Vereins-Staaten.	
			Staat.	Ort.
13	Auf dem Rhein nach Geisenheim	Geisenheim	Grßhzth. Hessen	Freiweinheim
	" Rüdesheim	Rüdesheim		Bingen
	" Caub	Caub		Bacharach
	" St. Goarshausen	St. Goarshausen		Oberwesel
	" Braubach	Braubach	Preußen	St. Goar
	" Oberlahnstein	Oberlahnstein		Boppard
	" Niederlahnstein	Niederlahnstein		Coblenz
14	Von Coblenz nach Niederlahnstein	Niederlahnstein		Ehrenbreitstein
15	" Coblenz nach Ems	Ems	"	Ehrenbreitstein
16	" Coblenz nach Montabaur	Neuhäusel		
17	" Dierdorf nach Herschbach	Marienhausen	"	Dierdorf
18	" Altenkirchen nach Herschbach	Wahlrod		
19	" Altenkirchen nach Hachenburg	Hachenburg	"	Altenkirchen
20	" Siegen nach Dillenburg	Allendorf	"	Wilnsdorf
21	" Biedenkopf nach Dillenburg	Eibelshausen	Großherzogthum	Simmersbach
22	" Bischoffen nach Herborn	Offenbach	Hessen	Bischoffen
23	" Wetzlar nach Herborn	Sinn	Preußen	Edingen
24	" Wetzlar nach Weilburg	Weilburg		Braunfels.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Collegii.

[14] Der zu Crefeld verstorbene Apotheker Fr. W. Eulenberg hat der Taubstummen-Anstalt zu Moers ein Legat von 200 Thlr. zugewendet, was hierhierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Coblenz, den 21. Dezember 1859.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[15] Der Carl Vorwerk zu Wetzlar, welchem von uns unterm 23. März 1854 und 8. März 1859 die Concession zur Uebernahme einer Agentur

des Kaufmannes J. A. Leroy zu Coblenz zur Vermittelung von Auswanderungs-Verträgen ertheilt worden, hat dieses Agenturgeschäft niedergelegt.

Indem wir dies, Behufs der Zurückgabe der von dem rc. Vorwerk bestellten Kaution, zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir, dem § 14 des Reglements vom 6. September 1853,

die Geschäftsführung der zur Beförderung von Auswanderern concessionirten Personen und die von denselben zu bestellenden Kautionen betreffend (Beilage zu Nro. 39 des Amtsblattes vom Jahre 1853),

gemäß, alle Diejenigen, welche etwa Ansprüche gegen den Kautionssteller erheben zu können glauben, hiermit auf, solche binnen zwölf Monaten anzumelden.

Coblenz, den 5. Januar 1860.

---

[46] Die katholische Mädchenschulstelle zu Münstermaifeld ist erledigt. Das Einkommen derselben beträgt 180 Thlr. außer freier Dienstwohnung und Garten.

Befähigte Bewerberinnen haben ihre Meldungen, unter Beifügung der vorschriftsmäßigen Zeugnisse, binnen 3 Wochen an den Herrn Schul-Inspektor, Pfarrer Ockenfeld zu Welling zu richten.

Coblenz, den 9. Januar 1860.

---

[47] Dem Gastwirth Carl Trapet zu Lutzerath ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Versicherungsgesellschaft „Thuringia" zu Erfurt von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 7. Januar 1860.

---

[48] Auf Veranlassung des Herrn Finanzministers und unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 23. Juni v. J. wird hierdurch Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

„Der durch das Gesetz vom 21. Mai v. J. Nro. 5068 Gesetzsammlung
„Seite 24 bestimmte, vom 1. Juli v. J. ab in Hebung gesetzte Zuschlag
„von 25 Prozent zur klassificirten Einkommensteuer, zur Klassensteuer und
„zur Mahl- und Schlachtsteuer wird auch noch im laufenden Jahre, und
„zwar für die Zeit bis zum 1. Juli d. J. forterhoben, und ist derselbe
„zugleich mit der Hauptsteuer zur Staatskasse abzuführen."

Coblenz, den 14. Januar 1860.

---

[49] Die Bestimmungen der Fürstlich Wiedischen Polizei-Verordnung: „Reglement in Betreff der Wiesen-Cultur" vom 6. Mai 1837 werden hiermit außer Kraft gesetzt.

Coblenz, den 11. Januar 1860.

---

[50] Dem Oberlehrer Dr. Schwalb zu Cleve ist von uns die Erlaubniß zur Uebernahme und Fortführung der bisher von Frau Marmé und Fräulein de Haen geleiteten höheren Mädchen-Lehranstalt zu Neuwied ertheilt worden.

Coblenz, den 13. Januar 1860.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[51] Es wird, unter Bezugnahme auf den § 14 des Zoll-Gesetzes vom 23. Januar 1838, hierdurch bekannt gemacht, daß das zu dem vom 1. d. Mts. ab geltenden Zoll-Tarife gehörige, unter den Zoll-Vereins-Regierungen vereinbarte amtliche Waaren-Verzeichniß erschienen ist, und nicht nur bei den Amtsstellen eingesehen, sondern auch im Wege des Buchhandels von der Decker'schen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei in Berlin zu dem Preise von 15 Silbergroschen das Exemplar bezogen werden kann.

Cöln, den 1. Januar 1860.

Für den Provinzial-Steuer-Direktor:
Der Geheime Finanz-Rath
Wohlers.

---

[52] Durch Urtheil des Königl. Landgerichts hierselbst vom 20. Dezember 1859 ist Peter Gödderz, Ackerer, zu Plaidt wohnhaft, dermalen in der Privat-Krankenanstalt der barmherzigen Brüder in Coblenz sich aufhaltend, für interdicirt erklärt worden.

Coblenz, den 10. Januar 1860.

Der Königliche Ober-Prokurator,
v. Breuning.

---

[53] Durch Urtheil des Königl. Landgerichts hierselbst vom 6. Dezember 1859 ist Georg Hohmann, Sohn, aus Coblenz, dermalen in der Anstalt der barmherzigen Brüder daselbst detinirt, für interdicirt erklärt worden.

Coblenz, den 10. Januar 1860.

Der Königliche Ober-Prokurator,
v. Breuning.

---

[54] . Verzeichniß

der von den Gerichten I. Instanz im Departement des Königlichen Justiz-Senats im IV. Quartal 1859 wegen Verbrechen rechtskräftig erkannten Strafen.

Nro.	Der Verurtheilten: Namen.	Der Verurtheilten: Wohnort oder Heimath.	Gegenstand der Untersuchung.	Strafe.
	I. Kreisgericht Neuwied (Schwurgericht.)			
1	Peter Palm	Honnef	Versuch eines schweren Diebstahls im wiederholten Rückfalle	2 Jahre Zuchthaus und 5 Jahre Polizeiaufsicht.
2	Peter Greb	Molzhain	schwerer Diebstahl im ersten Rückfalle	3 Jahre Zuchthaus und 5 Jahre Polizeiaufsicht.
3	Derselbe	Molzhain	Meuterei	2½ Jahre Zuchthaus und 2½ Jahre Polizeiaufsicht.
4	Daniel Schlosser	Hamm	desgl.	2 Jahre Zuchthaus und 1 Jahr Polizeiaufsicht.
5	Aloys Sperling	Poppelsdorf	desgl.	desgl.
	II. Kreisgericht Wetzlar.			
6	Philipp Weißgerber	Bissenberg	qualificirter Diebstahl	3 Jahre Zuchthaus und 3 Jahre Polizeiaufsicht.
7	Philipp Volk	Bissenberg	desgl.	2 Jahre Zuchthaus und 2 Jahre Polizeiaufsicht.

Ehrenbreitstein, den 7. Januar 1860.

Königlicher Justiz-Senat.
v. Schwartzkoppen.

---

[55] Nachdem

a) der Landwehr-Cavallerie-Unteroffizier Johann Georg Fuchs, welcher vom 3. Mai bis 20. Juni c. bei der Königlichen Kreisgerichts-Commission zu Kirchen als Hülfsbote und Exekutor fungirte,

h) der Kanzleigehülfe Peter Stock, welcher vom 31. März bis Ende August c. beim hiesigen Königlichen Kreisgerichte als Hülfsbote und Exekutor fungirte,

c). der Gerichtsbote und Exekutor Gerlach Braß, welcher bei der Königlichen Kreisgerichts-Commission Kirchen bis zum 1. November c. Gerichtsbote und Exekutor gewesen,

d) der Kanzleigehülfe Heinrich Weller dahier, welcher bei der Königlichen Kreisgerichts-Commission zu Kirchen und zuletzt bis zum 15. Oktober c. beim hiesigen Königl. Kreisgerichte als Hülfsbote und Exekutor fungirte,

e) der Kanzleigehülfe Ferdinand Pfeiffer zu Kirchen, welcher in den Monaten Mai, Juni und Juli c. bei der dortigen Königlichen Kreisgerichts-Commission als Hülfsbote und Exekutor fungirte,

aus ihren seitherigen Dienstverhältnissen entlassen worden sind, sollen die von denselben bestellten Amts-Cautionen zurückgezahlt werden.

Es werden deshalb Alle, welche aus der Amtsführung der Genannten Ansprüche erheben zu können glauben, aufgefordert, dieselben beim hiesigen Königlichen Kreisgerichte spätestens in dem

am 17. März 1860, Morgens 10 Uhr,

an gewöhnlicher Gerichtsstelle (Zimmer Nro. 13) anstehenden Termine anzumelden, widrigenfalls sie mit den Ansprüchen an die betreffenden Amts-Cautionen ausgeschlossen werden.

Altenkirchen, den 9. Dezember 1859.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

---

[56] Das Königliche Landgericht zu Düsseldorf hat durch ein Urtheil vom 27. Dezember v. J. verordnet, daß über die Abwesenheit des Seidenwebers Johann Heggen von Rheydt ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Cöln, den 7. Januar 1860.

Der General-Prokurator,

Nicolovius.

---

[57] Durch rechtskräftiges Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichtes vom 22. Dezember 1859 ist der Gerichtsvollzieher Carl Joseph Hillebrand zu Elberfeld wegen Verletzung seiner Dienstpflichten auf drei Monate von seinem Amte suspendirt worden, welche Strafe am 30. desselben Monats ihren Anfang genommen hat.

Elberfeld, den 4. Januar 1860.

Der Königliche Ober-Prokurator,

Scriba.

---

[58] Die Grenze zwischen den Geschwornen-Revieren Kirchen und Heller ist in der Weise abgeändert worden, daß von jetzt an der Fahrweg von Eiserfeld nach Sassenroth, von da, wo derselbe die Grenze zwischen den Kreisen Siegen und Altenkirchen durchschneidet und über die Gruben Reuter, Breimehl und Kulnwalderzug, an dem Wegweiser auf der Grube Weide und an dem Wegweiser bei der Grube Osemund entlang bis Sassenroth an den Heller führt, die Grenze zwischen den genannten beiden Geschwornen-Revieren bildet, welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Bonn, den 27. Dezember 1859.

Königlich Preußisches Rheinisches Ober-Bergamt.

---

[59] Der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat auf Grund des Gesetzes vom 10. April 1854 bestimmt, daß unter dem Namen „Mosel-Knappschaft“ für die Berg- und Hüttenarbeiter

1) des Mosel-Revieres,
2) des Eifel-Revieres, mit Ausschluß des zum Kreise Schleiden gehörigen Theils und der Hütte Jünkerath,
3) des Theils vom Inde-Revier südlich der Straße von Stadt-Kyll über Losheim und Malmedy nach Stablo

ein Knappschafts-Verein errichtet werde.

Dieser Verein, dessen Statut unter dem Datum des 3. November 1859 von dem Herrn Minister festgestellt worden ist, hat seinen Sitz zu Mayen.

Indem wir die geschehene Constituirung dieses Knappschafts-Verbandes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß alle Eingaben an den Verein an den „Vorstand der Mosel-Knappschaft“ zu richten sind, und daß der Ingenieur Herr Otto Hoffinger zu Grube Silbersand bei Mayen als Vorsitzender des Vorstandes, und in dessen Verhinderung der Hüttenbesitzer Herr Hermann Remy zu Alf an der Mosel, als sein Stellvertreter, den Verein in allen Rechts- und anderen Geschäften zu vertreten und die Ausfertigungen des Vorstandes zu unterzeichnen hat.

Düren, den 2. Januar 1860.

Königlich Preußisches Bergamt.

Personal-Chronik.

[60] Der Bürgermeister Waldschmidt zu Wetzlar ist auf eine anderweite zwölfjährige Amtsdauer vom 1. Mai 1860 an wieder gewählt und bestätigt worden.

[61] Die bisherige provisorische Lehrerin an der katholischen Schule zu Andernach, Margaretha Smits, ist in ihrer Stelle definitiv bestätigt worden.

[62] Der Schullehrer Anton Breidbach zu Leutesdorf ist an die katholische Schule zu Zell versetzt worden.

[63] Der bisherige provisorische Lehrer an der katholischen Schule zu Kirmutscheid, Peter Joseph Kircher, ist in seiner Stelle definitiv bestätigt worden.

[64] Die Schullehrerin Josephine Hartmann zu Münstermaifeld ist zur Lehrerin an der katholischen Mädchenschule zu St. Castor in Coblenz ernannt worden.

[65] Durch Ministerial-Rescript vom 19. Dezember 1859 wurde dem Landgerichts-Assessor Leopold Otto Joseph Elrester hierselbst vom 1. Januar 1860 ab eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem hiesigen Landgerichte verliehen.

[66] Der Landgerichts-Referendar August Eversheim aus Ahrweiler wurde am 5. Januar d. J. zum Zweck des von ihm beabsichtigten Uebertritts zum Landgerichte Bonn aus seinen Dienstverhältnissen zum hiesigen Landgerichte entlassen.

[67] Während der Abwesenheit des Friedensrichters Justizrath Kauz zu Creuznach, als Abgeordneter zum Landtage, wird der Königliche Landgerichts-Assessor Hugo Potthoff hierselbst denselben als commissarischen Friedensrichter vertreten.

[68] Dem Post-Sekretair von Bodenhausen in Coblenz ist vom 1. Januar c. ab die commissarische Verwaltung der Vorsteherstelle bei dem Post-Amte in Oberhausen übertragen worden.

Die Post-Expedienten-Anwärter Jande und Schüler sind unter Ernennung zu Post-Expedienten vom 1. Januar c. ab, ersterer bei dem Post-Amte in Coblenz, letzterer bei der Post-Expedition in Mayen, etatsmäßig angestellt worden.

[69] Der Post-Conducteur Friedrich Wegner in Creuznach ist aus dem Postdienste entlassen worden.

---

[70] Der Appellationsgerichts-Referendar Rudolph Schröder, genannt von Schirp, ist Behufs Uebertritts in das Departement des Appellationsgerichts Münster und der Auskultator von Kahlden Behufs Uebertritts in das Departement des Appellationsgerichts Greifswald aus den hiesigen Dienstverhältnissen entlassen.

Der Büreau-Assistent Klöter bei der Gerichts-Commission Ehrenbreitstein ist zum Kreisgerichts-Sekretair beim Kreisgericht Altenkirchen, mit der Funktion bei der Gerichts-Commission Friedewald, ernannt worden.

---

[71] Im Bergamts-Bezirke Siegen ist

der Bergamts-Assessor und Markscheider Buße, unter Verleihung des Charakters als Bergrath, mit Pension in Ruhestand getreten, und

der Oberbergamts-Referendar Max Nöggerath zum Berggeschwornen ernannt worden.

Im Bergamts-Bezirke Düren ist

der Bergmeister Huperz in gleicher Eigenschaft von Bochum nach Düren versetzt worden.

Im Bergamts-Bezirke Saarbrücken ist

der Rechnungsrath Weißborn und der Ober-Geschworne Buße, letzterer unter Beilegung des Charakters als Bergmeister, mit Pension in Ruhestand versetzt; ferner ist

der bisherige Controleur Georg Müller zum Rendanten der Bergamts-Kasse,

der bisherige Calculator Friedrich Müller zum Revisor,

der bisherige Calculator Helmbach zum Kassen-Controleur ernannt;

der bisherige Buchhalter Bischof zu Artern als Calculator nach Saarbrücken versetzt, und sind

die Versorgungsberechtigten Baube und Kutschmann zu Schichtmeister-Gehülfen ernannt worden.

Bei dem Landesherrlichen Antheile an der Saline zu Westernkotten ist

der bisherige Administrator Weierstraß in Folge seiner Pensionirung, unter Verleihung des Charakters als Rechnungsrath, ausgeschieden.

Bei der Landesherrlichen Saline zu Stetten in Hohenzollern ist

der bisherige Berggeschworne Raiffeisen zum Salinen-Inspektor und

der bisherige Civil-Anwärter Friedrich Bender zum Schichtmeister und Sekretair ernannt worden.

---

[72]

Wasserstand
am Rheinpegel zu Coblenz im Monat Dezember 1859.

Tag.	Wasserstand Fuß.	Wasserstand Zoll.	Regen oder Schnee.	Eisgang oder Eisstand.	Bemerkungen.
1	7	4			
2	10	—			
3	12	4			
4	13	—	Schnee		
5	11	10	Regen		
6	10	10			
7	9	11			
8	9	4			
9	8	10			
10	8	5			
11	7	11			
12	7	3¼			
13	7	¼	Schnee		
14	6	11			
15	6	8¼			
16	6	6			
17	6	7			
18	6	2			
19	5	8			
20	5	2			
21	5	—	Regen		
22	4	9	"		
23	7	10			
24	8	10			
25	9	—			
26	9	8			
27	9	11			
28	9	8			
29	9	1¼			
30	8	10			
31	11	5			

[73]

Wasserstand
am Rheinpegel zu Bingen im Monat Dezember 1859.

Tag.	Wasserstand Fuß.	Wasserstand Zoll.	Regen oder Schnee.	Eisgang oder Eisstand.	Bemerkungen.
1	5	11			
2	6	9			
3	8	11			
4	9	6			
5	9	—			
6	8	3			
7	7	6			
8	6	9			
9	6	7			
10	6	3			
11	5	10			
12	5	7			
13	5	1			
14	5	1			
15	5	14			
16	5	2			
17	5	3			
18	5	—		Eisgang	
19	4	3		"	
20	4	7		"	
21	4	7		"	
22	4	8		"	
23	5	2		"	
24	5	6		"	
25	5	9		"	
26	5	8		"	
27	5	8			
28	5	5			
29	5	3			
30	5	5			
31	5	11			

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin.
(J. F. Kehr.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 4. Donnerstag den 26. Januar. **1860.**

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1860.

[74] Das am 17. Januar 1860 ausgegebene 1ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 5160. den Allerhöchsten Erlaß vom 28. November 1859, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Kaiserau an der Leppestraße über Frielingsdorf und Dohrgaul nach Niedergaul an der Lindlar-Wipperfürther Bezirksstraße im Regierungsbezirk Cöln.

„ 5161. das Statut des Renkersdorfer Deichverbandes. Vom 12. Dezember 1859.

„ 5162. das Statut der Genossenschaft der Wiesenbesitzer des Essenberger Bruchs in den Gemeinden Asberg (Moers), Homberg und Hochemmerich, Kreis Moers, im Regierungsbezirk Düsseldorf. Vom 12. Dezember 1859.

„ 5163. den Allerhöchsten Erlaß vom 12. Dezember 1859, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den chausseemäßigen Ausbau und die Unterhaltung der Gemeindestraße von Halft an der Siegstraße bei Eitorf im Siegkreise, Regierungsbezirk Cöln, durch das Ottersbacher Thal nach Schönenberg an der Broelstraße.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidii.

[75] Im Auftrage des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten bringe ich hiermit die nachstehende, zwischen den Rheinuferstaaten vereinbarte Floßordnung für den Rhein zur öffentlichen Kenntniß.

Floßordnung für den Rhein.

§ 1.

1. Verbot der Flößerei:

a) bei hohen Wasserständen.

Auf der Rheinstrecke unterhalb der Lauter dürfen Flöße von den Landungsstellen nicht abfahren, wenn der Wasserstand des Rheins an dem, der Landungsstelle zunächst gelegenen Pegel bei steigendem Wasser bereits die unten bezeichnete Höhe erreicht hat, und bei fallendem Wasser noch nicht bis zu der unten bezeichneten Höhe gesunken ist. Nämlich am Pegel zu

	bei steigendem Wasser	bei fallendem Wasser
Neuburg	2,0 Meter	2,3 Meter.
Speyer	3,7 "	4,0 "
Mannheim (Floßpegel)	13 Fuß	14 Fuß.
Mainz	12 "	13 "
Binger-Loch (Rüdesheimer Pegel)	12 "	13 "
Coblenz	13 "	14 "
Cöln	14 "	15 "
Düsseldorf	14 "	15 "
Wesel	13 "	15 "
Emmerich	14 "	16 "
Nymwegen	4,5 Meter	5,0 Meter.
Arnheim	3,5 "	4,0 "

Ist an einem der vorstehend genannten Plätze ein Wasserstand eingetreten, bei welchem die Abfahrt der Flöße nicht gestattet sein würde, so müssen die an diesem Platze anlangenden Flöße bei der nächsten geeigneten Landungsstelle beilegen.

§ 2.

b) zur Nachtzeit und bei Nebel.

Flöße dürfen ihren Landungsplatz nicht früher als eine Stunde vor Sonnenaufgang verlassen. Sie dürfen ihre Fahrt nicht länger als eine Stunde nach Sonnenuntergang fortsetzen, es sei denn, daß sie durch nicht vorherzusehende Umstände verhindert würden, den Landungsplatz vor Ablauf dieser Zeit zu erreichen.

Bei Nebel, Schneegestöber oder ähnlichem Unwetter dürfen Flöße nicht fahren. Werden sie während der Fahrt davon betroffen, so müssen sie bei der nächsten erreichbaren Landungsstelle beilegen.

§ 3.

2. Verhalten beim Stillliegen.

1. Die an Landungsstellen liegenden Flöße müssen festgemacht werden und bei Tag und Nacht mit hinreichender Wachtmannschaft versehen sein.

2. Flöße, welche am Leinpfadufer liegen, müssen mit vollständigen Seilleitungen versehen sein. Auch dürfen diese Flöße, sofern sie nicht auf der Reise begriffen sind, nicht über 250′ (78,46 M.) in den Strom reichen. Der Flößer ist verbunden, die Zangen (Bindhölzer) gleichmäßig mit dem Floße abzuschneiden und die Anker so zu setzen, daß sie der Schifffahrt nicht hinderlich sind. Die Floßmannschaft muß die Schiffe, welche das Floß nicht umsämmen können, an demselben vorbeiziehen.

3. Sind Flöße an Stellen vor Anker gegangen, an welchen dies nicht zu geschehen pflegt, so ist der Flößer verbunden, in dunkelen Nächten, bei Nebel, Schneegestöber oder ähnlichem Unwetter, alle fünf Minuten durch das Sprachrohr rufen zu lassen.

4. Auf Flößen, welche vor Anker liegen, müssen zur Nachtzeit an jeder der beiden, dem Fahrwasser zugekehrten Ecken auf einer hohen, weit sichtbaren Stelle zwei Laternen neben einander aufgerichtet werden.

5. Die Bestimmungen unter Nro. 1., 2, und 4 finden auch auf die im Bau begriffenen Flöße Anwendung.

§ 4.

3. Beschränkung der Breite der Flöße.

Die Breite der, den Rhein befahrenden Flöße darf

auf der Stromstrecke von Basel	bis Germersheim	86 Fuß	(27 Meter)
„ Germersheim	„ Mannheim .	115 „	(36 „)
„ Mannheim	„ Coblenz . . .	200 „	(63 „)
unterhalb Coblenz		230 „	(72 „)

nicht übersteigen.

An den Längenseiten der Flöße dürfen einzelne Floßtheile oder andere für Schiffe, Brücken u. s. w. hinderliche Gegenstände nicht hervorragen.

§ 5.

4. Ausrüstung und Bemannung der Flöße.

Flöße von 500 Centnern und darüber müssen mindestens mit den, in der Beilage bezeichneten Ausrüstungs-Gegenständen versehen und mit mindestens einem Mann auf je hundert Centner bemannt sein.

Auf der Stromstrecke unterhalb Wesel bleibt eine Bemannung von einem Mann auf je Einhundert und Fünfzig Centner bis auf Weiteres gestattet.

Zur Feststellung des Gewichtes der Flöße wird hierbei der Kubikmeter Eichen-, Ulmen-, Eschen-, Kirchen-, Birn-, Aepfel- und Kornel-Holz gleich vier Centnern, der Kubikmeter Fichten-, Tannen-, Lerchen-, Buchen-, Pappeln-, Erlenholz und anderer weichen und harzigen Holzarten gleich zwei Centnern gerechnet. (Supplementar-Artikel XVII. Lit. D.)

§ 6.

5. Untersuchung der Flöße:

a) hinsichtlich des Baues und der Ausrüstung.

Die im § 5 bezeichneten Flöße werden, bevor sie ihre Reise antreten, und, wenn sie auf einem Nebenflusse gebaut sind, bevor sie ihre Reise auf dem Rheine fortsetzen, einer Untersuchung unterworfen, welche sich auf die Festigkeit ihrer Verbindung und Construction und auf das Vorhandensein der, nach Inhalt der Beilage erforderlichen Ausrüstungs-Gegenstände erstreckt.

Die Untersuchung wird von den hiermit beauftragten Beamten oder von Sachverständigen vorgenommen, welche zu diesem Zwecke eidlich verpflichtet sind.

Der Floßführer hat vor Abfahrt des Floßes die Untersuchung desselben bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Letztere hat dafür zu sorgen, daß die Untersuchung so bald als thunlich, jedenfalls aber innerhalb der, auf den Empfang der Anzeige folgenden vier und zwanzig Stunden vorgenommen werde.

Die Orte, an welchen die Untersuchung erfolgen kann, die Personen, welchen dieselbe übertragen, und die Behörde, bei welcher dieselbe nachzusuchen ist, werden öffentlich bekannt gemacht.

§ 7.

Giebt die Untersuchung zu Ausstellungen keine Veranlassung, so wird das Ergebniß von den, mit der Untersuchung beauftragten Personen auf dem Manifest des Floßführers (Art. 29 der Convention vom 31. März 1831) vermerkt.

Floßführern, auf deren Manifest ein solcher Vermerk nicht vorhanden ist, wird die Abfahrt nicht gestattet.

§ 8.

Die Bestimmungen in den §§ 6 und 7 finden auch in dem Falle Anwendung, wenn das Floß während seiner Reise

a) eine Vergrößerung erfährt, welche, nach Inhalt der Beilage, eine Vermehrung der vorhandenen Ausrüstungs-Gegenstände bedingt, oder

b) verkleinert wird und der Floßführer in Folge dessen eine Verminderung der vorhandenen Ausrüstungs-Gegenstände vornehmen will.

Erfolgen diese Veränderungen des Floßes an einem Orte, wo die Untersuchung nicht vorgenommen werden kann, so ist dieselbe von dem Floßführer sogleich bei seiner Ankunft an dem nächsten, zu Floß-Untersuchungen bestimmten Orte bei der zuständigen Behörde zu beantragen.

§ 9.

b) hinsichtlich der Bemannung.

Der Floßführer hat dem ersten Rheinzollamte, welches er nach erfolgter Untersuchung des Floßes (§ 6 und 8) passirt, unter Vorlegung des Manifestes

(§ 7) nachzuweisen, daß die nach § 5 erforderliche Mannschaft auf dem Floße vorhanden ist. Wird dieser Nachweis geführt, so vermerkt das Rheinzollamt den Befund auf dem Manifeste; im entgegengesetzten Falle untersagt es die Fortsetzung der Fahrt bis zur Vervollständigung der Mannschaft.

Hinsichtlich der in Neuendorf untersuchten Flöße üben besonders beauftragte und öffentlich bekannt zu machende Personen in Neuendorf die Befugnisse des nächsten Rheinzollamtes aus.

§ 10.

6. Polizeiliche Aufsicht.

Die Rheinzollämter und alle mit Ausübung der Strompolizei beauftragten Beamten sind befugt, sich davon Ueberzeugung zu verschaffen, daß die, nach § 5 erforderlichen Ausrüstungs-Gegenstände und Mannschaften auf dem Floße vorhanden sind, und, wenn letzteres nicht der Fall ist, die Beilegung des Floßes an der nächsten Landungsstelle anzuordnen. Die Fahrt darf alsdann erst nach erfolgter Vervollständigung der Ausrüstung, beziehungsweise der Mannschaft, fortgesetzt werden.

§ 11.

Weder für die in den §§ 6, 8 und 9 vorgeschriebenen, noch für die im § 10 vorbehaltenen Untersuchungen ist eine Gebühr zu entrichten.

§ 12.

7. Wahrschauen der Flöße.

Floßführer, welche nach den Vorschriften im Art. 66 der Convention vom 31. März 1831 und im Supplementar-Artikel **IV.** verpflichtet sind, ihrem Floß einen Wahrschau-Nachen vorauszuschicken, haben den Namen des Nachenführers auf dem Manifeste zu vermerken oder dem ersten Rheinzollamte, welches das Floß erreicht, zur Eintragung in das Manifest zu bezeichnen.

Wird die Weiterfahrt des gewahrschauten Floßes durch unvorhergesehene Umstände verhindert, so hat der Floßführer sofort einen zweiten Wahrschauer abzusenden, welcher die Schiffer, Brückenmeister rc. benachrichtigt, daß das Floß nicht eintreffen wird.

Ist ein Floß im Strome festgefahren, so hat der Floßführer an einer geeigneten, mindestens eine Stunde stromaufwärts gelegenen Stelle eine Wahrschau aufzustellen, welche anderen Schiffs- oder Floßführern zuruft, daß und wo das Floß festgefahren ist. Diese Wahrschau muß daselbst so lange verweilen, bis sie durch eine zweite Wahrschau benachrichtigt ist, daß das Floß wieder flott geworden, oder daß auf die der Polizeibehörde sofort zu machende Anzeige eine öffentliche Bekanntmachung erfolgt ist.

§ 13.

8. Besondere Bestimmungen:

a) für die Stromstrecke oberhalb Mannheim.

Die Bestimmungen in den §§ 5 bis 10 finden auf den Betrieb der Flößerei auf der Stromstrecke oberhalb Mannheim bis auf Weiteres keine Anwendung. Sie treten für Flöße, welche, von dieser Stromstrecke kommend, Mannheim passiren, dergestalt in Wirksamkeit, daß Mannheim als Ort der Abfahrt solcher Flöße angesehen wird.

§ 14.

b) für die Stromstrecke zwischen Mannheim und Mainz.

1. Auf der Stromstrecke zwischen Mannheim und Mainz brauchen Flöße bis zu 1000 Centnern (§ 5) mit den, in der Beilage zum § 5 vorgeschriebenen Ankernachen und Ankern dann nicht versehen zu sein, wenn sie mit mindestens zwei Mann auf je hundert Centner bemannt sind, und der Floßführer sich darüber ausweist, daß ihm an jeder zu passirenden Brücke die vorgeschriebene Anzahl von Ankernachen und Ankern entgegengebracht wird.

2. Flöße, welche auf der Stromstrecke zwischen Mannheim und Mainz an Orten gebaut werden, wo die im § 6 vorgeschriebene Untersuchung nicht erfolgen kann, werden dieser Untersuchung in Mainz unterworfen.

§ 15.

9. Strafbestimmung.

Uebertretungen der in gegenwärtiger Verordnung gegebenen Vorschriften werden in jedem Uferstaate nach den daselbst speciell bestehenden und zu erlassenden oder mit anderen Uferstaaten zu vereinbarenden und gemeinschaftlich zu erlassenden Gesetzen geahndet.

Beilage zum § 5 der Flußordnung für den Rhein.

Verzeichniß der Ausrüstungs-Gegenstände.

Für Flöße von	Große Ankernachen.	Kleine Ankernachen.	Große Seile.	Kleine Seile.	Anker.	Ketten.
500 bis 900 Centner	—	1	—	2	2	—
901 „ 1250 „	—	1	1	1	3	—
1251 „ 2500 „	—	2	1	1	4	—
2501 „ 3500 „	2	1	2	2	6	1
3501 „ 4000 „	3	1	2	3	7	1
4001 „ 4500 „	3	1	3	3	8	1
4501 „ 5000 „	3	2	3	3	9	1
5001 „ 6000 „	4	2	3	3	10	2
6001 „ 7000 „	4	2	4	3	11	2
7001 „ 8000 „	4	2	4	4	12	3
8001 „ 9000 „	5	2	5	4	13	3
9001 „ 10000 „	5	2	5	4	14	3
10001 „ 11000 „	6	2	6	5	16	4
11001 „ 12000 „	6	2	6	5	18	4
12001 „ 13000 „	7	2	7	5	20	4
13001 „ 14000 „	7	2	7	5	22	5
14001 „ 15000 „	7	2	8	5	24	5
15001 „ 16000 „	8	2	8	5	26	5
16001 „ 17000 „	8	2	8	5	28	7
17001 „ 18000 „	8	2	8	5	30	7
18001 „ 19000 „	9	3	9	6	32	8

Bemerkungen:

1) Unter großen Ankernachen werden Nachen von 50 bis 60 Ctr., unter kleinen Ankernachen, Nachen von 30 bis 35 Ctr. Tragfähigkeit verstanden.
2) Flöße bis zu 700 Ctr. können statt des kleinen Ankernachens ein Dreibord von 8 Meter Länge und 1 bis 1,4 Meter oberer Breite führen.
3) Der Wahrschau-Nachen ist unter den in vorstehendem Verzeichniß aufgeführten Nachen nicht enthalten.

Zugleich setze ich Folgendes fest:

1) Die vorstehende Floßordnung tritt mit dem 1. März 1860 in Wirksamkeit.
2) Die Untersuchung der Flöße — §§ 6 bis 8 der Floßordnung — kann auf der Preußischen Rheinstrecke in Neuendorf und Wesel erfolgen.

Sie ist in Neuendorf dem dasigen Ortsvorsteher und Floßmeister, in Wesel dem Oberaufseher bei der dasigen Königlichen Traject-Anstalt übertragen, und ist von den Floßführern bei den genannten Beamten nachzusuchen.

3) Der nach § 9 der Floßordnung den Floßführern obliegende Nachweis ist hinsichtlich der in Neuendorf untersuchten Flöße dem dasigen Ortsvorsteher, beziehungsweise dessen Beigeordneten, zu führen.

4) Die Königlichen Rheinstrom-Baubeamten, Hafen- und Werftbeamten, Brückenmeister, Kribbmeister und Wasserbau-Aufseher haben über die Aufrechthaltung und Befolgung der Floßordnung zu wachen und jede Zuwiderhandlung oder Nichtbeachtung dem betreffenden Polizeigerichte zur Verfolgung und Bestrafung anzuzeigen.

Coblenz, den 29. Dezember 1859.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
v. Pommer-Esche.

Polizei-Verordnung
über die Flößerei auf dem Rheine.

Mit Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch, auf Grund des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung S. 265) und in Gemäßheit des § 11 dieses Gesetzes, für den Umfang des Verwaltungsbezirks der unterzeichneten Königlichen Regierung verordnet, daß jeder Fall der Zuwiderhandlung gegen die in der gedachten Bekanntmachung enthaltenen Bestimmungen mit einer Geldstrafe von zwei bis zehn Thalern, im Falle des Unvermögens dagegen mit einer Gefängnißstrafe von drei bis vierzehn Tagen zu bestrafen ist.

Coblenz, den 14. Januar 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistorii.

[76] Der Pfarrer Metz zu Würrich ist von uns zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Niederhausen ernannt worden.

Die dadurch erledigte Pfarrstelle zu Würrich (Synode Trarbach) wird demnächst durch uns wieder besetzt werden. Meldungen um dieselbe werden wir bis zum 1. Februar d. J. annehmen.

Coblenz, den 2. Januar 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[77] Der Schluß der niederen Jagd wird auf den 31. dieses Monats festgesetzt.

Coblenz, den 13. Januar 1860.

[78] Dem Zimmermann Theodor Wilhelm Seibertz zu Ockenfels ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meister-Befähigungs-Zeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Zimmergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.

Coblenz, den 7. Januar 1860.

[79] Die dritte Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Enkirch, Kreises Zell, soll anderweit besetzt werden. Das Einkommen derselben beträgt, außer freier Wohnung und Schulländereien und dem zur Heizung des Schullokals erforderlichen Holzbedarfs, so wie der zu 8 Thlr. veranschlagten Gemeinde-Nutzungen, 142 Thlr. 18 Sgr. 8 Pf. jährlich. Auch kann dem neu anzustellenden Lehrer die Bedienung der Orgel in der evangelischen Kirche zu Bertrich gegen eine jährliche Remuneration von 20 Thlr. übertragen werden.

Qualificirte Bewerber haben sich bei dem Herrn Schul-Inspektor, Superintendenten Müller zu Raveesbeuren, bis zum 20. Februar c. unter Vorlage ihrer Zeugnisse zu melden.

Coblenz, den 13. Januar 1860.

[80] Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat durch Erlaß vom 30. Dezember v. J. genehmigt, daß zur theilweisen Beschaffung der Kosten zum Neubau eines evangelischen Schulhauses zu Dickenschied, im Kreise Simmern, eine bis zum 1. Juni d. J. durch Deputirte einzusammelnde evangelische Haus-Collecte in unserm Verwaltungsbezirke abgehalten werde.

Coblenz, den 14. Januar 1860.

[81] Nachstehende Berechnung der Durchschnitts-Martini-Marktpreise wird in Gemäßheit des §§ 22 des Gesetzes vom 2. März 1850, betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Coblenz, den 13. Januar 1860.

Durchschnitts-

der Martini-Marktpreise des Getreides für die Jahre $18\frac{36}{59}$

Jahr	Markt Coblenz. Pro Berliner Scheffel. Waizen. Thlr	Sgr.	Pf.	Roggen. Thlr	Sgr.	Pf.	Gerste. Thlr	Sgr.	Pf.	Hafer. Thlr	Sgr.	Pf.	Spelz. Thlr	Sgr.	Pf.
1836	1	23	3	1	5	7	—	29	3	—	20	6	—	18	9
1837	2	—	1	1	18	8	1	12	10	—	20	–	1	—	—
1838	2	22	11	1	27	10	1	17	2	—	21	3	—	28	2
1839	2	23	—	1	28	5	1	17	7	—	19	9	—	28	9
1840	2	5	10	1	20	6	1	12	10	—	23	8	—	23	9
1841	2	28	6	1	18	8	1	6	4	—	18	4	1	4	—
1842	2	18	3	2	1	9	1	22	8	1	—	11	1	4	—
1843	2	19	3	1	28	5	1	8	—	—	22	9	1	—	—
1844	2	1	4	1	12	8	1	10	—	—	20	11	—	20	2
1845	3	2	7	2	18	5	2	—	—	—	28	11	1	5	—
1846	3	21	4	3	5	2	2	13	4	1	7	9	1	15	—
1847	3	6	3	2	5	8	1	7	6	1	8	1	1	3	—
1848	2	9	8	1	14	3	—	—	—	—	21	6	—	26	6
1849	1	23	4	1	5	9	—	—	—	—	17	2	—	—	—
1850	2	2	—	1	22	2	—	—	—	—	25	2	—	—	—
1851	2	21	4	2	8	3	1	27	—	—	27	2	—	29	—
1852	2	9	2	2	4	2	—	—	—	—	23	4	—	24	—
1853	4	6	5	3	7	11	—	—	—	1	5	2	—	—	—
1854	3	21	1	3	2	5	2	8	6	1	11	7	—	—	—
1855	4	19	7	3	24	2	—	—	—	1	11	5	—	—	—
1856	3	7	9	2	14	—	2	8	6	1	4	6	—	—	—
1857	2	14	5	2	5	8	1	23	9	1	9	7	—	—	—
1858	2	25	5	2	3	10	—	—	—	1	4	8	—	—	—
1859	2	21	4	2	4	—	—	—	—	1	1	7	—	—	—
Summa der Jahre $18\frac{36}{59}$:	66	24	1	51	8	4	—	—	—	21	14	1	—	—	—
Hiervon ab die 2 theuersten und die 2 wohlfeilsten Jahre:	12	12	7	9	13	5	—	—	—	3	28	6	—	—	—
Bleibt:	54	11	6	41	24	11	—	—	—	17	15	7	—	—	—
Als Durchschnittspreis ergibt sich	2	21	7	2	2	9	—	—	—	—	26	3	—	—	—

Berechnung

nach den Märkten zu Coblenz, Andernach und Wetzlar.

Markt Andernach.												Markt Wetzlar.											
Pro Berliner Scheffel.												Pro Berliner Scheffel.											
Waizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Waizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
Thlr	Sgr.	Pf.	Thlr	Sgr.	Pf.	Thlr	Sgr.	Pf.	Thlr	Sgr.	Pf.	Thlr	Sgr.	Pf.	Thlr	Sgr.	Pf.	Thlr	Sgr.	Pf.	Thlr	Sgr.	Pf.
1	23	1	1	2	7	—	27	5	—	17	9	1	24	—	1	11	—	1	4	2	—	23	9
1	29	7	1	19	11	1	2	11	—	18	9	2	1	10	1	24	5	1	12	7	—	22	3
2	28	3	1	29	9	1	13	9	—	20	8	2	10	—	1	27	9	1	10	—	—	20	5
2	22	6	2		1	1	11	7	—	21	3	2	22	3	1	23	4	1	10	5	—	20	6
2	3	8	1	20	8	1	9	—	—	23	5	2	1	1	1	15	11	1	—	6	—	20	6
3	2	7	1	15	7	1	4	8	—	17	5	2	25	6	1	14	5	—	25	11	—	16	8
2	17	5	1	29	4	1	15	2	1	1	2	2	18	10	2	2	6	1	18	4	1	2	4
2	12	8	1	21	8	1	10	2	—	22	1	2	16	3	1	26	8	1	13	4	—	25	6
2	2	—	1	12	7	1	7	10	—	21	8	2	1	5	1	16	3	1	5	—	—	25	—
3	2	10	2	17	4	1	25	2	—	28	—	2	29	4	2	15	6	1	23	4	1	3	4
3	21	4	3	5	4	2	6	4	1	6	7	3	13	6	3	7	3	2	4	—	1	11	1
3	1	6	2	4	7	1	23	6	1	7	11	2	28	1	2	4	10	1	23	3	1	11	9
2	8	3	1	14	5	1	9	7	—	22	1	2	6	7	1	14	7	1	5	4	—	25	4
1	24	2	1	6	1	—	29	—	—	17	6	1	21	11	1	10	6	—	29	6	—	21	7
2	2	8	1	22	11	1	8	7	—	25	—	2	—	9	1	21	5	1	8	2	—	25	—
2	23	4	2	4	11	2	—	—	—	28	7	2	18	8	2	8	4	1	21	8	—	25	8
2	9	9	2	1	10	1	14	1	—	21	9	2	13	6	2	1	4	1	13	4	—	22	6
4	6	11	3	3	8	2	15	—	1	2	—	3	28	8	3	6	7	2	10	10	1	3	5
3	25	1	2	29	2	2	13	4	1	9	4	3	27	2	3	13	8	2	5	3	1	6	2
4	19	1	3	20	7	2	22	2	1	10	5	4	6	—	3	20	—	2	9	5	1	7	6
3	9	2	2	22	1	2	11	7	1	4	10	3	10	10	2	17	2	2	—	—	1	6	8
2	14	—	2	3	2	2	1	6	1	11	1	2	8	6	1	24	8	1	17	2	1	9	5
2	21	3	2	2	6	1	18	7	1	9	2	2	28	—	2	4	—	1	26	—	1	14	5
2	21	—	2	2	4	1	28	9	1	3	7	2	11	11	1	28	10	1	17	10	1	4	—
66	22	1	50	13	1	39	29	8	22	12	--	64	14	7	51	—	11	37	15	4	23	14	9
12	13	3	9	4	7	7	3	7	3	26	5	11	20	7	9	25	2	6	15	8	4	3	3
54	8	10	41	8	6	32	26	1	18	15	7	52	24	—	41	5	9	30	29	8	19	11	6
2	21	5	2	1	11	1	19	4	—	27	9	2	19	2	2	1	9	1	16	6	—	29	1

[82] Dem Kaufmann Gustav Lorenz hierselbst ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme der durch den Tod des Joseph Wirth hierselbst erledigten Agentur der Badischen Schifffahrts-Assekuranz-Gesellschaft zu Mannheim von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 10. Januar 1860.

---

[83] Dem Kaufmann Jakob Hessel zu Creuznach ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft zu Halle a. d. S. von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 11. Januar 1860.

---

[84] Nachdem der Joseph Eduard Schmitz hierselbst die Haupt-Agentur der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" zu Erfurt, zu deren Uebernahme ihm die nachgesuchte Erlaubniß von uns unterm 9. Juli 1858 ertheilt worden, niedergelegt hat, ist dem Peter Rath junior hierselbst die Concession zur Uebernahme dieser Haupt-Agentur von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 11. Januar 1860.

---

[85] Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat genehmigt, daß in Weißenthurm versuchsweise auf die Dauer von drei Jahren jährlich 26 Vieh-Märkte abgehalten werden.

Die hiernach neu bewilligten Märkte werden im laufenden Jahre am 1. Februar, 28. März, 18. April, 23. Mai, 20. Juni, 1. August und 19. Dezember abgehalten werden.

Coblenz, den 13. Januar 1860.

---

[86] Dem Philipp Schmoll zu Niedergondershausen ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Berlinischen Feuerversicherungs-Anstalt von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 16. Januar 1860.

---

[87] Dem Maurermeister Nikolaus Esch zu Polch ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 16. Januar 1860.

---

[88] Die katholische Mädchenschulstelle zu Kettig, mit welcher ein Einkommen von 132 Thlr. außer freier Dienstwohnung verbunden ist, ist erledigt.

Geeignete Bewerberinnen haben ihre Meldungen und Zeugnisse binnen drei Wochen an den Herrn Schul-Inspektor, Pfarrer Lamberty zu Kesselheim, zu richten.

Coblenz, den 17. Januar 1860.

---

[89] Der Jakob Himmen zu Cochem hat die Agenturen:

a) der Kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft „Colonia“,
b) der Kölnischen Lebensversicherungs-Gesellschaft „Concordia“ und
c) der Kölnischen Hagelversicherungs-Gesellschaft,

zu deren Uebernahme ihm die nachgesuchten Concessionen unterm 4. August 1857 ertheilt worden sind, niedergelegt.

Coblenz, den 19. Januar 1860.

---

[90] Dem Kaufmann Mathias Göbel zu Cochem ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Kölnischen Lebensversicherungs-Gesellschaft „Concordia“ von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 19. Januar 1860.

---

[91] Dem Kaufmann Mathias Göbel zu Cochem ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft „Colonia“ von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 19. Januar 1860.

---

[92] Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat durch Erlaß vom 12. Jannar d. J. der katholischen Gemeinde zu Gimborn, im Kreise Gummersbach, zum Neubau der Kirche daselbst eine katholische Haus-Collecte in der Rheinprovinz bewilligt, welche innerhalb der Frist bis zum 1. Oktober d. J. durch Deputirte der genannten Gemeinde abgehalten werden wird.

Coblenz, den 19. Januar 1860.

---

[93] Die Körung der Privatbeschäler aus dem Regierungsbezirke Coblenz wird

Freitag den 10. Februar 1860, Vormittags 10 Uhr, zu Coblenz auf dem Clemensplatze, und

Samstag den 11. Februar 1860, Vormittags 10 Uhr, zu Münstermaifeld vor dem Maifelder Hofe,

stattfinden.

Diejenigen Besitzer von Zuchthengsten, welche versäumen, ihre zum Decken bestimmten Pferde an den genannten Tagen der Schau-Kommission vorzuführen, haben es sich selbst zuzuschreiben, wenn ihnen die Erlaubniß zur Benutzung ihrer Hengste zum Decken fremder Stuten für das Jahr 1860 nicht ertheilt wird, indem Nachkörungen nicht gestattet sind.

Die Bürgermeister unseres Verwaltungsbezirkes werden angewiesen, die einzelnen in ihren betreffenden Bürgermeistereien wohnenden Besitzer von Hengsten auf vorstehende Bekanntmachung speciell und unverzüglich nach deren Veröffentlichung aufmerksam zu machen.

Coblenz, den 21. Januar 1860.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[94] Der Gerichtstag zu Hohensolms wird im Monat September d. J. nicht, wie in der Bekanntmachung vom 7. November v. J. angegeben, am 27. und 28., sondern am 17. und 18. September, das Forstgericht aber am 18. September abgehalten werden.

Wetzlar, den 16. Januar 1860.

Königliches Kreisgericht.

[95] Von den nachgenannten Post-Anstalten sind die dabei bezeichneten Retour-Fahrpost-Sendungen und herrenlosen Passagier-Effekten eingesandt worden:

A. Von dem Post-Amte in Coblenz.

1) ein Packet an Michel Welsch in Straßburg, 1 Pfund 13 Loth schwer, am 30. August v. J. hierselbst zur Post gegeben;
2) eine Schachtel an Peter Eul in Wallenborn, Kreis Daun, **A. H.** gez., 7 Loth schwer, am 17. Oktober v. J. hier zur Post gegeben;
3) der Begleitbrief zu einer am 23. Oktober v. J. hier zur Post gegebenen Kiste an Emil Fammler in Darmstadt, **H. J. №** 2 gez., 1 Pfund 18 Loth schwer, deren Inhalt, weil derselbe verdorben war, hat beseitigt werden müssen;
4) ein Messer mit 2 Klingen;
5) eine Hausmütze;
6) ein alter seidener Regenschirm;
7) ein Stock;
8) ein Stock mit Bleiknopf;
9) ein baumwollenes Taschentuch;
10) ein Brodbeutel, enthaltend: ein Paar Pantoffeln, eine leere Flasche, eine Tabakspfeife, ein leinenes Taschentuch, eine Tüte mit Brustthee, einen Katalog, einen Kamm;
11) ein Portemonnaie mit 6 Sgr. 3 Pf.;

12) ein weißleinenes Taschentuch;
13) ein Einguldenstück.

Die sub 4 bis 13 aufgeführten Gegenstände haben sich theils in der hiesigen Passagierstube, theils in dem Raume vor der Annahme und Ausgabe-Expedition des hiesigen Post-Amts und theils in verschiedenen Post-Courswagen vorgefunden.

B. Von dem Post-Amte in Creuznach.

Ein am 21. Juni v. J. bei demselben eingelieferter rekommandirter Brief an Romaschkoff in Baden.

C. Von dem Post-Amte in Wetzlar.

Ein wollener Shawl, ein Packet mit Wäsche und ein gelber Stock mit weißem Knopfe, welche Gegenstände sich in dem Personenraume des Coblenz-Wetzlarer Personenpostwagen vorgefunden haben.

D. Von der Post-Expedition in Trarbach.

Der Begleitbrief zu einer Kiste an Margaretha Mißler in Cöln, nebst dieser Kiste, **F. H.** gezeichnet, am 25. Oktober v. J. in Trarbach zur Post gegeben. Diese Kiste hatte Weintrauben enthalten, welche verdorben waren und deshalb haben beseitigt werden müssen.

Die unbekannten Eigenthümer resp. Absender dieser Gegenstände werden aufgefordert, sich binnen vier Wochen bei der hiesigen Ober-Post-Direction oder bei den genannten Post-Anstalten zu melden und ihre Berechtigung zur Empfangnahme der betreffenden Gegenstände nachzuweisen, widrigenfalls mit denselben nach den gesetzlichen Bestimmungen verfahren werden wird.

Coblenz, den 16. Januar 1860.

Königliche Ober-Post-Direction.

---

[96] In dem Bezirke der hiesigen Ober-Post-Direction kommen häufig kontraktliche Stellen, als: Landbriefträger-, Postfußboten- und Packetträgerstellen zur Erledigung, mit welchen, nach Verschiedenheit der Leistungen, Löhnungen von jährlich 50 bis 150 Thlr. verbunden sind.

Versorgungsberechtigte Militairpersonen, welche derartige Stellen zu übernehmen wünschen und eine Kaution von 50 Thlr. in zinsbaren Staats- oder anderen sicheren Papieren bestellen können, haben sich, unter Einreichung der die Versorgungs-Ansprüche begründenden Papiere, Behufs ihrer Notirung zu den genannten Stellen bei der Ober-Post-Direction zu melden.

Es wird hierbei bemerkt, daß durch vorläufige Uebernahme solcher kontraktlichen Stellen die Militair-Versorgungsberechtigten einem etwaigen Streben nach späterer Erlangung einer Anstellung als Post-Unterbeamte nichts vergeben.

Coblenz, den 18. Januar 1860.

Königliche Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

[97] Der Regierungs-Referendar von Wallenberg ist von der Königl. Regierung zu Breslau zur hiesigen Regierung übergetreten.

[98] Die Verwaltung des landräthlichen Amtes des Kreises Mayen ist während der Abwesenheit des in das Haus der Abgeordneten gewählten Landraths Delius dem Regierungs-Assessor Freiherrn von der Goltz übertragen worden.

[99] Für die Bürgermeisterei Hohensolms ist der bisherige Beigeordnete, Gemeindevorsteher Führer zu Hohensolms zum ersten und der Gemeindevorsteher Küster zu Bellersdorf zum zweiten Beigeordneten auf die Dauer von sechs Jahren ernannt worden.

[100] Der bisherige provisorische Lehrer an der katholischen Schule zu Perscheid, Johann Georg Holl, ist in seiner Stelle definitiv bestätigt worden.

[101] Der Schullehrer Nikolaus Reitz zu Dierdorf ist zum Lehrer an der katholischen Schule zu Dieblich provisorisch ernannt worden.

[102] Der bisherige provisorische Lehrer an der katholischen Schule zu Langscheid, Simon Hillesheim, ist in seiner Stelle definitiv bestätigt worden.

[103] Das dem Architekten Fr. Th. Masuch und dem Mechaniker Gustav Schäfer in Berlin unter dem 8. November 1858 ertheilte Patent auf einen Wassermeß-Apparat ist aufgehoben.

[104] Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 23. Dezember 1858 ertheilte Patent

auf eine Kühlvorrichtung für das beim Härten oder Tempern des Stahls angewendete Oel

ist erloschen.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin.
(J. F. Kehr.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 5. Mittwoch den 1. Februar. **1860.**

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1860.

[105] Das am 27. Januar 1860 ausgegebene 2te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 5164. den Allerhöchsten Erlaß vom 31. Oktober 1859, betreffend die Veränderung der Richtung für den durch Allerhöchsten Erlaß vom 13. Oktober 1856 bereits genehmigten Bau der Chaussee von Berent bis zur Kreisgrenze bei Lamk, so wie die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für diesen Bau auch in der jetzigen veränderten Richtung.

" 5165. den Allerhöchsten Erlaß vom 1. November 1859, betreffend die Genehmigung des Statuts der unter dem Namen „Frauengabe" errichteten Stiftung zur Unterstützung von der Marine angehörigen Personen und deren Hinterbliebenen.

" 5166. den Allerhöchsten Erlaß vom 12. Dezember 1859, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Ranis im Kreise Ziegenrück bis zur Herzoglich Meiningenschen Landesgrenze gegen Pößneck.

" 5167. die Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Statuts des Rhein-Ruhr-Kanal-Actien-Vereins zu Duisburg. Vom 17. Januar 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staatsbehörden.

[106] Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857, 7. Januar 1858 und 26. Januar d. J. sind diejenigen Personen, welche Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehns-Kassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins bei uns, der Kontrolle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen eingereicht haben, zur Empfangnahme des ihnen in Gemäßheit des Gesetzes vom 15. April 1857 zustehenden Ersatzes aufgefordert worden.

Da der Ersatz für diese Papiere dessenungeachtet noch immer nicht vollständig abgehoben ist, so werden die Betheiligten nochmals aufgefordert, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst (Oranienstraße Nro. 92) oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen, gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide, in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen Personen, welche noch Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehns-Kassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die erneuerte Aufforderung, dieselben bei der Kontrolle der Staatspapiere oder den Regierungs-Hauptkassen zur Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 1. Dezember 1859.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Günther.

---

[107] Liste

der aufgerufenen und der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1859 als gerichtlich mortificirt nachgewiesenen Staatspapiere.

I. Staatsschuldscheine.

Lit. A. à 1000 Thlr.	Lit. F. à 100 Thlr.	Lit. F. à 100 Thlr.	Lit. H. à 25 Thlr.
Nro. 19,612.	Nro. 9,768.	Nro. 178,453.	Nro. 13,309.
„ 24,202.	„ 46,569.	„ 185,986.	„ 36,142.
„ 70,018.	„ 61,375.	Lit. G. à 50 Thlr.	„ 41,599.
Lit. C. à 400 Thlr.	„ 62,998.	Nro. 25,050.	„ 49,710.
Nro. 3,730.	„ 74,222.	„ 38,782.	„ 49,711.
Lit. D. à 300 Thlr.	„ 74,223.	„ 49,965.	„ 53,784.
Nro. 7,844.	„ 158,723.	„ 52,431.	„ 59,093.
Lit. E. à 200 Thlr.	„ 159,960.	„ 52,432.	„ 63,691.
Nro. 10,915.	„ 163,505.	„ 52,433.	
„ 16,508.			

II. Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848.

Lit. C. à 100 Thlr.	Lit. D. à 50 Thlr.	Lit. E. à 20 Thlr.	Lit. F. à 10 Thlr.
Nro. 1,232.	Nro. 1,035.	Nro. 681.	Nro. 3,804.
„ 3,753.	„ 13,326.	„ 869.	„ 3,867.
„ 12,889.		„ 5,088.	„ 8,224.
„ 12,890.		„ 10,218.	„ 8,243.
„ 14,024.		„ 12,011.	„ 11,062.
„ 17,341.		„ 19,539.	„ 11,066.
„ 35,571.		„ 19,540.	„ 11,071.
„ 53,312.			„ 11,237.
			„ 13,567.

III. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1852.

Lit. A. à 1000 Thlr.	**Lit. D.** à 100 Thlr.
Nro. 2,055.	Nro. 7,089.

IV. Prioritäts-Obligationen **Ser. I.** à 100 Thlr. der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Nro. 16,863. | Nro. 16,864. | Nro. 16,865. |

Berlin, den 4. Januar 1860.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

---

[108] In der gestern und heute öffentlich bewirkten 5ten Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind auf diejenigen 2000 Schuldverschreibungen, welche zu den am 15. September v. gezogenen 20 Serien gehören, die in der beiliegenden Liste aufgeführten Prämien gefallen.

Die Besitzer dieser Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Betrag der Prämien

vom 2. April d. J. ab,

in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nro. 94, gegen Quittung, wozu Formulare daselbst unentgeltlich verabfolgt werden, und gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen Coupons **Ser. I.** Nro. 5 bis 8 über die Zinsen vom 1. April 1859 ab, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben.

Der Betrag der etwa fehlenden Coupens wird vom Prämenbetrage zurückbehalten.

Auswärtige, welche die Prämien bei einer Regierungs-Hauptkasse in Empfang zu nehmen wünschen, haben dieser die Schuldverschreibungen vom 1. März d. J. ab einzureichen, und können bei derselben sodann den Betrag der Prämien am 2. April, gegen eine den Empfang aus der Staatsschulden-Tilgungskasse bescheinigende Quittung, erheben.

In einen Schriftwechsel können wir uns wegen der Prämien-Auszahlung nicht einlassen, und es werden daher Eingaben, welche diesen Gegenstand betreffen, ohne Weiteres portopflichtig zurückgesandt werden.

Aus bereits früher verloosten und gekündigten Serien, und zwar aus

Ser. 607. 1279. 1328. 1356. 1418. 1441. (1ste Verloosung 1856)

Ser. 42. 55. 79. 169. 180. 182. 211. 316. 319. 390. 391. 411. 443. 469. 542. 715. 722. 815. 855. 863. 1209. (2te Verloosung 1857)

Ser. 146. 162. 570. 770. 782. 789. 890. 971. 1039. 1121. 1184. 1284. 1364. 1420. (3te Verloosung 1858)

Ser. 106. 198. 218. 263. 267. 279. 286. 303. 327. 483. 534. 543. 547. 555. 632. 702. 764. 797. 938. 958. 1010. 1042. 1045. 1084. 1218. 1480. 1487. 1495. (4te Verloosung 1859)

sind viele Schuldverschreibungen bis jetzt noch nicht realisirt. Die Inhaber derselben werden, zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes, an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Berlin, den 17. Januar 1860.

Haupt=Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet. Günther.

Unter Bezugnahme auf obige Bekanntmachung der Königl. Haupt=Verwaltung der Staatsschulden vom 17. d. Mts. machen wir das Publikum darauf aufmerksam, daß Verzeichnisse der ausgeloosten Nummern bei unserer Hauptkasse, sämmtlichen Königl. Landräthen, Bürgermeistern und Steuer=Empfängern zur Einsicht der Betheiligten offen gelegt sind, und daß Zinsverluste für die Inhaber entstehen, wenn sie die rechtzeitige Einlösung der ausgeloosten Schuldverschreibungen unterlassen.

Coblenz, den 30. Januar 1860.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[109] Das Königliche Ober=Präsidium dahier hat durch Rescript vom 31. Dezember v. J., im Namen und Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. ꝛc. Angelegenheiten, die Umpfarrung der Gemeinde Hörschhausen im Kreise Daun, Regierungsbezirk Trier, von der katholischen Pfarrei Beinhausen zu der katholischen Pfarrei Ueß im Kreise Adenau von Staatswegen genehmigt.

Coblenz, den 23. Januar 1860.

---

[110] Der Herr Ober=Präsident hat der Gemeinde Gemünd im Kreise Schleiden, Regierungsbezirks Aachen, Behufs Aufbringung der Kosten für den Bau einer katholischen Kirche die Abhaltung einer Haus=Collecte innerhalb der Erzdiözese Cöln bewilligt, welche bei den katholischen Einwohnern des diesseitigen Regierungsbezirks, soweit derselbe zu der genannten Diözese gehört, bis zum Schlusse dieses Jahres durch Deputirte der Gemeinde Gemünd eingesammelt werden soll.

Coblenz, den 25. Januar 1860.

---

[111] An der katholischen Schule zu Dernau, Kreis Ahrweiler, kommt die Knabenlehrerstelle zur Erledigung. Das Einkommen der Schul= und Küsterstelle beträgt circa 150 Thlr. außer Wohnung.

Die Bewerbungen um die Stelle sind binnen 3 Wochen, unter Beifügung der Zeugnisse, an den Herrn Schul-Inspector, Pfarrer Witsch zu Eckendorf, zu richten.

Coblenz, den 25. Januar 1860.

---

[112] Dem Zimmergesellen Otto Huck hierselbst ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meisterbefähigungszeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Zimmergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.

Coblenz, den 19. Januar 1860.

---

[113] Dem Kaufmann Mathias Göbel zu Cochem ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Kölnischen Hagelversicherungs-Gesellschaft von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 19. Januar 1860.

---

[114] Dem Kaufmann Friedrich Lang zu Vallendar ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft zu Halle von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 26. Januar 1860.

---

[115] Dem Philipp Mattes zu Waldlaubersheim ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Allgemeinen deutschen Hagelversicherungs-Gesellschaft „Union" zu Weimar von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 26. Januar 1860.

---

[116] Dem Maurermeister Peter Scherhag zu Güls ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Berlinischen Feuerversicherungs-Anstalt von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 27. Januar 1860.

---

[117] Dem Johann Philipp Kiffel zu Güls ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Vaterländischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 27. Januar 1860.

---

[118] Dem Johann Georg Korzilius zu Burgen ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 27. Januar 1860.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[119] Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirk des Königlichen Landgerichts zu Coblenz, für das II. Quartal 1860, wird hiermit auf Montag den 30. April 1860 festgesetzt und der Herr Appellationsgerichtsrath Funcke zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königlichen General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Cöln, den 20. Januar 1860.

Der Erste Präsident
des Königlichen Rheinischen Appellations-Gerichtshofes,
(gez.) Broicher.

Für gleichlautende Ausfertigung:

Der Ober-Sekretair,
(L. S.) Wallraff.

---

[120] Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 12. Juni 1856 bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß in Betreff des Wilhelm Schetter, Kiefer und Bierbrauer aus St. Johann-Saarbrücken (Nro. 189), mit Rücksicht auf die nunmehr erfolgte Abbüßung seiner Freiheitsstrafe die Verlustigung der im § 12 des Strafgesetzbuchs bezeichneten bürgerlichen Ehrenrechte am 17. Januar 1862 ihr Ende erreicht.

Coblenz, den 20. Januar 1860.

Der Königliche Ober-Prokurator,
v. Breuning.

---

[121] Die mir durch Vermittelung des Königlichen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten zu Berlin unterm 22. d. Mts. zugegangene Urkunde über das am 6. Oktober 1859 zu Antwerpen erfolgte Ableben des Zimmermannes

Johann Peter Scholl aus Mörsdorf ist heute dem Civilstandsbeamten zu Treis behufs Eintragung in die Sterbe-Register übersandt worden.

Coblenz, den 27. Januar 1860.

Der Königliche Ober-Prokurator,
v. Breuning.

Personal-Chronik.

[122] Dem Empfänger Lauer zu Ediger ist der Steuer- und Communal-Empfang in der Bürgermeisterei Eller, Kreis Cochem, definitiv übertragen worden.

---

[123] Der Schulamts-Candidat Mathias Joseph Zeyen zu Rohn ist zum Lehrer an der katholischen Schule daselbst provisorisch ernannt worden.

---

[124] Der Schulamts-Kandidat Johann Fischer zu Oedingen ist zum Lehrer an der katholischen Schule daselbst provisorisch ernannt worden.

---

[125] Der katholische Schullehrer Gilbert Mesen zu Elkenroth ist an die Schule zu Lai versetzt worden.

---

[126] Die forstversorgungsberechtigten Jäger
Joseph Melsheimer zu Boos, Oberförsterei Adenau,
Heinrich Emsbach II. zu Hochacht, derselben Oberförsterei,
Hugo von Coll zu Horrhausen, Oberförsterei Kirchen,
Johann Müller zu Buchholz, Oberförsterei Coblenz, und
Ferdinand Caspar zu Forst, Oberförsterei Castellaun,
sind zu Königlichen Förstern ernannt und für die von ihnen bisher interimistisch versehenen Forstschutzbezirke definitiv angestellt worden.

Es wurden versetzt:
der interimistische Förster Peter Becker zu Ippenschied nach Offhausen, Oberförsterei Kirchen,
die interimistischen Forstaufseher
Wilhelm Kuhn von Gehlweiler nach Ippenschied, Oberförsterei Entenpfuhl,
Carl Joseph Emsbach von Sayn nach Offhausen, Oberförsterei Kirchen,
Franz Joseph Lorch von Offhausen nach Sayn, Oberförsterei Coblenz.

---

[127] Durch Ministerial-Rescript vom 29. Dezember v. J. wurde der bisherige Landgerichts-Referendar Heinrich Peter Joseph Werner aus Coblenz zum Assessor bei dem hiesigen Landgerichte ernannt und in dieser Eigenschaft am 12. Januar d. J. verpflichtet.

Patente.

[128] Dem Civil-Ingenieur L. L. Lewinsohn in Berlin ist unter dem 27. Januar 1860 ein Patent

auf eine Rundwebemaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

[129] Dem Hoflieferanten Otto Wittig zu Berlin ist unter dem 27. Januar 1860 ein Patent

auf ein in Beschreibung und Zeichnung dargelegtes Sicherheits-Gebiß für Pferde,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

[130] Das dem Ober-Maschinenmeister der Rheinischen Eisenbahn Fedor Leonhardi zu Aachen unter dem 22. November 1858 ertheilte Patent

auf eine selbstthätige Signal-Vorrichtung für Eisenbahnen

ist erloschen.

[131] Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin sind unter dem 27. Januar 1860 zwei Patente, und zwar

1) auf eine Maschine zur Anfertigung von Faßdauben in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung, ohne Beschränkung Anderer in der Benutzung bekannter Theile dieser Maschine,
2) auf eine Maschine zum Beschneiden der Seitenkanten der Faßdauben, in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung, ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin.
(J. F. Kehr.)

Beilage

zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Dem § 37 des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Januar 1839 gemäß wird in nachstehender Nachweisung die im Jahre 1860 von jeder Steuer-Gemeinde unseres Regierungs-Bezirks nach den Heberollen zu entrichtende Grundsteuer-Hauptsumme nebst den Beischlägen, incl. Hebegebühren, hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Coblenz, den 6. Februar 1860.

Königliche Regierung,

Abtheilung für die direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Nachweisung

über die im Jahre 1860 von einer jeden Steuer-Gemeinde des Regierungs-Bezirks Coblenz nach den Heberollen zu entrichtende Grundsteuer-Hauptsumme und Beischläge.

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Hauptsumme.			Beischläge inclusive der Hebegebühren.			Summa.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Abenau	619	22	—	110	17	4	730	9	4
Breitscheid	104	1	10	18	17	—	122	18	10
Cottenborn	79	20	6	14	6	5	93	26	11
Herschbach	230	20	3	41	4	11	271	25	2
Herschbroich . . .	133	19	1	23	25	4	157	14	5
Insul	187	8	8	33	12	6	220	21	2
Kaltenborn	145	26	1	26	—	9	171	26	10
Leimbach	309	20	8	55	7	9	364	28	5
Niederadenau . . .	272	22	9	48	20	—	321	12	9
Quiddelbach . . .	89	3	2	15	27	—	105	—	2
Reifferscheid . . .	434	4	3	77	14	1	511	18	4
Schuld	294	29	10	52	19	2	347	19	—
Wimbach	162	22	1	29	1	2	191	23	3
Summa	3064	11	2	546	23	5	3611	4	7
Ahremberg . . .	147	27	3	29	23	3	177	20	6
Antweiler	133	14	11	26	26	3	160	11	2
Barweiler	184	7	6	37	2	9	221	10	3
Bauler	51	11	6	10	10	2	61	21	8
Dankerath	84	25	1	17	2	4	101	27	5
Dorsel	173	—	8	34	25	—	207	25	8
Hoffeld	139	29	3	28	5	4	168	4	7
Hümmel.	265	9	2	53	12	5	318	21	7
Müsch	92	16	5	18	18	11	111	5	4

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Hauptsumme.			Beischläge inclusive der Hebegebühren.			Summa.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Rohn	228	3	2	45	27	9	274	—	11
Pomster	127	1	1	25	17	3	152	18	4
Senscheid	83	17	2	16	24	8	100	11	10
Trierscheid	100	—	9	20	4	2	120	4	11
Wershofen	528	6	3	106	10	—	634	16	3
Wiesemscheid	106	24	9	21	15	1	128	9	10
Wirft	68	18	5	13	24	5	82	12	10
Summa	2515	3	4	506	9	9	3021	13	1
Ahrweiler . . .	2115	6	1	425	24	6	2541	—	7
Gimmingen	181	14	8	36	16	2	218	—	10
Heimersheim	962	—	9	193	20	—	1155	20	9
Kirchdaun	144	7	—	29	1	1	173	8	1
Lohrsdorf	285	27	5	57	16	9	343	14	2
Wadenheim	1025	4	2	206	11	2	1231	15	4
Summa	4714	—	1	948	29	8	5662	29	9
Altenahr . . .	361	—	9	72	20	4	433	21	1
Berg	418	14	1	84	7	3	502	21	4
Dernau	335	26	5	67	18	6	403	14	11
Kirchsahr	120	9	2	24	6	7	144	15	9
Kreuzberg	149	19	—	30	3	10	179	22	10
Lach	49	13	2	9	28	8	59	11	10
Mayschoß	351	26	4	70	25	1	422	21	5
Reck	201	5	7	40	15	—	241	20	7
Summa	1987	24	6	400	5	3	2387	29	9
Altenkirchen . .	717	15	—	82	12	7	799	27	7
Almersbach	39	6	2	4	15	3	43	21	5
Amteroth	62	20	4	7	6	1	69	26	5

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Hauptsumme.			Beischläge inclusive der Hebegebühren.			Summa.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Bachenberg	74	10	1	8	16	3	82	26	4
Bergenhausen . . .	66	25	4	7	20	4	74	15	8
Bussenhausen . . .	143	12	2	16	14	2	159	26	4
Copenstein	38	—	2	4	11	—	42	11	2
Dieperzen	37	3	5	4	7	11	41	11	4
Eichelhardt	125	—	1	14	10	8	139	10	9
Flögert	31	16	—	3	18	8	35	4	8
Flüttersch en . . .	109	24	1	12	18	6	122	12	7
Gilleroth	77	12	4	8	26	10	86	9	2
Hacksen	35	3	6	4	1	1	39	4	7
Hellmensen	114	29	10	13	6	4	128	6	2
Hellmeroth	111	10	7	12	23	9	124	4	4
Herpteroth	77	23	—	8	28	1	86	21	1
Heupelzen	106	25	4	12	8	2	119	3	6
Hilgenroth	98	7	3	11	8	6	109	15	9
Honneroth	27	—	6	3	3	1	30	3	7
Hüttenhofen . . .	39	19	5	4	16	8	44	6	1
Idelberg	47	23	11	5	14	9	53	8	8
Isert	69	16	2	7	29	8	77	15	1[illegible]
Kettenhausen . . .	98	11	4	11	8	11	109	20	3
Leuzbach	157	21	10	18	3	5	175	25	3
Mammelzen	99	9	10	11	12	2	110	22	—
Michelbach	117	19	8	13	15	5	131	5	1
Niedererbach . . .	81	8	6	9	10	1	90	18	7
Niederingelbach . .	157	16	10	18	2	10	175	19	8
Obererbach	41	12	8	4	22	10	46	5	6
Oberingelbach . . .	129	6	3	14	25	3	144	1	6
Oberwambach . . .	136	10	11	15	19	11	152	—	10
Oelsen	88	1	8	10	3	6	98	5	2
Racksen	91	3	9	10	14	—	101	1[illegible]	9
Reiffelbach	44	19	11	5	4	—	49	2[illegible]	11
Söth	90	17	6	10	12	2	100	2[illegible]	8
Stürzelbach	72	14	6	8	9	10	80	2[illegible]	4

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Hauptsumme.			Beischläge inclusive der Hebegebühren.			Summa.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Volkerzer	82	26	—	9	15	7	92	11	7
Widderstein . . .	92	24	5	10	19	10	103	14	3
Summa	3832	20	3	440	8	1	4272	28	4
Andernach	3140	29	—	560	13	5	3701	12	5
Eich	372	—	10	66	11	5	438	12	3
Kretz	350	22	2	62	17	5	413	9	7
Kruft	1436	10	6	256	8	7	1692	19	1
Miesenheim	817	18	1	145	26	7	963	14	8
Namedy	419	27	11	74	27	9	494	25	8
Nickenich	1009	8	3	180	2	8	1189	10	11
Plaidt	767	1	7	136	26	2	903	27	9
Saffig	490	5	5	87	13	10	577	19	3
Summa	8804	3	9	1570	27	10	10375	1	7
Anhausen	269	20	6	30	29	4	300	19	10
Bonnefeld	219	4	7	25	5	4	244	9	11
Ehlscheid	132	—	4	15	5	—	147	5	4
Ellingen	96	11	7	11	2	2	107	13	9
Hardert	176	5	5	20	7	2	196	12	7
Hümmerich	134	—	1	15	11	10	149	11	11
Jahrsfeld	145	3	10	16	20	—	161	23	10
Meimborn	218	4	—	25	1	9	243	5	9
Niederhonnefeld . . .	151	10	11	17	11	7	168	22	6
Niederaben	74	8	7	8	16	—	82	24	7
Oberhonnefeld . . .	124	11	6	14	8	8	138	20	2
Oberaben	157	25	10	18	3	10	175	29	8
Rengsdorf	352	2	6	40	13	4	392	15	10
Rüscheid	275	9	3	31	18	10	306	28	1
Thalhausen	221	8	11	25	12	8	246	21	7
Summa	2747	7	10	315	17	6	3062	25	4

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Hauptsumme.			Beischläge inclusive der Hebegebühren.			Summa.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Asbach-Elsaf	581	17	11	66	24	3	648	12	2
Griesenbach	257	24	5	29	18	6	287	12	11
Krautscheid	352	15	4	40	14	10	393	—	2
Limbach	479	24	1	55	3	6	534	27	7
Rederscheid	264	2	5	30	10	1	294	12	6
Schöneberg	941	29	11	108	6	2	1050	6	1
Windhagen	303	9	11	34	25	4	338	5	3
Summa	3181	4	—	365	12	8	3546	16	8
Atzbach	737	2	1	77	2	4	814	4	5
Dorlar	491	13	10	51	11	9	542	25	7
Dutenhofen	491	25	8	51	13	—	543	8	8
Garbenheim	452	26	9	47	10	9	500	7	6
Gleibergerforst	27	27	8	2	27	7	30	25	3
Kinzenbach	491	14	9	51	11	10	542	26	7
Krofdorf	1148	26	2	120	4	4	1269	—	6
Wetzberg	71	—	2	7	12	9	78	12	11
Summa	3912	17	1	409	4	4	4321	21	5
Aßlar	835	23	—	87	11	11	923	4	11
Bechlingen	160	28	6	16	25	—	177	23	6
Bergenhausen	293	16	3	30	20	10	324	7	1
Breitenbach	120	28	7	12	19	6	133	18	1
Dillheim	149	19	11	15	19	6	165	9	5
Dreisbach	130	8	3	13	18	9	143	27	—
Ehringshausen	585	28	1	61	8	2	647	6	3
Katzenfurt	465	6	4	48	19	5	513	25	9
Kölschhausen	290	21	7	30	12	—	321	3	7
Niedergirmes	422	24	5	44	6	5	467	—	10

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Hauptsumme.			Beischläge inclusive der Hebegebühren.			Summa.		
	Thlr	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Niederlemp	212	7	5	22	5	10	234	13	3
Werdorf	668	1	7	69	25	10	737	27	5
Summa	4336	3	11	453	13	2	4789	17	1
Bacharach	1134	23	11	202	14	6	1337	8	5
Manubach	452	2	5	80	20	—	532	22	5
Oberdiebach	735	11	11	131	6	5	866	18	4
Steeg	857	1	4	152	27	9	1009	29	1
Summa	3179	9	7	567	8	8	3746	18	3
Bassenheim . . .	1437	25	1	256	16	7	1694	11	8
Bubenheim	592	17	3	105	22	—	698	9	3
Kärlich-Mühlheim .	2487	17	—	443	25	8	2931	12	8
Kettig-Weißenthurm .	1240	1	9	221	8	1	1461	9	10
Metternich	808	6	1	144	6	3	952	12	4
Rübenach	2249	28	3	401	13	9	2651	12	—
Summa	8816	5	5	1573	2	4	10389	7	9
Bendorf	2107	13	6	242	2	8	2349	16	2
Sayn	1140	21	9	131	1	1	1271	22	10
Summa	3248	5	3	373	3	9	3621	9	—
Blankenrath . .	250	22	1	47	18	—	298	10	1
Haserich	223	29	8	42	15	10	266	15	6
Heßweiler	148	7	4	28	4	4	176	11	8
Löffelscheid	235	24	2	44	23	3	280	17	5
Mastershausen . . .	569	27	4	108	6	5	678	3	9
Panzweiler	195	5	10	37	1	11	232	7	9
Peterswald	357	27	3	67	28	9	425	26	—

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Hauptsumme.			Beischläge inclusive der Hebegebühren.			Summa.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Reidenhausen . . .	99	5	—	18	25	—	118	—	—
Schauren-Wallhausen	249	5	8	47	9	5	296	15	1
Sosberg	198	7	10	37	19	3	235	27	1
Summa	2528	12	2	480	2	2	3008	14	4
Boppard. . . .	2228	13	7	423	4	10	2651	18	5
Brey	601	5	11	114	4	6	715	10	5
Niederspay	169	17	6	32	6	—	201	23	6
Oberspay	211	13	—	40	2	11	251	15	11
Salzig	379	5	9	72	—	—	451	5	9
Weiler	275	11	6	52	8	8	327	20	2
Summa	3865	7	8	733	26	11	4539	4	2
Braunfels. . . .	794	11	6	83	2	1	877	13	7
Albshausen	232	20	3	24	10	—	257	—	3
Altenberg	507	10	3	53	1	8	560	11	11
Burgsolms	614	23	—	64	8	8	679	1	8
Hemburgerhof . . .	5	4	9	—	16	2	5	20	11
Leun.	881	3	7	92	4	2	973	7	8
Magdalenenhausen .	1	9	—	—	4	—	1	13	—
Niedernbiel	556	—	10	58	4	3	614	5	1
Obernbiel	404	24	11	42	10	1	447	5	—
Oberndorf	421	7	11	44	1	7	465	9	6
Steindorf	505	27	11	52	27	2	558	25	1
Tiefenbach	384	7	4	40	5	5	424	12	9
Summa	5309	1	3	555	5	3	5864	6	6
Brodenbach. . .	350	11	11	62	15	6	412	27	5
Alken	346	8	8	61	23	7	408	2	3
Burgen	593	17	3	105	27	5	699	14	8

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Hauptsumme.			Beischläge inclusive der Hebegebühren.			Summa.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Niederfell	450	20	10	80	12	7	531	3	5
Nördershausen . . .	184	15	10	32	27	10	217	13	8
Oberfell	288	13	—	51	14	—	339	27	—
Summa	2213	27	6	395	—	11	2608	28	5
Brück	96	27	4	17	8	10	114	6	2
Denn=Pützfeld . .	197	6	5	35	5	5	232	11	10
Hönningen	193	16	—	34	16	—	228	2	—
Kesseling	172	3	5	30	21	4	202	24	9
Liers.	57	24	1	10	9	6	68	3	7
Lind	278	14	1	49	20	8	328	4	9
Staffel	123	19	4	22	1	10	145	21	2
Weidenbach	195	16	10	34	26	10	230	13	8
Summa	1315	7	6	234	20	5	1549	27	11
Burgbrohl . . .	229	14	11	43	17	4	273	2	3
Brenk	120	26	9	22	28	8	143	25	5
Galenberg	77	10	4	14	20	8	92	1	—
Glees	332	7	7	63	2	8	395	10	3
Kell	562	8	2	106	22	8	669	—	10
Niederlützingen . . .	402	16	1	76	12	10	478	28	11
Oberlützingen . . .	216	1	3	41	—	7	257	1	10
Wassenach	506	7	5	96	3	7	602	11	—
Wehr	568	3	11	107	26	—	675	29	11
Weiler	313	29	7	59	18	7	373	18	2
Summa	3329	6	—	632	3	7	3961	9	7
Carden	362	10	9	64	19	7	427	—	4
Binningen	484	9	5	86	12	6	570	21	11
Brohl	545	16	11	97	10	4	642	27	3

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Hauptsumme.			Beischläge inclusive der Hebegebühren.			Summa.		
	Thlr.	Sgr.	Pf	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Dünfus	268	22	8	47	28	8	316	21	4
Forst	383	6	1	68	11	3	451	17	4
Möntenich	358	19	—	63	29	8	422	18	8
Meselkern	438	18	10	78	8	1	516	26	11
Müden	555	18	7	99	4	2	654	22	9
Roes	482	4	7	86	—	11	568	5	6
Summa	3879	6	10	692	5	2	4571	12	—
Castellaun	874	13	4	166	—	10	1040	14	2
Alterkülz	433	25	8	82	11	4	516	7	—
Bell	467	10	7	88	22	1	556	2	8
Beltheim	628	10	3	119	9	—	747	19	3
Buch	720	8	11	136	22	11	857	1	10
Corweiler	148	17	9	28	6	4	176	24	1
Crastel	153	—	4	29	1	6	182	1	10
Dorweiler	280	9	—	53	6	9	333	15	9
Ebschied	127	8	10	24	5	2	151	14	—
Frankweiler	265	23	7	50	13	11	316	7	6
Gödenroth	442	20	4	84	1	6	526	21	10
Hasselbach	253	8	7	48	2	11	301	11	6
Heyweiler	207	1	5	39	9	5	246	10	10
Hollnich	108	23	—	20	19	7	129	12	7
Hundheim	107	5	3	20	10	5	127	15	8
Leideneck	211	27	2	40	7	1	252	4	3
Mannebach	117	3	7	22	7	3	139	10	10
Michelbach	154	16	—	29	10	2	183	26	2
Mörz	135	—	4	25	19	1	160	19	5
Roth	277	6	7	52	19	1	329	25	8
Sabershausen	305	10	9	69	11	2	434	21	11
Sevenich	313	2	9	59	13	5	372	16	2
Spesenroth	169	25	11	32	7	7	202	3	6
Uhler	378	15	10	71	26	2	450	12	—

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Hauptsumme.			Beischläge inclusive der Hebegebühren.			Summa.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Völkenroth	207	18	6	39	12	8	247	1	2
Wohnroth	162	16	7	30	26	—	193	12	7
Summa	7711	—	10	1464	3	4	9175	4	2
Coblenz	17334	16	9	3093	—	9	20427	17	6
Cochem	1524	13	1	272	—	2	1796	13	3
Dohr	202	11	9	36	3	4	238	15	1
Ernst	350	29	6	62	18	9	413	18	3
Faid	335	18	6	59	26	6	395	15	—
Greimersburg . . .	463	3	—	82	19	1	545	22	1
Sehl	271	23	—	48	14	9	320	7	9
Summa	3148	8	10	561	22	7	3710	1	5
Creuznach . . .	6758	11	7	1283	6	10	8041	18	5
Daaden	495	—	4	56	25	10	551	26	2
Biersdorf	226	21	9	26	1	4	252	23	1
Derschen	228	—	2	26	5	9	254	5	11
Emmerzhausen . . .	136	11	11	15	20	1	152	2	—
Friedewald	182	19	6	20	29	5	203	18	11
Herdorf	395	5	3	45	11	10	440	17	1
Niederdreisbach . .	137	4	6	15	22	7	152	27	1
Nisterberg	125	20	3	14	13	1	140	3	4
Oberdreisbach . . .	100	20	11	11	16	11	112	7	10
Schutzbach	49	26	10	5	22	1	55	18	11
Weitefeld	169	10	7	19	13	8	188	24	3
Summa	2246	22	—	258	2	7	2504	24	7

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Hauptsumme.			Beischläge inclusive der Hebegebühren.			Summa.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Dierdorf . . .	859	19	6	98	22	6	958	12	—
Brückrachdorf . . .	222	15	11	25	16	11	248	2	10
Elgert	191	29	3	22	1	7	214	—	10
Giershofen	234	4	11	26	27	1	261	2	—
Großmaischeid . . .	544	—	5	62	14	8	606	15	1
Isenburg	113	1	1	12	29	6	126	—	7
Kausen	120	6	5	13	24	3	134	—	8
Kleinmaischeid . . .	336	11	1	38	19	2	375	—	3
Stebach	101	25	11	11	21	1	113	17	—
Wienau	134	15	10	15	13	7	149	29	5
Summa	2858	10	4	328	10	4	3186	20	8
Ehrenbreitstein .	1422	25	8	163	13	5	1586	9	1
Arenberg	382	16	11	43	28	5	426	15	4
Arzheim	630	6	11	72	11	10	702	18	9
Horchheim	735	—	8	84	13	—	819	13	8
Immendorf . . .	256	20	—	29	14	7	286	4	7
Neudorf	34	21	5	3	29	6	38	20	11
Niederberg	485	2	8	55	21	9	540	24	5
Pfaffendorf . . .	504	26	—	57	29	11	562	25	11
Urbar	562	13	1	64	18	3	627	1	4
Summa	5014	13	4	576	—	8	5590	14	—
Eller	483	20	8	91	25	2	575	15	10
Bremm	613	8	1	116	13	3	729	21	4
Ediger	651	20	11	123	22	2	775	13	1
Ellenz-Poltersdorf .	664	21	6	126	6	3	790	27	9
Nehren	90	10	11	17	4	10	107	15	9
Summa	2503	22	1	475	11	8	2979	3	9

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Hauptsumme.			Beischläge inclusive der Hebegebühren.			Summa.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Engers	924	1	—	106	4	5	1030	5	5
Gladbach	1073	13	5	123	9	3	1196	22	8
Heimbach	1740	14	9	199	28		1940	12	9
Weiß	748	9	11	85	28	11	834	8	10
Summa	4486	9	1	515	10	7	5001	19	8
Flammersfeld .	148	—	10	17	—	2	165	1	—
Ahlbach	77	14	1	8	26	11	86	11	—
Berzhausen	60	10	9	6	28	1	67	8	10
Bettgenhausen . . .	64	5	6	7	11	2	71	16	8
Bürdenach	44	6	2	5	2	5	49	8	7
Burglahr	119	23	10	13	22	10	133	16	8
Eichen	216	28	11	24	27	8	241	26	7
Epgert	29	27	9	3	13	2	33	10	11
Güllesheim	58	16	6	6	21	10	65	8	4
Horhausen	104	3	10	11	28	10	116	2	8
Huf	28	25	10	3	9	4	32	5	2
Kescheid	193	25	9	22	28	8	222	24	5
Krunkel	68	17	10	7	26	5	76	14	3
Lachert	27	24	5	3	5	11	31	—	4
Neiterschen	52	6	6	5	29	10	58	6	4
Niederähren	30	12	9	3	14	10	33	27	7
Niedersteinebach . . .	29	23	11	3	12	9	33	6	8
Oberlahr	114	14	5	13	4	6	127	18	11
Obernau	73	24	5	8	14	5	82	8	10
Obersteinebach . . .	101	5	7	11	18	8	112	24	3
Oersgen	159	4	—	18	8	5	177	12	5
Peterslahr	105	23	10	12	4	7	117	28	5
Pleckhausen	74	10	8	8	16	4	82	27	—
Reifferscheid	98	4	8	11	8	2	109	12	10
Roth	342	10	2	39	9	9	381	19	11
Schöneberg	144	6	8	16	17	—	160	23	

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Hauptsumme.			Beischläge inclusive der Hebegebühren.			Summa.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Schürdt	105	23	—	12	4	6	117	27	6
Seelbach	100	15	3	11	16	3	112	1	6
Seifen	77	2	10	8	25	8	85	28	6
Strickhausen	57	—	7	6	16	6	63	17	1
Walterschen	105	6	9	12	2	8	117	9	5
Willeroth	55	18	4	6	11	9	62	—	1
Summa	3075	26	4	353	10	—	3429	6	4
Friesenhagen. .	525	29	3	66	22	10	592	22	1
Hilgenbach	193	28	1	24	18	6	218	16	7
Hohenhäuschen . .	226	14	8	28	22	5	255	7	1
Steeg	175	27	11	22	10	—	198	7	11
Summa	1122	9	11	142	13	9	1264	23	8
Gebhardshain .	193	8	5	22	6	1	215	14	6
Dickendorf	35	11	3	4	1	11	39	13	2
Elben	60	10	—	6	28	—	67	8	—
Elkenroth	182	3	4	20	27	7	203	—	11
Fensdorf	58	28	1	6	23	2	65	21	3
Hommelsberg . . .	81	21	4	9	11	7	91	2	11
Kausen	95	26	11	11	—	5	106	27	4
Kotzenroth	91	—	6	10	13	8	101	14	2
Molzhain	90	2	3	10	10	6	100	12	9
Nauroth	193	17	2	22	7	1	215	24	3
Steinebach	109	17	8	12	17	7	122	5	3
Steineberg	44	26	11	5	4	8	50	1	7
Steineroth	75	8	—	8	19	4	83	27	4
Summa	1312	1	10	150	21	7	1462	23	5

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Hauptsumme.			Beischläge inclusive der Hebegebühren.			Summa.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Gelsdorf . . .	820	1	10	146	9	9	966	11	7
Bengen	329	13	8	58	23	5	388	7	1
Birresdorf	437	5	9	78	—	2	515	5	11
Calenborn	97	10	3	17	10	11	114	21	2
Carweiler	124	29	9	22	9	2	147	8	11
Eckendorf	432	20	4	77	6	2	509	26	6
Holzweiler	379	21	3	67	22	7	447	13	10
Lautershofen . . .	154	14	10	27	17	1	182	1	11
Leimersdorf . . .	729	22	11	130	6	5	859	29	4
Nierendorf	290	5	—	51	23	5	341	28	5
Ringen	758	13	2	135	9	9	893	22	11
Vettelhofen	461	7	2	82	9	—	543	16	2
Summa	5015	15	11	894	27	10	5910	13	9
Gemünden	617	17	8	124	9	10	741	27	6
Bruschied	113	18	4	22	26	3	136	14	7
Gehlweiler	204	22	1	41	6	5	245	28	6
Hecken	133	24	—	26	28	1	160	22	1
Henau	340	—	8	68	13	7	408	14	3
Kellenbach	270	24	8	54	15	7	325	10	3
Königsau	75	9	—	15	4	8	90	13	8
Panzweiler	80	13	8	16	5	11	96	19	7
Rohrbach	250	1	7	50	10	1	300	11	8
Schlierschied . . .	417	10	11	84	—	9	501	11	8
Schneppenbach . . .	146	5	9	29	12	10	175	18	7
Schwarzerden . . .	206	23	11	41	18	11	248	12	10
Sohrschied	288	26	8	58	4	9	347	1	5
Summa	3145	18	11	633	7	8	3778	26	7
Greifenstein . .	267	25	2	28	—	3	295	25	5
Allendorf	414	27	9	43	11	8	458	9	5

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Hauptsumme.			Beischläge inclusive der Hebegebühren.			Summa.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Biskirchen	442	13	1	46	8	—	488	21	1
Bissenberg	174	23	4	18	8	3	193	1	7
Daubhausen . . .	235	9	11	24	18	3	259	28	2
Edingen	202	20	4	21	6	5	224	2	9
Greifenthal	76	12	4	7	29	9	84	12	1
Holzhausen	343	27	10	35	29	1	379	26	11
Stockhausen . . .	197	22	2	20	20	4	218	12	6
Ulm	233	19	9	24	13	—	258	2	9
Summa	2589	27	8	270	25	—	2860	22	8
Halsenbach . . .	320	—	8	57	3	1	377	3	9
Baßelscheid	120	21	4	21	16	2	142	7	6
Buchholz	249	4	1	44	13	7	293	17	8
Carbach	212	7	8	37	26	4	250	4	—
Dört	186	8	1	33	7	—	219	15	1
Hirschwiesen . . .	132	11	8	23	18	8	156	—	4
Kratzenburg . . .	124	24	2	22	8	1	147	2	3
Ney	223	24	5	39	28	1	263	22	6
Oppenhausen . . .	221	5	3	39	13	10	260	19	1
Udenhausen . . .	152	17	3	27	6	9	179	24	—
Summa	1943	4	7	346	21	7	2289	26	2
Hamm	337	23	2	38	24	1	376	17	3
Birkenbeul	95	26	11	11	—	6	106	27	5
Bitzen	51	—	6	5	25	10	56	26	4
Breitscheid	136	10	5	15	19	11	152	—	4
Bruchertseifen . . .	38	17	8	4	13	—	43	—	8
Dünnebusch	46	17	2	5	10	6	51	27	8
Etzbach	145	14	3	16	21	3	162	5	6
Forst	169	22	2	19	14	11	189	7	1
Fürthen	174	21	—	20	2	—	194	23	—
Haberschen	36	17	1	4	6	1	40	23	2

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Hauptsumme.			Beischläge inclusive der Hebegebühren.			Summa.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Hassel	27	14	6	3	4	9	30	19	3
Heckenhof	31	12	11	3	18	4	35	1	3
Langenbach	24	4	1	2	23	2	26	27	3
Niederhausen	92	3	7	10	17	5	102	21	—
Niederirsen	35	29	4	4	4	—	40	3	4
Oettershagen	94	17	8	10	25	11	105	13	7
Pracht	167	28	4	19	8	8	187	7	—
Roth	62	3	6	7	4	1	69	7	7
Seelbach p. Hamm	113	12	11	13	—	10	126	13	9
Ueckertseifen	35	14	5	4	2	3	39	16	8
Unterschützen	60	18	9	6	28	11	67	17	8
Weißenbrüchen	88	10	1	10	4	6	98	14	7
Summa	2066	10	5	237	10	11	2303	21	4
Heddesdorf	1545	16	6	177	16	1	1723	2	7
Altwied	102	10	8	11	22	8	114	3	4
Datzeroth	129	26	4	14	27	8	144	24	—
Fahr	140	26	2	16	5	6	157	1	8
Gönnersdorf	114	10	3	13	4	—	127	14	3
Hüllenberg	126	25	3	14	17	2	141	12	5
Irlich	505	29	7	58	3	8	564	3	3
Melsbach	169	16	2	19	14	3	189	—	5
Niederbieber	340	14	3	39	3	4	379	17	7
Oberbieber	680	3	10	78	3	10	758	7	8
Rockenfeld	34	19	5	3	29	5	38	18	10
Rodenbach	275	25	9	31	20	9	307	16	6
Segendorf	258	14	2	29	20	9	288	4	11
Wollendorf	474	5	—	54	14	1	528	19	1
Summa	4899	3	4	562	23	2	5461	26	6
Hohensolms	316	22	1	33	3	7	349	25	8
Ahrdt	176	24	9	18	14	10	195	9	7

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Hauptsumme.			Beischläge inclusive der Hebegebühren.			Summa.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Altenkirchen	474	—	11	49	17	1	523	18	—
Altenstädten	512	9	2	53	17	2	565	26	4
Bellersdorf	58	10	5	6	3	—	64	13	5
Bermoll	123	16	9	12	27	7	136	14	4
Blasbach	322	23	—	33	22	6	356	15	6
Erda	604	8	4	63	5	8	667	14	—
Mudersbach	269	11	1	28	5	1	297	16	2
Oberlemp	164	2	3	17	4	11	181	7	2
Summa	3022	8	9	316	1	5	3338	10	2
Hüffelsheim . .	588	29	8	105	2	9	694	2	5
Münster a. St. . .	154	17	8	27	17	6	182	5	2
Niederhausen . . .	287	26	9	51	11	1	339	7	10
Norheim	291	20	—	52	1	3	343	21	3
Traisen	230	19	3	41	4	8	271	23	11
Weinsheim	975	17	—	174	2	2	1149	19	2
Summa	2529	10	4	451	9	5	2980	19	9
Kaisersesch . . .	639	21	11	114	4	5	753	26	4
Brachtendorf . . .	158	10	2	28	7	7	186	17	9
Calenborn	146	18	1	26	4	8	172	22	9
Düngenheim . . .	660	11	9	117	25	1	778	6	10
Eppenberg	113	24	3	20	9	3	134	3	6
Eulgem	180	13	10	32	6	—	212	19	10
Gammeln	373	5	9	66	17	7	439	23	4
Hambuch	364	26	9	65	3	2	429	29	11
Hauroth	136	12	4	24	10	3	160	22	7
Illerich	475	9	8	84	24	3	560	3	11
Kaifenheim	418	10	2	74	19	3	492	29	5
Landkern	441	5	11	78	21	8	519	27	7
Laubach	220	6	4	39	8	10	259	15	2
Masburg	326	25	1	58	9	7	385	4	8

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Hauptsumme.			Beischläge inclusive der Hebegebühren.			Summa.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Müllenbach	236	10	8	42	5	3	278	15	11
Urmersbach	227	17	4	40	18	4	268	5	8
Zettingen	332	14	6	59	9	11	391	24	5
Summa	5452	4	6	972	25	1	6424	29	7
Kelberg	166	27	8	33	18	1	200	15	9
Bernbach	68	26	8	13	26	2	82	22	10
Bodenbach	109	23	5	22	3	1	131	26	6
Bongard	103	6	9	20	23	4	124	—	1
Borler	93	24	7	18	26	8	112	21	3
Drees	179	26	11	36	6	6	216	3	5
Gellenberg	42	26	2	8	19	—	51	15	2
Gunderath	31	6	—	6	8	5	37	14	5
Hausen	117	12	6	23	19	1	141	1	7
Horperath	47	20	1	9	17	9	57	7	10
Hünerbach	46	14	7	9	10	9	55	25	4
Kaperich	55	12	2	11	4	7	66	16	9
Köttelbach	82	16	5	16	18	6	99	4	11
Mosbruch	105	7	8	21	5	8	126	13	4
Müllenbach	141	6	—	28	12	10	169	18	10
Nürburg	224	17	5	45	6	4	269	23	9
Rothenbach	104	16	9	21	1	5	125	18	2
Sassen	73	17	6	14	24	6	88	12	—
Uersfeld	114	11	6	23	—	10	137	12	4
Zermüllen	134	6	2	27	—	6	161	6	8
Summa	2043	26	11	411	14	—	2455	10	11
Kempenich	308	29	4	58	19	11	367	19	3
Engeln	80	24	3	15	10	4	96	4	7
Hannebach	79	5	3	15	1	1	94	6	4
Hausten	157	13	5	29	26	10	187	10	3
Lederbach	71	5	8	13	15	5	84	21	1

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Hauptsumme.			Beischläge inclusive der Hebegebühren.			Summa.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Speffert	112	22	9	21	12	3	134	5	—
Wabern	68	21	10	13	1	7	81	23	5
Weibern	443	9	10	84	5	2	527	15	—
Wüstleimbach . . .	84	23	8	16	3	—	100	26	8
Summa	1407	6	—	267	5	7	1674	11	7
Kirchberg . . .	1120	8	7	199	26	9	1320	5	4
Cappel	425	4	9	75	25	10	501	—	7
Cludenbach	117	7	10	20	27	9	138	5	7
Denzen	341	21	8	60	29	3	402	20	11
Dickenschied	390	21	9	69	21	7	460	13	4
Dill	363	8	9	64	24	7	428	3	4
Dillendorf	240	24	8	42	29	1	283	23	9
Laufersweiler . . .	478	11	2	85	10	8	563	21	10
Maitzborn	155	22	7	27	23	9	183	16	4
Metzenhausen . . .	154	1	4	27	14	7	181	15	11
Niedercostenz . . .	257	12	6	45	27	11	303	10	5
Obercostenz . . .	304	21	8	54	11	—	359	2	8
Oppertshausen . . .	109	12	7	19	15	9	128	28	4
Reckershausen . . .	260	6	6	46	12	11	306	19	5
Rödern	109	8	5	19	15	—	128	23	5
Schönborn	286	13	9	51	3	6	537	17	3
Schwarzen	140	29	1	25	4	8	166	3	9
Todenroth	77	3	—	13	22	9	90	25	9
Womrath	489	13	6	87	9	11	576	23	5
Summa	5822	14	1	1038	27	3	6861	11	4
Kirchen	307	10	10	35	9	1	342	19	11
Alsdorf	243	9	8	27	28	6	271	8	2
Betzdorf	153	5	9	17	17	11	170	23	8
Brachbach	222	21	10	25	17	7	248	9	5
Bruche	74	20	11	8	17	5	83	8	4

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Hauptsumme.			Beischläge inclusive der Hebegebühren.			Summa.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Dauersberg	107	19	6	12	11	—	120	—	6
Dermbach	159	6	11	18	8	9	177	15	8
Fischbach	279	9	2	32	2	7	311	11	9
Freusburg	209	6	7	21	—	11	233	7	6
Grünebach	132	24	6	15	7	10	148	2	4
Harbach	160	28	8	18	14	8	179	13	4
Herkersdorf	141	10	6	16	7	1	157	17	7
Hüttseifen	257	24	5	29	18	6	287	12	11
Katzenbach	105	26	6	12	4	11	118	1	5
Mudersbach	412	23	11	47	12	7	460	6	6
Offhausen	120	4	1	13	24	—	133	28	1
Sassenroth	127	4	3	14	18	3	141	22	6
Scheuerfeld	102	1	4	11	21	8	113	23	—
Wallmeröth	147	—	10	16	26	7	163	27	5
Wehbach	210	28	10	24	7	—	235	5	10
Wingendorf	313	8	6	35	29	7	349	8	1
Summa	3988	27	6	458	6	5	4447	3	11
Kirn	1412	5	10	251	29	3	1664	5	1
Callenfels	31	2	5	5	16	4	36	18	9
Dhaun	135	29	6	24	8	—	160	7	6
Hahnenbach	136	9	3	24	9	9	160	19	—
Heinzenberg	60	6	6	10	22	3	70	28	9
Hennweiler	601	21	10	107	11	—	709	2	10
Hochstetten	444	12	8	79	9	1	523	21	9
Oberhausen	254	12	2	45	11	9	299	23	11
Summa	3076	10	2	548	27	5	3625	7	7
Königsfeld . . .	297	13	10	59	26	6	357	10	4
Dedenbach	268	27	2	54	4	—	323	1	2
Blasweiler	75	21	4	15	7	3	90	28	7

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Hauptsumme.			Beischläge inclusive der Hebegebühren.			Summa.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Heckenbach	330	21	1	66	17	4	397	8	5
Niederdürenbach . .	306	16	2	61	21	4	368	7	6
Niederzissen	552	26	1	111	9	1	664	5	2
Oberdürenbach . . .	164	9	4	33	2	4	197	11	8
Oberzissen	153	29	5	30	29	11	184	29	4
Ramersbach. . . .	137	16	2	27	20	7	165	6	9
Schalkenbach . . .	250	18	11	50	13	7	301	2	6
Summa	2538	19	6	511	1	11	3049	21	5
Langenlonsheim .	1546	20	5	293	20	—	1840	10	5
Bretzenheim. . . .	759	21	4	144	7	7	903	28	11
Heddesheim. . . .	923	17	7	175	10	11	1098	28	6
Laubenheim	499	12	5	94	24	9	594	7	2
Winzenheim. . . .	342	6	5	64	29	2	407	5	7
Summa	4071	18	2	773	2	5	4844	20	7
Launspach . . .	314	4	—	32	25	6	346	29	6
Odenhausen . . .	261	17	7	27	10	8	288	28	3
Salzböden	410	11	6	42	27	5	453	8	11
Wismar.	1029	8	2	107	18	11	1136	27	1
Summa	2015	11	3	210	22	6	2226	3	9
Leutesdorf . . .	750	17	11	86	6	8	836	24	7
Hönningen	1193	1	—	137	1	3	1330	2	3
Niederhammerstein. .	207	17	6	23	25	5	231	12	11
Oberhammerstein . .	94	7	10	10	24	10	105	2	8
Rheinbrohl	949	3	3	109	—	10	1058	4	1
Summa	3194	17	6	366	29	—	3561	16	6
Linz	1403	3	7	161	5	3	1564	8	10
Dattenberg. . . .	458	5	10	52	18	11	510	24	9

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Hauptsumme.			Beischläge inclusive der Hebegebühren.			Summa.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Hargarten	152	13	7	18	20	—	181	3	7
Leubsdorf	491	28	2	56	15	4	548	13	6
Linzerhausen . . .	72	16	1	8	10	—	80	26	1
Rothscheid	98	24	4	11	10	7	110	4	11
Obercasbach . . .	122	21	2	14	2	11	136	24	1
Ockenfels	183	8	2	21	1	7	204	9	9
Ohlenberg	260	17	1	29	27	11	290	15	—
Summa	3253	18	—	373	22	6	3627	10	6
Lützellinden . .	917	26	10	95	29	6	1013	26	4
Dornholzhausen . .	432	25	4	45	8	—	478	3	4
Ebersgöns	372	1	6	38	27	2	410	28	8
Hochelheim	583	16	1	61	—	6	644	16	7
Hörnsheim	638	16	3	66	23	3	705	10	—
Niedercleen	812	18	4	84	29	4	897	17	8
Obercleen	396	15	—	41	14	—	437	29	—
Summa	4153	29	10	434	11	9	4588	11	7
Lutzerath . . .	437	5	3	83	—	2	520	5	5
Alflen	368	20	2	70	—	—	438	20	2
Auderath	122	6	7	23	6	3	145	12	10
Bertrich-Kenfus . .	214	10	—	40	20	10	255	—	10
Beuren	242	17	4	46	1	9	288	19	1
Büchel	364	15	4	69	6	2	433	21	6
Driesch	259	24	7	49	9	11	309	4	6
Filz	64	22	3	12	8	10	77	1	1
Gevenich	182	25	2	34	21	7	217	16	9
Gillenbeuren . . .	123	26	8	23	15	8	147	12	4
Schmitt	82	22	1	15	21	5	98	13	6
Uelmen-Meiserich . .	612	23	6	116	10	5	729	3	11
Urschmitt-Kliding . .	234	28	10	44	18	5	279	17	3

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Hauptsumme.			Beischläge inclusive der Hebegebühren.			Summa.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Wagenhausen	48	22	—	9	7	8	57	29	8
Weiler	160	26	11	30	16	6	191	13	5
Wollmerath	83	22	10	15	27	2	99	20	—
Summa	3604	19	6	684	12	9	4289	2	3
Mandel	534	23	8	95	4	2	629	27	10
Braunweiler . . .	305	22	11	54	11	9	360	4	8
St. Catharinen . .	176	10	8	31	11	3	207	21	11
Gutenberg	234	23	7	59	16	9	394	10	4
Hargesheim	234	9	9	41	20	8	276	—	5
Roxheim	536	8	9	96	22	4	633	1	1
Rüdesheim	395	27	5	70	13	—	466	10	5
Summa	2518	6	9	449	9	11	2967	16	8
Mayen	3026	11	9	540	—	1	3566	11	10
Allenz	567	—	2	101	5	1	668	5	3
Anschau	206	15	1	36	25	5	243	10	6
Bermel	240	1	5	42	24	11	282	26	4
Berresheim	247	16	10	44	5	2	291	22	—
Boos	312	5	—	55	20	11	367	25	11
Cottenheim	624	27	10	111	15	2	736	13	—
Cürrenberg	344	6	9	61	12	8	405	19	5
Ditscheid	161	2	8	28	22	4	189	25	—
Hausen	440	6	8	78	16	6	518	23	2
Hirten	109	4	4	19	14	3	128	18	7
Kehrig	606	7	—	108	5	3	714	12	3
Lind	80	4	3	14	9	—	94	13	3
Luxem	215	14	6	38	13	6	253	28	—
Monreal	704	10	5	125	20	4	830	—	9
Münk	163	27	2	29	7	4	193	4	6
Nachtsheim	271	2	2	48	11	—	319	13	2

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Hauptsumme.			Beischläge inclusive der Hebegebühren.			Summa.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Neudelsterz	162	23	5	29	1	5	191	24	10
Weiler	346	27	9	61	27	1	408	24	10
Summa	5803	23	5	1035	17	4	6839	10	9
Monzingen . . .	1299	5	2	231	24	3	1530	29	5
Auen	160	27	4	28	21	5	189	18	9
Brauweiler . . .	113	16	10	20	7	11	133	24	9
Horbach	116	24	5	20	25	5	137	19	10
Langenthel	147	6	5	26	8	—	173	14	5
Martinstein	25	19	1	4	17	2	30	6	3
Nußbaum	297	—	2	52	29	11	350	—	1
Seesbach	350	2	3	62	14	—	412	16	3
Simmern u. Dhaun .	597	26	4	106	20	5	704	16	9
Weiler	545	7	7	97	8	7	642	16	2
Weitersborn . . .	99	8	—	17	21	4	116	29	4
Summa	3752	23	7	669	18	5	4422	12	—
Münstermaifeld .	1152	22	3	192	14	11	1345	7	2
Cattenes	192	28	7	32	6	8	225	5	3
Gierschenach . . .	419	6	3	70	—	1	489	6	4
Gondorf	318	3	7	53	3	7	371	7	2
Hatzenport	394	20	6	65	27	4	460	17	10
Kalt	603	17	9	100	23	11	704	11	8
Keldung	206	9	7	34	13	7	240	23	2
Küttig	337	—	8	56	8	5	393	9	1
Lasserg	358	12	3	59	25	6	418	7	9
Lehmen	622	2	6	103	26	4	725	28	10
Löf	388	20	10	64	27	4	453	18	2
Metternich	1058	3	11	176	20	11	1234	24	10
Mörz	402	20	4	67	7	2	469	27	6
Moselsürsch	526	26	10	87	29	8	614	26	6

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Hauptsumme. Thlr.	Sgr.	Pf.	Beischläge inclusive der Hebegebühren. Thlr.	Sgr.	Pf.	Summa. Thlr.	Sgr.	Pf.
Pillich	667	12	—	111	13	5	778	25	5
Wierschem	576	13	2	96	7	9	672	20	11
Summa	8225	11	—	1373	16	7	9598	27	7
Neuerburg.									
Breitscheid	377	23	8	43	11	11	421	5	7
Bremscheid	389	4	—	44	21	1	433	25	1
Kurtscheid	185	5	2	21	8	3	206	13	5
Niederbreitbach	327	29	11	37	20	4	365	20	3
Rosbach	333	1	1	38	7	8	371	8	9
Waldbreitbach	294	2	4	33	23	4	327	25	8
Summa	1907	6	2	219	2	7	2126	8	9
Neustadt.									
Bertenau	377	27	3	43	12	4	421	9	7
Bühlingen	398	19	6	45	23	11	444	13	5
Elsaf-Thal	205	3	2	23	16	9	228	19	11
Lohrscheid	571	8	3	65	18	8	636	26	11
Rahms	423	19	—	48	19	11	472	8	11
Summa	1976	17	2	227	1	7	2203	18	9
Neuwied	4574	3	11	525	12	11	5099	16	10
Niederbreisig	904	18	7	161	12	3	1066	—	10
Brohl	269	29	11	48	5	4	318	5	3
Gönnersdorf	329	3	3	58	21	8	387	24	11
Oberbreisig	448	1	4	79	28	4	527	29	8
Rheineck	96	25	4	17	8	6	114	3	10
Waldorf	440	20	2	78	18	10	519	9	—
Summa	2489	8	7	444	4	11	2933	13	6

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Hauptsumme.			Beischläge inclusive der Hebegebühren.			Summa.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Niederheimbach .	387	25	—	69	6	1	457	1	1
Oberheimbach . . .	540	25	5	96	15	1	637	10	6
Trechtingshausen . .	470	28	2	84	—	10	554	29	—
Summa	1399	18	7	249	22	—	1649	10	7
Niederwambach .	57	12	3	6	17	10	64	—	1
Alberthofen . . .	38	1	1	4	11	1	42	12	2
Ascheid	42	20	1	4	27	—	47	17	1
Breibach	24	18	11	2	24	10	27	13	9
Brubach	32	7	—	3	21	1	35	28	1
Dendert	44	25	—	5	4	5	49	29	5
Haberscheid	33	16	7	3	25	9	37	12	4
Hahnroth	85	20	11	9	25	3	95	16	2
Hilgert	81	—	10	9	9	3	90	10	1
Lahrbach	61	20	2	7	2	6	68	22	8
Lautzert	53	15	5	6	4	6	59	19	11
Reitzert	101	28	2	11	21	4	113	19	6
Niederdreis	80	8	3	9	6	7	89	14	10
Oberdreis	209	5	10	24	—	11	233	6	9
Ratzert	71	22	5	8	7	3	79	29	8
Richert	35	16	11	4	2	7	39	19	6
Rodenbach	74	29	1	8	18	5	83	17	6
Sensenbach	80	12	3	9	7	1	89	19	4
Seyen	12	25	4	1	14	3	14	9	7
Udert	52	1	6	5	29	4	58	—	10
Wehroth	101	13	—	11	19	7	113	2	7
Woldert	94	23	5	10	26	9	105	20	2
Summa	1470	14	5	168	27	7	1639	12	—
Obergondershausen	218	5	9	38	28	1	257	3	10
Beulich	548	29	5	97	28	8	646	28	1
Dommershausen . .	391	9	2	69	24	6	461	3	8

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Hauptsumme.			Beischläge inclusive der Hebegebühren.			Summa.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Eveshausen . . .	140	17	11	25	2	6	165	20	5
Liesenfeld	233	6	11	41	18	7	274	25	6
Macken	369	18	6	65	28	6	435	17	—
Mermuth	193	15	3	34	15	11	228	1	2
Morschhausen . . .	366	3	4	65	9	9	431	13	1
Niedergondershausen .	467	3	11	83	10	6	550	14	5
Summa	2928	20	2	522	17	—	3451	7	2
Oberwesel . . .	1165	17	7	234	10	6	1400	7	1
Ohlweiler . . .	318	23	6	56	26	5	375	19	11
Belgweiler	223	1	3	39	23	11	262	25	2
Biebern	280	9	9	50	—	8	330	10	5
Frohnhofen	277	9	4	49	14	7	326	23	11
Heinzenbach . . .	205	29	5	36	22	6	242	21	11
Mengerschied . . .	556	21	5	99	10	2	656	1	7
Nannhausen . . .	242	16	5	43	8	4	285	24	9
Nickweiler	167	24	8	29	28	4	197	23	—
Ravengiersburg . .	359	6	1	64	2	9	423	8	10
Reich	301	8	9	53	22	8	355	1	5
Sargenroth . . .	338	4	5	60	10	—	398	14	5
Tiefenbach	325	—	3	57	29	9	383	—	—
Unzenberg	381	2	3	67	29	10	449	2	1
Wüschheim	209	10	3	37	10	7	246	20	10
Summa	4186	17	9	747	—	6	4933	18	3
Pfalzfeld . . .	218	3	10	38	27	8	257	1	6
Bickenbach	268	21	8	47	28	6	316	20	2
Birkheim	93	14	6	16	20	5	110	4	11
Braunshorn . . .	98	8	6	17	16	1	115	24	7
Dudenroth	58	20	8	10	14	3	69	4	11

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Hauptsumme.			Beischläge inclusive der Hebegebühren.			Summa.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Heusbay	129	—	6	23	—	8	152	1	2
Hungenroth	154	7	5	27	15	7	181	23	—
Laudert	242	28	1	43	10	4	286	8	5
Leiningen	379	4	4	67	19	6	446	23	10
Lingerhahn	212	17	5	37	27	11	250	15	4
Maisborn	56	3	—	10	—	4	66	3	4
Mühlpfad	64	2	9	11	13	1	75	15	10
Niedert	113	23	—	20	9	—	134	2	—
Norath	187	28	5	33	16	1	221	14	6
Thörlingen	92	17	6	16	15	7	109	3	1
Summa	2369	21	7	422	25	—	2792	16	7
Polch	2997	3	1	534	23	2	3531	26	3
Kollig	283	3	4	50	15	5	333	18	9
Dreckenach	318	23	1	56	26	5	375	19	6
Einig	260	17	10	46	14	11	307	2	9
Gappenach	415	8	3	74	2	10	489	11	1
Gehring	188	3	8	33	17	1	221	20	9
Kerben	494	12	10	88	6	9	582	19	7
Lonnig	533	22	7	95	7	1	628	29	8
Mertloch	1308	25	—	233	16	1	1542	11	1
Naunheim	730	16	8	130	10	9	860	27	5
Ochtendung	1916	17	6	341	29	5	2258	16	11
Rüber	398	19	1	71	3	10	469	22	11
Trimbs	298	23	6	53	9	4	352	2	10
Welling	487	9	5	86	28	6	574	7	9
Summa	10631	25	8	1897	1	7	12528	27	3
Pommern	426	4	9	76	1	3	502	6	—
Briedern	438	5	6	78	5	7	516	11	1
Klotten	1074	22	9	191	23	1	1266	15	10

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Hauptsumme.			Beischläge inclusive der Hebegebühren.			Summa.		
	Thlr.	Sgr.	Pf	Thlr	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Kail	410	26	8	73	9	5	484	6	1
Wirfus	294	22	1	52	17	9	347	9	10
Summa	2644	21	9	471	27	1	3116	18	10
Puderbach	298	14	8	34	8	7	332	23	3
Bauscheid	37	27	—	4	10	8	42	7	8
Daufenbach . . .	170	21	1	19	18	4	190	9	5
Derrbach	278	18	4	32	—	2	310	18	6
Döttesfeld	116	26	7	13	12	11	130	9	6
Harschbach	108	5	2	12	12	9	120	17	11
Linkenbach	263	29	3	30	9	8	294	8	11
Muscheid	111	23	—	12	25	1	124	18	1
Niederhofen . . .	88	11	4	10	4	6	98	15	10
Oberähren	47	18	8	5	14	2	53	2	10
Raubach	372	18	9	42	24	1	415	12	10
Reichenstein . . .	50	11	7	5	23	8	56	5	3
Urbach-Kirchdorf . .	179	14	—	20	18	6	200	2	6
Urbach-Ueberdorf . .	432	9	3	49	19	10	481	29	1
Summa	2557	8	8	293	22	11	2851	1	7
Rechtenbach (Groß-)	534	24	3	55	27	9	590	22	—
Kleinrechtenbach . .	204	—	1	21	10	—	225	10	1
Niederwetz	493	25	8	51	19	2	545	14	10
Reiskirchen	448	7	1	46	26	2	495	3	3
Vollnkirchen . . .	280	12	6	29	9	10	309	22	4
Volpertshausen . .	288	24	—	30	6	1	319	—	1
Weidenhausen . . .	205	27	3	21	16	—	227	13	3
Summa	2456	—	10	256	25	—	2712	25	10
Remagen . . .	1634	18	3	310	10	11	1944	29	2
Bodendorf	502	20	1	95	13	4	598	3	5

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Hauptsumme.			Beischläge inclusive der Hebegebühren.			Summa.		
	Thlr.	Sgr.	Pf	Thlr.	Sgr	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Oberwinter . . .	547	25	10	104	—	9	651	26	7
Oedingen	193	21	2	36	23	5	230	14	7
Rolandswerth . . .	160	21	11	30	15	7	191	7	6
Unkelbach	286	4	2	54	9	10	340	14	—
Summa	3325	21	5	631	13	10	3957	5	3
Rheinböllen . .	728	22	3	146	21	2	875	13	5
Argenthal	745	18	9	150	3	2	895	21	11
Dichtelbach	273	21	9	55	3	2	328	24	11
Ellern	534	9	—	107	16	10	641	25	10
Erbach	86	20	5	17	13	6	104	3	11
Kleinweidelbach . .	56	17	7	11	11	9	67	29	4
Liebshausen . . .	270	2	8	54	11	2	324	13	10
Märkerwald . . .	348	26	10	70	7	1	419	3	11
Mörschbach	294	27	1	59	11	—	354	8	1
Riesweiler	337	27	10	68	—	11	405	28	9
Schnorbach	202	19	2	40	23	9	243	12	11
Summa	3880	3	4	781	3	6	4661	6	10
Rhens	1081	21	8	205	11	8	1287	3	4
Capellen	155	29	8	29	18	7	185	18	3
Waldesch	185	24	3	35	8	4	221	2	7
Summa	1423	15	7	270	8	7	1693	24	2
Schöffengrund.									
Bonbaden	533	25	7	55	24	10	589	20	5
Griedelbach	342	20	3	35	25	—	378	15	3
Kraftsolms	421	5	8	44	1	4	465	7	—
Kröffelbach	431	9	4	45	3	2	476	12	6
Laufdorf	541	—	—	56	17	2	597	17	2
Münchholzhausen . .	396	—	3	41	12	4	437	12	7

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Hauptsumme. Thlr.	Sgr.	Pf.	Beischläge inclusive der Hebegebühren. Thlr.	Sgr.	Pf.	Summa. Thlr.	Sgr.	Pf.
Nauborn	419	25	1	43	27	—	463	22	1
Neukirchen	270	15	—	28	8	7	298	23	7
Niederquembach	204	13	10	21	11	5	225	25	3
Oberquembach	397	2	9	41	15	9	438	18	6
Oberwetz	354	14	—	37	2	1	391	16	1
Schwalbach	580	14	1	60	21	—	641	5	1
Summa	4892	25	10	511	19	8	5404	15	6
Senheim	820	15	3	146	12	1	966	27	4
Altstrimmig	393	15	4	70	6	5	463	21	9
Beilstein	89	19	3	15	29	11	105	19	2
Briedern	323	15	8	57	21	9	381	7	5
Forst	104	25	10	18	21	5	123	17	3
Grenderich	387	29	6	69	6	10	457	6	4
Liesenich	443	27	9	79	6	4	523	4	1
Mesenich	327	17	9	58	13	7	386	1	4
Mittelstrimmig	508	14	2	90	21	10	599	6	—
Moritzheim	117	16	7	20	29	2	138	15	9
Summa	3517	17	1	627	19	4	4145	6	5
Simmern	2130	24	3	404	17	4	2535	11	7
Altweidelbach	249	20	4	47	12	3	297	2	7
Benzweiler	178	6	2	33	25	1	212	1	3
Bergenhausen	162	20	4	30	26	10	193	17	2
Holzbach	379	13	7	72	1	6	451	15	1
Keidelheim	147	21	8	28	1	4	175	23	—
Külz	424	2	9	80	15	9	504	18	6
Mutterschied	223	26	—	42	15	2	266	11	2
Neuerkirch	362	19	4	68	25	7	431	14	11
Niederchumbd	137	20	2	26	4	2	163	24	4
Plaitzenhausen	241	18	11	45	26	5	287	15	4
Raierschied	140	1	7	26	17	9	166	19	4

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Hauptsumme.			Beischläge inclusive der Hebegebühren.			Summa.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Wahlbach	230	2	3	43	20	6	273	22	9
Zubach	363	1	5	73	2	7	436	4	—
Budenbach	230	10	9	46	11	3	276	22	—
Horn	389	29	5	78	15	4	468	14	9
Kieselbach	505	2	7	101	20	4	606	22	11
Klosterkumbd . . .	341	16	10	68	22	10	410	9	8
Laubach	608	1	10	122	12	4	730	14	2
Riegenroth	214	7	4	43	3	11	257	11	3
Steinbach	182	25	10	36	24	5	219	20	3
Summa	7843	23	4	1521	22	8	9365	16	—
Sinzig	1665	11	10	297	4	8	1962	16	6
Coisdorf	188	10	6	33	18	3	221	28	9
Franken	291	3	9	51	28	5	343	2	2
Löhndorf	471	26	—	84	5	11	556	1	11
Westum	633	6	8	112	29	7	746	6	3
Summa	3249	28	9	579	26	10	3829	25	7
Sobernheim . .	1894	4	11	337	29	3	2232	4	2
Bockenau	470	29	7	84	1	1	555	—	8
Boos	131	20	11	23	15	—	155	5	11
Burgsponheim	130	24	9	23	10	5	154	5	2
Oberstreit	79	1	3	14	3	3	93	4	6
Sponheim	851	4	4	151	26	1	1003	—	5
Thalböckelheim . .	265	20	8	47	12	1	313	2	9
Waldböckelheim . .	1252	12	5	223	14	1	1475	26	6
Summa	5075	28	10	905	21	3	5981	20	1
Sohren	537	12	11	102	1	4	639	14	3
Altlay	352	29	1	67	—	7	419	29	8
Belg	203	28	10	38	21	9	242	20	7

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Hauptsumme.			Beischläge inclusive der Hebegebühren.			Summa.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Bärenbach	217	22	2	41	10	4	259	2	6
Beuren	512	3	6	97	7	—	609	10	6
Büchenbeuren . . .	334	2	2	63	13	—	397	15	2
Hahn	235	9	2	44	20	5	279	29	7
Hirschfeld	250	24	6	47	18	8	298	13	2
Irmenach	704	13	11	133	22	9	838	6	8
Lautzenhausen . . .	257	28	9	48	29	6	306	28	3
Lötzbeuren	785	5	—	149	2	3	934	7	3
Niedersohren . . .	259	20	4	49	9	1	308	29	5
Niederweiler . . .	272	14	—	51	22	—	324	6	—
Raversbeuren	420	13	9	79	24	11	500	8	8
Rödelhausen . . .	115	22	7	21	29	5	137	22	—
Thalleinich . . .	146	23	8	27	26	1	174	19	9
Wahlenau	277	22	3	52	22	1	330	14	4
Würrig	229	21	2	43	18	6	273	9	8
Summa	6114	17	9	1160	29	8	7275	17	5
St. Goar	813	5	8	145	3	—	958	8	8
Badenhard	167	2	7	29	24	5	196	27	—
Biebernheim . . .	326	22	3	58	9	1	385	1	4
Holzfeld	106	24	—	19	1	8	125	25	8
Niederburg	359	10	2	64	3	5	423	13	7
Niederhirzenach . .	163	5	3	29	3	5	192	8	8
Oberhirzenach . . .	72	8	1	12	26	11	85	5	—
Urbar	275	20	2	49	5	8	324	25	10
Utzenhain	187	23	3	33	15	3	221	8	6
Werlau	597	18	1	106	18	10	704	6	11
Summa	3069	19	6	547	21	8	3617	11	2
St. Johann . . .	319	1	5	56	27	9	375	29	2
Bell	596	1	7	106	10	7	702	12	2

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Hauptsumme.			Beischläge inclusive der Hebegebühren.			Summa.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Ettringen	523	8	8	93	11	2	616	19	10
Kirchesch	157	2	11	28	—	10	185	3	9
Niedermendig	1085	25	—	193	22	5	1279	17	5
Obermendig	759	14	10	135	15	7	895	—	5
Rieden	359	28	3	64	6	9	424	5	—
Thür	703	15	5	126	18	1	836	3	6
Volksfeld	113	7	1	20	6	2	133	13	3
Waldesch	169	29	5	30	9	10	200	9	3
Summa	4793	14	7	855	9	2	5648	23	9
St. Sebastian	668	17	4	119	8	11	787	26	3
Kaltenengers	542	29	10	96	26	8	639	26	6
Kesselheim	831	19	8	148	11	9	980	1	5
Moselweiß	608	6	—	108	15	7	716	21	7
Neuendorf	1443	16	9	257	17	3	1701	4	—
Urmitz	611	28	—	109	5	8	721	3	8
Wallersheim	491	1	9	87	18	7	578	20	4
Summa	5197	29	4	927	14	5	6125	13	9
Stromberg	556	6	8	99	7	6	655	14	2
Daxweiler	735	28	2	131	9	6	867	7	8
Dörrenbach	357	5	9	63	21	11	420	27	8
Eckenroth	96	25	6	17	8	5	114	3	11
Roth	85	11	—	15	7	1	100	18	1
Schöneberg	344	21	10	61	15	3	406	7	1
Seibersbach	456	12	10	81	13	3	537	26	1
Walderbach	138	25	4	24	23	2	163	18	6
Warmsroth	202	12	4	36	3	5	238	15	9
Summa	2973	29	5	530	19	6	3504	18	11

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Hauptsumme.			Beischläge inclusive der Hebegebühren.			Summa.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Trarbach . . .	739	11	7	140	11	8	879	23	3
Burg	408	7	3	77	15	5	485	22	8
Enkirch	1928	18	6	366	5	8	2294	24	2
Starkenburg . . .	130	25	7	24	25	5	155	21	—
Traben	1326	26	9	251	28	2	1578	24	11
Summa	4533	29	8	860	26	4	5394	26	—
Treis	1443	23	—	257	18	4	1701	11	4
Bruttig	567	8	2	101	6	6	668	14	8
Cond	422	3	6	75	9	6	497	13	—
Fankel	493	13	—	88	1	4	581	14	4
Lahr	184	17	10	32	28	4	217	16	2
Lieg	517	1	5	92	7	9	609	9	2
Lütz	213	17	8	38	3	3	251	20	11
Mörsdorf	794	19	9	141	23	8	936	13	5
Valwig	373	—	5	66	16	8	439	17	1
Zilshausen	336	15	1	60	1	4	396	16	5
Summa	5345	29	10	953	26	8	6299	26	6
Unkel	528	17	2	60	21	6	589	8	8
Bruchhausen . . .	226	20	9	26	1	2	252	21	11
Erpel	536	16	11	61	19	1	598	6	—
Heister	154	25	—	17	23	7	172	18	7
Niedercasbach . . .	71	13	3	8	6	3	79	19	6
Orsberg	154	8	4	17	21	8	172	—	—
Rheinbreitbach . . .	466	3	3	53	16	2	519	19	5
Scheuren	211	18	3	24	9	4	235	27	7
Summa	2350	2	11	269	28	9	2620	1	8
Vallendar	1975	—	2	226	26	1	2201	26	3
Mallendar	230	17	9	26	14	9	257	2	6

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Hauptsumme.			Beischläge inclusive der Hebegebühren.			Summa.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Niederwerth . . .	360	8	9	41	11	7	401	20	4
Weitersburg . . .	704	5	7	80	26	9	785	2	4
Summa	3270	2	3	375	19	2	3645	21	5
Virneburg . . .	112	6	8	21	9	3	133	15	11
Acht	63	29	6	12	4	7	76	4	1
Arft	91	25	—	17	13	1	109	8	1
Baar	263	17	5	50	1	4	313	18	9
Bereborn	84	11	1	16	—	7	100	11	8
Herresbach	167	24	11	31	26	—	199	20	11
Langenfeld	104	11	2	19	24	7	124	5	9
Langscheid	38	9	2	7	8	3	45	17	5
Lierstall	262	27	10	49	27	8	312	25	6
Mannebach	140	12	6	26	19	9	167	2	3
Retterath	250	14	10	47	16	9	298	1	7
Siebenbach	116	16	8	22	3	11	138	20	7
Welschenbach . . .	41	19	8	7	27	4	49	17	—
Summa	1738	16	5	330	3	1	2068	19	6
Waldalgesheim .	727	17	8	129	24	8	857	12	4
Dorsheim	107	3	7	19	3	5	126	7	—
Genheim	263	12	7	47	—	—	310	12	7
Münster	409	—	—	72	29	4	481	29	4
Rümmelsheim . . .	223	23	8	39	28	—	263	21	8
Sarmsheim . . .	193	4	4	34	14	—	227	18	4
Weiler	1320	9	7	235	17	7	1555	27	2
Summa	3244	11	5	578	27	—	3823	8	5
Wallhausen . .	573	11	—	108	25	11	682	6	11
Allenfeld	144	14	4	27	13	—	171	27	4
Argenschwang . . .	165	4	2	31	10	8	196	14	10
Dalberg	95	18	11	18	4	9	113	23	8

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Hauptsumme.			Beischläge inclusive der Hebegebühren.			Summa.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Sommerloch . . .	167	23	—	31	25	7	199	18	7
Spabrücken . . .	389	1	4	73	26	2	462	27	6
Spall-Münchwald .	232	24	3	44	6	1	277	—	4
Summa	1768	7	—	335	22	2	2103	29	2
Wetzlar	3112	27	4	325	15	9	5438	13	1
Weyerbusch . .	68	5	10	7	25	—	76	—	10
Birnbach	102	3	2	11	21	9	113	24	11
Craam	121	20	2	13	29	3	135	19	5
Ersfeld	88	8	5	10	4	2	98	12	7
Fiersbach	109	2	4	12	15	11	121	18	3
Forstmehren . . .	72	15	6	8	10	—	80	25	6
Giershausen . . .	105	4	3	12	2	5	117	6	8
Hasselbach	161	29	10	18	18	3	180	18	1
Hilkhausen	91	23	9	10	16	3	102	10	—
Hirzbach	126	1	3	14	14	5	140	15	8
Hemmelzen	106	19	—	12	7	6	118	26	6
Kircheib	134	14	9	15	13	5	149	28	2
Marenbach	86	17	3	9	28	4	96	15	7
Maulsbach	93	28	10	10	23	10	104	22	8
Mehren	147	19	4	16	28	10	164	18	2
Niederölsen	122	1	—	14	—	7	136	1	7
Neiterschen & Flatersbach	150	15	1	17	8	7	167	23	8
Neuen- & Freiheitshof	48	14	8	5	17	2	54	1	10
Oberirsen	96	27	7	11	3	11	108	1	6
Oberölsen	90	2	10	10	10	6	100	13	4
Netterschen	122	23	1	14	3	1	136	26	2
Rimbach	116	19	10	13	12	1	130	1	11
Werkhausen	166	14	5	19	3	8	185	18	1
Wollmersen	68	22	2	7	27	—	76	19	2
Ziegenhain	38	9	3	4	12	—	42	21	3
Summa	2637	3	7	302	27	11	2940	1	6

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Hauptsumme.			Beischläge inclusive der Hebegebühren.			Summa.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf
Biebelsheim . .	413	29	10	83	10	3	497	10	1
Damscheid	693	25	10	139	20	7	833	16	5
Dellhofen	351	26	2	70	25	1	422	21	3
Langscheid	237	28	7	47	27	1	285	25	8
Perscheid	733	6	10	147	18	3	880	25	1
Summa	2430	27	3	489	11	3	2920	8	6
Windesheim . .	751	10	1	142	19	8	893	29	9
Hergenfeld	302	4	9	57	11	1	359	15	10
Schweppenhausen . .	274	—	3	52	—	10	326	1	1
Waldhilbersheim . .	401	18	2	76	7	8	477	25	10
Waldlaubersheim . .	629	9	10	119	14	10	748	24	8
Summa	2358	13	1	447	24	1	2806	7	2
Winningen . . .	1036	22	11	196	25	6	1233	18	5
Bisholder	38	1	—	7	6	9	45	7	9
Cobern	1158	9	11	295	26	4	1854	6	3
Dieblich	974	2	7	184	28	8	1159	1	3
Güls	1033	16	7	196	7	3	1229	23	10
Ley	180	28	—	34	10	8	215	8	8
Wolken	231	19	—	43	29	6	275	18	6
Summa	5053	10	—	959	14	8	6012	24	8
Wissen	283	29	6	32	18	8	316	18	2
Blickhäuserhöhe . .	410	8	7	47	3	10	457	12	5
Elbergrund	332	24	5	38	6	11	371	1	4
Köttingerhöhe . . .	169	26	1	19	15	5	189	11	6
Schönstein	223	—	10	25	18	8	248	19	6
Selbach	120	22	3	13	26	1	134	18	4
Birken	218	6	1	27	21	—	245	27	1
Bruchen	235	19	10	29	27	5	265	17	3

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Hauptsumme.			Beischläge inclusive der Hebegebühren.			Summa.		
	Thlr.	Sgr.	Pf	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Hövels	376	20	11	47	24	5	424	15	4
Holschbach	165	5	—	20	28	11	186	3	11
Rochen	370	17	3	47	1	1	417	18	4
Summa	2907	—	9	350	12	5	3257	13	2
Winterburg . . .	177	14	1	35	21	10	213	5	11
Daubach	166	29	2	33	18	5	200	17	7
Eckweiler	325	10	4	65	14	10	390	25	2
Gebroth	150	—	9	30	6	2	180	6	11
Ippenschied	192	28	6	38	25	3	231	23	9
Pferdsfeld	452	2	4	91	—	2	543	2	6
Rebach	175	12	1	35	9	3	210	21	4
Winterbach	178	23	8	35	29	11	214	23	7
Summa	1819	—	11	366	5	10	2185	6	9
Zell	1468	16	2	278	25	—	1747	11	2
Albegurd	428	14	8	81	10	9	509	25	5
Alf	505	16	—	95	29	7	601	15	7
Bulay	210	25	4	40	1	—	250	26	4
Kaimt	621	13	—	117	29	10	739	12	10
Neef	438	2	10	83	5	5	521	8	3
Tellig	91	27	6	17	13	7	109	11	1
Briedel	1576	26	9	299	12	2	1876	8	11
Merl	856	19	9	162	19	9	1019	9	6
Pünderich	646	8	6	122	24	4	768	29	10
Summa	6844	20	6	1299	18	5	8144	8	11

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin.
(J. F. Kehr.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 6. Donnerstag den 9. Februar. **1860.**

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1860.

[132] Das am 1. Februar 1860 ausgegebene 3te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 5168. die Verordnung, betreffend die Regulirung der Aller und Ohre, so wie die Erweiterung der Drömlings-Corporation. Vom 31. Oktober 1859.

„ 5169. den Vertrag zwischen dem Königreiche Preußen, dem Königreiche Hannover und dem Herzogthume Braunschweig über die Regulirung der Aller und Ohre. Vom 9. Juli 1859.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staatsbehörden.

[133] Nachdem bezüglich mehrerer Nummern der in London unter dem Titel:

„Hermann. Deutsches Wochenblatt aus London"

herausgegebenen Zeitschrift gemäß § 50 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 ein rechtskräftiges, auf Vernichtung lautendes gerichtliches Erkenntniß ergangen ist, wird auf Grund des § 52 desselben Gesetzes die fernere Verbreitung des erwähnten Blattes im Preußischen Staate, unter Hinweisung auf die im § 53 a. a. O. verordneten Strafen, hiermit verboten.

Berlin, den 14. Januar 1860.

Der Minister des Innern,
Graf v. Schwerin.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[134] Durch Rescript vom 8. Dezember v. J. hat der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten genehmigt, daß die kurze Bezirksstraße

von der Honnef-Asbach-Flammersfelder bis auf die Niederdollendorf-Kircheiper Bezirksstraße „Verbindungsstraße bei Sauerwies“ benannt werde.

Coblenz, den 24. Januar 1860.

---

[135] Bahn-Polizei-Reglement.

Auf Grund der Bestimmung der §§ 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird mit Genehmigung der Königl. Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern für die Rhein-Nahe-Eisenbahn und die zugehörigen Zweigbahnen, soweit dieselben den Regierungsbezirk Coblenz berühren, folgendes Bahn-Polizei-Reglement hierdurch erlassen.

§ 1.

Außer dem mit der obern Leitung des Betriebes beauftragten Beamten sind folgende Beamte und Unterbeamte zur Ausübung der Bahn-Polizei berufen und verpflichtet:

der Eisenbahn-Baumeister,
der Bahnmeister,
die Bahnwärter und Hülfs-Bahnwärter,
die Stationswärter,
die Stations-Vorsteher,
die Stations-Aufseher,
die Weichensteller,
die Zugführer, Packmeister und Schaffner,
die Portiers und Nachtwächter.

Alle diese Beamten werden vereidigt und mit Dienst-Instruktionen versehen; sie müssen bei Ausübung ihres Dienstes die vorgeschriebene Uniform oder das vorschriftsmäßige Dienstabzeichen tragen, oder mit besonderer Legitimation versehen sein.

§ 2.

Die Amtswirksamkeit der Bahn-Polizei-Beamten erstreckt sich, ohne Rücksicht auf den ihnen angewiesenen Wohnsitz, auf die ganze Bahn und die dazu gehörigen Anlagen, und ferner noch so weit, als solches zur Handhabung und Aufrechthaltung der für den Eisenbahn-Betrieb erlassenen oder noch zu erlassenden Polizei-Verordnungen erforderlich ist.

§ 3.

Die Bahn-Polizei-Beamten haben dem Publikum gegenüber ein besonnenes, anständiges und, soweit die Erfüllung der ihnen auferlegten Amtspflichten es zuläßt, möglichst rücksichtsvolles Benehmen zu beobachten. Beschwerden gegen Beamte können mündlich oder schriftlich bei deren Vorgesetzten angebracht, oder in das zu solchem Behuf in jedem Stationshause offenliegende Beschwerdebuch eingetragen werden.

Jeder Beschwerdeführer, falls er seinen Namen und Wohnort gehörig angibt, und den Wunsch dazu ausspricht, wird von der Entscheidung auf die Beschwerde in Kenntniß gesetzt werden.

§ 4.

Die Staats- und Gemeinde-Polizeibeamten sind verpflichtet, auf Ersuchen der Bahn-Polizeibeamten dieselben in der Handhabung der Bahn-Polizei zu unterstützen.

Ebenso sind die Bahn-Polizeibeamten verbunden, den Polizeibeamten bei der Ausübung ihres Amtes Assistenz zu leisten, so weit dies der Umfang ihrer Amtswirksamkeit (§ 2) und die den Bahnbeamten obliegenden besonderen Pflichten zulassen.

§ 5.

Die Eisenbahn-Reisenden müssen den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von der Bahn-Verwaltung Behufs Aufrechthaltung der Ordnung bei der Beförderung der Personen und Effekten getroffen werden, und haben den dienstlichen Aufforderungen der Beamten (§ 1) unweigerlich Folge zu leisten.

§ 6.

Mit Ausnahme der Chefs der Militair- und Polizeibehörden, die am Orte des Bahnhofes ihren Sitz haben, und der in Ausübung ihres Dienstes erscheinenden executiven Polizei-, Steuer- und Postbeamten, darf Niemand ohne Erlaubnißkarte die Bahnhöfe und die dazu gehörigen Gebäude außerhalb derjenigen Räume betreten, welche ihrer Bestimmung nach dem Publikum geöffnet sind. Die Wagen, welche Reisende zur Bahn bringen oder von daher abholen, müssen auf den Vorplätzen der Bahnhöfe an den dazu bestimmten Stellen auffahren.

§ 7.

Das Planum der Bahn, die dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken u. s. w. dürfen außer den Stellen, die zu Ueberfahrten und Uebergängen bestimmt sind, vom Publikum nicht betreten werden.

Das Ueberschreiten der Bahn an diesen Stellen darf nur dann geschehen, wenn die Barrieren geöffnet, und muß ohne allen unnöthigen Verzug erfolgen.

Wer die ihm obliegende Beaufsichtigung von Vieh vernachlässigt, so daß dasselbe die Bahn-Anlagen betritt, ist straffällig.

§ 8.

Das eigenmächtige Eröffnen oder Ueberschreiten der Barrieren und sonstigen Einfriedigungen ist untersagt.

§ 9.

Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, so wie von Baumstämmen und anderen schweren Gegenständen darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§ 10.

Die bloß zum Privatgebrauch bestimmten Uebergänge für die Eigenthümer der von der Bahn durchschnittenen Grundstücke dürfen nur von den Berechtigten unter den besonders dafür festgesetzten Bedingungen benutzt werden; Andern ist deren Benutzung verboten.

§ 11.

Sind die Ueberfahrten geschlossen, so müssen Fuhrwerke, Reiter, Treiber auf den die Bahn kreuzenden Wegen in der zu bezeichnenden Entfernung von den Verschluß-Barrieren das Wiedereröffnen der letztern abwarten. Fußgänger dürfen die geschlossene Barriere nicht berühren oder sich gegen dieselbe anlehnen.

§ 12.

Vorsätzliche und fahrlässige Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Hinauflegen von hindernden Gegenständen auf das Planum der Bahn, sind, sofern nicht nach den allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen, namentlich nach der Verordnung wegen der Bestrafung der Beschädiger der Eisenbahn-Anlagen vom 30. November 1840 eine härtere Strafe stattfindet, nach Maßgabe des § 18 zu ahnden.

§ 13.

In gleicher Weise wird bestraft, wer falschen Allarm macht, Signale nachahmt, Ausweiche-Vorrichtungen verstellt, oder solche Handlungen begeht, durch welche eine Störung des Betriebes veranlaßt werden kann.

§ 14.

Es ist verboten, feuergefährliche und solche Gegenstände, wodurch andere Transportgegenstände, oder die Transportmittel selbst beschädigt werden könnten, in den Personen- oder Gepäckwagen mitzuführen, oder in den Güterwagen ohne Anzeige zu versenden.

In Betreff des Transports von Chemikalien findet die Verordnung vom 27. September 1846 (Amtsblatt 1860, Nro. 6) und 29. März 1848 (Amtsblatt 1848, Nro. 20) Anwendung.

§ 15.

Geladene Gewehre dürfen unter keinerlei Umständen mitgenommen werden. Die Schaffner sind befugt, vor dem Einsteigen die von den Reisenden geführten Schießgewehre zu untersuchen.

§ 16.

Das Tabakrauchen in andern Wagenklassen oder Coupees, als denjenigen, in welchen dasselbe nach den von der Bahn-Verwaltung getroffenen Anordnungen gestattet wird, ist verboten.

§ 17.

Hunde und andere Thiere dürfen Reisende in den Personenwagen nicht mit sich führen, eben so wenig solche Gepäckstücke, durch welche die Mitreisenden belästigt werden.

§ 18.

Wer den in den §§ 5 bis 17 enthaltenen Verboten zuwiderhandelt, verfällt in eine polizeiliche Strafe bis zu 10 Thaler Geld, resp. 14 Tagen Gefängniß.

§ 19.

Trunkene Personen dürfen zum Mitfahren nicht zugelassen werden; sind solche unbemerkt in die Wagen gelangt, so werden sie aus diesen ausgewiesen.

Ein Gleiches findet Statt, wenn sie in den Versammlungs-Sälen oder auf den Bahnhöfen betroffen werden.

Dergleichen Personen haben keinen Anspruch auf Ersatz des etwa gezahlten Personengeldes.

§ 20.

Wer die vorgeschriebene Ordnung nicht beobachtet, sich den Anordnungen der Bahn-Polizeibeamten nicht fügt, oder sich unanständig benimmt, wird gleichfalls zurückgewiesen und ohne Anspruch auf den Ersatz des gezahlten Personengeldes von der Mit- und Weiterreise ausgeschlossen.

§ 21.

Sichtlich kranke und solche Personen, welche durch ihre Nachbarschaft den Mitreisenden augenscheinlich lästig werden würden, dürfen nur dann zur Mitfahrt zugelassen werden, wenn ein besonderes Coupee für sie gelöst wird; etwa bezahltes Fahrgeld wird ihnen zurückgegeben.

§ 22.

Die zur Ausübung der Bahn-Polizei berufenen und verpflichteten Beamten (§ 1) sind ermächtigt, jeden Uebertreter der obigen Vorschriften, sofern er unbekannt ist und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag, oder in letzterem Falle nicht eine angemessene Kaution erlegt, deren Höhe das Maximum der Strafe (§ 18) jedoch in keinem Falle übersteigen darf, zu verhaften und an die nächste Polizeibehörde abzuliefern.

§ 23.

Im Falle einer Verhaftung ist dem Bahn-Polizeibeamten gestattet, die verhafteten Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeiter-Personal in Bewachung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen.

In diesem Falle hat der Bahn-Polizeibeamte eine mit seinem Namen und seiner Dienstqualität bezeichnete Verhaftungskarte mitzugeben, welche den Grund der Verhaftung angeben muß und vorläufig die Stelle der über die Uebertretung aufzunehmenden Verhandlung vertritt, welche letztere jedenfalls innerhalb 24

Stunden nach der Feststellung einer Uebertretung an die kompetente Polizeibehörde eingesandt werden muß.

§ 24.

Ein Abdruck der §§ 5 bis 22 dieses Reglements, desgleichen die Fahrpläne, sowie die Fahr- und Frachttarife der Rhein-Nahe-Eisenbahn sind in den Passagierzimmern aller Stationen auszuhängen.

Im Uebrigen ist die Bahn-Verwaltung und sind deren sämmtliche Beamte zur sorgfältigen Beobachtung der in den allgemeinen Bestimmungen zur Sicherung des Betriebes auf den Preußischen Staats-Eisenbahnen vom 27. Mai 1859 und in dem dazu für die Rhein-Nahe-Eisenbahn besonders zu erlassenden Nachtrage enthaltenen Vorschriften verpflichtet. Abdrücke dieser Vorschriften sind auf sämmtlichen Stationen zu haben.

Coblenz, den 24. Januar 1860. Saarbrücken, den 2. Januar 1860.

Königliche Regierung. Königliche Eisenbahn-Direction.

Regulativ
wegen Versendung chemischer Präparate auf Eisenbahnen.

Um den Gefahren vorzubeugen, welche durch die Versendung chemischer Präparate auf den Eisenbahnen herbeigeführt werden können, wird hierüber Nachfolgendes angeordnet:

§ 1.

Die zur Versendung chemischer Präparate auf Eisenbahnen dienenden Wagen müssen stets die letzten im Zuge sein und dürfen nur mit den Güter- oder combinirten Zügen befördert werden.

§ 2.

Mineralsäuren dürfen nur getrennt von andern Chemicalien verladen werden.

§ 3.

Gänzlich verboten ist der Eisenbahntransport folgender Präparate, als: Knallquecksilber, Knallsilber, Phosphor und solcher Gegenstände, welche Phosphor in Substanz enthalten, als Streichzünder (Hölzer, Schwämmchen, Lichtchen), so wie Schießpulver und Feuerwerkskörper.

§ 4.

Folgende Gegenstände, als:
- a. concentrirte Mineralsäure,
- b. chlorsaures Kali,
- c. Naphta oder Aether,

dürfen nur unter folgenden Bedingungen auf Eisenbahnen versendet werden:

ad a. die Ballons, in denen concentrirte Mineralsäuren (Schwefelsäure, Salzsäure, Salpetersäure 2c. 2c.) verschickt werden, müssen wohl verpackt in einem besondern Gefäße (wozu auch geflochtene Körbe dienen können) eingeschlossen sein.

ad b. das chlorsaure Kali muß sorgfältig in Papier verpackt sein, und es müssen die Packete in hölzerne Fässer oder Kisten eingeschlossen werden.

ad c. Naphta oder Aether darf nur in doppelten Verschlüssen und zwar dergestalt zur Versendung kommen, daß die gläsernen Flaschen, in denen sich diese Stoffe befinden, in Blechbüchsen mit Kleie oder Sägemehl eingefüttert werden.

§ 5.

Die gewöhnlichen Transportwagen können auch zum Transport der Chemicalien dienen. Den Directionen wird aber zur Pflicht gemacht, auf jeder Station die Wagen, auf denen Mineralsäuren transportirt werden, revidiren und äußerlich mit einem Schilde versehen zu lassen, auf welchem die Verladung von Mineralsäuren bezeichnet ist, damit die vorgeschriebene Stellung und Revision der Wagen nicht übersehen wird.

§ 6.

Wer solche Präparate, deren Versendung auf Eisenbahnen nach § 3 verboten ist, dennoch zur Beförderung auf Letzteren unter falscher Declaration des Inhalts der betreffenden Collis aufgibt, verfällt, sofern nicht nach den Criminal-Gesetzen eine härtere Strafe eintritt, in eine polizeiliche Strafe von 5 Thlr. bis 50 Thlr. und ist zum vollen Ersatze des verursachten Schadens verpflichtet.

§ 7.

Diejenigen Eisenbahn-Beamten, welche die § 3 bezeichneten Gegenstände wissentlich zur Versendung annehmen, verfallen, ohne Unterschied, ob die Versendung demnächst wirklich erfolgt oder nicht, in eine polizeiliche Strafe von 5 Thlr. bis 50 Thlr. Eben diese Strafe tritt ein, wenn sie den §§ 1, 2, 4 enthaltenen Bestimmungen zuwider handeln. Sofern nach den Criminalgesetzen eine härtere Strafe verwirkt ist, hat es dabei sein Bewenden.

Berlin, den 27. September 1846.

Der Finanz-Minister.
v. Duesberg.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage:
v. Manteuffel.

---

[136] Dem Schieferdecker Joseph Mumbauer zu Simmern ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meisterbefähigungszeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Schieferdeckergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.

Coblenz, den 27. Januar 1860.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[137] Den Pferdezüchtern des Regierungbezirks Coblenz gebe ich nachstehend eine Nachweisung der Stationen, welche in diesem Jahre mit Königlich Rheinischen Landbeschälern besetzt werden, ferner der Tage, an welchen die Beschäler daselbst, wenn es die Witterung erlaubt, eintreffen werden. Die Bedeckung der Stuten beginnt 2 Tage nach der Ankunft der Beschäler auf den Stationen.

Nro.	Namen der Beschäl-Stationen.	Kreis.	Ankunft der Hengste daselbst.	Anzahl der Hengste.	Anfang der Bedeckung daselbst.
1	Rübenach	Coblenz	5. Februar	2	8. Februar.
2	Münstermaifeld	Mayen	5. "	2	8. "
3	Simmern	Simmern	8. "	2	11. "
4	Castellaun	Simmern	8. "	2	11. "
5	Creuznach	Creuznach	9. "	2	12. "
6	Wetzlar	Wetzlar	9. "	2	12. "
7	Ahrweiler	Ahrweiler	4. "	2	7. "

Landgestüt Wickrath, den 20. Januar 1860.

Der Königliche Gestüt-Inspector,
Schale.

Personal-Chronik.

[138] Der Schulamts-Candidat Albert Helten zu Neef ist zum Lehrer an der katholischen Schule daselbst provisorisch ernannt worden.

[139] Die Referendarien Zimmermann zu Neuwied und Theobald zu Wetzlar sind Behufs Uebertritts in das Departement des Appellationsgerichts zu Arnsberg aus ihren Dienstverhältnissen zum Königl. Justiz-Senat zu Ehrenbreitstein entlassen worden.

Der Büreau-Diätar Weygand zu Braunfels ist zum Büreau-Assistenten beim Kreisgericht Neuwied, der Gerichts-Assessor Greve zum Kreisrichter bei demselben und der Kreisgerichts-Rath Dopfer zu Hechingen zum Appellations-Gerichts-Rath bei dem Justiz-Senat ernannt worden.

Der Büreau-Assistent Gerlach zu Altenkirchen ist gestorben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin.
(J. F. Kehr.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 7. Donnerstag den 16. Februar. **1860.**

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1860.

[140] Das am 11. Februar 1860 ausgegebene 4te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 5170. den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Januar 1860, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Stallupönen über Milluhnen, Cassuben und Schakummen bis zur Goldaper Kreisgrenze, im Regierungsbezirk Gumbinnen.

„ 5171. das Statut für die Meliorations-Genossenschaft der Norf-Stommler Brücher. Vom 16. Januar 1860.

„ 5172. den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Januar 1860, betreffend die Abänderung des Schlußsatzes des § 43 b. des Reglements für die Feuer-Sozietät der Ostpreußischen Landschaft vom 30. Dezember 1837, unter Berücksichtigung der durch die Allerhöchsten Erlasse vom 21. September 1848 und 6. April 1858 bestätigen Zusätze zu diesem Paragraphen.

„ 5173. die Bekanntmachung, betreffend die unter dem 16. Januar 1860 erfolgte Allerhöchste Genehmigung des von der Bergbau-Actien-Gesellschaft „Pluto“ zu Essen nach dem Generalversammlungs-Protokolle vom 27. Oktober 1859 beschlossenen, in neun Artikeln zusammengestellten Nachtrags zu den unter dem 11. Mai 1857 bestätigten Statuten und der danach beabsichtigten Ausgabe von Prioritäts-Stamm-Actien im Betrage von 250,000 Thlr. Vom 27. Januar 1860.

„ 5174. die Bekanntmachung, betreffend die unter dem 16. Januar 1860 erfolgte Allerhöchste Bestätigung des Statut-Nachtrags des „Vulkan“, Actien-Gesellschaft für Hüttenbetrieb und Bergau zu Duisburg. Vom 27. Januar 1860.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistorii.

[141] Der Pfarrer Heep zu Grumbach ist von uns zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Steeg ernannt worden.

Die dadurch erledigte Pfarrstelle zu Grumbach (Synode St. Wendel) wird demnächst durch uns wieder besetzt werden. Meldungen um dieselbe werden wir bis zum 1. März d. J. annehmen.

Coblenz, den 31. Januar 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[142] Polizei=Verordnung

für sämmtliche zum Unternehmen der Rheinischen Eisenbahn=Gesellschaft gehörigen Eisenbahnen.

Für sämmtliche zum Unternehmen der Rheinischen Eisenbahn=Gesellschaft gehörigen Eisenbahnen wird, vorbehaltlich der Ergänzung und Abänderung, folgende Polizei=Verordnung hiermit erlassen.

§ 1.

Die Reisenden, welche die vorbezeichneten Eisenbahnen benutzen, müssen den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von der Direction der Rheinischen Eisenbahn=Gesellschaft Behufs Aufrechthaltung der Ordnung beim Transport der Personen und Effekten getroffen werden, und haben den dienstlichen geziemenden Aufforderungen der vereidigten, mit Uniform resp. Dienstabzeichen versehenen oder eine besondere Legitimation führenden Gesellschafts=Beamten unweigerlich Folge zu leisten.

§ 2.

Das Planum der Bahnen, die dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken u. s. w. dürfen nicht beschädigt und außer den Stellen, die zu Ueberfahrten und Uebergängen bestimmt sind, nicht betreten werden. Von dem letzteren Verbote sind nur die Bahnbeamten und die in Ausübung ihres Dienstes befindlichen Polizei= und uniformirten Steuerbeamten ausgenommen, imgleichen die Personen, welche mit Erlaubnißkarten von der Direction versehen sind.

Wer die ihm obliegende Beaufsichtigung von Thieren in der Nähe der Bahnen vernachlässigt, ist, wenn dadurch eine Uebertretung der obigen Vorschriften herbeigeführt wird, ebenfalls straffällig.

§ 3.

Mit Ausnahme der Chefs der betreffenden Militair- und Polizeibehörden, die am Orte des Bahnhofs ihren Sitz haben, und der in Ausübung ihres

Dienstes erscheinenden executiven Polizei-, Steuer- und Postbeamten, darf Niemand ohne Erlaubnißkarte die Bahnhöfe und die dazu gehörigen Gebäude außerhalb derjenigen Räume betreten, welche ihrer Bestimmung nach dem Publikum geöffnet sind.

Die Festungs-Commandanten, Fortifications-Offiziere und Fortifications-Beamten, welche durch ihre Uniform als solche kenntlich sind, stehen den Militair-Chefs insofern gleich, als es ihnen gestattet ist, den Bahnkörper und die Bahnhöfe innerhalb des Festungs-Rayons zu betreten.

Die Wagen, welche Reisende zur Bahn bringen oder von daher abholen, müssen an den von der Direction im Einvernehmen mit der Ortspolizeibehörde hierzu bestimmten Plätzen und in der von der Direction festgesetzten Art und Weise auffahren.

§ 4.

Das eigenmächtige Oeffnen oder Uebersteigen der Barrieren und sonstigen Einfriedigungen, desgleichen das Durchschlüpfen unter jenen Absperrungen ist untersagt.

§ 5.

Die Ueberschreitung der Bahn an den dazu bestimmten Stellen (§ 2) darf nur stattfinden, wenn die Barrieren geöffnet sind und muß ohne allen unnöthigen Verzug geschehen.

§ 6.

Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und andern Geräthschaften, sowie von Baumstämmen und schweren Gegenständen, darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§ 7.

Die bloß zum Privatgebrauche bestimmten Uebergänge für die Eigenthümer der von der Bahn durchschnittenen Grundstücke dürfen nur von den Berechtigten unter den besonders dafür bestimmten Modalitäten benutzt werden. Andern ist deren Benutzung verboten, es sei denn, daß sie sich in Begleitung der Berechtigten befinden.

§ 8.

Sind die Ueberfahrten geschlossen, so müssen Fuhrwerke, Reiter, Pferdetreiber und Viehheerden auf den die Bahn kreuzenden Wegen in der durch Markpfähle zu bezeichnenden Entfernung von den Verschluß-Barrieren das Wiederöffnen derselben abwarten. Dasselbe gilt für den Fall, daß die an den, mit Zug-Barrieren versehenen Uebergängen angebrachten Glocken ertönen.

§ 9.

Niemand darf sich vorsätzliche Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, mit Einschluß der Telegraphen, so wie der Betriebsmittel nebst Zubehör, imgleichen das Hinlegen von Steinen oder sonstigen hindernden Gegenständen auf das Planum der Bahn, zu Schulden kommen lassen.

§ 10.

Ebenso darf Niemand falschen Alarm machen, Signale nachahmen, Ausweichungs-Vorrichtungen verstellen, oder solche Handlungen begehen, durch welche eine Störung des Betriebs veranlaßt werden kann.

§ 11.

Es ist verboten, feuergefährliche und solche Gegenstände, wodurch andere Transportgegenstände oder die Transportmittel selbst beschädigt werden könnten, in den Personen- oder Gepäckwagen mitzuführen, oder in den Güterwagen ohne Anzeige zu versenden.

Hinsichtlich der Versendung chemischer Präparate finden die Verordnungen vom 27. September 1846 und 29. März 1848 mit den dieselben ergänzenden besonderen Bestimmungen, sowie die Vorschriften des Betriebs-Reglements Anwendung.

§ 12.

Geladene Gewehre dürfen unter keinerlei Umständen mitgenommen werden. Die Schaffner sind befugt, vor dem Einsteigen die von den Reisenden geführten Schießgewehre zu untersuchen.

§ 13.

Das Tabakrauchen in andern Wagenklassen oder Coupees, als denjenigen, in welchen dasselbe nach den von der Direction getroffenen Anordnungen gestattet wird, ist verboten.

§ 14.

In den Personenwagen dürfen die Reisenden Hunde und andere Thiere nicht mit sich führen, eben so wenig solche Gepäckstücke, durch welche die Mitreisenden belästigt werden.

§ 15.

Trunkene Personen dürfen zur Mitfahrt nicht zugelassen werden. Sind solche unbemerkt in die Wagen gelangt, so werden sie aus diesen ausgewiesen. Ein Gleiches findet Statt, wenn sie in den Versammlungs-Sälen oder auf den Bahnhöfen betroffen werden. Dergleichen Personen haben keinen Anspruch auf Ersatz des etwa gezahlten Personengeldes.

§ 16.

Willkürliches Aussteigen und Einsteigen in einen andern Wagen, als den angewiesenen, so wie das Klettern über die Seitenwände der offenen Wagen, ist verboten. Nur auf der Seite der Aus- und Einsteigebühne ist das Aus- und Einsteigen erlaubt. Einzusteigen, wenn sich der Wagenzug schon in Bewegung gesetzt hat, oder gar dem Wagenzuge nachzulaufen, oder bei der Ankunft auszusteigen, ehe der Zug stillhält und die Wagenthüren geöffnet sind, ist verboten.

§ 17.

Wer die vorgeschriebene Ordnung nicht beachtet, sich den Anordnungen der Bahn-Polizeibeamten nicht fügt, oder sich unanständig benimmt, wird gleichfalls

zurückgewiesen und ohne Anspruch auf den Ersatz des bezahlten Fahrgeldes von der Mit- und Weiterreise ausgeschlossen.

§ 18.

Sichtlich Kranke, so wie solche Personen, welche durch ihre Nachbarschaft den Mitreisenden augenscheinlich lästig werden würden, dürfen nur dann zur Mitfahrt zugelassen werden, wenn ein besonderes Coupee für sie gelöst wird, oder alle Reisende in dem betreffenden Coupee sich für die Mitnahme erklären.

§ 19.

Ein Abdruck der §§ 1 bis 18 dieses Reglements, desgleichen die Fahrpläne, sowie die Fahr- und Frachttarife der inländischen Eisenbahnen sind in den Passagierzimmern aller Stationen auszuhängen.

§ 20.

Die zur Ausübung der Bahnpolizei berufenen und verpflichteten Gesellschafts-Beamten sind ermächtigt, jeden Uebertreter der obigen Vorschriften, sofern er unbekannt ist und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag, oder im letzteren Falle nicht eine angemessene Kaution erlegt, deren Höhe das Maximum der Strafe jedoch in keinem Falle übersteigen darf, wenn er bei der Ausführung der strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt wird, zu arretiren. Der Verhaftete ist alsdann ungesäumt an die nächste Polizeibehörde abzuliefern. Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Kautions-Bestellung der sofortigen Verhaftung nicht entziehen.

§ 21.

Im Falle einer Arrestation ist den Bahn-Polizeibeamten gestattet, die arretirten Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeitspersonal in Bewachung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesem Falle hat der Bahn-Polizeibeamte eine mit seinem Namen und seiner Dienstqualität bezeichnete Arretirungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Contraventions-Verhandlung vertritt, und in der Regel an demselben Tage, an welchem die Contravention konstatirt wurde, spätestens am Vormittage des folgenden Tages an die kompetente Polizeibehörde eingesandt werden muß.

§ 22.

Die Königlichen und Gemeinde-Polizeibeamten sind verpflichtet, auf Erfordern der Bahn-Polizeibeamten dieselben in der Handhabung der Bahnpolizei zu unterstützen. Ebenso sind die Bahn-Polizeibeamten verbunden, den übrigen Polizei-Beamten bei der Ausübung ihres Amtes Assistenz zu leisten, soweit dies der Umfang ihrer Amtswirksamkeit und die den Bahnbeamten obliegenden besonderen Pflichten zulassen.

§ 23.

Das Bahn-Polizei-Reglement für den Betrieb auf der Rheinischen Bahn vom 10. Juni 1847 und jenes für den Betrieb auf der Bonn-Cölner Bahn vom 17. Oktober 1849 werden hierdurch aufgehoben.

Berlin, den 5. November 1859.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. v. d. Heydt.

Der Minister des Innern.
gez. Graf v. Schwerin.

Indem die vorstehende Polizei-Verordnung für sämmtliche zum Unternehmen der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft gehörigen Eisenbahnen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, wird auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 von den unterzeichneten Königlichen Regierungen zu Aachen, Cöln und Coblenz für den Umfang ihrer Verwaltungs-Bezirke verordnet, daß die Uebertretung oder Nichtbefolgung der in der gedachten Polizei-Verordnung enthaltenen Bestimmung, insoweit nicht nach den bestehenden Gesetzen, insbesondere nach den §§ 281 und 283 des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 eine härtere Strafe verwirkt ist, mit Geldbuße von Einem Thaler bis zu Zehn Thalern, und im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßigem Gefängnisse geahndet werden soll.

Aachen, den 18. Januar 1860. Cöln, den 13. Januar 1860.

Königliche Regierung. Königliche Regierung.

Coblenz, den 24. Januar 1860.

Königliche Regierung.

---

[143] Nach den §§ 94 und 99 des neuen Reglements für die Servis-Kompetenz der Truppen im Frieden vom 4. November 1859 hört das bisherige Verfahren, wonach der Servis für das Seitens der Gemeinden den Truppen verabreichte Natural-Quartier von den Ortsbehörden liquidirt werden mußte, auf, und es erfolgt die Liquidation und Zahlung des Servises an die Gemeinden nunmehr Seitens der Truppen auf Grund der von den Ortsbehörden zu ertheilenden Quittungen.

Wir machen die Betheiligten auf das veränderte Verfahren aufmerksam.

Coblenz, den 7. Februar 1860.

---

[144] Der Königliche Kreis-Physikus Medizinal-Rath Dr. Eulenberg hierselbst ist zum Regierungs- und Medizinal-Rath bei der Königlichen Regierung zu Cöln ernannt worden.

Behufs anderweiter Besetzung der hierdurch erledigten Kreisphysikatsstelle, mit welcher ein Gehalt von 200 Thlr. verbunden ist, werden die qualificirten Bewerber aufgefordert, ihre desfallsigen Gesuche, unter Vorlage ihrer Qualifications-Dokumente, binnen 6 Wochen bei uns einzureichen.

Coblenz, den 4. Februar 1860.

---

[145] Durch die Versetzung des bisherigen Lehrers an der evangelischen Schule zu Kleinrechtenbach, im Kreise Wetzlar, wird diese Schulstelle, mit welcher der Dienst als Küster, Organist und Glöckner verbunden ist, erledigt. Das kompetenzmäßige Einkommen dieser Stelle beträgt, außer freier Wohnung und Heizungsmaterial für das Schullokal, 153 Thlr.

Geeignete Bewerber um die Stelle haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bis zum 1. März d. J. bei dem Schul-Inspector, Pfarrer Imhäußer zu Kleinrechtenbach, zu melden.

Coblenz, den 6. Februar 1860.

---

[146] Im Auftrage des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß an die Stelle der bei hiesiger Handelskammer nach dem Turnus ausgeschiedenen Mitglieder B. Bernays und J. G. Schmidt die Kaufleute Joseph Pachten und J. G. Schmidt zu Mitgliedern, und an die Stelle der nach dem Turnus ausgeschiedenen Stellvertreter A. Deinhard und B. Kreyer die Kaufleute Gottfried Oswald und Balthasar Kreyer zu Stellvertretern, neu resp. wieder gewählt worden sind.

Coblenz, den 3. Februar 1860.

---

[147] Dem Zimmergesellen Carl Wilhelm Lindenau aus Liebemühl, jetzt zu Wetzlar, ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meisterbefähigungszeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Zimmergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.

Coblenz, den 4. Februar 1860.

---

[148] Dem Maurergesellen Carl August Metz aus Döbris, jetzt zu Wetzlar, ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meisterbefähigungszeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Maurergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.

Coblenz, den 4. Februar 1860.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[149] Es wird hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht, daß, in Folge der vom 1. Januar d. J. ab eingetretenen Veränderungen des Vereins-Zolltarifs und des amtlichen Waaren-Verzeichnisses zu demselben, ein anderweites „Amtliches Waaren-Verzeichniß zu den von dem gedachten Zeitpunkte an im Zollverein, beim Verkehr mit Oesterreich gültigen Tarifbestimmungen" aufgestellt worden ist, welches bei den Zollabfertigungsstellen eingesehen, auch im Wege des Buchhandels von der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei in Berlin zu dem Preise von 20 Sgr. für das Exemplar bezogen werden kann.

Cöln, den 2. Februar 1860.

Für den Provinzial-Steuer-Director:
Der Geheime Finanz-Rath
Wohlers.

[150] Durch Urtheil des Königl. Assisenhofes hierselbst vom 4. Januar d. J. sind

1) Valentin Conrad, genannt Hermann, 47 Jahre alt, Gärtner, geboren zu Kisselbach, wohnhaft zu Creuznach,
2) Friedrich Pfaff, 27 Jahre alt, Tagelöhner, zu Creuznach geboren und wohnhaft,

wegen schweren Diebstahls in eine Zuchthausstrafe von je fünf Jahren verurtheilt und für die Dauer von je fünf Jahren unter Polizeiaufsicht gestellt worden.

Coblenz, den 1. Februar 1860.

Der Königliche Ober-Prokurator,
v. Breuning.

[151] Durch Erkenntniß des Königl. Assisenhofes hierselbst vom 7. Januar d. J. ist der Peter Hoffels, 22 Jahre alt, Schuhmachergeselle, geboren zu Reifferscheid, wohnhaft zu Herschbroich, wegen schweren und einfachen Diebstahls und Betrugsversuchs in eine Zuchthausstrafe von zwei Jahren, eine Geldbuße von 50 Thlr. und zweijähriger Stellung unter Polizeiaufsicht verurtheilt worden.

Coblenz, den 1. Februar 1860.

Der Königliche Ober-Prokurator,
v. Breuning.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin.
(J. F. Kehr.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 8. Donnerstag den 23. Februar. **1860.**

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1860.

[152] Das am 14. Februar 1860 ausgegebene 5te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 5175. die Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde, betreffend den unterm 11. November 1859 abgeschlossenen Vertrag wegen Verschmelzung des Unternehmens der Cöln-Crefelder mit dem der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 23. Januar 1860.

„ 5176. das Privilegium wegen Emission von 1,000,000 Thlr. Prioritäts-Obligationen **IV.** der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 30. Januar 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[153] Auf Ihren Bericht vom 4. Juni d. J. ertheile Ich dem von Ihnen eingereichten, mit den übrigen Anlagen anbei zurückerfolgenden neuen Entwurf einer Verordnung, die Spurweite und Achsschenkellänge des Rheinischen Fuhrwerks betreffend, Meine Genehmigung, und will die dieser Verordnung widersprechende, am 31. März 1783 und 22. Mai 1793 erneuerte kurkölnische Verordnung vom 31. Januar 1767 hierdurch aufheben. Zugleich ermächtige Ich Sie, jene Verordnung durch die betreffenden Regierungen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Es bleibt vorbehalten, den Rheinischen Provinzial-Landtag in dem künftigen Landtags-Abschiede zu bescheiden.

Berlin, den 20. Juni 1859.

Im Namen Seiner Majestät des Königs:

(gez.) **Wilhelm, Prinz von Preussen, Regent.**

(gegengez.) Flottwell. von der Heydt.

An den Minister des Innern und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Vorstehende Allerhöchste Ordre vom 20. Juni 1859 wird, unter Bezugnahme auf unsere Polizei-Verordnung vom 22. Oktober 1859, die Spurweite und Achsschenkellänge des Fuhrwerkes betreffend (Amtsblatt 1859, Seite 422), hiermit nachträglich zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Coblenz, den 8. Februar 1860.

---

[154] In Betreff der zulässigen tiefsten Einsenkung der Ruhrkohlenschiffe auf dem Rheine wird, auf Veranlassung des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz und in Uebereinstimmung mit den Königlichen Regierungen zu Düsseldorf und Cöln, auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 für den Umfang unseres Verwaltungsbezirkes hiermit verordnet:

Art. 1. Nur denjenigen Ruhrkohlenschiffen, welche mit festen Kalfaterten, $1^1/_2$" bis 2" starken Auffatzborden versehen sind, soll die Befahrung des Rheines bei einer tiefsten Einsenkung bis zur Unterkante des Falzes erlaubt sein.

Art. 2. Diejenigen Ruhrkohlennachen, welche nur mit schwachen, beweglichen, mit Moos gedichteten Auffatz- oder Windbrettern versehen sind, müssen, wenn sie den Rhein befahren, an der Stelle der tiefsten Einsenkung, mit Einschluß des Falzes selbst, stets eine freie Bordhöhe von wenigstens 3" behalten.

Art. 3. Wenn einem Ruhrkohlenschiffe das Auflegen eines doppelten Schandeckels zur Ergänzung dieser freien Bordhöhe von 3" gestattet wird, so muß dies im Aichscheine ausdrücklich bemerkt werden.

Art. 4. Jede Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung soll, außer dem Schadenersatze, mit einer Geldstrafe von 1 bis 5 Thlr. geahndet werden.

Art. 5. Die betreffenden Orts- und Hafen-Polizeibehörden, so wie die Schiffs-Untersuchungs-Kommission unseres Verwaltungs-Bezirkes sind gehalten, die genaue Befolgung dieser Verordnung zu überwachen, Contraventionen gegen dieselbe zu konstatiren, dieselben zur Bestrafung zu ziehen und die Uebertreter bei Ausladung der Ueberfracht auf eigene Kosten anzuhalten.

Coblenz, den 10. Februar 1860.

---

[155] Dem Kaufmann Peter Schmoli zu Stromberg ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Schlesischen Feuerversicherungsgesellschaft zu Breslau von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 9. Februar 1860.

---

[156] Im Auftrage der Königlichen Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der Finanzen wird der nachstehende Nachtrag zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Coblenz, den 31. Januar 1860.

IV. Nachtrag

zum Verzeichniß derjenigen Straßen, auf welchen die Verordnung vom 16. Juni 1838, die Communicationsabgaben betreffend, Anwendung findet.

A. Im östlichen Theile des Staats.

2f. Von Steinhagen über Richtenberg nach Triebsees.
2g. „ Greifswald nach Jarmen.
4e. „ Kahlbude über Behrendt bis zur Pommerschen Grenze auf Bütow.
8c. „ Schlochau über Baldenburg nach Rummelsburg.
13a. „ Bromberg über Schulitz nach Thorn, wogegen von der Straße Nro. 12 die Strecke von Bromberg bis Thorn wegfällt.
14a. „ Cüstrin über Soldin und Pyritz nach Hohenkrug.
15c. „ Gumbinnen nach Lengwethen.
35a. „ Crossen über Bobertsberg nach dem Bahnhofe Sommerfeld.
66a. „ Eckartsberga bis zur Weimarschen Grenze auf Buttstedt.
75b. „ der Schwarzburgischen Grenze in der Richtung von Frankenhausen über Cölleda bis zur Grenze auf Weimar.
84a. Aus der Straße Nro. 84 über Zylly, Osterwieck und Hornburg bis zur Hannöverschen Grenze.
84b. Von Stendal über Tangermünde nach Fischbeck.
84c. „ Halberstadt bis zur Braunschweigischen Grenze auf Blankenburg.
84d. Aus der vorigen Straße über Derenburg, Wernigerode, Ilsenburg bis zur Grenze auf Harzburg.
86b. Von Seehausen über Salzwedel, Mellin bis zur Hannöverschen Grenze auf Brohme.
90b. „ Wimmelburg über Leimbach nach Hettstedt.
90c. Die Clausstraße von Leimbach über Dreieichen bis zur Bernburgschen Grenze auf Harzgerode.
94e. Von Neustadt a. D. über Ruppin, Lindow, Gransee, Zehdenick und Templin nach Mittenwalde.

B. Im westlichen Theile des Staats.

128a. Von Creuznach bis zur Baierschen Grenze bei Ebernburg.
135d. „ Langweiler - desgl. „ Lauterecken.
161g. „ Dierdorf über Brückrachdorf bis zur Nassauischen Grenze auf Selters.
185a. „ Niedermarsburg über Leitmar bis in die Straße Nro. 185.
187e. „ Rehme bis Vlotho.
187f. „ Bielefeld über Werther nach Borgholzhausen bis zur Hannöverschen Grenze in der Richtung auf Melle, nebst der Abzweigung von Thenhausen bis zur Hannöverschen Grenze auf Neuenkirchen.

---

[157] Dem Maurergesellen Mathias Kern zu Münstermaifeld ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meisterbefähi-

gungszeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Maurergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.

Coblenz, den 13. Februar 1860.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[158] Da von den am 3. Februar, 13. März und 22. September v. J. aufgerufenen alten Banknoten zu 25 und 10 Thaler ein großer Theil noch nicht eingegangen ist, so bringen wir jene Aufforderungen hierdurch mit dem Bemerken nochmals in Erinnerung, daß der Umtausch der Noten gegenwärtig noch bei allen Regierungs-Haupt- und Bank-Kassen stattfinden kann, später aber nur bei der Haupt-Bank-Kasse in Berlin erfolgen wird.

Berlin, den 11. Februar 1860.

Königlich Preußisches Haupt-Bank-Directorium.

[159] Durch Erkenntniß des Königl. Assisenhofes hierselbst vom 12. Januar d. J. ist Johann Adam Gerhard, 58 Jahre alt, Hüttenarbeiter, geboren zu Merl, wohnhaft zu Alf, wegen Verbrechens gegen die Sittlichkeit zu einer Zuchthausstrafe von drei Jahren verurtheilt worden.

Coblenz, den 1. Februar 1860.

Der Königliche Ober-Prokurator,
v. Breuning.

[160] Durch Erkenntniß des Königl. Assisenhofes hierselbst vom 9. Januar 1860 ist der Philipp Leopold Adam, genannt Taffe, 25 Jahre alt, Schneider, geboren und wohnhaft zu Leisel im Fürstenthum Birkenfeld, wegen schweren und einfachen Diebstahls, verbotener Rückkehr nach Preußen nach erfolgter Ausweisung und Landstreicherei zu einer Zuchthausstrafe von drei Jahren und Ausweisung aus dem Lande nach abgebüßter Strafe verurtheilt worden.

Coblenz, den 1. Februar 1860.

Der Königliche Ober-Prokurator,
v. Breuning.

[161] Der Schlossergeselle Adam Palmes von hier hat seinen, ihm unterm 30. Dezember v. J. hier ausgestellten, bis 1. April 1862 gültigen Wanderpaß verloren, und wird derselbe für ungültig erklärt.

Signalement.

Geburtsort Coblenz, Alter 18 Jahre, Religion katholisch, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haare braun, Stirn gewöhnlich, Augen braun, Augenbraunen braun, Nase gewöhnlich, Mund mittel, Zähne gut, Kinn oval, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, besondere Kennzeichen keine.

Coblenz, den 5. Februar 1860.

Königliche Polizei-Direction.
Juncker von Oberconraid.

---

[162] Nachdem unter dem 25. Juni v. J. die Feststellung des Statuts für den Knappschafts-Verein der Rheinböller-Hütte auf Grund des Gesetzes vom 10. April 1854 durch den Herrn Minister für Handel, Gewerbe zc. stattgefunden hat, ist unter dem 27. v. Mts. die förmliche Einführung des Statuts durch Constituirung des Vorstandes, welchem die Verwaltung des Vereins obliegt, erfolgt. Der Vorstand besteht aus folgenden 4 Mitgliedern:

1) Herr Heinrich Puricelli zu Rheinböllerhütte, Vorsitzender,
2) „ Carl Puricelli zu Rheinböllerhütte, Stellvertreter,
Seitens der Werksbesitzer;
3) Herr David Pfennigerzu Rheinböllen und
4) „ Anton Kunz zu Laudert
Seitens der Arbeiter.

Der Verein umfaßt die Rheinböller-Hütte, sowie sämmtliche den Eigenthümern dieses Werks gegenwärtig gehörigen, sowie die denselben künftig noch innerhalb des Bergamtsbezirks Saarbrücken zu concedirenden oder zu permittirenden, unter der Aufsicht der Bergbehörde stehenden Bergwerke, Aufbereitungsanstalten und Hüttenwerke.

Der Vorstand vertritt statutenmäßig den Verein in allen Rechtshandlungen und in Prozessen. — Alle Verfügungen und Ausfertigungen des Vorstandes ergehen unter dem Namen „Vorstand des Vereins der Rheinböller-Hütte“ und sind vom Vorsitzenden zu unterzeichnen, an den auch alle Eingaben zc., welche den Verein betreffen, zu richten sind.

Mit den Functionen eines bergamtlichen Commissars bei dem Vorstande des Vereins ist der Königliche Berggeschworne Dunker zu St. Goar beauftragt.

Saarbrücken, den 2. Februar 1860.

Königlich Preußisches Bergamt.

---

[163] Auf Grund des von dem Herrn Minister für Handel zc. zc. unter dem 19. April 1859 festgestellten Statuts ist unter dem 31. v. Mts. der „Knappschafts-Verein für die Berg- und Hüttenwerke des Reviers St. Goar“ konstituirt worden.

Dieser Verein umfaßt die sämmtlichen Bergwerke, Aufbereitungsanstalten und Hüttenwerke des Geschwornen-Reviers St. Goar, mit Ausnahme derjenigen, für welche besondere Knappschafts-Vereine errichtet sind, wie die Rheinböller-Hütte, Stromberger-Neuhütte, Asbacher- und Grafenbacher-Hütte, Quint-Hütte nebst zugehörigen Werken.

Der Verein, welcher seinen Sitz zu St. Goar hat, wird durch den Knappschafts-Vorstand in allen seinen Rechten und Verpflichtungen vertreten. Zum zeitigen Vorsitzenden ist der Herr Superintendent Hegemann zu St. Goar, zum Stellvertreter der Herr General-Director Charlier zu Stollberg bei Aachen gewählt. Alle den Verein betreffenden Eingaben sind statutenmäßig an den Vorsitzenden zu richten, der auch Namens des Vorstandes alle Ausfertigungen, welche von demselben ausgehen, zu unterzeichnen hat.

Saarbrücken, den 5. Februar 1860.

Königlich Preußisches Bergamt.

---

[164] Königliche höhere landwirthschaftliche Lehranstalt zu Poppelsdorf bei Bonn.

Im Sommerhalbjahr 1860 werden an der höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf folgende Vorlesungen gehalten:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien; Specieller Acker- und Wiesenbau; Güter-Abschätzungslehre; Bodenkunde und praktische Anleitung zum Bonitiren: Director Dr. Hartstein.

Allgemeine Thier- und Rindviehzucht; Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde: Administrator Wentz.

Forstwissenschaft; Klimatologie in Beziehung auf Land- und Forstwirthschaft: Dr. Vonhausen.

Wein- und Gemüsebau: Garteninspector Sinning.

Physik; Organische Chemie; Analytische Chemie mit Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium; Agricultur-Chemie: Prof. Dr. Eichhorn.

Land- und forstwirthschaftliche Insektenkunde; Seiden- und Bienenzucht; Allgemeine und ökonomische Botanik: Dr. Sachmann.

Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. Kaufmann.

Landesculturgesetzgebung: Dr. Achenbach.

Landwirthschaftliche Baukunde; Planimetrie, Trigonometrie, Uebungen im Feldmessen und Nivelliren: Baumeister Schubert.

Akute und Seuchen-Krankheiten der Hausthiere mit Berücksichtigung der bestehenden veterinär-polizeilichen Gesetzgebung; Pferdezucht und Pferdekenntniß: Departements-Thierarzt Schell.

Außerdem: Zeichnen-Unterricht (Planzeichnen, Aufnehmen und Zeichnen landwirthschaftlicher Geräthe und Maschinen); Landwirthschaftliche Demonstrationen und Excursionen; forstwirthschaftliche und botanische Excursionen.

Die Vorlesungen beginnen am 16. April c. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Auf betreffende Anfragen wegen Eintritts in die Lehranstalt wird der Unterzeichnete nähere Auskunft ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im Februar 1860.

Der Director der Königlichen höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt.

Dr. Hartstein.

---

[165] Waldau,

Königliche höhere landwirthschaftliche Lehranstalt bei Königsberg in Preußen.

Das Sommer-Semester beginnt am 16. April.

Lehrer: Director, Oeconomie-Rath Settegast. Professor Dr. Ritthausen. Dr. Körnicke. Guts-Administrator Pietrusky. Baumeister Kinzel. Königl. Oberförster Gebauer. Thierarzt I. Klasse Neumann. Instituts-Gärtner Strauß.

Vorlesungen: Gütertaxation. Die Landwirthschaft Englands und ihre Anwendbarkeit unter deutschen Verhältnissen. Specieller Pflanzenbau. Wiesenbau. Anbau der Handelsgewächse. Gemüsebau. Trockenlegung der Grundstücke und Drainage. Schweinezucht. Pferdekenntniß. Innere Krankheiten der Hausthiere. Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere. Organische Chemie und Agriculturchemie. Landwirthschaftlich-technische Gewerbe. Systematische Botanik mit besonderer Berücksichtigung der norddeutschen Flora und der Culturgewächse. Krankheiten der landwirthschaftlichen Culturgewächse. Land- und forstwirthschaftliche Insektenkunde. Waldbau und Forstschutz.

Praktische Uebungen und Erläuterungen: Praktische Anleitung zum Bonitiren und Abschätzen ländlicher Grundstücke. Landwirthschaftliche, forstwissenschaftliche und botanische Demonstrationen und Excursionen. Demonstrationen im Obstbau. Uebungen im Feldmessen und Nivelliren. Anleitung zum Planzeichnen. Mikroskopische Uebungen im physiologischen Laboratorium.

Hülfsmittel des Unterrichts: Die c. 1900 Morgen umfassende Gutswirthschaft, in der Rindvieh-, Schaf- und Schweinezucht im Großen betrieben werden. Das Versuchsfeld. Die Baumschulen. Der ökonomisch-botanische Garten. Die Bibliothek nebst Lesezimmer. Die naturhistorische Sammlung. Das physiologische Laboratorium. Der physikalische Apparat. Das chemische Laboratorium.

Der Lehr-Cursus ist einjährig. Das Studien-Honorar, welches im Falle der Bedürftigkeit ganz oder zur Hälfte erlassen werden kann, beträgt für das erste Jahr 70 Thaler, für das zweite Jahr 30 Thaler.

Waldau, den 28. Januar 1860.

Der Königliche Oekonomie-Rath und Director,
gez. Settegast.

Personal-Chronik.

[166] Dem ordentlichen Lehrer an dem Gymnasium zu Trier, Johann Peter Schmidt, ist das Prädikat eines Oberlehrers beigelegt worden.

[167] Der definitive Schullehrer, Küster, Organist und Glöckner bei der evangelischen Gemeinde zu Kleinrechtenbach, Heinrich Hehner, ist in gleicher Eigenschaft nach Salzböden versetzt worden.

[168] Dem bisherigen commissarischen Kreisboten Adalbert Hohmann ist die Kreisbotenstelle des Kreises St. Goar übertragen worden.

[169] Der für das Gemeinde-Forstschutz-Revier Kirchesch bisher commissarisch angestellte Gemeindeförster Bast ist in seinem Amte definitiv auf Lebenszeit bestätigt worden.

[170] Der für das Gemeinde-Forstschutz-Revier Laubach, Kreis Simmern, bisher commissarisch angestellte Gemeindeförster Höhn ist in seinem Amte auf Lebenszeit bestätigt worden.

[171] Der Gemeindeförster Wagner zu Oberbieber ist als Förster für den Gemeindeforstschutzbezirk Oberbieber, Kreis Neuwied, auf Lebenszeit bestätigt worden.

[172] Der forstversorgungsberechtigte Jäger Joseph Theisen ist zum Königlichen Förster ernannt und demselben der Schutzbezirk Marienthal, Oberförsterei Kirchen, definitiv übertragen worden.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin.
(J. F. Kehr.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 9. Donnerstag den 1. März **1860.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staatsbehörden.

[175] Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857, 7. Januar 1858 und 26. Januar d. J. sind diejenigen Personen, welche Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehns-Kassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins bei uns, der Kontrolle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen eingereicht haben, zur Empfangnahme des ihnen in Gemäßheit des Gesetzes vom 15. April 1857 zustehenden Ersatzes aufgefordert worden.

Da der Ersatz für diese Papiere dessenungeachtet noch immer nicht vollständig abgehoben ist, so werden die Betheiligten nochmals aufgefordert, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst (Oranienstraße Nro. 92) oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen, gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide, in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen Personen, welche noch Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehns-Kassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die erneuerte Aufforderung, dieselben bei der Kontrolle der Staatspapiere oder den Regierungs-Hauptkassen zur Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 1. Dezember 1859.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet. Günther.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[174] Das betheiligte Publikum machen wir auf die Bestimmung des § 56 zu 2 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858, wonach die erfolgte Verheirathung eines Militairpflichtigen niemals eine Berücksichtigung hinsichtlich der Heeresdienstpflicht begründen kann, aufmerksam.

Zugleich fordern wir, mit Rücksicht auf die Anmerkung 2 zum § 174 a der gedachten Instruktion, sämmtliche Geistlichen der rechten, so wie die Civilstands-Beamten der linken Rheinseite hierdurch auf, diejenigen Militairpflichtigen, welche bei ihnen, bevor sie ihrer Militairpflicht im stehenden Heere genügt haben, Aufgebote zur Trauung nachsuchen möchten, an die Bestimmungen des § 56 2 der Militair-Ersatz-Instruktion zu erinnern, hierüber eine stempelfreie schriftliche Verhandlung aufzunehmen und solche dem betreffenden Königl. Landrath, zur Aufbewahrung bei den Kreis-Aushebungslisten, zugehen zu lassen.

Coblenz, den 16. Februar 1860.

---

[175] Unter Hinweisung auf unsere Bekanntmachung vom 20. März 1859 (Amtsblatt de 1859, Seite 137) machen wir das betheiligte Publikum wiederholt darauf aufmerksam, daß die neue Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 in Octavformat für den Preis von 4 Sgr., außerdem aber auch die Instruktion für die Militair-Aerzte vom selbigen Tage für den Preis von 2½ Sgr. aus der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei in Berlin zu beziehen ist.

Coblenz, den 21. Februar 1860.

---

[176] Auf der Gemeinde- und Forst-Chaussee von Cappel nach Büchenbeuren wird die tarifmäßige Chausseegeld-Erhebung an der Barriere zu Würrich für eine halbe Meile und an der Barriere zu Lautzenhausen für eine Meile mit dem 1. April laufenden Jahres beginnen.

Coblenz, den 16. Februar 1860.

---

[177] Die Aufnahmeprüfung für das katholische Schullehrer-Seminar zu Brühl findet in diesem Jahre den 24., 25. und 26. Mai hierselbst statt.

Diejenigen Schulamts-Aspiranten, welche sich derselben zu unterziehen beabsichtigen, haben sich zu dem Ende vor dem 1. April d. J. bei demjenigen der Herren Schul-Inspectoren anzumelden, in dessen Bezirk sie wohnen.

Coblenz, den 17. Februar 1860.

---

[178] Auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird für die betreffenden Theile des Kreises Creuznach folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Alle Ufer- und Flußbauten an der Nahe, welche Veränderungen an dem Bette oder dem Laufe des Flusses, sei es bei gewöhnlichem Wasserstande oder bei Hochwasser, herbeizuführen geeignet sind, dürfen nicht ohne vorherige polizeiliche Genehmigung ausgeführt werden. Das eigenmächtige Einwerfen von

Steinen oder anderem festen Materiale in die Nahe, welches geeignet ist, den regelmäßigen Lauf des Flusses zu stören oder abzuleiten, ist verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen sollen mit einer Geldstrafe bis zu Zehn Thalern, oder verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft werden.

Coblenz, den 23. Februar 1860.

---

[179] Diejenigen, welche sich der diesjährigen Lehrerprüfung für die nicht in einem Schullehrer-Seminar vorgebildeten katholischen Schulamts-Aspiranten zu unterziehen beabsichtigen, haben sich sofort bei demjenigen der Herren Schul-Inspectoren zu melden, unter dessen Aufsicht sie stehen.

Die Prüfung wird Ende August oder Anfang September stattfinden und das Nähere noch mitgetheilt werden.

Coblenz, den 23. Februar 1860.

---

[180] Die Prüfung der katholischen Schulamts-Aspirantinnen und derjenigen Candidatinnen, welche das Zeugniß der Fähigkeit zur definitiven Anstellung im Schulamte zu erlangen wünschen, findet in diesem Jahre hierselbst den 21., 22. und 23. Mai statt.

Diejenigen, welche sich der Prüfung unterziehen wollen, haben sich sofort bei den betreffenden Herren Schul-Inspectoren zu melden.

Coblenz, den 21. Februar 1860.

---

[181] Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat durch Verfügung vom 11. d. Mts. genehmigt, daß die durch Erlaß vom 26. Mai 1858 für den evangelischen Schulhausbau zu Gebhardshain bewilligte, durch Deputirte einzusammelnde Haus-Collecte im hiesigen Regierungsbezirk wieder aufgenommen und bis zum 1. Juli c. fortgesetzt werde.

Coblenz, den 23. Februar 1860.

---

[182] Die Steuerexecutorstelle in den Bürgermeistereien Unkel und Linz ist erledigt und soll sofort wieder besetzt werden. Mit derselben ist in ersterer Bürgermeisterei die executivische Beitreibung der Gemeindegefälle verbunden. Das Gesammt-Einkommen dieser Stelle, welches in Mahn- und Executionsgebühren besteht, wird 200 bis 240 Thlr. jährlich betragen.

Qualificirte und versorgungsberechtigte Bewerber haben sich unverzüglich bei dem Königl. Landrath in Neuwied oder in unserm Geschäftslokal, im Büreau der direkten Steuer-Verwaltung, zu melden.

Coblenz, den 24. Februar 1860.

---

[183]. Dem Maurer und Zimmermann Franz Eduard **Block** aus Schlawe, jetzt zu Bingerbrück, ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführten Probebauten das Meisterbefähigungszeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Maurer- und Zimmergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.

Coblenz, den 23. Februar 1860.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[184] Auf Grund des § 74 ad 4 der Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 bringt die unterzeichnete Kommission hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß in diesem Jahre die Departements-Ersatz-Aushebung

im Kreise	Mayen	am	19.	und	20.	März,
„ „	Adenau	„	22.			„
„ „	Ahrweiler	„	23.	„	24.	„
„ Bezirk	Linz	„	27.			„
„ Kreise	St. Goar	„	28.	„	29.	„
„ „	Creuznach	„	30.	„	31.	„
„ Bezirk	Sobernheim	„	2.			April,
„ Kreise	Simmern	„	4.	„	5.	„
„ „	Zell	„	7.			„
„ „	Cochem	„	10.	„	11.	„
„ „	Coblenz	„	13.	„	14.	„
„ „	Neuwied	„	16.	„	17.	„
„ „	Altenkirchen	„	19.	„	20.	„
„ Bezirk	Kirchen	„	21.			„
„ Kreise	Wetzlar	„	23.	„	24.	„

vor sich gehen wird, und überall des Morgens um 8 Uhr ihren Anfang nimmt.

Trier, den 16. Februar 1860. Coblenz, den 18. Februar 1860.

Departements-Ersatz-Kommission im Bereich der 31. Infanterie-Brigade, Regierungsbezirk Coblenz.

Der Militair-Vorsitzende, Der Civil-Vorsitzende,

Marschall von Sulicki. Freih. von Kerckerinck.

---

[185] Die mir zugegangene Urkunde über den am 21. Dezember 1859 zu Meisenheim erfolgten Tod der Adelheid **Altschüler** aus Hüffelsheim ist

heute dem Civilstandsbeamten der Bürgermeisterei Hüffelsheim zur Eintragung in das Sterberegister von mir übersandt worden.

Coblenz, den 22. Februar 1860.

Der Königliche Ober-Prokurator,
v. Brenning.

---

[186] Die mir zugegangene Urkunde über den am 15. September 1859 zu Mainz erfolgten Tod des Schiffsmatrosen Jakob Hastenteufel aus Neuendorf ist heute dem Civilstandsbeamten der Bürgermeisterei St. Sebastian zur Eintragung in das Sterberegister von mir übersandt worden.

Coblenz, den 23. Februar 1860.

Der Königliche Ober-Prokurator,
v. Brenning.

---

[187] Die Posthaltestelle in Kleinmaischeid, zwischen Sayn und Dierdorf, ist aus der Behausung des Gastwirths Brikard in das Gasthaus zum „Goldenen Adler" verlegt worden.

Coblenz, den 18. Februar 1860.

Königliche Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

[188] Der bisherige Pfarrverwalter Carl Maurus Orth ist zum zweiten Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Baumholder ernannt worden.

---

[189] Der bisherige Adjunct am Joachimthaler Gymnasium zu Berlin, Dr. Paul Schmieder, ist zum dritten Oberlehrer an dem Gymnasium zu Cleve, und der Schulamts-Candidat Dr. Heinrich Hermann Jacob zum zweiten ordentlichen Lehrer an derselben Anstalt ernannt worden.

---

[190] Dem Lehrer Wolff an der Realschule zu Cöln ist das Prädikat „Oberlehrer" verliehen worden.

---

[191] Der als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirte Dr. Otto Müller hat sich in Büchenbeuren, Kreis Zell, niedergelassen.

---

[192] Der Dr. med. Christian Dietrich August Focke hat sich als praktischer Arzt, Operateur und Geburtshelfer in hiesiger Stadt niedergelassen.

---

[193] Die Lehrerin Emilie Giersberg an der katholischen Schule zu Neuendorf ist an jene zu Münstermaifeld versetzt worden.

---

[194] Der für das Gemeindeforstschutzrevier Raubach bisher commissarisch angestellte Gemeindeförster Fuchs ist in seinem Amte auf Lebenszeit bestätigt worden.

---

[195] Der Gerichtsvollzieher Knasten zu Coblenz ist am 29. Januar d. J. verstorben.

---

[196] Der Gerichtsvollzieher Welcker zu Castellaun ist vom 10. März d. J. ab nach Coblenz versetzt worden.

---

[197] Der Post-Conducteur Hammer in Coblenz ist verstorben.

Patente.

[198] Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 18. Februar 1860 ein Patent

auf ein Revolver-Pistol in der durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Andere in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

---

[199] **Wasserstand**

am Rheinpegel zu Coblenz im Monat Januar 1860.

Tag.	Wasserstand Fuß.	Wasserstand Zoll.	Regen oder Schnee.	Eisgang oder Eisstand.	Bemerkungen.
1	12	7			
2	13	10			
3	14	4			
4	13	11			
5	13	4			
6	13	1			
7	13	2¼			
8	14	9			
9	15	¼			
10	14	1			
11	12	11¼			
12	11	10			
13	10	9			
14	9	11			
15	9	3			
16	8	9¼			
17	8	5			
18	8	3			
19	8	1¼			
20	8	2			
21	8	6			
22	8	10			
23	10	6			
24	11	9	Regen		
25	12	6			
26	12	4			
27	11	9	"		
28	11	7			
29	11	11½			
30	12	7½	"		
31	13	2	"		

[200] **Wasserstand**

am Rheinpegel zu Bingen im Monat Januar 1860.

Tag.	Wasserstand Fuß.	Wasserstand Zoll.	Regen oder Schnee.	Eisgang oder Eisstand.	Bemerkungen.
1	6	7			
2	8	1			
3	9	1			
4	9	6			
5	9	6			
6	9	1			
7	9	1			
8	9	5			
9	9	7			
10	9	7			
11	9	6			
12	8	8			
13	7	11			
14	7	6			
15	6	10			
16	6	6			
17	6	3			
18	6	2			
19	6	—			
20	6	1			
21	6	2			
22	6	7			
23	7	3			
24	8	—			
25	8	—			
26	7	10			
27	7	9			
28	7	9			
29	7	11			
30	8	4			
31	8	10			

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin.
(J. F. Kehr.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 10. Donnerstag den 8. März. **1860.**

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1860.

[201] Das am 27. Februar 1860 ausgegebene 6te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 5177. den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Januar 1860, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Kostrzyn über Pudewitz bis zur Gnesener Kreisgrenze.

" 5178. den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Januar 1860, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Friedeberg nach dem dortigen Bahnhofe der Kreuz-Küstrin-Frankfurter Eisenbahn.

" 5179. das Statut für den Brandenburger Havel-Krautungs-Verband. Vom 16. Januar 1860.

" 5180. den Allerhöchsten Erlaß vom 16. Januar 1860, betreffend die Verleihung eines Theilnahmerechts an der durch Allerhöchste Order vom 24. Februar 1843 für die Besitzer größerer Familien-Fideikommisse im ständischen Verbande des Königreichs Preußen gestifteten Kollektivstimme an den Grafen von Keiserling-Neustadt.

" 5181. den Allerhöchsten Erlaß vom 16. Januar 1860, betreffend die Erhöhung des Zinsfußes der von dem Kreise Schrimm ausgegebenen Chausseebau-Obligationen von vier auf fünf Prozent.

" 5182. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. Februar 1860, betreffend die Ertheilung des Expropriationsrechts für die von Bromberg über Thorn bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Lowicz zu erbauende Eisenbahn, so wie die Leitung des Baues und Betriebes dieser Bahn durch die Königliche Direction der Ostbahn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[202] Nachstehendes Verzeichniß der während des **III.** und **IV.** Quartals **a. pr.** in Folge gerichtlichen Erkenntnisses des Landes verwiesener Personen wird hierdurch zur Kenntnißnahme der Polizeibehörden bekannt gemacht.

Coblenz, den 6. Februar 1860.

Lauf. Nro.	Datum der Ausweisung	Der Ausgewiesenen				Signa-			
		Namen.	Heimath.	Stand oder Gewerbe.	Alter. J.	Größe Fß.	Zll.	Haare.	Stirn.
1	14. Okt.	Achilles, Philippine Helene	Rostock	Schauspielerin	30	5	2	blond	hoch
2	20. "	Embach, Joseph	Camp	Tagelöhner	53	5	5	schwarzbraun	"
3	21. "	Probst, Eduard	Greussen	Müller	24	5	4	blond	frei
4	12. Nov.	Wagner, Daniel	Bernsfeld (Grßh. Hessen)	Tagelöhner	44	5	2	"	"
5	12. "	Marouelli, Elis.	Nack (Grßh. Hessen)	Magd	22	5	—	schwarzbraun	niedrig
6	19. "	Häuser, Philipp	Kirberg (Nassau)	ohne	35	5	1⅛	dunkelbraun	"
7	10. "	Schreiber, Caspar	Marjoß (Kurhessen)	Tagelöhner	19	5	7	schwarzbraun	frei
8	1. Dez.	Berg, Heinrich	Hohenöllen (Bayern)	ohne	35	5	11	braun	hoch
9	1. "	Stuckert, Peter	Soden bei Aschaffenburg	ohne	18	4	4	blond	frei
10	3. "	Dehaut, David	Landstuhl (Rheinbayern)	Steinmetz	18	4	10	braun	hoch
11	3. "	Müller, Johann Georg	Adenbach (Rheinbayern)	ohne	15	4	6½	blond	rund
12	3. "	Wagner, Wilh.	Leitesweiler im Elsaß	Regenschirmfb.	54	5	—	schwarz	"
13	10. "	Scheidemantel, Johann Jakob	Schweinfurt	Cigarr.-Arbeiter	32	5	3	"	hoch, gewölbt
14	10. "	Daschmann, Johann Baptist	Kostheim	Schiffer	57	5	2	blond	frei
15	14. "	Schmitt, Math.	Röttgen in Frankreich	Tagelöhner	46	5	4½	schwarz	niedrig
16	14. "	Donneth, Math.	Ettersdorf (Nassau)	Tagelöhner	28	5	8	schwarzbraun	breit
17	19. "	Julien, Isidor	Coulonge (Frankreich)	Leineweber	21	5	3	schwarz	niedrig
18	23. "	Berg, Mathias	Winden (Nassau)	Tagelöhner	28	5	1	"	frei
19	27. "	Köpp, Friedr. Philipp	Wiesbaden	Goldarbeiter	23	5	—	braun	rund
20	7. Nov.	Kreckel, Christian	Seeck (Nassau)	Schuhmacher-Gesell	38	5	2	blond	frei

lement.					Bezeichnung der Behörde, welche die Ausweisung ausgesprochen.	Ursache der Ausweisung.
Augen.	Nase.	Statur.	Gesichtsbildung.	Besondere Kennzeichen		
blau	lang	gesetzt	oval	keine	Königliche Regierung hier	Verbot. Rückkehr nach Preußen.
„	lang, spitz	stark	lang	„	Königliche Regierung hier	Landstreicherei.
„	gewöhnlich	schlank	länglich	„	Königliche Regierung hier	„
„	„	„	„	„	Königliche Regierung hier	„
braun	proportion	mittler	oval	„	Königl. Landgericht hier	Diebstahl.
grau	klein	schwach	rund	„	Königliche Regierung hier	Verbot. Rückkehr nach Preußen.
blau	proportion.	schlank u. mager	oval	„	Königl. Landgericht hier	Diebstahl.
grau	groß	schlank	länglich	taubstumm	Königliche Regierung hier	Verbot. Rückkehr nach Preußen.
„	gewöhnlich	mittler	oval	keine	Königliche Regierung hier	Verbot. Rückkehr nach Preußen.
braun	„	schlank	„	Narbe überm linken Auge	Königliche Regierung hier	Landstreicherei.
grau	klein	stark	rund	keine	Königliche Regierung hier	„
braun	spitz	gesetzt	oval	„	Königliche Regierung hier	„
„	groß, gebogen	mittler	länglich	„	Königl. Landgericht hier	Diebstahl.
blaugrau	breit	stark	„	an der rechten Schläfe ein kugelf. Gewächs	Königliche Regierung hier	Verbot. Rückkehr nach Preußen.
grau	stumpf	„	oval	keine	Königliche Regierung hier	Landstreicherei.
braun	spitz	schlank	länglich	„	Königliche Regierung hier	„
grau	„	„	oval	„	Königliche Regierung hier	„
„	„	mittler	proportion.	„	Königliche Regierung hier	„
„	breit, stumpf	schmal	breit	„	Königl. Landgericht in Cleve	„ kam mit Transport von Cleve an.
blau	gewöhnlich	gesetzt	oval	„	Kgl. Kreisgericht in Neuwied.	Verbot. Rückkehr nach Preußen.

[203] Dem Jakob Bock zu Neuwied ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der K. K. privilegirten **Azienda Assicuratrice** in Triest von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 22. Februar 1860.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[204] Es wird hierdurch in Erinnerung gebracht,

daß nach den für die Militair-Wittwen-Pensionirungs-Societät bestehenden Vorschriften kein Interessent dieser Societät, welcher in den Dienst eines fremden Staates übertritt, Mitglied derselben verbleiben kann, und daß in solchen Fällen mit dem Monate, in welchem der Uebertritt in den fremden Dienst erfolgt, das Ausscheiden aus der Societät unbedingt stattfindet.

Berlin, den 24. Februar 1860.

Militair-Oekonomie-Departement.
Abtheilung für das Etats- und Kassen-Wesen.

---

[205] Durch Urtheil des Königlichen Landgerichtes zu Saarbrücken vom 25. Januar d. J. ist Johann Jakob Bock, geboren in der Steinalps-Mühle, Gemeinde Ilgesheim, und wohnhaft gewesen auf der Wolfsmühle (auch Bocken-Mühle), Gemeinde Niederalben, für abwesend erklärt worden.

Cöln, den 24. Februar 1860.

Der General-Prokurator,
Nicolovius.

---

[206] Das Königliche Landgericht zu Coblenz hat durch Urtheil vom 13. Februar d. J. verordnet, daß zur Constatirung der Abwesenheit des Johann Bell, geboren zu Andernach, ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Cöln, den 2. März 1860.

Der General-Prokurator,
Nicolovius.

---

[207] Nachdem der Kreisgerichts-Sekretair und Sportel-Receptor Böcker von der Königlichen Kreisgerichts-Kommission zu Friedewald an das Königliche Kreisgericht zu Wetzlar versetzt ist, soll die von demselben bestellte Dienstkaution zurückgezahlt werden.

Es werden deshalb Alle, welche aus der bisherigen Dienstführung des rc. Böcker in Friedewald Ansprüche erheben zu können glauben, hiermit aufgefordert, dieselben beim hiesigen Königlichen Kreisgerichte spätestens in dem am 24. Mai c., Morges 9 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle (Zimmer Nro. 13) anstehenden Termine anzumelden, widrigenfalls sie mit den Ansprüchen an die gedachte Kaution ausgeschlossen werden.

Altenkirchen, den 18. Februar 1860.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

---

[208] Dem unten signalisirten Bäcker- und Conditorgehülfen Peter Flohr von hier ist sein, ihm von dem hiesigen Bürgermeister-Amte unterm 18. November v. J., Nro. 55, auf 5 Jahre ausgestelltes Inlands-Wanderbuch auf der Chausseestrecke von Eschmar bei Siegburg verloren gegangen.

Um jedem etwaigen Mißbrauche vorzubeugen, bringe ich hiermit den Verlust dieses Wanderbuches, unter Ungültigkeitserklärung, zur allgemeinen Kenntniß.

Bendorf, den 2. März 1860.

Der Bürgermeister,

Schmitz.

Signalement des rc. Flohr.

Geburts- und Wohnort Bendorf, geboren am 21. April 1838, Größe 5' 3½", Haare und Augenbraunen dunkelblond, Augen braun, Nase und Mund proportionirt, Bart blond, Gesicht oval, Statur mittler, besondere Kennzeichen keine.

---

[209] Verzeichniß

der Vorlesungen für das Sommer-Semester 1860 bei der Königlichen höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt in Proskau.

---

1) Landwirthschaftliche Betriebslehre: Geheimer Regierungs-Rath Heinrich. 2) Specieller Pflanzenbau; 3) Wiesenbau; 4) Schafzucht; 5) Demonstrationen im Felde: Administrator Wagener. 6) Ueber Abschätzung größerer Landgüter; 7) Ueber Trockenlegung der Felder; 8) Geschichte der Landwirthschaft; 9) Ueber Statik des Landbaues; 10) Demonstrationen auf dem Versuchsfelde: Lehrer der Landwirthschaft Stengel. 11) Gestaltlehre der Pflanzen und Systemkunde mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Kulturpflanzen; 12) Krankheiten der Pflanzen; 13) Praktische Uebungen in anatomisch-physiologischen Untersuchungen landwirthschaftlicher Kulturpflanzen; 14) Demonstrationen an lebenden Pflanzen: Professor Dr. Heinzel. 15) Organische und Agricultur-Chemie; 16) Landwirthschaftliche Technologie; 17) Uebungen im chemischen Laboratorio: Prof. Dr. Krocker. 18) Analytische Chemie: Assistent Hulwa. 19) Land-

wirthschaftliche Baukunde; 20) Uebungen im Feldmessen, Nivelliren und Planzeichnen: Architekt Engel. 21) Waldbau und Forstschutz; 22) Forstliche Excursionen: Oberförster Wagner. 23) Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere; 24) Innere Krankheiten derselben mit besonderer Berücksichtigung der acuten und ansteckenden: Departements-Thierarzt Lüthens. 25) Obstbaumzucht mit Demonstrationen: Institutsgärtner Hannemann.

Die Vorlesungen beginnen den 16. April c. Anmeldungen zur Aufnahme Studirender oder sonstige die landwirthschaftliche Lehranstalt betreffende Anfragen sind entweder mündlich oder schriftlich an den Unterzeichneten zu richten, der jede gewünschte Auskunft gern ertheilen wird.

Proskau, den 24. Februar 1860.

Der Director und Geheime Regierungs-Rath,
(gez.) Heinrich.

Personal-Chronik.

[210] Der bisherige Regierungs-Referendar Theodor Ernst Adam Wenner zu Cöln ist zum Bürgermeister der Stadtbürgermeisterei Sinzig, Kreis Ahrweiler, auf eine 12jährige Amtsdauer gewählt und bestätigt, gleichzeitig auch zum Bürgermeister der gleichnamigen Landbürgermeisterei definitiv ernannt worden.

Patente.

[211] Das dem Ingenieur V. Daelen zu Hoerde unterm 31. Januar 1859 ertheilte Patent auf ein hydraulisches Centrifugal-Gebläse ist aufgehoben.

[212] Das dem Baumeister Friedrich Hoffmann in Berlin und dem Stadt-Baurathe A. Licht in Danzig unter dem 27. Mai 1858 ertheilte Patent

auf einen für neu und eigenthümlich erkannten ringförmigen beweglichen Ofen zum unausgesetzten Betriebe beim Brennen von Ziegeln und anderen Gegenständen

ist aufgehoben.

Dagegen ist das den genannten beiden Personen unter demselben Datum auf fünf Jahre ertheilte Patent

auf einen für neu und eigenthümlich erkannten ringförmigen feststehenden Ofen zum unausgesetzten Betriebe beim Brennen von Ziegeln und anderen Gegenständen

auf drei Jahre verlängert worden.

[213] **Wasserstand**

am Rheinpegel zu Coblenz im Monat Februar 1860.

Tag.	Wasserstand		Regen oder Schnee.	Eisgang oder Eisstand.	Bemerkungen.
	Fß.	Zoll.			
1	14	3	Schnee		
2	14	10	"		
3	14	7			
4	13	7			
5	12	6			
6	11	7	"		
7	11	1½	"		
8	11	1			
9	11	2½	Schnee u.		
10	11	11	Regen		
11	11	9			
12	11	—			
13	10	—			
14	9	½		Eisgang	Heute wurde die Brücke wegen Treibeis abgefahren.
15	8	5			
16	8	2	Schnee		
17	8	—			
18	7	9			
19	7	10			
20	7	5½			Heute wurde die Brücke wieder aufgefahren.
21	7	2½	"		
22	7	1			
23	6	11			
24	6	9			
25	6	8			
26	6	7			
27	6	7	Regen		
28	8	4			
29	12	6			

[214] **Wasserstand**

am Rheinpegel zu Bingen im Monat Februar 1860.

Tag.	Wasserstand Fuß.	Wasserstand Zoll.	Regen oder Schnee.	Eisgang oder Eisstand.	Bemerkungen.
1	9	2			
2	9	7			
3	10	—			
4	9	7			
5	9	3			
6	8	3			
7	7	11			
8	7	5			
9	7	6			
10	7	6			
11	7	2			
12	6	10			
13	6	4		Eisgang	
14	6	2		"	
15	6	2		"	
16	5	—		"	
17	4	9		"	
18	4	1		"	
19	4	2		"	
20	4	2		"	
21	4	1			
22	4	—			
23	4	9			
24	4	8			
25	4	7			
26	4	6			
27	4	6			
28	5	7			
29	7	4			
					(Hierzu eine Beilage.)

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin.
(J. F. Kehr.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 11. Donnerstag den 15. März. **1860.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staatsbehörden.

[215] Zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1852 werden die den Zeitraum vom 1. April 1860 bis 31. März 1864 umfassenden Zins-Coupons **Ser. III.** und Talons von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst (Oranienstraße Nro. 92, parterre rechts) vom 19. d. Mts. ab, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonntage und der drei letzten Tage jeden Monats, ausgereicht werden. Der Kontrolle der Staatspapiere sind zu diesem Behufe die Schuldverschreibungen mit einem von dem Einreicher zu unterschreibenden Verzeichnisse, in welchem sie nach Littern, Nummern und Beträgen aufzuführen sind, zu übergeben. Formulare hierzu werden von derselben unentgeltlich verabfolgt werden.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere mit Auswärtigen nicht einlassen, vielmehr müssen Letztere ihre Schuldverschreibungen unter dem portofreien Vermerke:

„Staats-Schuldverschreibungen von 1852 zur Beifügung neuer Coupons"

an die nächste Regierungs-Hauptkasse einsenden, von welcher sie solche mit den neuen Coupons portofrei zurückerhalten werden.

Die Portofreiheit dauert jedoch nur bis zum 1. November d. J. Mit diesem Tage tritt die Portopflichtigkeit für solche Sendungen ein, und es werden dann auch die Dokumente mit den Coupons den Einsendern auf ihre Kosten zurückgesandt werden.

Berlin, den 2. März 1860.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet. Günther.

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1860.

[216] Das am 5. März 1860 ausgegebene 7te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 5183. den Allerhöchsten Erlaß vom 16. Januar 1860, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von der Püttkenmühle bei Mittenwalde über Theresienhof bis zum Anschluß an die Berlin-Cottbuser Staatsstraße.

„ 5184. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des teltower Kreises im Betrage von 20,000 Thlr. Vom 16. Januar 1860.

„ 5185. den Allerhöchsten Erlaß vom 30. Januar 1860, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau der Communalstraße von Geldern über Camp nach Rheinberg, im Regierungsbezirk Düsseldorf.

„ 5186. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. Februar 1860, betreffend die Genehmigung zu der von dem Hörder Bergwerks- und Hüttenverein beabsichtigten Herstellung und Benutzung einer Pferde-Eisenbahn von der Hermannshütte nach dem Steinkohlen-Bergwerke des Vereins bei Brackel und Assein.

„ 5187. die Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Statuts einer unter der Benennung „Zoologischer Garten in Cöln" mit dem Domizil zu Cöln errichteten Actien-Gesellschaft zur Gründung eines zoologischen Gartens bei der Stadt Cöln. Vom 23. Februar 1860.

„ 5188. die Bekanntmachung über den Beitritt der freien Stadt Lübeck zu dem Vertrage d. d. Gotha den 15. Juli 1851, wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden. Vom 24. Februar 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[217] Durch die Pensionirung des bisherigen Lehrers ist die dritte Schulstelle an der katholischen Schule zu Münstermaifeld erledigt. Das Einkommen dieser Stelle beträgt, neben freier Wohnung und dem für das Schullokal erforderlichen Heizungmaterial, 180 Thlr. baar und 14 Scheffel Roggen.

Qualificirte Bewerber haben sich binnen 14 Tagen, unter Einreichung ihrer Zeugnisse, bei dem Herrn Schul-Inspector, Pfarrer Ockenfeld zu Welling, zu melden.

Coblenz, den 10. März 1860.

[218] Da das vielfach zu gewerblichen Zwecken benutzte **Kali hydrocyanicum** (blausaures Kali) zu den stärksten Giften gehört und beim Mangel an Vorsicht der Gesundheit und dem Leben der Menschen in hohem Grade gefährlich werden kann, so verordnen wir, mit Bezug auf die Verordnung vom 10. März 1844 (Amtsblatt 1844, Seite 106) und in Erweiterung derselben, auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung 1850, Seite 265) und in Gemäßheit des § 11 dieses Gesetzes für den Umfang unseres Verwaltungsbezirkes hierdurch Folgendes:

1) Kaufleute, Droguisten und chemische Fabriken haben bei der Aufbewahrung und dem Verkehre mit **Kali hydrocyanicum** die für den Verkehr mit direkten Giften geltenden Vorschriften zu befolgen.
2) Für die Aufbewahrung und den Verkauf des **Kali hydrocyanicum** in den Apotheken kommen dieselben Vorschriften zur Geltung, welche in Betreff der Tabelle **B.** zur **Pharmacopoea Borussica** aufgeführten direkten Gifte erlassen worden, und sind hiernach die Vorräthe dieser Substanz im Giftschranke aufzubewahren.
3) Das im Handverkaufe verlangte **Kali hydrocyanicum** darf nur in versiegelten, mit dem Worte „Gift" und drei Kreuzen bezeichneten irdenen oder gläsernen Gefäßen und nur an bekannte Personen gegen Abgabe eines vorschriftsmäßig beglaubigten Giftscheines verabfolgt werden.
4) Jede Zuwiderhandlung gegen die vorstehenden Bestimmungen wird mit einer Geldstrafe von zwei bis zehn Thalern betroffen.

Coblenz, den 5. März 1860.

---

[219] Der E. W. Zülow hierselbst hat die General-Agentur der Lebens-, Pensions- und Leibrentenversicherungs-Gesellschaft zu Halle, zu deren Uebernahme ihm die nachgesuchte Erlaubniß unterm 16. August 1854 ertheilt worden, niedergelegt.

Coblenz, den 1. März 1860.

---

[220] Dem Carl Lunnebach zu Coblenz ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Lebens-, Pensions- und Leibrentenversicherungs-Gesellschaft zu Halle von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 1. März 1860.

---

[221] Nach der Bestimmung des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 20. Januar 1853 werden die bereits unter dem 8. April 1853 in unserm Amtsblatt publicirten Vorschriften über Ausstellung der ärztlichen Atteste durch Medizinal-Beamte nochmals in Erinnerung gebracht.



Die amtlichen Atteste und Gutachten der Medizinal-Beamten sollen jedesmal enthalten:

1) die bestimmte Angabe der Veranlassung zur Ausstellung des Attestes, des Zwecks, zu welchem dasselbe gebraucht, und der Behörde, welcher es vorgelegt werden soll;
2) die etwaigen Angaben des Kranken oder der Angehörigen desselben über seinen Zustand;
3) bestimmt gesondert von den Angaben zu 2 die eigenen thatsächlichen Wahrnehmungen des Beamten über den Zustand des Kranken;
4) die aufgefundenen wirklichen Krankheitserscheinungen;
5) das thatsächlich und wissenschaftlich motivirte Urtheil über die Krankheit, über die Zulässigkeit eines Transports, oder einer Haft, oder über die sonst gestellten Fragen;
6) die dienstliche Versicherung, daß die Mittheilungen des Kranken oder seiner Angehörigen (ad 2) richtig in das Attest aufgenommen sind, daß die eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers (ad 3 und 4) überall der Wahrheit gemäß sind, und daß das Gutachten auf Grund der eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers nach dessen bestem Gewissen abgegeben ist.

Außerdem müssen die Atteste mit vollständigem Datum, vollständiger Namens-Unterschrift, insbesondere mit dem Amtscharakter des Ausstellers und mit einem Abdruck des Dienstsiegels versehen sein.

Diese strengern Vorschriften sind namentlich recht sehr zu beachten in Fällen, wo der Arzt zu begutachten hat, ob ein zur Gefängnißstrafe verurtheiltes Individuum ohne Gefahr für seine Gesundheit in Haft genommen werden kann.

Nicht selten ist in solchen Fällen von den Medizinalbeamten angenommen worden, daß schon die Wahrscheinlichkeit einer Verschlimmerung des Zustandes eines Arrestaten bei sofortiger Entziehung der Freiheit ein genügender Grund sei, die einstweilige Aussetzung der Strafvollstreckung oder der Schuldhaft als nothwendig zu bezeichnen. Dies ist eine ganz unrichtige Annahme. Eine Freiheitsstrafe wird fast in allen Fällen einen deprimirenden Eindruck auf die Gemüthsstimmung und, bei nicht besonders kräftiger und nicht vollkommen gesunder Körperbeschaffenheit, auch auf das leibliche Befinden des Bestraften ausüben, mithin schon vorhandene Krankheitszustände fast jedesmal verschlimmern, deshalb kann aber die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer Schuldhaft nicht ausgesetzt, resp. nicht für unstatthaft erklärt werden.

Der Medizinalbeamte kann die Aussetzung ꝛc. ꝛc. vielmehr nur dann beantragen, wenn er sich nach **gewissenhafter** Untersuchung des Zustandes des zu Inhaftirenden für **überzeugt** hält, daß von der Haftvollstreckung **eine nahe, bedeutende und nicht wieder gut zu machende Gefahr für Leben und Gesundheit des zur Haft zu Bringenden** zu besorgen ist, und wenn er diese Ueberzeugung durch **die von ihm selbst wahrgenommenen Krankheitserscheinungen** und nach den Grundsätzen der Wissenschaft zu motiviren im Stande ist.

Eine andere Auffassung der Aufgabe des Medizinalbeamten gefährdet den Ernst der Strafe und lähmt den Arm der Gerechtigkeit.

Eine gleiche Anforderung strenger Wahrhaftigkeit muß insbesondere auch an alle in Bezug auf Befreiung vom Militairdienste, resp. Behufs Reclamation darin befindlicher Individuen auszustellende Zeugnisse gemacht werden.

Indem wir dies den Medizinalbeamten dringend zur Beherzigung mit dem Bemerken empfehlen, daß ein Verstoß gegen diese Anordnungen im Disciplinarwege verfolgt werden wird, erwarten wir zugleich, daß denselben von keiner Seite her mit deren Pflicht und Gewissen unvereinbarliche Zumuthungen gemacht werden.

Hierzu wird auf Befehl des Königlichen Ministerii noch nachträglich bestimmt, daß die vorgedachten Atteste in Zukunft jedesmal außer dem vollständigen Datum der Ausstellung auch den Ort und den Tag der stattgefundenen ärztlichen Untersuchungen enthalten müssen, und daß die erlassenen Vorschriften auch auf diejenigen Atteste der Medizinalbeamten Anwendung finden, welche von ihnen in ihrer Eigenschaft als praktische Aerzte zum Gebrauche vor Gerichtsbehörden ausgestellt werden.

Coblenz, den 7. März 1860.

---

[222] Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat durch Erlaß vom 14. v. Mts. gestattet, daß die bereits im vorigen Jahr für die Hagelbeschädigten der Bürgermeistereien Villip und Poppelsdorf, Regierungsbezirk Cöln, bewilligte Haus-Collecte in diesseitigen Verwaltungsbezirke wieder aufgenommen und durch Deputirte eingesammelt werde.

Coblenz, den 9. März 1860.

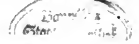
---

[223] Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat durch Erlaß vom 3. Dezember pr. genehmigt, daß für den Neubau einer evangelischen Kapelle zu Daubach eine Haus-Collecte bei den evangelischen Einwohnern des diesseitigen Verwaltungsbezirks, mit Ausschluß des Kreises Creuznach, bis zum 1. Juli 1860 durch zu ernennende Deputirte abgehalten werde.

Coblenz, den 9. März 1860.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[224] Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 19. April 1858 bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß in Betreff der nachgenannten Individuen mit Rücksicht auf die nunmehr erfolgte Abbüßung ihrer Freiheitsstrafen die Verlustigung der im § 12 des Strafgesetzbuchs bezeichneten bürgerlichen Ehrenrechte ihr Ende erreicht, und zwar bezüglich:



1) der Maria Catharina Imig, ohne Gewerbe zu Schnellbach, Nro. 25, am 8. Mai 1860;
2) des Jakob Petry, Korbmacher zu Nehren, Nro. 71, am 12. März 1862;
3) des Franz Georg Petry, Tagelöhner zu Nehren, Nro. 72, am 18. September 1862;
4) der Anna Maria Windhäuser, ohne Gewerbe zu Be..lich, Nro. 74, am 17. März 1862;
5) des Julius Nehrig, Kellner und Landwehrmann I. Aufgebots, zu Nordhausen, Nro. 81, am 17. März 1861;
6) des Joseph Hörter, Tagelöhner zu Dieblich, Nro. 89, am 27. September 1863;
7) des Peter Pölzer, früher Landbriefträger, jetzt ohne Gewerbe zu Argenthal, Nro. 126, am 13. Mai 1861;
8) des Johann Dahm, Steinhauer zu Mayen, Nro. 149, am 9. August 1864.

Coblenz, den 8. März 1860.

Der Königliche Ober-Prokurator,
v. Breuning.

---

[225] Durch Urtheil des Königl. Landgerichts hierselbst vom 15. Februar d. J. ist Johann Mager, Büchsenmacher, wohnhaft zu Coblenz, gegenwärtig in der Irrenbewahranstalt zu St. Thomas detinirt, für interdicirt erklärt worden.

Coblenz, den 3. März 1860.

Der Königliche Ober-Prokurator,
v. Breuning.

---

[226] Durch Erkenntniß des Königlichen Assisenhofes hierselbst vom 10. Januar d. J. ist Joseph Flöck, 19 Jahre alt, Cigarrenmacher, geboren zu Coblenz, zuletzt zu Hahn's-Mühle bei Rübenach wohnhaft, wegen schweren Diebstahls, Betrugs und Entziehung der Polizeiaufsicht in eine Zuchthausstrafe von drei Jahren verurtheilt und auf fünf Jahre unter Polizeiaufsicht gestellt worden.

Coblenz, den 6. März 1860.

Der Königliche Ober-Prokurator,
v. Breuning.

---

[227] Se. Excellenz der Herr Justiz-Minister haben geruht, durch Rescript vom 19. Mai 1859 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 162, Nro. 54) mit Abände-

rung des § 13e des Regulativs vom 16. Februar 1832 (Rheinische Sammlung Band 3, S. 435) zu bestimmen, daß die Rheinischen Landgerichte fortan nur diejenigen Rechts-Candidaten zur ersten Prüfung zuzulassen haben, welche bei ihrer Meldung versichern, in dem betreffenden Bezirke demnächst ihre praktische Ausbildung — bis zur Referendariats-Prüfung — zurücklegen zu wollen.

Diese Bestimmung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 2. März 1860.

Der Landgerichts-Präsident, Heintzmann.

Der Ober-Prokurator, Bölling.

Personal-Chronik.

[228] Der Landgerichts-Assessor und bisherige Friedensrichter zu Saarburg, Johann Baptist Ernst Adams, ist als Bürgermeister der Stadt Mayen auf eine 12jährige Amtsdauer gewählt und bestätigt worden.

[229] Der bisherige Bürgermeister zu Kelberg, Clemens August Gottschalk, ist zum Bürgermeister der Stadtbürgermeisterei Zell auf 12jährige Amtsdauer gewählt und bestätigt, gleichzeitig auch zum Bürgermeister der gleichnamigen Landbürgermeisterei definitiv ernannt worden.

[230] Der als Thierarzt II. Klasse approbirte Friedrich Wilhelm Burger hat sich in Kaisersesch niedergelassen.

[231] Die bisherige Schulamts-Candidatin Barbara Krudwig zu Monreal ist zur Lehrerin an der katholischen Mädchenschule zu Monreal provisorisch ernannt worden.

[232] Der Schulamts-Candidat Bartholomäus Höning zu Kreuzberg ist zum Lehrer an der katholischen Schule zu Dernau definitiv ernannt worden.

[233] Der bisherige Schulamts-Candidat Bernhard Weiler zu Cattenes ist zum Lehrer an der katholischen Schule daselbst provisorisch ernannt worden.

[234] Der bisherige Schulamts-Candidat Johann Peter Schmitz zu Molzhain ist zum Lehrer an der katholischen Schule daselbst provisorisch ernannt worden.

[235] Der Gerichtsvollzieheramts-Candidat Christian Gottlieb Bielitz ist durch Rescript des Königlichen General-Prokurators zu Cöln vom 1. März d. J. zum Gerichtsvollzieher für den Bezirk des Königlichen Landgerichts hierselbst ernannt, als solcher am 5. nämlichen Monats verpflichtet worden und hat ihm das Königliche Landgericht Castellaun als Wohn- und Amtssitz angewiesen.

[236] Der Auskultator Ankenbrand zu Linz ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen worden.

Dem Kreisgerichts-Sekretair Rengelken zu Altenkirchen ist der Titel Kanzlei-Direktor beigelegt worden.

[237] Die Post-Expediteure Molz in Trarbach und Tschenk in Boppard haben, resp. vom 1. Februar und 1. März c. ab, ihre Stellen freiwillig niedergelegt.

Der Post-Expediteur G. Eppert in Kaisersesch ist am 13. Februar c. verstorben. Die hierdurch erledigte Stelle ist vom 1. März c. ab dem Post-Expediteur H. Eppert aus Vallendar übertragen worden.

Die versorgungsberechtigten Militairs: Feldwebel Otto und Gendarm Tschenk sind als Post-Conducteure bei dem Post-Amte in Creuznach angestellt worden.

Patente.

[238] Dem Schlossermeister Julius Wolff zu Berlin ist unter dem 8. März 1860 ein Patent

auf Abänderungen in der Construction des Bramah-Schlosses, soweit solche nach dem vorgelegten Modell, Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannt sind,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin.
(J. F. Kehr.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 12. Donnerstag den 22. März **1860.**

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1860.

[239] Das am 15. März 1860 ausgegebene 8te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 5189. die Allerhöchste Genehmigung, betreffend den Verzicht der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft auf die Konzession zur Ausführung einer Eisenbahn von Posen über Gnesen nach Bromberg. Vom 20. Februar 1860.

„ 5190. den Allerhöchsten Erlaß vom 27. Februar 1860, betreffend die Fortbildung der evangelischen Kirchenverfassung in den östlichen Provinzen der Monarchie.

„ 5191. das Statut für die Genossenschaft zur Melioration der Ländereien an der großen Welna zwischen der Brazim- und der Rogowoer Mühle in den Kreisen Wongrowiec und Mogilno. Vom 27. Februar 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidii.

[240] **Resultat**

der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät für 1858.

Soll-Einnahme Thlr.	Sgr.	Pf.	Einnahme.	Ist-Einnahme bis zum Final-Kassen-Abschluß, 10. Febr. 1859. Thlr.	Sgr.	Pf.	Rest am 11. Febr. 18.. Thlr.	Sgr.
194597	7	3	**A.** Bestand nach der Rechnung pro 1857.	194597	7	3		
			B. Reste aus 1848. Die nach der Rechnung verbliebenen 796 Thlr. 21 Sgr. 5 Pf. sind als Ausfall zu berechnen.					
2201	8	—	**C.** Reste aus 1857	2201	8	—		

D. Einnahme pro 1858.

Von den zum Werthe von 228,779,570 Thlr. pro 1858 versicherten Gebäuden zu vereinnahmen 376,177 Thlr. 22 Sgr. 10 Pf., und zwar von:

		zu Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
21,782,220 Thlr.	Klasse Ia	1	3	9075	27	9
2,891,520 "	" Ib	1	8	1606	12	—
87,366,640 "	" IIa	2	6	72805	16	—
19,057,730 "	" IIb	3	9	23822	4	11
16,846,420 "	" IIIa	3	9	21058	—	9
4,358,450 "	" IIIb	5	—	7264	2	6
2,499,000 "	" IVa	5	—	4165	—	—
936,000 "	" IVb	7	6	2340	—	—
38,697,320 "	" Va	7	6	96743	9	9
6,827,000 "	" Vb	10	—	22756	20	—
8,168,030 "	" VIa	10	—	27228	23	—
1,555,080 "	" VIb	12	6	6479	15	—
11,044,120 "	" VIIa	12	6	46017	5	—
5,106,670 "	" VIIb	17	6	29788	27	3
1,642,760 "	nach § 6 des Reglements			5026	8	11
228,779,570 Thlr.				376,177	22	10
Hierzu die Beiträge für einzelne Monate nach § 12				8785	25	9
und die Nachschuß-Beiträge von Ausgeschiedenen nach § 27				592	8	2
Summe Tit. I. an Beiträgen . .				385555	26	9

Soll-Einnahme. Thlr. Sgr. Pf.	Einnahme.	Ist-Einnahme bis zum Final-Kassen-Abschluß, 10. Febr. 1859. Thlr. Sgr. Pf.	Rest am 11. Febr. 1859. Thlr. Sgr. Pf.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Tit. II. Für Quittungsbücher.			
Für die den Versicherten eingehändigten 9668 Stück Quittungsbücher p. Stück 6 Pf. sind aufgekommen	161	4	—
Hierzu Tit. I.	385555	26	9
Mithin sind ad Tit. I. und II. zu vereinnahmen	385717	—	9

Die Soll-Einnahme dieser Beiträge vertheilt sich auf die einzelnen Regierungs-Bezirke und Kreise, wie folgt:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
I. Regierungsbezirk Coblenz.			
Kreis Coblenz	6,800	6	1
„ Neuwied	12,904	22	9
„ Altenkirchen . .	9,682	20	9
„ Wetzlar	9,432	10	2
„ Creuznach . . .	7,993	14	2
„ St. Goar . . .	6,583	29	6
„ Mayen	7,338	19	3
„ Ahrweiler . . .	4,088	6	11
„ Adenau	2,232	1	10
„ Cochem	5,133	14	3
„ Simmern . . .	9,385	17	11
„ Zell	3,847	—	11
Sa. I. Reg.-Bez. Coblenz	85,428	14	6
II. Regierungsbezirk Trier.			
Stadtkreis Trier . . .	346	24	2
Landkreis Trier . . .	6,303	3	8
Kreis Saarburg . . .	3,811	23	1
„ Merzig	3,817	1	9
„ Saarlouis . . .	4,719	13	4
„ Saarbrücken . .	4,201	17	3
„ Ottweiler . . .	2,839	12	9
„ St. Wendel . .	4,808	21	10
„ Bernkastel . . .	4,974	23	5
„ Wittlich	3,728	14	1
„ Daun	4,338	11	10

Soll-Einnahme. Thlr.	Sgr.	Pf.	Einnahme.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Ist-Einnahme bis zum Final-Kassen-Abschluß, 10. Febr. 1859. Thlr.	Sgr.	Pf.	Rest am 11. Febr. 1859. Thlr.	Sgr.	Pf.
			Kreis Prüm	3,485	13	10						
			" Bitburg	4,743	18	4						
			Sa. II. Reg.-Bez. Trier	52,118	19	4						
			III. Reg.-Bez. Aachen.									
			Stadtkreis Aachen . .	655	10	9						
			Landkreis Aachen . .	5,030	28	8						
			Kreis Eupen	1,953	29	—						
			" Montjoie . . .	3,781	10	3						
			" Malmedy . . .	4,194	25	6						
			" Schleiden . . .	5.852	1	2						
			" Düren	7,307	16	9						
			" Jülich	5,286	2	—						
			" Geilenkirchen . .	3,320	15	—						
			" Heinsberg . . .	4,344	17	9						
			" Erkelenz	3,362	22	9						
			Sa. III. Reg.-Bez. Aachen	45,089	29	7						
			IV. Regier.-Bezirk Cöln.									
			Stadtkreis Cöln . . .	6,302	15	10						
			Landkreis Cöln . . .	4,838	26	—						
			Kreis Bergheim . . .	7,551	9	8						
			" Euskirchen . . .	3,066	1	7						
			" Rheinbach . . .	3,732	20	9						
			" Bonn	4,452	24	6						
			" Sieg	11,218	20	5						
			" Mülheim . . .	6,141	28	2						
			" Wipperfürth . .	8,510	5	10						
			" Gummersbach .	8,661	5	6						
			" Waldbroel . . .	5,121	17	9						
			Sa. IV. Reg.-Bez. Cöln	69,597	26	—						
			V. Reg.-Bez. Düsseldorf.									
			Kreis Düsseldorf . . .	10,895	5	3						
			" Elberfeld . . .	19,548	—	11						
			" Solingen . . .	13,138	20	4						
			" Lennep	18,250	2	6						

Soll-Einnahme. Thlr.	Sgr.	Pf.	Einnahme.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Ist-Einnahme bis zum Final-Kassen-Abschluß, 10. Febr. 1859. Thlr.	Sgr.	Pf.	Rest am 11. Febr. 1859. Thlr.	Sgr.	Pf.
			Kreis Duisburg . . .	18,292	10	1						
			„ Rees	5,600	22	10						
			„ Cleve	7,168	15	11						
			„ Geldern	5,384	27	4						
			„ Moers	6,659	19	2						
			„ Kempen	4,548	28	—						
			„ Crefeld	2,314	23	7						
			„ Gladbach . . .	8,689	19	10						
			„ Grevenbroich .	7,715	8	5						
			„ Neuß	5,275	7	2						
			Sa. V. Regsb. Düsseldorf	133,482	1	4						
			„ I. „ Coblenz. .	85,428	14	6						
			„ II. „ Trier . .	52,118	19	4						
			„ III. „ Aachen . .	45,089	29	7						
			„ IV. „ Cöln . . .	69,597	26	—						
385717	—	9	Sa. der Beiträge wie oben	385,717	—	9	382969	21	11	2747	8	10
			Tit. III. Insgemein.									
			An Zinsen von den Beständen bei dem Schaaffhausen'schen Bankverein	9,994	15	11						
			An Societäts-Beiträgen aus früheren Jahren .	91	16	8						
			An sonstigen Einnahmen	1,716	11	—						
11802	13	7	Summa Tit. III. . .	11,802,	13	7	11802	13	7			
397519	14	4	Summa D. Einnahme für 1858				394772	5	6	2747	8	10
194597	7	3	„ A. Bestand aus 1857				194597	7	3			
—	—	—	„ B. Reste aus 1848				—	—	—			
2201	8	—	„ C. „ „ 1857				2201	8	—			
594317	29	7	Summa der Einnahme				591570	20	9	2747	8	10

Soll-Ausgabe Thlr.	Sgr.	Pf.	Ausgabe.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Ist-Ausgabe bis zum Final-Kassen-Abschluß, 10. Febr. 1859. Thlr.	Sgr.	Pf.	Rest am 11. Febr. 1[859] Thlr.	Sg[r.]
—	—	—	**A.** Vorschuß nach der Rechnung für 1857				—	—	—	—	—
95	18	—	**B.** Reste aus 1840							95	18
50	—	—	**C.** " " 1842				50	—	—		
100	—	—	**D.** " " 1843							100	—
21	15	—	**E.** " " 1847							21	15
520	—	—	**F.** " " 1848. Von den nach der Rechnung pro 1857 verbliebenen . . .	531	3	3					
			sind in 1858 erspart an Hebegeldern	11	3	3					
			Mithin beträgt die Soll-Ausgabe	520	—	—				520	—
25	—	—	**G.** Reste aus 1849							25	—
285	15	—	**H.** " " 1850				111	15	—	174	—
832	15	—	**J.** " " 1851				700	—	—	132	15
922	—	—	**K.** " " 1852				277	—	—	645	—
955	—	—	**L.** " " 1853				365	—	—	590	—
2636	—	—	**M.** " " 1854				1389	—	—	1247	—
1707	3	6	**N.** " " 1855. Zu den nach der Rechnung pro 1857 verbliebenen .	1221	10	—					
			sind in 1858 hinzugekommen an Entschädigungen . . .	464	16	—					
			an Taxationskosten . . .	21	7	6					
			mithin beträgt die Soll-Ausgabe	1707	3	6	1003	23	6	703	10
4482	7	2	**O.** Reste aus 1856. Zu den nach der Rechnung pro 1857 verbliebenen . . .	4142	12	2					
			sind in 1858 hinzugekommen an Entschädigungen . . .	331	—	—					
			an Taxationskosten . . .	8	25	—					
			mithin beträgt die Soll-Ausgabe.	4482	7	2	3528	25	—	953	12

Soll-Ausgabe. Thlr.	Sgr.	Pf.	Ausgabe.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Ist-Ausgabe bis zum Final-Kassen-Abschluß, 10. Febr. 1859. Thlr.	Sgr.	Pf.	Rest am 11. Febr. 1859. Thlr.	Sgr.	Pf.
215787	7	9	P. Reste aus 1857. Zu den nach der Rechnung pro 1857 verbliebenen . . .	212,376	21	4						
			sind in 1858 hinzugekommen Entschädigungen	3,331	—	—						
			Taxationskosten	60	21	6						
			Kosten der Direction . .	18	25	—						
				215,787	7	10						
			erspart sind an Ausfällen	—	—	1						
			mithin ist d. Soll-Ausgabe	215,787	7	9	194414	26	11	21372	10	10
			Q. Ausgabe pro 1858.									
			1) an Besoldungen pro 1858	5,780	—	—						
			2) Diäten u. Reisekosten u. Kosten für örtliche Revision der Versicherungen	535	8	—						
			3) Remuneration des Hülfspersonals . . .	1,435	15	10						
			4) für bauliche Unterhaltung d. Geschäftslokals	112	17	1						
			5) für Utensilien u. Inventarienstücke	55	22	—						
			6) für Beleuchtung, Heizung und sonstige Büreau-Bedürfnisse . . .	308	7	8						
			7) für Drucksachen und Schreibmaterial . . .	849	24	4						
			8) ad extraordinaria, als: Remunerationen der Reg.-Hauptkassen, Prozeßkosten u. s. w.	2,442	19	11						
			9) Pensionen und Unterstützungen	331	7	6						
11851	2	4	Sa. Tit. I. Kost. d. Direct.	11,851	2	4	11851	2	4			

Soll-Ausgabe.			Ausgabe.	Ist-Ausgabe bis zum Final-Kassen-Abschluß, 10. Febr. 1859.			Rest am 11. Febr. 1859.		
Thlr.	Sgr.	Pf.		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.

Tit. II. Brandschaden-Vergütungen.

An Entschädigungen wurden im Laufe des Jahres 1858 liquidirt und zur Anzahlung angewiesen 291,079 Thlr. 25 Sgr. 9 Pf., und zwar für versicherte Gebäude:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
in der Klasse Ia.	376	19	—
" " " Ib.	47	—	—
" " " IIa.	79,517	22	6
" " " IIb.	31,526	—	—
" " " IIIa.	6,913	—	—
" " " IIIb.	9,861	25	—
" " " IVa.	5,371	—	—
" " " IVb.	1,499	—	—
" " " Va.	69,760	14	3
" " " Vb.	12,881	—	—
" " " VIa.	21,862	6	—
" " " VIb.	3,711	15	—
" " " VIIa.	23,846	29	—
" " " VIIb.	15,176	15	—
nach § 6 des Reglements	8,729	—	—
sind .	291,079	25	9

Auf die einzelnen Regierungs-Bezirke und Kreise vertheilen sich die in 1858 vorgekommenen Brand-Entschädigungen, wie folgt:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
I. Regierungsbezirk Coblenz.			
Kreis Coblenz	4,269	14	—
" Neuwied	4,516	—	—
" Altenkirchen . .	395	—	—
" Wetzlar	256	—	—
" Creuznach . . .	1,474	—	—
" St. Goar . . .	1,847	10	—
" Mayen	11,437	—	—
" Ahrweiler . . .	1,136	25	—

Soll-Ausgabe. Thlr.	Sgr.	Pf.	Ausgabe.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Ist-Ausgabe bis zum Final-Kassen-Abschluß, 10. Febr. 1859. Thlr.	Sgr.	Pf.	Rest am 11. Febr. 1859. Thlr.	Sgr.	Pf.
			Kreis Adenau	205	15	—						
			" Cochem	776	15	—						
			" Simmern ...	5,810	15	—						
			" Zell	725	—	—						
			Sa. I. Reg.-Bez. Coblenz	32,849	4	—						
			II. Regierungsbezirk Trier.									
			Landkreis Trier ...	26,940	2	6						
			Kreis Saarburg ...	2,402	—	—						
			" Merzig	3,915	15	—						
			" Saarlouis ...	778	15	—						
			" Saarbrücken ..	6,084	15	—						
			" Ottweiler ...	4,796	15	—						
			" St. Wendel ..	1,463	—	—						
			" Bernkastel ...	2,328	—	—						
			" Wittlich	75	—	—						
			" Daun	2,968	—	—						
			" Prüm	1,063	—	—						
			" Bitburg	4,818	—	—						
			Sa. II. Reg.-Bez. Trier	57,632	2	6						
			III. Regier.-Bezirk Aachen.									
			Stadtkreis Aachen ..	528	—	—						
			Landkreis Aachen ..	141	—	—						
			Kreis Eupen	288	—	—						
			" Montjoie ...	1,986	15	—						
			" Malmedy ...	2,844	—	—						
			" Düren	17,834	15	—						
			" Schleiden ...	1,272	—	—						
			" Jülich	1,858	—	—						
			" Geilenkirchen .	4,040	—	—						
			" Heinsberg ...	718	15	—						
			" Erkelenz	2,032	5	—						
			Sa. III. Reg.-Bez. Aachen	43,542	20	—						
			IV. Regierungsbezirk Cöln.									
			Stadtkreis Cöln ...	146	15	—						
			Landkreis Cöln ...	8,707	15	—						

Soll-Ausgabe Thlr.	Sgr.	Pf.	Ausgabe.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Ist-Ausgabe bis zum Final-Kassen-Abschluß, 10. Febr. 1859. Thlr.	Sgr.	Pf.	Rest am 11. Febr. 1859. Thlr.	Sgr.	Pf.
			Kreis Bergheim . . .	2,378	15	—						
			„ Euskirchen . . .	940	—	—						
			„ Rheinbach . . .	5,673	—	—						
			„ Bonn	612	15	—						
			„ Sieg	1,645	10	—						
			„ Mülheim a. Rhein	1,792	15	—						
			„ Wipperfürth . . .	6,561	—	—						
			„ Gummersbach .	4,317	—	—						
			„ Waldbroel . . .	997	—	—						
			Sa. IV. Reg.-Bez. Cöln	33,770	25	—						
			V. Reg.-Bez Düsseldorf.									
			Kreis Düsseldorf . . .	19,715	15	—						
			„ Elberfeld	24,080	19	3						
			„ Solingen . . .	7,245	—	—						
			„ Lennep	10,779	15	—						
			„ Duisburg . . .	22,587	15	—						
			„ Rees	12,354	15	—						
			„ Cleve	2,841	—	—						
			„ Geldern	2,253	—	—						
			„ Meers	4,952	15	—						
			„ Kempen	2,993	—	—						
			„ Crefeld	964	—	—						
			„ Gladbach . . .	1,123	—	—						
			„ Grevenbroich . .	4,478	15	—						
			„ Neuß	6,917	15	—						
			Sa. V. Regsb. Düsseldorf	123,285	4	3						
			„ **I.** „ Coblenz . .	32,849	4	—						
			„ **II.** „ Trier . . .	56,632	2	6						
			„ **III.** „ Aachen . .	43,542	20	—						
			„ **IV.** „ Cöln . . .	33,770	25	—						
291079	25	9	**Sa. Tit. III. Brand-Entschädigungen**	291,079	25	9	230693	19	—	60386	6	9
2498	29	1	**Sa.** Tit. **III.** Abschätzungskosten				2299	6	7	199	22	6
3990	20	—	„ „ **IV.** Prämien rc. § 109 d. Reglem.				687	20	—	3303	—	—

Soll-Ausgabe Thlr.	Sgr.	Pf.	Ausgabe.	Ist-Ausgabe bis zum Final-Kassen-Abschluß, 10. Febr. 1859. Thlr.	Sgr.	Pf.	Rest am 11. Febr. 1859. Thlr.	Sgr.	Pf.
320	28	9	Sa. V. Unbeibringliche Beiträge	320	28	9	—	—	—
7715	2	1	„ VI. Hebegelder der Steuerkassen . .	7660	26	11	54	5	2
7714	10	1	„ VII. Remunerationen d. Bürgermeister	—	—	—	7714	10	1
325170	28	1	Summa Q. Ausgabe pro 1858	253513	13	7	71657	14	6
—	—	—	„ A. Verschuß nach der Rechnung pro 1857	—	—	—	—	—	—
95	18	—	„ B. Reste aus 1840	—	—	—	95	18	—
50	—	—	„ C. „ „ 1842	50	—	—	—	—	—
100	—	—	„ D. „ „ 1843	—	—	—	100	—	—
21	15	—	„ E. „ „ 1847	—	—	—	21	15	—
520	—	—	„ F. „ „ 1848	—	—	—	520	—	—
25	—	—	„ G. „ „ 1849	—	—	—	25	—	—
285	15	—	„ H. „ „ 1850	111	15	—	174	—	—
832	15	—	„ J. „ „ 1851	700	—	—	132	15	—
922	—	—	„ K. „ „ 1852	277	—	—	645	—	—
955	—	—	„ L. „ „ 1853	365	—	—	590	—	—
2636	—	—	„ M. „ „ 1854	1389	—	—	1247	—	—
1707	3	6	„ N. „ „ 1855	1003	23	6	703	10	—
4482	7	2	„ O. „ „ 1856	3528	25	—	953	12	2
215787	7	9	„ P. „ „ 1857	194414	26	11	21372	10	10
553590	19	6	Summa der Ausgabe	455353	14	—	98237	5	6
			Balance.						
			Die Soll-Einnahme beträgt	594317	29	7			
			„ Soll-Ausgabe „	553590	19	6			
			Mithin Ueberschuß am Ende des Jahres 1858	—	—	—	40727	10	1
			Die Ist-Einnahme beträgt	591570	20	9			
			„ Ist-Ausgabe	455353	14	—			
			Mithin Bestand	—	—	—	136217	6	9

Coblenz, den 2. März 1860.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
v. Pommer-Esche.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[241] Der Judenschaft zu Aach, im Regierungsbezirk Trier, ist durch Erlaß des Herrn Ober-Präsidenten vom 20. v. Mts., Behufs Aufbringung der Kosten für den Neubau einer Synagoge, die Abhaltung einer bei den jüdischen Glaubensgenossen in der Rheinprovinz durch Deputirte einzusammelnden Haus-Collecte bewilligt worden.

Coblenz, den 9. März 1860.

[242] Die durch Pensionirung des bisherigen Lehrers erledigte katholische Knabenschulstelle in Mertloch, mit welcher bisher auch der Küster-, Organisten- und Glöcknerdienst verbunden gewesen ist, soll anderweit besetzt werden. Das Gesammteinkommen beträgt, neben einer Entschädigung von 20 Thlr. für die fehlende Dienstwohnung und der Lieferung des Heizungsmaterials für das Schullokal, 250 Thlr. baar.

Qualificirte Bewerber um die Stelle haben sich binnen 14 Tagen, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Herrn Schul-Inspector, Pfarrer Ockenfeld zu Welling, Kreis Mayen, zu melden.

Coblenz, den 10. März 1860.

[243] Mit Allerhöchster Genehmigung hat der Evangelische Ober-Kirchen-Rath zur Abhülfe der dringendsten Nothstände der evangelischen Kirche die Einsammlung einer Kirchen- und Hauskollekte angeordnet, von denen die erstere am Palm-Sonntage, resp. am ersten oder zweiten Osterfeiertage, die letztere in der Zeit zwischen Ostern und Pfingsten durch kirchliche Organe abgehalten werden soll.

Coblenz, den 14. März 1860.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[244] Der Schachtmeister August Karge aus Lüben, in Westphalen, will den ihm von dem Königlichen Landraths-Amte zu Lüben im Monate Oktober v. J. auf die Dauer eines Jahres ausgestellten Reisepaß verloren haben, und wird derselbe daher für ungültig erklärt.

Creuznach, den 13. März 1860.

Der Königliche Landrath,
v. Jagow.

Signalement des rc. Karge.

Geburtsort Willschütz, Aufenthaltsort Monzingen, Alter 37 Jahre, Größe 5 Fuß, Haare und Augenbraunen blond, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Bart dunkelblond, Gesicht oval, Statur untersetzt, besondere Kennzeichen keine.

---

[245] Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 13. März 1859 bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß in Betreff der nachgenannten Individuen mit Rücksicht auf die nunmehr erfolgte Abbüßung ihrer Freiheitsstrafen die Verlustigung der im § 12 des Strafgesetzbuchs bezeichneten bürgerlichen Ehrenrechte ihr Ende erreicht, und zwar bezüglich:

1) der Gertrud Ronnweiler, Ehefrau von Paul Schäfer zu Kennfus, Nro. 5, am 5. Oktober 1860;
2) des Andreas Jung, Eisenbahnarbeiter zu Rhens, Nro. 11, am 13. Juli 1862;
3) des Joseph Lies, Maurer zu Moselkern, Nro. 14, am 6. Januar 1865;
4) des Friedrich Klehm, Colporteur zu Coblenz, Nro. 18, am 23. April 1862;
5) des Friedrich Schneider, Fabrikarbeiter zu Schöneberg, Nro. 23, am 2. August 1862;
6) der Margaretha Johann, Ehefrau von Hubert Bleidt zu Coblenz, Nro. 39, am 30. März 1862;
7) des Johann Kunz, Schneider zu Rhens, Nro. 42, am 7. September 1864;
8) des Johann Koch, Schiffsknecht zu Coblenz, Nro. 46, am 10. Juni 1862;
9) der Maria Catharina Schellborn, Dienstmagd zu Bacharach, Nro. 48, am 10. Juni 1862;
10) der Margaretha Hesseler, Tagelöhnerin zu Andernach, Nro. 58, am 1. Mai 1861;
11) der Anna Gertrude Bley, ohne Gewerbe zu Niederdürenbach, Nro. 59, am 2. April 1862;
12) des Peter Philipps, ohne Gewerbe zu Laudert, Nro. 62, am 4. Oktober 1861;
13) des Joseph Flöck, Tagelöhner zu Coblenz, Nro. 64, am 7. Oktober 1861;
14) des Jakob Michels, ohne Gewerbe zu Mayen, Nro. 71, am 8. April 1860;
15) des Xavier Nelles, früher Knecht, jetzt ohne Gewerbe zu Antweiler, Nro. 75, am 26. April 1860;
16) der Elisabetha Krämer, Ehefrau von Heinrich Klee zu Dohr, Nro. 80, am 17. Juni 1860;
17) des Wilhelm Rheinhard, Uhrmacher zu Ochtendung, Nro. 85, am 15. April 1862;
18) des Philipp Wilhelm Schmidt, Privatsekretair zu Ehrenbreitstein, Nro. 87, am 29. Mai 1860;
19) des Peter Leyendecker, Bäckergeselle zu Cöln, Nro. 88, am 18. November 1862;

20) des Peter Dirkum, Tuchweber zu Eupen, Nro. 97, am 15. Mai 1861;
21) des Adam Welterling, Dienstknecht zu Coblenz, Nro. 98, am 28. Mai 1862;
22) des Joseph Johann, Tagelöhner zu Calenborn, Nro. 99, am 28. Mai 1862;
23) der Juliane Gutmann, ohne Gewerbe zu Simmern, Nro. 60, am 26. August 1862;
24) der Catharina Klaßen, Näherin zu Föhren, Nro. 102, am 28. Mai 1861;
25) des Franz Maus, Schreiner zu Creuznach, No. 103, am 1. Dezember 1862;
26) der Johanna Baß, Ehefrau von Heinrich Kaul zu Winterburg, Nro. 105, am 17. Juni 1860;
27) der Barbara Bitz, ohne Gewerbe zu Simmern, Nro. 106, am 7. Februar 1861;
28) des Anton Müller, Schustergeselle zu Eichen, Kreis Rheinbach, Nro. 68, am 12. Oktober 1865;
29) der Carolina Ginster, Ehefrau des Fuhrknechts Conrad Hängen zu Creuznach, Nro. 69, am 13. Dezember 1860.

Coblenz, den 8. März 1860.

Der Königliche Ober-Prokurator,
v. Breuning.

---

[246] Der Schuhmachergeselle Jakob Amberg von hier hat seinen, ihm unterm 14. November v. J. hier ausgestellten, bis 14. November c. gültigen Paß verloren, und wird derselbe für ungültig erklärt.

Coblenz, den 8. März 1860.

Königliche Polizei-Direction.

Signalement.

Geburtsort Coblenz, Alter 20 Jahre, Religion katholisch, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haare blond, Stirn gewöhnlich, Augen braun, Augenbraunen blond, Nase stumpf, Mund mittel, Zähne gut, Kinn oval, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, besondere Kennzeichen keine.

---

[247] Nachdem der Kreisgerichts-Sekretair und Sportel-Receptor Böcker von der Königlichen Kreisgerichts-Kommission zu Friedewald an das Königliche Kreisgericht zu Wetzlar versetzt ist, soll die von demselben bestellte Dienstkaution zurückgezahlt werden.

Es werden deshalb Alle, welche aus der bisherigen Dienstführung des rc. Böcker in Friedewald Ansprüche erheben zu können glauben, hiermit aufgefor-

dert, dieselben beim hiesigen Königlichen Kreisgerichte spätestens in dem am 24. Mai c., Morgens 9 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle (Zimmer Nro. 13) anstehenden Termine anzumelden, widrigenfalls sie mit den Ansprüchen an die gedachte Kaution ausgeschlossen werden.

Altenkirchen, den 18. Februar 1860.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

---

[248] Das Königliche Landgericht zu Saarbrücken hat durch Urtheil vom 21. Februar d. J. verordnet, daß über die Abwesenheit des Mathias Diehl, früher Ackerer in Walpershofen, geboren daselbst am 20. November 1818, ein Zeugenverhör stattfinden soll.

Cöln, den 14. März 1860.

Der General-Prokurator,
Nicolovius.

---

[249] Der hierunten signalisirte Schneidergeselle Wilhelm Dunkel aus Pommern hat das ihm von hier aus unterm 22. September v. J., Nro. 11, auf zwei Jahre fürs Inland ausgestellte Wanderbuch am 7. d. Mts. auf dem Wege zwischen Cochem und hier verloren.

Um jedem Mißbrauch vorzubeugen, bringe ich den Verlust dieses Wanderpasses, unter Ungültigkeitserklärung desselben, zur allgemeinen Kenntniß.

Clotten, den 15. März 1860.

Der Bürgermeister,
Melsheimer.

Signalement des 2c. Dunkel.

Geburts- und Wohnort Pommern, Geburtsdatum 21. Juni 1841, Größe 4' 7", Haare braun, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase stumpf, Mund groß, Gesicht oval, Statur klein, besondere Kennzeichen keine.

Personal-Chronik.

[250] Der bisherige Bürgermeister zu Sinzig, Reiff, ist zum Bürgermeister der Stadtbürgermeisterei Vallendar gewählt und bestätigt, gleichzeitig auch zum Bürgermeister der gleichnamigen Landbürgermeisterei definitiv ernannt worden.

---

[251] Für die Stadtbürgermeisterei Mayen ist der bisherige erste Beigeordnete, Kataster-Controleur Clouth, in gleicher Eigenschaft anderweit auf die Dauer von sechs Jahren gewählt und bestätigt worden.

---

[252] Der Vorsitz in den in der Stadt Zell bestehenden Handwerker-Prüfungs-Kommissionen ist dem neu gewählten Bürgermeister Gottschalk daselbst übertragen worden.

---

[253] Der Bauführer Carl August Pauly ist als solcher vereidigt worden.

---

[254] Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Albert Kleinhans zu Königswinter ist vom 1. Juni c. ab zum Distriktsarzt der Bürgermeisterei Unkel ernannt worden.

---

[255] Der bisherige Schulamts-Candidat Carl Wiegand zu Neckershausen ist zum Lehrer an der katholischen Schule daselbst definitiv ernannt worden.

---

[256] Der civilversorgungsberechtigte Unteroffizier Nikolaus Gemünd ist zum Chaussee-Aufseher auf den westrheinischen Bezirksstraßen, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Adenau, ernannt worden.

Patente.

[257] Dem Herrn Freiherrn von Herzeele in Zabrze ist unter dem 11. März 1860 ein Patent

auf ein durch Beschreibung erläutertes Verfahren, Roheisen in Stahl zu verwandeln und eiserne Gußwaaren mit einer Stahlhaut zu versehen, soweit dasselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden ist und ohne Andere in der Benutzung bekannter Mittel zu gleichem Zweck zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

---

[258] Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 21. Februar 1859 ertheilte Einführungs-Patent

auf mechanische Vorrichtungen an Webestühlen, um verschiedene Farben einzutragen,

ist erloschen.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin.
(J. F. Kehr.)

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 13. Donnerstag den 29. März. **1860.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[259] Die gegenwärtig zu dem Bezirke der hiesigen Königlichen Polizei-Direction gehörigen Landgemeinden Capellen, Moselweiß, Pfaffendorf, Urbar, Neudorf, Niederberg, Arzheim, Arenberg, Immendorf und Horchheim sollen zufolge Rescripts des Herrn Ministers des Innern von derselben abgetrennt, und es soll die örtliche Polizei-Verwaltung in den genannten Gemeinden den betreffenden Bürgermeistern wieder überwiesen werden.

Indem wir dies zur Kenntniß des Publikums bringen, bemerken wir, daß die Anordnung des Herrn Ministers mit dem 1. April d. J. in Kraft tritt.

Coblenz, den 13. März 1860.

[260] Dem Lehrer an der höheren Bürgerschule zu M.-Gladbach, Hermann Langmann aus Hückeswagen, ist die Concession zur Errichtung einer Privatschule für den Elementar-Unterricht zu Remagen von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 16. März 1860.

[261] Dem Kaufmann Heinrich August Kolter zu Dümpelfeld ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Leipziger Lebensversicherungsgesellschaft von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 17. März 1860.

[262] Der Kaufmann Joseph Stoeck zu Creuznach, welchem von uns unterm 18. Januar 1854 und 28. Januar 1860 die Concession zum Betriebe des Geschäftes der Beförderung von Auswanderern ertheilt worden ist, hat diesen Geschäftsbetrieb aufgegeben.

Indem wir dies, Behufs der Zurückgabe der von dem &c. Stoeck bestellten Caution, zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir, dem § 14 des Reglements vom 6. September 1853,

die Geschäftsführung der zur Beförderung von Auswanderern concessionirten Personen und die von denselben zu bestellenden Cautionen betreffend (Beilage zu Nro. 39 des Amtsblattes, Jahrgang 1853),
gemäß, alle Diejenigen, welche etwa Ansprüche gegen den Cautionssteller erheben zu können glauben, hiermit auf, solche binnen zwölf Monaten anzumelden.

Coblenz, den 22. März 1860.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[263] Die Wittwe des dahier verlebten Gerichtsvollziehers Joseph Hubert Knasten, Rosina geborene Zimmermann, zu Coblenz wohnhaft, in eigenem Namen und als Vormünderin ihrer noch minderjährigen Tochter Josephina Knasten, beabsichtigt die von dem genannten Erblasser gestellte Amtskaution im Betrage von zweihundert Thalern zurückzuziehen, und hat deswegen die Einleitung des im Art. 5 des Gesetzes vom 25. Nivose J. 13 der französ. Republik vorgeschriebenen Verfahrens requirirt, um diese Kaution im Sinne des Gesetzes in den Stand der Rückzahlungsfähigkeit zu setzen.

Es werden daher alle Diejenigen, welche an dieser Amtskaution Ansprüche machen wollen, hiermit aufgefordert, dieselben in Zeit von drei Monaten bei dem Königlichen Landgerichte dahier um so gewisser vorzubringen und zu rechtfertigen, als nach Ablauf dieser Frist der Requirentin die nöthigen Zeugnisse ausgefertigt werden.

Coblenz, den 20. März 1860.

Der Landgerichts-Obersecretair,
P. Müller.

[264] **Vorlesungen**
auf der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn im Sommerhalbjahr 1860.

Katholische Theologie.

Biblische Hermeneutik; Daniel; Buch der Weisheit; Exegetische Uebungen: Reusch. Evangelium des h. Johannes; Römer- u. Galaterbrief: Vogelsang. Brief an die Hebräer; Kirchengeschichte II. u. III. Theil: Hilgers. Kirchengeschichte II. Theil; Zeitbilder aus der Geschichte der Stadt Cöln: Floß. Theorie der Offenbarung; Dogmengeschichte; Dogmatik II. Theil: Dieringer. Moral I. Theil: Floß. Pastoraltheologie II. Theil; Gregors des Großen Schrift über die Seelsorge; Katechetische Uebungen: Roth. Homiletische Uebungen: Dieringer. (Die Professoren Achterfeldt und Braun halten keine Vorlesungen.)

Evangelische Theologie.

Allgemeine Religionswissenschaft: Lange. Einleitung in das Alte Testament: Schlottmann. Jesaias: Lic. Kamphausen. Psalmen: Schlottmann. Theologie des Alten Testaments; Hebräische Uebungen: Diestel. Evangelium des Johannes: Schlottmann. Galaterbrief: Lic. Kamphausen. Briefe an die Kolosser, Ephesier, Philipper: Ritschl. Geschichte des Heidenthums; Kirchengeschichte I. Theil: Hasse. Kirchengeschichte II. Theil; Geschichte der evangel. Missionen: Krafft. Dogmengeschichte: Ritschl. Symbolik; Ethik: Lange. Ueber die Union der evangel. Confessionen: Ritschl. Praktische Theologie I. Theil (Einleitung, Homiletik, Katechetik); Theologische Archäologie der christlichen Cultusstätten des Mittelalters: Plitt.

Die Uebungen des theologischen Seminars leiten die Professoren Hasse, Schlottmann u. Ritschl; die des homiletisch-katechetischen Seminars Prof. Plitt.

Rechtswissenschaft.

Juristische Encyklopädie u. Methodologie: Bluhme. Encyklopädie u. Methodologie der gesammten Rechtswissenschaft: Deiters. Naturrecht: Walter. Institutionen: Böcking. Römische Rechtsgeschichte; Pandekten; Römische Lehre der dinglichen Rechte: Zell. Ausgewählte Lehren des Römischen Rechts: Böcking. Deutsche Rechtsgeschichte: Walter, Perthes. Rechtsalterthümer im Gedichte Reineke Vos: Walter. Geschichte des Bergrechts: Dr. Achenbach. Deutsches Privat- u. Lehnrecht, mit Einschluß des Handels- u. Seerechts; Eheliches Güterrecht des deutschen Rechts: Deiters. Auserlesene Theile des deutschen Rechts: Perthes. Lehnrecht: Nicolovius. Deutsches u. Preußisches Bergrecht: Dr. Achenbach. Preußisches Landrecht: Nicolovius. Deutsches Staats- und Bundesrecht: Hälschner. Deutsches Staatsrecht: Dr. Hüffer. Strafrecht: Böcking. Praktische Uebungen des Strafrechts: Hälschner. Gemeiner Civilprozeß; Ueber Competenzconflicte: Bluhme. Rheinisches Civilprozeßrecht: Bauerband. Gemeiner, rheinischer u. preußischer Criminalprozeß: Bluhme. Kirchenrecht: Walter. Eherecht der kathol. Kirche in Vergleichung mit den Bestimmungen des rheinischen Gesetzbuchs: Bauerband. Ausgewählte Theile des preußischen Kirchenrechts: Nicolovius. Kirchliches Vermögensrecht mit besonderer Rücksicht auf die Verhältnisse in Preußen und der Rheinprovinz: Dr. Hüffer. Völkerrecht: Hälschner.

Heilkunde.

Encyklopädie u. Methodologie der Medizin: Schaaffhausen. Anatomie des Menschen: M. J. Weber. Demonstrationen der Präparate des anatomischen Museums: Mayer. Lage der Eingeweide: M. J. Weber. Mikroskopische Demonstrationen: Mayer. Mikroskopische Anatomie u. mikroskopische Uebungen: Schultze. Mikroskopische Anatomie mit mikroskopischen Untersuchungen: Dr. Freiherr de la Valette St. George. Anatomie der Sinnesorgane: Schultze. Mikroskopische Anatomie der Sinnesorgane: Dr. Deiters. Entwickelungsgeschichte: Dr. Freiherr de la Valette St. George. Vergleichende Anatomie: Schultze.

Allgemeine populäre Physiologie: Schaaffhausen. Allgemeine und specielle Physiologie; Physiologie der Sinnesorgane; Physiologischer Cursus: Pflüger. Allgemeine Pathologie u. Therapie: Schaaffhausen. Pathologische Histologie: Dr. Deiters. Pathologische Anatomie: O. Weber. Gesammte pathologische Anatomie: Albers. Pathologisch-anatomische Demonstrationen mit mikroskopischen Untersuchungen: O. Weber. Allgemeine u. specielle Arzneimittellehre: Albers. Gesammte Arzneimittellehre: Dr. Böcker. Lehre von den Heilquellen: Naumann. Formulare: Albers u. Dr. Böcker. Specielle Pathologie u. Therapie: Naumann. Weiberkrankheiten: Kilian. Chirurgie; Chirurgischer Operations-Cursus: Busch. Ueber Brüche und Vorfälle: Wutzer. Fracturen und Luxationen; Verbandlehre: O. Weber. Chirurgische Beobachtungen u. Experimente: Busch. Gesammte Geburtshülfe; Geburtshülfliche Instrumentenlehre; Phantomübungen: Kilian. Gerichtliche Medizin für Mediziner und Juristen: Kilian u. Dr. Böcker. Propädeutische u. medizinische Klinik u. Poliklinik: Naumann. Chirurgisch-augenärztliche Klinik u. Poliklinik: Busch. Geburtshülfliche Klinik u. Poliklinik: Kilian. Medizinische Chemie: Pflüger.

Philosophie.

Logik u. Dialektik: van Calker. Logik: Dr. Gerkrath. Psychologie: Dr. Ueberweg u. Dr. Neuhäuser. Metaphysik: Knoodt. Religionsphilosophie II. Theil: Brandis. Natürliche Theologie oder die Religionsphilosophie: Schaarschmidt. Pädagogik: Brandis. Allgemeine Geschichte der Philosophie bis Kant: van Calker. Allgemeine Geschichte der Philosophie: Schaarschmidt u. Dr. Ueberweg. Allgemeine Geschichte der Philosophie der Griechen u. Römer: Dr. Fischer. Kritische Uebersicht über die philosophischen Systeme der neueren Zeit: Brandis. Geschichte der Naturphilosophie: van Calker. Plato's Leben, Schriften u. Lehre: Dr. Ueberweg. Plato's Theätet, mit philosophischen Disputationen: Dr. Neuhäuser. Ontologie des Aristoteles und des h. Thomas von Aquin: Knoodt. Geschichte der englischen Philosophie seit Baco von Verulam: Dr. Gerkrath.

Mathematik.

Entwickelung eines strengen Systems der Mathematik; Elementare Analytik oder des Endlichen, nebst höherer Algebra: von Riese. Algebra u. Analysis des Endlichen: Radicke. Differential- u. Integralrechnung; Partielle Differentialgleichungen zur Lösung physikalischer Aufgaben: Dr. Lipschitz. Ausgewählte Abschnitte der Integralrechnung: Plücker. Ebene u. sphärische Trigonometrie: Radicke. Analytische Geometrie der Ebene; Ausgewählte Gegenstände der höhern synthetischen Geometrie: Beer. Elemente der Astronomie: Argelander. Darstellung des Weltgebäudes; Kenntniß der Gestirne: Dr. Krüger. Ueber das Kreismikrometer: Argelander.

Naturwissenschaften.

Experimentalphysik, oder Experimentaloptik: Plücker. Physik der Erde: von Riese. Reine und angewandte Experimentalchemie; Organische Chemie:

Bischof. Analytische Experimentalchemie; Ausgewählte Kapitel der theoretischen Chemie; Ueber den Gebrauch des Löthrohrs; Chemische Privatissima: Bergemann. Zoochemie; Chemisches Praktikum; Volumetrische Analyse: Landolt. Mineralogie; Besondere Lagerstätten der Mineralien: Nöggerath. Petrefactenkunde: Dr. vom Rath. Allgemeine Botanik; Ausgewählte Kapitel der Physiologie der Pflanzen: Treviranus. Anatomie u. Physiologie der Gewächse mit mikroskopischen Beobachtungen; Pflanzengeographie mit näherer Berücksichtigung der Nutzgewächse; Demonstrationen im botanischen Garten; Botanische Excursionen: Dr. Hildebrand. Allgemeine u. specielle Zoologie; Naturgeschichte der Säugethiere: Troschel. Naturwissenschaftliches Seminar: die Professoren Treviranus, Nöggerath, Bischof, Plücker und Troschel.

Klassische Philologie.

Lateinische Grammatik: Ritschl. Lateinische Litteraturgeschichte: Ritter. Geschichte der alten Malerei; Archäologische Uebungen: Jahn. Ausgewählte Stücke aus allen Gattungen Hesiodischer Gedichte, nach einer allgemeinen Einleitung: Welcker. Pindar's Gedichte: Schmidt. Aeschylus' Prometheus im philologischen Seminar: Ritschl. Aeschylus' Eumeniden; Plato's Apologie des Sokrates: Heimsoeth. Plato's Theätet; Plato's Leben, Schriften u. Lehre: s. Philosophie. Demosthenes' Rede gegen Midias: Jahn. Terentius' Adelphi: Ritschl. Ausgewählte Oden des Horaz im philologischen Seminar: Welcker. Horaz Episteln: Schopen. Tacitus' Agricola: Ritter. Disputirübungen im philologischen Seminar: die Professoren Welcker u. Ritschl. Disputirübungen der philologischen Gesellschaft: Schmidt.

Orientalische Philologie.

Vergleichende Grammatik der Indogermanischen Sprachen: Lassen. Hebräische Grammatik; Anfangsgründe des Syrischen; Erklärung arabischer Schriftsteller; Sanskritgrammatik: Gildemeister. Privatissima über Sanskrit oder Zend; Erklärung von Benfeys Sanskrit-Chrestomathie: Lassen. Erklärung des Panini: Gildemeister.

Neuere Sprachen und Litteratur.

Elemente der althochdeutschen Grammatik: Diez. Vergleichende Grammatik der romanischen Sprachen; Shakspere's Hamlet: Delius. Geschichte der französischen Litteratur im 17. u. 18. Jahrhundert; La Bruyere's Charaktere, nebst Sprech- u. Schreibübungen: Monnard. Praktischer Unterricht im Italienischen; Dante's Inferno: Diez.

Geschichte der französischen Poesie, in französischer Sprache; Französisches Conversatorium, mit Stilübungen; Corneille's Trauerspiele, mit Disputirübungen: Lector Radaud.

Geschichte und deren Hülfswissenschaften.

Neuere Geschichte: Löbell. Deutsche Geschichte; Deutschlands kirchliche und politische Zustände beim Auftreten Luthers: Kampschulte. Die Haupt-

momente der deutschen Geschichte von Otto I. bis auf Karl V.: Dr. Lorentz. Deutsche Geschichte von der Reformation bis zum Tode des großen Kurfürsten: Dahlmann. Culturgeschichte des Mittelalters: Springer. Historische Uebungen: Löbell.

Staats- und Kameralwissenschaften.

Staatswirthschaft und Finanzen: Dahlmann. Systeme der Politik, der Volks- u. Staatswirthschaft; Encyklopädie der kameralistischen u. landwirthschaftlichen Wissenschaften: Kaufmann. Nationalökonomie, mit Rücksicht auf Volkswirthschaftspolitik; Finanzwissenschaft; Ueber die verschiedenen Finanzsysteme: Dr. Dietzel.

Kunst.

Geschichte der alten Malerei: s. klassische Philologie. Geschichte des Holzschnitts und Kupferstichs: Springer. Geschichte der Musik, insbesondere der Kirchenmusik, nebst Erklärung der Structur der Orgel; Unterricht im Orgelspiel, verbunden mit Gesangübungen: Breidenstein.

Unterricht im freien Handzeichnen, in der Linear- u. Luftperspektive, so wie im Aquarell-, Guache- u. Oelmalen; Excursionen zum Zeichnen landwirtschaftlicher Studien nach der Natur: akademischer Zeichnenlehrer Hohe.

Gymnastische Künste.

Fechtkunst: akademischer Fechtmeister Ehrich. Tanzkunst: akademischer Tanzmeister Radermacher.

Der Anfang der Vorlesungen fällt auf den 16. April.

Wohnungen für Studirende weist der Bürger Großgarten (Wenzelgasse Nr. 1081) nach.

Verzeichniß

der Vorträge bei der höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf für das Sommerhalbjahr 1860.

---

1) Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien in den ersten Stunden des Semesters; 2) Specieller Acker- und Wiesenbau; 3) Güterabschätzungslehre; 4) Bodenkunde und praktische Anleitung zum Bonitiren: Director Dr. Hartstein. 5) Allgemeine Thier- und Rindviehzucht; 6) Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde: Administrator Wertz. 7) Forstwissenschaft 1. Theil; 8) Klimatologie in Beziehung auf Land- und Forstwissenschaft: Dr. Bonhausen. 9) Wein- und Gemüsebau: Garteninspector Sinning. 10) Physik 1. Theil; 11) Organische Chemie; 12) Analytische Chemie mit Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium; 13) Agriculturchemie: Prof. Dr. Eichhorn. 14) Land- und forstwirthschaftliche Insektenkunde; 15) Seiden- und Bienenzucht; 16) Allgemeine und ökonomische Botanik: Dr. Lachmann. 17) Volks-

wirthschaftslehre 2. Theil: Prof. **Dr. Kaufmann.** 18) Landesculturgesetzgebung: **Dr. Achenbach.** 19) Landwirthschaftliche Baukunde 1. Theil; 20) Planimetrie, Trigonometrie, Uebungen im Feldmessen und Nivelliren: Baumeister Schubert. 21) Acute und Seuchen-Krankheiten von Hausthieren, mit Berücksichtigung der bestehenden veterinair-polizeilichen Gesetzgebung; 22) Pferdezucht und Pferdekenntniß: Departements-Thierarzt Schell.

Außerdem: Zeichnen-Unterricht, landwirthschaftliche Demonstrationen und Excursionen, forstwirthschaftliche und botanische Excursionen.

---

[265] Lectionsplan
der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena
pro Sommer-Semester 1860.

Die Vorlesungen an der hiesigen Königlichen Akademie werden im nächsten Sommer-Semester am 16. April beginnen und sich auf die nachbenannten Unterrichtsgegenstände beziehen:

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium; 2) Volkswirthschaftslehre II., insbesondere über Landkulturgesetzgebung: Director Prof. **Dr. Baumstark.** 3) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau; 4) Landwirthschaftliche Statistik; 5) Praktische Uebungen im Bonitiren des Bodens: Prof. **Dr. Segnitz.** 6) Besonderer Acker- und Pflanzenbau; 7) Wiesenbau; 8) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen: Oekonomie-Rath Rohde. 9) Obstbaumzucht: akademischer Gärtner Zarnack. 10) Forstwirthschaftliche Productionslehre nebst Excursionen: akademischer Forstmeister Wiese. 11) Allgemeine Vieh- und Pferdezucht; 12) Pferdekenntniß und Hufbeschlag; 13) Lehre von den äußern Krankheiten der Haussäugethiere: Departements-Thierarzt **Dr. Fürstenberg.** 14) Organische Experimentalchemie und Uebungen im chemischen Laboratorium; 15) Physik, vorzüglich die Lehre von der Wärme, dem Lichte, der Elektricität und dem Magnetismus: Prof. **Dr. Trommer.** 16) Analytische Chemie und Repetitorium über organische Chemie: Assistent **Dr. Heiden.** 17) Pflanzensystematik und Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen; 18) Pflanzengeographie; 19) Botanische Excursionen: **Dr. Jessen.** 20) Feldmessen und Nivelliren: Prof. **Dr. Grunert.** 21) Landwirthschaftliche Bauconstructionslehre und Wege- und Wasserbau für Landwirthe: akademischer Baumeister Müller. 22) Landwirthschaftsrecht: Prof. **Dr. Häberlin.**

Eldena, im März 1860.

Der Director der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie,
Geheime Regierungs-Rath
Dr. E. Baumstark.

---

[266] In Folge der Berufung des Lehrers J. Henrich zur ersten Elementarschule dahier ist die zweite hiesige Lehrerstelle in Erledigung gekommen. Mit derselben ist, außer freier Wohnung nebst Stallung und einer Vergütung von 30 Thlr. für die Heizung des Schulsaals, ein Gehalt von circa 210 Thlr. in Baar und Naturalien verbunden; auch hat der Lehrer für die Theilnahme und Mitwirkung an der unter höherer Genehmigung dahier errichteten Privatschule auf eine weitere baare Remuneration von 80 Thlr. zu rechnen.

Da die gedachte Stelle in der Kürze zu besetzen ist, so werden darauf reflectirende Bewerber hierdurch veranlaßt, ihre desfallsigen Gesuche, mit Qualifications- und Sittenzeugnissen begleitet, längstens bis zum 15. k. Mts. entweder direkt an den hohen Patron der Stelle, Sr. Durchlaucht den regierenden Fürsten zu Solms-Braunfels, oder an den Unterzeichneten zur weiteren Veranlassung einzureichen.

Braunfels, den 15. März 1860.

Der Fürstl. Solms'sche Geheimerath,
Hofmann.

Patente.

[267] Dem Apotheker und Fabrikbesitzer H. Schmeißer zu Berlin ist unter dem 17. März 1860 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Sonnenuhr, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich anerkannt ist, ohne Andere in der Benutzung bekannter Einrichtungen zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

[268] Den Schmiedemeistern Richter und Müller zu Remscheid ist unter dem 17. März 1860 ein Patent

auf eine Kluppe zum Schneiden von Schrauben in der durch Zeichnung, Beschreibung und Modelle nachgewiesenen Ausführung und ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin.
(J. F. Kehr.)

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 14. Donnerstag den 5. April. **1860.**

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1860.

[269] Das am 30. März 1860 ausgegebene 9te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 5192. das Gesetz, betreffend die Einführung kürzerer Verjährungsfristen für die hohenzollernschen Lande. Vom 12. März 1860.

„ 5193. das Gesetz wegen Abänderung der §§ 68 und 69 und Ergänzung des § 72 des Gesetzes vom 2. März 1850, betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse. Vom 19. März 1860.

„ 5194. die Uebersetzung der Additional-Convention vom 28. Oktober 1859 zu dem Handels- und Schifffahrts-Vertrage vom 23. Juni 1845 zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und Sardinien andererseits.

„ 5195. das Statut des Krappitz-Rogauer Deichverbandes. Vom 27. Februar 1860.

„ 5196. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Verlegung des Domizils des „Bergischen Gruben- und Hütten-Vereins" von Düsseldorf nach Hochdahl. Vom 27 Februar 1860.

„ 5197. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 11. Februar 1860, betreffend die Abänderung der Artikel 36 und 37 der Uebereinkunft mit Schwarzburg-Sondershausen wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse vom $\frac{18.\ \text{November}}{5.\ \text{Dezember}}$ 1843. Vom 17. März 1860.

„ 5198. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 21. Februar 1860, betreffend die Abänderung der Artikel 36 und 37 der Uebereinkunft mit Schwarzburg-Rudolstadt wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse vom $\frac{12.\ \text{August}}{23.\ \text{September}}$ 1840. Vom 17. März 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staatsbehörden.

[270] Der § 13 des Regulativs vom 23. August 1856 zur Ausführung des Gesetzes vom 7. Mai 1856, den Betrieb der Dampfkessel betreffend (Amtsblatt 1856, Nro. 43), schreibt vor, daß der Kesselbesitzer für jede ordentliche Untersuchung eines Dampfkessels bis auf weitere Bestimmung eine Gebühr von drei Thalern zu entrichten hat. Die Ermittelungen, welche darüber veranlaßt worden sind, ob dieser Satz sich als angemessen bewährt habe, haben ergeben, daß in Fällen, wo mehrere Dampfkessel innerhalb derselben gewerblichen Anlage der Untersuchung zu unterwerfen sind, die Revisionsgebühren eine Höhe erreichen, welche zu dem Aufwande des Revisionsbeamten an Zeit und Mühe nicht in angemessenem Verhältniß steht. Da es bei Erlaß des Regulativs ebensowenig in der Absicht gelegen hat, den mit der Revision betrauten Beamten auf Kosten der Kesselbesitzer eine Einnahmequelle zu schaffen, als, die letzteren über das wirkliche Bedürfniß hinaus zu belasten, habe ich beschlossen, eine zur Beseitigung des Mißverhältnisses geeignete Abstufung des Gebührensatzes eintreten zu lassen, und bestimme, daß an Stelle der §§ 13 und 14 des Regulativs vom 23. August 1856 nachstehende Bestimmungen treten.

§ 13.

Der Kesselbesitzer hat für jede ordentliche Untersuchung eines Dampfkessels, sie mag am Wohnorte des Sachverständigen oder außerhalb dieses Wohnortes vorgenommen werden, eine Gebühr von drei Thalern zu entrichten. Gehören mehrere Dampfkessel zu einer gewerblichen Anlage, so sind für die ordentliche Untersuchung des ersten Kessels drei Thaler, für die des zweiten nur zwei Thaler und für die jedes folgenden nur ein Thaler an Gebühren zu zahlen, auch wenn die Revision an verschiedenen Tagen desselben Jahres bewirkt wird. Mehrere gewerbliche Anlagen desselben Besitzers werden, sofern sie innerhalb eines und desselben Guts- oder Gemeindebezirks belegen sind, als Eine Anlage angesehen.

§ 14.

Für jede außerordentliche Untersuchung eines Dampfkessels hat der Kesselbesitzer die Gebühr von drei Thalern, und wenn die Untersuchung außerhalb des Wohnorts des Sachverständigen stattfindet, die dem letzteren reglementsmäßig zukommenden Reisekosten zu entrichten. Ist jedoch die außerordentliche Untersuchung auf Grund der Bestimmung im § 11 vorgenommen und hat sich bei derselben ein Mangel nicht ergeben, so ist der Kesselbesitzer zur Zahlung der Gebühr und der Reisekosten nicht verpflichtet.

Berlin, den 15. März 1860.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistorii.

[271] Der Pfarrer Stiepel in Imgenbroich ist von uns zum Pfarrverweser der evangelischen Gemeinde zu Waldbreitbach ernannt worden.

Die dadurch erledigte Pfarrstelle zu Imgenbroich (Synode Aachen) wird demnächst durch Wahl der Gemeinde wieder besetzt werden.

Coblenz, den 15. März 1860.

[272] Die durch das Ableben des Pfarrers Carl Schultz erledigte erste evangelische Pfarrstelle zu Baumholder (Synode St. Wendel) wird von uns nach Ablauf des Nachjahrs wieder besetzt werden. — Meldungen um dieselbe werden wir bis zum 1. Oktober c. entgegennehmen.

Coblenz, den 24. März 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[273] Durch Rescript des Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz vom 20. Februar c. ist uns die seither von demselben geführte Verwaltung der Besserungs- und Erziehungsanstalt für jugendliche Verbrecher evangelischer Confession zu St. Martin bei Boppard vom 1. März d. J. ab übertragen worden.

Coblenz, den 22. März 1860.

[274] Zufolge Rescripts des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 23. d. Mts. ist der Taxpreis eines Blutegels vom 1. April bis ult. September d. J. auf 2 Sgr. 4 Pf. festgesetzt.

Coblenz, den 29. März 1860.

[275] Die katholische Schulstelle zu Elkenroth ist erledigt. Das Einkommen derselben beträgt 150 Thlr. außer Wohnung.

Die Bewerbungen um dieselbe sind binnen 14 Tagen, unter Beifügung der Zeugnisse, an den Herrn Schul-Inspector, Pfarrer Boskamp zu Altenkirchen, zu richten.

Coblenz, den 23. März 1860.

[276] Die zweite evangelische Schulstelle zu Anhausen, im Kreise Neuwied, ist durch die Versetzung des seitherigen Lehrers erledigt. Das Einkommen der

Stelle beträgt, neben freier Wohnung und 3 Klafter Holz zum Heizen des Schullokals, 110 Thlr. baar.

Qualificirte Bewerber haben sich bis zum 15. April c. bei dem Schul-Inspector, Herrn Superintendenten Maaß zu Neuwied, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, zu melden.

Coblenz, den 24. März 1860.

---

[277] Die erste katholische Schulstelle zu Leutesdorf, im Kreise Neuwied, mit welcher der Dienst als Organist, Küster und Glöckner bei der katholischen Kirche daselbst verbunden ist, soll wieder besetzt werden.

Mit diesen vereinigten Stellen ist, neben freier Wohnung, 20 Thlr. für Heizung des Schullokals und 7 Thlr. für Kreide, Dinte u. s. w., ein baares Einkommen von circa 218 Thlr. jährlich verbunden.

Qualificirte Bewerber um diese Stelle haben sich, unter Vorlegung ihrer Zeugnisse, bis zum 25. April c. bei dem Schul-Inspector, Herrn Pfarrer Dommermuth zu Leutesdorf, zu melden.

Coblenz, den 28. März 1860.

---

[278] Dem Barbier Heinrich Goldhorn zu Trarbach ist die Erlaubniß zur Ausübung der niedern Chirurgie von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 23. März 1860.

---

[279] Dem Zimmergesellen August Hartung aus Burg, im Regierungs-Bezirk Magdeburg, ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meisterbefähigungszeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Zimmergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.

Coblenz, den 21. März 1860.

---

[280] Dem Zacharias Eidam zu St. Goar ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" zu Erfurt von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 26. März 1860.

---

[281] Der Kaufmann Friedrich Tang zu Vallendar hat die Agentur der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft zu Halle, zu deren

Uebernahme ihm die nachgesuchte Erlaubniß unterm 26. Januar c. ertheilt worden, niedergelegt.

Coblenz, den 24. März 1860.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[282] Die von dem Herrn Finanz-Minister unterm 10. April 1856 und 14. März d. J. erlassenen Bestimmungen wegen Annahme der Kataster-Supernumerare werden nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1. Die Annahme der Kataster-Supernumerare geschieht mit den zu 4. bezeichneten Ausnahmen durch den General-Director des Katasters.
2. Die anzunehmenden Kataster-Supernumerare haben alle für die Civil-Supernumerare durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 10. November 1855 vorgeschriebenen Bedingungen zu erfüllen und außerdem den Nachweis zu führen, daß sie
   a) das Feldmesser-Examen mit der Erlangung des Prädikates „gut" oder „gehörig" bestanden,
   b) in einem Behufs Ausführung von Kataster-Neumessungen gebildeten Geometer-Personale die Polygon-Aufnahme, Vermessung, Kartirung und Inhalts-Berechnung von mindestens 2000 Morgen mit der entsprechenden Parzellenzahl, welche auf einen Morgen in dem betreffenden Regierungsbezirke durchschnittlich trifft, nach den Vorschriften der Kataster-Neumessungs-Instruktion vom 25. August 1857 untadelhaft ausgeführt haben.

   Der Nachweis zu b. ist durch ein Attest des leitenden Geometers zu erbringen.
3. Die Zahl der Kataster-Supernumerare ist für die gesammte Kataster-Verwaltung in beiden westlichen Provinzen auf 45 festgestellt. Der General-Director des Katasters hat zu bestimmen, welcher Kataster-Inspection der angenommene Supernumerar zu seiner Ausbildung und Beschäftigung zu überweisen ist.
4. Zur Annahme eines Kataster-Supernumerars über die zu 3. festgesetzte Zahl, so wie zur Gestattung einer Ausnahme von den allgemeinen Bedingungen der Aufnahme (zu 2.), ist die Genehmigung des Herrn Finanz-Ministers erforderlich.
5. Da die Kataster-Supernumerare den Civil-Supernumeraren hinsichtlich ihrer allgemeinen Qualification ganz gleichstehen, und außerdem noch eine besondere technische Ausbildung nachgewiesen haben, so ist deren Uebertritt in andere Verwaltungszweige unter Genehmigung des betreffenden Regierungs-Präsidenten unbedenklich. Soll dieser Uebertritt für immer stattfinden, so ist dem General-Director des Katasters davon Mittheilung zu machen, um die Entlassung des betreffenden Kataster-Supernumerars aus der Kataster-

Verwaltung zu verfügen. Soll dagegen die Beschäftigung des Kataster-Supernumerars in andern Verwaltungszweigen Behufs seiner Ausbildung oder zur Leistung von Aushülfe nur vorübergehend erfolgen, so bedarf es dazu der Genehmigung des General-Directors des Katasters, welcher dieselbe zu jeder Zeit, sobald es das Bedürfniß des Katasters erheischt, zurückziehen kann.

Münster, den 19. März 1860.

Der Ober-Präsident von Westfalen,
General-Director des Katasters.
In Vertretung:
Delius.

---

[283] Die mir durch Vermittelung des Königl. Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten über das zu Bingen erfolgte Ableben der Anna Maria Kampers geb. Calin aus Sobernheim zugegangene Urkunde ist dem Civilstandsbeamten zu Soberaheim Behufs Eintragung in das Sterberegister übersandt worden.

Coblenz, den 21. März 1860.

Der Königliche Ober-Prokurator,
v. Brenning.

---

[284] Nachdem der Kreisgerichts-Sekretair und Sportel-Receptor Böcker von der Königlichen Kreisgerichts-Kommission zu Friedewald an das Königliche Kreisgericht zu Wetzlar versetzt ist, soll die von demselben bestellte Dienstkaution zurückgezahlt werden.

Es werden deshalb Alle, welche aus der bisherigen Dienstführung des ꝛc. Böcker in Friedewald Ansprüche erheben zu können glauben, hiermit aufgefordert, dieselben beim hiesigen Königlichen Kreisgerichte spätestens in dem am 24. Mai c., Morgens 9 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle (Zimmer Nro. 13) anstehenden Termine anzumelden, widrigenfalls sie mit den Ansprüchen an die gedachte Kaution ausgeschlossen werden.

Altenkirchen, den 18. Februar 1860.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Personal-Chronik.

[285] Der Kreisbaumeister Wagenführ zu Wetzlar ist zum Wasserbau-Inspector befördert und nach Cöln versetzt, der Kreisbaumeister Bormann in

Simmern nach Wetzlar versetzt und die Kreisbaumeisterstelle in Simmern dem Kreisbaumeister Neumann verliehen worden.

[286] Der bisherige commissarische Bürgermeister Salentin zu Burgbrohl ist in seinem Amte definitiv bestätigt worden.

[287] Der bisherige Bürgermeister Trapmann zu St. Goar ist zum Bürgermeister der Stadtbürgermeisterei St. Goar auf Lebenszeit gewählt und bestätigt, gleichzeitig auch zum Bürgermeister der gleichnamigen Landbürgermeisterei definitiv ernannt worden.

[288] Der Bürgermeister Reiff zu Vallendar ist zum Polizei-Anwalt der dortigen Bürgermeisterei ernannt worden.

[289] Für die Bürgermeisterei Pfalzfeld ist der Gemeindeverordnete Peter Glockner zu Braunshorn, in Stelle des verstorbenen ꝛc. Halffmann, zum zweiten Beigeordneten auf die Dauer von sechs Jahren ernannt worden.

[290] Der bisherige zweite Lehrer an der evangelischen Elementarschule zu Braunfels, Jakob Henrich, ist von dem Herrn Fürsten zu Solms-Braunfels zum ersten Lehrer an der gedachten Schule vocirt und als solcher landesherrlich bestätigt worden.

[291] Die Schulamts-Candidatin Christine Hertmanni zu Kehrig ist zur Lehrerin an der katholischen Mädchenschule daselbst provisorisch ernannt worden.

[292] Der bisherige Schullehrer zu Elkenroth-Dickendorf, Joh. Mathias Schäfer, ist zum Lehrer an der evangelischen Schule zu Frensburg, so wie zum Küster, Vorsänger und Glöckner an der evangelischen Kapelle daselbst definitiv ernannt worden.

[293] Der bisherige Schulamts-Candidat Johann Mathias Braun zu Wetzlar ist zum Lehrer an der evangelischen Stadtschule daselbst provisorisch ernannt worden.

[294] Der Schullehrer Philipp Lanz ist zum Lehrer an der zweiten evangelischen Schule zu Weinsheim provisorisch ernannt werden.

[295] Der forstversorgungsberechtigte Jäger Theodor Sachse ist zum Königl. Förster ernannt und demselben der Schutzbezirk Spabrücken, Oberförsterei Neupfalz, übertragen worden.

Patente

[296] Dem Ziegelei-Unternehmer Hermann Eliot zu Hattingen ist unter dem 22. März 1860 ein Patent

auf eine Ziegelstreich-Maschine in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

[297] Den Maschinen-Fabrikanten F. W. Thiele und Schmidt zu Berlin ist unter dem 24. März 1860 ein Patent

auf eine Chenille-Schneidemaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung dargelegten Zusammensetzung, ohne Andere in der Benutzung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

[298] Dem Ingenieur W. H. Chr. Voß zu Stuttgart ist unter dem 24. März 1860 ein Patent

auf eine sogenannte hydrodynamisch-rückwirkende Rotations-Dampfmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

[299] Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 25. März 1860 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Verbesserung der Blase-Instrumente mit Ventilen (Pistons) und Tonwechsel,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin.
(J. F. Kehr.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 15. Donnerstag den 12. April. **1860.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staatsbehörden.

[300] Das unterm 16. November 1856 auf Grund des § 52 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 von dem Minister des Innern erlassene Vertriebs-Verbot der in München erscheinenden Zeitschrift:

„Historisch-politische Blätter für das katholische Deutschland"

wird hierdurch aufgehoben.

Berlin, den 30. März 1860.

Der Minister des Innern.
Graf von Schwerin.

---

[301] Zu Anfang September d. J. findet bei dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig im Regierungsbezirk Merseburg eine neue Aufnahme von Jungfrauen statt, welche sich für den Beruf als Lehrerinnen ausbilden wollen.

Das genannte Seminar nimmt Zöglinge aus allen Provinzen der Monarchie auf. Der Cursus ist ein zweijähriger. Die jährlich zu entrichtende Pension beträgt 65 Thlr. Zweck und Einrichtung dieses Seminars, sowie die Bedingungen, unter welchen die Aufnahme in dasselbe erfolgen kann, sind in der Bekanntmachung vom 29. März 1859 (Nro. 7512), abgedruckt in dem Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, Berlin bei W. Herz, Seite 405 Nro. 136 **A.**, ausgesprochen.

Auf diese Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken verwiesen, daß die Zulassung zu der diesjährigen Aufnahme spätestens bis zum 21. Mai d. J. bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Verwaltungsbezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung der in obenerwähnter Bekanntmachung bezeichneten Schriftstücke und Zeugnisse, nachzusuchen ist.

Die zur Aufnahme fähig Befundenen haben ihre Einberufung seiner Zeit von hier aus zu gewärtigen.

Wegen der diesjährigen Aufnahme in das Gouvernanten=Institut und das mit demselben verbundene Töchter=Pensionat in Droyßig wird besondere Bekanntmachung ergehen.

Berlin, den 26. März 1860.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts= und Medizinal=Angelegenheiten.
von Bethmann=Hollweg.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistorii.

[302] Der Pfarrer Glaser in Cleinich ist von uns zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Weiler ernannt worden.

Die dadurch erledigte Pfarrstelle zu Cleinich wird demnächst durch uns wieder besetzt werden. — Meldungen um dieselbe werden wir bis zum 30. April c. annehmen.

Coblenz, den 15. März 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[303] Am Hause des Barrierpächters Marx Lorscheid auf der Honnef=Asbach=Flammersfelder Bezirksstraße soll die Hebung des onderthalbmeiligen Chausseegeldes nach dem Tarif vom 29. Februar 1840 vor dem 1. April d. J. an beginnen.

Coblenz, den 29. März 1860.

[304] Durch den Tod des Lehrers Röcher in Daaden ist die zweite Lehrerstelle an der dortigen Elementarschule erledigt und soll demnächst anderweit besetzt werden. Das Gehalt derselben beträgt außer freier Dienstwohnung 174 Thlr.

Meldungen um diese Stelle sind, unter Vorlage der Zeugnisse, bis zum 20. d. Mts. bei dem Herrn Superintendenten Rehorn in Almersbach einzureichen.

Coblenz, den 3. April 1860.

[305] Höherer Bestimmung gemäß wird die Einnahme und Ausgabe des Polizeistrafgelderfonds linker Rheinseite pro 1859 in der nachfolgenden Uebersicht zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Uebersicht

der Einnahme und Ausgabe des Polizei-Strafgelder-Fonds linker Rheinseite des Regierungsbezirks Coblenz pro 1859.

A. Einnahme.

1. Bestand aus den Vorjahren.			2. Laufende Einnahme. a. Ertrag des Fonds.			b. Zinsen von Staatsschuldscheinen und Kapitalien.			c. Sonstige Einnahmen.			3. Mit Hinzurechnung des Bestandes beträgt die Einnahme überhaupt.			4. Bemerkungen.
Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	
3043	12	—	8320	13	5	277	28	9	4780	29	5	16422	23	7	Unter den sonstigen Einnahmen (Spalte 2 c.) befinden sich 4760 Thlr., welche auf ausgeliehene Kapitalien abgetragen worden sind.

B. Ausgabe.

Nro.	Gegenstand.	Betrag im Einzelnen. Thlr.	Sg.	Pf.	Ueberhaupt. Thlr.	Sg.	Pf.
	I. Für verlassene und verwaiste Kinder.						
1	Verpflegungskost. für c. 46 Kind. im Kr. Adenau . .	962	11	8			
2	Bekleidungskosten " 3 " " " " . .	10	11	11			
3	Handwerkslehrkost. " 1 " " " " . .	20	—	—	992	23	7
4	Verpflegungskosten " " 26 " " " Ahrweiler .	575	22	8			
5	Bekleidungskosten " " 4 " " " " .	6	—	—			
6	Handwerkslehrkost. " " 2 " " " " .	4	9	2	586	1	10
7	Verpflegungskosten " " 14 " " " Altenkirchen (rechts der Sieg)	170	26	3	170	26	3
8	Verpflegungskosten " " 22 " " " Coblenz . .	408	4	—			
9	Handwerkslehrkost. " " 1 " " " " . .	10	—	—	418	4	—

Nro.	Gegenstand.	Betrag im Einzelnen. Thlr.	Sg.	Pf.	Ueberhaupt. Thlr.	Sg.	Pf.
10	Verpflegungskost. für c. 45 Kinder im Kr. Cochem .	876	16	4			
11	Bekleidungskosten „ „ 6 „ „ „ „ .	20	8	—			
12	Handwerkslehrkost. „ 4 „ „ „ „ .	88	10	—	985	4	4
13	Verpflegungskosten „ „ 24 „ „ „ Creuznach	449	26	—			
14	Bekleidungskosten „ „ 1 „ „ „ „ .	12	—	—			
15	Handwerkslehrkost. „ „ 6 „ „ „ „ .	74	12	10	536	8	10
16	Verpflegungskosten „ „ 18 „ „ „ St. Goar	379	11	—			
17	Bekleidungskosten „ 1 „ „ „ „ .	2	4	2			
18	Handwerkslehrkost. „ „ 4 „ „ „ „ .	34	5	—	415	20	2
19	Verpflegungskosten „ „ 58 „ „ „ Mayen .	1169	15	11			
20	Bekleidungskosten „ „ 4 „ „ „ „ .	13	25	—			
21	Handwerkslehrkost. „ 2 „ „ „ „ .	20	—	—	1203	10	11
22	Verpflegungskosten „ „ 32 „ „ „ Simmern	732	24	7			
23	Bekleidungskosten „ 3 „ „ „ „ .	16	18	5			
24	Handwerkslehrkost. „ 4 „ „ „ „ .	37	5	—	786	18	—
25	Verpflegungskosten „ „ 17 „ „ „ Zell .	308	23	11			
26	Handwerkslehrkost. „ 3 „ „ „ „ .	25	10	—	334	3	11
	II. Zu gemeinnützigen Zwecken.						
27	Beitrag zur Erhebung der Taubstummen-Schulen zu Kempen und Moers pro 1858				145	—	8
	III. Ad extraordinaria.						
28	Rückerstattung unrichtig abgelieferter Strafbeträge				2	8	—
29	Druckkosten				180	15	—
30	Erhebungskosten				171	29	—
31	An den Remisenfonds 1 % der Einnahme				93	26	6
32	Zur Remunerirung der Steuer-Executoren, 1 % der Netto-Einnahme an Geldstrafen				88	7	6
33	Anlage in Staatsschuldscheinen				6021	26	7
	Summa aller Ausgaben .				13132	25	1
	Abschluß.						
	Die Einnahme beträgt				16422	23	7
	„ Ausgabe „				13132	25	1
	Bleibt Bestand .				3289	28	6

Von dem Bestande sind jetzt 3000 Thlr. in 4½ prozentigen Staatsschuldscheinen angelegt. Außerdem besitzt der Polizeistrafgelderfonds an Kapitalvermögen 980 Thlr., welches an eine Gemeinde ausgeliehen ist.

Coblenz, den 31. März 1860.

---

[306] Nachdem der Louis Achenbach hierselbst die Haupt-Agentur der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau, zu deren Uebernahme ihm die nachgesuchte Erlaubniß unterm 9. April 1857 ertheilt worden, niedergelegt hat, ist dem Kaufmann Gustav Lorenz hierselbst die Concession zur Uebernahme dieser Haupt-Agentur ertheilt worden.

Coblenz, den 29. März 1860.

---

[307] Die Kreischirurgenstelle des Kreises Coblenz, mit welcher ein Einkommen von 100 Thlr. verbunden ist, ist in Folge der Ernennung des mit dieser Stelle bisher bekleideten Dr. Waldorf zum Medinal-Rath und Mitglied des Rheinischen Medizinal-Collegiums zur Erledigung gelangt.

Qualificirte Bewerber werden aufgefordert, ihre Gesuche, unter Vorlage ihrer Qualifications-Zeugnisse, binnen 6 Wochen bei uns einzureichen.

Coblenz, den 3. April 1860.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[308] In Creuznach ist eine Telegraphen-Station eingerichtet worden, welche am 15. d. Mts. dem öffentlichen Verkehr übergeben wird.

Dieselbe wird beschränkten Tagesdienst haben, d. h. an den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 7 Uhr Nachmittags, an den Sonntagen nur von 2 bis 7 Uhr Nachmittags geöffnet sein. Für die Beförderung von Depeschen nach resp. von Creuznach gelten die Bestimmungen des Reglements für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein vom 10. Dezember 1858.

Berlin, den 4. April 1860.

Königliche Telegraphen-Direction.

---

[309] Am 8. März c. verlor der Handelsmann Sabel Moses von Metternich einen Reisepaß in's Ausland, ausgestellt von dem unterzeichneten Landraths-Amte am 1. März d. J. auf ein Jahr, und wird derselbe hiermit für ungültig erklärt.

Signalement. Geburts- und Wohnort Metternich, Alter 58 Jahre, Größe 5 Fuß, Haare schwarz, Augenbraunen braun, Augen grau, Nase gewöhnlich, Mund mittel (dünne Lippen), Bart braun, Gesicht oval, Statur gesetzt, besondere Kennzeichen keine.

Coblenz, den 30. März 1860.

Der Königliche Landrath.
J. V.
Bomm, Kreis-Secretair.

---

[310] Durch Urtheil des Königl. Landgerichts hierselbst vom 28. Februar d. J. ist Jakob Rosenbaum, Zimmermann, in Mayen wohnhaft, für interdicirt erklärt worden.

Coblenz, den 30. März 1860.

Der Königliche Ober-Prokurator,
v. Breuning.

Patente.

[311] Dem Julius de Bary zu Offenbach ist unter dem 28 März 1860 ein Patent

auf eine Maschine zur Herstellung der sogenannten Cigarren-Wickel in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Andere in der Benutzung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

---

[312] Dem Julius de Bary zu Offenbach ist unter dem 28. März 1860 ein Patent

auf eine Maschine zur Umspinnung der Cigarren-Wickel mit dem Deckblatt in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

---

[313] **Wasserstand**

am Rheinpegel zu Coblenz im Monat März 1860.

Tag.	Wasserstand Fuß.	Wasserstand Zoll.	Regen oder Schnee.	Eisgang oder Eisstand.	Bemerkungen.
1	15	2			
2	15	6			
3	14	8			
4	13	5	Regen		
5	13	8	Schnee		
6	14	9	Regen		
7	14	5	Schnee		
8	13	4¼	"		
9	12	¼	"		
10	11	2¼	"		
11	10	8	"		
12	9	11¼	"		
13	9	5	Regen		
14	9	½			
15	8	11½			
16	9	7			
17	9	9½			
18	9	6½			
19	9	6			
20	10	5½			
21	10	9			
22	11	3			
23	11	5½			
24	12	—	"		
25	12	9	"		
26	13	6	"		
27	14	8			
28	14	7	"		
29	14	9	"		
30	15	6			
31	17	3½			

[314] **Wasserstand**

am Rheinpegel zu Bingen im Monat März 1860.

Tag.	Wasserstand		Regen oder Schnee.	Eisgang oder Eisstand.	Bemerkungen.
	Fuß.	Zoll.			
1	8	5			
2	10	—			
3	10	—			
4	9	9			
5	9	7			
6	8	11			
7	8	10			
8	8	6			
9	8	1			
10	7	8			
11	7	4½			
12	7	—			
13	6	8			
14	6	5			
15	6	4			
16	6	3			
17	6	4			
18	6	4½			
19	6	5			
20	6	6			
21	6	9			
22	7	4			
23	7	5½			
24	8	1			
25	8	9			
26	9	5			
27	10	—			
28	10	1			
29	10	5			
30	11	1			
31	11	11			

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin.
(J. F. Kehr.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 16. Donnerstag den 19. April. **1860.**

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1860.

[315] Das am 7. April 1860 ausgegebene 10te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 5199. das Gesetz, betreffend die Einführung des allgemeinen Landesgewichts in den hohenzollernschen Landen. Vom 26. März 1860.

„ 5200. das Statut für die Genossenschaft zur Melioration des Straelener Veens. Vom 5. März 1860.

„ 5201. das Statut für den Verband der Wiesenbesitzer im Quackenbachsthale des Kreises Ahrweiler. Vom 12. März 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidii.

[316] Behufs Erzielung eines zweckmäßigeren Anschlusses unter den zu Breslau, Posen, Landsberg a./W., Stettin und Berlin alljährlich stattfindenden Woll-Märkten ist eine Aenderung in den Terminen der letzteren nöthig erschienen.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung haben daher die Herren Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten durch Rescript vom 20. März d. J. bestimmt, daß die vorgenannten Wollmärkte künftighin, und zwar bereits vom laufenden Jahre ab, an folgenden Tagen abzuhalten sind:

der Wollmarkt zu Breslau an den schon jetzt concessionsmäßigen Tagen vom 7. bis 10. Juni,
„ „ „ Posen „ 11. „ 13. „
„ „ „ Landsberg a./W. am 14. und 15. „
„ „ „ Stettin vom 16. bis 18. „
„ „ „ Berlin „ 19. „ 23. „

Coblenz, den 2. April 1860.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
v. Pommer-Esche.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistorii.

[317] Der Predigtamts-Candidat Maximilian Hasbach aus Kettwig ist nach überstandener Prüfung pro ministerio für wahlfähig erklärt worden.

Coblenz, den 24. März 1860.

[318] Der Pfarrer Mohn zu Niederwambach ist von uns zum ersten Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Dierdorf ernannt worden.

Die dadurch erledigte Pfarrstelle zu Niederwambach wird demnächst durch uns wieder besetzt werden. Meldungen um dieselbe werden wir bis zum 1. Mai d. J. annehmen.

Coblenz, den 31. März 1860.

[319] Der bisherige zweite Pfarrer Ilse zu St. Johann ist von uns zum ersten Pfarrer der genannten evangelischen Gemeinde ernannt worden.

Die dadurch erledigte zweite Pfarrstelle zu St. Johann wird demnächst durch uns wieder besetzt werden. Meldungen um dieselbe werden wir bis zum 15. Mai c. annehmen.

Coblenz, den 11. April 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[320] In der unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen rc. Angelegenheiten stehenden Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren Töchterschulen zu Droyßig im Regierungsbezirk Merseburg beginnt Anfang September d. J. ein neuer Cursus.

Der Cursus dauert drei Jahre. Die Zöglinge werden nach einer vor einer Königlichen Commission abgelegten Prüfung mit dem Qualifications-Zeugniß für den Beruf als Erzieherinnen und Lehrerinnen in Famlien und höheren Töchterschulen entlassen. An Pension sind jährlich 105 Thlr. zu zahlen.

Das Nähere über Zweck und Einrichtung der Anstalt, sowie über die Bedingungen zur Aufnahme, ist in der Bekanntmachung vom 31. März 1859 (Nro. 7542), abgedruckt in dem Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, Berlin bei W. Hertz, Seite 407 Nro. 136 B., enthalten.

Indem in allen Beziehungen auf diese Bekanntmachung verwiesen wird, bemerke ich, daß Meldungen zur Aufnahme spätestens bis zum 10. Juli d. J. bei mir einzureichen sind. Denselben müssen die in der Bekanntmachung bezeichneten Schriftstücke und Zeugnisse beigefügt sein.

In das mit dem Gouvernanten-Institut verbundene Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände können ebenfalls noch Zöglinge vom 10ten bis 16ten Lebensjahre Aufnahme finden. Dieselben sind bei dem Königl. Seminar-Director Kritzinger in Droyßig bei Zeitz anzumelden, von welchem auch ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können.

Berlin, den 31. März 1860.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
von Bethmann-Hollweg.

Indem wir vorstehende Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntniß bringen, verweisen wir wegen der Bedingungen für die Aufnahme in das Gouvernanten-Institut zu Droyßig auf die desfallsige Bekanntmachung in Nro. 17 des Amtsblatts vom vorigen Jahr.

Coblenz, den 10. April 1860.

---

[321] Mit Genehmigung der Königlichen Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern wird auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 zusätzlich zu dem Bahn-Polizei-Reglement für die Rhein-Nahe-Eisenbahn innerhalb des Regierungsbezirks Coblenz vom 24./2. Januar 1860 (Amtsblatt de 1860, pag. 54) Folgendes verordnet:

Mit Geldbuße bis zu 10 Thlr. oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßigem Gefängniß wird bestraft:

1) wer, nachdem das Abfahrtssignal gegeben ist und die Eisenbahnfahrzeuge in Bewegung gesetzt sind, in diese Fahrzeuge einsteigt, oder einzusteigen versucht, oder dabei Hülfe leistet;
2) wer, während der Zug sich in Bewegung befindet, eigenmächtig die Wagenthüren öffnet, oder aussteigt, oder auszusteigen versucht.

Coblenz, den 23. März 1860. Saarbrücken, den 28. März 1860.

Königliche Regierung. Königliche Eisenbahn-Direction.

---

[322] Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat durch Erlaß vom 23. v. Mts. für den Bau eines Bethauses in Eitorf, Regierungsbezirk Cöln, die Einsammlung einer Hauskollekte bei den evangelischen Einwohnern der Provinz genehmigt, und bestimmt, daß diese Kollekte durch Deputirte innerhalb der Frist bis Ende Mai 1861 abgehalten werde.

Coblenz, den 10. April 1860.

---

[323] Die evangelische Kirchenkollekte für den rheinisch-westphälischen Diakonissen-Verein zu Kaiserswerth wird pro 1860 am 6. Mai c. abgehalten werden.

Die eingesammelten Gelder sind an die Königl. Steuerkassen und von diesen spätestens durch die Abrechnung pro Monat Juni c. an unsere Hauptkasse abzuliefern.

Seitens der Königl. Landraths-Aemter sind uns die Ertrags-Nachweisungen bis zum 1. Juni c. einzureichen.

Die für denselben Zweck bestimmte Hauskollekte wird durch dazu legitimirte Agenten des Vereins eingesammelt werden.

Coblenz, den 10. April 1860.

---

[324] Durch Erlaß vom 30. v. Mts. hat der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz genehmigt, daß für den Bau einer Synagoge zu Bochum eine Hauskollekte bei den jüdischen Glaubensgenossen der Provinz in der Zeit vom 1. Juli bis Ende Dezember d. J. abgehalten werde. — Die Einsammlung dieser Kollekte geschieht durch Deputirte der Synagogen-Gemeinde Bochum.

Coblenz, den 10. April 1860.

---

[325] Die Physikatsstelle des Kreises Cochem ist erledigt. Qualificirte Bewerber wollen, unter Einreichung ihrer Atteste, sich innerhalb 6 Wochen bei uns melden.

Coblenz, den 28. März 1860.

---

[326] Die katholische Mädchenschulstelle zu Neuendorf, Kreis Coblenz, ist erledigt und soll wieder besetzt werden. Das Einkommen der Stelle beträgt, neben freier Wohnung und 25 Thlr. Entschädigung für Heizung des Schullokals, 145 Thlr. baar für den Elementar-Unterricht und 20 Thlr. für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten.

Qualificirte Bewerberinnen haben sich bis zum 10. Mai c. bei dem Herrn Schul-Inspector, Pfarrer Lamberty zu Kesselheim, unter Einreichung ihrer Zeugnisse zu melden.

Coblenz, den 13. April 1860.

---

[327] Dem Handelsmann Georg Kirchhoff zu Neuendorf ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 4. April 1860.

---

[328] Dem Moses Schubach zu Mühlheim ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Vaterländischen Hagelversicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 10. April 1860.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[329] Durch Urtheil des Königlichen Landgerichtes zu Coblenz vom 19. März d. J. ist die Franziska Gallon, Tochter des zu Hüffelsheim wohnenden Ackerers Christian Gallon, für abwesend erklärt worden.

Cöln, den 7. April 1860.

Der General-Prokurator,
Nicolovius.

---

[330] Das Königliche Landgericht zu Coblenz hat durch ein Urtheil vom 12. März d. J. verordnet, daß über die Abwesenheit der Kinder der Eheleute Peter Joseph Kleudgen und Clara Maas, nämlich: 1) der Tochter Maria, geboren den 28. August 1772, und 2) des Sohnes Franz Ludwig, geboren den 25. Februar 1775, zuletzt wohnhaft zu Coblenz, ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Cöln, den 7. April 1860.

Der General-Prokurator,
Nicolovius.

---

[331] Das Königliche Landgericht zu Trier hat durch Urtheil vom 21. März d. J. verordnet, daß zur Constatirung der Abwesenheit des Nikolaus Scherer aus Kinheim ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Cöln, den 13. April 1860.

Der General-Prokurator,
Nicolovius.

---

[332] Der Schneidergeselle Ferdinand Bauer von hier hat seinen, ihm unterm 10. Oktober v. J. hier ausgestellten, auf ein Jahr gültigen Wanderpaß verloren und wird derselbe für ungültig erklärt.

Signalement: Geburts- und Wohnort: Coblenz; Religion: katholisch; Alter: geboren den 7. November 1833; Größe: 5 Fuß 2 Zoll; Haare bräunlich; Stirn: gewöhnlich; Augenbraunen: blond; Augen: grau; Nase: spitz; Mund:

mittel; Zähne: gut; Kinn: oval; Gesicht: oval; Gesichtsfarbe: gesund; Statur: mittel; besondere Kennzeichen: keine.

Coblenz, den 3. April 1860.

Königliche Polizei-Direction.

Juncker von Oberconraid.

---

[333] Nachdem der frühere Hülfsbote bei dem unterzeichneten Gerichte, Namens Wilhelm Schell, durch Rescript des Königlichen Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein vom 20. Dezember 1859 seines Dienstes entlassen ist, soll die von demselben im Betrage von 100 Thaler bestellte Dienstkaution zurückbezahlt werden.

Es werden daher alle Diejenigen, welche an diese Kaution Ansprüche zu machen haben, hierdurch aufgefordert, diese ihre Ansprüche spätestens in dem auf

den 6. Juni 1860, Morgens 10 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle vor dem Deputirten, Herrn Gerichts-Assessor Forst anberaumten Termine geltend zu machen, widrigenfalls dieselben ihrer Ansprüche an die Kaution verlustig erklärt und letztere zurückgezahlt werden wird.

Neuwied, den 3. April 1860.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

---

[334] Die rheinisch-westphälischen Rentenbriefe **Lit. C.** Nro. 3734 über 100 Thlr. und **Lit. D.** Nro. 267 über 25 Thlr. nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons vom 1. Oktober 1859 bis **ultimo** September 1866, **Serie II.** Nro. 3 bis 16, sind angeblich dem letzten Inhaber, **Dr. med.** Hilsmann zu Neheim, am 8. dieses Monats entwendet worden.

Wir machen dieses mit der Aufforderung bekannt, daß derjenige, welcher rechtmäßiger Inhaber dieser Rentenbriefe zu sein behauptet, sich ohne Verzug bei uns melde.

Münster, den 31. März 1860.

Königliche Direction der Rentenbank.

v. Hartmann.

---

[335] Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß unter dem 15. März c. die Constituirung des Knappschafts-Vereins der Asbacher- und Gräfenbacher-Hütte auf Grund des am 25. Juni v. J. von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten festgestellten Statuts erfolgt ist.

Der Verein begreift die sämmtlichen, den Herren Hüttenbesitzern Gebrüder Böcking zu Asbacher-, Gräfenbacher- und Abentheurer-Hütte gehörigen, im

Bergamtsbezirke Saarbrücken gelegenen, unter der Aufsicht der Bergbehörde stehenden Werke. Er hat seinen Sitz zu Asbacher-Hütte.

Zum Vorsitzenden des den Verein verwaltenden und denselben in allen Rechtshandlungen vertretenden Knappschafts-Vorstandes ist der Hüttenbesitzer Herr Rudolph Heinrich Böcking zu Asbacher-Hütte gewählt worden und zu dessen Stellvertreter der Hüttenbesitzer Herr Carl Eduard Böcking zu Gräfenbacher-Hütte.

Statutenmäßig repräsentirt der Vorsitzende den Vorstand und sind alle Ausfertigungen des letztern von dem Vorsitzenden und in Verhinderungsfällen von dem Stellvertreter zu unterzeichnen.

Als bergamtlicher Kommissarius bei dem Vorstande fungirt der Königliche Berggeschworne Dunker zu St. Goar.

Saarbrücken, den 29. März 1860.

Königlich Preußisches Bergamt.

Personal-Chronik.

[336] Der bisherige Bürgermeisterei-Secretair Johann Peter Schissel zu Ahrweiler ist vom 15. April c. ab mit der einstweiligen Verwaltung der Bürgermeisterstelle zu Königsfeld beauftragt worden.

[337] Für die Bürgermeisterei Kempenich ist der Landwirth Hubert Nett junior zu Kempenich zum ersten, und für die Bürgermeisterei Aremberg der Gemeindevorsteher Peter Schooß zu Antweiler zum ersten Beigeordneten auf die Dauer von sechs Jahren ernannt worden.

[338] Die bisherige Schulamts-Candidatin Catharina Ernst zu Waldbreitbach ist zur Lehrerin an der katholischen Mädchenschule daselbst definitiv ernannt worden.

[339] Der bisherige Schulamts-Candidat Jakob Schneider zu Boos ist zum Lehrer an der evangelischen Schule zu Boos, sowie zum Küster, Organisten und Glöckner der evangelischen Kirche daselbst definitiv ernannt worden.

[340] Durch Ministerial-Rescript vom 27. März d. J. wurde der bisherige Landgerichts-Referendar Joseph Anton Wachter zum Assessor bei dem hiesigen Landgerichte ernannt und in dieser Eigenschaft am 4. April d. J. verpflichtet.



[341] Der Notar Peters zu Boppard, ist am 11. April d. J. gestorben.

[342] Die Vorsteherstelle der Post-Expedition in Trarbach ist dem Post-Expedienten Hempeler, die der Post-Expedition in Vallendar dem zum Post-Expediteur ernannten Post-Expeditions-Gehülfen Leopold Zander, und die der neu eingerichteten Post-Expedition in Capellen dem Gastwirth und Ortsvorsteher M. Cron übertragen worden.

Patente.

[343] Dem Maschinen-Fabrikanten Früchtenicht zu Bredow bei Stettin ist unter dem 5. April 1860 ein Patent

auf eine Vorrichtung zum Ueberhitzen der Dämpfe, insoweit solche in ihrer Zusammensetzung nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

[344] Dem Schlossermeister Hermann Dietrich zu Potsdam ist unter dem 11. April 1860 ein Patent

auf eine Dreschmaschine, so weit dieselbe nach dem Modell als neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bereits bekannter Theile dieser Maschine,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

[345] Das dem Vorsteher der Wagen-Verwaltung der Cöln-Mindener Eisenbahn, Hauptmann a. D. B. Reesen zu Dortmund, der Zeit in Cleve, unterm 18. April 1855 auf die Dauer von fünf Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf eine mechanische Vorrichtung an Bremsen für Eisenbahnwagen ist auf fernere 3 Jahre, also bis 18. April 1863, verlängert worden.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin.
(J. F. Kehr.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 17. Donnerstag den 26. April. **1860.**

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1860.

[316] Das am 16. April 1860 ausgegebene 11te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 5202. die Uebersetzung der Uebereinkunft zwischen Preußen und Spanien wegen Auslieferung flüchtiger Verbrecher. Vom 5. Januar 1860.

" 5203. den Allerhöchsten Erlaß vom 5. März 1860, betreffend die für das Aufziehen der über die Parnitz bei Stettin führenden Brücke zu entrichtende Abgabe.

" 5204. das Statut der Genossenschaft zur Unterhaltung des Wieczno-Kanals im Regierungsbezirk Marienwerder. Vom 12. März 1860.

" 5205. den Allerhöchsten Erlaß vom 12. März 1860, betreffend die Ergänzung resp. Abänderung der §§ 6, 9, 72 und 73 des Revidirten Reglements für die Provinzial-Feuer-Societät der Rheinprovinz vom 1. September 1852.

" 5206. das Privilegium wegen Verlängerung des Bestandes der Bank des Berliner Kassenvereins und des derselben ertheilten Noten-Privilegiums. Vom 27. März 1860.

" 5207. die Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 12. März 1860, die Genehmigung eines Nachtrages zu dem Statut des Züllichau-Grünberg-Sorauer Chausseebau-Vereins betreffend. Vom 27. März 1860.

---

[317] Das am 21. April 1860 ausgegebene 12te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 5208. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Wilkau-Carolather Deichverbandes bis zum Betrage von 220,000 Thlrn. Vom 12. März 1860.

Nr. 5209. den Allerhöchsten Erlaß vom 19. März 1860, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Niederbieber an der Heddesdorf-Weyerbuscher Bezirksstraße bis Waldbreitbach im Kreise Neuwied.

„ 5210. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 22. März 1860, betreffend die Etappen-Convention zwischen Preußen und Sachsen-Weimar. Vom 10. April 1860.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistorii.

[348] In Folge der Emeritirung des Pfarrers Matthias ist die Pfarrstelle zu Argenthal, in der Synode Simmern, erledigt worden, deren Wiederbesetzung durch uns demnächst erfolgen wird. Anmeldungen dazu werden bis zum 15. Mai c. angenommen.

Coblenz, den 30. März 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[349] Die Frist zur Einsammlung der in Nro. 21 unseres Amtsblatts vom Jahre 1859 ausgeschriebenen Kollekte für den Bau einer katholischen Kirche zu Kinderberren, im Regierungsbezirk Trier, ist durch Erlaß des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz vom 4. d. Mts. bis zum 1. Juni c. verlängert worden.

Coblenz, den 13. April 1860.

[350] Durch Erlaß vom 4. d. Mts. hat der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz genehmigt, daß die in Nro. 1 unseres Amtsblatts vom Jahre 1859 ausgeschriebene Kollekte für den Erweiterungsbau der katholischen Kirche zu Obergondershausen, welche durch Deputirte überall abgehalten werden sollte, bei den katholischen Einwohnern des Kreises Wetzlar durch die Ortsbehörden in gewöhnlicher Weise eingesammelt werde.

Die Kollekte ist bis zum 15. Mai c. abzuhalten. Die Ertrags-Nachweisungen sind bis zum 20. desselben Monats an die Bürgermeister und von diesen bis zum 1. Juni c. an das Königl. Landraths-Amt einzusenden, welches uns die Haupt-Nachweisung bis zum 8. Juni c. einzureichen hat.

Die Ablieferung der gesammelten Gelder durch die Steuerkassen ist mit der Monats-Ablieferung pro Juni c. an unsere Hauptkasse zu bewirken.

Coblenz, den 14. April 1860.

[351] Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat durch Verfügung vom 2. d. Mts., zum Zwecke des Neubaues einer Synagoge zu Alpen, die Abhaltung einer Hauskollekte bei den jüdischen Einwohnern der Rheinprovinz gestattet, und bestimmt, daß dieselbe durch dazu legitimirte Deputirte abgehalten werde.

Coblenz, den 14. April 1860.

---

[352] Die dem Eduard Wilhelm Zülow zu Coblenz als Haupt-Agenten des Kaufmannes Joseph Stöck zu Creuznach unterm $\frac{\text{11. Mai 1857}}{\text{5. Januar 1860}}$ zum Betriebe des Geschäftes der Beförderung von Auswanderern ertheilte Konzession ist, da der ꝛc. Stöck diesen Geschäftsbetrieb aufgegeben hat, erloschen.

Indem wir dies, Behufs der Zurückgabe der von dem ꝛc. Zülow bestellten Kaution, zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir, dem § 14 des Reglements vom 6. September 1853,

die Geschäftsführung der zur Beförderung von Auswanderern konzessionirten Personen und die von denselben zu bestellenden Kautionen betreffend (Beilage zu Nro. 39 des Amtsblattes, Jahrgang 1853),

gemäß, alle diejenigen, welche etwa Ansprüche gegen den Kautionssteller erheben zu können glauben, hiermit auf, solche binnen zwölf Monaten anzumelden.

Coblenz, den 14. April 1860.

---

[353] Dem Peter Geier III. aus Finthen, im Großherzogthum Hessen, ist sein ihm für 1860 zum Handel mit Vieh unter Nro. 1263 zu 13 Thlr. 6 Sgr. unterm 10. Dezember v. J. von uns ertheilter Gewerbeschein angeblich abhanden gekommen, und es ist ihm auf Ansuchen ein Duplicat desselben ausgefertigt worden.

Indem wir nun das Unicat für ungültig erklären, werden die betreffenden Behörden zugleich angewiesen, dasselbe, im Falle der Präsentation, einzuziehen und an uns gelangen zu lassen.

Coblenz, den 17. April 1860.

---

[354] Nachstehendes Verzeichniß der während des I. Quartals c. in Folge gerichtlichen Erkenntnisses des Landes verwiesener Personen wird hierdurch zur Kenntnißnahme der Polizeibehörden bekannt gemacht.

Coblenz, den 17. April 1860.

Lauf. Nro.	Datum der Ausweisung.	Der Ausgewiesenen			Signa-				
		Namen.	Heimath.	Stand oder Gewerbe.	Alter. J.	Größe Fß.	Zll.	Haare.	Stirn.
1	5. Jan.	Schädel, Bartholomäus	Hammelburg (Rheinbayern)	Schloss.-Lehrling	15	4	9	blond	breit
2	25. "	Schnug, Friedr.	Hundsdorf (Nassau)	ohne	40	5	6	"	flach
3	4. Febr.	Rose, Friedrich Daniel	Rothenburg (Kurhessen)	Posamentier	33	5	5	dunk. blond	frei
4	5. März	Schneider, Cath.	Astert (Nassau)	Dienstmagd	19	4	10	braun	rund, breit
5	5. "	Günster, Jakob	Breitenau (Nassau)	Tagelöhner	56	5	3	grau	hoch
6	13. "	Bothner, Johann	Freudenstadt (Württemberg)	Gärtner	25	5	4	röthlich	niedrig
7	22. "	Pappert, Johann Vitus	Marborn (Kurhessen)	Zimmermann	58	5	4	schwarzbraun	rund
8	30. "	Stauber, Philippine	Grenzenhausen (Nassau)	ohne	24	5	2 1/4	"	breit, hoch
9	30. "	Heinrich, Catharina	Ramstein (Bayern)	ohne	24	4	9	"	niedrig

lement.					Bezeichnung der Behörde, welche die Ausweisung ausgesprochen.	Ursache der Ausweisung.
Augen.	Nase.	Statur.	Gesichts-bildung.	Besondere Kennzeichen		
braun	klein	mittler	rund	keine	Königliche Regierung hier	Angabe eines falschen Namens u. Landstreicherei.
grau	stumpf	gesetzt	„	„	Königliche Regierung hier	Diebstahl.
blau	gewöhnlich	mittler	oval	„	Königliche Regierung hier	Bettelei ꝛc.
„	klein	stark	rund	„	Königliche Regierung hier	Diebstahl u. verbotene Rückkehr
„	stumpf	untersetzt	„	„	Königliche Regierung hier	Diebstahl.
braun	lang	schlank	oval	„	Königl. Ober-Prokurator hier	„
dunkel-braun	spitz	mittler	„	„	Königliche Regierung hier	Landstreicherei.
braun	lang	stark	„	„	Königliche Regierung hier	Verbot. Rückkehr nach Preußen.
„	klein	klein	„	„	Königliche Regierung hier	Verbot. Rückkehr nach Preußen u. Landstreicherei.

[355] Dem Heinrich Hüllen zu Remagen ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Unter-Agentur der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 20. April 1860.

---

[356] Dem Mathias Joseph Brustkern zu Oedingen ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 20. April 1860.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[357] Der Schlossergeselle Bernhard Vonhoff, geboren zu Boppard, hat das ihm unterm 12. Dezember pr. von hiesiger Stelle ausgefertigte Auslands-Wanderbuch (Nro. 325 des Paß-Journals) angeblich am 9. d. Mts. auf dem Wege zwischen Bacharach und Salzig verloren.

Unter Ungültigkeitserklärung dieses Wanderbuches wird der Verlust desselben hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Signalement des ꝛc. Vonhoff. Geburtsdatum: 13. Juli 1836; Größe: 5′ 1″; Haare: schwarz; Stirn: frei; Augenbraunen: schwarz; Augen: blaugrau; Nase und Mund: proportionirt; Zähne: gut; Bart: im Entstehen; Kinn und Gesicht: oval; Gesichtsfarbe: gesund; Statur: gesetzt; besondere Kennzeichen: keine.

St. Goar, den 17. April 1860.

Der Königliche Landrath,
Movius.

---

[358] Von den nachgenannten Post-Anstalten sind die hierunter näher bezeichneten, als unbestellbar zurückgekommenen Postsendungen und herrenlosen Passagier-Effekten eingesandt worden:

A. Von dem Post-Amte in Coblenz.

1) eine Pappschachtel mit 1 Boa, 1 Taschentuch, 1 Paar ledernen und 1 Paar Zeugstiefeln, 3 Rockreifen und 1 Koffergürtel;
2) ein leeres Potemonnaie;
3) ein altes Umschlagetuch;
4) ein Paar gestrickte wollene Kinderhandschuhe;

5) ein wollenes Halstuch;
6) zwei Gummischuhe;
7) ein Paar wollene Strümpfe;
8) ein Stock;
9) ein Paar baumwollene Handschuhe;
10) zwei Paar Filzschuhe;
11) ein Paar baumwollene Handschuhe;
12) ein Federmesser mit 4 Klingen.

Diese Gegenstände haben sich theils in der hiesigen Passagierstube, theils in verschiedenen Post-Courswagen vorgefunden.

B. Von dem Post-Amte in Creuznach.

1) ein am 9. Juni v. J. bei demselben eingelieferter rekommandirter Brief an Zackewitsch in Moskau;
2) ein bei demselben am 11. Dezember v. J. eingeliefertes Packet an Risser in Werden, 1 Pfund 3 Loth schwer, **S. K.** gezeichnet.

C. Von dem Post-Amte in Wetzlar.

Eine Cigarrenpfeife, welche sich in der dortigen Passagierstube vorgefunden hat.

D. Von der Post-Expedition in Neuwied-Bahnhof.

Ein am 28. November v. J. bei derselben eingelieferter Brief an Koster in Hälfut in Holland, in welchem sich bei der Behufs Ermittelung des Absenders bei der Retour-Briefe-Oeffnungs-Kommission stattgefundenen Oeffnung 3 Thlr. in Kassen-Anweisungen vorgefunden haben.

E. Von der Post-Expedition in Vallendar.

Ein bei derselben am 12. Dezember v. J. eingelieferter Brief an Seiffer in Fahr bei Neuwied, mit 5 Sgr.

F. Von der Post-Expedition in Kaisersesch.

Ein goldener Ring mit eingelegtem röthlichen Agatstein, welcher am 7. März c. in einer Beichaise zu der II. Trier-Coblenzer Personenpost gefunden worden ist.

Die unbekannten Eigenthümer resp. Absender dieser Gegenstände werden aufgefordert, sich binnen 4 Wochen bei der hiesigen Ober-Post-Direction oder bei den genannten Post-Anstalten zu melden und ihre Berechtigung zur Empfangnahme der betreffenden Gegenstände nachzuweisen, widrigenfalls mit denselben nach den gesetzlichen Bestimmungen verfahren werden wird.

Coblenz, den 17. April 1860.

Königliche Ober-Post-Direction.

[359] Bei der Personenpost zwischen Asbach und Königswinter können unterwegs Reisende an folgenden Punkten in unbesetzte Plätze des Hauptwagens oder der etwa vorhandenen Beichaisen aufgenommen werden:
in Honnef bei der Post-Expedition,
„ Himberg bei Franz Leven und
„ Stockhausen an der Barriere.
Das reisende Publikum wird hiervon in Kenntniß gesetzt.

Coblenz, den 23. April 1860.

Königliche Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

[360] Se. Königliche Hoheit der Prinz-Regent haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 19. März d. J. den Regierungs-Assessor von Diest zum Landrath des Kreises Wetzlar zu ernennen geruht.

[361] Der bisherige Lehrer Johann Jung zu Münster a./St. ist definitiv an die Schule zu Genheim und der dortige Schulamts-Candidat Zimmermann commissarisch nach Münster a./St. versetzt worden.

[362] Durch Ministerial-Rescript vom 31. März d. J. wurde der Gerichts-Assessor Carl Friedrich August Bieling, bis dahin beim Königlichen Kammergerichte zu Berlin beschäftigt, dem hiesigen Landgerichte zur Beschäftigung überwiesen und am 19. April d. J. bei letzterem eingeführt und verpflichtet.

[363] Durch Ministerial-Rescript vom 7. April d. J. wurde der bisherige Landgerichts-Referendar Disiderius Werner Wilhelm Felix von Kalbenberg zum Landgerichts-Assessor ernannt und in dieser Eigenschaft am 19. desselben Monats durch das Landgericht verpflichtet.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin.
(J. F. Kehr.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 18. Donnerstag den 3. Mai. **1860.**

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1860.

[364] Das am 1. Mai 1860 ausgegebene 13te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 5211. das Gesetz, betreffend das eheliche Güterrecht in der Provinz Westfalen und den Kreisen Rees, Essen und Duisburg. Vom 16. April 1860.

" 5212. das Gesetz, betreffend die Gewährung der Zins-Garantie der Staates für eine Prioritäts-Anleihe der Rhein-Nahe-Eisenbahn-Gesellschaft zum Betrage von sechs Millionen Thalern. Vom 16. April 1860.

" 5213. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die revidirten Statuten der stettiner gemeinnützigen Bau-Gesellschaft. Vom 12. März 1860.

" 5214. die Verordnung wegen Bestellung eines inländischen Gerichtsstandes für die in den Nachbarstaaten stationirten Beamten der preußischen Auseinandersetzungs-Behörden. Vom 27. März 1860.

" 5215. die Bekanntmachung, betreffend die Seitens der beiden Häuser des Landtages der Monarchie ertheilte nachträgliche Genehmigung der provisorisch erlassenen Verordnung vom 28. Mai 1859 wegen Ueberweisung der in Gemäßheit des Gesetzes vom 21. Mai 1859 aufzunehmenden Staats-Anleihe an die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. Vom 12. April 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staatsbehörden.

[365] Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857, 7. Januar 1858 und 26. Januar d. J. sind diejenigen Personen, welche Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehns-Kassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins bei uns, der Kontrolle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder

Lokal-Kassen eingereicht haben, zur Empfangnahme des ihnen in Gemäßheit des Gesetzes vom 15. April 1857 zustehenden Ersatzes aufgefordert worden.

Da der Ersatz für diese Papiere dessenungeachtet noch immer nicht vollständig abgehoben ist, so werden die Betheiligten nochmals aufgefordert, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst (Oranienstraße Nro. 92) oder beziehungsweise, bei den Regierungs-Hauptkassen, gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide, in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen Personen, welche noch Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehns-Kassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die erneuerte Aufforderung, dieselben bei der Kontrolle der Staatspapiere oder den Regierungs-Hauptkassen zur Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 1. Dezember 1859.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet. Günther.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[366] Dem Zimmergesellen Heinrich Baaser zu Simmern ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meisterbefähigungszeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Zimmergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.

Coblenz, den 20. April 1860.

[367] Der Kaufmann Hermann Dethier zu Mayen hat die Agentur der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M., zu deren Uebernahme ihm von uns unterm 13. Dezember 1859 die Konzession ertheilt worden, niedergelegt.

Coblenz, den 21. April 1860.

[368] Der Philipp Comes zu Mayen hat die Agentur der Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Leipzig, zu deren Uebernahme ihm von uns unterm 30. Oktober 1856 die Konzession ertheilt worden, niedergelegt.

Coblenz, den 21. April 1860.

[369] Dem Andreas Wenger zu Ehrenbreitstein ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Special-Agentur der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 21. April 1860.

[370] **Uebersicht**

der Einnahmen und Ausgaben des Polizei-Strafgelder-Fonds rechter Rheinseite des Regierungsbezirks Coblenz pro 1859.

A. Einnahme.

Bestand aus den Vorjahren.			Laufende Einnahme. a. Ertrag des Fonds pro 1859.			b. Zinsen von Staatsschuldscheinen.			c. Sonstige Einnahmen.			Mit Hinzurechnung des Bestandes beträgt die Einnahme überhaupt.			Bemerkungen.
Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	
4204	27	5	2440	29	3	317	—	—	3	6	—	6966	2	8	

B. Ausgabe.

Nro.	Insgemein.	Betrag im Einzelnen. Thlr.	Sg.	Pf.	Ueberhaupt. Thlr.	Sg.	Pf.
	I. Für verlassene und verwaiste Kinder.						
1	Verpflegungskosten für c. 19 Kind. im Kr. Altenkirchen	460	8	—			
2	Handwerkslehrkost. " 1 " " " " .	10	—	—	470	8	—
3	Verpflegungskosten " 5 " " " Coblenz . .	196	—	—			
4	Handwerkslehrkost. " 1 " " " " . .	11	7	6	207	7	6
5	Verpflegungskosten " c. 25 " " " Neuwied .				564	21	6
6	Verpflegungskosten " c. 25 " " " Wetzlar . .	381	9	11			
7	Handwerkslehrkost. " 1 " " " " . .	14	—	—	395	9	11
	II. Ad extraordinaria.						
8	Druckkosten				59	5	9
9	Erhebungskosten				55	4	10
10	Beitrag zur Unterhaltung der Taubstummenschulen zu Kempen und Moers pro 1858				72	28	4
11	Zur Remunerirung der Steuer-Executoren				24	20	4
12	Zum Remunerationsfonds der Steuer-Empfänger .				26	7	7
13	Anlage in Staatsschuldscheinen				2905	21	2
	Summa aller Ausgaben .				4781	14	11

Abschluß.

Die Einnahme beträgt	6966 Thlr.	2 Sgr.	8 Pf.,
= Ausgabe = ...	4781 =	14 =	11 =
bleibt Bestand .	2184 Thlr.	17 Sgr.	9 Pf.,

von welchem 1500 Thlr. in 4½ prozentigen Staatsanleihscheinen angelegt sind.

Der Polizei=Strafgelder=Fonds besitzt demnach jetzt:

4400 Thlr. in 4½ prozentigen Staatsanleihscheinen de 1850,
3400 = = 3½ = Staatschuldscheinen,
1500 = = 4½ = Staatsanleihscheinen,

zusammen 9300 Thlr. und hat einen Baarbestand von 664 Thlr. 17 Sgr. 9 Pf.

Coblenz, den 24. April 1860.

---

[371] Dem Andreas Wenger zu Ehrenbreitstein ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Special=Agentur der Vaterländischen Hagel=Versicherungs=Gesellschaft zu Elberfeld von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 21. April 1860.

---

[372] Der Hülfsgerichtsschreiber Friedrich Wilhelm Hörner zu Simmern hat die Agentur der Magdeburger Lebensversicherungs=Gesellschaft, zu deren Uebernahme ihm unterm 5. Dezember 1859 die Konzession ertheilt worden ist, niedergelegt.

Coblenz, den 27. April 1860.

---

[373] Der Friedrich Wilhelm Hörner zu Simmern hat die Agentur der Schlesischen Feuerversicherungs=Gesellschaft zu Breslau, zu deren Uebernahme ihm unterm 26. August 1859 die Konzession ertheilt worden ist, niedergelegt.

Coblenz, den 27. April 1860.

---

[374] Der Joseph Friedrich zu Adenau hat die Agentur der Vaterländischen Feuerversicherungs=Gesellschaft zu Elberfeld, zu deren Uebernahme ihm unterm 27. Oktober 1853 von uns die Konzession ertheilt worden ist, niedergelegt.

Coblenz, den 28. April 1860.

---

[375] Nachdem der Joseph Friedrich zu Adenau die Agentur der Vaterländischen Hagelversicherungs=Gesellschaft zu Elberfeld niedergelegt hat, ist dem

Geschäftsmann Nikolaus Hilderscheid zu Adenau die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme jener Agentur von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 28. April 1860.

---

[376] Dem Maurer Gustav Theodor Tischer aus Rottstock, jetzt zu Boppard, ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meisterbefähigungszeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Maurergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.

Coblenz, den 30. April 1860.

---

[377] Dem Maurer Joseph Adolph Osterhaus hierselbst ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meisterbefähigungszeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Maurergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.

Coblenz, den 30. April 1860.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[378] Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts zu Coblenz vom 28. März d. J. ist Mathias Mallmann, ohne Gewerbe, zu Boppard wohnhaft, als Verschwender erklärt und ihm die Ausübung der im Artikel 513 des bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Handlungen ohne Zuziehung des ihm beigegebenen Curators Johann Baptist Thomas, Gastwirth in Boppard, untersagt worden.

Coblenz, den 27. April 1860.

Der Königliche Ober-Prokurator,
v. Breuning.

---

[379] Die Salzanfuhr aus der Saline Königsborn nach der im Haupt-Steuer-Amt-Bezirke Neuwied gelegenen Salzfaktorei zu Betzdorf soll für den dreijährigen Zeitraum vom 1. Juli 1860 bis Ende Juni 1863 in Entreprise gegeben werden. Die desfallsigen Erbietungen sind

bei der Salfaktorei zu Betzdorf,
bei dem Unter-Steuer-Amte zu Altenkirchen,

bei dem Unter=Steuer=Amte zu Königsborn,
bei der Steuer=Rezeptur zu Olpe
zur Einsicht niedergelegt. Die Erbietungen zur Uebernahme der Entreprise sind, versiegelt und portofrei, mit der äußern Bezeichnung:

„Submission in Betreff der Salzanfuhr von Königsborn nach Betzdorf"

an das Unter=Steuer=Amt zu Altenkirchen einzusenden, wo ihre Eröffnung am 22. Mai dieses Jahres, Vormittags 11 Uhr, in Gegenwart der etwa erschienenen Bewerber stattfinden wird. Später eingehende Submissionen oder Nachgebote bleiben unberücksichtigt.

Cöln, den 25. April 1860.

Für den Provinzial=Steuer=Director:
Der Geheime Finanz=Rath,
Wohlers.

---

[380] Das Königliche Landgericht zu Trier hat durch Urtheil vom 11. d. Mts. verordnet, daß zur Constatirung der Abwesenheit des Heinrich Bretz, früher Ackerer zu Brimingen, ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Cöln, den 30. April 1860.

Der General=Prokurator,
Nicolovius.

---

[381] Nachdem der frühere Hülfsbote bei dem unterzeichneten Gerichte, Namens Wilhelm Schell, durch Rescript des Königlichen Justiz=Senats zu Ehrenbreitstein vom 20. Dezember 1859 seines Dienstes entlassen ist, soll die von demselben im Betrage von 100 Thaler bestellte Dienstkaution zurückbezahlt werden.

Es werden daher alle Diejenigen, welche an diese Kaution Ansprüche zu machen haben, hierdurch aufgefordert, diese ihre Ansprüche spätestens in dem auf

den 6. Juni 1860, Morgens 10 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle vor dem Deputirten, Herrn Gerichts=Assessor Forst anberaumten Termine geltend zu machen, widrigenfalls dieselben ihrer Ansprüche an die Kaution verlustig erklärt und letztere zurückgezahlt werden wird.

Neuwied, den 3. April 1860.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Personal-Chronik.

[382] Dem Oberlehrer Dr. Theodor Wilhelm Fischer zu Elberfeld ist das Prädikat „Professor" verliehen worden.

[383] Die als praktische Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer approbirten Dr. Ernst Wilhelm Alexander Brunswicker und Franz Carl Theodor Heinrich Hyun haben sich, ersterer in Ochtendung, letzterer in Coblenz, niedergelassen.

[384] Der praktische Arzt Dr. P. W. Becker ist am 18. pr. m. in Andernach gestorben.

[385] Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Gottfried Wilhelm Ernst Höstermann hat sich in Andernach niedergelassen.

[386] Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Carl Joh. Becker, dermalen Assistenzarzt bei dem 2. Bataillon des 4. Garde-Landwehr-Regiments, hat sich in Ehrenbreitstein niedergelassen.

[387] Der katholische Schullehrer Peter Joseph Lellmann zu Sinzig ist an die Schule zu Mertloch versetzt worden.

[388] Der für das Gemeinde-Forstschutzrevier Nachtsheim bisher commissarisch angestellte Gemeindeförster Krahe zu Nachtsheim ist in seinem Amte auf Lebenszeit bestätigt worden.

[389] Seine Königliche Hoheit der Prinz-Regent haben geruht, den Landgerichtsrath Kiefer hierselbst zum ständigen Kammer-Präsidenten bei dem Landgerichte in Saarbrücken zu ernennen.

Patente.

[390] Dem Ingenieur S. Münster in Eupen ist unter dem 26. April 1860 ein Patent

auf eine dreifache Hammerwalke in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

[391] Das dem Fabrikbesitzer, Commerzienrath Alfred Krupp (Firma Friedrich Krupp) zu Gußstahl-Fabrik bei Essen a. d. Ruhr unterm 21. März 1853 auf die Dauer von acht Jahren für den Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent

auf ein Verfahren, um Radbeschläge (Radbandagen, Reifen, Tyres) aus Gußstahl herzustellen, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Verfahren zu beschränken,

ist um weitere sieben Jahre verlängert worden.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin.
(J. F. Kehr.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 19. Donnerstag den 10. Mai. **1860.**

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1860.

[392] Das am 5. Mai 1860 ausgegebene 14te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 5216. das Gesetz, betreffend die Declaration des § 54 des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai 1851. Vom 21. April 1860.

„ 5217. den Allerhöchsten Erlaß vom 2. April 1860, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Linz, im Regierungsbezirk Coblenz, nach der Honnef-Asbach-Flammersfelder Bezirksstraße bei Rottbitz, im Regierungsbezirk Cöln.

„ 5218. den Allerhöchsten Erlaß vom 2. April 1860, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Baumholder über Ruschberg nach der Haltestelle der Rhein-Nahe-Eisenbahn bei Heimbach im Kreise St. Wendel.

„ 5219. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den dritten Nachtrag zum Statut der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 23. April 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[393] Dem Friedrich Oligschläger zu Niedermendig ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Unter-Agentur der Vaterländischen Hagelversicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 30. April 1860.

[394] Dem Kaufmann Carl Straßer zu Andernach ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 30. April 1860.

---

[395] Dem Kaufmann Carl Straßer zu Andernach ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 30. April 1860.

---

[396] Dem Kaufmann Theodor Buchholz zu Neuwied ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Feuerversicherungs-Bank in Gotha von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 5. Mai 1860.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[397] Alle Diejenigen, welche an die Dienstkaution des verstorbenen Gerichtsboten Wilhelm Georg zu Dierdorf Ansprüche zu machen haben, werden hierdurch aufgefordert, solche spätestens in dem auf

den 30. Juni d. J., Morgens 9 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine geltend zu machen, widrigenfalls sie ihrer Ansprüche an die Kaution verlustig erklärt werden und dieselbe zurückgezahlt werden wird.

Neuwied, den 28. April 1860.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Patente.

[398] Dem Ingenieur Hermann Fuhst aus Wernigerode, zur Zeit in Dessau, ist unter dem 3. Mai 1860 ein Patent

auf eine Centrifugal-Trockenmaschine mit selbstthätiger Zuführung von erwärmter Luft, in der durch Zeichnung dargelegten ganzen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

[399] **Wasserstand**

am Rheinpegel zu Coblenz im Monat April 1860.

Tag.	Wasserstand Fuß.	Wasserstand Zoll.	Regen oder Schnee.	Eisgang oder Eisstand.	Bemerkungen.
1	17	6			
2	17	8½	Regen		
3	18	1	"		
4	19	1¼			
5	17	8½			
6	16	5			
7	15	4			
8	14	1¼			
9	13	3			
10	12	11½	"		
11	13	1			
12	13	5			
13	13	7			
14	13	3			
15	12	6			
16	11	8			
17	10	11			
18	10	4½			
19	10	1			
20	9	11¼			
21	9	11			
22	9	9½			
23	9	8½			
24	9	7			
25	9	5½			
26	9	4			
27	9	2			
28	8	11¼			
29	8	10			
30	8	11			

[400] **Wasserstand**

am Rheinpegel zu Bingen im Monat April 1860.

Tag.	Wasserstand Fuß.	Wasserstand Zoll.	Regen oder Schnee.	Eisgang oder Eisstand.	Bemerkungen.
1	12	6			
2	12	9			
3	12	11			
4	13	2			
5	12	3			
6	11	9			
7	11	4			
8	10	7			
9	9	11			
10	9	11			
11	10	½			
12	10	5			
13	10	8			
14	10	4			
15	9	7			
16	9	—			
17	8	6			
18	8	1			
19	8	—			
20	8	—			
21	7	11			
22	7	10			
23	7	10½			
24	7	8½			
25	7	6½			
26	7	5			
27	7	3			
28	7	2			
29	7	2			
30	7	3½			

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin.
(J. F. Kehr.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 20. Mittwoch den 16. Mai. **1860.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[401] Den Lehrern Heinrich Fries aus Altenkirchen und Friedrich Hengstenberg aus Ründbrecht, beide zu Bonn wohnhaft, ist die Konzession zur Errichtung einer Privatschule für den höheren Elementar-Unterricht zu Remagen von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 5. Mai 1860.

[402] Dem evangelischen Pfarr- und Schul-Vicar C. Altgelt zu Wissen ist die Konzession zur Errichtung einer Privat-Elementarschule daselbst für Kinder evangelischer Confession von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 5. Mai 1860.

[403] Zur Aufbringung der Kosten für den Bau der katholischen Kirche zu Kreuzberg, im Kreise Wipperfürth, hat der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz mittelst Erlaß vom 30. v. Mts. eine katholische Hauskollekte in dem Bezirk der Erzdiözese Köln bewilligt, und zugleich gestattet, daß diese Kollekte innerhalb der Frist bis Ende Oktober d. J. durch den Deputirten Lorenz Siegel aus Kreuzberg abgehalten werde.

Coblenz, den 7. Mai 1860.

[404] Nachdem der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz die Ausschreibung einer für den Kölner Dombau in diesem Jahre zu erhebenden katholischen Hauskollekte verfügt hat, bestimmen wir, daß die Kollekte in unserm Verwaltungsbezirke in den Monaten Juni und Juli c. in gewöhnlicher Weise abgehalten werde.

Die aufkommenden Beträge sind an die resp. Steuerkassen und von diesen spätestens durch die Abrechnung pro August c. an unsere Hauptkasse abzuliefern.

Die Ertrags-Nachweisungen sind uns Seitens der Königl. Landräthe bis zum 10. August c. einzureichen.

Mit Rücksicht darauf, daß die bisher alljährlich abgehaltene Kollekte im vorigen Jahre geruht hat, in diesem Jahre aber für das Dach sehr große Ausgaben nöthig sind, nehmen wir Veranlassung, die diesjährige Kollekte zu besonderer Theilnahme angelegentlich zu empfehlen.

Coblenz, den 7. Mai 1860.

---

[405] Durch die Pensionirung des Lehrers Wagner zu Bockenau, Kreis Creuznach, ist die anderweite Besetzung der evangelischen Schulstelle daselbst nöthig geworden. Das Einkommen dieser Stelle, mit welcher der Dienst als Küster, Organist und Glöckner bei der evangelischen Kirche daselbst verbunden ist, besteht vorläufig, neben freier Wohnung mit Garten und dem für das Schullokal erforderlichen Heizungsmaterial, aus 162 Thlr. baar und der Benutzung zweier, zusammen circa 34 Ruthen großen Felder.

Qualificirte Bewerber um die Stelle haben sich, unter Vorlage ihrer Zeugnisse, bis zum 1. Juni d. J. bei dem Schul-Inspector, Herrn Pfarrer Baßmann zu Waldböckelheim, zu melden.

Coblenz, den 7. Mai 1860.

---

[406] Dem Leonard Theben I. zu Rheinbreitbach ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Special-Agentur der Vaterländischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 7. Mai 1860.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[407] In Stelle des verstorbenen Bankbuchhalterei-Assistenten Norrenberg zu Coblenz ist der Bankbuchhalterei-Assistent Schütze intermistisch zum ersten Vorstandsbeamten ernannt worden.

Berlin, den 27. April 1860.

Königlich Preußisches Haupt-Bank-Directorium.

---

[408] Nachdem der frühere Hülfsbote bei dem unterzeichneten Gerichte, Namens Wilhelm Schell, durch Rescript des Königlichen Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein vom 20. Dezember 1859 seines Dienstes entlassen ist, soll die von demselben im Betrage von 100 Thaler bestellte Dienstkaution zurückbezahlt werden.

Es werden daher alle Diejenigen, welche an diese Kaution Ansprüche zu machen haben, hierdurch aufgefordert, diese ihre Ansprüche spätestens in dem auf

den 6. Juni 1860, Morgens 10 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle vor dem Deputirten, Herrn Gerichts-Assessor Forst anberaumten Termine geltend zu machen, widrigenfalls dieselben ihrer Ansprüche an die Kaution verlustig erklärt und letztere zurückgezahlt werden wird.

Neuwied, den 3. April 1860.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

---

[409] Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 10. September 1857 bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß in Betreff der Margaretha Münch, Ehefrau von Franz Emmerich, Tagelöhnerin, zu Illerich wohnhaft, Nro. 128, mit Rücksicht auf die nunmehr erfolgte Abbüßung ihrer Freiheitsstrafe die Verlustigung der im § 12 des Strafgesetzbuchs bezeichneten bürgerlichen Ehrenrechte am 30. April 1862 ihr Ende erreicht.

Coblenz, den 8. Mai 1860.

Der Königliche Ober-Prokurator,
v. Brenning.

---

[410] Bei der heute statt gehabten öffentlichen Ausloosung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse (A) aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden.

Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgeloosten Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Serie II Nro. 5 bis 16

vom 1. Oktober d. J. ab bei der Rentenbank-Kasse in Münster

in Empfang zu nehmen.

Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe jener Kasse mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte, über den Empfang der Valuta, einzusenden und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Vom 1. Oktober d. J. ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt.

Zugleich sind in dem Verzeichnisse (B) die Nummern der seit zwei Jahren noch rückständigen, nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe abgedruckt, und es werden die Inhaber derselben, zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

A. Verzeichniß

der am 7. Mai 1860 ausgeloosten, am 1. Oktober 1860 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

18 Stück Lit. **A** von 1000 Thalern:

№ 87, 139, 168, 983, 1036, 1374, 2007, 2068, 2259, 2362, 2657, 2857, 2967, 3188, 3427, 3704, 4793 und 5016.

8 Stück Lit. **B** von 500 Thalern:

№ 116, 600, 1069, 1092, 1141, 1246, 1322 und 1726.

38 Stück Lit. **C** von 100 Thalern:

№ 195, 279, 794, 1591, 1616, 1620, 1655, 1658, 2184, 2473, 2582, 2662, 2942, 3550, 3727, 3926, 5435, 5896, 5985, 6238, 6416, 6724, 6912, 6953, 7178, 7216, 7369, 7370, 7563, 8146, 8538, 8885, 8999, 9281, 9969, 10397, 10484 und 10485.

34 Stück Lit. **D** von 25 Thalern:

№ 95, 210, 262, 326, 999, 2046, 2230, 2325, 2475, 3365, 3996, 4015, 4462, 4627, 4758, 4759, 4948, 5116, 5505, 5547, 5548, 5633, 5754, 6431, 6605, 6871, 7063, 7500, 7501, 7520, 7718, 8415, 8939, 9033.

750 Stück Lit. **F** von 10 Thalern:

№ 11, 23, 54, 69, 100, 107, 159, 200, 201, 238, 240, 246, 282, 307, 321, 328, 339, 344, 384, 414, 415, 429, 444, 460, 483, 486, 546, 557, 561, 563, 568, 570, 597, 613, 636, 639, 656, 671, 684, 726, 770, 802, 833, 834, 852, 854, 870, 917, 921, 952, 963, 983, 992, 1014, 1040, 1053, 1071, 1076, 1130, 1142, 1171, 1183, 1259, 1269, 1319, 1320, 1322, 1323, 1333, 1351, 1379, 1381, 1384, 1392, 1398, 1407, 1418, 1425, 1471, 1528, 1529, 1605, 1660, 1683, 1701, 1732, 1780, 1790, 1803, 1804, 1813, 1850, 1856, 1880, 1896, 1914, 1936, 1951, 1973, 1977, 1995, 1997, 2006, 2020, 2035, 2040, 2050, 2095, 2125, 2132, 2134, 2139, 2149, 2223, 2228, 2254, 2293, 2303, 2313, 2327, 2337, 2342, 2367, 2370, 2377, 2390, 2396, 2401, 2408, 2418, 2421, 2441, 2461, 2471, 2474, 2490, 2497, 2517, 2522, 2526, 2528, 2548, 2554, 2574, 2604, 2623, 2628, 2629, 2631, 2644, 2648, 2649, 2655, 2680, 2684, 2710, 2723, 2730, 2760, 2771, 2800, 2829, 2852, 2855, 2858, 2891, 2892, 2907, 2909, 2924, 2932, 2944, 2974, 2979, 2985, 2992, 3034, 3044, 3060, 3072, 3081, 3160, 3262, 3308, 3345, 3369, 3372, 3375, 3382, 3402, 3409, 3430, 3441, 3484, 3491, 3509, 3516, 3552, 3556, 3558, 3572, 3576, 3597, 3606, 3608, 3617, 3657, 3658, 3663, 3696, 3732, 3736, 3782, 3795, 3801, 3823, 3860, 3882, 3883, 3891, 3908, 3937, 3979, 3983, 4000, 4041, 4057, 4059, 4071, 4075, 4114, 4115, 4125, 4135, 4155, 4161, 4162, 4163, 4217, 4218, 4222, 4253, 4270, 4295, 4302, 4303, 4310, 4311, 4313, 4329, 4337, 4358, 4364, 4369, 4405, 4414, 4424, 4425, 4426, 4499, 4515, 4568,

№ 4591, 4606, 4636, 4646, 4654, 4671, 4692, 4725, 4726, 4727, 4728, 4735, 4738, 4744, 4772, 4786, 4797, 4811, 4836, 4884, 4900, 4916, 4917, 4918, 4919, 4920, 4926, 4948, 4974, 4985, 4987, 4996, 5072, 5076, 5152, 5164, 5173, 5178, 5194, 5220, 5232, 5237, 5247, 5253, 5263, 5305, 5313, 5366, 5447, 5454, 5461, 5470, 5510, 5545, 5558, 5577, 5592, 5620, 5629, 5641, 5725, 5741, 5742, 5782, 5811, 5822, 5832, 5894, 5904, 5930, 5931, 5968, 6016, 6020, 6044, 6045, 6074, 6090, 6152, 6160, 6268, 6284, 6289, 6291, 6323, 6344, 6378, 6393, 6400, 6405, 6463, 6465, 6470, 6476, 6480, 6483, 6495, 6504, 6512, 6513, 6531, 6532, 6533, 6568, 6571, 6574, 6577, 6579, 6607, 6634, 6647, 6648, 6650, 6654, 6656, 6660, 6661, 6716, 6820, 6821, 6898, 6913, 6915, 6931, 6979, 6987, 7001, 7014, 7020, 7021, 7029, 7032, 7034, 7049, 7057, 7100, 7121, 7126, 7145, 7146, 7148, 7150, 7166, 7186, 7187, 7205, 7240, 7257, 7265, 7274, 7283, 7325, 7333, 7379, 7407, 7452, 7457, 7462, 7495, 7507, 7510, 7543, 7545, 7546, 7548, 7558, 7563, 7568, 7570, 7599, 7619, 7626, 7636, 7660, 7682, 7736, 7784, 7803, 7813, 7814, 7821, 7822, 7825, 7884, 7906, 7907, 7908, 7913, 7933, 7957, 7958, 7997, 8043, 8045, 8089, 8094, 8095, 8096, 8114, 8117, 8139, 8145, 8157, 8162, 8217, 8285, 8288, 8289, 8299, 8351, 8378, 8383, 8393, 8399, 8402, 8459, 8502, 8503, 8509, 8552, 8553, 8569, 8583, 8608, 8613, 8614, 8621, 8624, 8626, 8640, 8650, 8651, 8652, 8658, 8659, 8660, 8661, 8668, 8683, 8684, 8717, 8736, 8739, 8767, 8786, 8788, 8799, 8853, 8861, 8911, 8930, 8952, 8967, 8994, 9002, 9003, 9093, 9105, 9107, 9116, 9118, 9127, 9165, 9167, 9193, 9218, 9228, 9309, 9312, 9315, 9318, 9329, 9399, 9456, 9472, 9509, 9517, 9529, 9599, 9601, 9658, 9679, 9680, 9681, 9698, 9714, 9758, 9759, 9769, 9773, 9780, 9792, 9797, 9805, 9826, 9832, 9840, 9850, 9851, 9861, 9862, 9865, 9866, 9882, 9899, 9900, 9905, 9910, 9929, 9946, 9970, 10,010, 10,027, 10,040, 10,061, 10,062, 10,102, 10,122, 10,155, 10,187, 10,192, 10,241, 10,243, 10,270, 10,271, 10,273, 10,277, 10,295, 10,311, 10,318, 10,330, 10,331, 10,336, 10,364, 10,365, 10,377, 10,419, 10,421, 10,422, 10,423, 10,424, 10,430, 10,448, 10,469, 10,470, 10,471, 10,472, 10,473, 10,474, 10,475, 10,476, 10,485, 10,513, 10,514, 10,517, 10,547, 10,563, 10,573, 10,607, 10,624, 10,638, 10,643, 10,652, 10,656, 10,659, 10,660, 10,670, 10,671, 10,672, 10,673, 10,713, 10,732, 10,733, 10,737, 10,749, 10,758, 10,774, 10,786, 10,876, 10,896, 10,937, 10,942, 10,950, 10,952, 10,959, 10,960, 10,972, 10,981, 10,982, 10,997, 11,001, 11,002, 11,059, 11,214, 11,235, 11,241, 11,263, 11,264, 11,291, 11,311, 11,317, 11,319, 11,335, 11,340, 11,382, 11,426, 11,437, 11,438, 11,462, 11,486, 11,491, 11,493, 11,544, 11,548, 11,549, 11,551, 11,553, 11,559, 11,566, 11,567, 11,568, 11,569, 11,570, 11,619, 11,620, 11,626, 11,629, 11,630, 11,631,

№ 11,634, 11,644, 11,661, 11,663, 11,677, 11,710, 11,712, 11,722, 11,723, 11,724, 11,725, 11,782, 11,783, 11,797, 11,798, 11,799, 11,820, 11,834, 11,845, 11,858, 11,860, 11,861, 11,862, 11,863, 11,864, 11,866, 11,872, 11,873, 11,879, 11,886, 11,904, 11,911, 11,952, 11,955, 11,957, 11,967, 11,969, 11,975, 11,976, 11,986, 11,995, 12,004, 12,007, 12,015, 12,026, 12,069, 12,070, 12,071, 12,083, 12,098, 12,105, 12,107, 12,109, 12,110, 12,120, 12,129, 12,138, 12,141 und 12,142.

B. Verzeichniß

der bereits früher ausgelooſten und ſeit zwei Jahren noch rückſtändigen Renterbriefe der Provinz Weſtfalen und der Rheinprovinz, und zwar aus den Fälligkeitsterminen:

Pro 1. Oktober 1855:

1 Stück Lit. **E** Nro. 3562 zu 10 Thlr.

Pro 1. April 1856:

1 Stück Lit. **D** Nro. 2241 zu 25 Thlr.
1 „ „ **E** „ 756 „ 10 „

Pro 1. Oktober 1857:

3 Stück Lit. **D** Nro. 3047, 3713 und 5335 zu je 25 Thlr.
12 „ „ **E** „ 2235, 6089, 7234, 7353, 7704, 7832, 7962, 8012, 8273, 8473, 9790 und 10,208 zu je 10 Thlr.

Pro 1. April 1858:

9 Stück Lit. **E** Nro. 2144, 3626, 5048, 6285, 6702, 7167, 7235, 7470 und 7956 zu je 10 Thlr.

Münſter, den 7. Mai 1860.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Weſtfalen und die Rheinprovinz.

v. Hartmann.

Perſonal-Chronik.

[411] Für die Landbürgermeiſterei Mayen iſt der Bürgermeiſter Adams zu Mayen zum erſten Beigeordneten ernannt worden.

[412] Dem Königlichen Steuer-Empfänger Ilges zu Ahrweiler iſt der Charakter als Rechnungs-Rath verliehen worden.

[413] Der Friedrich Müller zu Coblenz iſt als Feldmeſſer qualificirt und vereidigt worden.

[414] Der als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirte Dr. Albert Michael Kleffmann hat sich in Andernach niedergelassen.

---

[415] Der forstversorgungsberechtigte Oberjäger Hugo von Coll ist zum Königlichen Förster ernannt und demselben der Schutzbezirk Peterslahr, in der Oberförsterei Kirchen, vom 1. Februar c. ab übertragen worden.

---

[416] Der Auskultator Carl Albert Reiff ist zum Büreau-Assistenten beim Kreisgericht Altenkirchen ernannt worden.

Patente.

[417] Dem Buchdruckereibesitzer E. C. Brunn zu Münster und den Maschinenfabrikanten Herren Keller und Banning zu Hamm ist unter dem 7. Mai 1860 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Querlinien-Druckmaschine in ihrer ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

---

[418] Dem Ingenieur Rudolph Götte zu Braunschweig ist unter dem 7. Mai 1860 ein Patent

auf einen eisernen Krahnwagen zum Transport schwerer Lasten, in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

---

[419] Dem G. Hansemann zu Eupen ist unter dem 7. Mai 1860 ein Patent

auf eine Feinspinnmaschine, insoweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

---

[420] Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 7. Mai 1860 ein Patent

auf eine Metall-Hobelmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

---

[421] Dem Mechanikus Heinrich Offergeld zu Eilendorf bei Aachen ist unter dem 7. Mai 1860 ein Patent

auf eine Vorrichtung an Kuppelungen, mittelst welcher die Treibachsen sofort in Stillstand gesetzt werden können, so weit dieselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

---

[422] Dem Buchhalter W. Weitmann zu Aachen ist unter dem 10 Mai 1860 ein Patent

auf eine Nadelspitz-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

---

[423] Das dem Maurer- und Zimmermeister Timpe in Cöln unter dem 3. Januar 1859 ertheilte Patent auf eine Maschine zu Herstellung von Ziegeln ist erloschen.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin.
(J. F. Kehr.)

Beilage
zum Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Coblenz.

zur Beilage zu Nr. 53

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Großbritannische gegenseitige Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu London.

Der in London domicilirten Großbritannischen gegenseitigen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Great-Britain mutual Life assurance Society" wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten auf Grund der Statuten (Gründungs-Acte) vom 12. Februar 1844, und des Nachtrages vom 30. Juli dess. J. hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt.

A. Im Allgemeinen.

1) Jede Veränderung der gegenwärtig gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, diesseits genehmigt werden.

2) Der Widerruf dieser Concession bleibt zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung vorbehalten.

3) Die Veröffentlichung der vorliegenden Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in dem Umfange, wie es diesseits für nöthig erachtet wird, auf Kosten der Gesellschaft.

4) Die Gesellschaft hat an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen, von diesem Orte aus regelmäßig ihre Verträge mit den Inländern abzuschließen, und nach Verlangen des inländischen Versicherten entweder bei den Gerichten dieses Orts oder bei denen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten als Beklagte Recht zu nehmen, auch wenn die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden sollen, zu diesen letzteren, mit Einschluß des Obmannes, nur Preußische Unterthanen zu wählen.

5) Zur Sicherung aller Ansprüche, welche Preußische Unterthanen aus den mit der Gesellschaft abgeschlossenen Versicherungsverträgen — sei es, daß diese unmittelbar bei der Direction derselben oder durch Vermittelung eines Agenten zu Stande gekommen sind — gegen die Gesellschaft erwachsen möchten, hat letztere eine Kaution von Vier und Zwanzig Tausend Thalern in Preußischen Staatspapieren bei dem hiesigen Königlichen Polizei-Präsidium deponirt. Sie ist bei Verlust der Concession verpflichtet, diese Kaution vier Wochen nach erhaltener Aufforderung event. so weit und unter den Maßgaben zu erhöhen, wie dies Seitens des Ministerii des Innern wird verlangt werden.

6) Derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Geschäftsniederlassung belegen, ist in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres von dem Generalbevollmächtigten, neben der Generalbilanz der Gesellschaft, eine detailirte Uebersicht der von der Preußischen Geschäftsniederlassung betriebenen Geschäfte einzureichen und in dieser Uebersicht das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, so wie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich, und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit, zum Vortheil sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß der Generalbevollmächtigte der gedachten Bezirksregierung unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft, oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen 2c. dieser Bezirks-Regierung zur Einsicht vorlegen.

7) Die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten wird mit der gegen-

wärtigen Concession nicht ertheilt; zu diesem Behufe bedarf es vielmehr der besonderen, in jedem einzelnen Falle nachzusuchenden Erlaubniß der Staatsregierung.

B. In Bezug auf die Statuten.

8) Zu §. 4. Außer den bereits ins Leben getretenen Geschäftszweigen der Capital-, Leibrenten- und Aussteuer-Versicherung und außer dem Ankaufe von Leibrenten dürfen anderweite Geschäfte von der Gesellschaft nur nach vorheriger diesseitiger Zustimmung betrieben werden.

9) Die Einladungen zu den General-Versammlungen — §§. 52 und 53 — müssen unter specieller Angabe der zur Berathung kommenden Gegenstände für die inländischen Interessenten auch durch zwei Preußische Zeitungen erfolgen, welche nach Anhörung der Gesellschaft und mit dem Vorbehalte der jederzeitigen Aenderung durch diejenige Bezirks-Regierung zu bestimmen sind, in deren Bereiche die Hauptniederlassung domicilirt wird.

Die Publication durch die gedachten Zeitungen muß mindestens dreißig Tage vor dem Tage der Generalversammlung erfolgen.

10) Der zehnte Theil der verfügbaren Fonds — §. 119 — ist zum Erwerbe von pupillenmäßig sichern Hypotheken auf in Preußen belegenen Grundstücken, und von solchen Preußischen Papieren zu verwenden, welche nach den diesseitigen Gesetzen depositalmäßige Sicherheit bieten.

11) Die Schiedsrichter und der Obmann — §. 157 — müssen, gemäß der Bedingung ad 4, bei Streitigkeiten mit Inländern Preußische Unterthanen sein und werden eventualiter von einer Preußischen Behörde ernannt.

12) Auf persönliche Sicherheit — §. 119 mit der in der Generalversammlung vom 30. Juli 1844 beschlossenen Abänderung — darf höchstens der zehnte Theil der disponiblen Fonds angelegt werden.

Berlin, den 15. September 1860.

(L. S.) Der Minister des Innern.
(gez.) Gr. Schwerin.

Statuten der Großbritannischen gegenseitigen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in London.

§. 1. Daß die verschiedenen Personen, Partheien dieser Urkunde, sowie die verschiedenen andern Personen, welche hiernach wünschen sollten, Mitglieder der Gesellschaft zu werden, und zu diesem Zwecke mit der Gesellschaft Versicherungen abschließen, für ihr ganzes Leben, oder die ganze Dauer desselben, oder für ihr eigenes Leben zusammen mit dem Leben eines Andern für die ganze Dauer eines oder mehrerer solcher Leben, oder auf das Leben einer andern, von ihnen ernannten Person für die ganze Dauer eines solchen Lebens oder mehrerer solcher Leben, als Mitglieder der Gesellschaft aufgenommen werden sollen, an Stelle der derzeitigen Mitglieder derselben, wie hierin später vorgesehen, und sollen, so lange wie die betreffenden Versicherungen in Kraft bleiben, eine Kompagnie oder Gesellschaft bilden unter dem Namen und der Benennung „Great Britain Mutual Lebensversicherungs-Gesellschaft, bis sie unter dem, zu diesem, hierin später enthaltenen Zwecke aufgelöst wird.

§. 2. Daß besagte Gesellschaft am Tage des Datum dieser Urkunde ins Leben getreten ist, und so lange fortbestehen soll, bis sie unter den, hierin später enthaltenen Bestimmungen aufgelöst wird.

§. 3. Daß ein Jeder, welcher Mitglied der Gesellschaft wird, vorher selbst oder durch einen gesetzlich autorisirten Bevollmächtigten mit der Gesellschaft oder mit den derzeitigen Bevollmächtigten derselben, oder mit einer andern, von den Directoren zu ernennenden Person eine Erklärung oder einen Vertrag unterzeichnen soll, daß er oder sie Mitglied der Gesellschaft wird und alle Vorschriften, Verordnungen, Gesetze und Bestimmungen derselben beobachten und halten will und wird, oder, wenn es von den derzeitigen Directoren der Gesellschaft verlangt wird, zu Gegenwärtigem eine besondere Beitritts-Urkunde in solcher Form und mit solchen Klauseln, Bestimmungen und Erklärungen vollziehen soll, wie es die besagten Directoren für angemessen erachten werden.

§. 4. Daß es das Geschäft oder der Zweck der Gesellschaft ist, Versicherungen auf Leben und Ueberlebende abzuschließen und zu gewähren, so wie andere gesetzliche Versicherungen, auf den Eintritt von Ereignissen und Möglichkeitsfällen, die mit der Lebensdauer in Verbindung stehen, vorzunehmen; ingleichen Lebens- und andere Leibrenten jeder Art zu kaufen und zu verkaufen, Aussteuern für Kinder von Wittwen und andern Personen zu gewähren und zu versichern, sowie im Allgemeinen alle solche Sachen und Geschäfte abzuschließen (Feuer- und See-Versicherungen ausgenommen), die von einer Kompagnie oder Gesellschaft effectuirt werden können.

§. 5. Daß das Haus oder Komptoir der Gesellschaft Waterloo Place No. 14 in der Stadt Westminster das Hauptbureau sein soll zur Betreibung der Geschäfte der Gesellschaft.

§. 6. Enthält die Namen der ersten Beamten der Gesellschaft.*)

*) Zur Zeit besteht die Verwaltung aus nachstehenden Personen: Directoren: William Henry Dickson, Esq. Vorsitzender; Thomas R. Davison, Esq. deputirter Vorsitzender; Edward R. Clifton, Esq.; Edwin Crosley, Esq.; E. B. Hewitt, Esq.; William Francis Low, Esq.; Thomas W. Malin, Esq; William R. Rogers, Esq. Dr. med.; T. C. Simmons, Esq.; T. B. Tanqueray Willaume, Esq. Manchester-Comité: Thomas W. Malin, Esq. Vorsitzender; Joseph Beard, Esq.; John Croß, Esq.; James G. Holden, Esq. Rechnungs-Revisoren: A. Scott, Esq.; T. L. Davison, Esq.; J. P. Bacon, Esq. Arzt: Robert F. Power, Esq. Dr. med. Wundarzt: Henry Bullock, Esq. Anwalt: Walter Prideaux, Esq. Bank: Union Bank of London. Secretair: Charles L. Lawson, Esq.

§. 7. Daß die Angelegenheiten und Geschäfte der Gesellschaft, den hierin später enthaltenen verschiedenen Regeln, Einrichtungen, Klauseln und Verträgen unterworfen, geleitet werden sollen, nämlich:

§. 8. Daß die Mitglieder sich im derzeitigen Haupt-Geschäfts-Büreau der Gesellschaft, oder an solchem andern Orte in der Stadt London, oder innerhalb drei Meilen derselben, zu der, hierin später angegebenen Zeit oder zu solchen Zeiten versammeln sollen, wie sie gesetzmäßig in der, hierin später gedachten Weise zusammenberufen werden werden.

§. 9. Daß eine jede solche Versammlung der Mitglieder, Generalversammlung, und eine jede solche Versammlung, welche zu einer bestimmten Zeit in jedem Jahre stattfindet, jährliche Generalversammlung, und jede andere solche Versammlung außerordentliche Generalversammlung genannt werden soll.

§. 10. Daß die jährliche Generalversammlung im Monat Mai eines jeden Jahres abgehalten und von dem Kollegio der Directoren in der, hierin später erwähnten Weise zusammenberufen, und daß die erste jährliche Generalversammlung im Jahre Ein Tausend Acht Hundert Neun und Vierzig abgehalten werden soll.

§. 11. Daß eine außerordentliche Generalversammlung von den Directoren zu jeder Zeit in der hierin später erwähnten Weise zusammenberufen werden kann.

§. 12. Daß dreißig oder mehr Mitglieder, welche Versicherungen allein auf ihr eigenes Leben, für die ganze Dauer desselben haben, oder auf das einer Person auf deren Leben (Nominee) für die ganze Dauer desselben eine Leibrente haftet, oder auf eins oder mehrerer solcher Leben oder auf das Leben einer andern Person für die ganze Dauer eines solchen, betreffs deren sie Mitglieder werden, kraft der hierin später zu diesem Zwecke enthaltenen Bestimmungen, und die im Durchschnitt die Summe von Dreißig Tausend Pfund betragen, betreffs welcher Versicherungen wenigstens fünf*) jährliche Prämien bezahlt worden, — zu jeder Zeit durch schriftliche Aufforderung das Kollegium der Directoren veranlassen können, eine außerordentliche Generalversammlung zu einem, auf die Gesellschaft sich beziehenden Zwecke, zusammenzuberufen. *) Statutengemäß abgeändert: Eine jährliche Prämie.

§. 13. Daß ein jedes derartiges Gesuch an das Kollegium der Directoren für Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung im derzeitigen Haupt-Geschäfts-Büreau der Gesellschaft wenigstens 21*) Tage vor der in der Requisition zur Abhaltung einer solchen angegebenen Zeit abzugeben, und daß in einer solchen Requisition der Zweck, sowie Tag und Stunde für Abhaltung einer solchen genau und ausführlich angegeben ist, zu welchem die außerordentliche Generalversammlung zusammenberufen werden soll, widrigenfalls das Kollegium der Directoren nicht verbunden ist, Akt von solcher Requisition zu nehmen. *) Statutengemäß abgeändert: 40 Tage.

§. 14. Daß, wenn, nachdem eine solche an das Kollegium der Directoren gerichtete Requisition für Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung im derzeitigen Haupt-Geschäfts-Büreau der Gesellschaft abgegeben worden, das Kollegium der Directoren es unterlassen oder verweigern sollte, dieselbe innerhalb der Zeit und in der hierin später vorgeschriebenen Weise zusammenzuberufen, es dann und in

einem solchen Falle den Mitgliedern, welche die, seitens der Directoren unbeachtet gelassene oder verweigerte Requisition unterzeichnet haben, gesetzlich zustehen soll, einen andern, als den in einer solchen Requisition angegebenen Tag für Abhaltung einer außerordentlichen Generalversammlung zu dem, in der seitens der Directoren unbeachtet gelassenen oder verweigerten Requisition angegebenen Zwecke festzusetzen, und zu diesem darin angegebenen Zwecke eine außerordentliche Generalversammlung zusammenzuberufen durch Uebersendung eines Circularschreibens an jedes Mitglied, wenigstens zehn und nicht mehr als zwanzig Tage*) vor der, für Abhaltung derselben festgesetzten Zeit und muß in der Bekanntmachung oder in dem Circularschreiben der Zweck einer solchen Generalversammlung sowie Tag, Ort und Stunde angegeben werden.

*) Statutengemäß abgeändert: mindestens 30 Tage.

§. 15. Daß jede Generalversammlung in den hierin später erwähnten Fällen sich auf einen andern Tag vertagen kann, daß jedoch keine vertagte Generalversammlung (mit Ausnahme der hierin später bezeichneten Fälle) eher abgehalten werden soll, bis dieselbe in der hierin später vorgeschriebenen Weise zusammenberufen worden ist.

§. 16. Daß in einer außerordentlichen Generalversammlung keine andern Geschäfte vorgenommen werden sollen, als solche, zwecks welcher sie zusammenberufen worden, und sollen in einer vertagten Generalversammlung keine andern Geschäfte behandelt werden, als solche, welche in der Generalversammlung, von welcher die Vertagung statt fand, unvollendet gelassen werden.

§. 17. Daß, wenn in einer Generalversammlung eine Meinungsverschiedenheit betreffs irgend einer Angelegenheit oder Sache, welche in derselben behandelt werden, obwalten sollte, zehn oder mehr Mitglieder, welche in der Versammlung anwesend und qualificirt sind zu stimmen, auf Ballot antragen können, und soll dasselbe, wenn es in der Versammlung schriftlich und eigenhändig beantragt worden, jedoch nicht anders, bewilligt und der Tag zur Vornahme desselben von Demjenigen festgesetzt werden, der in der Versammlung als Vorsitzender fungirt, auch soll ein solcher Tag so gelegt werden, daß hinreichende Zeit verbleibt, um dasselbe in der hierin später erwähnten Weise zusammenzuberufen.

§. 18. Daß ein jedes Ballot um 12 Uhr Mittags anfangen und 2 Uhr Nachmittags desselben Tages beendigt werden soll.

§. 19. Daß der Betriebs-Director*) oder ein anderer Beamter der Gesellschaft, welcher anwesend ist, beim Beginn der Ballotage den Ballotkasten in Gegenwart der dann anwesenden Mitglieder versiegeln soll, und daß beim Schluß der Ballotage der Ballotkasten der vertagten Generalversammlung, die nach Beendigung desselben abgehalten wird, in der hierin später vorgesehenen Weise versiegelt producirt und in Gegenwart Desjenigen, der den Vorsitz in solcher vertagten Generalversammlung hat, und das Votum demgemäß verkündet, geöffnet werden soll. *) Statutengemäß abgeändert: Secretair.

§. 20. Daß in jeder außerordentlichen Generalversammlung und bei jeder Ballotage, die in der jährlichen Generalversammlung vorgenommen wird, jedes derzeitige Mitglied der Gesellschaft, welches eine Versicherung auf sein Leben, für die ganze Dauer desselben oder auf das Leben einer andern Person, auf deren Leben für die ganze Dauer desselben in Höhe von wenigstens Ein Tausend*) Pfund besitzt, sowie daß jedes derzeitige Mitglied der Gesellschaft, welches für sich selbst eine Versicherung auf das Leben einer andern Person in der Summe von wenigstens Ein Tausend*) Pfund besitzt, betreffs welcher dasselbe unter den, hierin später zu diesem Zwecke enthaltenen Bestimmungen, Mitglied wird, zu einer Stimme berechtigt sein soll, und daß in jeder Generalversammlung und bei jeder Ballotage jedes Mitglied der Gesellschaft, welches eine derartige Versicherung besitzt und betreffs welcher wenigstens fünf**) jährliche Prämien gezahlt worden, berechtigt sein soll.***) *) Statutengemäß abgeändert: Fünfhundert.

) Statutengemäß abgeändert: Eine jährliche Prämie. *) Und daß es für jede weitere so versicherte Summe von fünf Hundert Pfund zu einer Stimme mehr berechtigt sein soll.

§. 21 Daß zwei Drittel der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder der Gesellschaft, welche in zwei, zu diesem Zwecke speciell zusammenberufenen außerordentlichen Generalversammlungen gestimmt haben, oder beim Ballot, welches in Folge eines, in solcher Versammlung gestellten Antrages, vorgenommen wird, erforderlich sind, um neue Gesetze, Bestimmungen und Vorschriften für die Gesellschaft zu erlassen, sowie um alle oder einige der bestehenden Gesetze, Bestimmungen und Vorschriften der Gesellschaft aufzuheben.

§. 22. Daß bezüglich aller Fragen, welche sich auf andere Geschäfte beziehen, und in einer Generalversammlung oder durch Ballotage entschieden werden sollen, die Majorität der Stimmen der qualificirten anwesenden und wirklich mitstimmenden Mitglieder genügen soll, um dieselben zur Entscheidung zu bringen.

§. 23. Daß Derjenige, welcher den Vorsitz in der Generalversammlung führt, Vorsitzender im Kollegio der Directoren sein soll, und falls ein solcher Vorsitzender nicht vorhanden, oder wenn vorhanden, abwesend sein oder es ablehnen sollte, den Vorsitz zu übernehmen, so soll der deputirte Vorsitzende denselben übernehmen, und falls ein solcher nicht da, oder wenn da, abwesend sein, oder es ablehnen sollte, den Vorsitz zu übernehmen, so soll einer der anwesenden Directoren, welcher in der Versammlung zu wählen ist, den Vorsitz übernehmen; falls sämmtliche Directoren abwesend, oder diejenigen, welche anwesend sind, es ablehnen sollten, den Vorsitz zu übernehmen, so soll eins der anwesenden und zu diesem Zwecke in der Versammlung zu wählendes Mitglied denselben übernehmen.

§. 24. Daß der Vorsitzende einer Generalversammlung außer seinem Rechte die Debatte zu leiten und als gewöhnliches Mitglied zu stimmen, das Vorrecht genießen soll, durch seine entscheidende Stimme (Ausschlag) alle Fragen zur Entscheidung zu bringen, welche durch einfache Majorität entschieden werden können, und betreffs welcher die Stimmen, welche in einer solchen Versammlung abgegeben worden oder in derselben als das Ergebniß einer frühern Ballotage kundgethan worden, gleich sind.

§. 25. Daß Protocolle über die Verhandlungen in Generalversammlungen geführt und in einem Buche verzeichnet und von dem Vorsitzenden solcher Versammlung unterzeichnet werden sollen, und daß ein solches Buch vollständiger und endgültiger Beweis sein soll, daß die Verhandlungen, deren Protocolle also unterzeichnet worden, in einer gesetzmäßig zusammenberufenen und kraft dieser Urkunde abgehaltenen Generalversammlung stattfanden, und daß Derjenige, dessen Name unter dem, in einem solchen Buche eingetragenen Protocolle verzeichnet ist, Vorsitzender derjenigen Versammlung war, in welcher solche Verhandlungen stattfanden; daß ferner ein solches Buch bindend sein und Beweiskraft für alle andern Personen haben soll, welche Ansprüche an die Gesellschaft erheben, insoweit ausgenommen, als es sich auf die Eintragung von Protocollen bezieht, von welchen innerhalb zwölf Kalender-Monaten nach Abhaltung einer Generalversammlung von einem oder mehreren Mitgliedern bewiesen wird, daß selbiges kein getreuer Bericht über irgend einen, in solcher Generalversammlung vorgekommenen Umstand ist; daß nichtsdestoweniger die Entdeckung eines, in einem Protocolle vorgekommenen Versehens irgend welcher Handlung oder irgend welches Verfahren, daß in Folge einer solchen Eintragung vor der Entdeckung eines solchen Versehens stattgefunden, nicht ungültig machen soll.

§. 26. Daß jede Generalversammlung sich bis auf einen andern Tag vertagen kann, sobald nicht 10 Mitglieder, welche in einer Generalversammlung oder zu einer Ballotage stimmberechtigt sind, persönlich anwesend und nicht innerhalb einer Stunde nach der zur Abhaltung einer solchen Versammlung im Falle oder einer, wie hierin vorher erwähnt, beantragten Ballotage festgesetzten Zeit zu den Geschäften schreiten; daß jede Generalversammlung sich auf einen andern Tag vertagen kann, sobald die oben erforderlichen Mitglieder nicht persönlich anwesend sind, wenn sämmtliche oder ein Theil der zu erledigenden Geschäfte nahe daran ist, beendigt zu werden, oder wenn es die Versammlung für angemessen erachten sollte, auseinander zu gehen, ehe sämmtliche Geschäfte abgemacht sind, und daß, wenn eine Generalversammlung in Folge einer zu geringen Anzahl persönlich anwesender Mitglieder vertagt wird, ein solcher Tag für Abhaltung der vertagten Generalversammlung von einer derartigen Versammlung festgesetzt werden soll, welcher genügende Zeit gestattet, um dieselbe in der hierin später erwähnten Weise zusammenzuberufen, und daß, wenn die Versammlung in Folge eines beantragten Ballots vertagt wird, die vertagte Generalversammlung um 2 Uhr Nachmittags des für Abhaltung eines solchen Ballots festgesetzten Tages abgehalten werden soll, welches die Stunde ist, zu welcher ein derartiges Ballot, wie hierin vorher bestimmt worden, beendigt sein muß; wird jedoch eine Generalversammlung anderswie, als in Folge entweder zu wenig persönlich anwesender Mitglieder, oder wegen eines beantragten Ballots vertagt, so kann die vertagte Generalversammlung von Stunde zu Stunde oder von Tag zu Tag oder zu einer solchen andern Zeit abgehalten werden, wie es von der ursprünglichen oder der von derselben vertagten Versammlung bestimmt wird.

§. 27. Daß (mit Ausnahme des hierin später Vorgeschriebenen) die Generalversammlungen diejenigen Personen, welche das Amt des Directors oder Rechnungsrevisors bekleiden, wählen, und die durch Tod, Austritt oder in anderer Weise vorgekommenen Vacanzen ergänzen sollen.

§. 28. Daß eine außerordentliche Generalversammlung, wenn zu diesem Zwecke speciell zusammenberufen, die Directoren, Kuratoren, Rechnungsrevisoren, Betriebs-Directoren, Actuare und Rechtsconsulenten, sowie jeden andern Beamten der Gesellschaft seines Amtes wegen Pflichtwidrigkeit oder schlech-

ten Betragens vom Amte entheben kann, und daß eine Generalversammlung den derzeitigen Directoren und Rechnungsrevisoren der Gesellschaft gemeinsam oder einem jeden einzeln aus dem Fond und dem Vermögen der Gesellschaft eine solche Remuneration und Vergütigung zukommen lassen kann, wie sie es für angemessen erachtet.

§. 29. Daß Generalversammlungen die Macht haben sollen, diese Urkunde, sowie alle andern Documente und Instrumente, wodurch dieselbe bestätigt oder genehmigt worden, sich vorlegen zu lassen, um dieselben zu inspiciren und zu prüfen, sowie alle Vorschriften, Bestimmungen, Nebengesetze, Rechnungen, Bücher und Beläge, Memoranda, Urkunden und Documente, welche der Gesellschaft gehören oder sich auf die Beamten und Angelegenheiten der Gesellschaft beziehen; daß die Generalversammlungen ferner die Macht haben sollen, von den Directoren, Kuratoren, Rechnungsrevisoren, Betriebs-Directoren, Actuaren und andern Beamten der Gesellschaft jede Auskunft und Erklärung betreffs der Angelegenheiten der Gesellschaft zu verlangen.

§. 30. Daß zwei auf einander folgende, zu dem Zwecke speciell zusammenberufene Generalversammlungen in der hierin vorher erwähnten Weise volle Macht haben sollen, neue Gesetze, Bestimmungen und Vorschriften für die Gesellschaft zu erlassen, oder alle, oder einige der bestehenden Gesetze, Bestimmungen, Vorschriften und Nebengesetze, welche sich auf die Gesellschaft oder deren Angelegenheiten und Beamte beziehen, abzuändern, vorausgesetzt jedoch, daß weder durch gegenwärtigen, noch durch irgend einen andern Paragraphen oder eine andere hierin enthaltene Bestimmung zur Aufhebung oder Abänderung aller oder eines Theils der Gesetze, Bestimmungen und Vorschriften, welche durch diese Urkunde zur Beschränkung der persönlichen Verantwortlichkeit eines jeden Mitgliedes und seines Stellvertreters erlassen und festgesetzt worden, autorisiren soll.

§. 31. Daß zwei aufeinander folgende außerordentliche Generalversammlungen, die zu diesem Zwecke speciell zusammenberufen worden, die Macht haben sollen, den Beschluß zur Auflösung der Gesellschaft zu fassen.

§. 32. Daß, außer den hierin vorher speciell übertragenen Befugnissen und den derzeitigen Regeln und Bestimmungen der Gesellschaft unterworfen, die Generalversammlungen die allgemeine Leitung und Kontrolle der Angelegenheiten der Gesellschaft ausüben sollen.

§. 33. Daß die Zahl der Directoren der Gesellschaft nie größer als 24*) und nie kleiner als 12**) sein soll. *) Statutengemäß abgeändert: 18. **) Statutengemäß abgeändert: 9.

§. 34. Daß (ausschließlich der Personen, welche von dem Kollegio der Directoren, in Folge eingetretener Vacanzen zu Directoren der Gesellschaft ernannt worden) die ersten zwölf Personen, welche nach Vollziehung dieser Urkunde zu Directoren der Gesellschaft ernannt werden, oder so viele von diesen zwölf Personen, welche zu Directoren vor der jährlichen Generalversammlung des Jahres 1849 ernannt werden, zu diesem Amte auf Diskretion des Kollegii der Directoren ernannt werden sollen.

§. 35. Daß am Tage der jährlichen Generalversammlung, nämlich im Jahre 1849, drei der Directoren unter Ausschluß des Betriebs-Directors,*) nämlich diejenigen drei Directoren, welche vom Dato dieser Urkunde, bis zum Tage der besagten jährlichen Generalversammlung am seltensten den Versammlungen des Kollegii der Directoren beigewohnt haben, aus dem Amte scheiden sollen, und daß am Tage der jährlichen Generalversammlung, welche im Jahre 1850 stattfindet, drei andere Directoren unter Ausschluß des Betriebs-Directors,**) nämlich diejenigen, welche während des, am Tage besagter letzterwähnter jährlichen Generalversammlung endigenden Jahres den Versammlungen des Kollegii der Directoren am seltensten beigewohnt haben, aus dem Amte scheiden, und daß am Tage jeder folgenden jährlichen Generalversammlung, unter Ausschluß des Betriebs-Directors,***) diejenigen drei Directoren, welche kraft ihrer Bestallung am längsten im Amte sind, ausscheiden, und daß in solchen Fällen, wo es nicht bestimmt werden kann, welche drei Directoren ausscheiden sollen, weil vielleicht zwei oder mehrere derselben mit Bezug auf vorbesagte Bestimmungen in jeder Hinsicht sich in ähnlichen Verhältnissen befinden, es durch das Loos entschieden wird, welche von ihnen ausscheiden sollen unter dem Vorbehalte, jedoch, daß, wenn am Tage der jährlichen Generalversammlung im Jahre 1849 oder in einem folgenden Jahre, eine Vacanz sich zufällig vorher durch Tod, Amtsaufgabe oder Suspension eines Directors ereignet haben sollte, welcher, wenn er im Amte bis zu einer solchen jährlichen Generalversammlung verblieben wäre, ohne inzwischen einem Kollegio der Directoren beigewohnt zu haben, einer von den drei Directoren gewesen sein würde, die dann aus dem Amte kraft gegenwärtigen Paragraphen scheiden mußten, — und daß, wenn

eine solche zufällige Vacanz nicht vor einer solchen jährlichen Generalversammlung ergänzt sein sollte, ein solcher Director kraft des gegenwärtigen Paragraphen als einer der am Tage solcher jährlichen Generalversammlung ausscheidenden Directoren erachtet werden soll, unter dem ferneren Vorbehalte, daß die Directoren, welche am Tage einer jährlichen Generalversammlung aus dem Amte scheiden, für alle Zwecke einer, an diesem Tage abzuhaltenden Generalversammlung so lange als Directoren, welche sich im Amte befinden, erachtet werden sollen, bis eine solche Versammlung auseinandergeht oder sich vertagt.

*) **) und ***) Statut. Beschluß: die Worte „unter Ausschluß des Betriebs-Directors" fallen aus.

§. 36. Daß ein Director, welcher kraft vorstehender Paragraphen am Tage einer jährlichen Generalversammlung aus dem Amte scheidet, wieder wählbar sein soll.

§. 37. Daß von der jährlichen Generalversammlung des Jahres 1849, sowie von der jährlichen Generalversammlung eines jeden folgenden Jahres drei neue Directoren gewählt werden sollen.

§. 38. Daß alle Vacanzen, welche sich innerhalb des Zeitraums von fünf Jahren, vom Tage des Datum dieser Urkunde an gerechnet, im Amte des Directors unter Ausschluß des Amtes des Betriebs-Directors,*) ereignen, vom Kollegio der Directoren in ihrer ersten Sitzung, welche nach Eintritt der resp. Vacanzen abgehalten wird, ergänzt werden sollen, und daß alle Vacanzen, welche sich im Amte des Directors unter Ausschluß des Amtes des Betrieb-Directors**) nach Ablauf einer solchen Periode von fünf Jahren aus einem andern Grunde ereignen, als dem der Ausscheidung, in der ersten jährlichen Generalversammlung ergänzt werden sollen, welche abgehalten wird, nachdem die Vacanzen sich ereignet haben, oder in einer zu diesem Zwecke besonders zusammenberufenen außerordentlichen Sitzung des Kollegii der Directoren, wenn es nämlich gerathen erscheint, dasselbe zusammenzuberufen, unterworfen jedoch der Bestätigung der nächsten jährlichen Generalversammlung, — sowie unter dem Vorbehalte, daß, wenn eine solche Vacanz im Amte des Directors bis zur ersten jährlichen Generalversammlung, nach welcher die Vacanz sich ereignete, nicht ergänzt worden, und wenn der Director, dessen Amt auf solche Weise vacant geworden, im gewöhnlichen Verlaufe am Tage einer solchen jährlichen Generalversammlung ausgeschieden, daß eine solche Vacanz dann in derselben Weise ausgefüllt werden soll, als wenn sie durch die Ausscheidung eines Directors aus dem Amte an diesem Tage entstanden wäre.

*) und **) Statut. Beschluß: die Worte „unter Ausschluß des Betriebs-Directors" fallen aus.

§. 39. Daß ein Jeder, welcher in Folge einer zufälligen Vacanz zum Director ernannt wird, als Substitut für Denjenigen erachtet werden soll, dessen Stelle er versieht, und daß ein Solcher während der ganzen Periode im Amte verbleiben muß, wie Derjenige verblieben sein würde, dessen Amt er versieht, wenn ein Solcher das Amt nicht vor derjenigen Zeit verlassen hätte, zu welcher er nothwendiger Weise hätte ausscheiden müssen, — und daß, mit Bezug auf den Substituten eines Directors, der vor der jährlichen Generalversammlung des Jahres 1849 an Stelle des Directors ernannt wird, die Anwesenheit seines Amtsvorgängers im Kollegio der Directoren ihm zu Gute zu rechnen ist, wenn festgestellt werden soll, wer von den Directoren nach Maßgabe seiner seltenern Anwesenheit im Kollegio der Directoren, aus dem Amte scheiden soll.

§. 40. Daß Niemand zum Director wählbar sein soll, wenn er nicht zur Zeit seiner Wahl ein Mitglied ist, welches auf sein eigenes Leben für die ganze Dauer desselben oder auf das einer andern Person, auf deren Leben für die ganze Dauer desselben mit der Summe von wenigstens Ein Tausend Pfund, oder auf das Leben einer andern Person für die ganze Dauer desselben mit der Summe von Ein Tausend Pfund versichert ist, auf Grund welcher Versicherung er, kraft der hierin vorher zu diesem Zwecke enthaltenen Bestimmungen, Mitglied geworden, und für welche resp. Versicherung wenigstens fünf*) jährliche Prämien gezahlt worden — und daß, wenn einer der gegenwärtigen oder zukünftigen Directoren aufhört, obengenannte Qualification zu besitzen, sein Amt vacant werden soll. *) Statutengemäß abgeändert: Eine jährliche Prämie.

§. 41. Daß Niemand zum Director wählbar sein soll, der zur Zeit seiner Wahl ein anderes Amt in der Gesellschaft bekleidet, (das eines Kurators und Arztes ausgenommen) und daß, wenn er, so lange er als Director im Amte ist, zu einem andern Amte der Gesellschaft ernannt werden sollte, (das eines Kurators und Arztes ausgenommen) eine solche Ernennung ungültig sein soll.

§. 42. Daß jedes Mitglied, welches beabsichtigt, Kandidat für das Amt eines Directors zu werden, durch eigenhändiges Schreiben, welches im Haupt-Geschäfts-Büreau der Gesellschaft wenigstens fünf Tage vor der stattfindenden Wahl abzugeben ist, — von seiner Absicht, Kandidat zu werden, Anzeige machen muß.

§. 43. Daß die Directoren sich wenigstens jede Woche im derzeitigen Haupt-Geschäfts-Büreau der Gesellschaft oder zu solcher Zeit versammeln sollen, wie sie gesetzmäßig in der hierin später gedachten Weise werden zusammenberufen werden.

§. 44. Daß jeder Director, der geschäftsführende Director*) oder Actuar veranlassen kann, eine außerordentliche Sitzung des Kollegii der Directoren zusammenzuberufen, und daß ein solcher Betriebs-Director**) oder Actuar dieselbe demgemäß zusammenberufen soll durch Uebersendung eines, von ihm unterzeichneten Circularschreibens an jeden Director, worin Tag und Stunde zur Abhaltung der Sitzung, sowie der Zweck, zu welchem dieselbe verlangt wird, angegeben sein muß, und darf die Zeit nicht weniger als ein vollständiger Tag sein, von der Zeit an gerechnet, zu welcher ein solches Schreiben wirklich abgegeben worden, oder (wenn es durch die Post befördert wird) zu welcher es im gewöhnlichen Verlaufe in der Wohnung oder im Geschäfts-Büreau der Directoren abgegeben worden wäre.

*) Statutengemäß abgeänderte Secretair. **) Statutengemäß abgeändert: Secretair.

§. 45. Daß keine Geschäfte, weder in einer gewöhnlichen, noch außerordentlichen Sitzung des Kollegii der Directoren vorgenommen werden sollen, wenn nicht fünf Directoren oder mehr bei Vornahme derselben zu der Zeit anwesend sind, zu welcher eine Entscheidung über das ganze oder über einen Theil des Geschäfts herbeigeführt werden soll.

§. 46. Daß alle Fragen mit Bezug auf Geschäfte, welche im Kollegio der Directoren vorgenommen werden, durch Stimmenmehrheit der anwesenden und wirklich stimmenden Directoren entschieden werden sollen.

§. 47. Daß Derjenige, welcher in dem Kollegio der Directoren den Vorsitz führt, auch Vorsitzender im Kollegio derselben sein soll; falls jedoch kein Vorsitzender da ist, oder wenn da, er es ablehnen sollte den Vorsitz zu übernehmen, dann der deputirte Vorsitzende des Kollegii der Directoren denselben übernehmen soll, und wenn kein deputirter Vorsitzender da ist, oder wenn da, er es ablehnen sollte denselben zu übernehmen, einer von den anwesenden vom Kollegio der Directoren zu wählender Director, den Vorsitz übernehmen soll.

§. 48. Daß im Kollegio der Directoren keiner derselben mehr als eine Stimme haben soll, mit Ausnahme des Vorsitzenden, der außer seinem Rechte zu sprechen und als Director mitzustimmen, das Vorrecht genießen soll, alle Fragen, rücksichtlich deren die Stimmen der anwesenden und wirklich mitstimmenden Directoren gleich sind, durch seine Stimme zur Entscheidung zu bringen.

§. 49. Daß so lange bis es von einer Generalversammlung anders beschlossen wird, den Directoren für ihre Dienste solche Summen gezahlt werden sollen, wie es das Kollegium der Directoren von Zeit zu Zeit bestimmen wird.

§. 50. Daß Protocolle über die im Kollegio der Directoren stattfindenden Verhandlungen geführt, sowie, daß die Namen der anwesenden Directoren in einem zu diesem Zwecke zu führenden Buche verzeichnet und vom Vorsitzenden des Kollegii unterzeichnet werden sollen, und soll dieses Buch voller und endgültiger Beweis sein, daß die Verhandlungen, über welche das also unterzeichnete Protocoll eingetragen worden, in einem gesetzmäßig zusammenberufenen und in Uebereinstimmung mit dieser Urkunde abgehaltenen Kollegio, stattgefunden haben, und daß Derjenige, dessen Name unter den, in solchem Buche eingetragenen Protocollen verzeichnet ist, Vorsitzender in demjenigen Kollegio der Directoren war, in welchem solche Verhandlungen stattfanden, und daß er sie unterzeichnet hat, — und soll ferner ein solches Buch bindend und beweiskräftig für alle Mitglieder der Gesellschaft, sowie für alle andern Personen sein, welche Ansprüche an die Gesellschaft erheben, insoweit ausgenommen, wie es sich auf die Eintragung eines Protocolls bezieht, von welchem die Mitglieder der Gesellschaft innerhalb 12 Kalender-Monate nach Abhaltung eines Kollegii den Beweis führen, daß es kein getreuer Bericht über die Verhandlungen ist, welche in einem solchen Kollegio stattgefunden haben, daß nichtsdestoweniger die Entdeckung eines Irrthums in einem Protocolle keine Handlung ungültig machen soll, welche in Folge einer solchen Eintragung vor der Entdeckung eines solchen Irrthums vorgenommen worden oder stattgefunden hat.

§. 51. Daß in allen andern Beziehungen das Kollegium der Directoren und die Geschäfte desselben so regulirt und geführt werden sollen, wie es die anwesenden Directoren oder die Majorität derselben den Vorschriften und Bestimmungen eines vorhergehenden Kollegii der Directoren gemäß, für angemessen halten.

§. 52. Daß das Kollegium der Directoren in jedem Jahre im Monat May Tag und Stunde festsetzt, wo die jährliche Generalversammlung abgehalten wird, und soll dasselbe die Versammlung we-

nigstens 14 Tage und nicht länger als 30 Tage vor der, zur Abhaltung festgesetzten Zeit durch Bekanntmachung in zwei oder mehreren, täglich erscheinenden Londoner Zeitungen*) oder durch Uebersendung eines, von einem oder mehreren Directoren oder dem geschäftsführenden Director**) der Gesellschaft unterzeichneten Circularschreibens zusammenberufen, und soll in der Bekanntmachung oder in dem Circularschreiben Ort, Tag und Stunde der Versammlung angegeben werden. *) Statutengemäß abgeändert: und zwei Preußischen Zeitungen. **) Statutengemäß abgeändert: Secretair.

§. 53. Daß es dem Kollegio der Directoren gesetzlich zustehen soll, eine außerordentliche Generalversammlung jederzeit zusammenzuberufen, entweder durch Bekanntmachung in zwei oder mehreren täglich erscheinenden Londoner Zeitungen*), oder durch Uebersendung eines, von einem oder mehreren Directoren, oder von dem geschäftsführenden Director,**) der Gesellschaft unterzeichneten Circularschreibens wenigstens 14 und nicht länger als 30 Tage vor der zur Abhaltung festgesetzten Zeit, und soll in der Bekanntmachung oder in dem Circularschreiben der Zweck, sowie Ort, Tag und Stunde der Versammlung angegeben werden. *) Statutengemäß hinzugefügt: und zwei Preußische Zeitungen. **) Statutengemäß abgeändert: Secretair.

§. 54. Daß innerhalb der nächsten sieben Tage, nachdem eine von einem oder mehreren qualificirten Mitgliedern unterzeichnete Aufforderung zur Zusammenberufung einer außerordentlichen Generalversammlung im Haupt-Geschäfts-Büreau der Gesellschaft abgegeben worden, das Kollegium der Directoren eine solche, zu dem in der Requisition angegebenen Zwecke entweder durch Bekanntmachung in zwei oder mehreren täglich erscheinenden Londoner Zeitungen*) oder durch Uebersendung eines von einem oder mehreren Directoren oder von dem Betriebs-Director**) unterzeichneten Circularschreibens wenigstens 14 und nicht länger als 30 Tage vor der in solcher Requisition zur Abhaltung einer solchen Versammlung angegebenen Zeit, zusammenberufen, und daß in einer solchen Bekanntmachung oder in einem solchen Circularschreiben, der Zweck einer solchen Generalversammlung, sowie Tag, Stunde und Ort der Versammlung genau angegeben werden soll. *) Statutengemäß hinzugefügt: und zwei Preußische Zeitungen. **) Statutengemäß abgeändert: Secretair.

§. 55. Daß, wenn sich eine Generalversammlung in Folge einer zu geringen Anzahl anwesender Mitglieder auf einen andern Tag vertagt, das Kollegium der Directoren die vertagte Versammlung entweder durch Bekanntmachung in zwei oder mehreren täglich erscheinenden Londoner Zeitungen,*) oder durch Uebersendung eines, von einem oder mehreren Directoren oder dem Betriebs-Director**) unterzeichneten Circularschreibens, wenigstens 14 Tage und nicht länger als 30 Tage vor Abhaltung einer solchen zusammenberufen und in einer solchen Bekanntmachung oder in einem solchen Circularschreiben der Zweck einer solchen vertagten Versammlung, sowie Ort, Tag und Stunde angeben soll. *) Statutengemäß hinzugefügt: und zwei Preußische Zeitungen. **) Statutengemäß abgeändert: Secretair.

§. 56. Daß das Kollegium der Directoren darauf zu achten hat, daß wenigstens fünf von ihnen in jeder Generalversammlung der Gesellschaft anwesend sind.

§. 57. Daß, wenn in einer Generalversammlung in der hierin vorher festgesetzten Weise und von den erforderlichen Mitgliedern ein Antrag auf Ballotage gestellt worden, das Kollegium der Directoren von dem Ballot entweder durch Bekanntmachung in zwei oder mehreren täglich erscheinenden Londoner Zeitungen,*) oder durch Uebersendung eines von einem oder mehreren Directoren oder von dem Betriebs-Director**) unterzeichneten Circularschreibens wenigstens 14 und nicht länger als 30 Tage vor der in demselben zur Abhaltung festgesetzten Zeit, und in einer solchen Bekanntmachung oder in einem solchen Circularschreiben von dem Zweck eines solchen Ballots, sowie Ort, Tag und Stunde, zu welcher es stattfindet und endigt, Anzeige machen soll. *) Statutenmäßig hinzugefügt: und zwei Preußischen Zeitungen. **) Statutenmäßig abgeändert: Secretair.

§. 58. Daß wenigstens 14 Tage vor der in einer Generalversammlung stattfindenden Wahl eines neuen Directors der Gesellschaft das Kollegium der Directoren eine gedruckte, oder in guter und leserlicher Hand abgeschriebene Liste anfertigen und in einem geräumigen Theile des Comptoirs der Gesellschaft im Haupt-Geschäfts-Büreau anbringen lassen soll, die den vollständigen Namen und Wohnung der Mitglieder enthält, welche, wenn sie bis zum Tage der Wahl Mitglieder der Gesellschaft bleiben, zu Directoren wählbar sind oder wählbar werden, — sowie ein anderes Verzeichniß, welches den vollständigen Namen und Wohnung des oder der Directoren enthält, deren Stelle oder Stellen in solcher Wahl ergänzt werden sollen, und daß solche Listen wie vorbesagt, bis nach stattgefundener Wahl angeschlagen bleiben und für die Durchsicht eines jeden Mitgliedes der Gesellschaft, welches sich derselben bedient, offen

gehalten werden soll, und steht es einem jeden solchen Mitgliede frei, Auszüge aus, oder Abschriften von solchen Listen zu nehmen.

§. 59. Daß vor der in einer Generalversammlung stattfindenden Wahl eines Directors oder Rechnungsrevisors der Gesellschaft das Kollegium der Directoren in der Bekanntmachung oder in dem Circularschreiben, durch welches eine solche Versammlung zusammenberufen wird, Anzeige machen soll, daß ein jedes Mitglied, welches beabsichtigt, sich für das Amt eines Directors oder Rechnungsrevisors vorzuschlagen (wie der Fall nun sein mag), von dieser seiner Absicht wenigstens fünf Tage vor solcher Generalversammlung eine schriftliche Anzeige machen muß, die im Haupt-Geschäfts-Büreau der Gesellschaft abzugeben ist.

§. 60. Daß vor der, in einer Generalversammlung stattfindenden Wahl eines Directors oder Rechnungs-Revisors der Gesellschaft das Kollegium der Directoren eine gedruckte oder in guter und leserlicher Hand abgeschriebene Liste anfertigen und in einem geräumigen Theile des Komptoirs der Gesellschaft im Haupt-Geschäfts-Bureau anbringen lassen soll, die den vollständigen Namen und Wohnung derjenigen Mitglieder enthält, welche beabsichtigen, sich zum Amte des Directors oder Rechnungsrevisors vorzuschlagen, und soll eine solche Liste bis nach Beendigung der Generalversammlung angeschlagen bleiben, — und daß, falls der Beschluß zu Ballotiren zum Zwecke der Entscheidung einer solchen Wahl gefaßt werden sollte, das Kollegium der Directoren vor Beginn desselben dieselbe Liste in einem geräumigen Theile des Zimmers, in welchem das Ballot vorgenommen wird, anschlagen und bis zum Schlusse des Ballots angeschlagen belassen soll.

§. 61. Daß die Wahl eines Directors oder Rechnungsrevisors nicht beanstandet oder angefochten werden soll auf Grund der Nichtbeachtung oder unvollständigen Beachtung aller oder einiger der hierin vorher enthaltenen Bestimmungen mit Bezug auf die verschiedenen Listen, welche das Kollegium der Directoren verbunden ist, anfertigen zu lassen, oder mit Bezug auf die Anzeige desjenigen Zeitpunktes, innerhalb welches Mitglieder, die die Absicht haben, Kandidaten zu werden, diese kund thun müssen.

§. 62. Daß das Kollegium der Directoren, wenn sie es für gerathen erachten, irgend welche Personen zum Patron der Gesellschaft ernennen können.

§. 63. Daß (mit Ausnahme des gegenwärtigen Vorsitzenden und deputirten Vorsitzenden des Kollegii der Directoren, welche auf Grund dieser Urkunde ernannt worden) das Kollegium der Directoren den Vorsitzenden und deputirten Vorsitzenden aus der Zahl der Directoren ernennen, und bei einer Vacanz in einem dieser Aemter dieselbe mit möglichster Eile zu besetzen suchen soll.

§. 64. Daß das Kollegium der Directoren die Kuratoren der Gesellschaft ernennen soll.

§. 65. Daß dem Kollegio der Directoren gesetzlich zustehen soll, den derzeitigen oder künftigen Kurator, der nach dem Dafürhalten desselben sein Amt vernachlässigt oder sich weigert, dasselbe zu verwalten, oder der unfähig wird, seine Pflichten als Kurator zu erfüllen, oder nach Ansicht des Kollegii der Directoren sich in seinem Amte schlecht aufführt, — desselben zu entsetzen und soll das Kollegium der Directoren auf Kosten der Gesellschaft alle solche Handlungen, Thaten und Schritte vornehmen lassen, die zu dem Zwecke nothwendig sind, um von einem solchen Kurator, sowie von einem jeden Kurator, welcher aufhört ein solcher zu sein, alles anvertraute Gut und Eigenthum, welches der Gesellschaft gehört, und einem solchen Kurator (der zur Zeit seines Amtes enthoben oder dasselbe aufgegeben, aufgehört hat, ein solcher zu sein) entweder allein oder in Gemeinschaft mit andern Kuratoren der Gesellschaft übertragen worden, sein mag.

§. 66. Daß, nachdem Jemand, der Kurator der Gesellschaft gewesen, aufgehört hat, ein solcher zu sein, und nachdem er, seine Erben, Testamentsvollstrecker und Kuratoren dem Kollegio der Directoren betreffs allen der Gesellschaft gehörenden Eigenthums, welches ihm entweder allein oder in Gemeinschaft mit andern Kuratoren der Gesellschaft übertragen worden, Rechnung gelegt, und, nachdem er solch ihm anvertrautes Gut einer solchen Person und in solcher Weise, wie es das Kollegium der Directoren anordnen wird, übertragen hat, dann soll das Kollegium der Directoren zum bessern Beweise, daß ein solcher aller Verbindlichkeiten, betreffs irgend welcher Handlung, That oder Sache, die von ihm in der Eigenschaft als Kurator gethan, gemacht oder begangen worden (Kosten, Verluste, Schäden und Ausgaben ausgenommen, für welche er sich durch seine vorsätzliche Nachlässigkeit der Gesellschaft verpflichtet hat) einer solchen Person, deren Erben, Testamentsvollstreckern und Administratoren eine, von drei zu diesem Zwecke von dem Kollegio autorisirten Directoren unterzeichnete Bescheinigung geben soll, welche besagt, daß er aufgehört hat, Kurator der Gesellschaft zu sein und daß er, seine Erben, Testamentsvollstrecker und Kura-

teren Kraft dieser Urkunde ihrer Verbindlichkeiten enthoben sind, und soll eine derartige Bescheinigung jederzeit Beweis sein für eine solche Decharge und Enthebung von aller Verpflichtung.

§. 67. Daß das Kollegium der Directoren, den Betriebs-Director,*) Actuar, Rechtsconsulenten, Arzt und Banquier der Gesellschaft (gleichviel ob in der Stadt oder auf dem Lande), sowie außerdem solche Rechts-, Medicinal- und andere Beamten, desgleichen alle Agenten, Secretaire und andere Unterbeamten der Gesellschaft ernennen soll, wie dasselbe von Zeit zu Zeit für nothwendig und wünschenswerth erachtet, und soll das Kollegium der Directoren (ausgenommen wie hierin später erwähnt wird) dem gegenwärtigen sowie zukünftigen geschäftsführenden Director,**) Actuar, Rechtsbeistand, Arzt, Banquier, Rechts-, Medicinal- und andern Beamten, Agenten und Secretaire der Gesellschaft aus den Fonds und dem Eigenthume der Gesellschaft, solche Gehälter, Provisionen und Vergütigung bewilligen, wie es das Kollegium der Directoren von Zeit zu Zeit für angemessen hält, auch soll demselben die Befugniß zustehen, diese Beamten nach Gutdünken aus ihrem Amte zu entfernen. *) und **) Statutengemäß abgeändert: Secretair.

§. 68. Daß das Kollegium der Directoren dem Betriebs-Director,*) dem Actuar, den Agenten, Secretairen und andern Unterbeamten der Gesellschaft solche Vollmacht ertheilen und ihnen solche Pflichten auferlegen kann, wie es dasselbe für gut hält und können dem Betriebs-Director**) und Actuar außer den durch diese Urkunde ihnen auferlegten Pflichten, andere übertragen werden. *) und **) Statutengemäß abgeändert: Secretair.

§. 69. Daß das Kollegium der Directoren, so oft es denselben wünschenswerth erscheint, Sicherheit für das Wohlverhalten und Verantwortlichkeit von dem geschäftsführenden Director,*) von dem Actuar, Agenten, Secretair und andern Beamten, die sich zur Zeit in Diensten der Gesellschaft befinden, verlangen kann, und daß die Höhe und Art einer solchen Sicherheit ganz dem Belieben des Kollegii anheim gestellt sein soll. *) Statutengemäß abgeändert: Secretair.

§. 70. Daß es dem Kollegio der Directoren gesetzlich zustehen soll, von Zeit zu Zeit eine geeignete Person zu ernennen, welche die, von dem Kollegio der Directoren auf dem Lande zu machenden Geschäfte der Gesellschaft zu beaufsichtigen und zu leiten hat.

§. 71. Daß die Gesellschaft niemals mehr als sechs und niemals weniger als drei Kuratoren haben soll.

§. 72. Daß die derzeitigen Kuratoren der Gesellschaft, denen einige der Fonds oder ein Theil des Vermögens der Gesellschaft übertragen wird, dasselbe in cura für die Gesellschaft besitzen und auf solche Weise zu Gunsten der Gesellschaft an- und verwenden sollen, wie es das Kollegium der Directoren in Uebereinstimmung mit den, durch diese Urkunde oder durch die derzeitigen Bestimmungen der Gesellschaft ihnen auferlegten Pflichten, von Zeit zu Zeit bestimmen und anordnen wird.

§. 73. Daß schriftliche Quittungen der derzeitigen Kuratoren der Gesellschaft, denen ein Theil der Fonds oder des Vermögens der Gesellschaft übertragen worden, über Gelder, die aus solchen Fonds oder Eigenthum, oder aus dem Verkauf, der Verwendung oder Konvertirung solcher Fonds oder solchen Eigenthums entstehen, sowie daß Quittungen über andere Gelder, die an einen solchen Kurator für Rechnung der Gesellschaft zahlbar sind, — Denjenigen, der die Zahlung leistet, aller Verantwortlichkeit betreffs der schlechten Verwendung oder Nichtverwendung besagter Gelder, sowie der Verbindlichkeiten überheben sollen, deren Verwendung zu beaufsichtigen oder zu untersuchen, ob eine solche Quittung von dem Kollegio der Directoren angeordnet, ob der Verkauf, die Verwendung oder Konvertirung eines Theils der Fonds oder des Vermögens der Gesellschaft von dem Kollegio der Directoren befohlen oder zu einem Preise gemacht worden, den das Kollegium gut geheißen, oder zu untersuchen, ob Derjenige, welcher eine solche Quittung ausstellt, zur Zeit der Ausstellung derselben auch wirklich Kurator der Gesellschaft gewesen und kraft dieser Urkunde gesetzmäßig ernannt worden ist.

§. 74. Daß insoweit es gesetzlich ausführbar ist, alle Klagen, Prozesse und andere Proceduren, gleichviel ob vor Civil-, Billigkeits-, Falliten oder Sequestrations-Gerichten, sowohl in Großbritannien und Irland, als auch in den Kolonien, die Seitens der Gesellschaft gegen irgend welche Person, politische Körperschaft oder gegen irgend welches Mitglied derselben angebracht werden, im Namen des derzeitigen Kurators angestellt werden sollen, und daß alle Klagen, Prozesse und andere Prozeduren, gleichviel ob vor Civil- oder Billigkeits-Gerichten, die von einer Person, politischen Körperschaft oder von einem Mitgliede der Gesellschaft gegen die Gesellschaft angebracht werden, gegen den oder die derzeitigen Kuratoren der Gesellschaft angestellt werden sollen; daß ferner alle Erkenntnisse, Dekrete, Verfügungen und an-

dere mit solcher Klage, solchem Prozesse, oder solcher andern Prozedur in Verbindung stehenden Sachen auf die Fonds und das Eigenthum der Gesellschaft dieselbe Wirkung haben sollen, als wenn sie in einer Klage, in einem Prozesse oder in einem anderen Verfahren gefällt worden wären, in welchem sämmtliche Mitglieder der Gesellschaft und andere dabei interessirte Personen, Partheien gewesen sind.

§. 75. Daß an dem Tage, an welchem im Jahre 1849, sowie in jedem folgenden Jahre die jährliche Generalversammlung abgehalten wird, der Vorsitzende des Kollegii der Directoren aus dem Amte scheiden soll, — doch soll ein solcher nichtsdestoweniger für alle Zwecke der an diesem Tage abzuhaltenden Generalversammlung so lange als im Amte sich befindender Vorsitzende oder deputirter Vorsitzende erachtet werden, bis eine solche Versammlung auseinandergeht oder sich vertagt.

§. 76. Daß, wenn Jemand zu irgend einer Zeit, während welcher er das Amt eines Vorsitzenden oder deputirten Vorsitzenden des Kollegii der Directoren bekleidet, aufhört, ein Director der Gesellschaft zu sein, sein Amt als Vorsitzender oder deputirter Vorsitzender vacant werden soll.

§. 77. Daß die Gesellschaft drei Rechnungsrevisoren haben soll.

§. 78. Daß an dem Tage, an welchem im Jahre 1849 sowie in jedem folgenden Jahre, die jährliche Generalversammlung abgehalten wird, sämmtliche Rechnungsrevisoren aus dem Amte scheiden sollen, unter dem Vorbehalte jedoch, daß die am Tage einer jährlichen Generalversammlung so ausscheidenden Rechnungsrevisoren für alle Zwecke derselben als im Amte sich befindende Rechnungsrevisoren so lange erachtet werden sollen, bis eine solche Versammlung auseinandergeht oder sich vertagt.

§. 79. Daß ein Rechnungsrevisor, der am Tage einer jährlichen Generalversammlung aus dem Amte scheidet, kraft des letzten vorhergehenden Paragraphen, unmittelbar wieder wählbar sein soll.

§. 80. Daß in der Generalversammlung des Jahres 1849, sowie in der eines jeden folgenden Jahres, drei neue Rechnungsrevisoren erwählt werden sollen.

§. 81. Daß alle Vacanzen, die innerhalb fünf Jahren, vom Datum dieser Urkunde an gerechnet, im Amte des Rechnungsrevisors vorfallen, von dem Kollegio der Directoren in deren erster Sitzung, welche, nachdem die Vacanzen sich ereignet haben, abgehalten wird, oder sobald nachher ergänzt werden sollen, wie es ausführbar ist, und daß alle Vacanzen, die nach dem Verlaufe einer solchen fünfjährigen Periode im Amte des Rechnungs-Revisors aus irgend welchem Grunde, mit Ausnahme des der jährlichen Ausscheidung, vorkommen, in der ersten jährlichen Generalversammlung, welche, nachdem die Vacanz sich ereignet, abgehalten wird, oder in einer außerordentlichen Sitzung des Kollegii der Directoren, welche zu diesem Zwecke, wenn es gerathen erscheint, zusammenzuberufen ist, ergänzt werden sollen, unterworfen jedoch der Bestätigung der nächsten Generalversammlung.

§. 82. Daß Niemand zum Rechnungs-Revisor wählbar sein soll, wenn er nicht zur Zeit der Wahl ein Mitglied ist, das bei der Gesellschaft auf sein eigenes Leben allein für die ganze Dauer desselben, oder auf das Leben eines Andern für die ganze Dauer eines solchen Lebens mit der Summe von wenigstens Ein Tausend Pfund versichert ist, oder auf das Leben einer andern Person für die ganze Dauer eines solchen mit der Summe von wenigstens Ein Tausend Pfund, auf Grund welcher er Mitglied wird kraft der hierin später zu diesem Zwecke enthaltenen Bestimmungen, betreffs welcher er wenigstens fünf*) jährliche Prämien bezahlt haben muß, und daß, wenn einer der gegenwärtigen oder zukünftigen Rechnungsrevisoren aufhört, oben gedachte Qualification zu besitzen, sein Amt vacant werden soll. *) Statutenzemäß abgeändert: Eine jährliche Prämie.

§. 83. Daß Niemand zum Rechnungsrevisor wählbar sein soll, der zur Zeit der Wahl oder innerhalb der unmittelbar vorhergehenden zwölf Kalender-Monate, Director der Gesellschaft gewesen, oder der zur Zeit der Wahl ein anderes Amt in der Gesellschaft bekleidet, — und daß, wenn ein solcher während seines Amtes als Rechnungsrevisor zu irgend welchem andern Amte ernannt werden sollte, eine solche letztere Ernennung ungültig sein soll.

§. 84. Daß Mitglieder, welche beabsichtigen, sich zum Amte des Rechnungsrevisors vorzuschlagen, durch eigenhändiges Schreiben, welches wenigstens fünf Tage vor der Wahl, im Haupt-Geschäfts-Bureau der Gesellschaft abzugeben ist, ihre Absicht kund thun müssen.

§. 85. Daß die Rechnungsrevisoren vom Kollegio der Directoren unabhängig sein sollen und daß es ihre Pflicht ist, die Einnahmen, Zahlungen, Rechnungen und Beläge der Gesellschaft zu revidiren, zu prüfen und zu vergleichen, und daß sie insgesammt und einzeln die Befugniß haben sollen, den Beistand des geschäftsführenden Directors,*) des Actuars, sowie der andern Beamten, Secretaire und Diener

der Gesellschaft in Anspruch zu nehmen, und jede Auskunft zu verlangen, die erforderlich oder für die Ausübung aller oder einiger ihrer Amtspflichten nothwendig ist. Statutengemäß abgeändert: Fällt aus.

§. 86. Daß zwei oder mehrere der derzeitigen Rechnungsrevisoren den Bericht, der von dem Kollegio der Directoren vor Abhaltung einer jeden jährlichen General-Versammlung anzufertigen ist, so wie alle andern, der General-Versammlung vorzulegenden finanziellen Berichte oder Angaben, so wie alle erforderlichen Bücher, Papiere und Beläge geprüft, und wenn nöthig, corrigirt und abgeändert haben, dieselben (vor der General-Versammlung, zu welcher solche Berichte oder Angaben bereit gehalten werden müssen) mit ihrem Namen zum Zeugniß ihrer Bestätigung derselben, unterzeichnen sollen.

§. 87. Daß wenigstens immer einer der Rechnungs-Revisoren den General-Versammlungen der Gesellschaft beiwohnen soll, und daß, wenn ein solcher Bericht einer General-Versammlung vorgelegt wird, wenigstens einer der in derselben anwesenden Rechnungs-Revisoren einer Derjenigen sein soll, welche solchen Bericht oder solche Angabe unterzeichnet haben.

§§. 88. 89. 90. Amt und Pflichten des Betriebs-Directors enthaltend*). *) Aufgehoben durch Beschluß der Generalversammlung.

§. 91. Daß die Gesellschaft jeder Zeit einen Actuar haben soll.

§. 92. Daß es die Pflicht des Actuars sein soll, dem Kollegio der Directoren, sowie den Rechnungs-Revisoren die nöthige Auskunft zu ertheilen und den nöthigen Rath rücksichtlich der Policen, Dotationen, Leibrenten, Sicherheiten, Verpflichtungen und Kapitalanlagen der Gesellschaft mit solchen Anschlägen, Berechnungen und Ueberschlägen, wie es von ihm verlangt werden wird, daß es ferner seine Pflicht sein soll, die Bücher und Rechnungen der Gesellschaft zu führen, Rechnungsberichte, Geschäftsübersichten, Abschätzungen des Vermögensbestandes und der Verbindlichkeiten, Antragsformulare und Prospecte für das Publikum nach Anordnung des Kollegii der Directoren vorzubereiten, sowie im Allgemeinen alle solche Geschäfte zu versehen, die zu dem Amte eines Actuars gehören, wie es das Kollegium der Directoren von ihm verlangen wird.

§. 93. Daß die Directoren der Gesellschaft, der Vorsitzende und deputirte Vorsitzende des Kollegii der Directoren, der Kurator oder Rechnungs-Revisor, zu jeder Zeit ihr Amt aufgeben können, durch schriftliche, an das Kollegium der Directoren einzusendende Requisitionen.

§. 94. Daß das Kollegium der Directoren die Bedingungen festsetzen soll, unter welchen Lebens-Versicherungen, Aussteuern und Leibrenten von der Gesellschaft gewährt und von derselben verkauft und gekauft werden, daß es dem absoluten Gutdünken des Kollegii der Directoren anheim gestellt sein soll, Anträge mit Bezug auf solche Versicherungen, Aussteuern und Leibrenten abzulehnen oder anzunehmen, jedoch unter dem Vorbehalte, daß das Kollegium der Directoren keine höhere Summe als im ganzen fünf Tausend Pfund auf ein einzelnes, verbundenes, oder auf das Leben eines Nachbleibenden (surviving) versichern soll.

§. 95. Daß zur Zeit des Abschlusses oder der Gewährung einer Versicherung, Aussteuer oder Leibrente, es dem Kollegio der Directoren freistehen soll, diejenigen Bedingungen festzusetzen, unter denen dieselben von der Gesellschaft gekauft werden.

§. 96. Daß, wenn und so oft es das Kollegium der Directoren nach seinem Gutdünken für angemessen oder gerathen hält, es demselben gesetzlich freistehen soll, Versicherungen auf das Leben irgend einer Person allein für die ganze Dauer desselben zu gewähren, ohne zu verlangen, daß der Gesellschaft eine oder mehrere Original-Prämien, die im ganzen die ersten fünf jährlichen Prämien nicht übersteigen dürfen, auf Grund solcher Versicherung gezahlt werden, bis nach Ablauf einer Zeit, die das Kollegium der Directoren bestimmen kann, und die im Ganzen fünf Jahre, nachdem die Versicherung gewährt worden, nicht übersteigen darf und daß in jedem solchen Falle diejenige Person, welche eine derartige Versicherung abschließt, nebst zwei oder mehreren, von dem Kollegio der Directoren zu bestätigenden Bürgen eine, in einer angemessenen Geldstrafe bestehende schriftliche Bürgschaft und Schuldverschreibung vollziehen und ihnen, den Directoren oder einer solchen Person geben soll, wie sie die Directoren bestimmen werden, auch soll eine solche Person bei Ablauf der Zeit, bis zu welcher die Prämienzahlung gestundet worden eine derartige andere Sicherheit geben, wie sie vom Kollegio der Directoren verlangt und genehmigt wird, d. h. für die pünktliche Zahlung einer solchen Geldsumme, die dem Betrage der so gestundeten resp. Prämien gleich ist, nebst den Zinsen nach dem Satze zu fünf Procent per annum, die für die besagten Prämien von der Zeit an zu berechnen sind, zu welcher dieselben zahlbar gewesen sein würden, wenn sie der Gesellschaft in

gewöhnlicher Weise pränumerando gezahlt worden wären, oder falls diejenige Person, deren Leben versichert ist, vor Ablauf einer solchen Periode sterben sollte, für die pünktliche Zahlung der jährlichen Zinsen nach vorbesagtem Satze betreffs solcher und so vieler Prämien für die Versicherung, welche der Gesellschaft während des Lebens dieser Person hätte gezahlt werden müssen, wenn alle Prämien pränumerando zahlbar gewesen wären.

§. 97. Daß, wenn das Kollegium der Directoren eine Versicherung gewährt, die betreffs der Stundung der Original-Prämien derartigen Stipulationen unterliegt, die Police, welche auf Grund einer solchen Versicherung ausgegeben wird, bei der Gesellschaft so lange deponirt und als Kollateral-Sicherheit für die Zahlung aller solcher Original-Prämien und Zinsen bis dieselben bezahlt worden, niedergelegt werden soll.

§. 98. Daß, wenn Jemand, dem von der Gesellschaft eine Versicherung unter den für Stundung der Original-Prämien-Zahlung festgesetzten Bedingungen gewährt wird, sterben sollte, ehe solche Prämien zu zahlen sind, das Kollegium der Directoren nach dem Ableben einer solchen Person den Betrag einer solchen Versicherung, falls sie dann noch in Kraft besteht (wenn auch betreffs derselben keine Prämien an die Gesellschaft gezahlt worden) an diejenige Person zahlen soll, welche gesetzlich berechtigt ist, diesen Betrag in Empfang zu nehmen, nach Abzug einer solchen Summe, die dem Betrage der Prämien gleich ist, die an die Gesellschaft während des Lebens des Versicherten für eine solche Versicherung zu zahlen gewesen wären, wenn die Prämien dafür ursprünglich in gewöhnlicher Weise pränumerando gezahlt worden wären.

§. 99. Daß, rücksichtlich von Versicherungen, die unter solchen Bedingungen der Stundung der Original-Prämien-Zahlung gewährt werden, alle Prämien, die fällig werden und an die Gesellschaft für eine jede solche Versicherung zu zahlen sind, mit Ausnahme der Original-Prämien, deren Zahlung gestundet worden, an die Gesellschaft pränumerando gezahlt werden sollen, wenn nicht das Kollegium der Directoren mit der versicherten Person ein neues anderes Arrangement trifft für Sicherstellung derselben in welchem Falle die später folgenden Prämien zu einer solchen Zeit und in solcher Weise gezahlt werden sollen, wie es das Kollegium vorschreiben und bestimmen wird.

§. 100. Daß das Kollegium der Directoren alle Policen und andere Sicherheiten irgend welcher Art, (gleichviel ob Lebens-Versicherungen, Aussteuern, Leibrenten zc.) welche von der Gesellschaft ausgegeben werden, von wenigstens drei Directoren gesetzmäßig vollziehen lassen soll.

§. 101. Daß das Kollegium der Directoren es veranlassen soll, daß alle Policen und andere Sicherheiten irgend welcher Art, (gleichviel, ob Lebens-Versicherungen, Aussteuern, Leibrenten zc.) die mit der Gesellschaft abgeschlossen oder von ihr gewährt werden, solche Stipulationen enthalten, durch welche den Mitgliedern und deren Repräsentanten Schutz gesichert wird, vor Verbindlichkeiten, und wird derselbe ihnen durch gegenwärtige Urkunde oder durch die bestehenden Einrichtungen und Bestimmungen der Gesellschaft gewährt.

§. 102. Daß das Kollegium der Directoren keine Policen irgend welcher Art, sei es für Lebens-Versicherungen, Aussteuern oder Leibrenten, an irgend Jemand eher ausgeben soll, als ein solcher die erste oder Original-Prämie oder den Theil derselben nebst Stempelgebühren bezahlt oder Sicherheit für Bezahlung der Original-Prämie nebst Zinsen, unter den, hierin vorher zu diesem Zwecke enthaltenen Bestimmungen, gegeben hat, und zwar solche Sicherheit, wie sie vom Kollegio der Directoren für die durch solche Police zu bewirkende Versicherung verlangt werden wird, und daß unmittelbar nach Zahlung und Annahme solcher Prämie oder des Theils nebst Stempelgebühren entweder vom Haupt-Geschäfts-Bureau oder durch einen Agenten oder nach Annahme eines Unterpfandes, dessen Höhe von dem Kollegio der Directoren zu bestimmen ist, — daß unmittelbar darauf, nachdem eine solche Sicherheit für Zahlung der Original-Prämie nebst Zinsen gegeben und angenommen worden, Derjenige, der eine solche Zahlung leistet, oder eine solche Sicherheit deponirt, wenn es das Kollegium der Directoren für gerathen hält, als ein von der Gesellschaft Versicherter erachtet werden soll, wenngleich die Police noch nicht ausgegeben sein sollte.

§. 103. Daß es dem Kollegio der Directoren gesetzlich freistehen soll, Gelder, die einem Agenten in der Provinz für Lebens- oder andere Versicherungen, für Aussteuern oder Leibrenten, die mit der Gesellschaft abgeschlossen worden, oder in Händen der vom Kollegio bestätigten Banquiers in der Provinz, für eine Zeit die drei Kalender-Monate nicht übersteigen darf, zu belassen, ehe dieselben dem Bureau der Gesellschaft remittirt werden.

§. 104. Daß ein Jeder der geneigt ist, mit der Gesellschaft eine Versicherung abzuschließen, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten eine schriftliche Erklärung unterzeichnen soll, in welcher Alter, Gesundheitszustand, Wohnung, Stand, Beschäftigung und andere auf die Person, deren Leben versichert werden soll, Bezug habende Umstände angegeben sind, und daß, wenn falsche oder betrügliche Angaben in einer solchen Erklärung gemacht und dieselben später entdeckt werden, die Gelder, die besagter Gesellschaft für eine so verlangte Versicherung gezahlt worden, zum Nutzen der Gesellschaft verfallen und alle Ansprüche auf eine solche Versicherung aufhören und null und nichtig sein sollen.

§. 105. Daß in allen Fällen, wo das Kollegium der Directoren der Ueberzeugung ist, daß das Interesse einer vorher mit der Gesellschaft abgeschlossenen Versicherung auf das Leben einer Person für die ganze Dauer desselben auf eine andere Person übergegangen ist, es dem Kollegio der Directoren, wenn sie es für angemessen finden, gesetzlich freistehen soll, auf Antrag Desjenigen, auf welchen das Interesse einer solchen Versicherung übergegangen ist, die Abtretung einer solchen Versicherungs-Police zu genehmigen, und in Stelle derselben Demjenigen eine in jeder Beziehung ähnliche Police zu gewähren mit Auslassung des Datum und Namens des Cessionars, und ihm dadurch gestattet sein soll, ein Mitglied der Gesellschaft zu werden und ihm in jeder Beziehung rücksichtlich einer solchen substituirten Police alle Rechte, Privilegien, Wohlthaten, Emolumente und Vortheile, die einer so übertragenen Police beiwohnten, zustehen sollen, ganz in derselben Weise, als wenn eine derartige Police einer solchen Person gewährt und von ihr in Kraft gehalten worden wäre, so jedoch, daß diese Person mit Bezug auf eine solche substituirte Police dieselben Verpflichtungen der Gesellschaft gegenüber auf sich nehmen soll, welche von Personen verlangt werden, die Mitglieder der Gesellschaft auf Grund von Original-Versicherungen werden, unter dem Vorbehalte jedoch, daß bei einem jeden derartigen Antrage das Kollegium der Directoren, wenn sie es für angemessen halten, den Assignaten einer solchen Versicherung zu einem Mitgliede der Gesellschaft an Stelle eines früheren Mitgliedes derselben auf Grund einer solchen Versicherung ohne eine derartige Uebertragung und Gewährung einer neuen Police, vorzunehmen, ernennen soll.

§. 106. Daß es dem Kollegio der Directoren gesetzlich freistehen soll, dem ärztlichen Referenten einer Person, welche die Abschließung irgend einer Versicherung, die mit einem Leben in Verbindung besteht, beantragt, für seine Mühewaltungen eine solche Renumeration zu bewilligen, wie es das Kollegium für angemessen erachtet.

§. 107. Daß, wenn die Prämie, für irgend welche mit der Gesellschaft abgeschlossene Police, oder die Zinsen, die kraft der oben angeführten, zu diesem Zwecke gegebenen Bestimmungen, für diese Prämie oder einen Theil derselben fällig und zu zahlen gewesen, nicht innerhalb der nächsten dreißig Tage nach dem Fälligkeitstermine gezahlt worden, die Police ungültig sein und die Person, welche einen Anspruch auf den Nutzen einer solchen Police hat, betreffs derselben aller Ansprüche an die Gesellschaft, sowie aller, mit Bezug auf diese Police bereits gezahlten Prämien und andern Geldern, verlustig gehen soll; nichts destoweniger soll es jedoch dem Kollegio der Directoren gesetzlich freistehen, die Police wieder zu erneuern, entweder unter Auflegung einer Geldstrafe oder ohne eine solche, und zwar unter solchen Bedingungen und zu einer solchen Zeit, wie es das Kollegium der Directoren für angemessen hält.

§. 108. Daß das Kollegium der Directoren die Gelder, welche auf Grund einer, von der Gesellschaft ausgegebenen Police mit Bezug auf Lebensversicherungen gefordert werden, (solche Fälle ausgenommen, wo das Kollegium der Directoren befugt ist, die Zahlung derselben zu sistiren) innerhalb drei Kalender-Monate zahlen lassen soll, nachdem eine Bescheinigung über den Tod der betreffenden Person, auf deren Leben die Versicherung gemacht, sowie die sonstigen hinreichenden Beweise, betreffs des Anspruches, wie es das Kollegium der Directoren verlangen wird, bei dem Haupt-Geschäfts-Bureau eingegangen sind; daß es dem Kollegio der Directoren nichts destoweniger gesetzlich freistehen soll, die auf Grund einer Police reklamirten Gelder, nachdem die vorbenannten Bescheinigungen und Nachrichten eingegangen, jeder Zeit vor Ablauf der drei Kalender-Monate unter Berechnung eines Disconto von fünf Pfund für jede hundert Pfund per annum zu zahlen.

§. 109. Daß, wenn in einem Lande oder in einem Orte in Folge der Pest, Cholera oder anderer ungewöhnlicher ansteckender Krankheiten, sowie in Folge von Hungersnoth, Invasion, Bürgerkrieg, Aufruhr rc. es sich ereignen sollte, daß die Anforderungen an die Gesellschaft sich plötzlich vermehren, es dem Kollegio der Directoren gesetzlich freistehen soll, im Falle eines Todes, der sich während der Pest, Cholera und anderer ansteckender Krankheiten, Hungersnoth, Invasion oder Aufruhr ereignet hat, die Zah-

lung der ganzen Summe oder eines Theils derselben, die auf Grund einer mit der Gesellschaft abgeschlossenen Police reclamirt wird, für eine gewisse Zeit zu sistiren, die jedoch 12 Kalender-Monate, die hierin vorher zur Zahlung einer solchen Police festgesetzte Zeit, nicht übersteigen darf.

§. 110. Daß die auf Grund einer Police reklamirten Gelder, deren Auszahlung von dem Kollegio der Directoren sistirt worden, mit nicht weniger als drei Pfund für jede hundert Pfund per annum verzinst werden sollen, so wie es das Kollegium der Directoren für angemessen hält, und zwar von dem Zeitpunkte an, wo die von der Gesellschaft versicherte Summe nach regelmäßigem Verlaufe hätte gezahlt werden müssen, wenn die Auszahlung nicht sistirt worden wäre, und soll das Kollegium der Directoren diese Zinsen aus den für Zahlung der mittelst der Police versicherten Summe bestimmten Fond zahlen lassen.

§. 111. Daß in allen Fällen, wo die für eine Versicherungs-Police zu zahlende Prämie vorschriftsmäßig gezahlt und das auf Grund einer solchen Police versicherte Geld, den Bestimmungen derselben gemäß, fällig geworden, es dem Kollegio der Directoren gesetzlich freistehen soll, wenn sie es für angemessen erachten, so zu thun, das Geld zu zahlen auch ohne einen Beweis darüber sich beibringen zu lassen, daß diejenige Person, auf welche die Versicherung abgeschlossen worden, oder daß Derjenige, welcher Ansprüche an das Geld erhebt, irgend ein gesetzliches Interesse an demjenigen Leben hatte, auf welches die Versicherung effectuirt worden, ohngeachtet der Behauptung, Anzeige oder des Beweises, daß eine solche Person kein derartiges Interesse gehabt, auf Grund dessen die Gesellschaft die Auszahlung solchen Geldes hätte verweigern können.

§. 112. Daß, wenn und so oft wie Gelder von der Gesellschaft auf Grund von Versicherungen, die von derselben gewährt worden, reklamirt werden, deren Auszahlung das Kollegium der Directoren beanstanden sollte, dasselbe eine außerordentliche General-Versammlung zusammenberufen soll, zu dem Zweck, um zu bestimmen, ob sie die Auszahlung solcher Gelder vornehmen oder unterlassen sollen, und daß es einer außerordentlichen General-Versammlung durchaus überlassen sein soll, zu bestimmen, ob ein solcher Anspruch zu gestatten ist oder nicht, und soll das Kollegium der Directoren rücksichtlich solcher Ansprüche so handeln, wie es die außerordentliche General-Versammlung entscheiden wird.

§. 113. Daß mit jeder Versicherungs-Police, die mit der Gesellschaft abgeschlossen wird, ein gedrucktes Cessions-Formular, wie ein solches von der Gesellschaft von Zeit zu Zeit bestimmt wird, ausgegeben werden soll, unter dem Vorbehalte jedoch, daß es nicht nothwendig sein soll, daß Personen bei Abtretung oder Cession ihrer Policen, wenn sie es für angemessen halten, sich des Cessionsformulars zu bedienen, welches mit ihrer Police ausgegeben worden, außer, wenn das Kollegium der Directoren es bestimmt, daß ein solches Formular zu verwenden ist.

§. 114. Daß das Kollegium der Directoren jede Abtretung einer, von der Gesellschaft ausgegebenen Versicherung in einem zu diesem Zwecke zu führenden Buche verzeichnen lassen soll, und daß der Cessionar einer solchen Versicherung von jeder derartigen Cession oder Abtretung innerhalb eines Kalender-Monats, nachdem dieselbe vollzogen worden, schriftliche Anzeige im derzeitigen Bureau der Gesellschaft machen, und in solcher Anzeige Namen und Wohnung des Cessionars, sowie den Namen Desjenigen angeben soll, auf den die Versicherung ursprünglich geschrieben gewesen, nebst dem Tage der Versicherung, sowie der versicherten Summe und der jährlichen, betreffs derselben zu zahlenden Prämien, sowie andere nothwendige Details.

§. 115. Daß das Kollegium der Directoren Sorge tragen soll, daß die Gesellschaft jeder Zeit mit einem Hause oder Comptoire in der City, Westminster oder der Stadt London oder innerhalb 2 Meilen derselben versehen sei, das in Beziehung auf Lage und Größe für das Haupt-Geschäfts-Local angemessen ist, — sowie daß sie mit einem andern geräumigen Hause oder Bureau in besagter Stadt oder an einem andern Orte versehen sei; wie es für Betreibung der Geschäfte der Gesellschaft nothwendig ist, und soll es für vorbesagten Zweck dem Kollegio der Directoren gesetzlich freistehen, ein solches Haus oder Bureau unter solchen Bedingungen aus den Fonds oder dem Eigenthume der Gesellschaft zu kaufen oder zu miethen, wie sie es für angemessen halten ferner soll es dem Kollegio der Directoren gesetzlich freistehen, solches Haus oder Bureau zu verkaufen, zu vertauschen oder in anderer Weise darüber zu verfügen, und ein anderes an Stelle dessen zu beschaffen.

§. 116. Daß alle die verschiedenen Zahlungen, welche aus den Fonds und dem Eigenthume der Gesellschaft zu leisten sind, auf Befehl oder Beschluß des Kollegii der Directoren geschehen, und daß keine Zahlung ohne einen solchen Befehl oder Beschluß rechtsgültig sein soll.

§. 117. Daß das Kollegium der Directoren jede Summe, die gezahlt zu werden befohlen wird, und die fünf Pfund übersteigt, durch eine, von irgend welchen drei Directoren unterzeichneten Tratte, gezahlt werden soll.

§. 118. Daß das Kollegium der Directoren in den Händen der Banquiers der Gesellschaft stets einen solchen Bestand belassen soll, der zur Deckung der laufenden Zahlungen und Ausgaben der Gesellschaft genügend ist, und daß, wenn ein solcher Bedarf durch andere Mittel nicht zu beschaffen ist, das Kollegium der Directoren einen Theil der aufgesammelten Fonds oder der Stocks und Sicherheiten, worin dieselben zur Zeit angelegt sind, verkaufen und zu Gelde machen und eine solche Summe stets a Conto der Directoren der Great Britain Mutual-Lebensversicherungs-Gesellschaft gestellt werden soll.

§. 119. Daß rücksichtlich der Gelder der Gesellschaft, die sich zur Zeit in ihren Händen befinden und die nicht gebraucht werden, um den augenblicklichen Anforderungen, welche an die Gesellschaft gestellt werden, zu genügen und um die Ausgaben derselben zu bestreiten, das Kollegium der Directoren diese Gelder nach seinem Ermessen ansammeln und auf Zinseszins anlegen soll in Parlaments-Stocks oder in öffentlichen Fonds von Groß-Britannien oder Irland rc., oder in die einer andern Regierung, in Bank-Stock, Südsee-Stock, Ostindien-Stock, Navy, Victualling oder Exchequer-Bills, India-Bonds, in Papieren der ostindischen Kompagnie, oder auf Sicherheiten von Docks, Kanälen, Flüssen, Schifffahrts- und Wasserwerken, Brücken, Chausseen, Eisenbahnen und andern öffentlichen Unternehmungen, in Parochial-Abgaben oder in den Kauf von Leibrenten für ein oder mehrere Leben, oder in den Kauf oder Wiederverkauf von Policen, Leibrenten oder andern Sicherheiten, die mit der Gesellschaft abgeschlossen worden oder in den Kauf von Real- oder Personal-Eigenthum in Großbritannien oder Irland oder in den Kauf von beschränkten, reversionairen oder zu erwartenden Interessen (limited or reversionary or expectant interest) eines solchen Eigenthums oder auf Sicherheit im Wege von Hypotheken auf solche Stocks, Fonds, Bills, Bonds, Sicherheiten, Leibrenten, Policen, Eigenthum oder Antheile wie vorbesagt (ferner kann das Kollegium der Directoren nach Gutbefinden die zur Zeit so angelegten Gelder einziehen und convertiren und die daraus gelösten Gelder in vorgesagter Weise wiederum anlegen und so fort, wie es das Bedürfniß erheischt, unter dem Vorbehalte jedoch, daß bei solcher Geldanlage gehörige Vorsicht genommen, und über diese Fonds so verfügt werde, daß zu jeder Zeit genügende Summen ohne Schwierigkeit erhoben werden können, wenn dieselben verlangt werden, um den laufenden Anforderungen und Ausgaben der Gesellschaft genügen zu können, — unter dem weiteren Vorbehalte, das alles derzeitige Real-Eigenthum der Gesellschaft, gleichviel ob es zum Gebrauch derselben oder durch Investirung erworben, insoweit es die Nutznießung desselben betrifft, als Personal-Vermögen erachtet werden, und das Kollegium der Directoren alles Das vornehmen lassen soll, was nothwendig und angemessen ist, um solchem Real-Eigenthum den Character von Personal-Eigenthum zu geben.

§. 120. Daß das Kollegium der Directoren die Gelder und das Eigenthum der Gesellschaft unter die Kuratoren in solchem Verhältnisse vertheilen lassen soll, wie es dasselbe für angemessen erachtet, mit Ausnahme des baaren Geldes, welches bei den Banquiers der Gesellschaft niedergelegt ist, und der Navy, Victualling und Exchequer-Bills, India-Bonds und anderer, dem Inhaber (au porteur) zahlbaren Sicherheiten, die jederzeit bei den Banquiers der Gesellschaft oder in der englischen Bank aufbewahrt und a Conto der Directoren der Great-Britain-Mutual-Lebens-Versicherungs-Gesellschaft geschrieben werden sollen, mit fernerer Ausnahme aller beweglichen Gegenstände, die für die Gesellschaft gekauft worden und soll das Kollegium der Directoren bei Vertheilung der Gelder und des Eigenthums der Gesellschaft unter die Kuratoren dieselbe so bewirken lassen, daß nicht weniger als drei von den Kuratoren einen speciellen Theil der Fonds und des Eigenthums im Besitz haben, und kann das Directorium von Zeit zu Zeit, so oft es dasselbe für angemessen erachtet, einen speciellen Theil solcher Fonds und solchen Eigenthums von denjenigen Kuratoren, denen dasselbe übertragen werden, auf andere oder auf einen, dem dasselbe zur Zeit übertragen ist, übertragen; ferner soll das Kollegium der Directoren zu einer Zeit, wo sie es für gut halten, die Kuratoren, denen ein gewisser Theil der Fonds und des Eigenthums der Gesellschaft zur Zeit übertragen worden, eine Erklärung, daß ihnen Eigenthum in cura übertragen werden, auf Kosten der Gesellschaft vollziehen lassen.

§. 121. Daß es dem Kollegio der Directoren gesetzlich freistehen soll, Häuser, Geschäftslocale und Ländereien der Gesellschaft (gleichviel, ob solche zum Nutzen der Gesellschaft gekauft oder im Wege der Beleihung [investment] erworben sind) zu verpachten, und kann eine solche Pacht zu solchem Pachtzins

und unter solchen Bedingungen abgeschlossen werden, wie es das Kollegium der Directoren für angemessen hält.

§. 122. Daß das Kollegium der Directoren gehörig Buch führen und Eintragungen vornehmen lassen soll von allen Angelegenheiten, Geschäften und Sachen, die gewöhnlich von Personen, Kompagnien und Gesellschaften, welche Geschäfte ähnlicher Art betreiben, wie die hierdurch begründete Gesellschaft, in Rechnungsbüchern vermerkt werden; ferner soll das Kollegium der Directoren die besagten Rechnungsbücher, Kladden und andere der Gesellschaft gehörige Bücher, ingleichen die Berichte, welche in Folge der hierin später enthaltenen Bestimmungen vom Kollegio der Directoren für die jährlichen General-Versammlungen zu beschaffen sind, nebst allen andern, die Gesellschaft betreffenden Documenten und Schriften im derzeitigen Haupt-Geschäfts-Bureau der Gesellschaft aufbewahren lassen.

§. 123. Daß in jeder General-Versammlung das Kollegium der Directoren auf Antrag der Majorität der anwesenden stimmberechtigten und wirklich stimmenden Mitglieder die zur Einsicht verlangten Rechnungsbücher, Protocolle und andere Bücher der Gesellschaft, sowie auch die gegenwärtige Gründungs-Urkunde, sowie jedes andere die Gesellschaft betreffende Document und Schriftstück, welches sich im Besitz des Kollegii der Directoren befindet, vorlegen lassen soll.

§. 124. Daß das Kollegium der Directoren, insoweit es ausführbar ist, einen von den Rechnungs-Revisoren der Gesellschaft unterzeichneten Bericht über diejenigen Einnahmen und Ausgaben der Gesellschaft bis zum dreißigsten Tage des December anfertigen und der Generalversammlung vorlegen lassen soll, welche in einem der früheren Berichte noch nicht aufgenommen gewesen, so wie einen Bericht bis zu dem Tage über alle Details, über den Betrag der Gelder und des Eigenthums der Gesellschaft, sowie über den Zustand und die Lage derselben; auch soll das Kollegium der Directoren ein Exemplar eines solchen Berichtes einem jeden Mitgliede zustellen, welches einen solchen verlangt.

§. 125. Daß, wenn innerhalb der hierin später erwähnten Zeit betreffs der Entdeckung eines Irrthums in einem, vom Kollegio der Directoren der jährlichen General-Versammlung vorzulegender Bericht ein offenbarer Irrthum im Betrage von hundert Pfund oder mehr, von einem Mitgliede der Gesellschaft gefunden wird, das Kollegium der Directoren einen solchen Irrthum unverzüglich verbessern und den Bericht, worin ein solcher Irrthum verbessert worden, der ersten jährlichen General-Versammlung, die nach Entdeckung eines solchen Irrthums abgehalten wird, vorlegen soll.

§. 126. Daß das Kollegium der Directoren nach der jährlichen General-Versammlung, welche im Monat Mai des Jahres 1849 abgehalten wird, sowie nach derjenigen eines jeden folgenden Jahres unter Zugrundelegung und mit Bezug auf den Bericht über die Angelegenheiten und Geschäfte der Gesellschaft, der der vorhergehenden jährlichen General-Versammlung vorgelegt werden muß, ermitteln und festsetzen soll, ob überhaupt und welche Gelder mit Sicherheit für die Gesellschaft aus den Fonds und dem Vermögen derselben genommen und unter die Mitglieder, welche, wie hierin später bestimmt ist, zur Theilnahme berechtigt sind, als Gewinnantheil vertheilt werden können.

§. 127. Daß das Kollegium der Directoren eine solche Summe, wie sie von demselben als sicherer und geeigneter Betrag zur obigen Vertheilung und Verwendung festgesetzt worden, unter die verschiedenen zur Theilnahme daran berechtigten Mitglieder der Gesellschaft durch Herabsetzung oder Reduction der künftigen Prämien für ihre resp. Versicherungen vertheilt und resp. in ihrem Nutzen verwendet werden soll, und daß der Betrag, welchen das Kollegium der Directoren nach der jährlichen General-Versammlung im Monat Mai des Jahres 1849 mit Rücksicht auf den, dieser General-Versammlung vorzulegenden Bericht zum Nutzen der Mitglieder zu vertheilen bestimmt, unpartheiisch und gerecht nach einer solchen Scala und in solcher Weise unter die Mitglieder vertheilt werden soll, welche für ihre resp. Versicherungen fünf jährliche Prämien vor dem 31. December des Jahres 1849 gezahlt haben, und daß der Betrag, den das Kollegium der Directoren also zu Gunsten der Mitglieder der Gesellschaft nach der im Monat Mai 1849, sowie im Monat Mai eines jeden folgenden Jahres abzuhaltenden jährlichen General-Versammlung, — zur Vertheilung auf Grund eines, einer solchen General-Versammlung vorzulegenden Berichtes, bestimmt hat, unpartheiisch und gerecht nach einer solchen Scala und in solcher Weise unter diejenigen Mitglieder vertheilt werden soll, welche für ihre resp. Versicherungen fünf jährliche Prämien von dem 31. December 1849 und vor dem 31. December eines jeden solchen folgenden Jahres gezahlt haben, unter dem Vorbehalte, daß keine derartige Vertheilung vorgenommen werden soll, wenn nicht und bis der derzeitige Actuar der Gesellschaft bescheinigt hat, daß der Stand der Angelegenheiten und Geschäfte der Gesell-

schaft eine solche Vertheilung zuläßt, und daß dieselbe mit Sicherheit für die Gesellschaft vorgenommen werden kann.

§. 128. Daß, im Falle des Bankerotts oder der Insolvenz einer Person, die bei Eintritt derselben der Gesellschaft verschuldet ist, das Kollegium der Directoren alle solche Schritte zu Gunsten der Gesellschaft einschlagen soll, die nothwendig oder geboten sind, um die Schuld, welche der Gesellschaft geschuldet wird, zu beweisen, und die nothwendig sind zur Bevollmächtigung anderer Personen für die Gesellschaft diejenige Dividende in Empfang zu nehmen, die betreffs solcher Schuld fällig wird, und soll die Quittung einer solchen Person, welche bevollmächtigt ist, eine derartige Dividende in Empfang zu nehmen, Denjenigen der dieselbe zahlt, aller Verantwortlichkeit und Rechenschaft überheben wegen der schlechten Verwendung oder Nichtanwendung derselben, oder verbunden zu sein, die Verwendung zu bewachen.

§. 129. Daß, wenn und so oft wie irgend Jemand die Verträge, Bedingungen und Stipulationen, die in Gegenwärtigem enthalten sind, und die seinerseits erfüllt werden müssen, bricht, sich weigert oder es unterläßt, dieselben auszuführen und zu erfüllen, es dem Kollegio der Directoren gesetzlich freistehen soll, augenblicklich eine Klage oder einen Proceß anzustellen und denselben weiter zu verfolgen; ferner soll es dem Kollegio der Directoren gesetzlich freistehen, wann und so oft dasselbe es für gut hält, anzuordnen, daß eine Klage oder ein Proceß eingeleitet werde wegen der Fonds oder des Eigenthums der Gesellschaft oder wegen einer Police (mit Genehmigung einer außerordentlichen General-Versammlung) oder wegen einer von der Gesellschaft ausgegebenen und gewährten Leibrente, oder wegen irgend eines Kontrakts oder einer Verpflichtung oder wegen irgend einer andern Sache, welche die Rechte und Interessen der Gesellschaft betrifft, und soll es dem Kollegio der Directoren ferner gesetzlich freistehen, Klagen, Processe und anderes gerichtliches Verfahren, welches auf einen solchen Befehl eingeleitet worden, einzustellen oder durch Kompromiß oder Vergleich zu schlichten, sowie alle Streitigkeiten und Differenzen, wegen welcher ein Grund zur Klage, zum Processe oder zu anderem gerichtlichen Verfahren vorliegt, einem schiedsrichterlichen Ausspruche zu unterbreiten, entweder vor oder nach Anstellung einer solchen Klage, eines solchen Processes oder andern gerichtlichen Verfahrens, sowie ferner die nothwendigen Partheien für solche Klage, solchen Proceß oder für solches andere gerichtliche Verfahren zu ernennen, um dasselbe anzustellen und weiter zu führen; sowie ferner die nothwendigen Partheien für solche Klagen, solchen Proceß und für solches andere gerichtliche Verfahren zu ernennen und eine solche Klage, solchen Proceß und solches andere gerichtliche Verfahren einzustellen, und dasselbe schiedsrichterlichem Ausspruche zu unterwerfen oder durch Vergleich zu beendigen, — sowie ferner solche nöthigen Partheien zu ernennen, um einen solchen Streit oder eine solche Differenz entweder vor oder nach Anstellung einer solchen Klage, eines solchen Processes oder andern gerichtlichen Verfahrens schiedsrichterlichem Ausspruche zu unterbreiten, und sollen solche nöthigen Partheien einer Klage, eines Processes oder andern gerichtlichen Verfahrens nicht freiwillig und nicht ohne Genehmigung des Kollegii der Directoren eine solche Klage, solchen Proceß und solches andere gerichtliche Verfahren einstellen oder zurücknehmen, und sollen ferner aus den Fonds und dem Eigenthume der Gesellschaft schadlos gehalten werden, für alle Ausgaben und Verluste, die sie in Folge solcher Klage, eines solchen Processes, solchen andern gerichtlichen Verfahrens oder in Folge eines solchen Schiedsspruches erleiden, oder denen sie ausgesetzt sind, und sollen die Gelder, welche zu Gunsten der Gesellschaft, in Folge einer solchen Klage, solchen Processes oder solchen gerichtlichen Verfahrens oder solchen Schiedsspruches beigetrieben oder in Empfang genommen werden, von dem Kollegio der Directoren so verwendet werden, wie es das Kollegium nach seinem Gutdünken bestimmt, indem es Rücksicht auf die besondern Umstände der Fälle und auf die relativen Rechte der, bei dem, hierin später erwähnten Garantie-Fond und bei den allgemeinen Fonds und Eigenthum der Gesellschaft interessirten Partheien, Rücksicht zu nehmen hat.*)

*) Statutengemäß hinzugefügt: Für immer bestimmend, daß alle solche Klagesachen, Prozesse oder anderes gerichtliches oder Vergleichs-Verfahren, welche auf alle vorberührten Punkte oder einen derselben sollte eingeleitet werden, gegenüber irgend einer Person oder auch mehrerer Personen, welche Unterthanen des Königreichs Preußen und in demselben ansässig sind, vor Preußischen Gerichtshöfen nach den vor denselben geltenden Gesetzen eröffnet, begründet und verfolgt werden müssen, und daß bei jedem Streite, jedem Zwiespalte oder jedem andern Falle, Thatsache oder sonstigem Vorgange, worüber den hierbevor angegebenen Vorschriften und Ermächtigungen entsprechend, auf schiedsrichterlichem Ausspruche sollte eingegangen werden, und bei welchem irgend eine solche so eben erwähnte Person oder mehrere solche Personen sollten betheiligt sein oder sie betreffen, die Schiedsrichter, sowie der Obmann, welche in diesem Falle zu berufen sind, Preußische Unterthanen sein müssen.

§. 130. Daß das Kollegium der Directoren, wenn es nach dessen Ansicht gerathen erscheint diese Urkunde auf Ihrer Majestät Hohen Kanzlei-Gericht auf Kosten der Gesellschaft eintragen lassen soll.

§. 131. Daß es dem Kollegio der Directoren gesetzlich freistehen soll, wenn es nach dem Dafürhalten desselben gerathen erscheint, sich um Patente, Parlaments-Acte oder Charters zu bewerben, zu dem Zwecke, um die Gesellschaft in den Stand zu setzen, alle oder einige der Zwecke dieser Urkunde, oder andere auf die Gesellschaft Bezug habende, mit Einschluß (wenn es gerathen erscheint) der Incorporation der Gesellschaft ins Werk zu setzen, und daß, falls solche Patente, Acte und Charter gewährt oder genehmigt werden, daß Kollegium der Directoren solche Berichte und andere Sachen pflichtmäßig und pünktlich machen lassen soll, wie sie in Folge davon verlangt werden.

§. 132. Daß, wenn zwei auf einander folgende General-Versammlungen den Beschluß fassen, die Gesellschaft aufzulösen, das Kollegium der Directoren sich der Ausgabe und Gewährung von Policen, Leibrenten und andern Sicherheiten enthalten, und in solcher Weise, wie es das Kollegium der Directoren für billig und gerecht hält, die bestehenden Verpflichtungen der Gesellschaft erfüllen, und so viel von den Fonds und dem Eigenthume der Gesellschaft, was dann nicht im Gelde besteht und nicht gebraucht wird, um die bestehenden Verpflichtungen der Gesellschaft zu erfüllen — augenblicklich verkaufen und in anderer Weise und unter solchen Bedingungen zu Gelde machen soll, wie es das Kollegium für gut hält, und soll dasselbe nach einem solchen Verkaufe, oder nach einer solchen Convertirung, so viel von den Fonds und dem Eigenthume der Gesellschaft, was nicht gebraucht wird, um die bestehenden Verpflichtungen derselben zu erfüllen, unter die Mitglieder der Gesellschaft vertheilen und an dieselben, sowie an andere Personen, die zur Zeit auf eine, mit der Gesellschaft abgeschlossene Police, Rechtsansprüche haben oder an deren resp. Testamentsvollstrecker, Administratoren oder Bevollmächtigte in solchen Theilen zahlen lassen, zu denen sie berechtigt sind, und soll nach solcher Zahlung und Vertheilung die Gesellschaft aufgelöst und diese Urkunde, sowie jeder darin enthaltene Paragraph, Artikel, Sache und Ding von da aufhören, endigen und ungültig sein.

§. 133. Daß ohne Benachtheiligung der der General-Versammlung hierin vorher übertragenen Macht, dem Kollegio der Directoren die vollständige Leitung und Oberaufsicht über die Angelegenheiten und Geschäfte der Gesellschaft zustehen, und daß es keinem andern Mitgliede oder keiner andern Person, wenn nicht eine solche von dem Kollegio der Directoren dazu ernannt werden, frei stehen soll, sich in die Angelegenheiten oder die Geschäfte der Gesellschaft zu mischen; und soll das Kollegium der Directoren in allen Fällen, denen durch diese Urkunde oder später durch die General-Versammlungen vorgesehen werden, in unbedingter Uebereinstimmung mit den hierdurch festgesetzten oder durch die General-Versammlungen später festzusetzenden Gesetzen und Bestimmungen handeln, in allen Fällen jedoch, denen durch die Urkunde und die General-Versammlungen nicht vorgesehen werden, es dem Kollegio der Directoren gesetzlich freistehen in solcher Weise zu handeln, wie es demselben am besten berechnet erscheint, die Wohlfahrt der Gesellschaft zu befördern, und soll es dem Kollegio der Directoren zur bessern Leitung, Führung und Oberaufsicht über die Angelegenheiten und Geschäfte der Gesellschaft gesetzlich freistehen, irgend welche Verordnungen und Nebengesetze zu erlassen, welche das Kollegium für angemessen hält, vorausgesetzt, daß sie den Fundamental-Principien oder der Einrichtung der Gesellschaft nicht entgegen und widersprechend sind, wie sie durch die in dieser Urkunde enthaltenen Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen begründet oder kraft der vorhin den General-Versammlungen zu diesem Zwecke übertragenen Vollmacht abgeändert werden; und daß es dem Kollegio der Directoren ferner gesetzlich freistehen soll, alle oder einige der so zu erlassenden Bestimmungen und Nebengesetze jederzeit abzuändern oder aufzuheben.

§. 134. Daß das Kollegium der Directoren Namen und Wohnung eines jeden der jetzigen und zukünftigen Mitglieder der Gesellschaft in einem, zu diesem Zwecke zu führenden Buche verzeichnen, und nachdem das Kollegium im derzeitigen Haupt-Geschäfts-Bureau der Gesellschaft schriftliche Anzeige von einem Mitgliede erhalten, daß es seinen Namen oder seine Wohnung gewechselt, seinen neuen Namen und Wohnung in solches Buch eintragen lassen soll.

§. 135. Daß ein jedes, auf irgend eine die Gesellschaft betreffende Angelegenheit Bezug habendes Schreiben, welches vom Bureau der Gesellschaft an ein Mitglied unter dessen Adresse durch die Post gesandt wird, wie sie in dem, zu diesem Zwecke zu führenden Buche für Eintragung von Namen und Wohnung der Mitglieder der Gesellschaft verzeichnet steht, als gute und genügende Anzeige des Inhaltes eines solchen Schreibens erachtet werden, und das Mitglied durch solche Anzeige gebunden sein soll.

§. 136. Daß alle Vota, Thaten, Handlungen und Sachen, die von irgend Jemand zu Gunsten der Gesellschaft vorgenommen und vollzogen oder vorzunehmen und zu vollziehen gestattet werden, der das Amt eines Directors, Kurators, geschäftsführenden Directors, Actuars oder Arztes der Gesellschaft oder des Vorsitzenden in einer General-Versammlung oder eines Kollegii der Directoren bekleidet, kraft dessen er solche Vota's Handlungen, Thaten und Sachen übernimmt oder vollzieht, oder zuläßt, daß die Vota's, Handlungen, Thaten und Sachen vorgenommen, gethan und vollzogen werden, rechtsgültig und bindend für die Gesellschaft und deren Mitglieder, sowie für alle Personen sein sollen, die auf Grund derselben Rechtsansprüche erheben, ohngeachtet die Wahl oder Bestallung eines solchen Beamteten für ein solches Amt nicht ordnungsmäßig vorgenommen worden oder rechtsungültig ist, unter dem Vorbehalte jedoch, daß kein Votum, keine Handlung, That und Sache, die von einer solchen Person vorgenommen und vollzogen worden, nachdem von einem Mitgliede der Gesellschaft ein schriftlicher eigenhändiger Protest, gegen die Ordnungsmäßigkeit und Rechtsbeständigkeit vorgebracht worden, rechtsgültig und bindend sein soll, (soweit ausgenommen, als zum Schutze von Käufern und andern Personen nothwendig ist, die mit der Gesellschaft oder deren Beamten in geschäftlicher Beziehung stehen und von solcher Regelwidrigkeit oder Rechtsungültigkeit keine direkte Kenntniß haben) wenn die Wahl oder Bestallung einer solchen Person wirklich ordnungswidrig und rechtsungültig gewesen, daß jedoch kein Protest gegen die Ordnungsmäßigkeit und Rechtsgültigkeit der Bestallung des Vorsitzenden in der General-Versammlung oder im Kollegio der Directoren irgend welchen Effect haben soll, wenn er nicht zur Zeit der Uebernahme des Vorsitzes geschehen.

§. 137. Daß die derzeitigen Directoren, Kuratoren, Rechnungs-Revisoren, geschäftsführenden Directoren, Actuare und andere Beamte der Gesellschaft, sowie deren Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren aus den Fonds und dem Eigenthume der Gesellschaft entschädigt und schadlos gehalten werden sollen, für alle Kosten, Zahlungen, Verluste, Schäden und Ausgaben, die sie oder einer von ihren Erben, Testamentsvollstreckern und Administratoren getragen, erlitten und gezahlt haben, auf Grund oder in Folge eines Kontrakts oder einer Verpflichtung, die zu Gunsten der Gesellschaft oder in Folge einer That, Handlung oder Sache übernommen werden mußte, welche sie in Ausführung der Zwecke der Gesellschaft, oder in einer Klage, einem Prozesse, auf Grund eines Schiedsspruches oder in anderm gerichtlichen Verfahren, das für die Gesellschaft oder auf Befehl des Kollegii der Directoren oder in irgend einer Weise in Verbindung damit stehend oder in Ausübung ihres resp. Amtes, gethan haben, mit Ausnahme solcher Kosten, Verluste, Schäden und Ausgaben, die durch vorsätzliche Vernachlässigung oder Unterlassung eines solchen Directors, Kurators, Rechnungsrevisors, geschäftsführenden Directors, Actuars und andern Beamten der Gesellschaft erlitten worden, und soll ein Jeder derselben, sowie deren Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren nur für solche Gelder aufkommen, die sie kraft ihres Amtes wirklich empfangen, und daß keiner für den Andern und dessen Handlungen, Vernachlässigungen und Unterlassungen verantwortlich sein soll, sondern ein Jeder für seine eigenen Handlungen, Vernachlässigungen und Unterlassungen, — noch sollen sie für irgend welche Person verantwortlich sein, die vielleicht vom Kollegio der Directoren zum Einnehmer von Geldern für die Gesellschaft ernannt worden, oder in deren Händen dieselben zum sichern Verwahr deponirt worden, noch sollen sie verantwortlich sein für Mangelhaftigkeit eines Besitztitels auf Eigenthum irgend welcher Art, das vielleicht auf Anordnung des Kollegii der Directoren für die Gesellschaft gekauft werden, — für die Unzulänglichkeit oder Mangelhaftigkeit einer Sicherheit, auf welche Gelder der Gesellschaft auf Anordnung des Kollegii der Directoren placirt oder angelegt worden, noch für irgend welches Unglück, Verlust, Schaden, der sich in der Verwaltung ihres Amtes, oder mit Bezug darauf, ereignet, insoweit derselbe sich nicht auch durch eigene vorsätzliche Vernachlässigung ereignet.

§. 138. Daß in allen Fällen, wo eine von der Gesellschaft ausgegebene oder gewährte Aussteuer-, Leibrenten-Police oder andere Sicherheit entweder ursprünglich oder zu einer spätern Zeit in einem deponirt werde, die Quittung des derzeitigen Kurators derselben, ungeachtet irgend welchen rechtlichen Anspruches oder irgend welcher rechtlichen Forderung derjenigen Person, die auf solche Aussteuer- oder Leibrenten-Police oder auf andere Sicherheit ein Anrecht hat, gute und genügende Decharge sein soll, betreffs des Geldes, welches etwa durch die Gesellschaft für besagte Aussteuer- und Leibrenten-Police oder für andere Sicherheit zu zahlen gewesen wäre, und soll die Gesellschaft deren Mitglieder, sowie ein Jeder, der auf Grund einer solchen, Ansprüche erhebt, von aller Verpflichtung frei sein, die Verwendung desselben zu beaufsichtigen und nicht verantwortlich gemacht werden, wegen der schlechten Anwendung oder Nichtanwendung desselben.

§. 139. Daß der Bericht, der in Folge der hierin vorher enthaltenen Bestimmungen vom Kollegio der Directoren vorzubereiten ist, nachdem er entweder von der jährlichen General-Versammlung, welcher derselbe vorgelegt werden muß, oder von einer folgenden General-Versammlung bestätigt und von dem Vorsitzenden der Versammlung zum Zeichen solcher Bestätigung unterzeichnet worden, für alle Mitglieder der Gesellschaft, sowie für alle Personen rechtsverbindlich sein soll, die auf Grund desselben Rechtsansprüche erheben, wenn nicht darin ein offenbarer Irrthum im Betrage von hundert Pfund oder mehr, von den Mitgliedern der Gesellschaft binnen drei Kalender-Monaten nach stattgehabter Bestätigung entdeckt wird, und daß ein solcher Bericht, nachdem der Irrthum von dem Kollegio der Directoren in Folge der hierin vorher enthaltenen Bestimmungen verbessert worden, in jeder Hinsicht definitiv und rechtsverbindlich für alle Mitglieder der Gesellschaft und Personen sein soll, die auf Grund desselben Rechtsansprüche erheben.

§. 140. Daß kein Mitglied der Gesellschaft (ob Beamter oder nicht) noch irgend Jemand, der im Auftrage desselben Rechtsansprüche erhebt, persönlich verantwortlich sein soll, gleichviel, ob mit seiner Person oder mit seinem Vermögen für irgend einen Anspruch oder eine Forderung, die auf Grund einer Police, Leibrente, Aussteuer oder einer andern, von der Gesellschaft ausgegebenen Police erhoben wird, sondern nur die Fonds oder das Eigenthum der Gesellschaft, welches sich zur Zeit eines solchen Anspruches, einer solchen Forderung, Police, Leibrente, Aussteuer oder andere Versicherung in den Händen der Directoren befindet (mit Einschluß des hierin später erwähnten Garantiefonds, wenn es nothwendig sein sollte, denselben zu diesem Zwecke anzugreifen) und zur Zeit nicht gebraucht werden sollte, frühere Forderungen, die an die Gesellschaft gestellt worden, zu bestreiten, allein verbunden sein soll, solche Forderung zu bezahlen, und solcher Police, Leibrente, Aussteuer und anderer Versicherung zu genügen.

§§. 141—156. Personalia und den Garantie-Fond betreffend sind statutengemäß aufgehoben.

§. 157. Daß, wenn und so oft zwischen denjenigen Partheien, die diese Urkunde vollziehen oder zwischen solchen Personen, die zu irgend einer Zeit hiernach Mitglieder der Gesellschaft werden, ein Streit oder eine Differenz entsteht, mit Bezug auf die Angelegenheiten und Geschäfte der Gesellschaft, eine solche mit Ausnahme der Streitfragen wegen Ansprüche und Forderungen, die, wie vorbesagt, der Entscheidung einer außerordentlichen General-Versammlung überwiesen werden, in folgender Weise durch schiedsrichterlichen Ausspruch ausgeglichen werden sollen: „Daß, falls der Streit oder die Differenz zwischen zwei Partheien stattfindet, die eine der genannten Partheien, mag dieselbe aus einer oder mehreren Personen bestehen, einen Schiedsrichter ernennen soll, und die andere der besagten Partheien, mag nun dieselbe aus einer oder mehreren Personen bestehen, gleichfalls einen Schiedsrichter ernennen soll; und sollen die beiden so ernannten Schiedsrichter innerhalb sieben Tagen nach ihrer Ernennung einen dritten Schiedsrichter ernennen, und soll der Ausspruch von irgend zweien dieser drei Schiedsrichter entscheidend und endgültig sein, und falls die zwei ernannten Schiedsrichter sich weigern oder es ablehnen sollten, oder sich nicht einigen können, innerhalb der erwähnten sieben Tagen einen dritten Schiedsrichter zu ernennen, oder falls die eine der besagten Partheien, zwischen denen der Streit oder die Differenz obwaltet, sich weigert oder es vernachlässigt, innerhalb sieben Tagen, nachdem sie von der andern Parthei schriftlich dazu aufgefordert worden, einen Schiedsrichter zu ernennen, alsdann, sowie in jedem der gedachten Fälle, der Associate des Chief Justice des Court of Queens Bench zu Westminster berechtigt sein soll, einen solchen Schiedsrichter zu ernennen, und soll der Ausspruch der genannten Schiedsrichter oder irgend zweier derselben entscheidend und endgültig sein; falls aber der Streit oder die Differenz zwischen drei oder mehreren Partheien stattfindet, eine jede der genannten Partheien, besiehe dieselbe aus einer oder mehreren Personen, einen Schiedsrichter zu ernennen hat, und daß die so ernannten Schiedsrichter innerhalb sieben Tagen nach ihrer Ernennung einen andern Schiedsrichter zu bestimmen haben, und soll der Ausspruch dieses letztgenannten Schiedsrichters im Vereine mit den andern Schiedsrichtern, oder mit einem oder mehreren von ihnen, oder auch ohne dieselben, entscheidend und endgültig sein; falls die von den genannten drei oder mehreren Partheien so zu ernennenden Schiedsrichter hinsichts der Ernennung eines andern Schiedsrichters innerhalb sieben Tagen sich nicht einigen können, oder falls die eine der gedachten Partheien, zwischen denen der Streit oder die Differenz obwaltet, sich weigert oder es vernachlässigt, die Ernennung eines Schiedsrichters innerhalb sieben Tagen vorzunehmen, nachdem sie von einer der andern Partheien schriftlich hierzu aufgefordert worden, dann und in jedem der genannten Fälle der derzeitigen Associate des Chief Justice des Court of Queens Bench zu Westminster berechtigt sein soll, einen solchen Schiedsrichter zu ernennen") und soll der Ausspruch des letztgenannten Schiedsrichters entscheidend und endgültig sein, und haben die resp. Schieds-

richter, denen zur Zeit irgend ein Streit oder eine Differenz zur Entscheidung vorgelegt worden, das Recht, wie sie es für zweckentsprechend halten, einen oder mehrere Aussprüche zu fällen, die sich auf das Ganze, resp. einen Theil des Streitgegenstandes beziehen, und soll ein jeder solcher Ausspruch für alle Personen bindend sein, wenngleich derselbe nicht rücksichtlich des ganzen Streitobjects endgültig und entscheidend gewesen, daß ferner keine Klage oder Prozeß von irgend einem Mitgliede, dessen Testamentsvollstrecker und Administratoren gegen ein anderes Mitglied oder dessen Testamentsvollstrecker und Administratoren, oder gegen die genannten Schiedsrichter wegen der, zu schiedsrichterlichem Ausspruch unterbreiteten Sachen eingeleitet oder angestellt werden soll, und sind alle erforderlichen Documente, Bücher und sonstigen Schriftstücke den Schiedsrichtern vorzulegen, wenn sie es für geeignet halten, und daß alle Partheien bei dem schiedsrichterlichen Verfahren, von den Schiedsrichtern, wenn diese es für geeignet erachten, eidlich zu vernehmen sind, und soll diese Befriedigung bei schiedsrichterlichem Ausspruch (submission) in Ihrer Majestät Court of Queens Bench eingetragen werden**). *) Statutengemäß hinzugefügt: „Mit Ausnahme derjenigen Fälle, in welchen der Streit oder Zwiespalt stattfinden sollte zwischen zwei oder mehreren Personen, welche des Königreichs Preußen Unterthanen und in demselben wohnhaft sind, in welchen eben bezeichneten Fällen die betreffenden Schiedsrichter von dem Vorstande eines der Preußischen Gerichtshöfe zu bestellen sein werden." **) Statutengemäß hinzugefügt: „Ausgenommen, wenn der Streit oder der Zwiespalt stattfinden sollte zwischen zwei oder mehreren Personen, welche des Königreichs Preußen Unterthanen und in demselben ansässig sind, in welchem Falle das Laudum (Compromiss) in den Formen gehalten sein muß, welche zu seiner Rechtskraft die Gesetze des besagten Königreichs vorgesehen haben oder vorsehen sollten."

Urkundlich dessen haben die genannten Partheien dieser Urkunde ihre Handzeichen und Siegel untergesetzt am Tage und im Jahre wie oben:

London, den 12. Februar 1844.

Folgen die Unterschriften der verschiedenen Partheien und der Zeugen rc.

B.

Great-Britain-Mutual-Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Den 30. Juli 1844.

In einer von den Mitgliedern der Gesellschaft heute abgehaltenen außerordentlichen General-Versammlung, anwesend:

The Chisholm, Vorsitzender,

wurde vom Herrn Prideaux beantragt, vom Herrn Rule unterstützt und

einstimmig beschlossen:

daß §. 70. der Gründungs-Acte in folgender Weise abgeändert und erweitert werde:

„und es soll gleichfalls der Direction gestattet sein, Zweig-Bureau's zu errichten „und Local-Directionen zu ernennen und Agenturen einzusetzen in jedem Theile „der Welt."

und wurde vom Herrn Rule beantragt, vom Herrn Bunting unterstützt und

einstimmig beschlossen:

daß §. 119. der Gründungs-Acte abgeändert und erweitert werde durch Einschaltung derjenigen Worte, durch welche die Directoren die Macht erhalten, irgend einen Theil der Fonds der Gesellschaft nur auf persönliche Sicherheit anzulegen;

Statutengemäß hinzugefügt:

§. 119B. Daß 10 Procent des Gesellschaftsvermögens und kein darüber hinausreichender Betrag dieses Fonds auf blos persönliche Sicherheit allein angelegt werden darf.

Von Herrn Bunting wurde beantragt, von Herrn Rule unterstützt und

einstimmig beschlossen:

„daß die Directoren ermächtigt werden, Versicherungs-Policen nach einer, resp. mehreren „neuen, von dem Actuar zu entwerfenden Prämien-Scalen ohne Antheil an dem Gewinne „der Gesellschaft, an Personen auszugeben, welche nicht Mitglieder der Gesellschaft zu „werden wünschen, und daß die Fonds der Gesellschaft dafür haften sollen, zuvörderst „die von diesen Personen versicherten Summen zu zahlen."

(gez.) Chisholm.
Vorsitzender.

Daß vorstehende Uebersetzung von mir aus der, von dem Notarius publicus W. Duff unterm 10. März 1859 beglaubigten Abschrift von der englischen Original-Gründungs-Urkunde der Great-Britain-Lebens-Versicherungs-Gesellschaft treu und wörtlich in die deutsche Sprache übertragen worden, bescheinige ich mit Namens-Unterschrift und Beidrückung des Amts-Siegels.

Berlin, den 23. Mai 1860.

(L. S.) (gez.) A. Wagner.
Vereideter Translator am Königl. Kammer- und Stadtgericht.
Schützen-Str. Nr. 6a.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 21. Donnerstag den 24. Mai. **1860.**

Bekanntmachungen des Königlichen Consistorii.

[424] Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach überstandener Prüfung **pro ministerio** nachbenannte Predigtamts-Candidaten des Inlandes für wahlfähig erklärt worden sind:
Friedrich Back aus Kirchberg,
Ernst Greeven aus Brünen,
Carl Müller aus Hamminkeln,
August Peters aus Barmen,
Hermann Rehmann aus Unterbarmen,
August Riehn aus Andreasberg.
Coblenz, den 10. Mai 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[425] Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat durch Erlaß vom 5. d. Mts. den Juden zu Mertloch, Collig, Gappenach und Naunheim zum Zwecke des Ausbaues ihres Bethauses die Abhaltung einer Hauskollekte bei den jüdischen Glaubensgenossen der Rheinprovinz gestattet.
Coblenz, den 18. Mai 1860.

[426] Polizei-Verordnung
für die mittelst Tagebaues betriebenen Krotzenbrüche.

Auf Grund der §§ 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir für den linksrheinischen Theil unseres Verwaltungsbezirks Folgendes:

§ 1.

Alle Eigenthümer oder Unternehmer der mittelst Tagebaues betriebenen Krotzenbrüche (Lava-Bausteinbrüche), welche den Betrieb fortsetzen, so wie die-

jenigen, die solche Brüche neu eröffnen wollen, haben uns hiervon durch Vermittelung der Ortspolizeibehörde unter genauer Angabe der Oertlichkeit Anzeige zu machen.

Diese Anzeige muß für die in Betrieb stehenden Brüche innerhalb drei Monaten von dem Datum der gegenwärtigen Verordnung, für die neu zu eröffnenden oder nach sechsmonatlichem oder längerem Stillstande wieder in Betrieb zu setzenden Brüche einen Monat vor Eröffnung des Betriebes stattfinden.

§ 2.

Bei den Steinbruchsarbeiten sind folgende Bestimmungen zu befolgen:

a) Das völlige Obergebirge, welches den gewinnungswürdigen Baustein überlagert, ist, bevor die Steingewinnung begonnen wird, so abzuräumen, daß es von dem oberen Rande des hereinzubrechenden Abbaustoßes jederzeit wenigstens 10 Fuß zurücksteht, und unter einem Winkel von 45 Grad abgeböscht ist.

b) Die Höhe der Abbaustöße wird für jeden Bruch durch den bestellten Aufseher (§ 3) nach der Gesteinsbeschaffenheit bestimmt; dieselbe darf jedoch 15 Fuß nie übersteigen. Hat die vorgerichtete Steinbruchswand eine größere Höhe, so ist sie in zwei oder mehrere, die ganze Breite des Bruches entlang durchzuführende Etagen zu theilen, deren jede nicht mehr als 15 Fuß Höhe erhalten darf. Die Etagen oder Strossenstöße sind alsdann so vorzurichten und zu betreiben, daß der Fuß des oberen Stoßes von dem Rande des unteren um wenigstens eben so viel zurücksteht, als die Höhe der oberen beträgt. Die Sohle jedes Stoßes ist dabei der Art herzurichten, daß die an demselben beschäftigten Arbeiter jederzeit leicht und ohne Hinderniß seitwärts fliehen können, wenn sie bemerken, daß der Stoß hereinzubrechen droht.

c) Die Gewinnung der einzelnen Stöße kann in der bisher üblichen Weise, bei welcher man den Stoß unterschrämt und auf Sicherheitspfeiler stellt, welche nach vollendeter Unterschrämung weggebrochen werden, auch fernerhin stattfinden; dabei ist aber Folgendes zu beobachten:

aa) Der Schram darf nie tiefer als die halbe Höhe des unterschrämten Stoßes und höchstens 6 Fuß tief gehauen werden.

bb) Der Abstand der Pfeiler von Mitte zu Mitte derselben soll der Höhe des vorgerichteten Stoßes gleich, also nie größer als 15 Fuß sein.

cc) Der Durchmesser der Pfeiler an ihrer schwächsten Stelle muß wenigstens 4 Fuß betragen, so lange geschrämt wird.

dd) Mit dem Wegbrechen der Pfeiler darf nicht eher begonnen werden, als bis der Schram vollendet ist.

ee) Die Pfeiler dürfen nicht ganz mit der Keilhaue durchgehauen werden, sondern sind mit langen eisernen Stangen durchzustoßen.

ff) Das letzte Durchstoßen darf nur unter Aufsicht des verantwortlichen Aufsehers ausgeführt werden.

gg) Ist das Hereinbrechen des Stoßes erfolgt, so sind an der stehengebliebenen Wand, bevor mit dem Wegraumen der hereingebrochenen Masse begonnen wird, vorsichtig alle loshängenden Stücke herabzustoßen und ist die Wand so weit nachzubrechen, daß sie nicht nach vorne überhängt.

§ 3.

Die Arbeiten und die Arbeiter in den Brüchen müssen fortwährend unter sachkundiger Aufsicht stehen. Es haben daher die Eigenthümer oder Betreiber der schon in Betrieb stehenden Brüche binnen drei Monaten von dem Tage der Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung uns durch die Ortspolizeibehörde anzuzeigen, wem sie diese Aufsicht übertragen wollen. Bei der Eröffnung neuer Brüche ist die mit der Aufsicht zu beauftragende Person gleich bei der Anmeldung (§ 1) vorzuschlagen.

§ 4.

Allen polizeilichen Anordnungen, welche auf besondere örtliche Veranlassung von den mit der Controllirung des Betriebes der Brüche beauftragten Beamten bei Gelegenheit der periodischen Besichtigungen oder sonst getroffen werden, haben die Eigenthümer, Betreiber und Aufseher der Brüche pünktlich Folge zu leisten.

§ 5.

Zuwiderhandlungen gegen den Inhalt dieser Verordnung sollen, außer den sonstigen gesetzlichen Strafen und Entschädigungsverpflichtungen, mit einer Geldstrafe von 1 bis 10 Thaler oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe gegen den Uebertreter geahndet werden.

Die Bestimmungen unserer Polizei-Verordnung vom 2. November 1858, betreffend die Beaufsichtigung des nicht zum Ressort der Königlichen Bergbehörden gehörigen Steinbruchbetriebs (Amtsblatt pro 1858, Nro. 48), bleiben bestehen und finden auch auf den Betrieb der Krotzenbrüche Anwendung, mit Ausnahme jedoch der in den §§ 1, 2 und 6 enthaltenen Vorschriften, welche bezüglich der Krotzenbrüche außer Kraft treten.

Coblenz, den 16. Mai 1860.

Mit Bezugnahme auf die vorstehende Polizei-Verordnung wird in Betreff der Annahme, Qualification und Anstellung der Aufseher, sowie ihrer Pflichten, Folgendes bestimmt:

1) Der Aufseher, unter welcher Benennung er es auch sein mag, muß in jedem Falle sich einer von der Staatsbehörde anzuordnenden Prüfung seiner Qualification unterwerfen. Im Allgemeinen sollen nur solche Personen als Aufseher angenommen werden können, welche wenigstens drei Jahre als Bergleute oder Steinbrecher in den Lavabausteinbrüchen gearbeitet haben. Nach erfolgter Nachweisung der Qualification ist der Aufseher von uns zu bestätigen.
2) Ueber die Anstellung des Aufsehers muß ein Vertrag abgeschlossen werden, von welchem bei der Ortspolizeibehörde eine Abschrift zu deponiren ist. —



Der Aufseher ist für die Befolgung der Bestimmungen dieser Verordnung persönlich verantwortlich.

3) Der angestellte Aufseher hat eine Arbeiterliste zu führen und ein Buch in Bereitschaft zu halten, in welches der mit der Controllirung der Brüche von uns beauftragte Beamte seine Bemerkungen und Bestimmungen über den Betrieb bei seinen Besichtigungen eintragen wird.

4) Wenn sich in einem Krotzenbruch ein Unglück ereignet, wobei ein Arbeiter zu Tode oder zu bedeutendem Schaden gekommen, so hat der Aufseher davon zur Stelle die Ortspolizeibehörde in Kenntniß zu setzen, welche die Ursachen des Unglücksfalles untersuchen, die zur Rettung oder Abwendung fernerer Gefahr nöthigen Vorkehrungen treffen, über den ganzen Hergang der Sache ein Protokoll aufnehmen und damit nach gesetzlicher Vorschrift verfahren wird.

Coblenz, den 16. Mai 1860.

---

[427] In der Gemeinde Daaden, Kreis Altenkirchen, ist eine dritte evangelische Schulstelle neu errichtet worden, mit welcher, neben freier Wohnung und dem zum Heizen des Schullokals erforderlichen Brennmaterial, ein baares Einkommen von 150 Thlr. jährlich verbunden ist.

Qualificirte Bewerber haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bis zum 15. Juni c. bei dem Schul-Inspector, Superintendenten Rehorn zu Almersbach, zu melden.

Coblenz, den 12. Mai 1860.

---

[428] Der Postexpediteur Stäbe zu Linz hat die Agentur der Vaterländischen Hagelversicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld, zu deren Uebernahme ihm die nachgesuchte polizeiliche Erlaubniß unterm 10. Juni 1858 ertheilt worden, niedergelegt.

Coblenz, den 11. Mai 1860.

---

[429] Dem Postexpediteur Stäbe zu Linz ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Special-Agentur der Vaterländischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 11. Mai 1860.

---

[430] Unter Hinweisung auf die in unserer Bekanntmachung vom 9. August 1855 (Amtsblatt pro 1855, Seite 300 — 302) angegebenen Bedingungen, an welche die Bewilligung des jährlichen Stipendiums, sowie auch der Unterrichts-Freistellen bei dem Königl. Gewerbe-Institute zu Berlin geknüpft ist, fordern

wir diejenigen jungen Leute, welche sich um die jetzt erledigte Unterrichts-Freistelle zu bewerben beabsichtigen, auf, ihre Gesuche mit den vorgeschriebenen, in unserer Bekanntmachung vom 9. August 1855 speciell bezeichneten Attesten bis längstens zum 20. Juli d. J. dem betreffenden Königl. Landraths-Amte zur Weiterbeförderung an uns einzureichen.

Coblenz, den 14. Mai 1860.

---

[431] Dem Georg Joseph Merel zu Vallendar ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 14. Mai 1860.

---

[432] Dem Louis Burkert zu St. Goar ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Berlinischen Renten- und Kapitals-Versicherungs-Bank zu Berlin von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 11. Mai 1860.

---

[433] Dem Louis Burkert zu St. Goar ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Berlinischen Lebensversicherungs-Gesellschaft von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 11. Mai 1860.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[434] Verhandelt Münster, den 7. Mai 1860.

Anwesend:

I. die Abgeordneten der Provinzial-Vertretung der Rheinprovinz:
   1) Herr Freiherr von la Valette St. George zu Cöln,
   2) Herr Bürgermeister Leven aus Benrath;
II. die Abgeordneten der Provinzial-Vertretung von Westphalen:
   1) Herr Banquier Riebieck von hier,
   2) Herr Schulze Eickrodt aus Roxel;
III. Namens der Rentenbank:
   1) Director, Regierungs-Rath von Hartmann,
   2) Provinzial-Rentmeister, Domainen-Rath Filbry;
IV. der Notar, Herr Justiz-Rath Rintelen von hier.

Im heutigen Termine wurden die in der beigefügten, von der Direction der Rentenbank unterm 14. April c. aufgestellten Nachweisung verzeichneten,

nach geschehener Verloosung von der Rentenbank-Kasse eingelösten Rentenbriefe, und zwar:

1)	19 Stück	Litt. A.	zu 1000 Thlr.,	zusammen über	19,000	Thlr.
2)	5	" " B.	" 500	" " "	2,500	"
3)	36	" " C.	" 100	" " "	3,600	"
4)	22	" " D.	" 25	" " "	550	"
5)	947	" " E.	" 10	" " "	9,470	"
Ueberhaupt	1,029 Stück,	zusammen über	. . . .		35,120	Thlr.

„Fünf und dreißig Tausend einhundert und zwanzig Thaler“ mit den dazu gehörigen, im Verzeichnisse näher angegebenen „Dreizehntausend Sechshundert und siebenzehn Stück Zins-Coupons“ vorgelegt, nachgesehen und richtig befunden.

Sämmtliche vorerwähnte Rentenbriefe und Coupons wurden darauf in Gegenwart der Unterzeichneten verbrannt.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

Alb. Frh. von la Valette St. George. Leven, Bürgermeister. Riedieck. Eickrodt. v. Hartmann. Filbry. Rintelen.

Vorstehende Verhandlung wird hiermit veröffentlicht.

Münster, den 8. Mai 1860.

Königliche Direction der Rentenbank für Westphalen und die Rheinprovinz.

v. Hartmann.

---

[435] Die mir durch Vermittelung des Königlichen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten zugegangene Urkunde über den am 13. April 1860 zu Bingen erfolgten Tod der Catharina Gerlach, Tochter der sich zu Bingen aufhaltenden unverehelichten Catharina Gerlach aus Rheinböllen, ist heute dem Civilstandsbeamten der Bürgermeisterei Rheinböllen zur Eintragung in das Sterbe-Register übersandt worden.

Coblenz, den 9. Mai 1860.

Der Königliche Ober-Prokurator,

v. Breuning.

---

[436] Alle Diejenigen, welche an die Dienstkaution des verstorbenen Gerichtsboten Wilhelm Georg zu Dierdorf Ansprüche zu machen haben, werden hierdurch aufgefordert, solche spätestens in dem auf

den 30. Juni d. J., Morgens 9 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine geltend zu machen, widrigenfalls sie ihrer Ansprüche an die Kaution verlustig erklärt werden und dieselbe zurückgezahlt werden wird.

Neuwied, den 28. April 1860.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

[437] Der Musikus Joseph Schneider von hier hat seinen, ihm unterm 5. März c. hier ausgestellten, auf ein Jahr gültigen Paß nach den deutschen Bundesstaaten verloren, und wird derselbe für ungültig erklärt.

Signalement. Namen Joseph Schneider, Stand Musikus, Geburts- und Aufenthaltsort Coblenz, Religion katholisch, Größe 5 Fuß 11 Zoll, Haare braun, Stirn gewöhnlich, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase proportionirt, Mund mittel, Zähne gut, Bart rasirt, Kinn oval, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur schlank, besondere Kennzeichen keine.

Coblenz, den 10. Mai 1860.

Königliche Polizei-Direction von Coblenz und Ehrenbreitstein.
Juncker von Oberconraid.

Personal-Chronik.

[438] Dem ordentlichen Lehrer Dr. Hunbert am Gymnasium zu Cleve ist der „Oberlehrer“-Titel verliehen worden.

[439] An die Stelle des zum zweiten Director bei dem Prediger-Seminar in Wittenberg ernannten Regierungs- und evangelischen Schulrathes Schapper ist der Regierungs- und Schulrath Bogen in gleicher Eigenschaft von Cöslin hierhin versetzt und in das hiesige Regierungs-Collegium eingeführt worden.

Coblenz, den 16. Mai 1860.

Königliches Regierungs-Präsidium.
Delius.

[440] Der Lehrer Peter Kunz zu Dudweiler ist von des Herrn Fürsten zu Solms-Braunfels Durchlaucht zum zweiten Lehrer an der evangelischen Elementarschule zu Braunfels berufen und als solcher landesherrlich bestätigt worden.

[441] Der Lehrer Wilhelm Heinrich Kohlhauer zu Stockhausen ist von des Herrn Fürsten zu Solms-Braunfels Durchlaucht zum Lehrer an der durch den Tod des Lehrers Weckmüller erledigten ersten evangelischen Schulstelle zu Ehringshausen berufen und als solcher landesherrlich bestätigt worden.

[442] Der bisherige Schulamts-Candidat Anton Fischer zu Cond ist zum Lehrer an der katholischen Schule daselbst definitiv ernannt worden.

[443] Der bisherige Schulamts-Candidat Joseph Waldecker zu Treis ist zum Lehrer an der katholischen Schule daselbst provisorisch ernannt worden.

[444] Der Forstbeflissene Heinrich Leidecker zu Mittelstrimmig ist als Gemeinde-Waldwärter für die Waldungen der Gemeinden Dernau, Maischoß, Laach und der zur Gemeinde Altenahr gehörigen Ortschaft Reinerzhofen auf Lebenszeit bestätigt worden.

[445] Der bisher auf Probe angestellte Gemeindeförster, Reservejäger Rosier zu Bruttig ist in seinem Amte auf Lebenszeit bestätigt worden.

[446] Der Reservejäger Geibel ist als Gemeindeförster für den Forstschutzverband Anhausen, Kreis Neuwied, auf Lebenszeit bestätigt worden.

Patente.

[447] Dem Maschinenbauer Rud. Brunnemann in Berlin ist unter dem 12. Mai 1860 ein Patent

auf einen Trichter-Ventilator in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[448] Das dem Maschinenfabrikanten H. F. Eckert in Berlin unterm 8. April 1859 ertheilte Patent auf eine Kartoffel-Ernte-Maschine ist aufgehoben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin.
(J. F. Kehr.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 22. Donnerstag den 31. Mai. **1860.**

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1860.

[449] Das am 23. Mai 1860 ausgegebene 15te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 5220. den Allerhöchsten Erlaß vom 16. April 1860, betreffend die Erhöhung des Zinsfußes der noch nicht emittirten Bütower Kreis-Chausseebau-Obligationen von vier auf fünf Prozent.

„ 5221. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Statut-Nachtrag der Steinkohlenbergbau-Actiengesellschaft Vollmond zu Bochum. Vom 23. April 1860.

„ 5222. die Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an die unter dem Namen „Georg von Giesche'sche Erben" bestehende, in Breslau domizilirte Bergwerks-Gesellschaft. Vom 7. Mai 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[450] Peter Mayer aus Güls hat den ihm für 1860 zum Handel mit Produkten der Land- und Forstwirthschaft unter Nro. 1908 von uns zu 13 Thlr. 6 Sgr. ertheilten Gewerbeschein durch Versinken seines Schiffes bei Remagen verloren, und es ist ihm auf Ansuchen ein Duplicat desselben ausgefertigt worden.

Indem wir nun das Unicat für ungültig erklären, werden die betreffenden Behörden zugleich angewiesen, dasselbe, im Falle der Präsentation, einzuziehen und an uns gelangen zu lassen.

Coblenz, den 19. Mai 1860.

[451] Die von dem Evangelischen Ober-Kirchenrath im Einverständniß mit dem Herrn Cultus-Minister der Anstalt „Hephata" für blödsinnige Kinder aus Rheinland und Westphalen in M.-Gladbach auf 3 Jahre bewilligte evangelische Kirchenkollekte wird im laufenden Jahre am 10. Juni abgehalten werden.

Die Steuerkassen haben die bei ihnen eingehenden Kollektenbeträge spätestens mit der Abrechnung des Monats Juli c. an unsere Hauptkasse abzuliefern.

Die Ertrags-Nachweisungen sind uns durch die Königl. Landraths-Aemter bis zum 15. Juli c. einzureichen.

Coblenz, den 19. Mai 1860.

---

[452] Zur Aufbringung der Kosten für den Bau einer katholischen Kirche zu Buchholz, im Kreise Neuwied, hat der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz eine katholische Hauskollekte in den zum Erzbisthum Cöln gehörigen Bezirken bewilligt, und bestimmt, daß diese Kollekte innerhalb der Frist bis zu Ende dieses Jahres durch Deputirte abgehalten werde.

Coblenz, den 23. Mai 1860.

---

[453] In Folge höherer Verfügung wird über die Veranstaltung öffentlicher Tanzlustbarkeiten in den Gemeinden Coblenz, Ehrenbreitstein, Güls, Horchheim, Moselweiß, Neuendorf und Pfaffendorf Folgendes bestimmt:

1. Tanzlustbarkeiten, welche von Privat- oder sog. geschlossenen Gesellschaften gegen Erhebung eines Eintrittsgeldes veranstaltet werden, sind als öffentliche zu betrachten, vorausgesetzt, daß die Gesellschaft eben zu dem Zwecke, die Tanzlustbarkeit zu veranstalten, zusammentritt, nicht aber, wenn sie bereits anderweitig besteht und die Tanzlustbarkeit nur gelegentlich neben den Zwecken, welche sie sonst verfolgt, wenn auch gegen besonderes Eintritts- oder Tanzgeld ihrer Mitglieder, veranstaltet.
2. Hinsichtlich der Zahl der Kirmesse und der während derselben mit Tanzlustbarkeiten zu begehenden Tage entscheidet das Herkommen, wie es für jeden einzelnen Ort zu Anfang des vorigen Decenniums von Alters her bestand, jedoch mit der Beschränkung, daß
   a) kein Ort mehr als jährlich höchstens 2 Kirmesse feiern,
   b) an der sog. Prunk- oder Frühkirmes höchstens 2, an der Hauptkirmes höchstens 3 Tage getanzt werden darf,
   c) die sog. Nachkirmesse und andere mißbräuchlich mit dem Namen Kirmesse bezeichneten Tanzfeste untersagt sind.
3. Außer den Kirmessen sind öffentliche Tanzlustbarkeiten allgemein statthaft:
   a) an den Carnevalstagen, wo deren Feier herkömmlich ist, jedoch nie über 3 Tage,

b) am Ostermontag,
c) am Pfingstmontag,
d) am Sylvester-Abend.
e) am Königs-Geburtstag.

4. Die Ortspolizeibehörden sind ermächtigt, auch an andern als den sub 3. bezeichneten Tagen jedem darum nachsuchenden Wirthe die Erlaubniß zur Abhaltung einer öffentlichen Tanzlustbarkeit zu ertheilen.
5. Die Dauer des Tanzes darf in der Regel nur bis 1 Uhr Nachts währen, und es muß auf dem von der Polizeibehörde dem einzelnen Wirthe auszustellenden Erlaubnißscheine jedesmal die Stunde, mit welcher die Tanzmusik spätestens zu beendigen ist, ausdrücklich vermerkt werden.

Coblenz, den 23. Mai 1860.

---

[454] Nach dem Artikel II. der Additional-Convention vom 28. Oktober v. J. zu dem Handels- und Schifffahrts-Vertrage vom 23. Juni 1845 zwischen den Zollvereinsstaaten und Sardinien sollen Sprite und Branntweine zollvereinsländischen Ursprungs zu einem ermäßigten Zollsatze in Sardinien zugelassen werden. In Betreff der über den Ursprung zu ertheilenden Zeugnisse wird Nachstehendes bestimmt:

Der vereinsländische Ursprung derjenigen Sprite und Branntweine, welche zu Lande in Sardinien eingeführt werden sollen, braucht nur durch Atteste der Ortsbehörden nachgewiesen zu werden. Zu dem Zwecke haben die Versender über den auszuführenden Branntwein eine Anmeldung nach dem hier nachgesetzten Muster der Ortsbehörde vorzulegen, welche die Anmeldung mit der Bescheinigung dahin versieht, daß der in Rede stehende Branntwein aus dem freien Verkehr des Zollvereins abstamme und gegen den vereinsländischen Ursprung desselben kein Zweifel obwalte.

Soll Branntwein aus zollvereinsländischen Hafenplätzen mit dem Anspruche auf den ermäßigten Zollsatz zur See in Sardinien eingeführt werden, so ist, außer dem vorgedachten Atteste der Ortsbehörde, eine Bescheinigung über die vereinsländische Abstammung des Branntweins Seitens des betreffenden Sardinischen Consuls erforderlich.

Hinsichtlich desjenigen Branntweins, welcher über nicht zum Zollverein gehörige Hafenplätze zur See nach Sardinien ausgeführt werden soll, bleibt die nähere Bestimmung über die Art, in welcher der Nachweis des vereinsländischen Ursprungs zu führen ist, vorbehalten.

Coblenz, den 23. Mai 1860.

Ursprungs-Zeugniß.

A. Anmeldung.

Der Unterzeichnete . . . . , wohnhaft zu . . . . im . . . . , erklärt hiermit, den nach Gebindezahl, Menge und Alkoholgehalt nachstehend näher declarirten Branntwein:

Bezeichnung der einzelnen Gebinde.		Inhalt.	
Laufende Nummer.	Marke und Nummer.	Menge. Quart.	Alkoholgehalt nach Tralles. Prozent.

zur See (zu Lande) in das Königreich Sardinien einführen zu wollen.

Zugleich versichert derselbe, daß dieser Branntwein Erzeugniß der Zollvereinsstaaten ist.

. . . . , den . . ten . . . . 18 . .

(Unterschrift.)

B. Beglaubigung des Ursprungs.

Daß der vorstehend bezeichnete Branntwein aus dem freien Verkehr des Zollvereins abstammt und gegen den vereinsländischen Ursprung desselben kein Zweifel obwaltet, wird hiermit bescheinigt.

. . . . , den . . ten . . . . 18 . .

(Stempel.) (Firma der Ortsbehörde.)

(Unterschrift.)

---

[455] Die Verwaltungen der Armen-, Schul- und sonstigen Stiftungs-Fonds werden, unter Bezugnahme auf die im Amtsblatte Nro. 46 pro 1829

enthaltene Bekanntmachung des Königl. General-Prokurators zu Cöln vom 23. September 1829, daran erinnert, daß Hypotheken-Inscriptionen mit dem Ablauf von 10 Jahren erlöschen, und daher, zur Vermeidung von Nachtheilen, für die rechtzeitige Erneuerung der Hypotheken-Inscriptionen Sorge getragen werden muß.

Coblenz, den 21. Mai 1860.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[456] Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirk des Königlichen Landgerichts zu Coblenz, für das III. Quartal 1860, wird hiermit auf Montag den 23. Juli 1860 festgesetzt und der Herr Appellations-Gerichts-Rath Schmitz I. zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königlichen General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Cöln, den 15. Mai 1860.

Der Erste Präsident des Königlichen Rheinischen Appellations-Gerichtshofes,
(gez.) Broicher.

Für gleichlautende Ausfertigung:

Der Ober-Secretair,
(L. S.) Wallraff.

---

[457] Durch Urtheil des Königl. Landgerichts hierselbst vom 16. April d. J. ist Philipp Vogt, ohne Gewerbe, zu Waidalgesheim wohnhaft, für interdicirt erklärt worden.

Coblenz, den 18. Mai 1860.

Der Königliche Ober-Prokurator,
v. Breuning.

---

[458] In Gefolge Ministerial-Rescript vom 31. März 1843 veröffentliche ich nachstehend das Verzeichniß derjenigen Verurtheilten, welchen in der zweiten Hälfte vorigen Jahres die Ausübung der im § 12 des Strafgesetzbuchs bezeichneten bürgerlichen Ehrenrechte rechtskräftig untersagt worden ist.

Coblenz, den 16. Mai 1860.

Der Königliche Ober-Prokurator,
v. Breuning.

Ver-

derjenigen Personen, welchen durch Urtheile des Zuchtpolizeigerichts, der Zucht-
Assisenhofes zu Coblenz die Ausübung der im § 12 des Strafgesetzbuches ge-

Laufende №	Der Verurtheilten				
	Namen.	Vornamen.	Alter.	Gewerbe.	Wohnort.
1	Christ	Anna Maria	16	Dienstmagd	Coblenz
2	Barthen	Peter	19	Schiffsknecht	Ediger
3	Schneider	Johann	18	Tagelöhner	Coblenz
4	Schuster	Gertr., Wwe. Schneider	44	Pfandversetzerin	Coblenz
5	Werner	Theodor	45	Maurer	Creuznach
6	Becker	Bernhard	33	Ackerer u. Tagelöhner	Weißenthurm
7	Füllmann	Heinr. Nikol.	69	Tagelöhner	Hackenmühle bei Maitzborn
8	Preininger	Johanna	49	Ehefrau des Kappenmachers Georg Klie	Coblenz
9	Heidelmayer	Carl	35	Schreinermeister	Coblenz
10	Roos	Joh. Joseph	60	Geschäftsmann	Kripp
11	Rittel	Mathias	39	Anstreicher	Coblenz
12	Greiß	Peter	36	Arbeiter	aus Baiern, zuletzt zu Creuznach, gegenwärtig ohne bekannt. Wohn- und Aufenthaltsort im Inlande
13	Zimmermann	Joh. Nikol.	53	Tagelöhner	Brannweiler
14	Roos	Peter	32	Tagelöhner	Hahnenbach
15	Hertling	Mathias	23	Tagelöhner	Oberbreisig
16	Regel	Peter	16	ohne	Boppard
17	Hansen	Gertrud	33	Tagelöhnerin	Mayen
18	Bomfeld	Jakob	38	Schiffer	Cöln
19	Langenberg	Hermann	42	Schreiner	Dorsten
20	Stitz	Ludwig	34	Tüncher	Creuznach
21	Müller	Anton	46	Tagelöhner	Seibersbach
22	Donsbach	Joseph	43	Schreiner	Spabrücken
23	Wolf	Lazarus	55	Handelsmann	Spabrücken
24	Binzen	Friedrich	19	Sohn der Wittwe Mathias	Mesenich

zeichniß

polizei-Appell-Kammer des Königlichen Landgerichts, respective des Königlichen nannten bürgerlichen Ehrenrechte untersagt worden ist, pro **II.** Semester 1859.

Tag des Urtheils.	Dauer der Verlustigung.	Tag, an welchem die Verlustigung endigt.	Bemerkungen.
4. Juli 1859	1 Jahr	3. August 1860	
4. " "	1 "	3. " "	
4. " "	1 "	3. " "	
5. " "	1 "	12. Oktober "	
5. " "	1 "	26. " "	
5. " "	1 "	15. Novemb. "	
14. " "	1 "	10. Oktober "	
18. April "	2 "		Hat die Strafe noch nicht verbüßt.
7. Juli "	1 "	21. Dezemb. "	
7. " "	2 "	14. " 1861	
9. Mai "	1 "	22. Januar "	
23. " "	1 "		Desgleichen.
24. " "	1 "	26. Septbr. 1860	
18. Juli "	2 "	16. Oktober 1861	
19. " "	3 "		Ist am 26. Oktober 1859 gestorben.
19. " "	1 "	18. August 1860	
28. " "	3 "		Hat die Strafe noch nicht verbüßt.
30. " "	3 "	26. Januar 1863	
26. " "	1 "	25. August 1860	
28. Juni "	1 "	28. April 1861	
20. " "	1 "	28. Oktober 1860	
26. Juli "	1 "	26. " "	
26. " "	1 "	22. Novemb. "	
28. Juni "	2 "	8. Dezemb. "	

Laufende №	Der Verurtheilten				
	Namen.	Vornamen.	Alter.	Gewerbe.	Wohnort.
25	Wild	Johann	25	Tüncher	Angelthurn
26	Kost	Jakob	32	Maurer	Monzingen
27	Runge	Ludwig	37	Bergmann, Wehrmann II. Aufgebots	gegenwärtig zu Wallmeroth
28	Schneider	Catharine	18	Dienstmagd	Astert
29	Weber	Ludwig	20	Tagelöhner	Boppard
31	Schmidt	Johann	23	Stieftochter des Mathias Winnen	Altenahr
32	Klein	Anton	56	Tagelöhner	Cürrenberg
33	Paul	Peter Joseph	69	ohne	Coblenz
34	Schwan	Jakob	25	Bäckergeselle	Gehweiler
36	Sebastian	Joseph	40	Nagelschmied	Münstermaifeld
37	Hoffmann	Anton	44	Tagelöhner	Münstermaifeld
38	Luther	Joh. Sigism.	19	Tagelöhner	Coblenz
39	Weih I.	Adam	47	Ackerer und Kiefer	Castellaun
40	Loosen	Joh. Adam	39	Winzer u. Fuhrmann	Treis
41	Schreiber	Caspar	19	Tagelöhner	Marjoß in Kurhessen
42	Hartel	Maria	22	ohne	Oberwesel
43	Mosel	Anna	26	Wäscherin	Coblenz
44	Erlemann	Wilhelm	18	Tagelöhner	Coblenz
45	Wiß	Elisabetha	19	Stieftocht. von Franz Kölzer	Kail
46	Reindorf	G. M. Jos.	20	Schuster	Sehl
47	Born	Adam	25	Knecht	Rentershausen (Nassau)
48	Schellborn	Maria Cath.	28	Dienstmagd	Steeg
49	Frank	Barbara	20	Magd	Coblenz
50	Johann	Peter	23	Sohn v. Ad., Ackerer	Holzbach
51	Heimes	Friedrich	37	Tagelöhner	Coblenz
52	Mayer	Abraham	40	Handelsmann	Coblenz
53	Heinrich	Agnes	31	Dienstmagd	Perscheid
54	Moritz	Jobok	53	Tagelöhner	Urmersbach
55	Clasen	Cath., Wittwe v. St. Naß	55	Tagelöhnerin	Urmersbach
56	Hilken	Franz	43	Barbier und Winzer	Clotten
57	Reis	Gertrude	20	ohne	Reil
58	Marwelli	Elisabetha	22	Dienstmagd	Creuznach
59	Schwarz	Jakob	16	ohne	Spabrücken

Tag des Urtheils.	Dauer der Verlustigung.	Tag, an welchem die Verlustigung endigt.	Bemerkungen.
1. August 1859	2 Jahr	30. Oktober 1861	
1. " "	2 "	4. Dezemb. "	
9. " "	2 "	28. " "	
9. " "	3 "	6. März 1863	
9. " "	1 "	8. Septbr. 1860	
5. Juli "	1 "	4. Oktober "	
28. Juni "	1 "	9. Novemb. "	
30. Juli "	3 "	29. März 1863	
23. August "	5 "		Hat die Strafe noch nicht verbüßt.
5. Septbr. "	2 "	31. Januar 1862	
5. " "	2 "	1. März "	
5. " "	1 "	5. Oktober 1860	
6. " "	1 "	1. Dezemb. "	
6. " "	1 "	17. " "	
6. " "	1 "	5. Novemb. "	
12. " "	1 "	11. Dezemb. "	
13. " "	1 "		Desgleichen.
13. " "	1 "	6. Januar 1861	
13. " "	1 "	27. Oktober 1860	
28. " "	1 "	28. " "	
26. " "	3 "		Desgleichen.
26. " "	3 "	24. April 1863	
26. " "	2 "	25. Dezbr. 1861	
27. " "	1 "	26. Novbr. 1860	
3. Oktob. "	3 "		Desgleichen.
3. " "	1 "	8. Januar 1861	
3. " "	2 "	7. Februar 1862	
10. August "	1 "	26. Dezbr. 1860	
10. " "	1 "	25. " "	
18. Oktob. "	3 "		Desgleichen.
17. " "	1 "	28. Novemb. "	
17. " "	1 "	26. " "	
17. " "	2 "	14. April 1862	

Laufende №	Der Verurtheilten				
	Namen.	Vornamen.	Alter.	Gewerbe.	Wohnort.
60	Heßler	Margaretha	—	Tagelöhnerin	Andernach
61	Schlamilch	Leopold	19	Sohn d. Schiffsbestatters F. Schlamilch	Coblenz
62	Deisen	Mathias	23	Schuhmacher	Mertloch
63	Hilberath	Anton	44	Nagelschmied	Calenborn
64	Zeck	Anton	27	Schneider	Coblenz
65	Busch	Joseph	22	Steinhauer	Mayen
66	Peters	Joh. Franz.	20	Näherin	Coblenz
67	Gruhn	Charlotte	56	Tagelöhnerin	Gemünden
68	Hilgert	Wilhelm	51	Handelsmann	Coblenz
69	Fuhrmann	Anton	30	Ackerer und Winzer	Altenahr
70	Marx	Peter	38	Zimmermann	Schnellbach
71	Klehm	Friedrich	38	Colporteur	Coblenz
72	Becker II.	Christian	30	Tagelöhner	Niederweiler
73	Scheidemantel	Joh. Jakob	32	Cigarrenmacher	Schweinfurt
74	Metzler	Philipp	38	Tagelöhner	Coblenz
75	Augstein	Elise Marg.	37	Ehefrau von M. Reck	Riegenroth
76	Reck	Martin	33	Ackerer	Riegenroth
77	Frohnert	Anna Maria	16	Tagelöhnerin	Bell
78	Klein	Jakob	25	Knecht	Lind
79	Stradten	Catharina	21	Magd	St. Goar
80	Fehmel	Gertrude	30	Magd	Oberwesel
81	Hohmann	Alexander	22	Leinweber	Großentaft (Kurhessen
82	Gierlich	Wilhelm	34	Decorationsmaler u. Anstreicher	Reiferscheid
83	Junglas	Peter	21	Schäfer	Pommern
84	Just	Heinrich	29	Tapezierergehülfe	Coblenz
85	Fausten	Joseph	36	Hutmacher u. Cigarrenhändler	Creuznach
86	Salomon	Joseph	28	Handelsmann	Hönningen
87	Kemp	Anton	20	Knecht u. Tagelöhner	Weiler
88	Lickefeld	Rudolph	39	K. Steuer-Empfänger	Stromberg
89	Dhonau	Carl	33	Tagelöhner	Sobernheim
90	Bauer	Philipp	29	Tagelöhner u. Landwehrmann I. Aufg.	Seibersbach
91	Klein	Peter	43	Schneider	Coblenz
92	Böcking	Engelbert	21	Privatschreiber	St. Sebastian

Tag des Urtheils.	Dauer der Verlustigung.	Tag, an welchem die Verlustigung endigt.	Bemerkungen.
13. Septbr. 1859	3 Jahr	14. Mai 1863	
17. Oktober „	1 „	21. Dezbr. 1860	
17. „ „	1 „	21. „ „	
17. „ „	1 „	22. „ „	
25. „ „	2 „	24. „ 1861	
25. „ „	1 „	28. „ 1860	
25. „ „	2 „		Hat die Strafe noch nicht verbüßt.
17. „ „	2 „		Desgleichen.
17. Novbr. „	1 „	7. Januar 1861	
13. Septbr. „	1 „	28. Februar „	
16. Novbr. „	1 „		Desgleichen.
14. „ „	3 „		Desgleichen.
14. „ „	1 „	14. Dezbr. 1860	
14. „ „	1 „	14. „ „	
16. „ „	1 „	16. „ „	
21. „ „	1 „	25. Januar 1861	
21. „ „	2 „	21. März 1862	
23. „ „	3 „	23. Dezbr. „	
23. „ „	1 „	21. Februar 1861	
29. „ „	2 „	27. Februar 1862	
28. „ „	2 „	27. Januar „	
29. „ „	5 „		Desgleichen.
5. Dezbr. „	1 „	4. Januar 1861	
5. „ „	1 „	3. Februar „	
5. „ „	3 „		Desgleichen.
22. „ „	2 „		Desgleichen.
12. „ „	3 „		Desgleichen.
14. „ „	2 „	13. März 1862	
14. „ „	1 „		Desgleichen.
2. August „	1 „	7. Februar 1861	
10. „ „	2 „	15. März 1862	
23. „ „	1 „	22. Septbr. 1860	
20. Dezbr. „	1 „	25. Februar 1861	

an jedem Kreisgerichtsgebäude durch einen Aushang bekannt gemacht. Die Kreisgerichts-Commissionen sind nur ermächtigt, bis zum Betrage von 50 Thlr. in jedem einzelnen Falle Gelder oder Dokumente **au porteur** oder Pretiosen, welche in den bei ihnen anhängigen Rechtsangelegenheiten an das Depositorium des Kreisgerichts abgeliefert werden sollen, Behufs der Einsendung an dasselbe anzunehmen. Die Zahlung erfolgt bei den Gerichts-Commissionen an den Gerichts-Commissar und an den Sportel-Rendanten zusammen und gegen eine von diesen beiden Beamten gemeinschaftlich ausgestellte Quittung. Solche zu deponirende Dokumente, welche auf bestimmte Inhaber lauten und auf welche auch nicht gegen bloße Präsentation derselben jedem Präsentanten Zahlung geleistet wird, werden bei den Kreisgerichten von den Deposital-Rendanten, bei den Gerichts-Commissionen von den Sportel-Rendanten allein in Empfang genommen.

Ehrenbreitstein, den 1. Juni 1860.

Königlicher Justiz-Senat.

v. Schwartzkoppen.

---

[507] Bei der heute statt gehabten öffentlichen Auslosung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse (**A**) aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden.

Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgeloosten Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Serie **II** Nro. 5 bis 16

vom 1. Oktober d. J. ab bei der Rentenbank-Kasse in Münster

in Empfang zu nehmen.

Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe jener Kasse mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte, über den Empfang der Valuta, einzusenden und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Vom 1. Oktober d. J. ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt.

Zugleich sind in dem Verzeichnisse (**B**) die Nummern der seit zwei Jahren noch rückständigen, nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe abgedruckt, und es werden die Inhaber derselben, zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

A. Verzeichniß

der am 7. Mai 1860 ausgeloosten, am 1. Oktober 1860 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

18 Stück Lit. **A** von 1000 Thalern:

№ 87, 139, 168, 983, 1036, 1374, 2007, 2068, 2259, 2362, 2657, 2857, 2967, 3188, 3427, 3704, 4793 und 5016.

8 Stück Lit. **B** von 500 Thalern:

№ 116, 600, 1069, 1092, 1141, 1246, 1322 und 1726.

38 Stück Lit. **C** von 100 Thalern:

№ 195, 279, 794, 1591, 1616, 1620, 1655, 1658, 2184, 2473, 2582, 2662, 2942, 3550, 3727, 3926, 5435, 5896, 5985, 6238, 6416, 6724, 6912, 6953, 7178, 7216, 7369, 7370, 7563, 8146, 8538, 8885, 8999, 9281, 9969, 10397, 10484 und 10485.

34 Stück Lit. **D** von 25 Thalern:

№ 95, 210, 262, 326, 999, 2046, 2230, 2325, 2475, 3365, 3996, 4015, 4462, 4627, 4758, 4759, 4948, 5116, 5505, 5547, 5548, 5633, 5754, 6431, 6605, 6871, 7063, 7500, 7501, 7520, 7718, 8415, 8939, 9039.

750 Stück Lit. **F** von 10 Thalern:

№ 11, 23, 51, 69, 100, 107, 159, 200, 201, 238, 240, 246, 282, 307, 321, 328, 339, 344, 384, 414, 415, 429, 444, 460, 483, 486, 546, 557, 561, 563, 568, 570, 597, 613, 636, 639, 656, 671, 684, 726, 770, 802, 833, 834, 852, 854, 870, 917, 921, 952, 963, 983, 992, 1014, 1040, 1053, 1071, 1076, 1130, 1142, 1171, 1183, 1259, 1269, 1319, 1320, 1322, 1323, 1333, 1351, 1379, 1381, 1384, 1392, 1398, 1407, 1418, 1425, 1471, 1528, 1529, 1605, 1660, 1683, 1701, 1732, 1780, 1790, 1803, 1804, 1813, 1850, 1856, 1880, 1896, 1914, 1936, 1951, 1973, 1977, 1995, 1997, 2006, 2020, 2035, 2040, 2050, 2095, 2125, 2132, 2134, 2139, 2149, 2223, 2228, 2254, 2293, 2303, 2313, 2327, 2337, 2342, 2367, 2370, 2377, 2390, 2396, 2401, 2408, 2418, 2421, 2441, 2461, 2471, 2474, 2490, 2497, 2517, 2522, 2526, 2528, 2548, 2554, 2574, 2604, 2623, 2628, 2629, 2631, 2644, 2648, 2649, 2655, 2680, 2684, 2710, 2723, 2730, 2760, 2771, 2800, 2829, 2852, 2855, 2858, 2891, 2892, 2907, 2909, 2924, 2932, 2944, 2974, 2979, 2985, 2992, 3034, 3044, 3060, 3072, 3081, 3160, 3262, 3308, 3345, 3369, 3372, 3375, 3382, 3402, 3409, 3430, 3441, 3484, 3491, 3509, 3516, 3552, 3556, 3558, 3572, 3576, 3597, 3606, 3608, 3647, 3657, 3658, 3663, 3696, 3732, 3736, 3782, 3795, 3801, 3823, 3860, 3882, 3883, 3891, 3908, 3937, 3979, 3983, 4000, 4041, 4057, 4059, 4071, 4075, 4114, 4115, 4125, 4135, 4155, 4161, 4162, 4163, 4217, 4218, 4222, 4253, 4270, 4295, 4302, 4303, 4310, 4311, 4313, 4329, 4337, 4358, 4364, 4369, 4405, 4414, 4424, 4425, 4426, 4499, 4515, 4568,

№ 4591, 4606, 4636, 4646, 4654, 4671, 4692, 4725, 4726, 4727, 4728, 4735, 4738, 4744, 4772, 4786, 4797, 4811, 4836, 4884, 4900, 4916, 4917, 4918, 4919, 4920, 4926, 4948, 4974, 4985, 4987, 4996, 5072, 5076, 5152, 5164, 5173, 5178, 5194, 5220, 5232, 5237, 5247, 5253, 5263, 5305, 5313, 5366, 5447, 5454, 5461, 5470, 5510, 5545, 5558, 5577, 5592, 5620, 5629, 5641, 5725, 5741, 5742, 5782, 5811, 5822, 5832, 5894, 5904, 5930, 5931, 5968, 6016, 6020, 6044, 6045, 6074, 6090, 6152, 6160, 6268, 6284, 6289, 6291, 6323, 6344, 6378, 6393, 6400, 6405, 6463, 6465, 6470, 6476, 6480, 6483, 6495, 6504, 6512, 6513, 6531, 6532, 6533, 6568, 6571, 6574, 6577, 6579, 6607, 6634, 6647, 6648, 6650, 6654, 6656, 6660, 6661, 6716, 6820, 6821, 6898, 6913, 6915, 6931, 6979, 6987, 7001, 7014, 7020, 7021, 7029, 7032, 7034, 7049, 7057, 7100, 7121, 7126, 7145, 7146, 7148, 7150, 7166, 7186, 7187, 7205, 7240, 7257, 7265, 7274, 7283, 7325, 7333, 7379, 7407, 7452, 7457, 7462, 7495, 7507, 7510, 7543, 7545, 7546, 7548, 7558, 7563, 7568, 7570, 7599, 7619, 7626, 7636, 7660, 7682, 7736, 7784, 7803, 7813, 7814, 7821, 7822, 7825, 7884, 7906, 7907, 7908, 7913, 7933, 7957, 7958, 7997, 8043, 8045, 8089, 8094, 8095, 8096, 8114, 8117, 8139, 8145, 8157, 8162, 8217, 8285, 8288, 8289, 8299, 8351, 8378, 8383, 8393, 8399, 8402, 8459, 8502, 8503, 8509, 8552, 8553, 8569, 8583, 8608, 8613, 8614, 8621, 8624, 8626, 8640, 8650, 8651, 8652, 8658, 8659, 8660, 8661, 8668, 8683, 8684, 8717, 8736, 8739, 8767, 8786, 8788, 8799, 8853, 8861, 8911, 8930, 8952, 8967, 8994, 9002, 9003, 9093, 9105, 9107, 9116, 9118, 9127, 9165, 9167, 9193, 9218, 9228, 9309, 9312, 9315, 9318, 9329, 9399, 9456, 9472, 9509, 9517, 9529, 9599, 9601, 9658, 9679, 9680, 9681, 9698, 9714, 9758, 9759, 9769, 9773, 9780, 9792, 9797, 9805, 9826, 9832, 9840, 9850, 9851, 9861, 9862, 9865, 9866, 9882, 9899, 9900, 9905, 9910, 9929, 9946, 9970, 10,010, 10,027, 10,040, 10,061, 10,062, 10,102, 10,122, 10,155, 10,187, 10,192, 10,241, 10,243, 10,270, 10,271, 10,273, 10,277, 10,295, 10,311, 10,318, 10,330, 10,331, 10,336, 10,364, 10,365, 10,377, 10,419, 10,421, 10,422, 10,423, 10,424, 10,430, 10,448, 10,469, 10,470, 10,471, 10,472, 10,473, 10,474, 10,475, 10,476, 10,485, 10,513, 10,514, 10,517, 10,547, 10,563, 10,573, 10,607, 10,624, 10,638, 10,643, 10,652, 10,656, 10,659, 10,660, 10,670, 10,671, 10,672, 10,673, 10,713, 10,732, 10,733, 10,737, 10,749, 10,758, 10,774, 10,786, 10,876, 10,896, 10,937, 10,942, 10,950, 10,952, 10,959, 10,960, 10,972, 10,981, 10,982, 10,997, 11,001, 11,002, 11,059, 11,214, 11,235, 11,241, 11,263, 11,264, 11,291, 11,311, 11,317, 11,319, 11,335, 11,340, 11,382, 11,426, 11,437, 11,438, 11,462, 11,486, 11,491, 11,493, 11,544, 11,548, 11,549, 11,551, 11,553, 11,559, 11,566, 11,567, 11,568, 11,569, 11,570, 11,619, 11,620, 11,626, 11,629, 11,630, 11,631,

№ 11,634, 11,644, 11,661, 11,663, 11,677, 11,710, 11,712, 11,722, 11,723, 11,724, 11,725, 11,782, 11,783, 11,797, 11,798, 11,799, 11,820, 11,834, 11,845, 11,858, 11,860, 11,861, 11,862, 11,863, 11,864, 11,866, 11,872, 11,873, 11,879, 11,886, 11,904, 11,911, 11,952, 11,955, 11,957, 11,967, 11,969, 11,975, 11,976, 11,986, 11,995, 12,004, 12,007, 12,015, 12,026, 12,069, 12,070, 12,071, 12,083, 12,098, 12,105, 12,107, 12,109, 12,110, 12,120, 12,129, 12,138, 12,141 und 12,142.

B. Verzeichniß

der bereits früher ausgeloosten und seit zwei Jahren noch rückständigen Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz, und zwar aus den Fälligkeitsterminen:

Pro 1. Oktober 1855:

1 Stück Lit. E Nro. 3562 zu 10 Thlr.

Pro 1. April 1856:

1 Stück Lit. D Nro. 2241 zu 25 Thlr.
1 „ „ E „ 756 „ 10 „

Pro 1. Oktober 1857:

3 Stück Lit. D Nro. 3047, 3713 und 5335 zu je 25 Thlr.
12 „ „ E „ 2235, 6089, 7234, 7353, 7704, 7832, 7962, 8012, 8273, 8473, 9790 und 10,208 zu je 10 Thlr.

Pro 1. April 1858:

9 Stück Lit. E Nro. 2144, 3626, 5048, 6285, 6702, 7167, 7235, 7470 und 7956 zu je 10 Thlr.

Münster, den 7. Mai 1860.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz.

v. Hartmann.

Personal-Chronik.

[508] Zufolge Ministerial-Rescript vom 4. Juni d. J. wurde der Landgerichts-Rath Schneider, dermalen zu Elberfeld, vom 1. Juli d. J. ab an das hiesige Landgericht versetzt und zugleich zum Instruktionsrichter für das laufende Justizjahr ernannt.

---

[509] Der Landgerichts-Auskultator Johann Heinrich Carl Joseph Printzen aus Brüggen wurde auf seinen Antrag am 2. Juni d. J. zum Zwecke des von ihm beabsichtigten Uebertritts zur Verwaltung aus dem Justizdienste entlassen.

[510] Der Lazareth-Inspector Eckert ist Behufs Uebernahme einer Kasernen-Inspector-Stelle von Coblenz zur Garnison-Verwaltung in Cöln versetzt, und der Ober-Krankenwärter Thomas aus Trier mit der Wahrnehmung der hierdurch vacant gewordenen Lazareth-Inspector-Stelle beauftragt.

Patente.

[511] Dem Bandwirkermeister Peter Berghaus zu Wichlinghausen in Barmen ist unter dem 8. Juni 1860 ein Patent

auf mechanische Vorrichtungen an Bandwebestühlen zur Darstellung von Rüschen in der durch Modell nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[512] Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 10. Mai 1859 ertheilte Einführungs-Patent „auf eine Gestein-Bohrmaschine“ ist aufgehoben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin.
(J. F. Kehr.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 25. Donnerstag den 21. Juni. **1860.**

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1860.

[513] Das am 15. Juni 1860 ausgegebene 17te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 5227. das Gesetz, betreffend die Abänderung mehrerer auf das Postwesen sich beziehenden Vorschriften. Vom 21. Mai 1860.

" 5228. das Gesetz wegen anderweitiger Einrichtung des Amts- und Zeitungs-Cautionswesens. Vom 21. Mai 1860.

" 5229. die Verordnung, betreffend die Bestimmung des Zeitpunktes, von welchem ab das Gesetz wegen anderweitiger Einrichtung des Amts- und Zeitungs-Cautionswesens in Kraft zu treten hat. Vom 21. Mai 1860.

" 5230. das Gesetz, betreffend die Einführung der Konkurs-Ordnung vom 8. Mai 1855 (Gesetz-Sammlung Seite 321), und des Gesetzes über die Befugniß der Gläubiger zur Anfechtung der Rechtshandlungen zahlungsunfähiger Schuldner außerhalb des Konkurses vom 9. Mai 1855 (Gesetz-Sammlung Seite 429) in die Hohenzollernschen Lande. Vom 31. Mai 1860.

" 5231. das Gesetz, betreffend die Aufhebung verschiedener Bestimmungen über den Verkehr mit Staats- und anderen Papieren, so wie über die Eröffnung von Actienzeichnungen für Eisenbahn-Unternehmungen. Vom 1. Juni 1860.

---

[514] Das am 20. Juni 1860 ausgegebene 18te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 5232. das Gesetz, betreffend die Ablösung der Reallasten in den Hohenzollernschen Landen. Vom 28. Mai 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staatsbehörden.

[515] Am 1. Oktober d. J. wird ein sechsmonatlicher Cursus für Civil-Eleven an der Königlichen Central-Turn-Anstalt hierselbst beginnen.

Vorzugsweise zur Aufnahme geeignet sind junge Schulmänner, welchen später der Unterricht der Gymnastik an Gymnasien, Real- und Bürgerschulen, sowie an Schullehrer-Seminarien übertragen werden kann, oder solche bereits fungirende Turnlehrer, welche sich weiter vervollkommnen und mit dem Betrieb einer pädagogisch-rationellen Gymnastik näher bekannt machen wollen. Dieselben können nach den bisher gemachten Erfahrungen ihren Aufenthalt in Berlin auch zu ihrer Vervollkommnung in anderen Disciplinen des pädagogischen Gebietes mit benutzen.

Der gesammte Unterricht in der Anstalt wird unentgeltlich ertheilt, und können in dazu geeigneten Fällen auch einzelnen Eleven Unterstützungen verliehen werden.

Die Anmeldungen zum Eintritt in den diesjährigen Cursus sind an die betreffenden Königlichen Provinzial-Schul-Collegien resp. Regierungen zu richten und vor dem 20. Juli einzureichen.

Berlin, den 26. Mai 1860.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage:

(gez.) Lehnert.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistorii.

[516] Der bisherige zweite Pfarrer, Superintendent Schirmer zu Saarbrücken ist von uns zum ersten Pfarrer der evangelischen Gemeinde daselbst ernannt worden.

Die dadurch erledigte zweite Pfarrstelle zu Saarbrücken wird demnächst durch uns wieder besetzt werden. Meldungen um dieselbe werden wir bis zum 15. Juli d. J. annehmen.

Coblenz, den 14. Juni 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[517] Da durch die Unterrichts- und Prüfungs-Ordnung der Realschulen und der höheren Bürgerschulen vom 6. Oktober 1859 den eigentlichen Realschulen resp. denen erster und zweiter Ordnung und den höheren Bürgerschulen ein verschiedener Grad von Befugnissen hinsichtlich ihrer Abgangsprüfungen beigelegt

worden ist, und da namentlich die Zöglinge der Realschulen erster Ordnung in mehreren Beziehungen den Schülern der Gymnasien gleichgestellt worden sind, so finde ich mich veranlaßt, in Beziehung auf die in der Circular-Verfügung vom 2. August 1855 — Nro. 2722 M. — festgestellten Bestimmungen über die wissenschaftliche Befähigung der zum Studium der Thierheilkunde zuzulassenden Civil-Eleven der hiesigen Königlichen Thierarzneischule folgende Modificationen eintreten zu lassen:

Diejenigen jungen Leute, welche zum Studium der Thierheilkunde auf der Königlichen Thierarzneischule hierselbst als Civil-Eleven zugelassen werden wollen, haben ihre Befähigung dazu durch den Nachweis der Reife für die erste Abtheilung der Secunda eines Gymnasiums, oder derselben Klasse einer Realschule erster Ordnung, oder für die Prima einer Realschule zweiter Ordnung, oder endlich durch das Abgangszeugniß der Reife einer zu gültigen Abgangsprüfungen berechtigten höheren Bürgerschule darzuthun.

Im Uebrigen verbleibt es bei den Bestimmungen der Circular-Verfügung vom 2. August 1855.

Berlin, den 25. Mai 1860.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage:
Lehnert.

Vorstehendes Ministerial-Rescript wird zur Nachachtung bekannt gemacht.

Coblenz, den 6. Juni 1860.

---

[518] Die nachbenannten Personen:

1) Eisenbahnaufseher Binnecker,
2) Kribb- und Uferaufseher Deuk,
3) Tischler Gottfried Jung,
4) Zimmermeister Christian Kitterle,
5) Zimmermeister Jakob Hagner,
6) Maurermeister Christoph Schneider,
7) Pflastermeister Conrad Schäfer,
8) Anstreicher Peter Cieje,
9) Spritzenmeister Otto,
10) Zimmergeselle Ferdinand Eckart,
11) Handarbeiter August Freitag,
12) Gendarm Süßmilch,
13) Gendarm Hartmann,
14) Polizei-Sergeant Zwirner,
15) Stadtdiener Conradi,

sämmtlich zu Wetzlar wohnhaft, haben sich, wie hiermit belobend zur öffentlichen Kenntnißnahme gebracht wird, bei dem Löschen des am 29. März c. in der

Stadt Wetzlar ausgebrochenen Brandes durch angestrengtes und ausdauerndes Verhalten besonders ausgezeichnet.

Coblenz, den 5. Juni 1860.

---

[519] Zur Deckung der Kosten für den Bau einer Kapelle zu Sinspert hat der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz durch Erlaß vom 1. d. Mts. der Gemeinde Eckenhagen, im Kreise Waldbroel, eine evangelische Hauskollekte in den Regierungsbezirken Coblenz und Trier bewilligt. Dieselbe ist in den Monaten Juli und August c. in gewöhnlicher Weise abzuhalten.

Die aufkommenden Beträge sind an die betreffenden Steuerkassen und von diesen spätestens durch die Abrechnung pro September c. an unsere Hauptkasse abzuliefern.

Die Ertrags-Nachweisungen sind uns Seitens der Königl. Landräthe bis zum 10. September c. einzureichen.

Coblenz, den 12. Juni 1860.

---

[520] Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat durch Erlaß vom 23. April c. zur Aufbringung der Kosten für die Restauration der evangelischen Kirche zu Laubenheim, im Kreise Creuznach, die Abhaltung einer evangelischen Hauskollekte in den Regierungsbezirken Coblenz, Cöln und Düsseldorf bewilligt.

Dieselbe wird durch Deputirte innerhalb der Frist bis zum 1. Mai 1861 abgehalten werden.

Coblenz, den 12. Juni 1860.

---

[521] Im Einverständniß mit dem Königlichen Ministerium der geistlichen Angelegenheiten hat der Evangelische Ober-Kirchenrath zur Deckung der Kosten für den Bau einer Kapelle zu Sinspert, Gemeinde Eckenhagen im Regierungs-Bezirk Cöln, die Abhaltung einer evangelischen Kirchenkollekte in den Regierungs-Bezirken Coblenz und Trier genehmigt.

Das Königliche Consistorium hat die Einsammlung dieser Kollekte auf den 6. Sonntag nach Trinitatis, den 15. Juli d. J., angeordnet.

Die dabei eingehenden Beträge sind bis Ende des Monats Juli c. an die betreffenden Steuerkassen und von diesen jedenfalls mit der Abrechnung pro August c. an unsere Hauptkasse abzuliefern.

Die Ertrags-Nachweisungen sind bis ultimo Juli c. den Königl. Landraths-Aemtern einzureichen; diese haben eine Zusammenstellung derselben uns bis zum 20. August c. vorzulegen.

Coblenz, den 12. Juni 1860.

---

[522] Am 25. Mai d. J. ist in dem Orte Lieser, Kreis Berncastel, Feuer ausgebrochen, welches in wenigen Stunden 38 Wohnhäuser und 16 Nebengebäude gänzlich eingeäschert, das Dach der Kirche und den Helm des Thurmes zerstört, sowie die beiden Schulhäuser, 9 Wohnhäuser und einige Nebengebäude mehr oder weniger beschädigt hat. Die öffentlichen Gebäude sind versichert, desgleichen die Privatgebäude, mit Ausnahme von 2 Wohnhäusern und 4 Ställen resp. Kellerräumen; dagegen hatte die Mehrzahl der Abgebrannten — 33 — ihre Mobilien nicht versichert und der an diesen erlittene Schaden ist sehr bedeutend, indem bei der schnellen Ausbreitung des Feuers nur ein sehr geringer Theil der Mobilien gerettet werden konnte. Von den Abgebrannten sind 24 unterstützungsbedürftig.

In Berücksichtigung dieser Verhältnisse hat der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz durch Erlaß vom 11. d. Mts. Behufs Retablirung der Verunglückten eine allgemeine Hauskollekte in der Provinz bewilligt.

Die Kollekte ist im Laufe des Monats August c. in gewöhnlicher Weise abzuhalten. Die Zusammenstellungen der von den Bürgermeistern an die Landraths-Aemter einzusendenden Ertrags-Nachweisungen sind uns von den letzteren bis zum 15. September c. einzureichen. Die an die Steuerkassen abzuliefernden milden Gaben sind von diesen mit der Abrechnung für den Monat September c. an unsere Hauptkasse abzuführen.

Coblenz, den 18. Juni 1860.

---

[523] In Folge einer Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 28. Februar d. J. sind die Katholiken zu Winningen und auf dem Distelberger Hofe von der Pfarrei Güls getrennt und in die Pfarrei Lay umgepfarrt, und es ist die diesfällige Urkunde von dem Herrn Bischof zu Trier am 25. v. Mts. ausgefertigt worden.

Coblenz, den 13. Juni 1860.

---

[524] Der § 34 der unterm 11. April 1857 von uns erlassenen Forst-Polizei-Verordnung (Amtsblatt pro 1857, Seite 185) wird hierdurch aufgehoben.

Coblenz, den 14. Juni 1860.

---

[525] Dem Kaufmann Anton Syré zu Kruft ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 18. Juni 1860.

---

[526] Der Schiffer Anton Merthes zu Neuwied hat am 9. und 16. Mai d. J. zwei Kinder mit Muth und Entschlossenheit, sowie in richtiger und

rascher Auffassung der zum Ziele führenden Mittel, aus den Fluthen des Rheines gerettet, was hiermit belobend zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Coblenz, den 18. Juni 1860.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[527] Das Königliche Landgericht zu Bonn hat durch Urtheil vom 12. d. Mts. verordnet, daß über die Abwesenheit des Johann Heyder, früher Ackerer zu Rauschendorf, ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Cöln, den 18. Juni 1860.

Der General=Prokurator,
Nicolovius.

[528] Die mir durch Vermittelung des Königl. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten zugegangene Urkunde über das am 7. August 1859 zu Straßburg erfolgte Ableben des Gutsbesitzers Gabriel Mathés aus Waldlaubersheim ist heute dem Civilstandsbeamten zu Windesheim Behufs Eintragung in das Sterberegister übersandt worden.

Coblenz, den 12. Juni 1860.

Der Königliche Ober=Prokurator,
v. Breuning.

[529] Nachdem der seitherige Hülfsgerichtsbote Hempel aus seiner Function entlassen ist, soll die von demselben bestellte Dienstkaution zurückgezahlt werden.
Es werden demgemäß Alle, welche aus der Dienstführung des rc. Hempel Ansprüche an dessen Kaution erheben zu können glauben, bei Vermeidung des Ausschlusses aufgefordert, solche spätestens in dem am 14. Juli d. J., Morgens 10 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden.

Altenkirchen, den 21. Mai 1860.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

[530] Bei der vom 20. Mai d. J. ab zwischen Linz und Honnef coursirenden Personenpost findet unterwegs an folgenden Orten die Aufnahme von Reisenden statt:

1) in Erpel bei Gastwirth Hirzmann,
2) in Unkel bei der Post-Expedition,
3) in Rheinbreitbach bei Gastwirth Hiller.

Coblenz, den 19. Juni 1860.

Königliche Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

[531] Der bisherige Pfarrer Rector Simon zu Kirn ist zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Grumbach ernannt worden.

[532] Der bisherige Landgerichts-Auskultator Johann Heinrich Carl Joseph Printzen aus Brüggen, Regierungsbezirk Düsseldorf, ist nach bestandener Prüfung und nach Entlassung aus dem Justizdienste zum Regierungs-Referendar ernannt und in das hiesige Regierungs-Collegium eingeführt worden.

[533] Die bisherige Schulamts-Candidatin Anna Maria Zimmer aus Forst ist zur Lehrerin an der katholischen Schule zu Müllenbach provisorisch ernannt worden.

[534] Die bisherige Schulamts-Candidatin Margaretha Frank aus Forst ist zur Lehrerin an der katholischen Schule zu Hambuch provisorisch ernannt worden.

[535] Die bisherige Schulamts-Candidatin Elisabeth Müller zu Dernau ist zur Lehrerin an der katholischen Schule daselbst provisorisch ernannt worden.

[536] Der bisherige Schulamts-Candidat Peter Roos zu Neuwied ist zum Lehrer an der katholischen Schule daselbst definitiv ernannt worden.

[537] Durch Ministerial-Rescript vom 21. April d. J. wurde der bisherige Landgerichts-Referendar Georg Philipp Herpell zum Landgerichts-Assessor ernannt und in dieser Eigenschaft am 12. Juni d. J. verpflichtet.

[538] Durch Ministerial-Rescript vom 2. Juni d. J. wurde der bisherige Landgerichts-Referendar Joseph Julius Caspar Mertitsch zum Landgerichts-Assessor ernannt und in dieser Eigenschaft am 12. Juni d. J. verpflichtet.

[539] Durch Ministerial-Rescript vom 25. Mai d. J. wurde der bisherige Landgerichts-Referendar Johann Jakob Heinrich Joseph Davi's zum Landgerichts-Assessor ernannt und in dieser Eigenschaft am 12. Juni d. J. verpflichtet.

Patente.

[540] Dem Nadelfabrikanten Conrad Seyler zu Burtscheid bei Aachen ist unter dem 12. Juni 1860 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Maschine zum Blaumachen der Nähnadeln an den Köpfen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[541] Dem Nadelfabrikanten Conrad Seyler zu Burtscheid bei Aachen ist unter dem 12. Juni 1860 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Maschine zum Zählen der Nadeln, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[542] Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 15. Juni 1860 ein Einführungs-Patent

auf eine Feuerwaffe zum Laden von hinten, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin.
(J. F. Kehr.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 26. Donnerstag den 28. Juni. **1860.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staatsbehörden.

[543] Concession
zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank zu München.

Der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank zu München wird die Concession zum Geschäftsbetriebe für Versicherungen gegen Feuersgefahr in den Königlich Preußischen Staaten, und zwar:

a) von Mobilien,
b) von solchen Immobilien, deren Aufnahme den betreffenden öffentlichen Societäten in ihren Reglements untersagt oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist,

hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Der zu jeder Zeit zulässige Widerruf der Concession bleibt lediglich der Erwägung der diesseitigen Staats-Regierung vorbehalten, ohne daß es, falls von diesem Gebrauch gemacht werden sollte, der Angabe von Gründen hierfür bedarf.
2) Jede Veränderung der gegenwärtig bestehenden Statuten und reglementären Grundbestimmungen muß bei Verlust der Concession hier angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von dem Minister des Innern genehmigt werden.
3) Die Veröffentlichung der vorliegenden Concession, der Statuten und reglementären Grundbestimmungen, sowie etwaiger Aenderungen derselben erfolgt in dem Umfange, wie es diesseits für nöthig erachtet wird, auf Kosten der Anstalt.
4) Die Anstalt hat an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort domicilirten General-Bevollmächtigten zu begründen, von diesem Orte aus regelmäßig ihre Verträge mit den Inländern abzuschließen, und die verbindliche Erklärung abzugeben, bei dem Gerichte dieses Ortes wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten als Beklagte Recht nehmen zu-

wollen. Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren mit Einschluß des Obmannes Inländer sein.

5) Derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Geschäfts-Niederlassung belegen, ist in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres von dem General-Bevollmächtigten außer der General-Bilanz der Anstalt eine Bilanz der Preußischen Geschäfts-Niederlassung für das verflossene Jahr einzureichen, und in dieser Bilanz das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen. Für die Richtigkeit dieser Bilanz einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte sich persönlich, und erforderlichen Falles unter Stellung besonderer Garantien, zu verpflichten.

6) Die Befugniß zum Erwerbe von Grundstücken wird mit der gegenwärtigen Concession nicht ertheilt; zu diesem Behuf bedarf es vielmehr der besonderen landesherrlichen Erlaubniß.

7) Der Preußischen Staats-Regierung bleibt die Befugniß vorbehalten, im Allgemeinen oder für besondere Fälle, event. auf Kosten der Anstalt, einen Commissarius zur Ausübung des Ober-Aufsichts-Rechts zu ernennen, welcher berechtigt ist, von den auf den inländischen Geschäftsbetrieb Bezug habenden Büchern, Rechnungen und sonstigen Schriftstücken der Anstalt jederzeit Einsicht zu nehmen.

Berlin, den 16. Dezember 1859. (L. S.)

Der Minister des Innern: gez. Graf von Schwerin.

* * *

Grundbestimmungen
für die
Feuer-Versicherungs-Anstalt
der
Bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank.

§ 1. Die Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank unterstellt als Garantie-Capital ihrer Feuer-Versicherungs-Anstalt drei Millionen Gulden ihres vollständig und baar einbezahlten Capitalstockes von zwanzig Millionen Gulden.

§ 2. Die Bank versichert gegen Feuersbrunst und die Verheerungen des Blitzes (auch kalten Schlag) die beweglichen und unbeweglichen Güter, soweit dieß die Landesgesetze gestatten, mit Ausschluß von allen Schießpulver-Fabriken, Pulver-Niederlagen, sowie von allen Arten Dokumenten, von Gold und Silber, gemünzt und in Stangen, von ungefaßten Edelsteinen und Perlen.

Die Bank vergütet den an den versicherten Gegenständen in den angegebenen Lokalen durch Feuer oder Blitzstrahl, sowie das dadurch veranlaßte Löschen, Niederreißen oder erwiesen nothwendige Ausräumen entstandenen materiellen Verlust, der in gänzlicher oder theilweiser Zerstörung oder in erweislichem Abhandenkommen der versicherten Gegenstände besteht.

Sie giebt keine Entschädigung für Nachtheile durch Stillstehen der Gewerbe, für Entgang des Gewinns und sonstige derartige Schäden.

§ 3. Die Bank bürgt für keine Feuersbrünste, welche durch Krieg, feindliche Einfälle, bürgerliche Unruhen, rechtswidrige Gewalt, Erdbeben, sowie durch grobe Verschuldung des Versicherten veranlaßt werden.

Bei einer Explosion haftet die Bank nur für den hierdurch entstandenen Feuerschaden; es müßte denn die Explosionsgefahr in der Police ausdrücklich mitversichert sein.

Die Bank haftet für Tüls, Spitzen, Uhren, Silberwerk, Gemälde, Bildsäulen und überhaupt für alle kostbaren Gegenstände blos dann, wenn solche in der Police namentlich verzeichnet sind.

§ 4. Die Versicherung kann niemals eine Veranlassung zum Gewinn für den Versicherten sein, sie soll demselben nur Entschädigung seines wirklich erlittenen Schadens, insoweit die Bank laut Vertrag dafür haftet, gewähren. Demzufolge kann für alle, sowohl völlig verbrannte, als bei dem Brande blos beschädigte, versicherte Gegenstände nicht nach ihrer in der Police enthaltenen Schätzung oder Beschreibung, sondern nach dem Werthe, den dieselben am Tage des Brandes hatten, Entschädigung verlangt werden. Die Versicherung selbst begründet keinen Beweis für das Vorhandensein und den Werth der versicherten Gegenstände.

§ 5. Der Versicherungsbeitrag (die Prämie) ist zahlbar zum voraus und baar am Wohnsitze des Agenten, der den Versicherungs-Antrag unterzeichnet hat.

Nur durch die gehörig geleistete Prämienzahlung wird die Versicherung gültig.

Bei Versicherung auf mehrere Jahre ist die nach Ablauf des ersten Versicherungsjahres jährlich zahlbare Prämie jedesmal spätestens am Anfangstage des nächstfolgenden Versicherungsjahres zu entrichten, außerdem der Versicherte, ohne daß es einer weiteren Erinnerung oder Rückstandsbeschuldigung bedürfe, im Falle eines Brandschadens auf keine Entschädigung Anspruch machen kann. Die Bank kann übrigens die rückständige Prämie gerichtlich beitreiben, oder den Vertrag als aufgelöst betrachten. Eine Zahlung des verfallenen Versicherungsbeitrages während oder nach dem Brande giebt dem Versicherten kein Recht auf Entschädigung.

Bei Versicherung auf 5 Jahre und Vorausbezahlung für 4 Jahre wird das 5te Jahr prämienfrei gewährt.

Eine halbjährige Prämienzahlung bei ländlichen Versicherungen findet insofern statt, als deßfalls eine besondere Vereinbarung mit der Bank in die Police aufgenommen ist.

§ 6. Der Versicherungs-Antrag muß in allen Rubriken genau ausgefüllt und von dem Antragsteller, der allein mit seiner Unterschrift für den Inhalt verantwortlich ist, unterzeichnet sein. Er muß dabei erklären, in welchem Eigenthums- oder Besitzverhältniß er zu den versicherten Gegenständen steht, ob er auf dieselben oder überhaupt in den Versicherungs-Lokalitäten bereits eine anderweite Versicherung genommen. Er muß die Versicherungsorte und die Feuergefährlichkeit richtig angeben; jede unrichtige Angabe von Seite des Versicherten, wodurch eine irrige Beurtheilung der Gefahr veranlaßt würde, macht die Versicherung ungültig.

Wenn der Versicherte nach Inhalt der Police ein Versicherungsschild empfangen hat, so muß er dasselbe während der Dauer der Versicherung an der

Außenseite des Versicherungs-Lokales an einem in die Augen fallenden Orte befestigt halten.

§ 7. Wenn nach geschehener Versicherung die Feuergefährlichkeit sich vermehrt, ein Wechsel des Eigenthümers oder Besitzers der versicherten Gegenstände stattfindet; wenn die versicherten Gegenstände ganz oder theilweise in andere Räume oder Lokalitäten gebracht werden; wenn der Versicherte in den Versicherungs-Lokalitäten noch anderwärts Versicherungen abgeschlossen, so ist die Verbindlichkeit der Bank aus der Versicherung erloschen, und die bezahlte Prämie verfallen. Sie tritt aber sofort wieder in Kraft, wenn die Bank nach Bekanntgabe des betreffenden Umstandes ihre Zustimmung zur Fortdauer des Vertrags schriftlich gegeben hat.

§ 8. Die Bank hat das Recht, durch ihre Inspektoren oder Agenten sich von dem Vorhandensein und dem Werthe der bei ihr versicherten Gegenstände zu überzeugen und auf Vorschlag derselben zu jeder Zeit bei eingetretenem Minderwerth die Versicherungssumme zu mindern oder die Versicherung unter Rückvergütung des Versicherungs-Beitrags für die noch nicht abgelaufene Versicherungs-Periode aufzuheben.

§ 9. Sobald Feuer ausbricht, muß der Versicherte alle in seiner Gewalt stehenden Mittel anwenden, um die Fortschritte des Feuers zu hemmen und die bedrohten versicherten Gegenstände zu retten und zu erhalten.

Das Ausräumen der versicherten Gegenstände darf jedoch nicht gegen das Geheiß des Agenten oder eine besondere Vertrags-Bedingung stattfinden. Auch darf dasselbe, mit Ausnahme des Viehes, nicht früher geschehen, als bis das die versicherten Gegenstände enthaltende, oder das unmittelbar anstoßende Gebäude in Brand gerathen ist.

Der Versicherte ist verpflichtet, dem zunächst wohnenden Agenten innerhalb 24 Stunden nach dem Brande, auch wenn derselbe nicht zum Ausbruch gekommen, von diesem schriftliche Anzeige zu machen.

§ 10. Innerhalb zweimal 24 Stunden nach der Feuersbrunst ist der Versicherte verbunden, dem zunächst wohnenden Agenten der Bank eine von der Ortsbehörde auf seine Kosten gemachte Erklärung in Urschrift einzusenden, welche Folgendes enthalten muß:

1) Zeit des ausgebrochenen Brandes;
2) Dauer desselben;
3) die bestimmte oder muthmaßliche Entstehungs-Ursache;
4) Angabe der angewandten Mittel, um die Fortschritte des Feuers zu hemmen und die versicherten Gegenstände zu retten;
5) die Umstände, welche dies Ereigniß begleitet haben;
6) die Beschaffenheit und den ungefähren Werth des erlittenen Schadens.

Sodann ist der Versicherte gehalten, innerhalb 8 Tagen nach dem Brande ein spezielles Verzeichniß der zur Zeit des Brandes vorhanden gewesenen, verbrannten, beschädigten und geretteten Gegenstände mit Werthsangabe dem Agenten der Bank zu übergeben.

Will der Versicherte einen Anspruch für Gegenstände, die beim Brande abhanden kamen, erheben, so muß er innerhalb 3 Tagen nach dem Brande der Ortsbehörde ein Verzeichniß dieser Gegenstände einreichen und auf gerichtliche Verfolgung des Diebstahls antragen.

Die in diesem und dem vorhergehenden § gedachten Fristen laufen im Fall nachgewiesener, physischer Unmöglichkeit, sie einzuhalten, vom Augenblick an, wo diese aufhört.

§ 11. Kein Versicherter ist befugt, die beim Brande beschädigten Gegenstände in einer ihrem Zustande nachtheiligen Weise nach Lage oder Beschaffenheit zu ändern oder Vorkehrungen zu treffen, welche der Bemessung oder Ausmittlung des Schadens hinderlich entgegentreten, oder überhaupt den Anordnungen der Agenten und übrigen Vertreter der Bank in Bezug auf den Brandfall entgegen zu handeln, ehe der Schaden durch freundschaftliches Uebereinkommen oder durch Experten ermittelt und festgestellt ist.

§ 12. Dem Versicherten liegt ob, der Bank oder deren Bevollmächtigten bei der Ausmittlung des entstandenen Schadens über den Besitz und den Werth der vor dem Brande vorhanden gewesenen Gegenstände, sowie über den wirklich erlittenen Schaden alle von ihm verlangten und ihm zu Gebote stehenden Beweise zu liefern. Selbstverständlich kann die Bank auch von dem Versicherten einen Eid in den gesetzlichen Formen begehren.

§ 13. Die am Schlusse des Artikels 11 bezeichnete Ermittlung und Festsetzung des Brandschadens erfolgt, wenn solche nicht durch Vergleich geschieht, durch zwei Sachverständige, wovon jeder Theil einen ernennt, an Ort und Stelle, um zu erheben:

1) welche versicherten Gegenstände unmittelbar vor Ausbruch des Brandes vorhanden waren, und welchen Werth diese Gegenstände damals hatten;
2) was davon verbrannt, beschädigt oder gerettet ist;
3) wie hoch sich der wirkliche Verlust beläuft.

Im Falle die beiden Sachverständigen in der Schätzung nicht einig werden sollten, so ernennen sie einen Dritten; dieselben handeln sofort gemeinschaftlich und die Mehrheit der Stimmen entscheidet. Jede Partei kann verlangen, daß dieser Dritte am Sitz der Regierung des Kreises, in welchem der Brandfall statt hatte, gewählt werde.

§ 14. Bei Gebäuden wird der Werth vor Ausbruch des Brandes, der Schaden, wie auch das Uebriggebliebene abgeschätzt, wobei Material und Errichtungskosten, dann Alter und Entwerthung, nicht aber Grund und Boden, Vortheil der Lage, Benützungsweise und Spekulationswerth in Berücksichtigung kommen.

Maschinen, Werkzeuge und Fabrikgeräthe werden nach dem Preis, um welchen sie angeschafft werden können, mit Berücksichtigung des durch Gebrauch, Alter, Systemveränderung, Betriebsstillstand, weniger gute Unterhaltung entstandenen Minderwerthes abgeschätzt.

Wenn Hypothek- oder andere Real-Schulden eingetragen sind, wird die Entschädigung nur Behufs der Wiederherstellung und nach deren Sicherung bezahlt,

die sämmtlichen Hypothek- oder Real-Gläubiger müßten denn in die unbedingte Zahlung willigen, oder selbst zur Empfangnahme berechtigt sein. Geht der Anspruch auf Entschädigung für das Hypothekobjekt durch die Schuld des Versicherten verloren, so verwendet die Bank die Entschädigung so weit nöthig zur Befriedigung der erwähnten Gläubiger gegen Cession ihrer Rechte.

§ 15. Wenn mittelst übereingekommener Schätzung oder durch Sachverständige ausgesprochen wird, daß der Werth der in dem Vertrage verzeichneten Gegenstände geringer ist, als die versicherte Summe, so hat der Versicherte nur Anspruch auf die Entschädigung seines wirklich erlittenen und erwiesenen Schadens, weil er aus der Assekuranz keinen Gewinn ziehen darf. Wenn sich aber ergiebt, daß im Augenblicke des Brandes der Werth der Gegenstände den Versicherungswerth überschritten habe, so wird der Versicherte für den Mehrbetrag als sein eigener Versicherter angenommen, und trägt deshalb seinen verhältnißmäßigen Antheil am Verluste.

Sind mehrere Versicherungen und der Fall vorhanden, daß die durch § 7 vorgeschriebene Anzeige genehmigt worden ist, so trägt die Bank bei einem Brande ihren Antheil an dem Brandschaden im Verhältniß der bei ihr versicherten Summe und gemäß vorschriftsmäßiger Abschätzung nach den Vertragsbedingungen. — In keinem Falle kann die Bank angehalten werden, mehr als die bei ihr versicherte Summe zu bezahlen.

§ 16. Der Versicherte kann weder theilweise, noch ganz die versicherten Gegenstände der Bank anheimschlagen, solche mögen noch in gutem Zustande oder beschädigt sein. Die Bank kann die beschädigten Gegenstände ganz oder theilweise übernehmen oder den Schaden hiervon ersetzen.

§ 17. Die Bank tritt vermöge ihres ausgestellten Vertrages für die geleistete Entschädigungssumme in alle Rechte und Befugnisse ein, die dem Versicherten bei entstandenem Brande gegen Dritte wegen Veranlassung des Brandes zustehen, ohne daß es dazu einer besonderen Uebertragung oder sonstigen Titels bedürfte.

§ 18. Alle Streitigkeiten zwischen dem Versicherten und der Bank über den Vollzug des Vertrages werden durch den ordentlichen Richter des Ortes, wo die Bank ihre Haupt-Niederlassung für das Königreich Preußen begründet und ihr General-Bevollmächtigter für Preußen domicilirt, entschieden.

§ 19. Wer einen Gegenstand für verbrannt angiebt, welcher zur Zeit des Brandes nicht vorhanden war, oder gerettet würde, wer wissentlich den Schadensbetrag übersetzt oder auf irgend eine Art die Bank zu hintergehen sucht, wer außerdem die in einem der vorstehenden §§ 6, 9, 10, 11 und 12 vorgeschriebenen Pflichten nicht erfüllt, verliert alle Ansprüche auf Schadensersatz, und verwirkt die bezahlten Assekuranz-Beiträge.

Entschädigungs-Ansprüche, welche nicht innerhalb 6 Monaten nach dem Brande entweder durch Vergleich mit der Bank festgestellt oder durch vollständige Klage vor den kompetenten Richter gebracht wurden, sind erloschen.

§ 20. Die nach gepflogenen Verhandlungen über den erlittenen Schaden ausgemittelte Entschädigungssumme wird, insofern nicht anderweitig vereinbart

wurde, längstens innerhalb 8 Tagen nach ihrer definitiven Feststellung an den Beschädigten baar und portofrei entrichtet. Nach einem Brandunglück, von welcher Bedeutung es sein mag, steht es sowohl der Bank als dem Versicherten frei, die Police ganz oder theilweise mittelst einer einfachen Anzeige aufzuheben.

§ 21. Von dem Gewinn dieses Geschäftszweiges soll vorerst die Hälfte zu einem Reservefond verwendet werden. Hat dieser Reservefond die Summe von 1,000,000 fl. erreicht*), so werden fernere Zuschüsse zu demselben eingestellt. Müßte der Reservefond durch Unglücksfälle angegriffen werden, so tritt bis zur Ergänzung der demselben entzogenen Summe wieder die obige Bestimmung ein. Die eingehenden Prämiengelder, so wie der Reservefond, sollen von der Administration gleich dem Reservefond der Bank nach § 42 der Bank-Statuten behandelt werden.

§ 22. Sollte durch außerordentliche unvorhergesehene Unglücksfälle von den drei Millionen Gulden, womit die Bank diese Versicherungs-Anstalt garantirt, der dritte Theil, eine Million Gulden, zu Verlust gehen, so hat die Administration den Bank-Ausschuß einzuberufen, von welchem dann durch Stimmenmehrheit entschieden wird, ob dieses Versicherungs-Geschäft aufgelöst werden soll oder nicht. — Im ersteren Falle verbleibt das übrig gebliebene Capital von zwei Millionen Gulden als Garantie der Versicherten bis zur Erlöschung des letzten Versicherungs-Vertrages.

*) Ist geschehen seit 1. Januar 1859.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[544] Die nachbenannten, mit Staatsprämien gebauten frühern Gemeinde-Chausseen sind mit Allerhöchster Genehmigung und auf Grund abgeschlossener, von der höhern Behörde genehmigter Verträge, als Bezirksstraßen innerhalb des hiesigen Bezirks von der Bauverwaltung übernommen worden:

1) von Hemmessen nach Rheinbach;
2) „ Mayen über Adenau nach Blankenheim;
3) „ Cochem nach Kaisersesch;
4) „ Asbach-Kircheip;
5) „ Niederdollendorf-Kircheip;
6) „ Rott nach Wiehlmünden;
7) „ Betzdorf nach Neuenkirchen;
8) „ Heddesdorf nach Weyerbusch, mit Ausnahme der Strecke in der Bürgermeisterei Heddesdorf;
9) „ Honnef über Asbach nach Flammersfeld.

Coblenz, den 19. Juni 1860.

[545] Der Heinrich Römer aus Schlitz hat seinen von dem Königlichen Landraths-Amte zu Coblenz, auf Grund eines Gewerbe-Legitimationszeugnisses des Großherzoglich Hessischen Kreisamtes Lauterbach vom 19. Januar 1860, für das von ihm selbst betriebene Leinen- und Baumwollenwaarengeschäft unterm 6. Februar c. Nro. 50 ertheilten Gratis-Gewerbeschein verloren, und ist demselben unterm heutigen ein Duplicat desselben ertheilt.

Das Unicat wird demnach hiermit für ungültig erklärt, und werden die betreffenden Behörden angewiesen, im Falle der Präsentation dasselbe einzuziehen.

Coblenz, den 12. Juni 1860.

---

[546] Dem Kaufmann H. A. Wisselink zu Neuwied ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Transport-Versicherungs-Gesellschaft „Fortuna“ in Berlin von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 16. Juni 1860.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[547] Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts zu Düsseldorf vom 6. d. Mts. ist der zu Crefeld domicilirte Heinrich Schwengers, Sohn der verstorbenen Eheleute Mathias Schwengers und Anna Pehe, für abwesend erklärt worden.

Cöln, den 19. Juni 1860.

Der General-Prokurator,
Nicolovius.

Patente.

[548] Dem Fabrikbesitzer, Hauptmann a. D. Ernst Kämmerer zu Bromberg ist unter dem 17. Juni 1860 ein Patent

auf eine Quetschmaschine für gekochte oder gedämpfte Knollen und Rüben in ihrer ganzen durch Beschreibung, Zeichnung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bereits bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierzu eine Beilage.)

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin.
(J. F. Kehr.)

Beilage
zum Amtsblatt № 26 der Königl. Regierung zu Coblenz.

Concession
zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft.

Der in der Stadt Oldenburg unter der Firma: Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft bestehenden Aktien-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für Versicherungen

a) von Mobilien,
b) von solchen Immobilien, deren Aufnahme den betreffenden öffentlichen Societäten in ihren Reglements untersagt oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist,

gegen den Schaden, der durch Feuer, Blitz oder Explosion verursacht wird, auf Grund des von der Großherzoglich Oldenburgischen Staats-Regierung unterm 5. Oktober 1857 genehmigten Statuts und des unterm 31. Dezember 1859 bestätigten Nachtrages zu demselben, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Der zu jeder Zeit zulässige Widerruf der Concession bleibt lediglich der Erwägung der Preußischen Staats-Regierung vorbehalten, ohne daß es, falls von diesem Vorbehalte Gebrauch gemacht werden sollte, der Angabe von Gründen hierfür bedarf.
2) Jede Veränderung des gegenwärtig bestehenden Statuts muß bei Verlust der Concession hier angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von dem Minister des Innern genehmigt werden.
3) Die Veröffentlichung der vorliegenden Concession, des Statuts und etwaiger Aenderungen desselben erfolgt in dem Umfange, wie es diesseits für nöthig erachtet wird, auf Kosten der Gesellschaft.
4) Die Gesellschaft hat an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort domicilirten General-Bevollmächtigten zu begründen und von diesem Orte aus regelmäßig ihre Verträge mit den Inländern abzuschließen. Sie bleibt an die unterm 20. Oktober 1859 abgegebene Erklärung gebunden, bei den Gerichten dieses Orts wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten als Beklagte Recht nehmen, und wenn die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden sollen, zu diesen letzteren mit Einschluß des Obmannes nur Preußische Unterthanen wählen zu wollen.

5) Derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Geschäfts-Niederlassung belegen, ist in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres von dem General-Bevollmächtigten außer der General-Bilanz der Gesellschaft eine Bilanz der Preußischen Geschäfts-Niederlassung für das verflossene Jahr einzureichen und in dieser Bilanz das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen. Für die Richtigkeit dieser Bilanz einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte sich persönlich, und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit, zu verpflichten.
6) Die Befugniß zum Erwerbe von Grundstücken wird mit der gegenwärtigen Concession nicht ertheilt; zu diesem Behufe bedarf es vielmehr der besonderen landesherrlichen Erlaubniß.
7) Der Preußischen Staats-Regierung bleibt die Befugniß vorbehalten, für beständig oder für besondere Fälle, event. auf Kosten der Gesellschaft, einen Commissarius zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts zu bestellen, welcher berechtigt ist, nicht nur den Gesellschafts-Vorstand, die General-Versammlung oder sonstige Organe der Gesellschaft gültig zusammenzuberufen und ihren Berathungen beizuwohnen, sondern auch jederzeit von den Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft Einsicht zu nehmen.

Berlin, den 26. Februar 1860. (L. S.)

Der Minister des Innern: gez. Graf von Schwerin.

* * *

Statut
der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft.

Direction. Mitglieder: 1) Ober-Gerichts-Anwalt Justizrath Dr. Großkopff in Oldenburg. 2) Rathsherr C. Klävemann das. 3) Rathsherr F. W. A. Ritter das. Stellvertreter: 1) Kaufmann A. W. Mencke in Varel. 2) Ober-Staatsanwalt Rüder in Oldenburg. 3) Fabrikant Julius Schulze das.

General-Bevollmächtigter: Johanning.

Directorial-Rath. Mitglieder: 1) Gutsbesitzer G. Ahlhorn zu Jade. 2) Kaufmann H. Brauer zu Großfedderwarden. 3) Postmeister Büdeler zu Vechta. 4) Gutsbesitzer Chr. Bulling zu Schlüte. 5) Kaufmann D. Fimmen zu Hooksiel. 6) Bürgermeister Kanzelmeyer zu Elsfleth. 7) Gutsbesitzer A. Lübben zu Golzwarderwurp. Stellvertreter: 1) Kaufmann G. J. Ballin in Oldenburg. 2) Ober-Appellations-Gerichts-Rath Kammerherr von Beaulieu-Marconnay das. 3) Gemeindevorsteher Freels zu Jade. 4) Stabs-Arzt Dr. Goldschmidt zu Oldenburg. 5) Kaufmann F. L. Hegeler das. 6) Sekretair Lange das. 7) Amtseinnehmer Westerhoff zu Cloppenburg.

Nachdem der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft die nachgesuchten Rechte einer juristischen Person auf Grund des sub A. hierneben angeschlossenen Statuts Höchstbewilligt sind, wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oldenburg, den 5. Oktober 1857.

Staatsministerium. Departement des Innern. von Berg.

I. Zweck, Sitz und Dauer der Gesellschaft.

§ 1. Unter der Firma: „Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft" hat sich eine Aktien-Gesellschaft gegründet, zu dem Zwecke, gegen feste Prämien den Schaden zu versichern, der durch Feuer, Blitz oder Explosion verursacht wird. Ausgeschlossen bleibt indeß die Versicherung von Immobilien insoweit, als dadurch in den Wirkungskreis der Oldenburgischen Brandkasse und der Jever'schen Brand-Versicherungs-Gesellschaft eingegriffen würde. Eine Ausdehnung des Versicherungs-Geschäfts auf Verluste anderer Art kann durch die General-Versammlung beschlossen werden.

§ 2. Die Annahme so wie die Ablehnung gesuchter Versicherungen steht in dem freien Belieben der Gesellschaft.

§ 3. Der Sitz der Gesellschaft ist in der Stadt Oldenburg.

§ 4. Die Dauer der Gesellschaft ist vorläufig auf fünfzig Jahre, vom Tage der Eröffnung des Geschäfts an, bestimmt. Eine Verlängerung oder frühere Auflösung der Gesellschaft kann nach § 75 beschlossen werden.

II. Grund-Capital.

§ 5. Das Grund-Capital der Gesellschaft besteht aus Einer Million Thaler, vertheilt in 2000 Aktien, jede zu Fünfhundert Thaler. Das Grund-Capital kann durch Beschluß der General-Versammlung erhöht werden.

III. Aktien und Aktionaire.

§ 6. Die Aktien werden nach dem unter A. anliegenden Formulare auf den Namen der Nehmer ausgestellt, von sämmtlichen Mitgliedern der Direction oder deren Stellvertretern unterzeichnet und von dem General-Bevollmächtigten contrasignirt. Ueber ihre Ertheilung entscheidet die Direction. Dieselbe ist zur Angabe von Gründen für die Verweigerung nachgesuchter Aktien nicht verbunden. Auf den Namen von Handlungs-Firmen dürfen Aktien nicht ausgestellt werden.

§ 7. Mehr als 50 Aktien darf ein einzelner Aktionair nicht besitzen.

§ 8. Mit jeder Aktie werden für zehn Jahre Formulare zu Dividenden-Quittungen nach dem Schema sub B. ausgegeben, welche nach Ablauf des letzten Jahres gegen Vorzeigung des mit auszugebenden Talons durch neue ersetzt werden.

§ 9. Auf jede Aktie werden 100 (hundert) Thaler zur Bildung eines Gesellschaftsfonds eingeschossen, und zwar 50 (fünfzig) Thaler sofort bei Empfangnahme der Aktien, die übrigen 50 (fünfzig) Thaler ganz oder theilweise, sobald die Direction solches für erforderlich hält.

§ 10. Die Aktionaire haften der Gesellschaft für den Nominalbetrag ihrer Aktien, nach Abzug der darauf geleisteten baaren Einzahlungen. Sie haben bei Empfangnahme der Aktien und Zahlung des ersten Einschusses (§ 9) für jede Aktie zwei Wechsel auszustellen, einen auf 50 (fünfzig) Thaler, den andern auf 400 (vierhundert) Thaler lautend, nach dem Formulare Anlage C. Hält die Direction es für erforderlich, daß über den Betrag der Einschüsse (§ 9) hinaus Einzahlungen erfolgen (Nachschüsse), so kann sie solche Einzahlungen verfügen, jedoch nicht eher, als bis sich der Directorial-Rath gutachtlich darüber erklärt hat.

§ 11. Alle Einschüsse und Nachschüsse (§§ 9, 10) sind stets über alle Aktien gleichmäßig auszuschreiben. Jeder Aktionair ist verbunden, binnen 6 Wochen nach Aufforderung der Direction (mittelst direkter Zufertigung oder in den Gesellschafts-Blättern) die ausgeschriebenen Zahlungen an die Hauptkasse der Gesellschaft in Oldenburg baar und kostenfrei zu beschaffen, widrigenfalls zur Präsentation der Wechsel und bei fernerer Säumniß zur Wechselklage und Execution geschritten wird. Die Direction ist aber auch berechtigt, den säumigen Aktionair seiner Rechte für verlustig zu erklären und seine Aktien für seine Rechnung und Gefahr öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen wobei derselbe für den etwaigen Ausfall der Gesellschaft für den Wechsel verhaftet bleibt. Die Entscheidung über den Zuschlag an den Meistbietenden steht der Direction zu. Jede Einzahlung ist auf dem betreffenden Wechsel zu bemerken. Außerdem wird dem Aktionair eine Bescheinigung über dieselbe ausgehändigt. Die Direction ist verpflichtet, wenn sie die Einzahlung von Nachschüssen (§ 10 Abs. 3) verfügt, gleichzeitig eine General-Versammlung zu berufen und derselben den Vermögenszustand der Gesellschaft darzulegen.

§ 12. Die Theilnahme der Aktionaire an dem Vermögen der Gesellschaft, sowie am Gewinn und Verlust derselben, richtet sich nach der Zahl ihrer Aktien. Ueber die durch die Annahme der Aktien nach deren Nominalwerthe eingegangene Verpflichtung hinaus kann kein Aktionair in Anspruch genommen werden.

§ 13. Das Eigenthum der Aktien kann auf andere übertragen werden. Jedoch wird der zeitherige Inhaber nicht eher von seinen Verbindlichkeiten gegen die Gesellschaft befreit, und der neue Erwerber erlangt nicht eher die Rechte eines wirklichen Aktionairs, als bis die Aktie auf Letzteren überschrieben ist. Diese Ueberschreibung geschieht auf dem Aktien-Dokumente selbst. Sie bedarf der Unterschrift der sämmtlichen Mitglieder der Direction, oder der Stellvertreter derselben, und wird vom General-Bevollmächtigten contrasignirt. Auch für die Verweigerung der Uebertragung, welche ganz in dem Ermessen der Direction steht, ist diese Gründe anzugeben sie nicht verbunden.

§ 14. Der Ueberschreibung der Aktie auf einen genehmigten Erwerber muß von Seiten desselben die Ausstellung der Wechsel für den noch nicht eingeforderten Theil des Betrages der Aktie vorausgehen. Vom Augenblicke dieser Ueberschreibung an ist der bisherige Aktionair von allen seinen Verbindlichkeiten gegen die Gesellschaft befreit, und es sind ihm die von ihm gezeichneten Wechsel zurückzugeben.

§ 15. Nach dem Tode eines Aktionairs haben dessen Erben einen neuen dispositionsfähigen Aktionair der Direction in Vorschlag zu bringen. Falls dies

nicht binnen sechs Monaten geschieht, oder die Direction den Uebergang der Aktie auf den Vorgeschlagenen nicht genehmigt, so ist dieselbe befugt, die Aktie sofort für Rechnung und Gefahr der Erbmasse öffentlich meistbietend zu verkaufen. (§ 11.)

§ 16. Wenn ein Aktionair zum Concurs kommt, oder mit seinen Gläubigern einen Akkord trifft oder zu treffen sucht, oder wenn gegen den Inhaber einer Aktie eine gerichtliche Verwaltung seines Vermögens angeordnet wird, so hat er oder seine Rechtsinhaber seine Zahlungsverbindlichkeiten gegen die Gesellschaft durch eine Baarzahlung gleichen Betrages, für welche ihm von der Gesellschaft billige Zinsen vergütet werden, zu ersetzen. Ein Gleiches tritt nach dem Ermessen der Direction ein, wenn der Aktionair es Schulden halber auf Execution ankommen läßt. Wenn der Aktionair diesem auf die erste Aufforderung der Direction in der von derselben gestellten Frist nicht nachkommt, so sind seine Aktien für seine Rechnung öffentlich zu verkaufen. (§ 11.)

§ 17. Wenn ein Actionair seinen Wohnsitz außerhalb des Herzogthums verlegt, so hat er der Direction davon zeitig Anzeige zu machen. Geschieht dies nicht innerhalb dreier Monate und bringt er der Direction nicht innerhalb dieser Frist einen andern qualificirten Erwerber in Vorschlag, so steht derselben ebenfalls das Recht zu, zum öffentlichen Verkaufe der Aktie zu schreiten. (§ 11.) Verbunden ist die Direction hierzu unbedingt dann, wenn der Aktionair seinen Wohnsitz außerhalb der deutschen Bundesstaaten verlegt und in den ersten drei Monaten den obigen Vorschriften nicht nachkommt.

§ 18. Wird eine Aktie gerichtlich zur Execution gezogen, oder ein Arrest auf dieselbe gelegt, so ist die Direction befugt, dieselbe sofort nach Maßgabe des § 11 zu versilbern.

§ 19. Nach geschehener Ueberschreibung einer Aktie auf den genehmigten Erwerber wird dem abgehenden Aktionair, beziehentlich seiner Erbschafts-, oder Concursmasse, der dazu gehörige Wechsel, sowie in Fällen des von Seiten der Direction geschehenen Verkaufs, der etwaige Ueberschuß des Erlöses zurückgegeben, bezw. gerichtlich deponirt. Im Falle des § 11 fällt jedoch der etwaige Ueberschuß der Gesellschaftskasse zu. Wenn aber der Erlös aus einer verkauften Aktie zur Deckung der von dem ausgeschiedenen Aktionair unerfüllt gelassenen Verbindlichkeit nicht hinreicht, so ist die Direction befugt, den Wechsel zurückzubehalten, um ihn zur Erlangung des Fehlenden gegen den Aussteller zu gebrauchen.

§ 20. Der Gesellschaft steht auch, wenn sie an einen Interessenten Forderungen irgend einer Art hat, das Retentions- und Compensations-Recht sowohl an den Dividenden, als an den Aktien und ihrem Werthe zu.

§ 21. Jede Verpfändung von Aktien, welche ohne Genehmigung der Direction geschieht, ist ungültig.

§ 22. Falls die zum öffentlichen Verkauf kommenden Aktien der Direction nicht zugestellt werden, so werden dieselben durch eine dreimalige Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern für annullirt erklärt und dem Käufer dafür neue Aktien-Dokumente unter fortlaufenden Nummern ausgefertigt. Die für diese Aktien bisher ausgestellten Wechsel werden dem Aussteller nicht eher zurückgegeben,

als bis er die ihm gehörig gewesenen Aktien zurückgeliefert hat und bleibt er der Gesellschaft bis dahin für allen aus der Nichtrücklieferung entstehenden Schaden aus diesen Wechseln verhaftet.

§ 23. Soweit es sich um die Erfüllung seiner Verpflichtungen gegen die Gesellschaft handelt, nimmt jeder Aktionair seinen Gerichtsstand in der Stadt Oldenburg.

IV. Von der Direction.

§ 24. Die Leitung sämmtlicher Angelegenheiten der Gesellschaft steht einer, aus drei Mitgliedern bestehenden Direction zu, welche in Verhinderungsfällen durch Stellvertreter ersetzt werden.

§ 25. Jedes Mitglied der Direction muß mindestens zehn Gesellschafts-Aktien besitzen, welche als Caution wegen seiner Amtsführung bei der Gesellschaft zu deponiren sind.

§ 26. Die Mitglieder der Direction müssen ihren Wohnsitz in der Stadt Oldenburg haben, und dürfen bei concurrirenden Versicherungs-Anstalten weder als Mitglieder, noch als Vertreter interessirt sein. Wer zum Concurs kommt, fallirt, mit seinen Gläubigern einen Akkord trifft oder als zahlungsunfähig zur Pfändung kommt, sowie derjenige, wider welchen eine gerichtliche Verwaltung seines Vermögens angeordnet wird, kann nicht Mitglied der Direction bleiben, und hat seine Theilnahme am Geschäft nach dem Verlangen der anderen Mitglieder der Direction sofort einzustellen.

§ 27. Die Wahl der Directions-Mitglieder und ihrer Stellvertreter geschieht durch die General-Versammlung mit absoluter Stimmenmehrheit. Wird diese nicht sofort erreicht, so ist über Diejenigen, welche Stimmen gehabt haben, unter Wegfall dessen, der die wenigsten Stimmen hatte, von Neuem abzustimmen. Damit ist so lange fortzufahren, bis die absolute Stimmenmehrheit vorhanden ist.

§ 28. Durch ein auf Grund der Wahl-Verhandlungen gerichtlich oder amtlich ausgestelltes Attest darüber, aus welchen Personen die Direction im laufenden Jahre zusammengesetzt ist, wird dieselbe, dritten Personen und Behörden gegenüber, legitimirt.

§ 29. Die Direction wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben.

§ 30. Zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit sämmtlicher drei Mitglieder oder ihrer Stellvertreter erforderlich, unter denen die Stimmenmehrheit entscheidet.

§ 31. Ein Mitglied der Direction ist mit der beständigen Controlle der Geschäftsführung des General-Bevollmächtigten zu beauftragen. Dasselbe wird in gemeinschaftlicher Sitzung der Direction und des Directorial-Raths in gemeinschaftlicher Abstimmung durch absolute Stimmenmehrheit der Erschienenen gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Directions-Mitgliedes.

§ 32. Die Amtsdauer der Directions-Mitglieder und ihrer Stellvertreter ist sechs Jahre. Alle zwei Jahre scheidet Einer mit seinem Stellvertreter aus.

§ 33. Jedes Mitglied der Direction ist berechtigt, nach dreimonatlicher Aufkündigung seine Stelle niederzulegen.

§ 34. Kommt in außergewöhnlicher Weise die Stelle eines Mitgliedes der Direction zur Erledigung, so kann dieselbe vorläufig durch eine, in gemeinschaftlicher Sitzung der Direction und des Directorial-Raths mit absoluter Stimmenmehrheit vorzunehmenden Wahl wieder besetzt werden. Die definitive Wiederbesetzung erfolgt durch Wahl der nächsten General-Versammlung. Das in dieser Weise gewählte Mitglied scheidet an dem Termine aus, an welchem die Dauer der Functionen seines Vorgängers aufgehört haben würde.

§ 35. Die General-Versammlung kann auf den schriftlichen Antrag einer Anzahl von Aktionairen, welche zusammen mindestens ein Viertheil sämmtlicher Stimmen besitzen, einzelne Mitglieder der Direction ihrer Stelle entheben, jedoch nur durch eine Mehrheit von zwei Drittheilen der in der Versammlung vertretenen Stimmen.

§ 36. An den Versammlungen und Berathungen der Direction nimmt auf Verlangen der Direction der General-Bevollmächtigte Theil, und führt darin eine berathende Stimme.

§ 37. Die Versammlung der Direction geschieht auf Berufung durch den Vorsitzenden, welche auch dann geschehen muß, wenn dieselbe durch die übrigen beiden Mitglieder oder einen Beschluß des Directorial-Raths beantragt wird.

§ 38. Die Direction handelt für die Gesellschaft auch in allen den Fällen, wo es einer Special-Vollmacht bedürfen würde; sie ist namentlich berechtigt, für die Gesellschaft Immobilien anzukaufen und zu veräußern, Prozesse einzuleiten und alle zu deren Durchführung erforderlichen Handlungen ohne Ausnahme vorzunehmen, sich zu vergleichen, Mandatarien zu ernennen, die Einziehung und Anlegung von Geldern anzuordnen, die Rechnungs-Bilanz aufzustellen, die Reserven und Dividenden zu bestimmen, die Prämiensätze und Unfall-Entschädigungen festzusetzen und die Beamten und Bevollmächtigten der Gesellschaft anzustellen und zu entlassen.

§ 39. Die Beschlüsse der Direction bedürfen der Zustimmung des Directorial-Raths, übrigens ohne daß es Dritten gegenüber einer deßfälligen Bescheinigung bedarf, in folgenden Fällen: a) sofern es sich um eine Abweichung von der regelmäßigen Art einer Cautionsleistung oder einer Anlegung von Geldern handelt, b) wenn Grundstücke für die Gesellschaft erworben oder veräußert werden sollen, c) bei Feststellung der Vertrags-Bedingungen des General-Bevollmächtigten, d) bei der jährlichen Feststellung der vom Reingewinne zurückzubehaltenden Capital-Reserve.

§ 40. Für ihre Bemühungen bezieht die Direction eine Remuneration, welche in einer festen Summe oder in einem Antheil am Reingewinne bestehen kann. Ueber die Remuneration beschließt die General-Versammlung. Ueber die Vertheilung der Remuneration unter die Mitglieder der Direction wird in gemeinschaftlicher Sitzung der Direction und des Directorial-Raths in gemeinschaftlicher Abstimmung Beschluß gefaßt.

V. Vom General-Bevollmächtigten.

§ 41. Zur Ausführung der Beschlüsse der Direction, zur Vertretung der Gesellschaft nach Außen, sowie zur administrativen Geschäftsführung überhaupt wird von der Direction ein General-Bevollmächtigter ernannt, der in der Stadt Oldenburg seinen Wohnsitz hat. In Behinderungsfällen hat derselbe sich auf seine Gefahr vertreten zu lassen, doch steht es der Direction jedesmal frei, einen Special-Substituten für ihn zu bestellen.

§ 42. Der General-Bevollmächtigte ist in allen seinen Functionen an die ihm von der Direction zu ertheilende Instruktion gebunden. In den Sitzungen der Direction hat er in allen Angelegenheiten der administrativen Geschäftsführung, soweit es von ihm verlangt wird, den Vortrag zu halten.

§ 43. Alle im Namen der Gesellschaft auszustellenden Akten bedürfen, um für dieselbe verpflichtend zu sein, der Mitunterschrift eines Mitgliedes der Direction. Die Unterschrift Namens der Gesellschaft soll lauten:

„Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft.
Für die Direction — Der General-Bevollmächtigte
N. N. — N. N.“

In folgenden Fällen bedarf es jedoch, um die Gesellschaft zu verpflichten, der Unterschrift sämmtlicher Mitglieder der Direction oder der Stellvertreter derselben: a) bei der Ausfertigung und Umschreibung der Aktien, b) bei Erwerbungen und Veräußerungen von unbeweglichen Gütern, c) bei Quittungen wegen Hypotheken-Capitalien oder deren Cessionen.

§ 44. Zur Verfolgung der Rechte der Gesellschaft vor Gericht, mit dem Rechte dafür Substituten zu bestellen, ist der General-Bevollmächtigte Kraft dieses Statuts legitimirt. Ebenso kann derselbe in Geld- und Wechselsachen, welche die Summe von 100 (hundert) Thaler nicht übersteigen, Namens der Gesellschaft Verfügung treffen.

§ 45. Der General-Bevollmächtigte hat eine nach dem Ermessen der Direction zu bestimmende Caution zu leisten, von welcher er jedoch unter Zustimmung des Directorial-Raths befreit werden kann.

§ 46. Die Amtsdauer, Kündigungs- und sonstigen dienstlichen Verhältnisse des General-Bevollmächtigten sind durch besonderen Vertrag zwischen der Direction und ihm festzustellen. In diesem Vertrage ist der Direction ausdrücklich das Recht vorzubehalten, den General-Bevollmächtigten jederzeit wegen Verletzung seiner Dienstpflichten, sowie wegen grober Fahrlässigkeit oder aus anderen Gründen zu entlassen; der desfällige Beschluß ist jedoch in gemeinschaftlicher Sitzung der Direction und des Directorial-Raths zu fassen und erfordert zu seiner Gültigkeit die Uebereinstimmung von mindestens 8 Stimmen. Eine solchergestalt ausgesprochene Entlassung des General-Bevollmächtigten hat zur Folge, daß alle demselben vertragsmäßig gewährten Ansprüche an die Gesellschaft auf Besoldung, Entschädigungen, Gratificationen oder andere Vortheile für die Zukunft von selbst erlöschen. Dies ist in den Vertrag mit aufzunehmen.

VI. Vom Directorial-Rathe.

§ 47. Zur beständigen Vertretung der Gesellschaft in Berathungen, welche das allgemeine und spezielle Interesse derselben zum Gegenstande haben, wird von der General-Versammlung ein aus sieben Mitgliedern bestehender Directorial-Rath nebst sieben Stellvertretern erwählt, von denen jeder mindestens mit fünf Aktien bei der Gesellschaft betheiligt sein muß.

§ 48. Der Directorial-Rath wählt jährlich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

§ 49. Die Einberufung des Directorial-Raths, welche auch jederzeit von der Direction verlangt werden kann, erfolgt durch den Vorsitzenden. Zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit von wenigstens fünf Mitgliedern, beziehungsweise Stellvertretern derselben, erforderlich; die Stimmenmehrheit entscheidet, und im Fall der Stimmengleichheit der Vorsitzende.

§ 50. Die Amtsdauer der Mitglieder des Directorial-Raths ist sieben Jahre. Jährlich scheidet Einer nebst einem Stellvertreter aus, und zwar während des ersten Wahlturnus nach dem Loose, später nach der Anciennetät. — Jeder Austretende ist wieder wählbar.

§ 51. Der Directorial-Rath ist berechtigt, die Direction zu seinen Berathungen zuzuziehen, und in den Fällen, wo statutenmäßig seine Zustimmung zu Beschlüssen der Direction erforderlich ist, oder er von der Direction zu seiner gutachtlichen Aeußerung aufgefordert wird, verpflichtet, seinen desfälligen Beschluß, beziehungsweise Gutachten, baldthunlichst abzugeben, auch in den Fällen, wo er mit der Direction in gemeinschaftlicher Sitzung zu beschließen hat, den Einladungen der Direction Folge zu leisten.

§ 52. Insbesondere liegt dem Directorial-Rathe die Verpflichtung ob, die Revision der jährlich von der Direction abzulegenden Rechnung vorzunehmen und derselben nach schlüssiger Erledigung der etwaigen Anstände Decharge zu ertheilen. Behufs der Revision ist derselbe berechtigt, Rechnungsverständige auf Kosten der Gesellschaft zuzuziehen.

§ 53. Die Mitglieder des Directorial-Raths werden für baare Auslagen und etwaige Reisekosten in ihren Amtsverrichtungen entschädigt.

§ 54. Ein Mitglied des Directorial-Raths kann ganz wie ein Mitglied der Direction seines Amtes entlassen werden.

VII. Von der General-Versammlung.

§ 55. Alljährlich, und zwar innerhalb dreier Monate nach Ablauf des Rechnungsjahres, hat die Direction eine General-Versammlung der Actionaire zu berufen. Die erforderliche Bekanntmachung ist mindestens 14 Tage vorher in den Gesellschaftsblättern zu erlassen.

§ 56. Außerordentliche General-Versammlungen beruft die Direction, sobald es ihr erforderlich erscheint. Sie ist dazu verpflichtet: a) sobald die Einziehung von Nachschüssen beschlossen wird, b) wenn der Directorial-Rath darauf anträgt, c) auf den schriftlichen Antrag von Aktionairen, welche mindestens ein Viertel sämmtlicher Stimmen repräsentiren. Die Einladung zur außerordentlichen General-

Versammlung ist ebenfalls mindestens 14 Tage vorher in den Gesellschaftsblättern zu erlassen und damit die Bekanntmachung der Veranlassung und der zu berathenden Gegenstände zu verbinden. Alle General-Versammlungen finden am Sitze der Gesellschaft statt. Die vorschriftsmäßig berufene General-Versammlung ist immer beschlußfähig.

§ 57. Der zeitige Vorsitzende des Directorial-Raths oder dessen Stellvertreter führt auch den Vorsitz in der General-Versammlung. In den ordentlichen General-Versammlungen werden die Geschäfte in nachfolgender Ordnung verhandelt: 1) Bericht der Direction über die Lage des Geschäfts im Allgemeinen und über die Resultate des verflossenen Jahres insbesondere; 2) Wahl der Mitglieder der Direction, sowie der Mitglieder des Directorial-Raths und ihrer Stellvertreter; 3) Berathung und Beschlußnahme über die Anträge der Direction und über die Anträge einzelner Aktionaire. Letztere ist die Direction nur dann zuzulassen verbunden, wenn ihr dieselben mindestens drei Wochen vor der ordentlichen General-Versammlung mitgetheilt worden. — In außerordentlichen General-Versammlungen finden Anträge von Aktionairen, die mit dem ursprünglichen Zwecke der Berufung nicht im Zusammenhange stehen, überall nicht statt.

§ 58. Das Stimmrecht in den General-Versammlungen wird entweder in Person oder durch Bevollmächtigung eines anderen persönlich erscheinenden Aktionairs ausgeübt. Minderjährige und andere Bevormundete werden durch ihre Vormünder, Ehefrauen durch ihre Ehemänner vertreten, auch wenn diese nicht Aktionaire sind. Mehr als 16 Stimmen dürfen, einschließlich der eigenen, in einer und derselben Person nicht vereinigt werden.

§ 59. In den General-Versammlungen entscheidet, soweit nicht durch dieses Statut ein Anderes bestimmt ist, die absolute Stimmenmehrheit und giebt bei Gleichheit der Stimmen die des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 60. Bei der Abstimmung hat der Inhaber von einer oder zwei Aktien Eine Stimme, von drei bis vier Aktien Zwei, von fünf bis acht Aktien Drei, von neun bis zwölf Aktien Vier, von dreizehn bis sechszehn Aktien Fünf, von siebenzehn bis fünfundzwanzig Aktien Sechs, von sechsundzwanzig bis sechsunddreißig Aktien Sieben, und von sechsunddreißig bis fünfzig Aktien Acht Stimmen. Bei der Berechnung dieser Stimmen werden die eigenen Aktien des Erschienenen, sowie die Aktien der einzelnen von ihm vertretenen Aktionaire, von einander gesondert.

§ 61. Die gefaßten Beschlüsse der General-Versammlung sind auch für nicht erschienene und nicht vertretene Aktionaire verbindlich.

§ 62. Die Protokolle der General-Versammlung sind in öffentlich glaubhafter Form aufzunehmen und dient eine beglaubigte Aussertigung derselben für die darin Gewählten zur Legitimation.

VIII. Von den Vermögens- und Rechnungs-Angelegenheiten.

§ 63. Der baare Einschuß, sowie der Reservefonds ist gegen gute hypothekarische Sicherheit oder in Oldenburgischen Staatspapieren anzulegen. Andere Arten von Anlegungen dürfen nur mit Zustimmung des Directorial-Raths geschehen.

§ 64. Die zweckmäßige Nutzbarmachung der Prämiengelder, welche zur rechtzeitigen Bezahlung der Schäden nicht erforderlich sind, sowie der Kautionsgelder bleibt dem Ermessen der Direction überlassen.

§ 65. Kapitalien zum Ankauf von Grundstücken anzulegen ist unter Zustimmung des Directorial-Raths nur in solchen Fällen zulässig, wo es entweder zum eigenen Geschäftsbetriebe oder zur Rettung oder Sicherstellung von Forderungen der Gesellschaft nothwendig wird.

§ 66. Die Hauptkasse und die Dokumente der Gesellschaft werden in einem mit zwei verschiedenen Schlössern versehenen, eisernen, feuerfesten Behältnisse im Geschäftslokale der Gesellschaft verwahrt. Den einen dieser Schlüssel führt das mit der beständigen Controlle der Geschäftsführung des General-Bevollmächtigten beauftragte Mitglied der Direction, den anderen der General-Bevollmächtigte.

§ 67. Das Rechnungsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Die Jahresrechnung und Bilanz muß innerhalb dreier Monate nach Beendigung des Rechnungsjahres aufgestellt werden.

§ 68. Die Bilanz wird nach folgenden Grundsätzen gezogen: Der Gesammt-Jahreseinnahme stehen als Ausgabe entgegen: a die Kosten der Verwaltung und des Geschäftsbetriebs; b) die im Laufe des Jahres vorgekommenen Brandschäden, einschließlich einer den etwa noch schwebenden Ansprüchen entsprechenden Reserve. Der Ueberschuß bildet den Reingewinn, von welchem: c) die Gewinnantheile nach § 40 und d) der von der Direction unter Zustimmung des Directorial-Raths zu bestimmende Antheil zur Bildung einer Kapital-Reserve in Abzug kommen. Der Rest wird e) unter die Aktionaire als Dividende vertheilt.

§ 69. Wenn jedoch durch Verluste in den Vorjahren der durch die Einschüsse auf die Aktien zusammengebrachte baare Fonds oder der Reserve-Fonds angegriffen ist, so ist der Gewinn des Rechnungsjahres zunächst zur Wiederherstellung dieser Fonds, und sodann, wenn Nachschüsse eingefordert worden sind, zur Zurückzahlung dieser Nachschüsse zu verwenden.

§ 70. Der Reserve-Fonds soll allmählig auf die Höhe von Einhunderttausend Thaler gebracht werden.

§ 71. Die Dividende wird von der Direction sofort nach Aufstellung der Jahresrechnung festgesetzt und sofort den Aktionairen zur Auszahlung angewiesen.

§ 72. Der Eigenthümer der Aktie hat den Betrag der Dividende in das Formular zur Dividenden-Quittung einzurücken und die Quittung durch Unterschrift zu vollziehen. Als der zur Dividende sowie zur Empfangnahme der nach § 69 zurückzugewährenden Nachschüsse Berechtigte wird Derjenige angesehen, welcher am Schlusse des Rechnungsjahres in den Büchern der Gesellschaft als Eigenthümer der Aktie eingetragen war. Gegen Einlieferung der Dividenden-Quittung an die Gesellschaftskasse erfolgt die Zahlung an den Ueberbringer, ohne daß die Gesellschaft gehalten ist, dessen Legitimation zur Empfangnahme oder die Aechtheit der Unterschrift zu prüfen.

§ 73. Jede binnen fünf Jahren nach der Aufforderung zu ihrer Erhebung nicht abgeforderte Dividende verfällt zum Besten des Reserve-Fonds. Wenn ein-

Aktionair von dem Abhandenkommen seiner Dividenden-Quittungen die Gesellschaft zeitig benachrichtigt, so wird dieselbe, jedoch ohne eine Verantwortlichkeit zu übernehmen, nach Möglichkeit dafür sorgen, daß die Zahlung nicht an unberechtigte Empfänger geleistet werde. Wenn dann auf eine solche als verloren angegebene Dividenden-Quittung die Zahlung binnen fünf Jahren nicht erhoben ist, so wird der in der Gesellschaftskasse dafür verbliebene Betrag dem Verlierer ausgehändigt.

§ 74. Die vom Directorial-Rath geprüfte und dechargirte Rechnung nebst Bilanz wird jährlich der ordentlichen General-Versammlung vorgelegt; auch ist das Resultat sämmtlichen Aktionairen mitzutheilen.

IX. Abänderung des Statuts und Auflösung der Gesellschaft.

§ 75. Aenderungen oder Ergänzungen des Statuts, sowie die Auflösung der Gesellschaft können nur von einer unter Angabe des Zweckes berufenen General-Versammlung beschlossen werden, und zwar: 1) Abänderungen des Statuts mit Ausnahme der § 10 Abs. 2 gedachten Bestimmung auf Antrag der Direction oder des Directorial-Raths oder auf schriftlichen Antrag von Aktionairen, welche mindestens ein Viertel sämmtlicher Stimmen besitzen, wenn drei Viertel der Stimmen der Erschienenen dem Antrage zustimmen; dieselben unterliegen der Genehmigung der Großherzoglichen Regierung; 2) die Auflösung: a) wenn sich das Grund-Kapital der Gesellschaft durch Verluste bis auf die Hälfte vermindert haben sollte; b) auf schriftlichen Antrag von Aktionairen, welche die Hälfte sämmtlicher Stimmen besitzen, wenn dieser von drei Viertel der erschienenen Stimmen zum Beschluß erhoben wird.

§ 76. Wenn die Auflösung der Gesellschaft beschlossen ist (§ 4), oder wenn ihre statutenmäßige Dauer abläuft, ohne daß vorher die Fortdauer von der General-Versammlung beschlossen worden, so dauert die bisherige Direction der Gesellschaft fort, bis sämmtliche Angelegenheiten derselben von ihr liquidirt sind. Der Direction ist für diese Mühwaltung durch den Directorial-Rath eine angemessene Remuneration zu bewilligen.

X. Schiedsgericht.

§ 77. Streitigkeiten, welche zwischen Aktionairen, dem General-Bevollmächtigten und der Direction entstehen sollten, sind, falls dieselben gütlich nicht zu schlichten wären, in allen Fällen durch Schiedsrichter zu entscheiden.

§ 78. Der Antrag auf schiedsrichterliche Entscheidung ist bei dem Stadtmagistrate zu Oldenburg, und im Falle der Ablehnung bei Großherzoglicher Regierung daselbst anzubringen. Die den Antrag annehmende Behörde wird, unter Androhung von Geldstrafen oder geeigneten Präjudizien, die Constituirung des Schiedsgerichts herbeiführen und durch Ladungen ꝛc. die erforderliche Hülfe leisten.

§ 79. Das Schiedsgericht soll aus drei Personen bestehen, von welchen jede Partei einen Schiedsrichter und der Stadtmagistrat zu Oldenburg, eventuell die Großherzogliche Regierung, auf desfälliges Ersuchen, einen Obmann wählt. Die Schiedsrichter, sowie der Obmann, müssen, wenn möglich, in der Stadt Oldenburg, jedenfalls aber im Lande wohnen. Von diesen aber muß wenigstens einer ein Rechtskundiger sein.

§ 80. Die Schiedsrichter dürfen zu keinem der streitenden Theile in einem Verhältniß stehen, welches sie gesetzlich hindern könnte, mit voller Kraft für und wider die beiden Theile Zeugniß abzulegen.

§ 81. Das Schiedsgericht ist verpflichtet, sich in Oldenburg zu konstituiren, daselbst zu verfahren, und die Parteien müssen gleichfalls in dieser Stadt vor demselben erscheinen oder sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen und dessen Namen dem Schiedsgericht schriftlich anzeigen; doch hat das Schiedsgericht die Befugniß, nach seinem Ermessen das persönliche Erscheinen der Parteien oder einer derselben zu verlangen.

§ 82. Die Entscheidung dieses Schiedsgerichts ist einem rechtskräftigen Urtheile gleich zu achten.

XI. Allgemeine Bestimmungen.

§ 83. Die Grundsätze, nach welchen die Versicherungs-Verträge für die Gesellschaft abzuschließen sind, hat die Direction in gemeinschaftlicher Sitzung mit dem Directorial-Rathe festzustellen. Eine Abänderung derselben steht ihr unter gleicher Zustimmung jederzeit frei. Der Direction ist jedoch gestattet, unter besonderen Umständen von diesen Grundsätzen abzuweichen.

§ 84. Die Gesellschaft erläßt alle Bekanntmachungen in den Oldenburgischen Anzeigen und in einem auswärtigen, von der General-Versammlung dazu bezeichneten Blatte. Nachdem die erforderlichen Bekanntmachungen zwei Mal in diesen Blättern erfolgt und seit der letzten Bekanntmachung 3 Tage verlaufen sind, kann kein Aktionair sich mit Unbekanntschaft mit denselben entschuldigen.

§ 85. Die Großherzogliche Regierung in Oldenburg ist befugt, jederzeit durch eine Commission von der Verwaltung und Rechnungsführung der Gesellschaft Einsicht zu nehmen und nach Befinden den Directorial-Rath oder die General-Versammlung zusammen zu rufen, um sie zu geeigneten Beschlußnahmen zu veranlassen.

XII. Vorübergehende Bestimmungen.

§ 86. Die Direction der Gesellschaft, welche künftig nach § 27 durch die Wahl der Gesellschaft zu ergänzen ist, besteht für die ersten Jahre aus folgenden Personen: 1) Rathsherr Kaufmann F. W. A. Ritter in Oldenburg; 2) Rathsherr Kaufmann C. Klävemann daselbst; 3) Ober-Gerichts-Anwalt Dr. Groskopff daselbst. Einer von diesen Directoren scheidet zur Zeit der nach Ablauf von zwei Jahren nach eingetretener Wirksamkeit der Gesellschaft stattfindenden General-Versammlung, der zweite zwei Jahre später, und der dritte zwei fernere Jahre später aus. Die Reihenfolge wird durch das Loos bestimmt.

§ 87. Den Directorial-Rath bilden einstweilen die Begründer der Gesellschaft: 1) Kaufmann G. J. Ballin in Oldenburg; 2) Auktionator Brader in Zwischenahn; 3) Kaufmann H. Brauer in Großfedderwarden; 4) Hausmann Chr. Bulling in Schlüte; 5) Postmeister Bübeler in Vechta; 6) Hausmann Deye in Westerstede; 7) Kaufmann D. Fimmen in Hooksiel; 8) Dr. Goldschmidt in Oldenburg; 9) Kaufmann F. B. Hegeler in Oldenburg; 10) Kaufmann J. H. Hoyer in Oldenburg; 11) Bürgermeister Kanzelmeyer in Els-

fleth; 12) Amts-Assessor Dr. Klävemann in Löningen; 13) Hausmann U. Lübben in Golzwarderwurp; 14) Kaufmann A. W. Menke in Varel; 15) Vermessungs-Inspector van Nes in Oldenburg; 16) Ober-Gerichts-Anwalt Rüder in Oldenburg; 17) Kaufmann Julius Schultze in Oldenburg; 18) Amts-Einnehmer Westerhoff in Cloppenburg.

§ 88. Nachdem mindestens die Hälfte des Aktien-Kapitals gezeichnet ist, wird eine General-Versammlung berufen, welche den Directorial-Rath in Gemäßheit des § 47 neu zu wählen hat.

§ 89. Die im vorstehenden Paragraphen gedachte General-Versammlung bestimmt vorläufig auch die Remuneration, welche die Direction für ihre Bemühungen aus der Gesellschafts-Kasse zu beziehen hat.

§ 90. Die Direction ist beauftragt, die Genehmigung des vorstehenden Statuts und die Ertheilung der juristischen Persönlichkeit an die Gesellschaft (Corporationsrecht) von Seiten Großherzoglicher Staatsregierung nachzusuchen. Dieselbe ist ermächtigt, zu etwaigen von der Großherzoglichen Staatsregierung verlangten Abänderungen des vorstehenden Statuts nach ihrem Ermessen Namens der Gesellschaft ihre Zustimmung zu ertheilen.

Anlage A. Formular zur Aktie.

№

Aktie

der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft

für 500 Thlr.

Inhaber dieser Aktie, Herr N. N., hat vermöge derselben verhältnißmäßigen Antheil an der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft in Gemäßheit des Statuts.

Eine Uebertragung des Eigenthums dieser Aktie ist ohne ausdrückliche, hierunter bekundete Einwilligung sämmtlicher zeitigen Mitglieder der Direction nebst Contrasignatur des General-Bevollmächtigten oder dessen Stellvertreters nicht gültig.

Wenn die Gesellschaft an einen Interessenten Forderungen irgend einer Art hat, so steht ihr das Retentions- und Compensations-Recht nicht blos an den Austheilungen, sondern selbst an dem Werthe dieser Aktie zu.

Wird von Seiten des Gerichts eine Execution oder ein Arrest auf die Aktie eines Mitgliedes ausgebracht, so ist die Gesellschaft berechtigt, dieselbe sofort öffentlich zu verkaufen und den Erlös zum gerichtlichen Depositum zu liefern.

Jede Verpfändung der Aktie, welche ohne Genehmigung der Direction geschieht, ist ungültig.

Oldenburg, den

Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft.

Die Direction.	Der General-Bevollmächtigte.
N.N. — N.N. — N.N.	N. N.

Anlage B. Formular zur Dividenden-Quittung.

Dividenten-Quittung
für die
Aktie № ......
der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft
für das Jahr ....

Die für das Jahr .... von der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft ertheilte Dividende von Thlr. ..... pro Aktie bekenne hierdurch für die Aktie Nr. ..... empfangen zu haben und quittire der Gesellschaftskasse darüber.

........, den ..ten ...... 18..

(**NB.** Dividenden-Zahlungen, welche binnen fünf Jahren seit der Aufforderung zu ihrer Erhebung nicht abgefordert werden, sind zum Besten der Gesellschaft verfallen.)

Anlage C. Formular des auszustellenden Wechsels.

.... den .... für .... Thaler.

Vierzehn Tage nach Wiedersicht zahle ich gegen diesen meinen Wechsel an die Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft, nicht an Ordre, bei der Hauptkasse der Gesellschaft in Oldenburg die Summe von ...... Thaler und leiste zur Verfallzeit prompte Zahlung nach Wechselrecht, insofern mir dieser Wechsel binnen dreißig Jahren präsentirt wird. Den Werth habe ich in einer Aktie Nr. ... der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft empfangen. **N. N.**

Anhang,

enthaltend Abänderungen der §§ 5, 17, 39, 45, 52, 63, 68, 69 und 84 Abs. 1 des Statuts.

Auszug
aus dem amtlichen Protokolle der außerordentlichen General-Versammlung der Aktionaire der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft vom 15. October 1859.

Die Versammlung beschloß: 1) die Abänderung der Statuten dahin, daß an die Stelle der §§ 17, 39, 45, 52, 63, 68, 69 und 84 Abs. 1. folgende Bestimmungen treten sollen:

§ 17. Nur solche Personen können als Aktionaire zugelassen werden, welche innerhalb der Deutschen Bundesstaaten ihren Wohnsitz haben. Verändert ein Aktionair seinen Wohnsitz, so hat er der Direction davon zeitig Anzeige zu machen. Geschieht dies nicht innerhalb dreier Monate, so steht derselben das Recht zu, zum öffentlichen Verkaufe der Aktie zu schreiten (s. § 11). Verbunden ist die Direction hierzu unbedingt dann, wenn der Aktionair seinen Wohnsitz außerhalb der Deutschen Bundesstaaten verlegt.

§ 39. Die Beschlüsse der Direction bedürfen der Zustimmung des Directorial-Rathes, übrigens ohne daß es Dritten gegenüber einer desfallsigen Bescheinigung bedarf, in folgenden Fällen: a) sofern es sich um eine Abweichung von der regelmäßigen Art einer Cautionsleistung oder einer Anlegung von Geldern handelt. Eine Abweichung von den Vorschriften der §§ 45 und 63 ist jedoch nicht zulässig, b) wenn Grundstücke für die Gesellschaft erworben oder veräußert werden sollen, c) bei Feststellung der Vertrags-Bedingungen des General-Bevollmächtigten, d) bei der jährlichen Feststellung der vom

Reingewinne zurück zu behaltenden Kapital-Reserve, welcher jedoch mindestens der fünfte Theil (20%) des Reingewinnes überwiesen werden muß.

§ 45. Der General-Bevollmächtigte muß bei der Gesellschaft mit mindestens 10 Aktien interessirt sein, welche während seiner Amtsdauer bei der Gesellschaft deponirt werden.

§ 52. Insbesondere liegt dem Directorial-Rathe die Verpflichtung ob, die Revision der jährlich von der Direction abzulegenden Rechnung vorzunehmen, zu welchem Behufe derselbe berechtigt ist, Rechnungs-Verständige auf Kosten der Gesellschaft zuzuziehen. Die Entscheidung über die bei dieser Revision etwa aufgestellten Erinnerungen, sowie die Ertheilung der Decharge erfolgt von einer durch die General-Versammlung alljährlich zu erwählenden, aus drei Aktionairen der Gesellschaft bestehenden Commission.

§ 63. Der baare Einschuß, sowie der Reservefonds, ist entweder gegen gute hypothekarische Sicherheit in denjenigen Staaten, in denen die Gesellschaft die Concession zum Geschäftsbetriebe erhalten hat, oder in Oldenburgischen, Preußischen, überhaupt solchen Papieren der eben genannten Staaten anzulegen, welche nach deren Gesetzgebung depositalmäßige Sicherheit bieten.

§ 68. Die Bilanz wird nach folgenden Grundsätzen gezogen: Der Gesammt-Jahres-Einnahme stehen als Ausgabe entgegen: a) die Kosten der Verwaltung und des Geschäfts-Betriebes, b) die im Laufe des Jahres vorgekommenen Brandschäden, einschließlich einer den etwa noch schwebenden Ansprüchen entsprechenden Reserve, c) die nach dem Zeitverhältnisse, jedoch unter Berechnung eines vollen Monats für jeden Bruchtheil eines solchen zu ermittelnde Prämien-Reserve. Der Ueberschuß bildet den Reingewinn, von welchem: d) der von der Direction unter Zustimmung des Directorial-Rathes gemäß des § 39 d, zu bestimmende Antheil zur Bildung einer Kapital-Reserve, e) die Gewinn-Antheile nach § 40 und der dem General-Bevollmächtigten nach § 46 etwa kontraktmäßig zugestandene Antheil am Reingewinn in Abzug kommen. Der Rest wird f) unter die Aktionaire als Dividende vertheilt.

§ 69. Wenn jedoch durch Verluste in den Vorjahren der durch die Einschüsse auf die Aktien zusammengebrachte baare Fonds oder der Reserve-Fonds angegriffen ist, so ist der Gewinn des Rechnungsjahres zunächst zur Wiederherstellung dieser Fonds zu verwenden. Nachschüsse, welche einmal eingefordert sind, werden dagegen nicht wieder zurückgezahlt.

§ 84. Abs. 1. Die Gesellschaft erläßt alle Bekanntmachungen in den Oldenburgischen Anzeigen, der Weser-Zeitung, zwei Preußischen, sowie nach dem Ermessen der Direction in einigen Blättern anderer Staaten, in denen sie zum Geschäfts-Betriebe zugelassen ist.

2) gemäß des § 5 der Statuten das Grundkapital auf 2 Millionen Thaler zu erhöhen, und
3) die Direction zu ermächtigen, zu etwaigen von den betreffenden Staats-Regierungen verlangten Abänderungen des Statuts und der sub 1 beschlossenen Bestimmungen Namens der Gesellschaft ihre Zustimmung zu ertheilen.

Die vorstehenden Beschlüsse sind, insoweit erforderlich, durch Rescript der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung vom 31. December 1859 **VIII.** 557 genehmigt und durch das Gesetzblatt Nro. 44 vom 5. Januar 1860 zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden.

Die Direction der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft.

Dr. Großkopf. C. Klävemann. F. W. A. Ritter.

Der General-Bevollmächtigte: **Johanning.**

Buchdruckerei und Handlung des evangel. Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 27. Donnerstag den 5. Juli. **1860.**

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1860.

[549] Das am 25. Juni 1860 ausgegebene 19te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 5233. das Gesetz, betreffend das städtische Einzugs-, Bürgerrechts- und Einkaufsgeld. Vom 14. Mai 1860.

„ 5234. das Gesetz, betreffend die Befugniß der Auditeure zur Aufnahme von Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die Förmlichkeiten der militairischen Testamente und die bürgerliche Gerichtsbarkeit über preußische Garnisonen im Auslande. Vom 8. Juni 1860.

[550] Das am 30. Juni 1860 ausgegebene 20ste und 21ste Stück der Gesetz-Sammlung enthalten unter

№ 5235. das Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für 1860. Vom 27. Juni 1860.

„ 5236. das Gesetz für den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln, betreffend die Aufhebung der auf die Arbeitsbücher und Quittungsbücher bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 22. Germinal **XI.**, des Beschlusses vom 9. Frimaire **XII.**, des Gesetzes vom 18. März 1806 und der Großherzoglich Bergischen Dekrete vom 3. November 1809 und 17. Dezember 1811. Vom 8. Juni 1860.

„ 5237. das Gesetz, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militairverwaltung für die Zeit vom 1. Mai 1860 bis zum 30. Juni 1861. Vom 27. Juni 1860.

„ 5238. das Gesetz, betreffend die Forterhebung eines Zuschlages zur klassifizirten Einkommensteuer, zur Klassensteuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer. Vom 27. Juni 1860.

„ 5239. den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Mai 1860, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Höllmeke-Straße unterhalb Neuenrode bis zur Lenne-Straße oberhalb Werdohl, im Kreise Altena des Regierungsbezirks Arnsberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staatsbehörden.

[551] Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857, 7. Januar 1858 und 26. Januar d. J. sind diejenigen Personen, welche Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehns-Kassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins bei uns, der Kontrolle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen eingereicht haben, zur Empfangnahme des ihnen in Gemäßheit des Gesetzes vom 15. April 1857 zustehenden Ersatzes aufgefordert worden.

Da der Ersatz für diese Papiere dessenungeachtet noch immer nicht vollständig abgehoben ist, so werden die Betheiligten nochmals aufgefordert, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst (Oranienstraße Nro. 92) oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen, gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide, in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen Personen, welche noch Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehns-Kassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die erneuerte Aufforderung, dieselben bei der Kontrolle der Staatspapiere oder den Regierungs-Hauptkassen zur Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 1. Dezember 1859.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet. Günther.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistorii.

[332] Der Pfarrer am Ende in Bockenau ist von uns zum ersten Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Sobernheim ernannt worden. Die dadurch erledigte Pfarrstelle zu Bockenau wird demnächst durch uns wieder besetzt werden. Meldungen um dieselbe werden wir bis zum 15. Juli d. J. annehmen. Coblenz, den 25. Juni 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[333] Die Margaretha Lenzen und Eva Bungart zu Ulmen, Bürgermeisterei Lutzerath, haben am 16. Mai d. J. das vierjährige Kind des Lambert Winkel daselbst mit eigener Lebensgefahr aus dem dortigen See gerettet. Dies wird belobend hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Coblenz, den 18. Juni 1860.

[334] Bei der Schule der älteren evangelischen Gemeinde in Neuwied soll zum 1. Oktober c. die neu gegründete fünfte Lehrerstelle besetzt werden. Mit derselben ist ein Gehalt von 160 Thlr. nebst freier Wohnung verbunden. Befähigte Bewerber haben sich, unter Vorlegung ihrer Zeugnisse, binnen 3 Wochen bei dem Superintendenten Maaß in Neuwied zu melden.
Coblenz, den 27. Juni 1860.

[335] Dem Kaufmann Jakob Hartung hierselbst ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Unter-Agentur der Vaterländischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld von uns ertheilt worden. Coblenz, den 16. Juni 1860.

[336] Dem Kreisgerichts-Sekretair Nimmerfall zu Dierdorf ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Berlinischen Lebensversicherungs-Gesellschaft von uns ertheilt worden. Coblenz, den 20. Juni 1860.

[337] Nachdem der Kaufmann David Hinkel zu Wetzlar die Agentur der Feuerversicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix“ zu Frankfurt a. M., zu deren Uebernahme ihm die nachgesuchte Erlaubniß unterm 26. Oktober 1855 ertheilt worden, niedergelegt hat, ist dem Kaufmann Hermann Pingel zu Wetzlar die Erlaubniß zur Uebernahme dieser Agentur von uns ertheilt worden.
Coblenz, den 20. Juni 1860.

[338] Nachdem der Wilhelm Schäffer zu Simmern die Agentur der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, zu deren Uebernahme ihm die nachgesuchte Erlaubniß unterm 28. Oktober 1854 ertheilt worden, niedergelegt hat, ist dem Heinrich Kirchmayer zu Simmern die Erlaubniß zur Uebernahme dieser Agentur von uns ertheilt worden. Coblenz, den 21. Juni 1860.

[339] Nachdem der Wilhelm Schäffer zu Simmern die Agentur der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft, zu deren Uebernahme ihm die nachgesuchte Erlaubniß unterm 28. Oktober 1854 ertheilt worden, niedergelegt hat, ist dem Heinrich Kirchmayer zu Simmern die Erlaubniß zur Uebernahme dieser Agentur von uns ertheilt worden. Coblenz, den 21. Juni 1860.

[340] Nachdem der Friedrich Wilhelm Henn zu Neuwied die Agentur der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia“ zu Erfurt, zu deren Uebernahme ihm die nachgesuchte Erlaubniß unterm 21. Juli 1858 ertheilt worden, niedergelegt hat, ist dem Heinrich Wirtz zu Neuwied die Erlaubniß zur Uebernahme dieser Agentur von uns ertheilt worden. Coblenz, den 21. Juni 1860.

[341] Dem Heinrich August Kolter zu Dümpelfeld ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft von uns ertheilt worden.
Coblenz, den 21. Juni 1860.

[342] Dem Maurergesellen Wilhelm Hack zu Traben ist nach bestandener Prüfung und fachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meisterbefähigungszeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Maurergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.
Coblenz, den 22. Juni 1860.

[365] Der finanzielle Zustand der Schullehrer=Wittwen=Kasse für den Regierungsbezirk Coblenz ist nach der für das Jahr 1859 abgelegten Rechnung folgender:

A. Einnahme.

	Thlr.	Sg.	Pf.
1) Baarbestand aus dem Jahre 1858	708	12	10

2) Eintrittsgelder für 1859, und zwar:

				Thlr.
im Kreise	Adenau	von 3	neuen Mitgliedern	12
" "	Ahrweiler	" 1	" "	4
" "	Altenkirchen	" 3	" "	12
" "	Coblenz	" 1	" "	4
" "	Cochem	" 1	" "	4
" "	Creuznach	" 7	" "	28
" "	St. Goar	" 4	" "	16
" "	Mayen	" 3	" "	12
" "	Neuwied	" 7	" "	28
" "	Simmern	" 1	" "	4
" "	Wetzlar	" 2	" "	8
" "	Zell	" 1	" "	4
		von 34	neuen Mitgliedern	136

	Thlr.	Sg.	Pf.
(Eintrittsgelder)	136	—	—

3) Beiträge für 1859, und zwar:

				Thlr.	Sg.
im Kreise	Adenau	von 25	Mitgliedern	73	15
" "	Ahrweiler	" 36	"	108	—
" "	Altenkirchen	" 65	"	195	—
" "	Coblenz	" 59	"	177	—
" "	Cochem	" 47	"	139	15
" "	Creuznach	" 104	"	322	—
" "	St. Goar	" 54	"	160	15
" "	Mayen	" 57	"	171	—
" "	Neuwied	" 88	"	262	15
" "	Simmern	" 69	"	176	15
" "	Wetzlar	" 66	"	200	—
" "	Zell	" 41	"	121	15
		von 711	Mitgliedern	2107	—

Einzelne Mitglieder haben den ganzen Jahresbetrag nicht gezahlt.

	Thlr.	Sg.	Pf.
(Beiträge)	2107	—	—
4) Kollekten für 1859	119	17	4
5) Kapitalzinsen	1661	21	3
6) Kapital=Ablagen	701	20	—
	5434	11	5

Hierzu Reste aus dem Jahre 1858, nämlich:

	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.
a) Beiträge resp. Restablieferungen . . .	62	4	11			
b) Kollektengelder	8	7	6	70	12	5
Summa der Soll=Einnahme .				5504	23	10

Davon restiren:

	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.
a) Beiträge resp. Restablieferungen:						
aus dem Kreise Creuznach . . .	106	19	11			
" " " Coblenz	4	15	—			
Summa .	111	4	11			
b) Kollektengelder	17	10	7	128	15	6
Summa der Ist=Einnahme .				5376	8	4

B. Ausgabe.

	Thlr.	Sg.	Pf.
1) An Pensionen für Wittwen und Waisen:			
im Kreise Adenau	132	—	—
" " Ahrweiler	88	—	—
" " Altenkirchen	99	—	—
" " Coblenz	58	20	—
" " Cochem	77	—	—
" " Creuznach	198	—	—
" " St. Goar	44	—	—
" " Mayen	137	15	—
" " Neuwied	122	25	—
" " Simmern	247	7	3
" " Wetzlar	176	—	—
" " Zell	33	—	—
zusammen	1413	7	1
2) An Schreibmaterialien, Porto und Rückerstattungen, überhaupt	10	10	—
3) An Kapital=Anlagen: für den Ankauf von Staatsschuldscheinen im Nominalwerthe von 4375 Thlr.	3969	9	7
Summa der Ausgabe	5392	26	10

Balance.

	Thlr.	Sg.	Pf.
Ist=Einnahme	5376	8	4
Ist=Ausgabe	5392	26	10
Mithin Vorschuß	16	18	6

Kapital=Vermögen.

	Thlr.	Sg.	Pf.
Dasselbe bestand Ende 1859:			
a) in Staatsschuldscheinen zum Nominalwerth von	26775	—	—
b) in an Gemeinden ausgeliehenen Kapitalien zum Betrage von	22278	10	—
in Summa	49053	10	—
Ende 1858 betrug dasselbe	45380	—	—
Mithin jetzt mehr	3673	10	—

Coblenz, den 22. Juni 1860.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[564] Die Königlichen Regierungs=Hauptkassen, denen im Interesse der Staatsbeamten und zur Vereinfachung unserer Verwaltung die Vermittelung von Aufnahmen in unsere Anstalt obliegt, werden seit längerer Zeit dadurch, daß die betreffenden Anträge von Behörden und einzelnen Personen in der Regel höchst unvollständig und mit unzulässigen Neben=Anträgen bei ihnen eingehen, mit Correspondenzen zur Beseitigung der vorgefundenen Mängel und Beantwortung unstatthafter Anträge in demselben Maaße ungebührlich belastet, als unsere eigene Verwaltung. Wir machen daher in Folgendem alles dasjenige bekannt, was bei der Reception in unsere Anstalt erforderlich ist, und bemerken dabei ausdrücklich, daß Abweichungen von diesen Bestimmungen unter keiner Bedingung gestattet werden können. Sollte also dagegen irgendwie verstoßen oder irgend eine vorgeschriebene Form nicht ganz genau beachtet werden, worüber die mit uns in Verbindung stehenden Königlichen Kassen und unsere Agenten streng zu wachen haben, so müssen die betreffenden Personen erwarten, daß ihre Aufnahmen abgelehnt oder verzögert und ihnen umständliche Correspondenzen und Portokosten verursacht werden.

I. Es können in die Königlich Preußische allgemeine Wittwen=Verpflegungs=Anstalt nach den bestehenden Bestimmungen nur aufgenommen werden (und zwar auch nur unter der Voraussetzung, daß nicht etwa Gesundheits= oder Alters=Verhältnisse obwalten, die nach den §§ 3 und 4 unseres Reglements überhaupt gänzlich von der Reception ausschließen):

a) diejenigen im unmittelbaren Staatsdienste angestellten Civilbeamten, welche nach dem Pen=

sions-Reglement vom 30. April 1825 pensionsberechtigt sind und daher zum Pensionsfonds beitragen, jedoch mit der Maaßgabe, daß diejenigen unter ihnen, deren fixirtes Diensteinkommen die Summe von jährlich 250 Thlr. nicht übersteigt, höchstens eine Wittwen-Pension von 50 Thlr. versichern dürfen;

b) die Assessoren bei den Regierungen, den Obergerichten und den Rheinischen Landgerichten, auch wenn sie weder Gehalt noch Diäten beziehen, so wie die bei den Auseinandersetzungs-Behörden als Special-Commissarien dauernd beschäftigten Oekonomie-Commissarien, noch ehe sie in den Genuß eines pensionsberechtigten Einkommens treten, jedoch alle diese unter b. angeführten Beamten nur mit der Versicherung einer Wittwenpension von höchstens 100 Thlr., vorbehaltlich einer künftigen Erhöhung derselben für den Fall, daß ihnen später die Pensions-Berechtigung beigelegt werden sollte;

c) die im eigentlichen Seelsorger-Amte, sowohl unter Königlichen als unter Privat-Patronaten angestellten Geistlichen;

d) die an Gymnasien und diesen gleich zu achtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, so wie an höheren und allgemeinen Stadtschulen angestellten wirklichen Lehrer; nicht aber auch die Hülfslehrer solcher Anstalten und die Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle der mit jenen höheren Unterrichts-Anstalten verbundenen Elementarschulen ersetzen;

e) die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind;

f) die reitenden Feldjäger.

Außerdem sind zwar noch einige andere Beamtenklassen, als die Hofdiener u. s. w., beitrittsfähig, diese befinden sich jedoch uns gegenüber in einer ganz besonderen Ausnahmestellung und werden niemals von unsern Agenten oder den Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen, sondern zum größten Theil von ihren eigenen, mit unsern Aufnahme-Bestimmungen vollkommen bekannten Behörden zur Reception bei uns angemeldet. Es bedarf daher hier nicht weiter ihrer Erwähnung.

II. Wer nun hiernach der Königlich Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beitreten will, hat vorzulegen:

a) ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen gehöre, also zu Ia. ausdrücklich darüber, daß er ein pensionsbeitragspflichtiges Gehalt und event zu welchem jährlichen Betrage beziehe, zu Ib. wegen der Oekonomie-Commissarien, daß er bei einer Auseinandersetzungs-Behörde dauernd beschäftigt sei, zu Id. dagegen darüber, daß er zu den nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 17. April 1820 receptionsfähigen Lehrern gehöre. Ausgenommen sind hierbei nur die Geistlichen und die bei den Regierungen und Obergerichten oder anderen Landes-Collegien als wirkliche Räthe angestellten Staatsbeamten, da diese über ihre Stellung keines besonderen Nachweises bedürfen.

Heiraths-Consense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß des Beamten oder Lehrers, welches ihn nach den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt, auch event. das pensionsbeitragspflichtige Dienst-Einkommen des Beamten ad Ia. angegeben ist. Versicherungen, welche die Recipienden selbst über ihre Stellung abgeben, oder einfache Bescheinigungen einzelner Behörden: „daß N. N. berechtigt oder verpflichtet sei, der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten“, können uns niemals genügen, da wir diese Berechtigung oder Verpflichtung auf eigene Verantwortung selbst zu prüfen haben.

b) Förmliche Geburts-Atteste beider Gatten und einen Copulationsschein.

Die in diesen Dokumenten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtsscheinen müssen mit den Angaben des Copulationsscheins so genau übereinstimmen, daß die Identität der Personen durchaus keinem Zweifel unterliegt, der sonst anderweitig auf glaubhafte Weise zu heben sein würde.

Bloße Taufscheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind aber solche Angaben im Copulationsscheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburts-Atteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche

erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Copulations- und Geburts-Angaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden. Sollte in besonderen Fällen es nicht möglich sein, einen Geburtsschein zu erhalten, und diese Unmöglichkeit bescheinigt oder wenigstens wahrscheinlich gemacht werden, so muß das Alter durch gültige Atteste seit der Zeit der Confirmation, durch glaubwürdige Bescheinigung der Eltern oder Taufzeugen, durch gerichtliche Vormundschafts-Bestellungen, worin das Alter der aufzunehmenden Eheleute angeführt wird, durch Dokumente welche geraume Zeit vor beantragter Reception im Druck erschienen sind, oder sonst durch andere, allenfalls durch das **suppletorium** zu bekräftigende Mittel erweislich gemacht werden.

Einer gerichtlichen Beglaubigung der Kirchenzeugnisse bedarf es nicht mehr, wohl aber muß der Unterschrift des Ausstellers das Kirchensiegel deutlich beigedruckt sein. Auch sind diese Dokumente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 7 Sgr. 6 Pf., zu fordern.

Da die Kirchenzeugnisse bis nach Beendigung der Mitgliedschaft bei unsern Akten verbleiben müssen, so ist denjenigen Recipienden, die sie etwa auf Stempelpapier einreichen und also später auch zu anderen Zwecke als zum Einkauf in unsere Anstalt benutzen können, ganz besonders anzurathen, von vorn herein uns zu unsern Akten nicht die Originalien, sondern stempelfreie beglaubigte Abschriften zugehen zu lassen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vermerke des vidimirenden Beamten, daß den Originalien die Kirchensiegel beigedruckt seien. Jedenfalls besitzen wir keine Arbeitskräfte, um später auf Verlangen einzelner Interessenten beglaubigte Abschriften der bei unsern Akten beruhenden Atteste ertheilen zu können.

c) Ein ärztliches, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung:

> „Ich (der Arzt) versichere hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr **N. N.** weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer andern chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten."

Dieses Attest des Arztes muß von vier Mitgliedern unserer Anstalt, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von vier andern bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden:

> „daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen."

Wohnt der Recipiend außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certifikat hinzuzufügen, dahin lautend:

> „daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei."

Dieses Certifikat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte oder von der Ortspolizeibehörde ertheilt werden; bei den Gesundheits-Attesten für aufzunehmende Gendarmen sind jedoch ausnahmsweise auch die Certifikate von Gendarmerie-Offizieren zulässig.

Das ärztliche Attest selbst können wir nur von einem approbirten praktischen Arzte oder von einem Kreis-Wundarzte annehmen. Wundärzte 1. Klasse, die nicht im Staatsdienste angestellt sind, dürfen dergleichen Atteste nur dann ausstellen, wenn uns zugleich von der Orts-Obrigkeit bescheinigt wird, daß an ihrem Wohnorte zur Zeit ihrer Niederlassung daselbst ein zum Doctor promovirter praktischer Arzt nicht ansässig gewesen.

Das Attest, die Zeugen-Aussagen und das Certifikat dürfen nie vor dem 16 Januar oder 16. Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. Oktober erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort ganz genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahme-Termine sind, wie eben angedeutet, der 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres.

Wer also nach **I.** zur Reception berechtigt oder verpflichtet ist und diese durch eine Königliche Regierungs-Haupt- oder Institutenkasse, oder durch einen unserer Commissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu **II.** genannten Dokumente vor dem 1. April oder 1. Oktober so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder 15. Sep-

tember von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollständig belegt worden sind, werden von den Königlichen Kassen und Commissarien zurückgewiesen und können nur noch spätestens bis zum 1. April oder 1. Oktober in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden.

In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Receptions-Anträge angenommen und keine Aufnahmen vollzogen.

IV. Den zu II. genannten Attesten sind womöglich gleich die ersten **praenumerando** zu zahlenden halbjährlichen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarif zu dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist im Verlage der hiesigen Decker'schen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei erschienen und ist also Jedermann zugänglich. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der § 5 unsers Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter Sechs gar nicht, vollendete Sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden.

Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben, sind unstatthaft, und vor vollständiger Einsendung der tarifmäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Reception bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pension betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Recipienden vorgesetzten Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den, höheren Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Theile des Diensteinkommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherungen nur von 25 Thlr. bis 500 Thlr. **incl.**, immer mit 25 Thlr. steigend, stattfinden können.

VI. Bei späteren Pensions-Erhöhungen, die jedoch in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w. als ganz neue, von den älteren ganz unabhängige Versicherungen und nur insofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesammtbetrag die Summe von 50 Thlr., **resp.** 100 Thlr. und 500 Thlr. nicht übersteigen darf (**cfr. I a. und b.**), ist die abermalige Beibringung der Kirchenzeugnisse nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Receptions-Nummer, ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheits-Attest und, wenn die zu **I a.** und **b.** bezeichneten Grenzen überschritten werden sollen, ein amtliches Attest über die veränderte Stellung und Besoldung, so wie über die etwa erlangte Pensions-Berechtigung. Auch die Beträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 25 ohne Bruch theilbar sein.

VII. Nach dem Gesetze vom 17. Mai 1856 werden nicht mehr Goldsummen, sondern nur noch Summen in Silbergeld versichert, so wie auch die halbjährlichen Beiträge nur noch in Silbergeld berechnet werden.

VIII. Da wir am Schlußsatze der Receptions-Dokumente stets förmlich und rechtsgültig über die ersten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt.

Berlin, den 29. Januar 1859.

General-Direction der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

---

[565] Auszug

aus der Verordnung des Königl. Herrn Ersten Präsidenten des Rheinischen Appellationsgerichtshofes zu Cöln, die Bildung des Ferien-Senates bei dem genannten Gerichtshofe für das Jahr 1860 betr.

Die Eröffnung des Ferien-Senats hat Statt am 1. August l. J., Vormittags 11 Uhr. Die gewöhnlichen Sitzungstage sind: 3., 4., 6., 7., 17., 18., 20., 21., 31. August, 1., 3., 4., 14., 15., 17., 18., 28., 29. September. Cöln, den 18. Juni 1860.

Der Erste Präsident des Königlich Rheinischen Appellationsgerichtshofes, Broicher.

Für gleichlautenden Auszug, welcher dem öffentlichen Ministerium mitgetheilt wird:

Der Ober-Secretair, Wallraff.

---

[566] Der Königliche Landgerichts-Präsident hat folgende Ordonnanz erlassen:

Die Eröffnung der Ferienkammer des Königlichen Landgerichts dahier hat Statt: am 1. August c., Vormittags 11 Uhr. Die gewöhnlichen Audienztage während der Ferien sind: der 10., 11., 13., 14., 24., 25., 27. und 28. August, der 7., 8., 10., 11., 21., 22., 24. und 25. September c.

Die im § 27 der Subhastations-Ordnung erwähnten Einsprüche in Subhastations-Sachen sollen in die Sitzungen vom 25. August und resp. 22. September c. verwiesen werden.
Coblenz, den 23. Juni 1860. gez. v. Olfers. gez. P. Müller.
Für die gleichlautende Abschrift: Der Landgerichts-Ober-Secretair, P. Müller.

[367] Durch Erkenntniß des Königlichen Assisenhofes hierselbst vom 30. April d. J. ist der Schiffsknecht Johann Koch, 20 Jahre alt, geboren und wohnhaft zu Coblenz, wegen schweren Diebstahls und Unterschlagung zu einer Zuchthausstrafe von fünf Jahren und fünfjähriger Stellung unter Polizeiaufsicht verurtheilt worden. Coblenz, den 28. Juni 1860.
Der Königliche Ober-Prokurator, v. Breuning.

[368] Nachdem der seitherige Hülfsgerichtsbote Hempel aus seiner Funktion entlassen ist, soll die von demselben bestellte Dienstkaution zurückgezahlt werden.
Es werden demgemäß Alle, welche aus der Dienstführung des ꝛc. Hempel Ansprüche an dessen Kaution erheben zu können glauben, bei Vermeidung des Ausschlusses aufgefordert, solche spätestens in dem am 14. Juli d. J., Morgens 10 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden.
Altenkirchen, den 21. Mai 1860. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

[369] In Gemäßheit der Bestimmung im § 9 des allgemeinen Markscheider-Reglements vom 25. Februar 1856 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Markscheider-Zögling Georg Herrmann unter dem 21. September 1859 auf Grund der bestandenen Prüfung zum Markscheider für den Bergamtsbezirk Düren ernannt und als solcher verpflichtet worden ist, daß ihm das Inde-Revier, nachdem der concessionirte Markscheider Robert Linnartz, welchem gemäß unserer Bekanntmachung vom 7. Mai v. J. dieses Revier bisher zugewiesen war, die Verrichtung von Markscheider-Arbeiten auf den Königlichen Steinkohlengruben im Bergamtsbezirk Saarbrücken übernommen hat, als besonderer Geschäftskreis zugewiesen worden ist und er seinen Wohnsitz in Stolberg genommen hat.
Bonn, den 25. Juni 1860. Königl. Preuß. Rheinisches Ober-Bergamt.

[370] Im Verfolge unserer desfallsigen früheren Bekanntmachungen benachrichtigen wir hierdurch die Hüttenbesitzer hiesigen Bergamtsbezirks, daß das Kaiserlich Oesterreichische Finanz-Ministerium die Befugniß der an der Grenze gegen Preußisch-Schlesien und die Grafschaft Glatz belegenen Kaiserlichen Neben-Zollämter I. Klasse zur Abfertigung des mit Ursprungs-Zeugnissen eingehenden Roheisens bis zum 30. Juni 1861 ausgedehnt hat. Siegen, den 23. Juni 1860.
Königlich Preußisches Bergamt.

Personal-Chronik.

[371] Dem ordentlichen Lehrer Giesen an dem Gymnasium zu Trier ist vom 1. Oktober d. J. ab eine etatsmäßige Oberlehrerstelle an dem Gymnasium zu Bonn übertragen worden.

[372] Dem Candidaten des höhern Schulamts Ludwig Piro ist eine ordentliche Lehrerstelle bei dem Gymnasium zu Trier vom 1. April d. J. ab übertragen worden.

[373] Der bei dem hiesigen Regierungs-Collegium beschäftigte Landrath von Forstner ist zum Regierungs-Rath ernannt worden.

[374] Der Civil-Supernumerar Wahlen ist auf seinen Antrag aus dem Dienste entlassen worden.

[375] Der bisherige commissarische Bürgermeister, Hauptmann a. D. von Szczepanski, zu Kirn ist zum Bürgermeister der Stadtbürgermeisterei Kirn gewählt und bestätigt, gleichzeitig auch zum Bürgermeister der gleichnamigen Landbürgermeisterei definitiv ernannt worden.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 28. Donnerstag den 12. Juli. **1860.**

Allerhöchste Cabinets-Ordre.

[376] Auf Ihren Bericht vom 30. März d. J. genehmige Ich, den Anträgen des Rheinischen Provinzial-Landtags in der hierbei zurückerfolgenden Petition vom 23. Dezember 1858 entsprechend, daß der Betrag von 20,926 Thlr. 13 Sgr. 10 Pf., welcher in den Jahren 1854 — 1857 nach § 16 des unter dem 27. September 1852 bestätigten Statuts der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse zur Prämiirung von Sparkassen-Interessenten bestimmt war, jedoch nicht zur Verwendung gekommen ist, von den Ständen zu anderweiten provinziellen Zwecken verwandt und zu dem Ende disponible gehalten werde. Zugleich will Ich auf die ferneren Anträge des Provinzial-Landtages in Abänderung des gedachten § 16 des Hülfskassen-Statuts hierdurch bestimmen, daß von dem jährlichen Zinsgewinn der Hülfskasse künftig nur noch ein Viertel zur Prämiirung von Sparkassen-Interessenten der Provinz verwendet werden soll. Das andere Viertel ist dem Rheinischen Meliorations-Fonds so lange zu überweisen, bis dessen Stammkapital die Summe von Hundertausend Thalern erreicht haben wird. Von diesem Zeitpunkte ab haben die Stände der Provinz nicht bloß über ein Viertel, sondern über die Hälfte des Zinsgewinns der Hülfskasse zu öffentlichen Zwecken innerhalb der Provinz frei zu verfügen. Ein Viertel des Zinsgewinns bleibt zur Deckung etwaniger Verluste und zur allmähligen Vermehrung des Stammvermögens der Hülfskasse vorbehalten. Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Amtsblätter der Rheinischen Regierungen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 16. April 1860.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

(gez.) **Wilhelm, Prinz von Preußen,** Regent.

(gegengez.) von der Heydt. von Patow. Graf von Pückler. Graf von Schwerin.

An den Minister für Handel 2c., den Finanz-Minister, die Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten und des Innern.

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1860.

[377] Das am 2. Juli 1860 ausgegebene 22te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 5240. das Gesetz, betreffend die Uebernahme einer Zinsgarantie für das Anlage-Kapital einer Eisenbahn von Ehrenbreitstein zur Landesgrenze bei Horchheim und einer festen Rheinbrücke zwischen Coblenz und Ehrenbreitstein. Vom 2. Juni 1860.

„ 5241. den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Mai 1860, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Pawontau nach Zawadski im Groß-Strehlitzer Kreise.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staatsbehörden.

[378] Nach einer Mittheilung des Großherzoglich Sächsischen Staats-Ministeriums zu Weimar ist, zur vollständigen Einziehung der älteren in Gemäßheit des Gesetzes vom 27. August 1847, nach der Bekanntmachung vom 4. Februar 1848 ausgegebenen Großherzoglich Sächsischen Kassen-Anweisungen eine Frist bis einschließlich den 31. Mai 1861 zum Umtausche dieser Kassen-Anweisungen gegen dergleichen neue, in Gemäßheit des Gesetzes vom 20. April 1859 und der Bekanntmachung vom 1. November 1859 ausgegebene Kassen-Anweisungen anberaumt, dergestalt, daß die gedachten älteren Kassen-Anweisungen bis zum 1. März 1861 bei allen öffentlichen Kassen zur Zahlung ver-

wendet, außerdem aber nicht nur bei der Großherzoglichen Haupt-Staatskasse, sondern auch bei den Großherzoglichen Rechnungs-Aemtern, bei letzteren jedoch nur insoweit, als deren jeweilige Vorräthe an neuen Kassen-Anweisungen ausreichen, umgetauscht, während der letzten drei Monate, vom 1. März 1861 bis einschließlich den 31. Mai 1861, hingegen lediglich bei der Großherzoglichen Haupt-Staatskasse zum Umtausche präsentirt werden können, mit dem Eintritt des 1. Juni 1861 aber die gedachten älteren Kassen-Anweisungen völlig werthlos werden. Es haben daher die Inhaber solcher Kassen-Anweisungen dieselben spätstens bis zum 31. Mai 1861 bei den genannten Kassen zum Umtausche zu bringen. Berlin, den 18. Juni 1860.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Der Finanz-Minister.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistorii.

[579] Durch das Ableben des Pfarrers Bingel ist die evangelische Pfarrstelle zu Daubhausen, in der Synode Braunfels, erledigt worden und wird nach Ablauf des Nachjahrs durch Seine Durchlaucht den Herrn Fürsten zu Solms-Braunfels wieder besetzt werden.

Coblenz, den 26. Juni 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[580] Der mit der Rettungs-Medaille am Bande bereits begnadigte Schiffer Johann Geller von hier hat am 14. d. Mts. den achtjährigen Johann Rheinbay von hier, Sohn des Kutschers Rheinbay, mit Muth und Entschlossenheit aus der Gefahr des Ertrinkens gerettet, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Coblenz, den 26. Juni 1860.

[581] Für den Ausbau der zweiten katholischen Pfarrkirche zu Eupen sind noch 26,000 Thlr. zu beschaffen. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat deshalb durch Erlaß vom 23. v. Mts. zu diesem Zweck eine katholische Hauskollekte in den Regierungsbezirken Trier und Coblenz bewilligt, so wie auch gestattet, daß diese Kollekte durch Deputirte innerhalb der Frist bis zum Schlusse dieses Jahres abgehalten werde. Coblenz, den 2. Juli 1860.

[582] Auf Veranlassung des Herrn Finanz-Ministers machen wir auf das Gesetz vom 27. Juni d. J. (№ 5238, Gesetz-Sammlung Seite 279) aufmerksam, demzufolge der bisher in Hebung gesetzte Zuschlag von 25 Prozent zur klassificirten Einkommensteuer, zur Klassensteuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer noch für die Zeit bis zum 30. Juni 1861 forterhoben wird, und zugleich mit der Hauptsteuer zur Staatskasse abzuführen ist. Coblenz, den 9. Juli 1860.

[583] Das Steigen des Einkaufspreises des Safran hat eine entsprechnde Veränderung in dem Taxpreise dieser Drogue und ihrer Präparate nothwendig gemacht.

Im Auftrage des Königl. Ministerii der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten werden die nachfolgenden Veränderungen in den Taxpreisen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

		Sgr.	Pf.
Crocus	1 Drachme	9	—
— **concisus**	—	10	6
— **pulveratus**	—	12	10
Elixir propriet. Paracelsi	1 Unze	7	—
Empl. de Galbano croc.	—	10	8
— **oxycroceum**	—	13	4
Sirupus Croci	—	3	6
Tinct. Opii crocata	1 Drachme	2	—

Coblenz, den 8. Juli 1860.

[584] Seitens der Königlichen Staats-Regierung ist mit den nachstehend bezeichneten 18 Kantonen der Schweiz: Zürich, Bern, Luzern, Niederwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel, Appenzell, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Neuenburg und Genf, eine Uebereinkunft wegen gegenseitiger Befreiung der Handelsreisenden von der Gewerbesteuer getroffen worden. Nach derselben sollen

1. die Preußen angehörigen Fabrikanten und Handeltreibenden, so wie deren Reisende, in den 17 bezeichneten Kantonen der Schweiz und
2. die diesen 17 Kantonen angehörigen Fabrikanten und Handeltreibenden, sowie deren Reisende, in Preußen

ohne Entrichtung einer besonderen Patent- beziehungsweise Gewerbesteuer sowohl für ihr Gewerbe umherziehend Ankäufe machen, als auch mit oder ohne Mitführung von Mustern (jedoch jedenfalls ohne Mitführung von Waaren) Bestellungen suchen dürfen, sofern der Fabrikant oder Handeltreibende in seiner Heimath die dort gesetzliche Patent- beziehungsweise Gewerbesteuer zahlt oder zu dem Zwecke die gehörige Meldung gemacht hat und sich hierüber ausweist.

Die diesseitigen Gewerbetreibenden und deren Reisediener, welche von der gedachten Befugniß in der Schweiz Gebrauch machen wollen, haben sich bei den zuständigen Behörden der betreffenden Kantonen, Behufs Erlangung eines steuerfreien Gewerbescheines, mit einem Zeugnisse nach demjenigen Muster zu melden, welches bisher zum Zwecke der Erlangung eines solchen Gewerbescheines in einem der übrigen Zollvereins-Staaten Anwendung gefunden hat.

Die erwähnte Uebereinkunft tritt unverzüglich in Wirksamkeit. Coblenz, den 3. Juli 1860.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[585] Die mir durch Vermittelung des Königl. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten zugegangene Urkunde über das am 31. Juli 1859 zu Dietersheim bei Bingen erfolgte Ableben der Eva Fring, Ehefrau von Adam Heuser aus Sarmsheim, ist heute dem Civilstandsbeamten zu Waldalgesheim Behufs Eintragung in das Sterberegister übersandt worden.

Coblenz, den 2. Juli 1860. Der Königl. Ober-Prokurator, v. Breuning.

[586] In Gemäßheit der allgemeinen Verfügung des Königl. Justiz-Ministeriums vom 16. April 1850, die Ferien bei den Gerichten betreffend (Justiz-Ministerial-Blatt № 16), beginnen die jährlichen Ferien bei dem Königl. Justiz-Senate und bei den Gerichten I. Instanz im Departement desselben am 21. Juli und dauern bis zum 1. September c. Während derselben ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen, daher sich die Parteien und Rechtsanwälte in dergleichen Sachen aller Anträge und Gesuche zu enthalten haben. Schleunige Gesuche müssen stets als solche begründet und als Feriensache bezeichnet werden.

Ehrenbreitstein, den 28. Juni 1860. Königlicher Justiz-Senat.

[587] Verzeichniß

der von den Gerichten I. Instanz im Departement des Königlichen Justiz-Senats im II. Quartal c. wegen Verbrechen rechtskräftig erkannten Strafen.

№	Des Verurtheilten — Namen.	Des Verurtheilten — Wohnort oder Heimath.	Gegenstand der Untersuchung.	Strafe.
	Kreisgericht Neuwied (Schwurgericht).			
1	Heinrich Schuh	Schürdt	versuchte Verleitung zum Meineide	3 Jahre Zuchthaus.
2	Gerlach Mudersbach	Brachbach	desgleichen	2 Jahre Zuchthaus.
3	David Kitterle	Wetzlar	zwei im Rückfalle verübte schwere Diebstähle	3 Jahre Zuchthaus und 5 Jahre Polizeiaufsicht.

Ehrenbreitstein, den 5. Juli 1830. Königlicher Justiz-Senat.

[588] Nachbezeichnete Fahrpost-Gegenstände und herrenlose Passagier-Effekten sind von den Post-Anstalten des Bezirkes als unbestellbar eingesandt worden:

1) Von dem Post-Amte in Coblenz: ein Portemonnaie mit 23½ Sgr. und 17 Kreuzer; ein Packet an den Schmiedegesellen Eduard Rahn in Frankenthal bei Wissen, H. F. signirt, 1 Pfund

10 Loth schwer; ein bunter Rohrstock; ein baumwollenes Taschentuch; eine Tuchmütze; ein kleiner Shawl; ein Paar grünlederne Handschuhe; ein schwarzer Stock und ein Spiel Karten. 2) Von dem Post-Amte in Creuznach: ein rekommandirter Brief an Reibold in Bingen. 3) Von dem Post-Amte in Wetzlar: ein Paar Filzschuhe; ein schwarzseidener Regenschirm. 4) Von dem Post-Amte in Neuwied: ein rekommandirter Brief an Cornely in Würselen bei Aachen.

Die unbekannten Eigenthümer resp. Absender dieser Gegenstände werden aufgefordert, sich binnen 4 Wochen bei der hiesigen Ober-Post-Direction oder den obengenannten Post-Anstalten zu melden und ihre Berechtigung zur Empfangnahme der betreffenden Gegenstände nachzuweisen, widrigenfalls mit letzteren nach den gesetzlichen Bestimmungen verfahren werden wird.

Coblenz, den 3. Juli 1860. Königliche Ober-Post-Direction.

---

[589] Bei nachbenannten, neu eingerichteten Posten können an folgenden Punkten unterwegs Reisende in unbesetzte Plätze des Hauptwagens oder der etwa mitkommenden Beichaisen aufgenommen werden:

1) Personenpost zwischen Simmern und Sobernheim:

in Schweiler beim Wirth Martin, in Holzbach beim Wirth Müller,
„ Leidenhaus „ „ Raupert, „ Meugerscheid „ „ Ludwig.

2) Personenpost zwischen Bacharach und Rheinböllen:

in Steeg beim Wirth Hütwohl, beim Forsthaus zwischen Erbach und Dichtelbach.

3) Personenpost zwischen Boppard und Zell:

beim Forsthaus in Kolbenstein, in Gödenroth beim Wirth Reuter,
in Ehr beim Wirth Boos, „ Blankenrath bei der Post-Expedition daselbst,
„ Lamscheid bei der Hülfs-Post-Anstalt daselbst, bei der Barriere Tellig.
„ Niedert beim Wirth Peiter,

Das Publikum wird hiervon in Kenntniß gesetzt. Coblenz, den 5. Juli 1860.
Königliche Ober-Post-Direction.

---

[590] In dem Bezirke der hiesigen Ober-Post-Direction kommen häufig kontraktliche Stellen als Landbriefträger und Postfußboten zur Erledigung, mit welchen, nach Verschiedenheit der Leistungen, Löhnungen von jährlich 50 bis 150 Thlr. verbunden sind.

Versorgungsberechtigte Militairpersonen, welche derartige Stellen zu übernehmen wünschen und eine Kaution von 50 Thlr. in zinsbaren Staats- oder anderen sicheren Papieren bestellen können, haben sich, unter Einreichung der die Versorgungsansprüche begründenden Papiere, Behufs ihrer Notirung zu den gedachten Stellen bei der hiesigen Ober-Post-Direction zu melden.

Es wird hierbei bemerkt, daß durch vorläufige Uebernahme solcher kontraktlichen Stellen die Militair-Versorgungsberechtigten einem etwaigen Streben nach späterer Erlangung einer Anstellung als Post-Unterbeamte nichts vergeben.

Coblenz, den 5. Juli 1860. Königliche Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

[591] Der bisher provisorisch an der Realschule zu Elberfeld beschäftigte **Dr.** Gade ist zum dritten Oberlehrer bei dieser Anstalt definitiv ernannt worden.

---

[592] Der Herr Finanz-Minister hat den bisherigen Oberförster-Candidaten von Bodelschwingh zu Krofdorf zum Oberförster ernannt.

---

[593] Für die Bürgermeisterei Ohlweiler ist der Oekonom und Gastwirth Johann Baptist de Lorenzi zu Simmern zum zweiten Beigeordneten auf die Dauer von sechs Jahren ernannt worden.

---

[594] Der Müller und Gutsbesitzer Friedrich Mathai zu Rüdesheim ist für fernere sechs Jahre zum Beigeordneten der Bürgermeistereien Hüffelsheim und Mandel ernannt worden.

---

[595] Die von dem Kreistage zu St. Goar, gemäß §§ 4 und 5 des von des Prinz-Regenten Königliche Hoheit mittelst Allerhöchster Ordre vom 16. Januar c. bestätigten Statuts für die im Kreise St. Goar zu errichtende Kreis-Spar- und Hülfskasse, am 3. April c. erfolgte Wahl: 1) des Bürgermeisters Syrée zu Boppard zum Direktor, 2) des Beigeordneten Wachter daselbst zum

Stellvertreter des Direktors, 3) des Gerhard Mies und 4) des Emil Mallmann, beide aus Boppard, zu Beisitzern, und 5) des Carl Emmel und 6) des Johann Adams, beide aus Boppard, zu stellvertretenden Beisitzern des Curatoriums des gedachten Instituts, ist bestätigt worden.

[596] Der seither nach Wahl der Kreisstände als Communal-Baumeister commissarisch beschäftigte Privat-Baumeister Frank zu St. Goar ist als Communal-Baumeister des dortigen Kreises definitiv ernannt worden.

Imgleichen ist die kreisständige Wahl des Privat-Baumeisters Meyer zu Wetzlar zum Communal-Baumeister dieses Kreises genehmigt worden.

[597] Der Baumeister Michaelis ist zum Königlichen Wasserbaumeister ernannt und als technischer Hülfsarbeiter bei der Rheinstrombau-Verwaltung angestellt worden.

[598] Der Bauführer Johann Mies aus Tellig ist als solcher vereidigt worden.

[599] Die in Folge der Ernennung des Dr. Waldorf hierselbst zum Medizinal-Rath und Mitglied des Rheinischen Medizinal-Collegiums erledigte Kreischirurgenstelle des Kreises Coblenz ist dem Wundarzt I. Klasse und Geburtshelfer Friedrich Wilhelm Timme übertragen worden.

[600] Der bisherige provisorische Lehrer an der katholischen Schule zu Saffig, Johann Hoff, ist in seiner Stelle definitiv bestätigt worden.

[601] Der bisher auf Probe angestellte Gemeindeförster Johann Kappaun zu Masburg ist in seinem Amte auf Lebenszeit bestätigt worden.

[602] Der bisher auf Probe angestellte zweite Förster für den Märkerwald, Urbach, ist in seinem Amte auf Lebenszeit bestätigt worden.

[603] Durch Ministerial-Rescript vom 23. Juni d. J. wurde der Ergänzungsrichter beim Friedensgerichte Coblenz № I., Theodor Richrath, auf sein Ansuchen seines Amtes entlassen, zugleich an dessen Stelle der Lieutenant a. D. und Gutsbesitzer Wilhelm Langmann hierselbst zum Ergänzungsrichter ernannt und in dieser Eigenschaft am 2. Juli d. J. verpflichtet.

[604] Die Post-Assistenten Fey und Bingel I. vom Post-Amte in Coblenz und Bingel II. vom Post-Amte in Creuznach sind, unter Ernennung zu Post-Secretairen, bei den vorbenannten Post-Anstalten etatsmäßig angestellt worden.

Der Post-Expediteur Medicus in Kirn ist verstorben.

Die versorgungsberechtigten Sergeanten Hillig, Rosiefsky und Hollenbeck sind, die beiden ersteren als Briefträger, der letztere als Büreaudiener, bei dem Post-Amte in Coblenz angestellt worden.

Der Post-Expediteur Jores in Brohl, der Briefträger Hohnrath und der Wagenmeister Dreßler in Bingerbrück sind in den von ihnen bisher intermistisch verwalteten Stellen bestätigt worden.

Vom 1. Juli c. ab ist in Blankenrath, Kreis Zell, eine Post-Expedition II. Klasse eingerichtet und die Verwaltung derselben dem Gastwirthe Gaß übertragen worden.

Patente.

[605] Den Gebrüdern Friedrich und Wilhelm Gofferje, Mechaniker und Müller in Isselburg, ist unter dem 25. Juni 1860 ein Patent

auf eine Maschine zum Schärfen der Mühlsteine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[606] Dem Zeugschmiedemeister C. F. Böttcher in Berlin ist unter dem 2. Juli 1860 ein Patent

auf eine Kafferöstemaschine in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[607] Das dem Anhaltischen Fabriken-Verein für chemische Produkte zu Roßlau unterm 6. Juni 1858 ertheilte Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten Retortenofen zur ununterbrochenen Destillation bituminöser Mineralien, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

[608] **Wasserstand**

am Rheinpegel zu Coblenz im Monat Juni 1860.

Tag.	Wasserstand Fuß.	Wasserstand Zoll.	Regen oder Schnee.	Eisgang oder Eisstand.
1	10	11½		
2	11	1	Regen	
3	11	—	〃	
4	10	11		
5	11	—	〃	
6	11	—		
7	11	1		
8	11	6		
9	11	7½		
10	11	6½	〃	
11	11	3		
12	11	½		
13	10	9		
14	10	8	〃	
15	10	7		
16	10	8		
17	11	—		
18	11	3		
19	11	10		
20	12	1	〃	
21	11	10½		
22	11	5		
23	11	1½		
24	10	10½		
25	10	6		
26	10	6	〃	
27	10	5		
28	10	1		
29	9	11	〃	
30	9	9	〃	

am Rheinpegel zu Bingen im Monat Juni 1860.

Tag.	Wasserstand Fuß.	Wasserstand Zoll.	Regen oder Schnee.	Eisgang oder Eisstand.
1	9	3		
2	9	3		
3	9	2		
4	9	2		
5	9	2½		
6	9	3		
7	9	5		
8	9	7½		
9	9	11		
10	9	11		
11	9	8		
12	9	6		
13	9	3		
14	9	1		
15	9	½		
16	9	1		
17	9	5½		
18	9	8		
19	10	2½		
20	9	10		
21	10	2½		
22	9	10		
23	9	7		
24	9	2½		
25	9	1		
26	9	1		
27	9	—		
28	8	9		
29	8	9		
30	8	5		

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 29. Donnerstag den 19. Juli. **1860.**

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1860.

[609] Das am 14. Juli 1860 ausgegebene 23ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter № 5242. den Staats-Vertrag zwischen Preußen und Nassau über die zwischen Cöln und Gießen und zwischen Coblenz und Wetzlar zu erbauenden Eisenbahnen. Vom 8. Februar 1860.
„ 5243. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Lublinitzer Kreises im Betrage von 14,000 Thalern. Vom 28. Mai 1860.

Verordnungen und Bekanntmachen des Königlichen Oberpräsidii.

[610] **Uebereinkunft**
unter den Rheinuferstaaten, den Bau einer stehenden Brücke bei Mainz betreffend.

Zwischen den unterzeichneten, zu einer außerordentlichen Session der Central-Commission für die Rheinschifffahrt zusammengetretenen Bevollmächtigten der Rheinuferstaaten ist heute in besonderem Auftrage ihrer Regierungen folgende Uebereinkunft vereinbart worden:

Art. I. Die Schiffe und Floße, welche die stehende Brücke bei Mainz passiren werden, haben dafür keine Durchlaßgebühr zu entrichten; Hessen verzichtet auf die Erhebung einer solchen Gebühr auch in Bezug auf die Schiffbrücke bei Mainz von da an, wo die feste Brücke nicht mehr mit aufrechtstehenden Masten passirt werden kann.

Art. II. Den Eigenthümern derjenigen zur Fahrt auf dem Rheine berechtigten Segel- und Dampfschiffe, welche nicht entweder jetzt schon zum Passiren fester, nach oben geschlossener Brücken eingerichtet sind, oder eine Entschädigung für die Ausführung solcher Einrichtungen auf Grund der Uebereinkunft vom 7. Mai 1858, den Bau der stehenden Rheinbrücke zu Cöln betreffend, erhalten haben, beziehungsweise erhalten werden, und welche bereits bisher, oder doch längstens bis zum 1. Juni 1860 den Strom an der Brückenstelle bei Mainz vorüber befahren haben, wird eine Entschädigung für die Vorrichtungen zum Senken und Wiederaufrichten der Maste, beziehungsweise der Kamine, aus der Hessischen Staatskasse gewährt werden.

Convention
entre les Etats riverains du Rhin concernant la construction d'un pont fixe près de *Mayence*.

Entre les soussignés Commissaires des Etats riverains du Rhin, réunis en Session extraordinaire par mission spéciale de leurs Gouvernements, il a été convenu ce qui suit:

Art. I. Les bateaux et les radeaux qui passeront sous le pont fixe près de *Mayence* n'y auront à payer aucun droit de passage. La *Hesse* renonce de même à toute perception d'un semblable droit de passage au pont de bateaux à *Mayence* à partir du moment où le passage du pont fixe ne sera plus praticable sans baisser les mâts.

Art. II. Il sera payé par le Trésor de *Hesse* aux propriétaires de bateaux à voiles ou à vapeur une indemnité pour la construction des appareils destinés a baisser et à relever les mâts et les cheminées. Il est entendu, que cette indemnité ne sera payée qu'aux propriétaires de bateaux qui ne sont pas déjà maintenant organisés pour passer sous des ponts fixes et clos vers le haut, ou qui, pour l'exécution de ces appareils, n'ont encore reçu ni ne recevront d'indemnité en vertu de la Convention du 7. Mai 1858 concernant la construction du pont fixe de *Cologne*, et qui jusqu'ici ont déja fréquenté le Rhin à l'endroit où le pont fixe sera construit près de *Mayence* ou qui y passeront au plus tard jusqu'au 1er Juin 1860.

Art. III. Eine Entschädigung soll ferner denjenigen zur Fahrt auf dem Rhein dermalen schon berechtigten Schiffseigenthümern gewährt werden, auf deren Schiffen eine Einrichtung zum Senken und Wiederaufrichten der Maste zwar schon vorhanden ist, welche aber durch die Errichtung einer festen Brücke bei Mainz veranlaßt werden, diese Einrichtungen abzuändern oder zu vervollständigen, vorausgesetzt, daß sie mit dem betreffenden Schiff bereits bisher oder langstens bis zum 1. Juni 1860 den Rhein an der Brückenstelle bei Mainz vorüber befahren haben.

Eine Veranlassung zur Aenderung oder Vervollständigung der bestehenden Einrichtung soll dann als vorhanden angenommen werden, wenn dieselbe zum Gebrauch für den Durchgang durch die feste Brücke bei Mainz ungenügend ist, oder wenn ihre Handhabung bei Schiffen, mit welchen bisher schon die größere Schiffsahrt auf dem Rhein und zwar in der Regel mit voller Ladung betrieben wurde, einen unverhältnißmäßigen Theil des unteren Schiffsraums in Anspruch nehmen würde.

Ausgeschlossen von dem Anspruch auf Entschädigung sind alle Schiffe, für welche auf Grund der Uebereinkunft vom 7. Mai 1858, den Bau einer stehenden Brücke bei Cöln betreffend, eine Entschädigung gewährt ist oder gewährt werden wird, sowie ferner alle Schiffe, welche vor ihrer Anmeldung (Artikel VII) die feste Brücke zu Cöln nach deren vollständiger Ueberbrückung passirt haben, es sei denn, daß sie zum Zweck dieser Durchfahrt von den an der Brücke befindlichen Krahnen Gebrauch gemacht haben.

Art. IV. Die nach den vorstehenden Bestimmungen (Art. II und III) zu gewährende Entschädigung gilt zugleich

- für das Stillliegen des Schiffes während der zum Anbringen der Vorrichtungen erforderlichen Zeit,
- für die etwaige Erschwerung des Dienstes auf dem Schiffe,
- für die eventuelle Beschränkung des nutzbaren Laderaums,
- endlich für alle sonstigen Anschaffungen und Aenderungen, welche in Folge der zu treffenden Vorrichtungen für einzelne Fahrzeuge nothwendig werden können.

Schiffe, welche an sich zur Entschädigung zuzulassen, aber erst nach dem in den Artikeln II und III bestimmten äußersten Termin an der Brückenstelle bei Mainz vorübergefahren sind, desgleichen Schiffe, bei welchen, wegen Alters oder Schadhaftigkeit, die Vorrichtung zum Senken und Heben nicht mehr ausgeführt werden kann, endlich alle vom Tage der Vollziehung dieser Uebereinkunft ab neu zu bauenden Schiffe haben keinen Anspruch auf Entschädigung.

Art. V. Im Einverständniß sämmtlicher Uferstaaten wird die, nach den Bestimmungen im Art. II zu gewährende Entschädigung in Bausch und Bogen auf feste Geldsätze nach Maßgabe der Ladungsfähigkeit der einzelnen Fahrzeuge festgestellt und ein- für allemal gewährt, wie folgt:

A. Bei Dampfschiffen:

1) Für Dampfschlepper von mehr als 200 Pferdekraft mit . . . . 612 fl.
2) Für kleinere Dampfschlepper und große Personenboote mit. . . . . 438 „
3) Für kleinere Dampfboote, sofern sie überhaupt einer Vorrichtung zum Senken der Kamine bei ihrer Durchfahrt unter der Brücke bedürfen, mit . . . . . 175 „

B. Bei Segelschiffen:

						(im Mittel)
1)	Für Schiffe von	10,000 Ctr. und mehr mit . . .	1662 fl.			
2)	„ „ „	10,000 bis 8,000 Ctr. „	1662 „	— 1312 fl.	— 1487 fl.	
3)	„ „ „	8,000 „ 6,000 „ „	1312 „	— 962 „	— 1137 „	
4)	„ „ „	6,000 „ 4,000 „ „	962 „	— 612 „	— 787 „	
5)	„ „ „	4,000 „ 3,000 „ „	612 „	— 438 „	— 525 „	
6)	„ „ „	3,000 „ 1,500 „ „	438 „	— 264 „	— 351 „	
7)	„ „ „	1,500 „ 800 „ „	264 „	— 54 „	— 159 „	
8)	„ „ „	800 Ctr. und weniger Tragfähigkeit	44 fl.			

Für Schiffe, deren Tragfähigkeit zwischen die angegebenen Grenzen hineinfällt, ist nach Maßgabe dieser Scala die Entschädigung verhältnißmäßig auszumitteln.

Die Feststellung des Entschädigungs-Betrages für jedes einzelne Schiff erfolgt durch den Großherzoglich Hessischen Regierungs-Commissär bei der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn endgültig unter Ausschluß jedes Rekurses.

Art. III. Il sera aussi accordé une indemnité aux bateliers qui déjà maintenant sont autorisés à naviguer sur le Rhin et qui, bien qu'ils soient déjà pourvus d'appareils pour baisser et pour relever les mâts, sont néanmoins obligés, par suite de l'établissement du pont fixe près de *Mayence*, de modifier ou d'améliorer ces appareils, pourvu que ces bateliers aient déjà fréquenté le Rhin à l'endroit où le pont fixe de *Mayence* sera établi ou qu'ils y passent au plus tard jusqu'au 1er Juin 1860.

Les modifications ou amélioration des appareils déjà existant seront jugées justifiées dans le cas où ces appareils ne suffiraient pas pour opérer le passage sous le pont fixe près de *Mayence* ou si leur manœuvre exigeait, en ce qui concerne des bateaux qui jusqu'à présent ont déjà exercé, régulièrement avec des chargement complets, la grande navigation sur le Rhin, un espace disproportionné de leur eale.

Ne seront pas admis à l'indemnité en question, tous les bateaux pour lesquels il a été ou il sera payé une indemnité en vertu de la Convention du 7. Mai 1858 concernant l'établissement du pont fixe à *Cologne*, ainsi que tous les bateaux qui, avant la présentation de leurs titres (Art. VII) ont passé sous le pont fixe de *Cologne* dès le moment de l'achèvement de ce pont, à moins qu'ils n'aient pas fait usage, afin de pouvoir y passer, des grues établies près du pont.

Art. IV. L'indemnité à payer conformément aux dispositions ci-dessus précisées (Art. II et III) servira en même temps de dédommagement

pour le chômage du bateau pendant le temps requis pour établir ces appareils,
pour l'augmentation de service qui pourra en résulter à bord du bateau,
pour la diminution éventuelle de la capacité de chargement qui pourra en résulter, enfin
pour toutes les autres dépenses et les changement que l'installation des appareils à établir pourrait occasionner à bord des bateaux.

Ne seront pas admis à l'indemnité, des bateaux qui seraient dans le cas d'y avoir droit, mais qui n'auront passé à l'endroit où le pont fixe près de *Mayence* sera établi qu'après l'expiration du dernier délai prescrit par les Art. II et III, ni les bateaux trop vieux ou qui ne seraient plus asses solides pour supporter les appareils destinés à baisser et à relever les mâts et les cheminées; enfin n'y seront pas admis non plus tous les bateaux qui seront construits à partir du jour de la mise en vigueur de la présente Convention.

Art. V. D'un commun accord entre tous les Etats riverains l'indemnité à payer en vertu de le disposition de l'Art. II est fixée à forfait d'après un tarif arrêté conformément à la capacité des différents bateaux et payable une fois pour toutes, ainsi qu'il suit:

A. Pour des bateaux à vapeur:

1)	pour des remorqueurs d'une force de plus de deux cents chevaux . .	612 fl.
2)	pour des remorqueurs de moindre force et pour des grands bateaux à vapeur destinés au transport des voyageurs	438 „
3)	pour des bateaux à vapeur plus petits en tant qu'ils auront besoin d'appareils à baisser les cheminées afin de pouvoir passer sous le pont	175 „

B. Pour des bateaux à voile:

Pour des bateaux d'une capacité

1)	de 10,000 Quintaux et au dessus	1662 fl.					(en moyenne)
2)	„ 10,000 à 8,000 Quintaux	1662 „	—	1312 fl.	—	1487 fl.
3)	„ 8,000 „ 6,000 „	1312 „	—	962 „	—	1137 „
4)	„ 6,000 „ 4,000 „	962 „	—	612 „	—	787 „
5)	„ 4,000 „ 3,000 „	612 „	—	438 „	—	525 „
6)	„ 3,000 „ 1,500 „	438 „	—	264 „	—	351 „
7)	„ 1,500 „ 800 „	264 „	—	54 „	—	169 „
8)	„ 800 et au dessous 44 fl.					

Pour des bateaux dont la capacité est entre les limites précitées une indemnité proportionnée sera calculée conformément à cette échelle. Le Montant de l'indemnité sera fixé pour chaque bateau définitivement et sans aucun recours par le Commissaire Grand-Ducal du chemin de fer dit „Hessische Ludwigsbahn".

Art. VI. Der Betrag der nach der Bestimmung im Art. III zu gewährenden Entschädigung soll nach Maßgabe der besonderen Beschaffenheit der, auf dem einzelnen Schiffe bereits vorhandenen und nur abzuändernden oder zu ergänzenden Einrichtung in jedem einzelnen Falle festgestellt werden, zu welchem Behufe das Schiff in dem Hafen zu Mainz zur Besichtigung zu stellen ist. Bei dieser Feststellung soll der Gesichtspunkt leitend sein, daß die nöthige Abänderung oder Ergänzung in genügender, aber am wenigsten kostspieliger Weise auszuführen ist, und es soll in keinem Falle bei Schiffen von mehr als 4000 Centner Ladungsfähigkeit ein höherer Betrag als zwei Drittheile und bei Schiffen von 4000 Centner Ladungsfähigkeit und darunter ein höherer Betrag als drei Viertheile desjenigen Betrages festgestellt werden, welchen der Schiffseigenthümer, zufolge der Bestimmung im Art. V, dann auszusprechen haben würde, wenn sein Schiff mit Einrichtungen zum Passiren fester, nach oben geschlossener Brücken gar nicht versehen wäre.

Die Feststellung dieses Entschädigungsbetrages geschieht endgültig und ohne Rekurs durch Sachverständige, von welchen die Direction der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft den einen, der betheiligte Schiffer den andern, beide Sachverständige mit einander aber den Obmann wählen. Können sich die Sachverständigen über den Obmann nicht einigen, so bezeichnet die Mainzer Handelskammer drei weitere Sachverständige, von welchen der Sachverständige jeder Partei einen streicht. Der Uebrigbleibende ist Obmann.

Art. VII. Die Schiffseigenthümer, welchen nach den vorstehenden Bestimmungen ein Entschädigungsanspruch zusteht, haben denselben nach der amtlichen Aufforderung, welche die Regierungen der Uferstaaten in ihren Gebieten erlassen werden, spätestens bis zum 15. September 1860, bei Verlust ihres Anrechtes, bei dem Großherzoglich Hessischen Regierungs-Commissär bei der Hessischen Ludwigsbahn zu Mainz anzumelden. Diese Anmeldung muß von der Vorlage des Patents und des Aichscheins begleitet sein. Dieselben haben ferner durch eine Bescheinigung des Hafen-Comissariats zu Mainz nachzuweisen, daß sie mit dem in dem Patent bezeichneten Schiffe einmal und spätestens bis zum 1. Juni 1860 auf dem Rhein an der Brückenstelle bei Mainz vorbeigefahren sind.

Der Großherzoglich Hessische Regierungs-Commissär bei der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn zu Mainz wird den Schiffseigenthümern über die erfolgte Anmeldung eine Beurkundung mit der Zusage ertheilen, daß, wenn die nachstehend bezeichneten Bedingungen von ihnen erfüllt sein werden, der Schiffseigenthümer auf den, im Falle der Artikel II und V der Summe nach genau zu bezeichnenden, im Falle der Art. III und VI aber auf den durch die Entscheidung der Sachverständigen festzusetzenden Entschädigungsbetrag Anspruch habe.

Nach Feststellung des Entschädigungs-Betrages haben die Schiffseigenthümer die zum Senken und Heben der Maste oder Kamine nöthigen Vorrichtungen anfertigen, beziehungsweise abändern oder vervollständigen zu lassen und mit den so hergerichteten Schiffen die stehende Brücke bei Mainz spätestens ein Jahr nach deren Vollendung zu passiren.

Schiffe, für welche eine Entschädigung auf den Grund der Artikel III und VI zugesagt ist, sind innerhalb der gleichen Frist im Hafen zu Mainz zur Besichtigung zu stellen, und es ist der Nachweis zu liefern, daß eine der Feststellung der Sachverständigen entsprechende Abänderung oder Vervollständigung seit dieser Feststellung wirklich stattgefunden hat.

Nach Erfüllung dieser Bedingungen, worüber ein Zeugniß des Mainzer Hafen-Commissariats beizubringen ist, wird den Schiffseigenthümern der Betrag der Entschädigung auf Anweisung des Großherzoglich Hessischen Regierungs-Commissärs bei der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn durch die Großherzogliche Ober-Einnehmerei zu Mainz ausbezahlt werden. Die Zahlung erfolgt an den Schiffseigenthümer, welchen das Patent als solchen ausweist, oder an dessen gehörig beglaubigten und in gleicher Weise legitimirten Bevollmächtigten.

Art. VIII. Hessen übernimmt es, von dem Augenblick an, wo die Durchfahrt der Schiffe mit stehenden Masten durch die feste Brücke nicht mehr thunlich sein wird, oberhalb und unterhalb derselben Krahnen zum Heben und Senken der Masten für die Dauer eines Jahres aufstellen zu lassen. Eine Gebühr für deren Hülfleistung wird von den Schiffern nicht erhoben werden.

Art. IX. Baden, Bayern, Frankreich, Nassau, Niederland und Preußen erkennen an, daß Hessen durch die, in dieser Uebereinkunft übernommenen Leistungen, sowie durch die Ausführung der, von ihm bereits zugesagten, im Protokolle der Central-Commission für die

Art. VI. Le montant de l'indemnité à payer en vertu de l'Art. III sera fixé, pour chaque cas, d'après les conditinns particulières des appareils qui existent déjà sur chaque bateau en particulier et qui n'auront besoin que d'être modifiés ou améliorés. A cet effet, le bateau doit être conduit au port de *Mayence* pour y être visité. Dans cette decision on partira du point de vue, que les modifications ou les améliorations à faire devront être exécutées d'une manière satisfaisante, mais la plus économique possible, et sous aucune condition il ne sera accordé pour les bateaux d'une capacité de plus de 4000 Quintaux plus que deux tiers, et pour les bateaux de 4000 Quintaux et au dessous plus que trois quart du montant que le propriétaire aurait droit à réclamer conformément à la disposition de l'Art. V, dans le cas où son bateau ne serait point du tout muni d'appareil pour passer sous des ponts fixes et clos en haut.

La fixation du montant de l'indemnité sera faite définitivement et sans aucun recours par des experts d'ont l'un sera choisi par la Direction de la Société du Chemin de fer (Hessische Ludwigsbahn) et l'autre par le propriétaire du bateau intéressé: les deux experts choisiront ensemble l'arbitre. Dans le cas où ils ne pourraiut s'entendre sur le choix d'un arbitre, la Chambre de Commerce de *Mayence* désignera trois autres experts, chaque partie en rejetera un, et l'expert restant sera arbitre.

Art. VII. Les propriétaires de bateaux qui ont des titres à l'indemnité, conformément aux conditions ci-dessus mentionnées, devront, sur l'invitation officielle à publier par les Gouvernements des Etats riverains dans leurs territoires respectifs, présenter ces titres (sous peine de perdre leurs droits), au plus tard jusqu'au 15. Septembre 1860, au Commissaire Grand-Ducal du chemin de fer (Hessische Ludwigsbahn) à *Mayence*. Cette demande doit être accompagnée de la patente et du certificat de jeaugeage du bateau. Les dits propriétaires ont de plus à prouver par un certificat du Commissàriat du port de *Mayence*, qu'ils ont passé sur le Rhin à l'endroit où le pont fixe de *Mayence* sera établi avec le bateau désigné dans la patente au moins une fois et au plus tard jusqu'au 1er Juin 1860.

Le Commissaire Grand-Ducal du chemin de fer (Hessische Ludwigsbahn) à *Mayence* expédiera aux propriétaires de bateaux un certificat attestant la notification des titres d'indemnités reconnus valables et témoignant que le propriétaire du bateau, après avoir rempli les conditions ci-après mentionnées, a droit dans le cas prévu aux Art. II et V, à une indemnité, dont le montant sera indiqué d'une manière précise, et dans le cas prévu aux Art. III et VI à l'indemuité à fixer par la décision des experts

Le montant de l'indemnité ayant été ainsi fixé, les propriétaires de bateaux auront à prendre les mesures nécessaires afin de se pourvoir de l'appareil à baisser et à relever les mâts ou les cheminées, ou pour modifier ou améliorer celui-ci, et ils seront tenus de passer sous le pont fixe près de *Mayence* avec les bateaux ainsi pourvus du dit appareil, au plus tard dans le courant d'une année après l'achèvement de la construction du pont.

Les bateaux auquels une indemnité a été accordée en vertu des Art III et VI devront dans le même espace de temps être conduits au port de *Mayence* pour y être visités, et leurs propriétaires auront à prouver qu'ils ont modifié ou amélioré leurs appareils conformément à la décision des experts, et depuis cette décision

Après l'accomplissement de ces conditions et aussitôt qu'ils en auront produit le certificat du Commissariat du port de *Mayence*, les propriétaires de bateaux recevront le montant de l'indemnité par mandat du Commissaire Grand-Ducal du chemin de fer (Hessische Ludwigsbahn) sur la caisse de la Recette génerale (Obereinnehmerei) à *Mayence*. L'indemuité sera payée à celui que la patente désignera comme propriétaire où à son mandataire dûment autorisé et muni du même titre.

Art. VIII. A partir du moment où le passage des bateaux sous le pont fixe ne pourra plus avoir lieu sans baisser les mâts, la *Hesse* s'engage à entretenir, pendant une année, au-dessus du pont des grues pour servir à baisser et à relever les mâts. Les bateliers n'auront rien à payer pour l'usage et la manœuvre de ces établissements auxiliaires.

Art. IX. Les Gouvernements de *Bade*, *Bavière*, *France*, *Nassau*, *Pays-Bas* et *Prusse* reconnaissent que la *Hesse*, en se chargeant des engagements stipulés par la présente Convention et en faisant exécuter les travaux consecutis du régularisation du fleuve depuis l'ex-

Rheinschifffahrt № XIV von 1859 § III näher bezeichneten Regulirung des Rheinstromes von der oberen Spitze der Blei-Aue bis zur Mainmündung denjenigen Forderungen genügt, welche in Beziehung auf den Bau einer festen Brücke bei Mainz von der, im § I des erwähnten Protokolles bezeichneten Lage und Construction, im Interesse der freien Schifffahrt auf dem Rhein aus den, die Rheinschifffahrt betreffenden völkerrechtlichen Verträgen hergeleitet werden können.

Art. X. Gegenwärtige Uebereinkunft soll nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung durch ministerielle Urkunden ratificirt werden und dadurch die Kraft und Wirkung eines Staatsvertrags erhalten.

Die von jedem Uferstaate in einem Exemplar auszufertigenden Ratificatios-Urkunden sollen spätestens vier Wochen nach Unterzeichnung dieser Uebereinkunft in das Archiv der Central-Commission niedergelegt werden.

Mainz, am 3. April 1860.

Für Baden	**Kühlenthal.**
„ Bayern	**von Kleinschrod.**
„ Frankreich	**Goepp.**
„ Hessen	**Schmitt.**
„ Nassau	**Schepp.**
„ Niederland	**Testa.**
„ Preußen	**Delbrück.**

(L. S) Für gleichlautende Ausfertigung:
Der Präsident der Central-Commission.

trémité supérieure de la Blei-Aue jusqu'à l'embouchure du Mein, travaux désigné au Protocole No. XIV de 1859 § III de la Commission Centrale, satisfait, en ce qui concerne la situation et la construction du pont d'étaillées au § I du dit Protocole, à tous les droits résultant dans l'intérèt de la libre navigation sur le Rhin des Conventions internationales y relatives.

Art. X. La présente Convention sera ratifiée par actes ministériels après avoir reçu la Sanction Souveraine et elle obtiendra par cela la force et la valeur d'un traité international.

Les actes de ratification dont chaque Etat n'expédiera qu'un seul Exemplaire seront déposés aux archives de la Commission Centrale au plus-tard quatre semaines après la signature de la présente Convention.

Mayence le 3 Avril 1860.

Pour Bade	*Kühlenthal.*
„ Bavière	*de Kleinschrod.*
„ France	*Goepp.*
„ Hesse	*Schmitt.*
„ Nassau	*Schepp.*
„ Pays-Bas	*Testa.*
„ Prusse	*Delbrück.*

(L. S.) Pour copie conforme:
Le Président de la Commission Centrale.

Die vorstehende, am 3. April d. J. abgeschlossene „Uebereinkunft unter den Rheinuferstaaten, den Bau einer stehenden Brücke bei Mainz betreffend", wird im Auftrage des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Niederlegung der Ratifications-Urkunden der Uferstaaten in das Archiv der Rheinschifffahrts-Central-Commission bewirkt worden ist. Ueber die in Frage gekommene Verlängerung des in den Artikeln II, III und VII der vorgedachten Uebereinkunft auf den 1. Juni d. J. verabredeten Termins wird weitere Bekanntmachung ergehen.

Coblenz, den 9. Juli 1860.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz: v. Pommer-Esche.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistorii.

[611] Der Pfarrer Mellinghoff zu Wittlich ist von uns zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Offenbach (Synode St. Wendel) ernannt worden. Die dadurch erledigte Pfarrstelle zu Wittlich wird demnächst durch uns wieder besetzt werden. Meldungen um dieselbe werden wir bis zum 30. Juli c. annehmen. Coblenz, den 3. Juli 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[612] Dem Louis Burkert zu St. Goar ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Preußischen Rentenversicherungsanstalt zu Berlin von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 10. Juli 1860.

[613] Dem Nikolaus Mahr zu Ehrenbreitstein ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Special-Agentur der Feuerversicherungsanstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank zu München von uns ertheilt worden. Coblenz, den 7. Juli 1860.

[614] Dem Schieferdeckergesellen Nikolaus Lenz aus Mastershausen ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meisterbefähigungszeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Schieferdeckergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben. Coblenz, den 30. Juni 1860.

[615] Dem Bender Heimann zu Treis ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Special-Agentur der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft von uns ertheilt worden.
Coblenz, den 14. Juli 1860.

[616] Wir erinnern daran, daß die in Gemäßheit des § 137 der Kirchenordnung zur Unterstützung dürftiger evangelischer Gemeinden der Rheinprovinz jährlich abzuhaltende evangelische Kirchen-Kollekte am 29. d. Mts. und die evangelische Hauskollekte im Monat August c. durch die kirchlichen Behörden abzuhalten ist.

Die aufkommenden Beträge beider Kollekten sind an die betreffenden Steuer-Empfänger und von letzteren durch die Abrechnung pro September c. an unsere Hauptkasse abzuliefern.

Die Ertrags-Nachweisungen sind uns von den Herrn Superintendenten, unter Angabe der Steuerkassen, an welche die Ablieferung erfolgt ist, bis zum 10. September c. einzureichen.
Coblenz, den 10. Juli 1860.

[617] Der Amtswohnsitz des Bürgermeisters für die Bürgermeistereien Atzbach und Launsbach, Kreises Wetzlar, ist, für die Dauer der Vereinigung beider Stellen, nach Krofdorf verlegt worden.
Coblenz, den 14. Juli 1860.

[618] Der diesjährige s. g. Bartholomäus-Markt zu Hohensolms, im Kreise Wetzlar, ist auf Montag den 17. September d. J. verlegt worden, was zur Kenntniß des handel- und gewerbetreibenden Publikums gebracht wird. Coblenz, den 14. Juli 1860.

[619] Dem Engelbert Spurzem zu Polch ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Special-Agentur der Versicherungsgesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. von uns ertheilt worden. Coblenz, den 16. Juli 1860.

[620] Die Concession des Haupt-Agenten der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Breslau, H. B. Pfeiffer zu Bonn, ist für den hiesigen Regierungsbezirk gültig erklärt worden.
Coblenz, den 16. Juli 1860.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[621] Der Drehorgelspieler Michael Fuhrmann von Reifferscheid hat seinen, ihm unterm 10. Dezember v. J. in Adenau ausgestellten, auf ein Jahr gültigen Paß für's Inland verloren, und wird derselbe für ungültig erklärt.

Signalement. Alter 34 Jahre, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare dunkelblond, Stirn gewölbt, Augenbraunen dunkel, Augen beinahe erblindet, Nase stark, Mund gewöhnlich, Kinn rund, Bart im Entstehen, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, besondere Kennzeichen: beinahe erblindet.
Coblenz, den 12. Juli 1860. Königliche Polizei-Direction.

[622] Nach der von dem Königl. Finanz-Ministerium im Einverständnisse mit dem Königl. Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten in Gemäßheit des § 3 der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 29. März 1828 unterm 4. d. Mts. erfolgten Einschätzung der Kreise der Rheinprovinz in die Tabaksteuer sollen von der bevorstehenden Erndte ab bis auf Weiteres die zum Tabaksbau benutzten Grundstücke:

1) in den Kreisen Cöln (Stadt- und Landkreis), Bonn, Siegburg, Mülheim am Rhein, Bergheim, Cleve, Geldern, Moers, Coblenz, Creuznach, Düsseldorf, Rees, Kempen, Duisburg, Neuwied und Mayen in der ersten,
2) in den Kreisen Merzig, Cochem, Wittlich, Trier (Stadt- und Landkreis), Zell, St. Goar, Ahrweiler, Wetzlar und Berncastel in der zweiten,
3) in den Kreisen Saarlouis und Ottweiler in der dritten,

4) in den Kreisen St. Wendel, Saarbrücken, Saarburg, Bittburg, Daun, Simmern und Adenau in der vierten

Klasse der Tabaksteuer unterworfen werden.

Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Cöln, den 12. Juli 1860.

Für den Provinzial-Steuer-Director:
Der Geheime Finanz-Rath, Wohlers.

[625] Für das Geschwornen-Revier Kirchen ist die Stelle eines Revierboten und Executors zu besetzen. Derselbe erhält eine monatliche Remuneration von vier Thalern und bei Executions-Aufträgen einige — jedoch nicht erhebliche — Gebühren.

Versorgungsberechtigte Militairs, welche geneigt sind, diese Stelle zu übernehmen, fordern wir auf, sich binnen 3 Wochen, unter Einreichung ihrer Zeugnisse, bei uns zu melden.

Siegen, den 11. Juli 1860. Königlich Preußisches Bergamt.

Personal-Chronik.

[624] Der bisherige provisorische Lehrer an der katholischen Schule zu Creuznach, Joseph Kallfelz, ist in seiner Stelle definitiv bestätigt worden.

[625] Der bisherige Schulamts-Candidat Johann Maaß zu Creuznach ist zum Lehrer an der katholischen Schule daselbst provisorisch ernannt worden.

[626] Der Rechtskandidat Heinrich Carl Joseph Büchel aus Münstermaifeld wurde am 11. Juli d. J. als Landgerichts-Auskultator verpflichtet.

[627] Der Appellationsgerichts-Referendarius Kleine ist aus dem Departement des Appellationsgerichts Hamm in das Departement Ehrenbreitstein zurückversetzt.

Der Gerichtsbote Georg zu Dierdorf und der Rechtsanwalt Bennerscheid zu Erpel sind gestorben.

Der Hülfsbote Stute ist zum Gerichtsboten beim Kreisgericht zu Altenkirchen, mit der Function bei der Gerichts-Commission Kirchen, ernannt worden.

Der Gerichts-Assessor von Runkel ist aus dem Departement des Appellationsgerichts Naumburg in das Departement Ehrenbreitstein versetzt.

Der Referendarius Groos ist zum Gerichts-Assessor ernannt.

[628] Bei dem Rheinischen Ober-Berg-Amte ist: dem Director desselben, Berghauptmann von Dechen, der Charakter als Ober-Berghauptmann mit dem Range eines Rathes 1. Klasse Allerhöchsten Orts verliehen worden.

Im Bergamtsbezirk Siegen ist: der Berggeschworne Menzler zu Siegen gestorben; der Berggeschworne Klenze zu Deutz hat seine Stelle behufs höherer Ausbildung niedergelegt.

Im Bergamtsbezirk Saarbrücken ist: der bisherige Ober-Schichtmeister Susewind, unter Belassung dieses Charakters, zum Bergamts-Kalkulator ernannt und von Geislautern nach Saarbrücken versetzt worden.

Patente.

[629] Dem Königl. Commerzienrath C. Kulmiz zu Ida- und Marienhütte bei Saarau ist unter dem 6. Juli 1860 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten Glasofen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile desselben zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 30. Donnerstag den 26. Juli. **1860.**

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1860.

[630] Das am 24. Juli 1860 ausgegebene 24ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter
№ 5244. das Gesetz, betreffend den Erlaß eines vollständigen Zolltarifs. Vom 27. Juni 1860.
„ 5245. die Verordnung, betreffend die Einführung der Verordnung wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifs vom 29. Oktober 1859 und des Gesetzes über den Erlaß eines vollständigen Zoll-Tarifs vom 27. Juni 1860 in dem Jadegebiete. Vom 28. Juni 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staatsbehörden.

[631] Instruktion

zur Ausführung des Gesetzes, die Aufsicht der Bergbehörden über den Bergbau und das Verhältniß der Berg- und Hüttenarbeiter betreffend, vom 21. Mai 1860. (Ges.-Samml. S. 201.)

Zur Ausführung des Gesetzes, die Aufsicht der Bergbehörden über den Bergbau und das Verhältniß der Berg- und Hüttenarbeiter betreffend, vom 21. Mai 1860 (Ges.-Samml. S. 201) wird auf Grund des § 22 dieses Gesetzes verordnet, was folgt:

I. Zu § 1. Der Bergwerks-Eigenthümer oder dessen Vertreter ist verpflichtet, alljährlich zu der von dem Bergamte zu bestimmenden Zeit dem Berggeschwornen den Betriebsplan für das folgende Jahr einzureichen.

Der Betriebsplan wird durch das Bergamt auf Grund einer an Ort und Stelle unter Zuziehung des Bergwerks-Eigenthümers vorzunehmenden Prüfung mit denjenigen Abänderungen festgestellt, welche zur Wahrung der Nachhaltigkeit des Bergbaues, zur Sicherung der Baue und der Oberfläche, sowie zum Schutze der Arbeiter, nothwendig sind.

Gegen den Beschluß des Bergamts steht dem Bergwerks-Eigenthümer die Berufung an die vorgesetzte Instanz zu, doch wird durch diese Berufung die Ausführung des festgestellten Betriebsplans nicht aufgehalten.

II. Zu § 3. Jedem Arbeiter muß bei der Abschließung des Arbeits-Vertrages der Inhalt der für das Bergwerk erlassenen Arbeits-Ordnung bekannt gemacht werden. Ein mit dem Bestätigungs-Vermerk des Bergamts versehenes Exemplar der Arbeits-Ordnung muß auf dem Werke aufbewahrt werden. Ueber die auf Grund der Arbeits-Ordnung verhängten Strafen steht dem Berggeschwornen die Cognition nur im Falle einer gemäß § 6 des Gesetzes bei ihm eingelegten Klage zu.

III. Zu § 8. Vom 1. Januar 1861 ab ist auf jedem Bergwerke eine Liste über die daselbst beschäftigten Arbeiter zu führen, welche die Vor- und Zunamen, das Geburtsjahr, den Wohnort, den Tag ihres Dienstantrittes und ihrer Entlassung, sowie das Datum ihres letzten Arbeits-Zeugnisses enthält. Diese Liste soll jährlich neu angelegt werden und muß dem Berggeschwornen bei seinen Befahrungen auf Verlangen vorgelegt werden. Bis zum 1. Januar 1861 sind die bisher vorgeschriebenen Arbeiter-Listen fortzuführen.

IV. Zu § 9. Vor der Anstellung eines Betriebsführers, Steigers oder technischen Aufsehers muß der Bergwerksbesitzer oder dessen Stellvertreter dem Berggeschwornen die Person des Anzustellenden und die demselben zu übertragenden Functionen schriftlich anzeigen und den Nachweis seiner Befähigung führen. Die Einreichung der Dienst-Verträge ist ferner nicht erforderlich. Das Qualificationsattest zur Anstellung wird auf den Bericht des Berggeschwornen von dem Bergamte ertheilt.

V. Die Bestimmungen der Instruktion vom 6. März 1852 zur Ausführung des Gesetzes über die Verhältnisse der Miteigenthümer eines Bergwerks vom 12. Mai 1851, Art. V zu § 18 № 1, 2 und 4 werden aufgehoben. Berlin, den 16. Juni 1860.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten: gez. von der Heydt.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistorii.

[632] Dem Grundstock des Rheinischen Pastoral-Emeriten-Fonds ist durch einen ungenannten Wohlthäter aus der reformirten Gemeinde zu Düren nach einem reichen Geschenke im Vorjahre von Neuem eine Gabe von 25 Thalern zugewendet worden, welches wir dankend zur Kenntniß der evangelischen Gemeinden bringen. Coblenz, den 10. Juli 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[633] Die vorjährige Haus- und Kirchenkollekte zum Besten der Taubstummen-Anstalten der Provinz hat folgende Reinerträge geliefert:

	katholischer Seits.	evangelischer Seits.
1) Im Regierungsbezirk Aachen	195 Thlr. 21 Sgr. — Pf.	73 Thlr. 20 Sgr. 9 Pf.
2) „ „ Coblenz	278 „ 10 „ 8 „	309 „ 26 „ 2 „
3) „ „ Cöln	557 „ 15 „ 10 „	367 „ 18 „ 2 „
4) „ „ Düsseldorf	719 „ 6 „ 11 „	840 „ 15 „ 5 „
5) „ „ Trier	304 „ 12 „ — „	104 „ 2 „ 8 „
6) Kirchenkollekte in der Erzdiözese Cöln	674 „ 29 „ 3 „	
	2730 Thlr. 5 Sgr. 8 Pf.	1695 Thlr. 23 Sgr. 2 Pf.
	4425 Thlr. 28 Sgr. 10 Pf.	
An Beiträgen von Israeliten aus den Regierungs-Bezirken Coblenz und Düsseldorf	37 „ 14 „ — „	
Gesammtbetrag .	4463 Thlr. 12 Sgr. 10 Pf.	
Mithin gegen den Betrag von 1858 .	4293 „ 5 „ 8 „	
1859 mehr .	170 Thlr. 7 Sgr. 2 Pf.	

Die erfreuliche Theilnahme, welche hiernach den Taubstummenschulen in steigendem Maaße zu Theil geworden ist, wird, wie ich vertrauen darf, auch fernerhin, insbesondere bei der in diesem Jahre abzuhaltenden Kollekte sich um so mehr bethätigen, als auf der einen Seite die segensreiche Wirksamkeit dieser Anstalten von Jahr zu Jahr allgemeiner erkannt wird, während auf der anderen Seite die Zahl der im bildungsfähigen Alter befindlichen Taubstummen in der Provinz so groß ist, daß die Einnahmen der Anstalten beider Confessionen, zu denen der Ertrag der jährlich abzuhaltenden Kirchen- und Hauskollekte einen wesentlichen Beitrag liefert, bis jetzt leider nur noch zur Unterhaltung und Ausbildung eines Theils dieser Unglücklichen in den bestehenden Anstalten ausreichen.

Coblenz, den 4. Juli 1860.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz: v. Pommer-Esche.

Indem wir vorstehende Bekanntmachung des Herrn Ober-Präsidenten zur öffentlichen Kenntniß bringen, bestimmen wir, daß die allgemeine Hauskollekte für dieses Jahr im Monat September c. abgehalten werde. Die evangelische Kirchenkollekte wird am 26. August c. abgehalten werden.

Die eingesammelten milden Gaben sind bis zum 1. Oktober c. an die betreffenden Steuerkassen und von diesen durch die Abrechnung pro Oktober c. an unsere Hauptkasse abzuliefern.

Die Ertrags-Nachweisungen, aus denen hervorgehen muß, wie viel

a) die evangelische } Kirchenkollekte,
b) die katholische }
c) die evangelische } Hauskollekte,
d) die katholische }
e) die Beiträge von Israeliten

ergeben haben, sind uns Seitens der Königl. Landräthe bis zum 10. Oktober c. einzureichen.

Coblenz, den 12. Juli 1860.

[634] Dem nunmehr vollendeten Straßenzuge von Lutzerath über Alf, Bullay und Zell bis zur Boppard-Simmerner Straße unweit Gödenroth ist der Name „Lutzerath-Gödenrother Bezirksstraße" beigelegt worden. Coblenz, den 24. Juli 1860.

[635] Das im § 1 unserer Verordnung vom 27. August 1856 (Amtsblatt von 1856, № 37) ausgesprochene Verbot des Jagens mit lautjagenden Hunden und Bracken wird für die Monate November, Dezember, Januar und Februar hierdurch aufgehoben. Coblenz, den 24. Juli 1860.

[636] Die katholische Schulstelle zu Westum, Kreis Ahrweiler, ist erledigt. Das Einkommen derselben beträgt mit der Besoldung für den Küster- und Glöcknerdienst 160 Thlr. außer freier Dienstwohnung mit einem Garten von 1 Morgen 40 Fuß.

Die Bewerbungen um die Stelle sind bis zum 10 k. Mts., unter Beifügung der vorschriftsmäßigen Zeugnisse, an den Herrn Schul-Inspector, Pfarrer und Definitor Stumpf zu Sinzig, zu richten.

Coblenz, den 19. Juli 1860.

[637] Im Verfolg unserer Bekanntmachung vom 23. Mai c., die Ertheilung von Ursprungs-Zeugnissen für den nach Sardinien zu versendenden Branntwein betreffend (Amtsblatt № 22), bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß Sardinischer Seits der Ursprung desjenigen Branntweins, welcher über nicht zum Zollverein gehörige Hafenplätze zur See nach Sardinien befördert werden soll, als nachgewiesen angenommen werden wird, wenn die Ursprungs-Zeugnisse der Ortsbehörden, welche nach unserer obgedachten Bekanntmachung über den, mit dem Anspruch auf einen ermäßigten Zollsatz, nach Sardinien zu versendenden Branntwein zu ertheilen sind, in dem nicht vereinsländischen Hafenplatze, in welchem der Branntwein zur Ausfuhr nach Sardinien verladen wird, durch den dort residirenden Sardinischen Konsul visirt werden.

Sardinischer Seits ist es als sehr wünschenswerth bezeichnet, daß zur Erleichterung der Abfertigung durch die Sardinischen Zollstellen die Ursprungs-Zeugnisse doppelt, nämlich in deutscher und in italienischer Sprache, ausgefertigt werden. Wenn gleich nun den Ortsbehörden nicht angesonnen werden kann, die Bescheinigungen in einer fremden Sprache zu ertheilen, so wird doch den Versendern empfohlen, dem deutschen, von den Ortsbehörden beglaubigten Ursprungszeugnisse eine genaue italienische Uebersetzung des ganzen Zeugnisses (also der Anmeldung A. und der Beglaubigung B.) beizufügen, und auch diese Uebersetzung dem Sardinischen Konsul des betreffenden Hafenplatzes zur Visirung mit vorzulegen. Coblenz, den 16. Juli 1860.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[638] Für das Geschwornen-Revier Kirchen ist die Stelle eines Revierboten und Executors zu besetzen. Derselbe erhält eine monatliche Remuneration von vier Thalern und bei Executions-Aufträgen einige — jedoch nicht erhebliche — Gebühren.

Versorgungsberechtigte Militairs, welche geneigt sind, diese Stelle zu übernehmen, fordern wir auf, sich binnen 3 Wochen, unter Einreichung ihrer Zeugnisse, bei uns zu melden.

Siegen, den 11. Juli 1860. Königlich Preußisches Bergamt.

[639] Von dem Königlichen Postamte hierselbst wird seit Kurzem ein großer Theil der an mich gerichteten Dienstbriefe taxirt, weil sie nicht mit der vorgeschriebenen Rubrik versehen sind.

Die Herren Civilstandsbeamten, Hülfsbeamten der gerichtlichen Polizei, Polizei-Anwälte und Notarien ersuche ich demnach, die Vorschriften des Regulativs über die Portofreiheit in Justizsachen für den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln vom 3. Januar 1860 (Justiz-Ministerial-Blatt von 1860, Seite 43) genau zu beachten und mache ich insbesondere auf folgende Bestimmungen aufmerksam:

1) Versendungen der Eheverkündigungen und der im Interesse der betheiligten Privatpersonen erfolgenden Sendungen in Civilstands-Angelegenheiten zwischen den Civilstandsbeamten sind portopflichtig.
2) Die Portofreiheit wird nur berücksichtigt, wenn die Sendung auf der Adreßseite in Justiz-Verwaltungssachen mit dem Vermerke „Königliche Dienstsache", in Strafsachen mit dem Vermerke „Portofreie Justizsache", in Armen-Prozeßsachen und Armen-Vormundschaftssachen mit dem Vermerke „Gerichtliche Armensache" versehen, dem Vermerke die Namens-Unterschrift eines

Beamten oder der diese enthaltende Stempel hinzugefügt und die Sendungen mit einem öffentlichen Siegel verschlossen sind.

Zur Beglaubigung sind nur diejenigen Beamten und deren Stellvertreter befugt, welche von ihren Vorgesetzten damit ein- für allemal beauftragt und der Orts-Post-Anstalt namhaft gemacht worden sind.

Die mit mir correspondirenden Behörden und sonstigen Beamten ersuche ich, da die bisherige Rubrik „Herrschaftliche Justiz-Diensache" nicht mehr respektirt wird, sich der ihnen zustehenden Rubriken bei portofreien Sendungen bedienen zu wollen.

Bonn, den 13. Juli 1860. Der Ober-Prokurator, v. Ammon.

[640] Durch Urtheil des Königlichen Landgerichtes zu Bonn vom 17. d. Mts. ist der am 17. Mai 1832 daselbst geborene Hubert Severin Sarter für abwesend erklärt worden.

Cöln, den 23. Juli 1860. Der General-Prokurator, Nicolovius.

Personal-Chronik.

[641] Nach bestandener Prüfung ist Adolph Kimnach als Feldmesser qualificirt und vereidigt worden.

[642] Der Schullehrer Caspar Maas zu Kehrig ist zum Lehrer an der katholischen Schule zu Münstermaifeld ernannt worden.

[643] Der bisherige provisorische Lehrer an der katholischen Schule zu Wershofen, Franz Xaver Klapperich, ist in seiner Stelle definitiv bestätigt worden.

[644] Der bisherige Schulamts-Candidat Peter Joseph Schäfer zu Kelberg ist zum Lehrer an der katholischen Schule zu Kelberg provisorisch ernannt worden.

[645] Der Gemeindeförster Sophus von Derrien zu Peterslahr ist als solcher für das Gemeindeforstschutzrevier Flammersfeld gewählt und auf Lebenszeit bestätigt worden.

Patente.

[646] Dem Kaufmann Herrn J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 18. Juli 1860 ein Einführungs-Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Nähmaschinen, welche den Stoff in Falten gelegt unter die Nadel führt, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Vorrichtung zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[647] Dem Klempnermeister Friedrich Trabt und dem Maschinenbauer Wilhelm Müller in Dessau ist unter dem 18. Juli 1860 ein Patent

auf eine Maschine zum Trocknen der Wolle in der durch Beschreibung, Zeichnung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[648] Dem Glashüttenbesitzer O. Röhrig zu Sudenburg bei Magdeburg ist unter dem 18. Juli 1860 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung erläutertes Verfahren, Glas ohne Häfen zu schmelzen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Einrichtungen zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 31. Donnerstag den 2. August **1860.**

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1860.

[649] Das am 28. Juli 1860 ausgegebene 25ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter № 5246. das Gesetz, die Feststellung der Wahlbezirke für das Haus der Abgeordneten betreffend. Vom 27. Juni 1860.

" 5247. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Mai 1860, betreffend die Bestätigung der Beschlüsse der Stände des Kreises Minden wegen der chausseemäßigen Instandsetzung und Uebernahme der Straßenstrecke von Minden bis Döhren in der Minden-Bremer Poststraße, als Kreisstraße, und die Uebertragung der den betreffenden Gemeinden durch den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Juni 1850 verliehenen Rechte und Befugnisse auf den Kreis Minden.

Verordnungen und Bekanntmachen des Königlichen Oberpräsidii.

[650] Bekanntmachung,
betreffend die Uebereinkunft der Rheinuferstaaten über den Bau einer festen Brücke zu Mainz.

Mit Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 9. Juli 1860 (Amtsblatt № 29), betreffend die Uebereinkunft der Rheinuferstaaten über den Bau einer stehenden Brücke über den Rhein bei Mainz, bringe ich ferner zur öffentlichen Kenntniß, daß die in Art. **II**, **III** und **VII** der vorbezeichneten Uebereinkunft festgestellten Fristen in der Art verlängert worden sind, daß

1) die Frist, innerhalb welcher die Vorbeifahrt an der Brückenstelle bei Mainz stattgefunden haben muß, mit dem 27. September d. J. und
2) die Frist, innerhalb welcher die Entschädigungs-Ansprüche angemeldet werden müssen, mit dem 31. Dezember d. J. abläuft.

Coblenz, den 25. Juli 1860.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz: v. Pommer-Esche.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[651] Dem Johann Meurer zu Trarbach ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Special-Agentur der Schlesischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Breslau von uns ertheilt worden. Coblenz, den 20. Juli 1860.

[652] Die evangelische Schulstelle zu Fahr im Kreise Neuwied, deren Einkommen außer freier Wohnung 140 Thlr. beträgt, wofür auch die Heizung des Schulzimmers besorgt werden muß, ist erledigt.

Geeignete Bewerber um diese Stelle haben sich, unter Einreichung ihrer Zeugnisse, bis zum 1. September d. J., bei dem Superintendenten Maaß in Neuwied zu melden.

Coblenz, den 24. Juli 1860.

[653] In Folge eingeleiteter Reparatur-Arbeiten an dem Altenberger Wehr ist der Schifffahrtsverkehr auf der Preußischen Lahn während der Dauer jener Arbeiten unterbrochen, was zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Coblenz, den 28. Juli 1860.

[654] Nachstehendes Verzeichniß der während des **II.** Quartals c. in Folge gerichtlichen Erkenntnisses des Landes verwiesener Personen wird hierdurch zur Kenntniß der Polizeibehörden gebracht. Coblenz, den 19. Juli 1860.

Datum der Ausweisung	Der Ausgewiesenen			Signa-				
	Namen.	Heimath.	Stand oder Gewerbe.	Alter. J.	Größe. Fß.	Zll.	Haare.	Stirn.
30. März	Schaaf, Melchior	Meudt (Nassau)	—	26	5	5	dunkelblond	rund
23. April	Schmidtbauer, Leonhard	Schleisheim (Bayern)	—	24	5	6¼	schwarz-braun	breit
23. „	Leyendecker, Maria	Hillscheidt (Nassau)	Dienstmagd	20	4	11	schwarz	breit, niedrig
30. „	Mißoung, Johann	Niederlahnstein (Nassau)	Grobschmied	57	5	2	schwarz-braun	niedrig
10. Mai	Hohlwein, Philipp	Dietz (Nassau)	Tüncher	27	5	2	braun	„
14. „	Kirsch, Christian	Hundsbach (Rheinbayern)	Taglöhner	33	5	4	blond	bedeckt
24. „	Meyer, Helene	Höhr (Nassau)	Dienstmagd	21	5	1	„	breit
26. „	Hohmann, Alexander	Großentaft (Churhessen)	Leinenweber	22	5	1	hellblond	niedrig
30. „	Fresel, Jacob	Erzenhausen (Rheinbayern)	—	16	5	3	roth	frei
31. „	Loos, Ludwig	Dietz (Nassau)	Schneider	40	5	1½	schwarz	breit
30. Juni	Kachel II., Conrad	Gaualgesheim (Großh. Hessen)	Tagelöhner	37	5	2	blond	bedeckt
28. April	Keßler, Elisabetha	Oberroßbach	ledig	16	4	6	„	frei

lement.					Bezeichnung der Behörde, welche die Ausweisung ausgesprochen.	Ursache der Ausweisung.
Augen.	Nase.	Statur.	Gesichtsbildung.	Besondere Kennzeichen		
blaugrau	gewöhnlich	schlank	länglich	keine	Königliche Regierung hier	Betrug und Diebstahl.
blau	länglich	stark	oval	"	Königliche Ober-Prokurator hier	Diebstahl.
grau	klein	untersetzt	rund	"	Königliche Ober-Prokurator hier	Diebstahl.
"	lang	mittler	länglich	"	Königliche Regierung hier	Bettelei.
braun	stumpf, weit geöffnet	kräftig	rund	"	Königliche Regierung hier	Landstreicherei u. Führung eines falschen Namens.
blaugrau	klein	mittler	"	linke Hand lahm	Königliche Regierung hier	Landstreicherei.
bräunlich	länglich	"	oval	keine	Königliche Ober-Prokurator hier	Diebstahl.
blau	klein	schmächtig	"	"	Königliche Regierung hier	Diebstahl.
blaugrau	spitz	schlank	länglich	"	Königliche Regierung hier	Landstreicherei u. unerlaubte Rückkehr nach Preußen.
braun	breit	gesetzt	oval	taubstumm	Königliche Regierung hier	Landstreicherei.
blaugrau	gewöhnlich	untersetzt	rund	keine	Königliche Regierung hier	Landstreicherei.
blau	mittelmäßig	klein	oval	"	K. Landrathsamt zu Wetzlar	Landstreicherei, Diebstahl u. Unterschlagung.

[655] Durch die Allerhöchste Verordnung vom 15. Februar 1858 (Gesetz-Sammlung S. 42) ist, in Ausführung des Art. 15 unter c. des Münzvertrags vom 24. Januar 1857 (Gesetz-Sammlung S. 312 ff.), auf den Antrag des Staatsministeriums Folgendes verordnet worden:

„Die Hauptmünz-Kasse der General-Münz-Direction zu Berlin, die Regierungs-Hauptkassen und die Steuer-Empfänger sind verpflichtet, die inländische Scheidemünze aller Art nach ihrem vollen Nennwerthe auf Verlangen jeder Zeit gegen grobe Silbermünze — Courant — umzuwechseln."

Die zum Umtausch bestimmte Summe darf jedoch nach der, unterm 21. Dezember v. J. (Amtsblatt de 1859, № 56) bekannt gemachten Verordnung des Herrn Finanzministers bei der Silberscheidemünze nicht unter 5 Thlr., bei der Kupferscheidemünze nicht unter 2 Thlr. betragen.

Die von uns ressortirenden Kassen sind hiernach mit Anweisung versehen worden.

Coblenz, den 20. Juli 1860.

[656] Der Kaufmann J. Nikolaus Bauer zu Adenau hat die Agentur der Feuerversicherungs-Gesellschaft **Colonia** zu Cöln, zu deren Uebernahme ihm die nachgesuchte polizeiliche Erlaubniß unterm 23. Juli 1851 von uns ertheilt worden, niedergelegt. Coblenz, den 23. Juli 1860.

[657] Die frühere Gemeinde-Chaussee von Kirchberg nach Zell, resp. von der Aachen-Mainzer auf die Lutzerath-Gödenrother Straße, ist mit Allerhöchster Genehmigung und auf Grund der zwischen der Bezirksstraßen-Verwaltung und den betheiligten Gemeinden abgeschlossenen, von der höhern Behörde genehmigten Verträge als Bezirksstraße übernommen worden. Coblenz, den 20. Juli 1860.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[658] Das Königl. Landgericht hierselbst hat durch Urtheil vom 17. d. Mts. verordnet, daß über das Verbleiben und die fortwährende Abwesenheit des Schreiners Gottfried Weiß von seinem Wohnorte Cöln, seit seiner im Jahre 1847 erfolgten Abreise von dort, ein Zeugenverhör abgehalten werden soll. Cöln, den 25. Juli 1860. Der General-Prokurator, Nicolovius.

[659] Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 25. Juni d. J. ist Wilhelm Metz, Ackerer aus Windesheim, dermalen in der Irrenbewahranstalt zu St. Thomas detinirt, für interdicirt erklärt worden.

Coblenz, den 22. Juli 1860. Der Königl. Ober-Prokurator, v. Breuning.

[660] Die Akten des Notariats zu Boppard sind dem Königl. Notar Liers daselbst definitiv übergeben worden.

Coblenz, den 23. Juli 1860. Der Königl. Ober-Prokurator, v. Breuning.

Personal-Chronik.

[661] Der bisherige provisorische Lehrer an der Realschule zu Mülheim a. d. Ruhr, Friedrich Prinzhausen, ist zum dritten ordentlichen Lehrer an der genannten Anstalt definitiv ernannt worden.

[662] Der als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirte Friedrich Adams hat sich in Coblenz niedergelassen.

[663] Der bisherige provisorische Lehrer an der katholischen Schule zu Creuznach, Friedrich Emmerich, ist in seiner Stelle definitiv bestätigt worden.

[664] Der Gemeindeförster Philipp Müller zu Schloß Schöneck ist als solcher für den Gemeindeforstschutzbezirk Liesenich, Kreis Zell, auf Lebenzeit ernannt worden.

[665] Der Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspector Hauptmann Pollier ist zum Garnison-Verwaltungs-Director bei der hiesigen Garnison-Verwaltung ernannt worden.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 32. Donnerstag den 9. August **1860.**

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1860.

[666] Das am 1. August 1860 ausgegebene 26ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter
№ 5248. das Gesetz, betreffend die Verbindlichkeit zur Anwendung gestempelter Alkoholometer. Vom 24. April 1860.
„ 5249. das Gesetz, betreffend die Verwendung des Restbestandes von den durch das Gesetz vom 21. Mai 1859 (Gesetz-Sammlung S. 242) zu den außerordentlichen Ausgaben der Militair- und der Marine-Verwaltung bewilligten Geldmitteln. Vom 27. Juni 1860.
„ 5250. das Gesetz, betreffend die Abänderung einer Bestimmung in § 20 des Gesetzes vom 2. März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken (Gesetz-Sammlung № 3234). Vom 27. Juni 1860.
„ 5251. das Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 13. April 1841 über den erleichterten Austausch einzelner Parzellen von Grundstücken. Vom 27. Juni 1860.
„ 5252. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Rosenberger Kreises im Betrage von 70,000 Thalern. Vom 18. Juni 1860.
„ 5253. den Allerhöchsten Erlaß vom 27. Juni 1860, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Kupp nach Kreuzburgerhütte im Kreise Oppeln.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[667] Alle Personen, welche in die Lage kommen, an den nachbenannten für den Bezirksstraßenfonds verwalteten Hebestellen Chausseegeld zu entrichten, werden ersucht, darauf zu halten, daß ihnen mit dem Tagesdatum abgestempelte Chausseezettel verabfolgt werden. Zugleich werden die betr. Aufsichts- und Polizeibeamten wiederholt angewiesen, die tarifmäßige Verausgabung der Chausseezettel an den gedachten Barrieren, jedoch ohne Belästigung des Verkehrs, zu überwachen und etwaige Contraventionen zur Anzeige zu bringen. — Die gedachten Hebestellen sind:

1. zu Lohrsdorf auf der Ahrstraße,
2. „ Ringen auf der Hemmessen-Rheinbacher Straße,
3. „ Breidscheid auf der Bonn-Trierer und Mayen-Blankenheimer Straße,
4. „ Hennerath „ „ „ „ „ „
5. „ Wirft „ „ „ „ „ „
6. „ Kelberg auf der Coblenz-Lütticher Straße,
7. „ Gräfenmühle auf der Cochem-Kaisersescher Straße,
8. „ Schöne Aussicht auf der Cochem-Kaisersescher Straße,
9. „ Schauren — Lutzerath-Gödenrother Straße,
10. „ Cappel auf der Kirchberg-Zeller Straße,
11. „ Windesheim auf der Creuznach-Stromberger Straße,
12. „ Herdorf — Betzdorf-Neunkircher Straße,
13. „ Betzdorf „ „
14. „ Grünebach „ „
15. „ Stockhausen — Honnef-Flammersfelder Straße.

Coblenz, den 26. Juli 1860.

[668] Die durch den Tod des bisherigen Lehrers erledigte erste katholische Knabenschulstelle zu Ehrenbreitstein soll anderweit besetzt werden. Der anzustellende Lehrer ist verpflichtet, neben dem Elementar-Unterricht an der genannten Schule, den Gesang-Unterricht in der oberen Knaben- und in der oberen Mädchenschule zu ertheilen. Das jährliche Einkommen der Stelle beträgt einschließlich der Entschädigung für die fehlende Dienstwohnung 372 Thlr. baar.

Qualificirte Bewerber haben sich bis zum 20. August c., unter Vorlegung ihrer Zeugnisse, bei dem Königl. Landrath hierselbst zu melden. Coblenz, den 28. Juli 1860.

[669] Durch Erlaß vom 17. v. Mts. hat der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz dem evangelischen Stift zu St. Martin hierselbst eine Kollekte bei den evangelischen Einwohnern der Regierungsbezirke Coblenz, Trier, Cöln, Aachen und Düsseldorf bewilligt. Diese Kollekte wird in dem Zeitraum vom 1. August c. bis dahin 1861 durch Abgeordnete der Anstalt abgehalten werden.

Coblenz, den 1. August 1860.

[670] Für die katholische Gemeinde Berg, im Kreise Schleiden, ist das Bedürfniß des Baues einer neuen Kirche dringend vorhanden, weil die Bewohner dieser Gemeinde ihren Gottesdienst seither in einer Kapelle gehalten haben, diese Kapelle aber bei ihrer zunehmenden, selbst durch kostspielige Reparaturen nicht mehr zu hemmende Baufälligkeit polizeilich geschlossen werden muß.

Da nun die nur 284 Bewohner zählende Gemeinde zur Aufbringung der Baukosten einer Beihülfe dringend bedarf, so hat der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz durch Erlaß vom 25. Juli c. dieser Gemeinde zur Aufbringung der Kirchenbaukosten eine katholische Hauskollekte in den zum Erzbisthum Cöln gehörigen Bezirken bewilligt. Dieselbe ist in demjenigen Theil unseres Verwaltungs-Bezirks, der zum Erzbisthum Cöln gehört, im Monat September c. in gewöhnlicher Weise abzuhalten. Die eingehenden Beträge sind an die betreffenden Steuerkassen und von diesen spätestens durch die Abrechnung pro Oktober c. an unsere Hauptkasse abzuliefern. Die Ertrags-Nachweisungen sind uns Seitens der betreffenden Königl. Landraths-Aemter bis zum 20. Oktober c. einzureichen.

Coblenz, den 1. August 1860.

[671] Des Prinz-Regenten Königliche Hoheit haben, im Namen Seiner Majestät des Königs, mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 28. v. Mts. dem Heinrich Christian Bornwasser zu Braunfels, im Kreise Wetzlar, die Annahme und Führung des Familiennamens „Mensinger“ in Gnaden zu gestatten geruht. Coblenz, den 1. August 1860.

[672] Dem Schieferdeckergesellen Jakob Krämer aus Mayen ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meisterbefähigungszeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Schieferdeckergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.

Coblenz, den 30. Juli 1860.

[673] Dem Johann Nikolaus Baur zu Adenau ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Haupt-Agentur der Feuerversicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank zu München von uns ertheilt worden. Coblenz, den 31. Juli 1860.

[674] Dem Zimmergesellen Leopold Homann aus Hirschfeld ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meisterbefähigungszeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Zimmergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.

Coblenz, den 30. Juli 1860.

[675] Nachdem der Eberhard Rüb zu Coblenz die Agentur der Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Leipzig, zu deren Uebernahme ihm die nachgesuchte Erlaubniß unterm 2. März 1858 ertheilt worden, niedergelegt hat, ist dem A. Bausch zu Coblenz die Erlaubniß zur Uebernahme dieser Agentur von uns ertheilt worden. Coblenz, den 30. Juli 1860.

[676] Nachdem der Hauptmann a. D. Julius Ballée zu Creuznach die Haupt-Agentur der Leipziger Brandversicherungsbank für Deutschland, zu deren Uebernahme ihm die nachgesuchte Erlaubniß unterm 25. November 1859 ertheilt worden, niedergelegt hat, ist demselben die Erlaubniß zur

Uebernahme der durch den Tod des Victor Dammé zu Creuznach erledigten Agentur der Feuerversicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönir" zu Frankfurt a. M. von uns ertheilt worden.
Coblenz, den 30. Juli 1860.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[677] Hinsichtlich des Viehsalz- und Düngesalz-Verkaufs bestehen folgende Einrichtungen und Bestimmungen, welche hierdurch erneuert zur Kenntniß der Landwirthe und sonstigen Viehbesitzer gebracht werden.

A. Viehsalz-Verkauf.

1. Das Viehsalz besteht
entweder aus reinem Siedsalz oder zu gleichen Theilen aus reinem Siedsalz und gemahlenem Steinsalz, in beiden Fällen mit einem geringen Zusatze von Eisenoxyd und Wermuthkraut,
oder aus Lecksteinen, welche aus fein gemahlenem, mit etwas Eisenoxyd versetztem Steinsalz angefertigt sind, und zur besseren Konservation mit Leinöl bestrichen werden.

2. Das Viehsalz steht bei sämmtlichen Salzfaktoreien zum Verkauf und ist aus denselben zu dem Preise von 4 Thlr. für die Tonne von 378⁸/₁₀ Pfund, jedoch in nicht geringerer Menge als zu einem Sack von 189⁴/₁₀ Pfund zu beziehen. Daneben kann einzelnen Gemeinden widerruflich und unter Vorbehalt der nöthigen Kontrolmaßregeln gestattet werden, Viehsalz aus einer Faktorei anzukaufen und dasselbe durch eine zuverlässige Person in beliebigen kleineren Mengen weiter an Gemeinde-Angehörige abzusetzen. Wenn Gemeinden diese Einrichtung zu treffen wünschen, so haben dieselben sich durch das betreffende Haupt-Zoll- oder Steuer-Amt an den Provinzial-Steuer-Direktor zu wenden, welcher, sofern gegen die mit dem Geschäfte zu beauftragende Person nichts zu erinnern ist, dem Antrage unter Vorbehalt des Widerrufs mit der Maßgabe entsprechen wird, daß über die Vertheilung des Viehsalzes an die Gemeinde-Angehörigen eine ordentliche Nachweisung geführt und solche auf Erfordern den oberen Steuerbeamten des Bezirks zur Einsicht vorgelegt, am Schlusse des Jahres aber dem Haupt-Amte des Bezirks überliefert werden muß. Eine Erhöhung des gesetzlichen Preises dürfen die Gemeinden bei dem Weiterverkaufe nur unter Zustimmung des betreffenden Landrathes anordnen.

Viesalzlecksteine sind zur Zeit noch nicht in den Faktoreien der Provinz vorhanden, und es wird wegen deren Feilstellung eine besondere Bekanntmachung vorbehalten. In Bezug auf dieselben wird jedoch schon jetzt darauf aufmerksam gemacht, daß sie nach Stückzahl verkauft werden und daß ein Anspruch auf ganz genau richtiges Gewicht der als ¹/₁₂, ¹/₂₄ oder ¹/₄₈ Tonne bezeichneten Steine deshalb nicht eingeräumt werden kann, weil die Steine nicht ganz genau von einem bestimmten Gewicht sich herstellen lassen.

3. Viehsalz und Lecksteine werden nur zum Genuß für Hausthiere an Landwirthe und andere Viehbesitzer überlassen, und dürfen zu keinem andern als dem deklarirten Zwecke verwendet werden. Mißbräuchliche Verwendung von Viehsalz unterliegt den in der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 21. Juni 1838 (Gesetz-Sammlung №. 359) angedrohten Strafen.

4. Die allgemeine Aufsicht über die Verwendung des Viehsalzes zu dem bestimmten Zwecke steht den Steuerbeamten zu, welchen auf Erfordern die nöthige Auskunft dieserhalb gegeben werden muß.

5. Das Viehsalz (mit Einschluß der Lecksteine) wird auf mündliche Angabe des Viehes, für welches es bestimmt ist, von den Verkaufsstellen verabfolgt. Erscheint der Besitzer des Viehes zum Empfange des Salzes nicht in Person, so muß er einen schriftlichen Bestellzettel, welcher ein Verzeichniß seines Viehstandes enthält, dem Abholer mitgeben. Von unbekannten Personen kann Ausweis darüber, daß sie Namen, Stand und Wohnort richtig angegeben haben, erfordert werden.

6. In der Regel ist das Viehsalz aus der dem Käufer zunächst gelegenen Verkaufsstelle zu entnehmen. Ausnahmsweise wird solches jedoch auch aus entfernteren Faktoreien verabfolgt. In diesem Falle hat der Viehbesitzer in dem Bestellzettel zugleich anzugeben, wie viel Viehsalz und Lecksteine er im laufenden Jahre aus der ihm benachbarten oder aus anderen Faktoreien bereits erhalten hat, auch den Namen des Haupt-Steuer- (Zoll-) Amts zu vermerken, in dessen Bezirk sein Wohnort gelegen ist, damit wegen der Kontrole das Erforderliche ohne vorherige Rückfrage veranlaßt werden kann.

7. Die höchste Menge des von den Verkaufsstellen selbstständig zu verabfolgenden Viehsalzes (mit Einschluß der Lecksteine) beträgt 24 Pfund jährlich für ein Haupt-Großvieh und 3 Pfund jährlich für ein Haupt-Kleinvieh. Sollten Landwirthe in ganz besonderen Fällen (z. B. zum Einsalzen von

naß eingebrachtem Futter) mehr Viehsalz gebrauchen, so muß zu dessen Verabfolgung die Genehmigung des betreffenden Haupt-Steuer- (Zoll-) Amts nachgesucht werden.

B. Düngesalz-Verkauf.

Landwirthe, welche Salz zur Düngung verwenden wollen, haben ihre Anträge dem Vorstande des landwirthschaftlichen Vereins, in dessen Bezirk sie wohnen, mitzutheilen. Die Vereins-Vorstände befördern die eingegangenen Meldungen an das Haupt-Steuer- (Zoll-) Amt ihres Bezirks, welches die betreffenden Landräthe unmittelbar benachrichtigt, daß und wo das Düngesalz entnommen werden kann.

Als Düngesalz wird der Regel nach Viehsalz zum Viehsalzpreise verabfolgt, jedoch nur in Mengen von mindestens einer halben Tonne.

Wünschen Landwirthe, daß das zum Düngen zu verwendende Salz frei von Eisen sei, so haben sie ihre Anträge unmittelbar an das Haupt-Amt ihres Bezirks zu richten, welches solchen Anträgen ausnahmsweise nach Bedürfniß durch Verabfolgung von Siedsalz zum Preise von 4 Thlr. für die Tonne unter besonders vorzuschreibenden Bedingungen entsprechen wird.

Die allgemeine Aufsicht über die Verwendung des Düngesalzes zu dem bestimmten Zwecke steht, wie bei dem Viehsalze, den Steuerbeamten zu.

Schließlich wird darauf aufmerksam gemacht, daß Staßfurter Abraumsalze, welche mit Thonmergel, Gips, Eisenoxyd und anderen Bestandtheilen so stark vermischt sind, daß sie als Speisesalz nicht verwendet werden können, von der Bergwerks-Verwaltung in Staßfurt verkauft werden.

Cöln, den 29. Juli 1860. Königl. Provinzial-Steuer-Direktion.

---

[678] Die Militair-Ersatzpflichtigen:

1) Joseph Oehl, geboren zu Andernach am 27. März 1838, 2) Johann Eiter, geboren zu Nickenich am 22. Mai 1838, 3) Severin Weber, geboren zu Saffig am 7. November 1838, 4) Jakob Chapplar, geboren zu Mayen am 23. Dezember 1838, 5) Nikolaus Lurem, geboren zu Mayen am 1. Januar 1838, 6) Peter Schönborn, geboren zu Mayen am 10. April 1838, 7) Mathias Müller, geboren zu Boos am 26. März 1837, 8) Johann Philipp Meurer, geboren zu Monreal am 22. Januar 1838, 9) Johann Berresheim, geboren zu Münstermaifeld am 31. Januar 1838, 10) Johann Degen, geboren zu Gering am 7. April 1838, 11) Johann Heuft, geboren zu Bell am 20. Oktober 1838, 12) Martin Rausch, geboren zu Bell am 12. Mai 1838, 13) Joseph Schild, geboren zu Ettringen am 8. Januar 1838, 14) Carl Weber, geboren zu Kirchesch am 19. November 1838,

welche in diesem Jahre bei der Militair-Ersatz-Aushebung nicht erschienen sind, werden hierdurch aufgefordert, sich binnen drei Monaten, von heute an gerechnet, bei dem unterzeichneten Königlichen Landraths-Amte zu melden, widrigenfalls sie als widerspenstige Militairpflichtige werden verfolgt werden.

Mayen, den 30. Juli 1860. Der Königliche Landrath, Delius.

---

[679] Die mir durch Vermittelung des Königl. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten zugegangene Urkunde über den am 10. Mai 1860 zu Rotterdam erfolgten Tod des Seemannes Ludwig Winkelhag, Sohn der zu St. Goar verstorbenen Eheleute Johann Winkelhag und Angelika Winkelhag geborene Meyer, ist heute dem Civilstandsbeamten der Bürgermeisterei St. Goar zur Eintragung in das Sterberegister übersandt worden.

Coblenz, den 30. Juli 1860. Der Königl. Ober-Prokurator, v. Breuning.

Patente.

[680] Dem Oekonomie-Rath Dr. Stabelmann zu Halle a. d. S. ist unter dem 31. Juli 1860 ein Patent

auf eine durch Zeichnung, Modell und Beschreibung erläuterte, für neu und eigenthümlich erkannte Controlvorrichtung an Milchgefäßen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 33. Donnerstag den 16. August **1860.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[681] Der Evangelische Ober-Kirchenrath hat im Einverständniß mit dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten zum Bau eines Bethauses in Eitorf, Regierungsbezirk Cöln, die Erhebung einer Kollekte in den evangelischen Kirchen der Rheinprovinz genehmigt. Die Abhaltung dieser Kollekte ist Seitens des Consistorii auf Sonntag den 9. September c. anberaumt worden.

Die Steuerkassen weisen wir an, die bei ihnen eingehenden Kollekten-Erträge spätestens mit der Ablieferung für den Monat Oktober c. an unsere Hauptkasse abzuführen. Die Landraths-Aemter haben uns die Nachweisungen über den Ertrag der Kollekte bis zum 10. Oktober c. einzusenden.

Coblenz, den 4. August 1860.

---

[682] Auf Veranlassung des Herrn Finanzministers bringen wir den Klassensteuerpflichtigen unseres Bezirks die Bestimmung des § 14 zu d. des Gesetzes vom 1. Mai 1851 in Erinnerung, wonach die gegen die Klassensteuer-Reklamations-Entscheidungen gerichteten Rekursschriften bei den betreffenden Landräthen einzureichen sind. Wir bemerken hierbei, daß von jetzt ab alle, unmittelbar bei dem Herrn Finanzminister eingehenden derartigen Schriften den Absendern ohne Weiteres portopflichtig zurückgegeben werden. Coblenz, den 8. August 1860.

---

[683] Die evangelische Schulstelle zu Cappel, im Kreise Simmern, ist erledigt. Das Einkommen derselben beträgt mit der Besoldung für den Küster- und Glöcknerdienst 150 Thlr.

Bewerbungen um diese Stelle sind binnen 4 Wochen, unter Beifügung der vorschriftsmäßigen Zeugnisse, an den Herrn Schul-Inspector, Superintendenten Back in Castellaun, zu richten.

Coblenz, den 6. August 1860.

---

[684] Dem Schieferdeckergesellen Johann Oppenhäuser zu Neuwied ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meisterbefähigungszeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Schieferdeckergewerbe selbstständig als Meister zu betreiben.

Coblenz, den 2. August 1860.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[685] Auf den Staats-Salinen zu Neusalzwerk und Königsborn wird nach einer Mittheilung des Königl. Ober-Bergamts zu Dortmund gegenwärtig ein aus einem feinen weichen Korn bestehendes Salz bereitet, welches chemisch reiner und von geringerem Wassergehalt ist, als das grobkörnige Salz, und sich vorzugsweise zu Speisesalz und zur Verwendung bei der Butterbereitung eignet.

Das bezeichnete feinkörnige Salz kann von jetzt ab, zu dem gesetzlichen Preise von 12 Thlr. für die Tonne von 378 Pfund 24 Loth **netto** in Säcken zu ¼ Tonne von 94 Pfund 21 Loth **netto**, aus folgenden Verkaufsstellen bezogen werden, nämlich:

a) das Neusalzwerk'er Salz: aus den Faktoreien zu Cleve, Cöln, Bergheim, Düren, Eschweiler, Jülich, Duisburg, Düsseldorf, Emmerich, Mülheim am Rhein, Mülheim a. d. Ruhr, Neuß, Uerdingen, Werden, Wesel, Wevelinghoven und Xanten;

b) das Königsborner Salz: aus den Faktoreien zu Barmen, Betzdorf, Elberfeld, Essen, Gummersbach, Lennep, Nümbrecht, Solingen und Wipperfürth.

Cöln, den 4. August 1860. Königl. Provinzial-Steuer-Direktion.

---

[686] Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirk des Königl. Landgerichts zu Coblenz, für das IV. Quartal 1860, wird hiermit auf Montag den 5. November 1860 festgesetzt und der Herr Appellationsgerichtsrath Reichensperger zum Präsidenten derselben ernannt.
Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königl. General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden. Cöln, den 30. Juli 1860.
Der Erste Präsident des Königl. Rheinischen Appellationsgerichtshofes, gez. Broicher.
Für gleichlautende Ausfertigung: (L. S.) Der Ober-Secretair, Wallraff.

[687] Das hiesige Königl. Landgericht hat durch Urtheil vom 30. Juli d. J. den Schlossergesellen Hermann Georg Waltgenbach aus Cöln für abwesend erklärt.
Cöln, den 7. August 1860. Der General-Prokurator, Nicolovius.

[688] Die mir durch Vermittelung des Königl. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten zugegangene Urkunde über das am 11. Januar 1859 zu Clermont (Canton Aubel, Bezirk Verviers) in Belgien erfolgte Absterben des Landwirthes Johann Friedrich Wilhelm Schmidt aus Andernach ist heute dem Civilstandsbeamten zu Andernach behufs Eintragung in das Sterberegister übersandt worden.
Coblenz, den 3. August 1860. Der Königl. Ober-Prokurator, v. Breuning.

[689] Königliche höhere landwirthschaftliche Lehranstalt zu Poppelsdorf bei Bonn.

Im Winterhalbjahr 18$\frac{60}{61}$ werden an der höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf folgende Vorlesungen gehalten:
Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien; Landwirthschaftliche Betriebslehre; Allgemeiner Ackerbau; Die englische Landwirthschaft und ihre Anwendbarkeit auf Deutschland: Director Dr. Hartstein.
Schafzucht, Wollkunde und Schweinezucht; Statistik der Landwirthschaft; Landwirthschaftliche Rechnungsführung; Mittheilungen aus dem Wirthschaftsbetriebe und landwirthschaftliches Repetitorium: Administrator Wenz.
Landwirthschaftliche Technologie; Unorganische Chemie; Analytische Chemie mit Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten; Physik: Prof. Dr. Eichhorn.
Pflanzen-Anatomie und Physiologie; Allgemeine und landwirthschaftliche Zoologie und künstliche Fischzucht; Mineralogie und Geognosie.
Mechanik; Landwirthschaftliche Baukunde; Arithmetik und Algebra; Zeichnen-Unterricht: Baumeister Schubert.
Forstwissenschaft; Jagd- und Fischereiwesen: Dr. Bonhausen.
Obstbaumzucht: Garten-Inspector Sinning.
Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. Kaufmann.
Landwirthschaftsrecht: Dr. Achenbach.
Anatomie und Physiologie der Hausthiere; Aeußere Krankheiten der Hausthiere, Geburtshülfe und Hufbeschlag; Gesundheitspflege der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell.
Die Vorlesungen beginnen am 15. Oktober c. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Auf betreffende Anfragen wegen Eintritts in die Lehranstalt wird der Unterzeichnete Auskunft ertheilen.
Poppelsdorf bei Bonn, im Juli 1860. Der Director: Dr. Hartstein.

[690] Waldau,
Königliche höhere landwirthschaftliche Lehranstalt bei Königsberg in Preußen.
Das Winter-Semester beginnt am 15. Oktober.

Vorlesungen an der Anstalt. Ueber das Studium und Leben auf Landbau-Akademien; Volkswirthschaftslehre; Landwirthschaftliche Betriebslehre; Schafzucht; Wollkunde: Direktor, Oekonomie-Rath Settegast. Allgemeiner Acker- und Pflanzbau; Allgemeine Thier- und Rindviehzucht; Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde: Administrator Pietrusky. Pferdezucht; Anatomie und Physiologie der Hausthiere; Aeußere Krankheiten der Hausthiere: Thierarzt Neumann. Die Körperformen der Hausthier-Racen: Versuchs-Dirigent Buchwald. Theoretische Anleitung zum Feldmessen und Nivelliren; Landwirthschaftliche Baukunde: Baumeister Kinzel. Forstwirthschafts-

lehre: Oberförster Gebauer. Gartenbau: Instituts-Gärtner Strauß. Unorganische Chemie; Physik: Prof. Dr. Ritthausen. Anatomie und Physiologie der Pflanzen; Landwirthschaftliche Mineralogie; Landwirthschaftliche Zoologie: Dr. Körnicke.

Praktische Uebungen und Erläuterungen. Unterweisung im Classificiren und Zutheilen der Schafe, im Bonitiren und Sortiren der Wolle: Direktor Settegast. Demonstrationen in der Wollkunde: Direktor Settegast und Versuchs-Dirigent Buchwald. Demonstrationen in der Hofwirthschaft: Administrator Pietrusky. Uebungen im chemischen Laboratorium: Prof. Dr. Ritthausen.

Hülfsmittel des Unterrichts. Die c. 1900 Morgen umfassende Gutswirthschaft, in der Rindvieh-, Schaf- und Schweinezucht im Großen betrieben wird. Das Versuchsfeld. Die Baumschulen. Der ökonomisch-botanische Garten. Die Bibliothek nebst Lesezimmer. Die naturhistorische Sammlung. Der physikalische Apparat. Das chemische Laboratorium. Die Instrumenten- und Modell-Sammlung.

Der Lehr-Cursus ist einjährig. Bedürftigen Akademikern kann das Studien-Honorar ganz oder zur Hälfte erlassen werden. — Auf Anfragen über die Verhältnisse der Akademie, sowie in Betreff des Eintritts in dieselbe, ertheilt der Unterzeichnete gern Auskunft.

Waldau, den 24. Juli 1860. Settegast.

Personal-Chronik.

[691] Der seitherige Director des Gymnasiums in Cleve, Professor Dr. Herbst, wird mit dem Beginn des neuen Schuljahrs in gleicher Eigenschaft an das Friedrich-Wilhelms-Gymnasium in Cöln übergehen.

[692] Im Namen Seiner Majestät des Königs haben Seine Königliche Hoheit der Prinz-Regent Allergnädigst geruht, den seitherigen Oberlehrer am Friedrich-Wilhelms-Gymnasium in Cöln, Dr. Probst, zum Director des Gymnasiums zu Cleve zu ernennen.

[693] Der bisherige Pfarrverweser Büren ist zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Argenthal (Synode Simmern) ernannt worden.

[694] Für die Bürgermeisterei Königsfeld, Kreis Ahrweiler, ist der Ortsvorsteher Johann Prisch aus Niederzissen zum zweiten Beigeordneten auf die Dauer von sechs Jahren ernannt worden.

[695] Der bisherige Schulamts-Candidat Johann Schwab zu Hümmel ist zum Lehrer an der katholischen Schule daselbst definitiv ernannt worden.

[696] Der Königliche Notar Carl Born zu Creuznach ist auf sein Ansuchen aus dem Justizdienste entlassen worden.

[697] Durch Ministerial-Rescript vom 11. Juli c. wurde der bisherige Landgerichts-Auskultator Franz Wegeler aus Coblenz zum Referendar ernannt und als solcher am 23. Juli c. verpflichtet.

[698] Durch Ministerial-Rescript vom 21. Juli d. J. wurde der Gerichts-Assessor Ernst Friedrich Alsen aus Elbing, welcher seit dem 4. Oktober 1858 bei dem hiesigen Landgerichte beschäftigt gewesen, an das Königl. Appellationsgericht zu Marienwerder versetzt.

[699] Der Castellan des hiesigen Landgerichts, Hellermann, ist auf sein Ansuchen entlassen und an dessen Stelle der bisherige zweite Castellan beim Königl. Landgerichte zu Trier, Jakob Jores, vom 1. Juli d. J. ab zum Castellan beim hiesigen Königl. Landgerichte ernannt worden.

[700] Die Hülfsboten Jung zu Dierdorf und Zorn zu Asbach sind zu Gerichtsboten bei dem Kreisgerichte zu Neuwied, ersterer mit der Function bei der Gerichts-Commission Dierdorf, letzterer bei der Gerichts-Commission Asbach, ernannt worden.

[701] Der Ober-Post-Direktor Windmüller ist am 14. Juli d. J. gestorben.

Die Vorsteherstelle der Post-Expedition in Kirn ist vom 1. August c. ab dem zum Postexpediteur ernannten Post-Expeditions-Gehülfen Carl Friedrich Medicus übertragen worden.

Patente.

[702] Dem Techniker Georg Mehlis zu Berlin ist unter dem 7. August 1860 ein Patent auf einen Regulator für Dampf- und andere Maschinen, insoweit derselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[703] **Wasserstand**

am Rheinpegel zu Coblenz im Monat Juli 1860.

Tag.	Wasserstand Fuß.	Wasserstand Zoll.	Regen oder Schnee.	Eisgang oder Eisstand.
1	9	7½	Regen	
2	9	10		
3	9	11½		
4	9	11		
5	10	—		
6	9	10	″	
7	9	8		
8	9	5		
9	9	2½		
10	9	—		
11	8	10		
12	8	8		
13	8	6½		
14	8	6		
15	8	7		
16	8	7		
17	8	6		
18	8	5½		
19	8	5		
20	8	3½		
21	8	4		
22	8	8		
23	9	3½		
24	9	3		
25	9	—	″	
26	8	9	″	
27	8	8		
28	8	7		
29	8	9	″	
30	8	10		
31	8	9½		

am Rheinpegel zu Bingen im Monat Juli 1860.

Tag.	Wasserstand Fuß.	Wasserstand Zoll.	Regen oder Schnee.	Eisgang oder Eisstand.
1	8	4½		
2	8	6		
3	8	8		
4	8	8		
5	8	7½		
6	8	6		
7	8	5		
8	8	2		
9	8	—		
10	7	10		
11	7	8		
12	7	5½		
13	7	4½		
14	7	4½		
15	7	6		
16	7	5		
17	7	4		
18	7	4		
19	7	4		
20	7	3½		
21	7	3		
22	7	10		
23	8	2½		
24	8	—		
25	7	10		
26	7	7		
27	7	7		
28	7	6		
29	7	8½		
30	7	8½		
31	7	7½		

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin (J. F. Kehr.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 34. Donnerstag den 23. August 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[704] Verordnung

über die Abbüßung der gerichtlich erkannten Polizeistrafen außerhalb der Gefängnisse.

Nach § 7 des Gesetzes vom 11. April 1854 (Ges.-Samml. S. 144) kann die polizeiliche Gefängnißstrafe (Str.-G.-B. § 334) gegen solche Personen, welche sich auf ihre Kosten zu verpflegen außer Stande sind, auch in der Weise vollstreckt werden, daß dieselben während der für die Gefängnißstrafe bestimmten Dauer, ohne in einer Gefangenanstalt eingeschlossen zu sein, zu Arbeiten, welche ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind, angehalten werden.

Mit Bezug hierauf wird zur Nachachtung für die betreffenden Behörden und Privatpersonen Folgendes bestimmt:

§ 1. Die Beschäftigung mit angemessenen Arbeiten an Stelle der polizeilichen Gefängnißstrafen kann sowohl bei der mittelst ortspolizeilichen Strafresoluts in Gemäßheit des Gesetzes über die vorläufigen Straffestsetzungen vom 14. Mai 1852, als bei den durch polizeirichterliches Erkenntniß wegen Uebertretungen zu polizeilicher Gefängnißstrafe Verurtheilten, insofern dieselben sich auf ihre Kosten zu verpflegen außer Stande sind, zur Anwendung gebracht werden.

§ 2. Behufs Vollstreckung der Strafe durch Arbeitsleistung hat sich die, die Strafe festsetzende administrative, richterliche oder verfolgende gerichtliche Behörde nach eingetretener Rechtskraft des Strafresoluts resp. Erkenntnisses mit dem Bürgermeister des zeitigen Aufenthaltsorts des Bestraften in Verbindung zu setzen, welcher die Art und das Maaß der zu verrichtenden Arbeit zu bestimmen und den Sträfling zur Verrichtung derselben binnen vier Wochen nach dem Eingange der geschehenen Mittheilung zu bestellen hat.

§ 3. Die Arbeit muß den Fähigkeiten und Verhältnissen des Verurtheilten angemessen sein, auch darf zu derselben keine besondere Kunst oder Handwerksfertigkeit gehören.

§ 4. Betreffend das Maaß derselben, so ist, der Bestimmung des § 7 des Gesetzes vom 11. April 1854 gemäß, als Regel anzunehmen, daß der Sträfling so viele Tage zur Verrichtung der Arbeit anzuhalten, als polizeiliche Gefängnißstrafe gegen ihn erkannt worden ist. Hierbei wird indessen bestimmt, daß bei Abmessung der Dauer von Forst- und Feldarbeiten diejenigen Tagewerke, welche im § 16 unseres Regulativs über die Forststrafarbeiten vom 22. Juni 1854 (Amtsblatt pro 1854, Seite 250) aufgeführt worden sind, zur Anwendung gebracht werden sollen, und daß sowohl bei diesen Forst- und Feldarbeiten, wie auch überhaupt die Sträflinge, wenn sie durch angestrengte Thätigkeit mit der ihnen zugewiesenen Arbeit früher fertig werden, auch früher zu entlassen sind.

§ 5. Die statt einer 24stündigen Gefängnißstrafe zu leistende eintägige Arbeit dauert vom ersten März bis letzten Oktober 9 Stunden, vom ersten November bis letzten Februar 7 Stunden.

§ 6. Die zur auferlegten Arbeit erforderlichen Geräthschaften hat der Sträfling mitzubringen. Besitzt er solche nach der Ueberzeugung des Bürgermeisters nicht, so müssen dieselben von demjenigen verabfolgt werden, in dessen Interesse die Arbeit geschieht. Derselbe hat nach Bestimmung des Bürgermeisters für die Ernährung des Sträflings während der Arbeitsdauer zu sorgen.

§ 7. Dem Ermessen der Bürgermeister bleibt es überlassen, ob Sträflinge wegen hohen Alters, körperlicher Gebrechen oder sonstiger Krankheit keine Arbeit verrichten können, in welchem Falle sie dies der requirirenden Behörde mittheilen, die sodann die Vollstreckung der Gefängnißstrafe zu veranlassen hat.

§ 8. Hält der Bürgermeister die Controlirung und Beaufsichtigung mehrerer gemeinschaftlich

arbeitender Sträflinge für nothwendig, so hat er solche auf Kosten desjenigen, in dessen Interesse die Arbeit ausgeführt wird, zu veranlassen.

§ 9. Die Bescheinigung über die Vollstreckung der Strafarbeit geschieht durch eine amtliche Benachrichtigung von Seiten des Bürgermeisters an die, die Strafe feststellende Behörde, den Polizeirichter resp. den Polizeianwalt.

§ 10. Wenn sich innerhalb der vierwöchentlichen Frist nach der Verweisung der Sträflinge an den Bürgermeister eine Gelegenheit zur Strafarbeit im öffentlichen Interesse nicht ergeben hat, oder wenn der Sträfling der Anweisung zur Arbeit keine Folge leistet, oder nicht seine eigenen bestimmten Werkzeuge zur Arbeit mitbringt, oder sich von der Arbeit entfernt, oder schlechte Arbeit verrichtet, so wird die Gefängnißstrafe an ihm vollstreckt, ohne daß ihm die bereits geleistete Arbeit angerechnet wird.

§ 11. In diesen Fällen (§ 10) hat der betreffende Bürgermeister gleich nach Ablauf der zur Leistung der Strafarbeit bestimmten Zeit, jedenfalls aber spätestens acht Tage nach Ablauf der festgesetzten vierwöchtlichen Frist (§ 2) die requirirende Behörde von der nicht erfolgten Abbüßung der Strafe durch Arbeitsleistung in Kenntniß zu setzen, damit alsdann die Gefängnißstrafe an dem Verurtheilten zur Vollstreckung gebracht werde. Coblenz, den 10. August 1860.

---

[705] Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat durch Erlasse vom 12. April d. J. und 2. d. Mts. genehmigt, daß zum Zwecke des Neubaues einer katholischen Kirche zu Heusweiler, im Kreise Saarbrücken, im Laufe dieses Jahres eine Hauskollekte bei den katholischen Einwohnern des hiesigen Regierungsbezirks erhoben, und zugleich gestattet, daß dieselbe durch Deputirte des katholischen Kirchenvorstandes zu Heusweiler abgehalten werde. Coblenz, den 16. August 1860.

---

[706] Zu Pferdsfeld, im Kreise Creuznach, ist eine zweite evangelische Lehrerstelle errichtet, deren Diensteinkommen, mit Einschluß der Nutzung von 5 Morgen Land, 150 Thlr. beträgt.

Bewerbungen um diese Stelle sind, unter Beifügung der vorschriftsmäßigen Zeugnisse, binnen 3 Wochen an den Herrn Schul-Inspector Baßmann in Waldböckelheim zu richten.

Coblenz, den 17. August 1860.

---

[707] Die gegenwärtig zu dem Bezirke der hiesigen Königlichen Polizei-Direction gehörige Gemeinde Neuendorf — einschließlich des sogenannten Lützel-Coblenz — soll zufolge Rescripts des Herrn Ministers des Innern von derselben abgetrennt und die örtliche Polizei-Verwaltung in der genannten Gemeinde dem Bürgermeister in Neuendorf überwiesen werden.

Indem wir dieses zur Kenntniß des Publikums bringen, bemerken wir, daß die Anordnung des Herrn Ministers mit dem 1. September d. J. in Kraft tritt. Coblenz, den 14. August 1860.

---

[708] Dem Kaufmann Carl Queckenberg zu Niederbreisig ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Schlesischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Breslau von uns ertheilt worden. Coblenz, den 16. August 1860.

---

[709] Dem Maurergesellen Emanuel Balas zu Remagen ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meisterbefähigungszeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Maurergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.

Coblenz, den 7. August 1860.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[710] Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 24. Juli d. J. ist die ohne Gewerbe zu Mülheim wohnende Elisabeth Kusenbach für interdicirt erklärt worden.

Coblenz, den 10. August 1860. Für den Königlichen Ober-Prokurator:

Der Königliche Staats-Prokurator, Schneegans.

---

[711] Zur Bequemlichkeit des reisenden Publikums soll es von jetzt ab gestattet sein, bei den Posten, welche die Moselbrücke passiren, am Hause des Gastwirthes Fellinger ein- und auszusteigen.

Coblenz, den 15. August 1860. Königliche Ober-Post-Direction.

[712] Durch Urtheil des Königl. Landgerichts hierselbst vom 23. Juli d. J. ist der Jakob Schnor, Tagelöhner, aus Küttig, dermalen detinirt in der Irrenanstalt zu St. Thomas, für interdicirt erklärt worden.
Coblenz, den 11. August 1860. Für den Königlichen Ober-Prokurator:
Der Königliche Staats-Prokurator, Schneegans.

[713] Der frühere hiesige Hilfsbote Johann Günther ist aus diesem Dienstverhältnisse wieder entlassen worden, und wird daher behufs Rückzahlung der von ihm eingezahlten Dienstkaution Jeder, der aus dem fraglichen Dienstverhältnisse her noch Ansprüche glaubt an rc. Günther machen zu können, hiermit öffentlich aufgefordert, solche binnen 3 Monaten und längstens bis zum 21. November d. J., Morgens 9 Uhr, hier anzumelden, als sonst Präklusion erfolgen und die Rückzahlung der Caution bewirkt werden wird.
Asbach, den 9. August 1860. Königliche Gerichts-Commission.

[714] Bei der neu eingerichteten Personenpost von Mayen nach Adenau können an folgenden Punkten unterwegs Reisende in unbesetzte Plätze des Hauptwagens oder der etwa mitkommenden Beichaisen aufgenommen werden:
1) in Breidscheid beim Gastwirth Theodor Schneider,
2) „ Döttingen „ Ackerer Johann Retterath,
3) „ Oberbaar „ „ Carl Kinzeler und
4) „ Virneburg bei der Wirthin Wittwe Müller.
Das reisende Publikum wird hiervon in Kenntniß gesetzt.
Coblenz, den 13. August 1860. Königliche Ober-Post-Direction.

[715] Lectionsplan
der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena pro Winter-Semester 18$\frac{60}{61}$.
Die Vorlesungen an der hiesigen Königl. Akademie beginnen im nächsten Winter-Semester am 16. Oktober und werden sich auf die nachbenannten Unterrichtsgegenstände beziehen;
1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium; 2) Staatswirthschaftslehre: Director, Prof. Dr. Baumstark. 3) Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde; 4) Landwirthschaftliche Betriebslehre und Buchführung; 5) Landwirthschaftliches Praktikum und Conversatorium: Prof. Dr. Segnitz. 6) Rindviehzucht und Schafzucht; 7) Ueber den Eldenaer Wirthschaftsbetrieb; 8) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen: Oekonomie-Rath Dr. Rohde. 9) Pflege der Gesundheit der landwirthschaftlichen Haussäugethiere; 10) Anatomie und Physiologie der Haussäugethiere: Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg. 11) Gemüsegartenbau und landwirthschaftliche Verschönerungskunst: akademischer Gärtner Zarnack. 12) Forstwirthschaftliche Betriebslehre: akademischer Forstmeister Wiese. 13) Anorganische Experimentalchemie; 14) Analytische Chemie und Anleitung zu chemischen Untersuchungen; 15) Landwirthschaftliche Technologie nebst praktischen Demonstrationen in technisch-ökonomischen Fabriken: Prof. Dr. Trommer. 16) Naturgeschichte der landwirthschaftlich-schädlichen Thiere und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen; 17) Anatomie und Physiologie der Pflanzen; 18) Mikroskopische Uebungen in der Pflanzen-Anatomie: Dr. Jessen. 19) Encyklopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht: Prof. Dr. Häberlin. 20) Ueber die Einrichtung landwirthschaftlicher Gebäude: Baumeister Müller. 21) Praktische Stereometrie, ebene Trigonometrie und einzelne Hauptstücke aus der praktischen Arithmetik; 22) Mechanik und Maschinenlehre: Prof. Dr. Grunert. 23) Düngerlehre und Repetitorium über anorganische Chemie: Assistent Dr. Heiden.
Eldena, im August 1860.
Der Geheime Regierungs-Rath und Director der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie,
Dr. E. Baumstark.

Personal-Chronik.

[716] Des Prinz-Regenten Königliche Hoheit haben, im Namen Seiner Majestät des Königs, durch Allerhöchste Ordre vom 23. Juli c. die Wiedererwählung des bisherigen Präsidenten Jakob Hölscher zum Präsidenten des hiesigen Handelsgerichts, unter Dispensation desselben von der Bestimmung des Art. 623 des Handelsgesetzbuchs, und die Wahlen des Kaufmanns Clemens Aldenhoven

und des bisherigen Ergänzungsrichters Rudolph Sehmer zu Richtern, sowie die Wahlen der Kaufleute Hubert Broich und Alexander Dey zu Ergänzungsrichtern bei dem hiesigen Handelsgerichte, zu bestätigen geruht.

[717] Für die Stadt- und die Landbürgermeisterei Cochem ist der Gutsbesitzer Martin Kornreich zu Cochem zum vierten, — für die Bürgermeisterei Kaisersesch: der Math. Simon daselbst zum ersten, Johann Schweitzer daselbst zum zweiten und Heinrich Eppert daselbst zum dritten, — für die Bürgermeisterei Lutzerath: der Kataster-Controleur Kleffner daselbst zum ersten — und für die Bürgermeisterei Pommern: der Johann Theodor Schunk zu Clotten zum ersten Beigeordneten auf die Dauer von sechs Jahren gewählt und resp. ernannt worden.

[718] Die durch die Beförderung des seitherigen Staatsanwaltsgehülfen Jser zum Staats-Prokurator in Trier erledigten Geschäfte des Polizei-Anwalts zu Altenkirchen sind dem dorthin versetzten Landgerichts-Assessor Rebe-Pflugstädt übertragen worden.

[719] Der bisherige Schulamts-Candidat Johann Nikolaus Ruland zu Laubach, Kreis Cochem, ist zum Lehrer an der katholischen Schule daselbst provisorisch ernannt worden.

[720] Der forstversorgungsberechtigte Jäger Joseph Lucas ist zum Königl. Förster ernannt und demselben der Schutzbezirk Knopshof, Oberförsterei Coblenz, übertragen worden.

[721] Der bisher diätarisch angestellte Hülfs-Sergeant Rolle ist definitiv zum Polizei-Sergeanten bei der hiesigen Königl. Polizei-Direction ernannt worden.

Patente.

[722] Dem vormaligen General-Pächter Wilhelm August Schröbter aus Breslau ist unter dem 7. August 1860 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten Maisch-Apparat, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[723] Dem Rittergutsbesitzer A. F. von Arnim auf Gerswalde in der Uckermark ist unter dem 7. August 1860 ein Patent

auf einen Dampfentwickler, der in seiner ganzen, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[724] Den Ingenieuren R. und V. Daelen zu Hoerde ist unter dem 7. August 1860 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Sicherheits-Vorrichtung für Dampfkessel zur Angabe des niedrigsten Wasserstandes, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Vorrichtungen zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[725] Dem Ingenieur Hermann Haug in Berlin ist unter dem 10. August 1860 ein Patent

auf eine elektromagnetische Rotationsmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 35. Dienstag den 28. August **1860.**

Verordnungen und Bekanntmachen des Königlichen Oberpräsidii.

[726] Nach dem § 23 des Gesetzes vom 27. März 1824 scheiden die im Jahre 1854 für den Rheinischen Provinzial-Landtag erwählten Abgeordneten und Stellvertreter aus, und es sind zum Ersatz sowohl dieser, als auch derjenigen später gewählten Abgeordneten und Stellvertreter, welche aus anderen Gründen ausgeschieden sind, neue Wahlen nöthig, deren Abhaltung ich angeordnet habe.

Indem ich dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, lade ich sämmtliche Wahl- und Stimmfähige der Provinz ein, sich zeitig mit den Beweisstücken ihrer Qualification zu versehen und sich damit bei der Wahl, deren Ort und Tag näher bestimmt werden wird, einzufinden.

Coblenz, den 21. August 1860.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz: v. Pommer-Esche.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[727] Die Eröffnung der niedern Jagd wird für dieses Jahr auf den 1. September festgesetzt. Wo die Rücksicht auf die später eintretende Erndte es nöthig macht, werden die Herren Landräthe ermächtigt, den Zeitpunkt der Eröffnung bis zum 10. September c. hinauszuschieben.

Coblenz, den 23. August 1860.

---

[728] Unter Bezugnahme auf die Bestimmung des § 1 der unterm Heutigen veröffentlichten Dienst-Anweisung für die Gemeinde-Forstverwaltungs-Beamten bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß wir folgenden Verwaltungs-Beamten an Stelle des bisher gebräuchlichen Titels „Kreisförster" den Titel „Gemeinde-Oberförster" verliehen haben: 1) Meyer zu Sobernheim, 2) Müller zu Simmern, 3) Göbel zu Simmern, 4) Reinbach zu Oberwesel, 5) Busch zu Halsenbach, 6) Clausius zu Coblenz, 7) Steiner zu Mayen, 8) Ruppert zu Cochem, 9) Clombeck zu Lutzerath, 10) Trilsbach zu Mittelstrimmig, 11) von Lassaulx zu Adenau, 12) Delaforgue zu Ahrweiler, 13) Ilse zu Altenkirchen, 14) Dörr zu Obernborf, 15) Bauer zu Werdorf, 16) Salek zu Rengsdorf. Den Titel „Gemeinde-Forstverwalter" haben wir folgenden Verwaltungs-Beamten verliehen: 17) Melsheimer zu Linz, 18) Kloch zu Urbach, 19) Düssel zu Dierdorf, 20) Reinhard zu Reichenstein. Coblenz, den 16. August 1860.

---

[729] Die Steigerung des Einkaufspreises des schwefelsauren Chinins hat eine entsprechende Erhöhung des Tarpreises für die Chinin-Präparate nothwendig gemacht. Dieselbe stellt sich für

1) **Chinium hydrochloratum** — 1 Scrupel = 8 Sgr. 8 Pf.,
2) **Chinium sulphuricum** — 1 Scrupel = 6 Sgr. 2 Pf.

Gegenwärtiges wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß bekannt gemacht. Coblenz, den 23. August 1860.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[730] Die nachbenannten Militair-Ersatzpflichtigen des Kreises Zell, welche im laufenden Jahre vor den Ersatz-Kommissionen nicht erschienen sind, werden hierdurch aufgefordert, sich zur Ableistung ihrer Militairpflicht innerhalb dreier Monate, von heute an gerechnet, bei dem unterzeichneten Königl. Landrathe zu melden oder über ihre etwa anderwärts erfolgte Konkurrenz glaubhaft auszuweisen, widrigenfalls sie als ausgetretene Heerespflichtige gerichtlich werden verfolgt werden.

1) Johann Altenweg, geboren zu Liesenich am 1. Juli 1838; 2) Jakob Fuck, geboren zu Bärenbach am 31. Juli 1838; 3) Michael Ströher, geboren zu Irmenach am 9. August 1838; 4) Johann Gottfried Kuhn, geboren zu Enkirch am 2. September 1838; 5) Carl Franz Rosenberg, geboren zu Enkirch am 25. August 1838; 6) Carl Hack, geboren zu Traben am 3. März 1838; 7) Carl Wilhelm Knodt, geboren zu Traben am 14. Juli 1838; 8) Friedrich Allmacher, geboren zu Trarbach am 26. Mai 1838; 9) Georg Carl Deutsch, geboren zu Trarbach am 3. Mai 1838; 10) Rudolp Robert Zimmermann, geboren zu Trarbach am 27. März 1838; 11) Franz Joseph Löwen, geboren zu Alf am 20. Januar 1838; 12) Joseph Niesen, geboren zu Alf am 19. Mai 1838; 13) Wilhelm Pohl, geboren zu Alf am 3. Februar 1838; 14) Gregor Hillesheim, geboren zu Briedel am 21. Dezember 1838; 15) Johann Christoph Bachran, geboren zu Zell am 10. Februar 1838.

Zell, den 18. August 1860. Der Königliche Landrath, Ulrich.

---

[731] Durch Urtheil des Königl. Landgerichts hierselbst vom 23. Juli d. J. ist die Thekla Ernst, Näherin, zu Creuznach wohnhaft, dermalen in der Irrenbewahranstalt zu St. Thomas detinirt, für interdicirt erklärt worden.

Coblenz, den 11. August 1860. Für den Königlichen Ober-Prokurator:
Der Königliche Staats-Prokurator, Schneegans.

---

[732] Durch Urtheil des Königl. Landgerichts hierselbst vom 23. Juli d. J. ist die Catharina Süß, Ehefrau des Tagelöhners Peter Joseph Weiß, zu Nehren wohnhaft, dermalen in der Irren-Bewahranstalt zu St. Thomas detinirt, für interdicirt erklärt worden.

Coblenz, den 11. August 1860. Für den Königlichen Ober-Prokurator,
Der Königliche Staats-Prokurator, Schneegans.

---

[733] **Vorlesungen**

auf der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn im Winterhalbjahr 18$\frac{60}{61}$.

Evangelische Theologie. Methodologie des theologischen Studiums: Lange. Geographie von Palästina: Plitt. Einleitung in's Alte Testament: Lic. Kamphausen. Genesis: Schlottmann. Jesaias: Diestel. Alttestamentliche Interpretir-Uebungen (Hoseas): Hasse. Alttestamentliche Unterpretir-Uebungen (Jeremias): Lic. Kamphausen. Einleitung in's Neue Testament: Diestel. Römerbrief: Ritschl. Hebräerbrief: Schlottmann. Jakobusbrief: Diestel. Leben Jesu: Hasse. Biblische Theologie des Neuen Testaments: Ritschl. Kirchengeschichte I. Theil: Krafft. Kirchengeschichte II. Theil: Hasse. Kirchengeschichte der neuesten Zeit: Krafft. Darstellung der philosophischen Systeme Hegels und Schleiermachers und ihres Einflusses auf die Theologie: Schlottmann. Prolegomena zur Dogmatik: Ritschl. Dogmatik: Lange. Praktische Theologie II. Theil (Kirchenregiment, Pastorallehre und Liturgik): Plitt. Die Uebungen des theologischen Seminars leiten die Professoren Hasse, Lange, Schlottmann; die Uebungen des homiletisch-katechetischen Seminars leitet Professor Plitt.

Katholische Theologie. Encyklopädie der Theologie: Hilgers u. Floß. Einleitung in das Alte Testament; Das Buch Exodus; Die messianischen Weissagungen; Exegetische Uebungen: Reusch. Einleitung in das Neue Testament: Evangelium des h. Matthäus; Parabeln Jesu; Römerbrief: Vogelsang. Kirchengeschichte I. Theil: Hilgers und Floß. Kirchengeschichte III. Theil: Floß. Religionswissenschaft in Verbindung mit Symbolik für katholische Studirende aller Fakultäten: Hilgers. Lehre von der Kirche; Dogmatik I. Theil: Dieringer. Moraltheologie II. Theil: Floß. Pastoraltheologie I. Theil: Roth. Homiletik; Homiletische Uebungen: Dieringer. Katechetik; Katechetische Uebungen: Roth. (Die Professoren Achterfeldt und Braun halten keine Vorlesungen.)

Rechtswissenschaft. Juristische Encyklopädie und Methodologie: Walter und Bluhme. Naturrecht oder Rechtsphilosophie: Hälschner. Institutionen und Quellenkunde des römischen Rechts; Exegese der zwei ersten Bücher der Gaischen Institutionen unter Vergleichung der Justinianischen: Sell. Römische Rechtsgeschichte: Walter. Pandekten mit Einschluß des Erbrechts; Ausgewählte Lehren des römischen Rechts: Böcking. Römisches Erbrecht: Sell. Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte: Deiters. Rechtsalterthümer im Gedichte Reineke Vos; Deutsches Privatrecht mit Handels- und Wechselrecht: Walter. Lehnrecht: Deiters. Deutsches und französisches Bergrecht: Dr. Achenbach. Ausgewählte Theile des deutschen Rechts: Perthes. Deutschprivatrechtliches Disputatorium: Deiters. Praktische Uebungen des deutschen Privatrechts: Hälschner. Preußisches Landrecht: Deiters. Rheinisches Civilrecht; Hypothe-

kenrecht nach dem rheinischen Civilgesetzbuch: Bauerband. Deutsches Staatsrecht: Perthes. Ausgewählte Theile des preußischen Staatsrechts: Nicolovius. Bergstaats- und Polizeirecht: Dr. Achenbach. Gemeines deutsches und preußisches Strafrecht: Hälschner. Gemeiner deutscher und preußischer Civilprozeß: Sell. Geschichte des römischen Civilprozesses und viertes Buch des Gaius: Bluhme. Gemeiner deutscher und französischer Criminalprozeß: Bauerband. Katholisches und evangelisches Kirchen- und Eherecht: Bluhme. Kirchenrecht; Eherecht: Dr. Hüffer. Europäisches Völkerrecht: Nicolovius.

Heilkunde. Encyklopädie und Methodologie der Medicin: Albers. Geschichte der Medicin: Naumann. Geschichte der Anatomie und Physiologie: Mayer. Anatomie des menschlichen Körpers: Schultze. Topographische Anatomie: M. J. Weber. Eingeweidelehre: Schultze. Mikroskopische Anatomie: Dr. Deiters. Mikroskopische Beobachtungen: Mayer. Mikroskopische Uebungen: Schaaffhausen. Medicinisch-chemischer Uebungscurs mit Experimenten und mikroskopischen Demonstrationen: Pflüger. Naturgeschichte der Entozoen: Dr. de la Valette St. George. Secir-Unterricht: Schultze und M. J. Weber. Allgemeine Physiologie; Specielle Physiologie des Menschen: Pflüger. Repetitorium der physiologischen Optik: Dr. Nagel. Anthropologie: Schaaffhausen. Allgemeine Pathologie u. Semiotik: Albers. Allgemeine Pathologie und Therapie: Schaaffhausen. Populäre Diätetik; Allgemeine und specielle Arzneimittellehre: Dr. Böcker. Formulare: Albers u. Dr. Böcker. Specielle Pathologie und Therapie: Naumann. Specielle Pathologie und Therapie der Weiberkrankheiten: Kilian. Chirurgie und einzelne Theile derselben: O. Weber. Chirurgische Experimente: Busch. Operationslehre mit Demonstrationen: O. Weber. Kriegsheilkunde: Wutzer. Praktische Uebungen mit dem Augenspiegel: Dr. Nagel. Augenkrankheiten; Augenoperationen: O. Weber. Repetitorium der gesammten Ophthalmologie: Dr. Nagel. Gesammte Geburtshülfe; Die wichtigsten gynäkologischen Operationen; Phantomübungen; Gerichtliche Medicin für Mediciner und Juristen: Kilian. Gerichtliche Medicin für Juristen und Mediciner: Dr. Böcker. Medicinische Klinik und Poliklinik: Naumann. Chirurgische Klinik und Poliklinik: Busch. Geburtshülfliche Klinik und Poliklinik: Kilian.

Philosophie. Encyklopädie der Philosophie; Logik und Dialektik: van Calker. Logik nebst der Erkenntnißtheorie: Schaarschmidt. Logik: Knoodt, Dr. Neuhäuser, Dr. Ueberweg. Empirische u. theoretische Psychologie: van Calker. Psychologie: Dr. Gerkrath. Grundlinien der Metaphysik: Brandis. Die Beweise für das Dasein Gottes: Dr. Gerkrath. Aesthetik: van Calker. Geschichte der Philosophie: Dr. Neuhäuser. Geschichte der alten Philosophie: Brandis. Geschichte der neuen Philosophie: Knoodt. Geschichte der neuern deutschen Philosophie seit Kant: Dr. Ueberweg. Erklärung der Aristotelischen drei Bücher von der Seele: Schaarschmidt. Ueber Aristoteles' Organon: Dr. Neuhäuser. Ueber die Nikomachische Ethik des Aristoteles: Dr. Fischer.

Mathematik. Algebra: Dr. Lipschitz. Differential- und Integralrechnung: Beer. Höhere Gleichungen: Radicke. Ebene u. körperliche Trigonometrie; Analytische Geometrie der Figuren in der Ebene: von Riese. Analytische Geometrie des Raumes: Radicke. Theorie der Attraction; Mechanik: Plücker. Mathematische Uebungen: Dr. Lipschitz. Elemente der Astronomie: Argelander. Darstellung des Weltsystems: Dr. Krüger. Ueber die Fixsterne; Praktisch-astronomische Uebungen: Argelander.

Naturwissenschaften. Experimentalphysik: Plücker. Ausgewählte Gegenstände der mathematischen Physik: Beer. Analytische Experimentalchemie: G. Bischof. Experimentalchemie: Bergemann. Organische Experimentalchemie; Qualitative Analysen; Chemisches Praktikum: Landolt. Technologie: G. Bischof. Allgemeine Naturgeschichte: Troschel. Geologie: Nöggerath. Ausgewählte Kapitel der Geologie: G. Bischof. Krystallographie und Mineralogie; Versteinerungskunde: Dr. vom Rath. Bergwerksverwaltung: Nöggerath. Ausgewählte Kapitel der Metallurgie: Bergemann. Specielle Botanik: Dr. Hildebrand. Pflanzen-Anatomie, Physiologie und Morphologie, nebst der Entwicklungsgeschichte, mit mikroskopischen Demonstrationen: Schacht. Geschichte der kryptogamischen Gewächse: Treviranus. Ueber die Befruchtung der Pflanzen: Schacht. Mikroskopische Demonstrationen aus dem Gebiete der Botanik: Dr. Hildebrand. Anweisung zum Gebrauch der Mikroskope: Schacht. Naturgeschichte der Amphibien und Fische: Troschel. Naturwissenschaftliches Seminar: die Professoren Nöggerath, Bischof, Plücker, Troschel und Schacht.

Klassische Philologie. Lateinische Grammatik: Ritschl. Metrik der Griechen u. Römer: Ritter. Geschichte der römischen Litteratur: Jahn. Römische Antiquitäten: Dr. Reifferscheid. Ueber die Natur der hesiodischen Poesie und ihrer verschiedenen Arten, mit Erklärung ausgewählter Stücke: Welcker. Aeschylus Agamemnon: Heimsoeth. Euripides Kyklops im philologischen Seminar: Welcker. Erklärung der Reden in dem Geschichtswerke des Thucydides: Schmidt. Platons Vertheidigung des Sokrates:

Ritter. Pausanias über die Akropolis von Athen: Jahn. Lucians Dialogen „Hahn“ u. „Ikaromenippus“: Dr. Reifferscheid. Catull im philologischen Seminar: Ritschl. Horaz Satiren: Heimsoeth. Tacitus Annalen: Schopen. Disputirübungen im philologischen Seminar: die Professoren Welcker u. Ritschl. Epigraphische Uebungen: Ritschl. Archäologische Uebungen: Jahn. Disputirübungen der philologischen Gesellschaft: Schmidt.

Orientalische Philologie. Encyklopädie der semitischen Philologie; Arabische Grammatik; Erklärung einiger Muallaka; Fortsetzung des Syrischen; Neupersische Sprache; Fortsetzung des Sanskrit: Gildemeister. Erklärung des Rigveda: Lassen.

Neuere Sprachen und Litteratur. Gothische Grammatik: Diez. Vergleichende Grammatik der Romanischen Sprachen; Ueber Shakspere's Leben u. Kunst; Altfranzösisch und Provenzalisch: Delius. Praktischer Unterricht im Italienischen; Calderons Schauspiel: la vida es sueno: Diez. Geschichte der französischen Litteratur von 1789 bis 1815; Ausgewählte Theaterstücke, nebst Sprech- u. Schreib-Uebungen: Monnard.

Französische Grammatik mit Sprechübungen; Französisches Conversatorium mit Stilübungen und Erklärung ausgewählter französischer Autoren; Voltaire's Mahomet: Lector Radaud.

Geschichte und deren Hülfswissenschaften. Geschichte der neuern Zeit; Geschichte der Kreuzzüge: Kampschulte. Geschichte Karls des Großen und seiner Zeit: Dr. Lorentz. Geschichte Friedrichs des Großen von Preußen: Dahlmann. Geschichte Europas in der Revolutions- und Restaurationszeit von 1789 bis 1830; Historische Uebungen: Loebell.

Staats- und Kameralwissenschaften. Politik: Dahlmann. Encyklopädie der gesammten Staatswissenschaft mit Einschluß der Volkswirthschaftlehre: Dr. Dietzel. Nationalökonomie (Volkswirthschaftslehre): Rasse, Kaufmann, Dr. Dietzel. Polizeiwissenschaft: Kaufmann. Grundzüge des Finanzwesens: Dr. Dietzel. Geld- und Bankwesen: Rasse.

Kunst. Kunstgeschichte des Mittelalters und der neuern Zeit; Kunstgeschichte der neuesten Zeit; Kunsthistorische Uebungen: Springer. Harmonie- und allgemeine Musiklehre; Praktische Uebungen in der musikalischen Composition; Unterricht im Orgelspiel, verbunden mit Gesangübungen: Breidenstein.

Unterricht im freien Handzeichnen, in der Linear- und Luftperspective; Anleitung zum Aquarell-, à gouache- und Oelmalen: akademischer Zeichnenlehrer Hohe.

Gymnastische Künste. Fechtkunst: akademischer Fechtmeister Ehrich. Tanzkunst: akademischer Tanzmeister Radermacher.

Der Anfang der Vorlesungen fällt auf den 15. Oktober.

Verzeichniß

der Vorträge bei der höhern landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf für das Winterhalbjahr 1844.

1) Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien; 2) Landwirthschaftliche Betriebslehre; 3) Allgemeiner Ackerbau; 4) Die englische Landwirthschaft und ihre Anwendbarkeit auf Deutschland: Director Dr. Hartstein. 5) Schafzucht, Wollkunde und Schweinezucht; 6) Landwirthschaftliche Rechnungsführung; 7) Geographie und Statistik der Landwirthschaft; 8) Mittheilungen aus dem Betriebe des akademischen Gutes und landwirthschaftliches Repetitorium: Administrator Wentz. 9) Landwirthschaftliche Technologie; 10) Unorganische Chemie; 11) Physik 2. Theil: Prof. Dr. Eichhorn. 12) Pflanzen-Anatomie und Physiologie. 13) Allgemeine und landwirthschaftliche Zoologie und künstliche Fischzucht. 14) Mineralogie und Geognosie. 15) Mechanik; 16) Landwirthschaftliche Baukunde; 17) Arithmetik und Algebra; 18) Zeichnen-Unterricht: Baumeister Schubert. 19) Forstwissenschaft 2. Theil; 20) Jagd- und Fischereiwesen: Dr. Bonhausen. 21) Obstbaumzucht: Garten-Inspector Sinning. 22) Volkswirthschaftslehre 1. Theil: Prof. Dr. Kaufmann. 23) Landwirthschaftsrecht: Dr. Achenbach. 24) Anatomie und Physiologie der Hausthiere; 25) Aeußere Krankheiten der Hausthiere, Geburthülfe und Hufbeschlag; 26) Gesundheitspflege der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell.

(Hierzu eine Beilage.)

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Beilage
zum Amtsblatt № 35 der Königl. Regierung zu Coblenz.

Dienst-Anweisung
für die Gemeinde-Forst-Verwaltungs-Beamten
und
Vorschriften
über den Geschäftsgang bei der Gemeinde-Forst-Verwaltung.

In Ausführung der Königlichen Verordnung vom 24. Dezember 1816 und der Instruktion des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz vom 31. August 1839 wird unter Aufhebung der Instruktion vom 25. September 1819 verordnet, was folgt:

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Diejenigen verwaltenden Gemeinde-Forstbeamten, welche nach Vorschrift des § 17 der Ober-Präsidial-Instruktion vom 31. August 1839 die Qualifikation eines Königlichen Oberförsters besitzen müssen, führen den Titel „Gemeinde-Oberförster" die übrigen den Titel „Gemeinde-Forstverwalter".

§ 2.

Dienst-Verhältniß.

a) Zu den Vorgesetzten.

Der Gemeinde-Oberförster ist der technische Verwalter des Waldeigenthums der Gemeinden. Er ist dem Landrathe des Kreises, in dem sein Verwaltungsbezirk liegt, untergeordnet. In technischen Angelegenheiten verfügt der Landrath nicht ohne sein Gutachten und die Genehmigung der Regierung, mit Ausnahme derjenigen Fälle, in denen gegenwärtige Dienstanweisung anders bestimmt, oder Gefahr im Verzuge ist. In diesem letzten Falle hat er aber unter Beifügung des Gutachtens des Oberförsters von dem Verfügten der Regierung Anzeige zu machen. Dem Bürgermeister ist der Oberförster coordinirt.

§ 3.

b) Zu den Untergebenen.

Der Oberförster hat dafür zu sorgen, daß die Schutzbeamten mit den Gesetzen, Verordnungen und Instruktionen, welche sie angehen, genau bekannt sind. Er hat sie zur strengsten Erfüllung ihrer Dienstobliegenheiten anzuhalten, nöthigenfalls zurecht zu weisen, und bei Wahrnehmung des Forstschutzes, insbesondere bei gewaltsamen Freveleinfällen erforderlichen Falles persönlich anzuführen. Er hat ihnen die zu ihrem Gebrauche bestimmten Register und Druckformulare mitzutheilen.

Die Anordnungen des Bürgermeisters werden den Schutzbeamten in der Regel durch den Oberförster bekannt gemacht. Nur in den Fällen nicht technischer Natur, in denen rasche Ausführung bei Gefahr im Verzuge Noth thut: wie bei Constatirung bedeutender Frevelfälle, Hülfeleistung bei Haussuchungen, wenn Wege sofort aufzuräumen, Brücken, Dämme ꝛc. auszubessern sind, ferner in den Fällen, in denen die Dienstanweisung für die Schutzbeamten dies bestimmt, ertheilt der Bürgermeister den letzteren direkt Befehle.

Der Oberförster kann ihnen unter Zustimmung des Bürgermeisters bis zu 3 Tagen Urlaub ertheilen. Bei mangelndem Einverständniß entscheidet der Landrath. Bei Beurlaubung, Krankheit oder sonstiger Behinderung der Schutzbeamten hat der Oberförster dafür zu sorgen, daß der Dienst nicht leide.

Der Oberförster ist zu Warnungen und Verweisen gegen seine Untergebenen befugt. Die Verhängung härterer Disziplinarstrafen muß er dagegen bei dem Landrathe beantragen.

§ 4.

Urlaub.

Ohne Vorwissen des Landrathes darf sich der Oberförster nicht über 24 Stunden aus seinem Verwaltungsbezirke entfernen. Der Landrath kann ihm Urlaub bis zu 14 Tagen ertheilen. Zu einer längeren Abwesenheit ist die Genehmigung der Regierung erforderlich.

Wird der Oberförster durch Krankheit an der Ausübung des Dienstes verhindert, so ist dies dem Landrath anzuzeigen. Er darf ohne Genehmigung der Regierung den ihm angewiesenen Wohnsitz nicht verlegen.

§ 5.

Dienst-Correspondenz.

Der Oberförster hat den Inhalt aller Schreiben 2c., welche er während des Jahres erhält oder erläßt, unter fortlaufender Nummer kurz in ein Correspondenz-Journal (Schema C.) einzutragen. Von den abzusendenden Schreiben und Nachweisungen hat er ein Concept oder in minder wichtigen Fällen einen kurzen Vermerk zu den Akten zu behalten. Die Akten sind nach einem übersichtlichen Plane anzulegen und gehörig zu heften. Für die gute Aufbewahrung der Akten und Dienstgeräthschaften hat der Oberförster eben so zu sorgen, wie er die Schutzbeamten zur sorgfältigen Aufbewahrung der bei ihnen beruhenden Inventarienstücke anhalten muß. Er hat darauf zu sehen, daß unter diesen letzteren die bezüglichen Dienstanweisungen, Reglements und Gesetze sich befinden; fehlt eins oder das andere, so muß er dessen Anschaffung bei dem Landrathe beantragen.

§ 6.

Besuch der Forsten.

Der Oberförster muß mit den ökonomischen Verhältnissen der Gemeinden seines Verwaltungs-Bezirkes, soweit sie auf die Waldwirthschaft Bezug haben, im Allgemeinen bekannt sein.

Zur Leitung der Fällungen und Culturen und zur Beaufsichtigung seiner Untergebenen hat er die Waldungen seines Amtsbezirks fleißig zu besuchen. Er muß durch unmittelbare Einwirkung auf den Wirthschaftsbetrieb, durch mündlichen Verkehr mit den Schutzbeamten und mit den Vertretern der Gemeinden einerseits unnütze Schreibereien zu vermeiden, Mißgriffe in Ausführung technischer Maaßregeln und Nachlässigkeit in der Ausübung des Forstschutzes zu verhüten, und anderseits das Interesse für die pflegliche Behandlung der Waldungen zu beleben suchen.

Er ist verpflichtet, auf seinen Dienstreisen, soweit es ohne besondern Aufenthalt möglich ist, den Forstschutz unmittelbar mit auszuüben.

§ 7.

Einweisung der Untergebenen in den Dienst.

Jeden neu angestellten Förster hat der Oberförster, unter Zuziehung des Vorstehers der betreffenden Gemeinde, in den Dienst einzuführen. Zu dem Ende hat er ihn mit den Waldungen seines Dienstbezirkes nach deren Begrenzung und einzelnen Bestandtheilen örtlich bekannt zu machen und ihn über alle auf den Forstschutz bezügliche örtliche Verhältnisse zu unterrichten. Den Schutz-Zustand der Waldungen hat er durch Auszählen der vorhandenen Frevelstöcke festzustellen, wobei alle Stöcke über 3" Stärke mit dem Waldhammer zu bezeichnen sind. Er hat ferner dem einzuführenden Beamten die etwa vorräthigen eingeschlagenen Holzmassen auf Grund der Abzählungstabellen zu überweisen, die noch auszuführenden Schlagfällungen und Culturen zu bezeichnen, Inventarienstücke zu übergeben und ihn über alles, was zu seinem Berufe gehört, zu belehren.

Ueber die hiernach erfolgte Dienstübergabe hat er eine Verhandlung aufzunehmen, welche, von allen bei der Uebergabe Betheiligten unterschrieben, dem Landrathe zu übersenden ist.

§ 8.

Dienstkleidung.

Im Dienst hat der Oberförster die vorgeschriebene Dienstbekleidung zu tragen.

Er hat die Befugniß, innerhalb seines Amtsbezirkes ein Feuergewehr zu führen. Hinsichtlich des Waffengebrauches bei Widersetzlichkeiten während der Ausübung des Forstschutzes wird auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 31. März 1837 und der Ministerial-Instruktion vom 21. November 1837 verwiesen.

§ 9.

Neben-Geschäfte.

Der Oberförster darf ohne Erlaubniß der Regierung kein Nebengeschäft, den Ackerbau ausgenommen, selbst betreiben oder sich direkt oder indirekt an demselben betheiligen.

§ 10.

Neben-Einnahmen und Aufträge.

Der Oberförster darf außer dem durch seine Bestallung festgesetzten Einkommen keine Neben-Einnahme für amtliche Verrichtungen ohne Erlaubniß der Regierung beziehen.

Zur Uebernahme von Aufträgen, welche außer seiner dienstlichen Verpflichtung liegen, bedarf er der Zustimmung des Landrathes.

§ 11.

Annahme von Lehrlingen.

Ohne schriftliche Erlaubniß des Ober-Forst-Beamten der Regierung darf der Oberförster keine Lehrlinge zur Ausbildung für den Staats- oder Gemeinde-Forstdienst annehmen. Bezüglich des Gemeinde-Forstdienstes hat er dem hierfür erforderlichen Antrage beizufügen:

a) einen von dem Aspiranten selbst geschriebenen Lebenslauf;
b) beglaubigte Zeugnisse über Schulbildung und moralische Führung;
c) ein Attest eines Kreis-Physikus oder eines Militairarztes über den Gesundheitszustand des Aspiranten, in welchem insbesondere ausgesprochen sein muß, ob dessen Körperbeschaffenheit zur Ertragung der Strapatzen im Forstschutzdienste kräftig genug sei.

Hinsichtlich der erforderlichen Schulkenntnisse, der Dauer der Lehrzeit und des Umfanges der theoretischen und praktischen forstlichen Ausbildung wird auf die Bestimmungen des Königlichen Finanz-Ministerii vom 21. März 1831 verwiesen.

Behufs Gestellung der Lehrlinge zur Prüfung nach abgelaufener Lehrzeit ist die Bestimmung des Oberforstbeamten nachzusuchen. Die Lehrlinge können dem Oberförster bei seinen Dienstverrichtungen zwar Hülfe leisten, dürfen aber in keinem Falle seine Stelle vertreten.

§ 12.

Disciplinarstrafen.

In Ansehung der Disciplinarstrafen gegen Oberförster wird auf die darauf bezüglichen gesetzlichen Vorschriften verwiesen.

Besondere Bestimmungen.

§ 13.

Generelle Wirthschafts-Pläne.

Die Gemeinde-Waldungen sind auf Grund genereller Ertrags-Ermittelungen und allgemeiner Wirthschafts- und Cultur-Pläne zu bewirthschaften. Der Oberförster ist nur zur Ausführung der erforderlichen forsttechnischen, nicht aber der etwa nöthigen geometrischen Arbeiten verpflichtet. Die aufgestellten Pläne übergiebt er dem Bürgermeister, welcher nach vorgängiger Vernehmung des Gemeinderathes sich zu äußern hat. Wenn bei mangelndem Einverständnisse der Oberförster den Wünschen der Gemeinde-Vertretung nicht glaubt entsprechen zu können, hat er die entgegenstehenden Gründe zu entwickeln.

Pläne und Verhandlungen sind der Regierung durch den Landrath vorzulegen. (§ 26 der Ober-Präsidial-Instruktion vom 31. August 1839.)

§ 14.

Für diejenigen Waldungen, in denen das jährliche Abnutzungssoll in dieser Weise nicht sofort festgestellt werden kann, hat der Oberförster nach Maaßgabe des Flächen-Inhaltes und des Bestandsklassen-Verhältnisses den jährlichen Ertrag nach einem summarischen Ueberschlage vorläufig zu ermitteln.

§ 15

Bestimmung des den jährlichen Hauungsplänen zu Grunde zu legenden Abnutzungssatzes.

Das Wirthschaftsjahr, über welches sich die jährlichen Hauungspläne erstrecken, beginnt mit dem 1. October. Von dem ermittelten jährlichen Ertrage (§ 13, 14) ist $^1/_6$ zur Reserve in Abzug zu bringen, und der Rest als zulässiges Abnutzungssoll den Hauungsplänen zu Grunde zu legen. Dieses zulässige Abnutzungsoll ist so lange maaßgebend, als nicht ein anderer Abnutzungssatz von der Regierung festgestellt worden ist. Dasselbe ist unverkürzt in den Plänen nur dann vorzutragen, wenn Mehr- oder Minder-Hiebe seit seiner Festsetzung nicht vorgekommen sind. Hat ein Mehrhieb stattgefunden, so ist zunächst das etwa vorräthige Reserve-Quantum auf denselben in Anrechnung zu bringen. Bleibt ein Mehrhieb bestehen, so ist der Betrag desselben von dem zulässigen Abnutzungssoll in Abzug zu bringen. Minderhiebe gegen dieses letztere sind ihm zuzusetzen. Wenn die Mehr- oder

Minderhiebe so bedeutend sind, daß das jährliche Abnutzungssoll durch volle Anrechnung derselben zu sehr herabgedrückt oder erhöht werden würde, so ist es zulässig, die Abzüge oder Zusätze auf mehrere Jahre des entsprechenden Decenniums der laufenden Periode zu vertheilen. (So würde zum Beispiel, wenn die Ertrags-Ermittelung im Jahre 1856 stattgefunden hätte, ein Ende 1858 hervorgetretener beträchtlicher Mehrhieb auf die Zeit von 1859—1866 zu vertheilen sein.) In diesem Falle ist das gegen die Balance abweichend festgestellte Abnutzungssoll zu begründen.

Wo Hochwaldungen, Mittel- und Niederwaldungen zusammen vorkommen, demnach der Abnutzungssatz nach diesen Betriebsarten getrennt festgestellt ist, muß auch die Balance getrennt gezogen werden.

Für das Unterholz im Mittel- und Niederwalde genügt es, unter allen Umständen die etatsmäßige Größe und das geschätzte Material des am Hiebe stehenden Schlages anzugeben; indessen ist anzuführen, ob Reserve-Schläge eingerichtet sind.

Die vorstehend vorgeschriebene Balance ist im Eingange zu den jährlichen Hauungsplänen vorzutragen.

§ 16.
Jährliche Hauungspläne.

Nach Vorschrift der Betriebspläne und unter Festhaltung des durch die Balance ermittelten Abnutzungs-Solles hat der Oberförster, welcher über die gewöhnlichen Bedürfnisse der Gemeinden unterrichtet sein muß, die jährlichen Hauungspläne aufzustellen. Zu dem Ende hat er unter Zuziehung der Gemeinde-Vorsteher und der Schutzbeamten die Schläge an Ort und Stelle auszuwählen. Dabei hat er, soweit es das Abnutzungssoll und die Bestimmungen der Betriebspläne zulassen, auf die Wünsche der Gemeinden Rücksicht zu nehmen. (§ 31 der Ober-Präsidial-Instruktion vom 31. August 1839.)

Zu unvorhergesehenen Holzabgaben, wie an Windfall- und Frevelhölzern, oder zu Geschirr- und Reparaturhölzern ist da, wo die wirthschaftlichen Verhältnisse dies gestatten, von dem festgesetzten Abnutzungs-Soll ein angemessenes Dispositions-Quantum im Hauungsplan unter der Bezeichnung „Totalität" abzusetzen. Dieses Quantum darf 5 % des Abnutzungs-Solles nicht übersteigen.

Auf Grund der örtlichen Aufnahmen hat der Oberförster die Vorschläge zu den Fällungen für jede waldbesitzende Gemeinde, nach anliegendem Schema (B.) vorzutragen. Ein jeder Forstort, in welchem ein Schlag gehauen werden soll, ist besonders aufzuführen und ausführlich zu beschreiben nach Lage (ob eben, sanft oder stark abhängend, Himmelsgegend ꝛc.), nach Bodenbeschaffenheit (Bodenart, Bodenbedeckung, Grad der Tiefgründigkeit und Feuchtigkeit) und nach den Bestands-Verhältnissen (Vorkommen, Mischungs-Verhältniß und Alter der Holzarten, Wuchs, Schluß, Gleichartigkeit oder Ungleichartigkeit ꝛc., ob bereits in der Verjüngung oder der Cultur begriffen ꝛc.). Die in jedem Schlage auszuführende Hauung ist ferner näher zu bezeichnen, die einzuschlagenden Holzmassen sind nach den verschiedenen Sortimenten und bei den Hochwaldungen und dem Oberholze der Mittelwaldungen auch nach den Holzarten getrennt anzugeben und der Geldwerth des Holzmaterials ist zu veranschlagen. Endlich ist anzugeben, ob die Schläge durch gedungene Holzhauer oder durch die Gemeindeglieder gefällt werden sollen.

Die abgeschlossenen Hauungspläne für die waldbesitzenden Gemeinden einer Bürgermeisterei übergiebt der Oberförster dem Bürgermeister. Dieser hat die Gemeinderäthe über die Fällungs-Vorschläge zu vernehmen, sich selbst zu äußern und demnächst Pläne und Verhandlungen dem Oberförster zurückzugeben. Zu abweichenden Beschlüssen und Anträgen der Gemeinde-Vertretung hat dieser letztere sein Einverständniß zu erklären, oder wenn er die Anträge für unzulässig hält, die entgegenstehenden Gründe zu entwickeln. Pläne und Verhandlungen übergibt er dem Landrathe, welcher sie mit seinem Gutachten der Regierung vorlegt. (§ 31 der Ober-Präsidial-Instruktion vom 31. August 1839.)

Die Aufstellung und Berathung der Pläne muß so zeitig bewirkt werden, daß dieselben spätestens bis 1. September für den ganzen Verwaltungsbezirk des Oberförsters der Regierung vorgelegt sind.

§ 17.
Außerordentliche Holzfällungen.

Zu den außerordentlichen Holzhieben werden alle diejenigen Fällungen gerechnet, welche einen Angriff des Reserve-Quantums oder einen Vorgriff auf den Ertrag künftiger Jahre nöthig machen.

Der Oberförster hat die Zulässigkeit einer extraordinairen Fällung mit Rücksicht auf die Vorschriften der Ober-Präsidial-Instruktion vom 31. August 1839 (§§ 29 und 30) zu prüfen. Wird der Antrag auf eine solche zur Zeit der Aufnahme der gewöhnlichen Hauungspläne gestellt, und hat die

Vergleichung des Abnutzungs-Solles mit dem wirklichen Einschlage (§ 15) ein vorräthiges Reserve-Quantum ergeben, durch dessen Einschlag dem Antrage entsprochen werden kann, so hat der Oberförster den geeigneten Fällungs-Vorschlag in den gewöhnlichen Hauungsplan unter der Bezeichnung „außerordentliche Fällung" aufzunehmen. Ergiebt dagegen die Vergleichung des wirklichen Einschlages mit dem Abnutzungs-Soll gar kein oder ein unzulängliches Reserve-Quantum, so hat er in einem besonderen Gutachten zunächst dies nach Anleitung des § 15 nachzuweisen und dann anzugeben, ob und in welcher Weise der Hieb wirthschaftlich gleichwohl stattfinden kann.

Wird der Antrag auf eine außerordentliche Holzfällung nach der Aufnahme der Hauungspläne gestellt, so hat der Oberförster ein solches Gutachten auf alle Fälle abzugeben und demselben einen Fällungsplan beizufügen.

Auf Grund des Gutachtens des Oberförsters kann der Landrath den Antrag zurückweisen. Hält er denselben für zulässig, so hat er ihn mit allen Verhandlungen der Regierung vorzulegen.

Die Anträge auf außerordentliche Holzfällungen sind, wenn irgend möglich, so frühzeitig zu stellen, daß gleichzeitig mit den gewöhnlichen Hauungsplänen über sie entschieden werden kann.

Auf die im § 34 der Ober-Präsidial-Instruktion vom 31. August 1839 erwähnten kleinen Holzabgaben in Nothfällen (Abgabe von Geschirr- und Reparaturholz ꝛc.) finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung. Bezüglich ihrer ist nach Vorschrift des § 29 gegenwärtiger Dienstanweisung zu verfahren.

§ 18.
Auszüge aus den Fällungsplänen.

Die von der Regierung festgestellten Hauungspläne übergiebt der Landrath dem Oberförster. Diesem liegt es ob, die Anordnungen zur Ausführung derselben zu treffen. Er hat zu dem Ende den Schutzbeamten Auszüge zu geben, und den Bürgermeister, welchem er unter dem Bedinge der Rückgabe die Original-Pläne mittheilen muß, zum Verding der Schlagfällungen, wenn solche durch Holzhauer, und zur Bestellung von Schlagaufsehern, wenn solche durch die Gemeindeglieder bewirkt werden sollen, zu veranlassen. (§§ 1 und 23 der Hauordnung vom 6. November 1837.) Er hat dem Bürgermeister gleichzeitig die für die Fällung maaßgebenden besonderen technischen Bedingungen mitzutheilen.

Der Oberförster hat dafür zu sorgen, daß die Schutzbeamten von den Bedingungen des Verdinges und der Person des Schlagunternehmers oder des Schlagaufsehers Kenntniß erhalten.

§ 19.
Befolgung der Hauungspläne.

Fällungen, welche in dem Hauungsplane nicht vorgesehen sind, dürfen ohne Genehmigung der Regierung nicht stattfinden (§ 34 der Ober-Präsidial-Instruktion vom 31. August 1839). Eben so wenig dürfen genehmigte Schläge ganz oder theilweise ausgesetzt werden. Wenn unvorhergesehene Umstände eine Aenderung des Hauungsplanes nothwendig machen, so hat der Landrath die Genehmigung hierzu bei der Regierung zu beantragen.

Der Oberförster ist für die ordnungsmäßige Ausführung der Hauungspläne verantwortlich. Er hat daher den technischen Betrieb der Schläge allein und ausschließlich zu leiten.

In den Hochwaldungen und bei dem Oberholze der Mittelwaldschläge ist das festgesetzte Einschlags-Quantum nicht nur im Ganzen, sondern auch nach den Holzarten einzuhalten. Bezüglich des Unterholzes in den Mittel- und Niederwaldschlägen darf die festgesetzte Schlaggröße nicht überschritten werden.

§ 20.
Auszeichnung der Schläge.

Die zu fällenden Stämme in den Vorbereitungs-, Saamen- und Lichtschlägen, und von dem Oberholze in den Mittelwaldschlägen hat der Oberförster wo möglich selbst auszuzeichnen. Ist die Zahl der Schläge groß, so darf er ausnahmsweise zuverlässige Schutzbeamte mit dieser Auszeichnung in ihren Bezirken beauftragen. In den Durchforstungs- und denjenigen Niederwaldschlägen, in welchen nur Laßreidel überzuhalten sind, kann er die Schlagstellung den Schutzbeamten in der Regel übertragen. In allen Fällen, in denen die Schutzbeamten die Schlagauszeichnung bewirken sollen, hat der Oberförster durch Auszeichnen einer angemessenen Fläche des Schlages zu zeigen, wie dieser gestellt werden soll (§ 38 der Ober-Präsidial-Instruktion vom 31. August 1839). Beim Auszeichnen der Schläge ist im Uebrigen nach Vorschrift des § 8 der Hauordnung vom 6. November 1857 zu verfahren.

§ 21.

Ueberwachung der Schlagfällungen.

Der Oberförster hat die Schläge mindestens zweimal, und zwar während der Arbeit und nach Beendigung des Hiebes, zu besuchen, um sich von dem ordnungsmäßigen Betriebe zu überzeugen (§ 38 der Ober=Präsidial=Instruktion vom 31. August 1839). Anzeigen der Schutzbeamten über Einstellung von Schlagfällungen wegen vorschriftswidriger Arbeiten der Gemeindeglieder (§ 17 der Dienstanweisung für die Schutzbeamten) hat er an Ort und Stelle zu prüfen. Findet er sie begründet, so hat er die Beendigung der Fällung gegen Lohn bei dem Bürgermeister zu beantragen (§ 30 der Hauordnung). Wenn ein Schlagunternehmer aus der Arbeit gewiesen werden muß (§ 7 der Hauordnung), so ist in gleicher Weise zu verfahren. Wenn der Bürgermeister mit dem Antrage des Oberförsters nicht einverstanden ist, so entscheidet der Landrath.

§ 22.

Holzhauerlöhne.

Die Ausstellung der Holzhauerlohn=Scheine durch die Schutzbeamten (§ 18 der Instruktion für die Förster und § 19 der Hauordnung) hat der Oberförster zu überwachen. Es bleibt ihm überlassen, im Einverständnisse mit dem Bürgermeister die Schutzbeamten zur direkten Uebergabe der Lohnscheine über Abschlagszahlungen an diesen letzteren zu veranlassen, welcher die Lohnbeträge zur Zahlung anweist, sofern er kein Bedenken findet. Den Hauptlohnschein von jedem durch gedungene Holzhauer gefällten Schlage hat der Oberförster auf Grund der Abzählungstabellen zu prüfen und zu bescheinigen. Den Betrag des Lohnes hat er in sein Wirthschafts=Manual einzutragen, den Lohnschein selbst aber mit der Abzählungstabelle (§ 23) dem Bürgermeister zu übergeben, welcher den Lohnbetrag unter Anrechnung der etwa geleisteten Abschlagszahlungen anweist.

Die Lohnscheine für die Aufseher derjenigen Schläge, welche durch die Gemeindeglieder gehauen werden, sind dem Bürgermeister durch den Schutzbeamten direkt zu übergeben.

Zu den Hauptlohnscheinen ist das Schema **E.** und zu den Lohnscheinen über Abschlagszahlungen das Schema **F.** zu verwenden.

§ 23.

Abzählung der Schläge.

Der Oberförster hat die rechtzeitige und vorschriftsmäßige Abzählung der aufgearbeiteten Hölzer zu überwachen. Er hat die Schlagabzählung selbst vorzunehmen, wenn dem Schutzbeamten die Befähigung dazu abgeht.

Für jeden Schlag oder für jede abgeschlossene Fällung in einem Schlage (§ 26 gegenwärtiger Dienstanweisung und § 16 der Hauordnung) ist nur eine Abzählungstabelle, und zwar in 2 Exemplaren nach Schema **G.** und **H.** aufzustellen. Der Oberförster hat die Abzählungstabellen, wenn er sie nicht selbst angefertigt hat, zu prüfen und festzustellen. Er ist verpflichtet, diese Prüfung wenigstens in einem der größeren Schläge eines jeden Schutzbezirkes an Ort und Stelle vorzunehmen, und daß dies geschehen, auf dem einen Exemplar der Tabelle (Schema **H.**) zu bescheinigen.

Am Schlusse des Haupt=Exemplares der Abzählungstabelle (Schema **G.**) hat er die Masse eines jeden Sortimentes, nach Holzarten getrennt, zusammenzustellen und für jedes Sortiment die Taxe und die Aufarbeitungskosten summarisch zu berechnen. Die Ergebnisse der Zusammenstellung sind in das Wirthschafts=Manual einzutragen.

Auf beiden Exemplaren der Abzählungstabelle hat der Oberförster die Zeit zu bezeichnen, innerhalb welcher der Schlag geräumt werden soll. Das eine Exemplar (Schema **G.**) hat er dem Bürgermeister, das andere (Schema **H.**) dem Schutzbeamten zu übergeben.

§ 24.

Aufarbeitung und Abzählung von Windfällen ꝛc.

Der Oberförster hat für die sachgemäße Ausführung der Vorschriften über die Aufarbeitung von Windfällen, Duft=, Schnee= und Eisbrüchen zu sorgen. Zur Förderung des Geschäftes hat er daher zur Aufarbeitung von Windfällen ꝛc., deren Masse weniger wie 10 Klafter Derbholz beträgt, beim Beginne des Wirthschaftsjahres gemeinschaftlich mit dem Bürgermeister einen sachkundigen Holzhauer zu ermitteln und dem Schutzbeamten für die Dauer des Jahres zur Verfügung zu stellen. Den an jenen zu zahlenden Lohn hat der Bürgermeister zu vereinbaren.

Die Holzmasse der Windfälle ꝛc. muß der Oberförster auf Grund der Abzählungstabellen, zu denen das Schema **J.** zu verwenden ist, in das Wirthschafts=Manual eintragen, und am Schlusse

des Wirthschaftsjahres die Abfuhr-Register der Schutzbeamten mit demselben vergleichen (§ 20 der Dienstanweisung für die Schutzbeamten).

Kommen in einem Gemeindewalde die Windfälle ꝛc. in beträchtlicher Ausdehnung vor, so muß der Oberförster unverzüglich die nöthigen technischen Anordnungen zu deren Aufarbeitung an Ort und Stelle treffen, und den Bürgermeister, unter Mittheilung der technischen Bedingungen, zum Verding der Arbeit veranlassen. Wenn bei solchen Ereignissen die gewöhnlichen Schläge noch nicht vollständig gehauen sind, so hat er die Beendigung derselben, resp. einer angemessenen Anzahl derselben, auszusetzen, bis die Masse des Windfallholzes aufgearbeitet und abgezählt ist. Die Masse muß auf das genehmigte Abnutzungs-Soll der nicht vollendeten Schläge angerechnet werden.

Bezüglich der Abzählung solcher beträchtlichen Windfallhölzer ist wie bei den gewöhnlichen Schlägen zu verfahren.

§ 25.

Räumung der Schläge.

Der Oberförster hat am Anfange jeden Wirthschaftsjahres die Schutzbeamten zu unterrichten, welche Räumungsfristen und allgemeine Bedingungen bezüglich der Abfuhr kleiner Windfälle ꝛc. festzusetzen sind. Wenn der Bürgermeister die Räumungsfristen in diesem Falle oder bei den gewöhnlichen Schlägen den örtlichen Verhältnissen nicht entsprechend hält, so hat er sich über die anderweitige Festsetzung derselben mit dem Oberförster zu verständigen. Kommt eine Einigung nicht zu Stande, so entscheidet der Landrath.

Der Bürgermeister hat die Tage, an welchen innerhalb der gestellten Räumungsfristen die Holzabfuhr stattfinden soll, nach Rücksprache mit dem Schutzbeamten festzusetzen. Er hat dafür zu sorgen, daß die Räumungsfristen, die Tage und die sonstigen Bedingungen der Abfuhr unter die Versteigerungs-Bedingungen aufgenommen, resp. bei Schlägen, welche unter die Gemeindeglieder zu vertheilen sind, in den betheiligten Gemeinden öffentlich bekannt gemacht werden.

Bei seinen Bereisungen hat der Oberförster sich von der Befolgung der bezüglich der Abfuhr gestellten Bedingungen zu überzeugen. Er hat die Schutzbeamten auf das Strengste zur Handhabung der dieserhalb erlassenen Vorschriften anzuhalten.

§ 26.

Holzverabfolgung.

Vor beendigter Aufarbeitung und Abzählung darf kein Holz aus einem Schlage verabfolgt werden. Ausnahmen sind in den im § 16 der Hauordnung erwähnten Lohschlägen, in anderen Schlägen aber nur bei dringender Veranlassung statthaft. Es muß alsdann der Hieb eingestellt und alles bis dahin gefällte Holz aufgearbeitet und abgezählt werden. Nach bewirkter Holzabgabe ist die unterbrochene Fällung zu beendigen und das hierbei erbeutete Holzmaterial besonders abzuzählen, so daß für den betreffenden Schlag zwei besondere Abzählungstabellen aufgestellt werden.

Die Anträge auf Holzabgaben vor beendigter Schlagfällung sind an den Oberförster zu richten. Derselbe verfügt die Abgabe mit Genehmigung des Landrathes, wenn er mit dem Antrage einverstanden ist. Ist er dies nicht, so entscheidet die Regierung.

§ 27.

Verwendung des Holz-Materiales.

a) Durch öffentliche Versteigerung.

Der Bürgermeister ordnet auf Grund der Abzählungstabellen und der bezüglichen Gemeinderathsbeschlüsse die Verwendung des aufgearbeiteten Holzes an.

Soll das Material versteigert werden, so veranlaßt er die öffentliche Ankündigung, setzt den Schutzbeamten davon in Kenntniß und hält den Termin in der Regel selbst ab. Sollte die Anwesenheit des Schutzbeamten in den Terminen im Interesse des Forstschutzes nicht räthlich sein, so hat der Oberförster im Einverständniß mit dem Bürgermeister die nöthige Anweisung zu ertheilen. Können sich der Oberförster und der Bürgermeister nicht einigen, so entscheidet der Landrath. Für die Zeit der Anwesenheit des Schutzbeamten in den Verkaufsterminen hat der Bürgermeister die Feldhüter zur Ausübung des Forstschutzes zu veranlassen.

Der Oberförster hat zu den Holzversteigerungen die technischen Bedingungen zu entwerfen und dem Bürgermeister bei Uebersendung der Abzählungstabellen mitzutheilen. Der Letztere ist nicht befugt, dieselben abzuändern, muß vielmehr, wenn er sich mit dem Oberförster nicht einigen kann, die Entscheidung des Landrathes nachsuchen.

Zu den Versteigerungsprotokollen können die Abzählungstabellen (Schema G. und J.) verwendet werden. Der Bürgermeister hat dann für jedes Holzloos die Holztaxe und die Nebenkosten nach der von dem Oberförster angegebenen Einheit zu berechnen. Wenn in einer Abzählungstabelle Holzloose aufgeführt sind, welche nicht mit versteigert, sondern an bestimmte Empfänger abgegeben werden sollen, so ist dies in der Tabelle, falls sie als Versteigerungs-Protokoll dient, zu bemerken; auch kann der für solche Hölzer etwa zu entrichtende Geldbetrag, zur Ersparung einer besonderen Erhebungs-Nachweisung, in die Tabelle eingetragen werden.

§ 28.

b) Vertheilung des Holzes.

Wenn Holzmaterial unter die Gemeindeglieder zu vertheilen oder an Deputatholz-Berechtigte abzugeben ist, so hat der Bürgermeister, oder in dessen Auftrag der Gemeindevorsteher, die Vertheilung, resp. die Ueberweisung vorzunehmen. Der Schutzbeamte ist zu dem Geschäfte zuzuziehen, oder ihm die Vertheilungs-, resp. Ueberweisungs-Liste mitzutheilen.

Wenn für das Holz eine Abgabe in die Gemeindekasse zu entrichten ist, so kann die Abzählungstabelle (Schema G.) als Erhebungsrolle benutzt werden, indem hinter den betreffenden Positionen der Holzloose die Namen der Holzempfänger und die zu erhebenden Geldbeträge eingeschrieben werden. Wird eine besondere Heberolle angefertigt, so ist ihr die Abzählungstabelle beizufügen.

§ 29.

c) Holzabgabe aus freier Hand außerhalb der genehmigten Schläge.

Außerhalb der genehmigten Schläge dürfen belaubte Zweige zu kirchlichen Festlichkeiten und kleine Geschirr- und Reparaturhölzer in Nothfällen abgegeben werden. Zu einer jeden solchen Holzabgabe ist die Zustimmung des Gemeinderathes erforderlich. Auf Grund derselben ordnet sie der Landrath an, wenn nach dem Hauungsplane ein Dispositions-Hiebs-Quantum (§ 16) vorräthig ist und der Oberförster die Abgabe für wirthschaftlich zulässig hält. Die Genehmigung der Regierung ist erforderlich, wenn ein solches Dispositions-Quantum nicht vorräthig ist, demnach das genehmigte Abnutzungs-Soll würde überschritten werden. (§ 24 der Ober-Präsidial-Instruktion vom 31. August 1839.)

Ist eine Holzabgabe außerhalb der genehmigten Schläge genehmigt, so hat der Oberförster dem Schutzbeamten einen schriftlichen Auftrag zur Fällung des Holzes zu ertheilen.

Auf der von diesem letzteren eingesandten Abmaaßtabelle (Anweise-Protokoll Schema K.) berechnet der Oberförster die Taxe und den etwa zu zahlenden Geldbetrag und übergiebt dem Bürgermeister die Tabelle als Erhebungsliste. Der genehmigende Beschluß des Gemeinderathes und die Verfügung des Landrathes oder der Regierung ist ihr beizuheften.

Hauerlöhne, welche bei Holzabgaben außerhalb der Schläge etwa gezahlt werden müssen, sind wie bei den gewöhnlichen Schlägen zu verrechnen.

§ 30.

Aufstellung der Holztaxen.

Der Oberförster hat am 1. October jeden Jahres von den Schutzbeamten die Abfuhr-Register derjenigen Schläge des abgelaufenen Wirthschaftsjahres einzufordern, in denen eine Versteigerung des Holzes stattgefunden hat. Aus diesen Registern hat er für die verschiedenen Holzarten und Sortimente die Preise, und daraus, nach Abzug der Holzhauerlöhne, die Durchschnitts-Licitationspreise zu ermitteln, und auf Grund derselben mindestens alle 3 Jahre die Holztaxen zu reguliren. Hierbei können bei gleichen Absatz-Verhältnissen mehrere Gemeinden oder mehrere Bürgermeistereien zusammengefaßt werden. Wenn bei dem größeren Theile der Gemeinden von dem eingeschlagenen Holze nur so wenig öffentlich verkauft wird, daß die Ergebnisse der Versteigerungen eine sichere Grundlage für Aufstellung der Holztaxe nicht gewähren, so sind die Ergebnisse der Holzverkäufe in nahe gelegenen Privat- oder Königlichen Waldungen, resp. die Holztaxen für diese letzteren zu Grunde zu legen. In dem letzten Falle hat der Oberförster die Mittheilung der Taxen bei der Regierung zu beantragen.

Der Oberförster hat am Anfange eines jeden Wirthschaftsjahres dem Bürgermeister und den Schutzbeamten die für ihre Bezirke gültigen Holztaxen mitzutheilen. Er hat darauf zu sehen, daß diese letzteren bei der Schätzung des Werthes der Frevelhölzer (§ 27 des Holzdiebstahls-Gesetzes vom 2. Juni 1852) und bei Aufstellung der Abzählungslisten für Windfallhölzer zur Anwendung kommen. Zu den Holztaxen ist das beiliegende Schema (L.) zu verwenden.

§ 31.
Verrechnung des Holz-Materiales.

a) Führung des Manuales.

Der Oberförster hat ein Wirthschafts-Manual nach dem beiliegenden Schema M. zu führen. Für jede Gemeinde hat er die Einnahmen bei Holz auf Grund der Abzählungstabellen und die gezahlten Hauer- und Rückerlöhne auf Grund der Holzhauerlohn-Scheine in dasselbe einzutragen. Auf der Abzählungstabelle ist die entsprechende Position des Manuales zu vermerken.

Am 1. October hat der Oberförster das Manual abzuschließen, die Gesammt-Einnahme an Holz für jede Gemeinde in einer Nachweisung nach dem anliegenden Schema N. zusammenzustellen und diese Nachweisung dem Landrathe zu übergeben. Eine jede Abweichung von dem genehmigten Abnutzungs-Soll ist zu erläutern.

§ 32.

b) Führung eines Control-Manuales.

Alle Ausgaben an Holz müssen durch den Bürgermeister angeordnet werden; alle Abzählungs-Tabellen müssen daher durch seine Hand gehen.

Der Bürgermeister hat zur Controle der Natural-Einnahme für jede Gemeinde eine Ausgabe-Nachweisung nach dem Schema N. zu führen. In diese Nachweisung hat er aus jeder ihm überwiesenen Abzählungstabelle den summarischen Betrag der abgezählten Holzmassen, die verausgabten Hauer- und Rückerlöhne, und wenn das Holz ganz oder theilweise verkauft worden ist, den erlösten Geldbetrag einzutragen. Am 1. Januar jeden Jahres ist die Nachweisung für jede Gemeinde abzuschließen und dem Landrathe zu übergeben. Dieser vergleicht die Ergebnisse derselben mit der Einnahme-Nachweisung des Oberförsters (§ 31), bescheinigt auf dieser letzteren die Uebereinstimmung beider Nachweisungen, giebt die erstere dem Bürgermeister zurück und sendet die letztere spätestens bis 1. Februar jeden Jahres an die Regierung.

§ 33.
Forstnebennutzungen.

In Betreff der Nutzungen des Streulaubes, der Gräserei, der Waldweide und des Raff- und Leseholzes wird auf die unterm 30. October 1857 erlassenen allgemeinen Bestimmungen verwiesen.

§ 34.
Culturbetrieb.

a) Im Allgemeinen.

Eine sehr wichtige Obliegenheit des Oberförsters ist die Verbesserung der ihm anvertrauten Waldungen. Er hat daher eifrigst für die möglichst rasche Vervollständigung lückiger Bestände, für den Anbau von Blößen mit passenden Holzarten und für die Beförderung der natürlichen Verjüngung bei Mastjahren zu sorgen. Zur Förderung eines planmäßigen Holzanbaues muß er auf die Anlage von Saat- und Pflanzkämpen in solcher Ausdehnung Bedacht nehmen, daß stets ein dem jährlichen Kultur-Bedürfnisse entsprechender Vorrath tauglicher Pflänzlinge der anzubauenden Holzarten vorhanden ist.

§ 35.

b) Generelle Kulturpläne.

Die nöthigen Kulturen sind nach einem feststehenden Plane und im Zusammenhange zu betreiben. Zu dem Ende hat der Oberförster in Verbindung mit den aufzustellenden generellen Betriebsplänen (§ 13) generelle Kulturpläne auszuarbeiten (§ 24 der Oberpräsid.-Instruktion vom 31. Aug. 1839).

§ 36.
Jährliche Kulturpläne.

Auf Grund der generellen Kulturpläne und des augenblicklichen forstwirthschaftlichen Bedürfnisses hat der Oberförster jährlich für jede waldbesitzende Gemeinde einen Kulturplan nach dem beiliegenden Schema O. aufzustellen.

Die Kultur-Vorschläge sind ausführlich zu entwickeln und zu begründen, derart, daß der Boden der zu kultivirenden Forstorte nach Lage, Mischungs-Verhältnissen, Tiefgründigkeit, Feuchtigkeitsgrad und dem etwa vorhandenen Holzbestand beschrieben, die vorzunehmende Kultur-Maßregel ausführlich angegeben, die Kosten derselben veranschlagt, und angegeben wird, ob die Kulturarbeiten gegen Lohn oder durch die Gemeindeglieder auszuführen sind.

Bezüglich der Aufnahme und der Begutachtung der Pläne und deren Einsendung an den Landrath und an die Regierung ist nach Vorschrift des § 16 zu verfahren (§ 32 der Ober-Präsidial-Instruktion vom 31. August 1839).

Wenn in einem Schutzbezirke zahlreiche oder ausgedehnte Kulturen auszuführen sind, so daß eine erfolgreiche Beaufsichtigung derselben durch die Schutzbeamten erschwert wird, so hat der Oberförster auf die Annahme besonderer Kultur-Aufseher hinzuwirken und in die jährlichen Kulturpläne die entsprechenden Anträge aufzunehmen.

§ 37.
Ausführung der Kulturpläne.

Die von uns festgestellten Kulturpläne erhält der Oberförster von dem Landrathe. Er hat die Anordnungen und Einleitungen zur Ausführung derselben zu treffen. Er muß deshalb den Schutzbeamten Auszüge und die erforderliche technische Anweisung ertheilen und den Bürgermeister zur Verdingung der etwa im Accord auszuführenden Arbeiten unter Mittheilung der maaßgebenden technischen Bedingungen veranlassen.

Er hat das Recht, Kultur-Unternehmer, welche ihm für die auszuführende Arbeit unbrauchbar scheinen, zurückzuweisen. Er hat dafür zu sorgen, daß die Schutzbeamten von dem Ergebnisse des Verdinges Kenntniß erhalten. Die Original-Pläne muß er dem Bürgermeister unter dem Beding der Rückgabe zur Einsicht mittheilen.

Der Oberförster hat für die Anschaffung der zu den Saaten erforderlichen Sämereien zu sorgen. Er hat daher, wenn Eichel- oder Buchelmast in Aussicht steht, schon bei Abgabe seiner Vorschläge über die Benutzung der Mast (vergl. § 14 des Regulativs vom 30. October 1857 über die Nebennutzungen) die entsprechenden Anträge an den Landrath zu richten, und demnächst auf Grund der Entscheidung desselben wegen der Beschaffung der erforderlichen Saat-Eicheln oder Bucheln, nach vorgängiger Verständigung mit dem Bürgermeister über die etwa zu zahlenden Löhne, das Nöthige anzuordnen. In gleicher Weise ist wegen anderer nach dem Kulturplane im Wege der Selbstgewinnung zu beschaffenden Saamen-Sorten zu verfahren.

Soll Saamen angekauft werden, so hat der Oberförster mit dem Bürgermeister gemeinschaftlich die Saamenlieferung zu vergeben und den Lieferungs-Vertrag abzuschließen. Kann er sich mit dem Bürgermeister nicht einigen, so entscheidet der Landrath.

Der Oberförster, an welchen der Saamen abzuliefern ist, hat die vertragsmäßige Güte desselben durch Anstellung einer Keimprobe zu prüfen, unabhängig hiervon aber den Schutzbeamten die für ihren Bezirk bestimmten Saamen-Quantitäten zu überweisen und die Vorsteher der betreffenden Gemeinden zur Abholung derselben zu requiriren. Der Oberförster hat über das Ergebniß der angestellten Keimproben, der Förster und die Vorsteher der betheiligten Gemeinden haben über die empfangene Saamen-Menge eine Bescheinigung auszustellen, auf Grund deren der Bürgermeister die Kosten des Saamens zur Zahlung anweist.

Den Kulturbetrieb muß der Oberförster so viel als möglich an Ort und Stelle überwachen, wichtige Kulturen nöthigenfalls selbst leiten, in allen Fällen aber sich durch örtliche Revision von der planmäßigen Ausführung der Kulturen überzeugen.

§ 38.
Anweisung der Kulturlöhne und Verrechnung derselben.

Der Oberförster hat die von den Schutzbeamten ausgestellten Kultur-Lohnscheine, zu welchen die Schemata **P.** und **Q** zu verwenden sind, zu prüfen, zu bescheinigen und dem Bürgermeister zu übergeben. Ueber die vorschriftsmäßige Ausführung der Kulturen hat er einen Vermerk in den hierzu bestimmten Spalten der Kulturpläne zu machen und gleichzeitig die Beträge der etwa verausgabten Kulturlöhne zu notiren. Auch solche Kultur-Ausführungen, welche in dem genehmigten Kulturplane nicht vorgesehen waren (wie die Arbeiten von Forststräflingen), sind in dem Kulturplane unter der Rubrik „außerhalb des Kulturplanes" nachzuweisen. Den auf diese Weise ausgefüllten Kulturplan jeder Gemeinde hat der Oberförster am Schlusse des Jahres dem Bürgermeister zu übergeben, welcher denselben bezüglich der als verausgabt aufgeführten Geldbeträge prüft und bescheinigt und dem Empfänger als Belag für die Geldrechnung überweist.

Gleichzeitig hat der Oberförster eine summarische Nachweisung der ausgeführten Kulturen nach beiliegendem Schema **R.** dem Landrathe zu übergeben, welcher dieselbe mit der im § 36 erwähnten Zusammenstellung bis zum 1. Februar der Regierung vorlegt.

§ 39.

Aufsicht auf die Waldgrenzen.

Der Oberförster hat für die Herstellung und die Erhaltung eines geordneten Zustandes der Waldgrenzen zu sorgen. Er hat daher bei seinen Forstbereisungen die Grenzzüge der Waldungen zu begehen und deren Zustand zu prüfen. Eingriffe in das Waldeigenthum der Gemeinden hat er zur Anzeige zu bringen und deren Beseitigung zu betreiben. Mangelhafte Bezeichnung der Grenzpunkte und unvollkommene Sicherung der Grenzzüge gegen angrenzende Grundbesitzer hat er abzustellen, und zu dem Ende die geeigneten Anträge, am besten in den jährlichen Kulturplänen zu stellen.

Bei Ausführung der im § 13 erwähnten Betriebs-Regulirungen und Ertrags-Berechnungen muß unter allen Umständen eine Berichtigung der Grenzen, sofern diese nicht feststehen, stattfinden.

§ 40.

Forststrafwesen.

Der Oberförster hat für den vorschriftsmäßigen und raschen Betrieb des Forststraf-Gesetzes zu sorgen. Er hat die Schutzbeamten über alles das, was sie bezüglich der Aufstellung und Einreichung der Frevelanzeigen zu beachten haben, zu unterrichten und durch öftere Revisionen der Schutzbezirke und der Frevel-Register ihre Thätigkeit zu controliren. Eine jede solche Revision hat er in dem Register zu vermerken. Die periodischen Holzdiebstahls- und Forstfrevel-Verzeichnisse der Schutzbeamten hat er in Bezug auf die bestimmungsmäßige Aufstellung der Anzeigen zu prüfen, dieselben, soweit dies in den Gesetzen vorgeschrieben ist, mit seinen Strafanträgen zu versehen und den zuständigen Behörden zur Aburtheilung rechtzeitig zu übergeben. Den Forstgerichts-Sitzungen hat er nach den hierüber bestehenden Bestimmungen beizuwohnen und bei denselben das Interesse der Gemeinde-Forst-Verwaltung und der Forstpolizei wahrzunehmen.

Die abgeurtheilten Forststraflisten hat er nach Maaßgabe der bestehenden Bestimmungen den zuständigen Behörden zu übergeben und dafür zu sorgen, daß die von zahlungsunfähigen Contravenienten zu leistenden Forststrafarbeiten den Vorschriften des Regulativs vom 22. Juni 1854 entsprechend ausgeführt werden.

Bestimmungen

bezüglich der Gemeinde-Forstverwalter und der Waldungen der Corporationen, der Institute und der Städte mit mehr als 10,000 Einwohner.

§ 41.

Gemeinde-Forstverwalter.

Die auf die Gemeinde-Oberförster bezüglichen Bestimmungen gegenwärtiger Dienst-Anweisung finden in allen Theilen auch auf die Gemeinde-Forstverwalter Anwendung.

§ 42.

Waldungen der Corporationen und Institute und der Städte mit mehr als 10,000 Einwohner.

Was in der gegenwärtigen Dienst-Anweisung in Bezug auf die Waldungen der Gemeinden und auf die Gemeinde-Organe bestimmt ist, findet gleichmäßige Anwendung auf die unter der Aufsicht des Staates stehenden Waldungen der Corporationen und Institute und auf die Organe derselben.

Hinsichtlich der Waldungen der Städte von mehr als 10,000 Einwohner kommen die Vorschriften des § 81 der Städte-Ordnung vom 15. Mai 1856 zur Anwendung.

Coblenz, den 16. August 1860.

Königliche Regierung.

Anmerkung. Die in vorstehender Dienst-Anweisung allegirten Schemata werden im Amts-Blatte nicht abgedruckt, sondern den betreffenden Beamten besonders mitgetheilt.

Dienst-Anweisung
für die Forstschutzbeamten der Gemeinden, Corporationen und Institute.

I. Gemeinde-Förster.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Der Gemeindeförster ist verpflichtet, den Nutzen der Wald besitzenden Gemeinden seines Dienst-Bezirkes wahrzunehmen und seine Dienstobliegenheiten pünktlich nach den Vorschriften gegenwärtiger Anweisung zu erfüllen. Die Nichtbefolgung dieser Vorschriften wird nach den Bestimmungen des Disciplinar-Gesetzes vom 12. Juli 1852 bestraft.

§ 2.

Dienstverhältniß.

Der Förster ist dem Gemeinde-Oberförster und dem Bürgermeister untergeordnet. Er hat deren Befehlen pünktlich zu gehorchen. Dem Landrathe ist er Gehorsam schuldig.

§ 3.

Urlaub.

Der Förster darf sich ohne Urlaub aus seinem Amtsbezirke nicht entfernen. Ein jedes Gesuch um Urlaub hat er an den Oberförster zu richten. Wird er als Zeuge vor das Zuchtpolizei- oder das Kreisgericht geladen, so hat er hiervon dem Oberförster und dem Bürgermeister frühzeitig Anzeige zu machen.

Ohne Genehmigung der Regierung darf der Förster den ihm angewiesenen Wohnsitz nicht verändern.

§ 4.

Inventarien.

Die Dienstpapiere und Dienstwerkzeuge (Culturgeräthe, Meßketten, Frevelhämmer u. s. w.) hat der Förster sorgfältig aufzubewahren. Diese Gegenstände sind in einer Nachweisung einzeln zu bezeichnen.

Auf Grund dieser Nachweisung sind bei eintretendem Dienstwechsel die Inventarienstücke dem Nachfolger zu übergeben, welcher den richtigen Empfang zu bescheinigen hat. Werden Inventarienstücke schadhaft oder fehlen sie ganz, so ist dies dem Oberförster anzuzeigen.

§ 5.

Dienstbekleidung und Bewaffnung.

Bei feierlichen Gelegenheiten, oder wenn er vor seinen Vorgesetzten oder vor Gericht erscheint, hat der Förster die vorgeschriebene Dienstkleidung zu tragen. Bei Ausübung des Forstschutzes muß er mit dem vorgeschriebenen Dienstabzeichen versehen sein. Im Dienste darf er außer dem Hirschfänger ein Schießgewehr tragen.

§ 6.

Waffengebrauch.

Die auf Lebenszeit angestellten Förster und die zur Reserve entlassenen, auf Lebenszeit nicht angestellten Jäger, welche sich zu einer zwanzigjährigen aktiven Dienstzeit verpflichtet haben, dürfen bei Widersetzlichkeiten von ihren Waffen Gebrauch machen, wenn ihnen die Befugniß dazu von der Regierung verliehen ist. Sie haben hierbei die Bestimmungen des Gesetzes vom 31. März 1837 über den Waffengebrauch, und der zu diesem Gesetz erlassenen Ministerial-Instruktion vom 21. November 1837 zu beachten.

§ 7.

Nebengeschäfte.

Der Förster darf ohne Genehmigung der Regierung kein Nebengeschäft, den Ackerbau ausgenommen, betreiben. Dahin gehören Handel mit Holz und anderen Forstprodukten, Uebernahme und Besorgung von Holztransporten, Uebernahme von Holzhauereien und Culturarbeiten, oder Antheilnahme daran, Betrieb der Köhlerei, der Gast- und Schankwirthschaft, von Erzgräbereien oder Betheiligung daran u. a. m. Die Genehmigung der Regierung ist ferner erforderlich zum Ankauf von Loosholz der nutzungsberechtigten Gemeindeglieder und zur Uebernahme von Nebenämtern oder Commissorien. Eine Jagd außerhalb seines Dienstbezirks darf der Förster gar nicht, innerhalb desselben aber nur mit Genehmigung des Landrathes anpachten oder für einen Anderen beschießen.

§ 8.
Diensteinkommen.

Der Förster darf außer dem ihm förmlich bewilligten Einkommen an Geld und Naturalien keine Nebeneinnahmen für amtliche Verrichtungen (Geschenke, Gratificationen u. s. w.) ohne Genehmigung der Regierung beziehen. Das ihm zustehende Deputat=Brennholz darf er nicht besonders aussuchen und aufarbeiten lassen; er muß vielmehr bei der Vertheilung der Brandholzschläge mit seinem Deputatholze in die Vertheilung gehen. Wenn dies in einzelnen Fällen nicht thunlich sein sollte, so erfolgt die Bezeichnung des Deputatholzes durch den Oberförster nach Abzählung des Schlages. Die Verwandlung des Deputatholzes in ein Aequivalent von Bau= und Nutzholz darf nicht stattfinden.

§ 9.
Dienstwohnungen.

Der Förster, welcher im Genuß einer Dienstwohnung ist, hat, der Gemeinde gegenüber, die Verpflichtung eines Miethers zu erfüllen, sofern nicht besondere Bestimmungen getroffen sind.

Forstschutz.
§ 10.

Der Förster ist verpflichtet, die Waldungen seines Dienstbezirks täglich, die Sonn= und Festtage nicht ausgenommen, auch nach Erfordern der Umstände zur Nachtzeit, zu begehen. Wird er durch Krankheit oder sonstige Umstände hieran verhindert, so muß er dies dem Oberförster und dem Bürgermeister unverzüglich anzeigen.

§ 11.
Aufsicht auf die Grenzen.

Die Grenzen der Waldungen seines Schutzbezirks hat er alle 3 Monate wenigstens einmal zu begehen. Veränderungen der Grenzen und Beschädigungen der Grenzzeichen muß er zu verhüten suchen, und wenn sie vorkommen, dem Oberförster unter Angabe der Thäter (vergl. § 20, 21, 22 der Forst=Polizei=Verordnung vom 11. April 1857) anzeigen. Von jedem wahrgenommenen Mangel in der Grenzbezeichnung muß er diesem Mittheilung machen.

§ 12.
Schädliche Natur=Ereignisse.

Zur Verhütung von Waldbränden hat der Förster streng auf die Befolgung der polizeilichen Vorschriften in Betreff des Rauchens und des unberechtigten Anzündens von Feuer innerhalb oder in gesetzwidriger Nähe der Waldungen zu halten. (Vergleiche § 11 bis 19 der Forst=Polizei=Verordnung vom 11. April 1857 und § 21 der Hau=Ordnung vom 6. November 1857.)

Ist ein Waldbrand ausgebrochen, so hat der Förster die benachbarten Ortschaften durch die Gemeindevorsteher zum Löschen aufzubieten und alles anzuwenden, was nach der Oertlichkeit zur schnellen Dämpfung des Feuers erforderlich ist. Reichen die gewöhnlichen Mittel hierzu nicht aus, so ist der Förster ermächtigt, alles Gehölz nach der Richtung des Windes in einer Breite von 2 bis 4 Ruthen niederhauen und bei Seite zu bringen, oder, wenn dabei zu viel Zeit verloren geht, ins Feuer werfen zu lassen.

Von jedem Waldbrande hat der Förster dem Oberförster und dem Bürgermeister unverzüglich Anzeige zu machen, unabhängig hiervon aber der Entstehung des Feuers auf das Sorfältigste nachzuforschen. Entdeckt er den Urheber, so hat er gegen denselben ein Protokoll zu errichten, in welchem der Vor= und Zuname, das Alter, Gewerbe und der Wohnort desselben, und wenn er minderjährig oder in Diensten eines Anderen ist, Namen und Wohnort seiner Eltern, Vormünder oder Dienstherrn, und alle Umstände und Zeugen, welche zum Beweise der That dienen können, anzugeben sind. Dieses Protokoll ist dem Oberförster zu übergeben.

Wenn sich eine ungewöhnliche Anzahl schädlicher Insekten, insbesondere in Nadelholzbeständen, zeigt, so hat der Förster dem Oberförster sofort Anzeige zu machen und ihm wo möglich einige Exemplare der Insekten einzusenden. Die zur Vertilgung von Insekten etwa vorgeschriebenen Maßregeln hat er pünktlich zur Ausführung zu bringen.

§ 13.
Verhütung von Forst=, Jagd= und Fischerei=Vergehen.
a) Im Allgemeinen.

Der Förster hat die Uebertretungen der Forst=, Jagd= und Fischerei=Gesetze und Verordnungen möglichst zu verhindern, vorkommenden Falls aber die Thäter nachdrücklichst zu verfolgen und die ent=

deckten, ohne Ansehen der Person, zur gerichtlichen Bestrafung anzuzeigen. Er darf nicht gestatten, daß Jemand, ohne hierzu Erlaubniß oder Befugniß zu besitzen, irgend ein Forst-, Jagd- oder Fischerei-Produkt sich aneigne, oder in den Waldungen die Weide ausübt; daß Kohlenmeiler, Häuser, Hütten oder sonstige bauliche Anstalten ohne Erlaubniß auf Waldgrund errichtet werden; daß der Forstgrund widerrechtlich zur Anlage von Gärten, Aeckern, Wiesen, Wegen oder Triften benutzt wird; daß Bäume, Culturen, Gräben, Zäune, Brücken, Wege, Schonungszeichen, Wegweiser durch Menschen oder Vieh beschädigt werden; daß die Jagd von unberechtigten Personen oder zu ungesetzlichen Zeiten oder ohne den vorgeschriebenen Jagd- oder Erlaubnißschein ausgeübt wird. Er darf ferner nicht zugeben, daß die nutzungsberechtigten Gemeindeglieder in andern als den dazu geöffneten Distrikten und zu andern als den hierzu bestimmten Zeiten die Waldweide ausüben, Raff- und Leseholz- oder Streu sammeln, Stöcke roden, die Mast nutzen, oder sich hierbei verbotener Werkzeuge bedienen.

Er ist endlich verpflichtet, auch solche Uebertretungen der Forst-, Jagd- und Fischerei-Gesetze, welche er in anderen als in den ihm zur Beschützung speciell überwiesenen Waldungen entdeckt, zur Anzeige zu bringen. Ebenso hat er darüber zu wachen, daß da, wo die Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 30. Juni 1839 für anwendbar erklärt worden sind, kein Brennholz oder unverarbeitetes Bau- und Nutzholz in Tragkästen oder auf Fuhrwerken in eine Stadt oder ein Dorf ohne eine glaubhafte Bescheinigung über den redlichen Erwerb des Holzes eingebracht wird. Er hat vorkommenden Falls diese Bescheinigung sich vorzeigen zu lassen, und wenn dieselbe nicht beigebracht wird, das Holz mit Beschlag zu belegen und der nächsten Ortspolizeibehörde abzuliefern.

§ 14.

b) Constatirung der Holzdiebstähle.

Entdeckt der Förster eine Uebertretung des Holzdiebstahl-Gesetzes vom 2. Juni 1852, so hat er den Thäter nach Vorschrift der zur Ausführung dieses Gesetzes erlassenen Instruktion vom 22. Juni 1852 zur gerichtlichen Bestrafung anzuzeigen.

c) Constatirung von Weidefreveln und sonstigen Forstpolizei-Contraventionen.

Entdeckt der Förster einen W e i d e f r e v e l oder eine U e b e r t r e t u n g der sonst bestehenden Forst-Polizei-Verordnungen, so hat er den Vor- und Zunamen, das Alter, den Wohnort, das Gewerbe des Thäters, oder wenn derselbe minderjährig, eine verheirathete Frau, eine Wittwe oder in Diensten eines Anderen ist, den Vor- und Zunamen, den Wohnort und das Gewerbe der Eltern, Vormünder, der Ehemänner oder der Dienstherren anzugeben, ferner die Zeit, den Ort, den Gegenstand der Uebertretung zu bezeichnen, den entstandenen Schaden abzuschätzen und eine genaue Beschreibung der die Uebertretung begleitenden Umstände zu geben. Dazu gehört, daß, wenn der Frevler nicht auf der That betroffen worden ist, die Zeugen oder sonstigen Beweismittel zur Ueberführung angegeben werden müssen.

d) Im Allgemeinen.

Es wird dem Förster zur strengsten Pflicht gemacht, alle Frevel-Anzeigen dem geleisteten Eide und der Wahrheit getreu zu machen, unter keinem Vorwande und unter keinen Umständen etwas von dem, was er wirklich wahrgenommen hat, zu verschweigen oder zu entstellen, aber auch nichts anzuzeigen, was er nicht auf Pflicht und Gewissen verantworten kann.

Wenn Forstfrevler sich dem Förster widersetzen, d. h., wenn sie ihn angreifen oder ihm durch Gewalt oder Drohung Widerstand leisten (wenn sie z. B. die Beschlagnahme der Aexte gewaltsam hindern oder mit der Axt rc. eine drohende Geberde machen), so hat er den Fall, wenn derselbe zum Gebrauch seiner Waffen nicht Anlaß gegeben hat, zur gerichtlichen Bestrafung anzuzeigen. Der Holzdiebstahl resp. Forstfrevel, welcher zu der Widersetzlichkeit Anlaß gegeben hat, ist in demselben Protokolle zur Anzeige zu bringen und dieses Protokoll gleich nach der That dem Oberförster zu übergeben. Falls der Förster von seinen Waffen Gebrauch gemacht hat, ist nach Vorschrift des Gesetzes vom 31. März 1837 zu verfahren.

Der Förster erhält einen Hammer als Inventarienstück, dessen Zeichen er auf alle in den Waldungen seines Schutzbezirkes entdeckte Frevelstöcke zu schlagen hat.

§ 15.

Der Förster erhält von dem Oberförster zwei Register. In das eine Register (H o l z d i e b s t a h l s-R e g i s t e r) hat er die Anzeigen über die von ihm wahrgenommenen Uebertretungen des Holzdiebstahls-Gesetzes vom 2. Juni 1852, in das andere (F o r s t f r e v e l-R e g i s t e r) die Anzeigen über Weidefrevel und sonstige Forstpolizei-Uebertretungen einzuschreiben, und zwar an demselben Tage, an welchem

er die Uebertretungen entdeckt hat. Er hat ferner in diese Register die Anzeigen der ihm zur Unterstützung beigegebenen Waldhüter und Ehrenwaldhüter nach den Angaben derselben einzutragen, und endlich auch über diejenigen Entwendungen von Holz und sonstigen Waldprodukten, deren Thäter er nicht entdeckt hat, einen Vermerk in dem Holzdiebstahls-Register zu machen.

Das Eintragen der Frevel-Anzeigen in die Register erfolgt unter fortlaufender Nummer. Mit jedem Jahre beginnt eine neue Nummerfolge.

Eine jede Frevel-Anzeige ist von dem denuncirenden Beamten in dem Register zu unterschreiben.

Der in den Kreisen Mayen, Adenau, Ahrweiler und den auf dem linken Mosel- und dem linken Rheinufer gelegenen Theilen der Kreise Cochem und Coblenz angestellte Förster hat innerhalb 3 Tagen, von dem Zeitpunkte der Entdeckung an gerechnet, die Anzeigen über Weidefrevel aus dem Forstfrevel-Register in das besonders hierzu vorgeschriebene Formular einzutragen, dem Friedensrichter des Cantons, oder dem Bürgermeister, oder Bürgermeisterei-Beigeordneten, oder dem Vorsteher derjenigen Gemeinde, in deren Wald der Frevel begangen worden ist, vorzulegen und affirmiren zu lassen, und unverzüglich dem Oberförster zu übergeben. Zu den von dem Oberförster vorgeschriebenen Zeiten hat der Förster das Holzdiebstahls- und das Forstfrevel-Register abzuschließen und alle während der Zeit, von dem einen bis zu dem anderen Abschlusse, eingetragenen Anzeigen über entdeckte Uebertretungen, mit Ausnahme der vorstehend angeführten Weidefrevel, in besondere Verzeichnisse zu schreiben, und zwar so, daß dieselben nur Abschriften der Register bilden. Auch in diesen Verzeichnissen müssen die Frevel-Anzeigen von den denuncirenden Beamten unterschrieben werden. Der Förster hat die Verzeichnisse dem Oberförster rechtzeitig zu übersenden und den Tag der Absendung in dem Holzdiebstahls- und Forstfrevel-Register zu bemerken.

In den Gerichtssitzungen, in welchen die angezeigten Holzdiebstähle, Weidefrevel und sonstigen Forstpolizei-Contraventionen zur Aburtheilung gelangen, muß der Förster zugegen sein. Die erfolgte Verurtheilung oder Freisprechung hat er in dem Holzdiebstahls- oder Forstfrevel-Register unter Angabe des Datums, an welchem sie stattgefunden hat, bei jeder einzelnen Anzeige zu vermerken.

Die Register und die Formulare zu den Verzeichnissen erhält der Förster von dem Oberförster.

Holzfällungen und Culturen.

§ 16.

Im Allgemeinen.

Der Förster erhält von dem Oberförster jährlich einen Auszug aus den genehmigten Hauungs- und Cultur-Plänen. Für die pünktliche Ausführung dieser Pläne und der ihm besonders ertheilten Vorschriften ist er verantwortlich. Die ihm zur Unterstützung etwa beigegebenen Waldhüter darf er zur Beaufsichtigung der Holzhauer- oder Cultur-Arbeiter nur mit Genehmigung des Oberförsters verwenden oder sich durch sie vertreten lassen.

Ohne schriftlichen Befehl des Oberförsters darf der Förster weder Fällungen und Culturen anordnen, noch die angeordneten aussetzen, noch Holz oder ein anderes Forstprodukt abgeben, noch die Erlaubniß ertheilen zum Einsammeln von Raff- und Leseholz, von Streu- und Futterlaub, zum Rasenstechen, zur Beweidung eines Distriktes oder zu irgend einer anderen Benutzung des Waldbodens und der Walderzeugnisse.

§ 17.

Schlagauszeichnung und Einstellen der Holzhauer.

Der Förster muß bei der Auszeichnung und Abgrenzung der jährlichen Schläge zugegen sein. Ueberträgt ihm der Oberförster dieses Geschäft, so hat er sich nach den etwa vorgezeichneten Musterflächen zu richten. Er hat darüber zu wachen, daß die Hauungen nach den Bestimmungen der Hau-Ordnung vom 6. November 1857 und den besonderen Holzhauer-Vertragsbedingungen ausgeführt werden. Er hat die Holzhauer in die Arbeit einzuweisen, die Schläge fleißig zu besuchen, entdeckte Unordnungen zu verbessern oder dem Oberförster anzuzeigen.

Zu besonderer Fürsorge ist er verpflichtet, wenn die Gemeindeglieder die Fällungen selbst ausführen. Er hat für diesen Fall den Beginn der Fällung mit dem Gemeindevorsteher zu verabreden, und gemeinschaftlich mit ihm und dem Schlagaufseher die Schläge in Rottentheile zu theilen. Die Gemeindeglieder hat der Gemeindevorsteher zur Arbeit zu bestellen und in Arbeiter-Rotten einzutheilen. Der Förster hat einer jeden Arbeiter-Rotte einen entsprechenden Theil des Schlages zu überweisen und dieselbe über die Art und Weise der Schlagfällung und über die Aufarbeitung des Holzes zu unterrichten. Die Thätigkeit des bestellten Schlagaufsehers hat er zu überwachen; allenfallsige Klagen gegen

denselben sind dem Bürgermeister vorzutragen. Wenn einzelne Gemeindeglieder saumselig oder nicht nach Vorschrift arbeiten, so hat der Förster sie von der Arbeit auszuschließen und bei dem Bürgermeister ihre Ersetzung durch Tagelöhner zu beantragen. Sollte die Mehrzahl der Gemeindeglieder vorschriftswidrige Arbeit liefern, so hat er die Fällung einstellen zu lassen und sofort an den Oberförster und Bürgermeister zu berichten.

§ 18.

Holzhauerlöhne.

Der Förster hat dafür zu sorgen, daß in den Hochwaldschlägen und von dem Oberholze in den Mittelwaldschlägen nicht mehr als das festgesetzte Holzquantum gehauen und in den Mittel- und Niederwaldschlägen die Schlaggrenze nicht überschritten wird. Er hat wenigstens alle 8 Tage das inzwischen gehauene und aufgearbeitete Holz nachzuzählen.

Wenn ein Schlag-Unternehmer Abschlagszahlungen auf den ihm zustehenden Lohn zu erhalten wünscht, so hat der Förster, nach Maaßgabe des bereits vorschriftsmäßig aufgearbeiteten Holzmaterials, einen Abschlaglohnzettel nach dem vorgeschriebenen Schema aufzustellen. Die Abschlagszahlungen dürfen sich nur über einen Theil des ganzen Lohnbetrages erstrecken, indem jedenfalls der Lohn für ¼ des aufgearbeiteten Holzes bis zur gänzlichen Fertigstellung des Schlages unausgezahlt bleiben muß. Der Abschlagslohnzettel ist von dem Gemeindevorsteher zu bescheinigen und dem Oberförster oder auf dessen Anordnung dem Bürgermeister zu übergeben. Der Förster hat sorgfältig Notiz über die angewiesenen abschläglichen Lohnbeträge zu führen. Nach vorschriftsmäßiger Beendigung und Abzählung eines Schlages ist der Lohnschein über den gesammten Hauerlohn auszustellen. Die geleisteten Abschlagszahlungen und die gegen den Schlag-Unternehmer etwa festgesetzten Conventionalstrafen sind auf diesem Lohnschein zu bemerken. Derselbe ist von dem Vorsteher der Gemeinde mit zu unterschreiben und dem Oberförster mit der Abzählungstabelle zu übergeben.

§ 19.

Abzählung der Schläge, Aufstellung der Abzählungstabellen.

Nach beendigter Fällung eines Schlages hat der Förster das aufgearbeitete Holz unverzüglich zu nummeriren und abzuzählen. Zu diesem Geschäfte hat er den Gemeindevorsteher einzuladen und den Schlag-Unternehmer zuzuziehen. Bei Schlägen, die in der Nähe des Wohnorts des Bürgermeisters liegen, hat der Förster auch diesem den Tag der Abzählung anzuzeigen. Wenn der Gemeindevorsteher nicht erscheint, sich auch nicht vertreten läßt, hat der Förster die Schlagabzählung mit dem Schlag-Unternehmer oder dem Schlagaufseher allein vorzunehmen.

Bei der Holzabzählung ist in folgender Weise zu verfahren:

1) Sämmtliches in einem Schlage vorhandene Holzmaterial ist in der fortlaufenden Folge der Zahlenreihe, mit 1 beginnend, zu nummeriren. Ein jeder Bau- und Werkholzstamm, ein jeder besondere Haufe oder ein jedes besondere Stück Nutzstange, ein jeder Klafterstoß Derbholz und jeder Haufe Reiser erhält eine besondere Nummer.
2) Das Stamm-, Nutz- und Geschirrholz ist zuerst, dann das Scheit- und Knüppelholz, dann das Knüppel- und Stockholz und endlich sind die Reiser zu nummeriren. Wenn anbrüchiges Scheit- oder Knüppelholz vorkommt, so wird dasselbe in der Reihenfolge des betreffenden Sortiments nummerirt, z. B. Buchen-Anbruch-Scheitholz in der Reihenfolge des Buchen Scheitholzes.
3) Bei dem Stammholze ist die Länge und in der Mitte des Stammes der Umfang mit der Meßkette zu messen. Bei den Nutzholzstangen ist der Durchmesser 4 Fuß von dem Abhieb an gerechnet zu messen. Bei den Stämmen ist da, wo der mittlere Umfang gemessen worden ist, die Ordnungs-Nummer, der Umfang und die Länge des Stammes und außerdem auf das Kopfende des Stammes die Nummer mit Rothstift deutlich anzuschreiben. Bei dem Klafterholze ist auf einer Platte an einem der Seitenpfähle die Nummer und die Masse des Holzstoßes mit Rothstift anzugeben. Wo die Reiser in Wellen gebunden sind, ist ein Pfahl in der Mitte des Wellenhaufens einzuschlagen und auf einer Platte an diesem die Nummer und die Stückzahl anzuschreiben.
4) Die Dimensionen des aufgearbeiteten Holzmateriales resp. der Stämme und Holzstöße hat der Förster selbst nachzumessen. Er kann sich hierbei der Hülfe des Schlag-Unternehmers oder Schlagaufsehers bedienen. Er darf den Schlag nicht eher abnehmen, bis den Vorschriften der Hau-Ordnung und des Haunngs-Kontraktes vollständig genügt ist.

Bei denjenigen Schlägen, welche der Oberförster selbst abzählen will, muß der Förster diesem die Beendigung rechtzeitig anzeigen.

§ 20.

Aufstellung der Abzählungstabelle.

Von jedem im Walde besonders nummerirten Stamme hat der Förster die Länge, den Umfang, den Kubikinhalt und die Stärkeklasse, und von jedem besonders nummerirten Holzstoß die Masse in eine Abzählungstabelle einzutragen, und zwar in der Reihenfolge, wie das Holz nummerirt ist.

Die Abzählungstabelle ist in 2 Exemplaren nach dem vorgeschriebenen Schema aufzustellen, von denen das eine als Abfuhr-Register dient.

Bei den Stämmen sind 4 Stärkeklassen zu unterscheiden:

Zur I. Klasse gehören alle fehlerfreien Stämme über 80 Kubikfuß,
„ II. „ Stämme von 40—80 Kubikfuß,
„ III. „ „ „ 10—39 „
„ IV. „ „ unter 10 Kubikfuß.

Stämme, welche ihrem Kubikinhalte nach einer der 3 ersten Klassen angehören, aber durch fehlerhafte Stellen im Gebrauchswerthe beschränkt werden, sind in die nächst niedere Klasse zu setzen. In dem einen Exemplar der Abzählungstabelle (Abfuhr-Register) sind die Fehler solcher Stämme in der Spalte „Bemerkungen“ zu bezeichnen.

Beide Exemplare der Abzählungstabelle hat der Vorsteher der Gemeinde oder dessen Stellvertreter mit zu unterschreiben.

Hat der Förster die Schlagabzählung allein vornehmen müssen, so hat er am Schlusse der Tabelle zu bescheinigen, daß der Gemeindevorsteher ꝛc. auf vorherige Einladung nicht erschienen sei, sich auch nicht habe vertreten lassen. Der Förster übersendet beide Exemplare der Abzählungstabelle dem Oberförster. Nach bewirkter Revision erhält er das eine Exemplar (Abfuhr-Register) zurück.

Will der Bürgermeister die abgezählten Schläge auf Grund der Abzählungs-Tabellen nachrevidiren, so ist der Förster verpflichtet, einer solchen Revision beizuwohnen.

§ 21.

Aufarbeitung von Windfällen, Schneebrüchen, Frevelhölzern ꝛc.

Windfälle, Windbrüche, Duft-, Eis- und Schneebrüche, ebenso Frevelhölzer, welche im Walde liegen geblieben sind, hat der Förster nach Vorschrift der Hau-Ordnung unverzüglich aufarbeiten zu lassen, sofern die Holzmasse 1 Klafter Derbholz übersteigt. Zu dem Ende hat er, wenn ihm nicht ein- für allemal ein Holzhauer zur Verfügung gestellt ist, von dem Vorsteher der betreffenden Gemeinde die Stellung der erforderlichen Arbeiter zu verlangen. Enthält der Windfall ꝛc. weniger als 1 Klafter Derbholz, so braucht das Holz nicht geklaftert zu werden, der Förster hat die Holzmasse vielmehr gewissenhaft abzuschätzen. Ueber Windfälle, Eisbrüche ꝛc., deren Masse nach ungefährem Ueberschlage 10 Klafter Derbholz übersteigt, hat er vor der Aufarbeitung dem Oberförster Anzeige zu machen und dessen Befehle abzuwarten. Alle während des Jahres, vom 1. Oktober bis 30. September, in einem Gemeindewald aufgefundenen Windfälle u. s. w., mögen sie aufgeklaftert worden sein oder nicht, sind in der fortlaufenden Folge der Zahlenreihe in der § 20 vorgeschriebenen Weise von dem Förster zu nummeriren und mit dem Controlhammer anzuschlagen. Von jedem entdeckten Windfall ꝛc., sobald er nummerirt ist, hat der Förster eine Abzählungstabelle in duplo nach dem vorgeschriebenen Schema aufzustellen, dieselbe von dem Vorsteher der Gemeinde unterschreiben zu lassen und das eine Exemplar dem Bürgermeister zur Verwerthung des Holzes, das andere dem Oberförster zu übergeben. Außerdem hat er alle in einem Wirthschaftsjahre in einem Gemeindewalde vorgekommenen Windfälle ꝛc. auf Grund der einzelnen Abzählungs-Tabellen in ein Abfuhr-Register (zu welchem das Formular für die Schläge zu verwenden ist) einzuschreiben, welches er behält. Ueber die durch die Aufarbeitung der Windfälle ꝛc. entstandenen Kosten hat der Förster in derselben Weise, wie bei den gewöhnlichen Schlägen, einen Holzhauerlohnschein auszustellen, von dem Vorsteher der Gemeinde unterschreiben zu lassen und dem Oberförster zu übergeben.

Am 1. Oktober jeden Jahres hat der Förster das Abfuhr-Register über Windfälle ꝛc. dem Oberförster zu übersenden.

§ 22.

Holz-Abgaben aus freier Hand.

Zu Holz-Abgaben außerhalb der genehmigten Schläge erhält der Förster von dem Oberförster eine schriftliche Weisung. Auf Grund derselben hat er das Holz vorschriftsmäßig fällen und aufarbeiten zu lassen, und in derselben Reihenfolge mit den Windfällen zu nummeriren und abzuzählen. Die Ergebnisse der Abzählung hat er in das Abfuhr-Register für Windfälle ꝛc. und in das von dem Oberförster ihm mitgetheilte Anweise-Protokoll einzutragen, dieses Protokoll von dem Vorsteher der Gemeinde unterschreiben zu lassen und dem Oberförster zu übergeben. Ist das Holz durch Holzhauer gefällt worden, so hat der Förster dem Oberförster mit dem Anweise-Protokoll den Lohnschein zu übersenden.

§ 23.

Holz-Verabfolgung.

Der Förster darf aus einem Schlage kein Holz abfahren lassen, so lange in demselben gehauen wird und bevor das Holzmaterial öffentlich verkauft oder unter die Nutzungsberechtigten vertheilt worden ist. Ausnahmen darf er nur auf schriftliche Anordnung des Oberförsters gestatten.

Mit der Vertheilung des aufgearbeiteten Holzes unter die Gemeindeglieder hat der Förster sich nur dann zu befassen, wenn er von dem Bürgermeister hiermit beauftragt wird. Von der erfolgten Vertheilung des Holzes wird dem Förster durch den Bürgermeister Mittheilung gemacht.

§ 24.

Holz-Versteigerungen.

Bei den in seinem Dienstbezirke vorkommenden Versteigerungen von Holz oder sonstigen Forst-Produkten muß der Förster zugegen sein. In dem Versteigerungs-Termine hat er die Namen der Käufer des Holzes und die Steigpreise in das Abfuhr-Register einzutragen, und am Schlusse der Versteigerung diese Aufzeichnungen mit dem Versteigerungs-Protokolle zu vergleichen.

Wenn der Förster von dem Beiwohnen bei den Verkaufs-Terminen durch den Oberförster entbunden worden ist, so hat er kurz vor dem Verkaufs-Termine dem Bürgermeister das Abfuhr-Register des betreffenden Schlages ꝛc. zu übergeben, damit die Namen der Käufer und die Steigpreise in dasselbe eingetragen werden. Dieses Abfuhr-Register erhält er nach der Versteigerung zurück.

Der Förster darf keine Versteigerungen von Holz oder anderen Forstprodukten vornehmen.

§ 25.

Räumung der Schläge.

Der Förster hat für die rechtzeitige und vorschriftsmäßige Räumung der Schläge zu sorgen. Er hat Verwechselungen und Entwendungen der Holzloose bei der Holzabfuhr zu verhüten. Wenn die Zahlung des Kaufpreises vor der Abfuhr des Holzes ausbedungen ist, darf er diese nur nach Vorzeigung der Kassenquittung gestatten.

§ 26.

Forst-Nebennutzungen.

In Betreff der Nebennutzungen sind die Bestimmungen des Reglements vom 30. Oktober 1857 zu beachten.

§ 27.

Culturen.

Im Allgemeinen.

Der Förster hat die in seinem Schutzbezirke jährlich auszuführenden Culturen nach den Vorschriften des ihm mitgetheilten Auszuges aus den Culturplänen und nach den besonderen Weisungen des Oberförsters zu leiten. Er hat die Aufsicht über die Cultur-Arbeiter zu führen, ihnen das zu beobachtende Verfahren zu zeigen und auf vorschriftsmäßige Ausführung der Arbeit zu halten.

Den Saamen zu den Saaten, wenn derselbe anzukaufen ist, erhält der Förster von dem Oberförster. In diesem Falle hat er den Saamen für jede Gemeinde vor der Aussaat im Beisein des Gemeindevorstehers nachzuwiegen, und über den Befund eine von ihm und dem Vorsteher unterschriebene Bescheinigung dem Bürgermeister zu übersenden. Soll der Saamen aus eigenem Vorrath beschafft werden, so hat der Förster den richtigen Zeitpunkt zum Einsammeln wahrzunehmen und dafür zu sorgen, daß tauglicher Saamen gesammelt und rechtzeitig abgeliefert wird. Ueber die abgelieferten Saamen-Mengen hat er dem Oberförster eine Bescheinigung zu übersenden. Wenn der Saamen

nicht gleich ausgesät werden kann, hat der Förster für die gute Aufbewahrung desselben zu sorgen, zu dem Ende nöthigenfalls von dem Gemeindevorsteher die Ueberweisung eines entsprechenden Gelasses zu verlangen.

§ 28.

Culturausführungen im Tagelohn.

Sollen Culturen im Tagelohn ausgeführt werden, so hat der Förster zunächst bei dem Bürgermeister anzufragen, welcher Tagelohn zu zahlen ist. Er hat sodann die Tagelöhner anzunehmen und in die Arbeit einzustellen, ist dabei jedoch verpflichtet, auch solche Individuen zu übernehmen, welche ihm der Gemeindevorsteher zuweist. Der Förster hat das Recht, einen jeden Tagelöhner, welcher seinen Anordnungen nicht folgt, zu entlassen. Ueber die Arbeiter und deren Tagewerke hat er eine Tagelohnsliste zu führen. Sind dem Förster Culturaufseher (Pflanzmeister) zur Unterstützung beigegeben, so wird er hierdurch von der Verantwortlichkeit für die gute Culturausführung nicht entbunden. Wenn der Förster bei den Tagelöhnern nicht anwesend ist, hat der Culturaufseher die Arbeiter zu beaufsichtigen und die Tagelohnsliste zu führen. Der Förster muß ihn daher instruiren und gehörig überwachen. Nach beendigter Cultur hat der Förster auf Grund der Tagelohnsliste den Lohnschein nach dem vorgeschriebenen Schema anzustellen, von dem Gemeindevorsteher unterschreiben zu lassen und dem Oberförster zu übergeben.

§ 29.

Cultur-Ausführungen im Accord.

Wenn Culturarbeiten im Accord auszuführen sind, so werden dem Förster der Namen des Unternehmers und die Kontraktsbedingungen von dem Oberförster mitgetheilt. Der Förster hat dem Unternehmer die Arbeiten an Ort und Stelle zu überweisen; er hat darüber zu wachen, daß dieselben vertragsmäßig ausgeführt werden. Die beendigten Arbeiten hat er mit dem Gemeindevorsteher gemeinschaftlich an Ort und Stelle zu prüfen. Wenn sie anschlagsmäßig ausgeführt sind, hat er den Lohnschein auszustellen, von dem Gemeindevorsteher mit unterschreiben zu lassen und dem Oberförster zu übergeben.

§ 30.

Ausführung von Culturen durch die Gemeindeglieder selbst.

Sollen Forstculturen durch die Gemeindeglieder selbst ausgeführt werden, so hat der Förster mit dem Gemeindevorsteher den Tag des Beginns zu verabreden. Der Letztere hat die Gemeindeglieder zu bestellen und ihnen die mitzubringenden Culturwerkzeuge zu bezeichnen. Ist die Zahl der Gemeindeglieder groß und handelt es sich um Cultur-Ausführungen, bei denen jeder Arbeiter ununterbrochen beaufsichtigt werden muß, wie Saaten oder Pflanzungen, so ist hierbei nach Vorschrift des § 25 der Hau-Ordnung vom 6. November 1857 zu verfahren.

Der Förster hat die Gemeindeglieder zur Arbeit einzustellen, sie gehörig zu unterweisen und fleißig zu beaufsichtigen. Wenn einzelne derselben die gegebenen Vorschriften hartnäckig nicht befolgen, so hat er diese von der Arbeit auszuschließen und bei dem Bürgermeister ihre Ersetzung durch Tagelöhner zu beantragen.

Sollte die Mehrzahl der Gemeindeglieder zur Arbeit nicht erscheinen, oder aller Ermahnung ungeachtet schlechte Arbeit liefern, so hat er die Culturarbeiten einzustellen und bei dem Bürgermeister die Ausführung durch Tagelöhner zu beantragen, gleichzeitig aber dem Oberförster von dem Geschehenen Anzeige zu machen.

§ 31.

Zahlungsunfähige Forststräflinge.

Ueber die zu Culturarbeiten zu verwendenden zahlungsunfähigen Forststräflinge erhält der Förster von dem Oberförster eine Nachweisung. Er hat die Sträflinge durch den Vorsteher der Gemeinde, in welcher sie wohnen, zur Arbeit bestellen und ihnen die mitzubringenden Werkzeuge bezeichnen zu lassen. Die erfolgte Bestellung hat der Gemeindevorsteher auf der Nachweisung zu bescheinigen. Der Förster hat den Forststräflingen die auszuführenden Arbeiten zu überweisen und den Termin ihrer Beendigung festzusetzen. Diejenigen Arbeiten, welche demnächst vorschriftsmäßig ausgeführt sind, bezeichnet er in der Nachweisung hinter dem Namen des Forststräflings und sendet diese Nachweisung dem Oberförster innerhalb der von diesem gestellten Frist zurück.

II. Die Gemeinde-Waldwärter, Waldhüter und Ehrenwaldhüter.

§ 32.

Auf die commissarisch angestellten Reservejäger und auf die Gemeinde-Waldwärter, welche einen Schutzbezirk selbstständig verwalten, finden die Bestimmungen gegenwärtiger Dienst-Anweisung in allen Theilen dieselbe Anwendung, wie auf die Förster.

§ 33.

Die Feld- und Waldhüter und die Ehrenwaldhüter, welche einem Förster oder Waldwärter beigeordnet sind, stehen unter den Befehlen des Oberförsters und des Bürgermeisters. Sie haben den Förster oder Waldwärter, dem sie beigeordnet sind, als Vorgesetzten nicht zu betrachten. Sie haben das vorgeschriebene Dienstabzeichen zu tragen; ein Schießgewehr dürfen sie im Dienste nur dann führen, wenn ihnen auf den Antrag des Landrathes die Erlaubniß hierzu von der Regierung ertheilt worden ist. Sie sind vorzugsweise zur Ausübung des Forstschutzes bestimmt. Fällungen und Culturen dürfen sie daher nur auf Anordnung des Oberförsters beaufsichtigen oder den Förster hierbei vertreten.

Die Uebernahme von Holzhauereien oder Culturausführungen kann ihnen mit Genehmigung des Landrathes gestattet werden; unter derselben Bedingung dürfen sie auch als Culturaufseher oder Pflanzmeister verwendet werden.

Die Anstellung erfolgt auf Grund einer Anstellungs-Urkunde oder eines Dienst-Vertrages. In diesen Urkunden sind die Dienst-Obliegenheiten und die zu beschützenden Walddistrikte genau zu bezeichnen; auch ist darin auszubedingen, daß die Auszahlung des Gehaltes nur dann erfolgen dürfe, wenn der Oberförster die pünktliche Erfüllung der Dienst-Obliegenheiten würde bescheinigt haben.

III. Forstschutzbeamte der Corporationen und Institute.

§ 34.

Was in der gegenwärtigen Dienst-Anweisung in Bezug auf die Schutzbeamten der Gemeinden und auf die Gemeinde-Vorstände bestimmt ist, findet gleichmäßige Anwendung auf die Schutzbeamten der unter Aufsicht des Staates stehenden Corporationen und Institute und auf die Vorstände derselben.

Coblenz, den 16. August 1860.

Königliche Regierung.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 36. Donnerstag den 6. September **1860.**

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1860.

[734] Das am 25. August 1860 ausgegebene 27ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter
№ 5254. den Allerhöchsten Erlaß vom 27. Juni 1860, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Niedermarsberg, im Kreise Brilon, Regierungsbezirk Arnsberg, nach der Waldeckschen Grenze in der Richtung nach Hesperinghausen.

„ 5255. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Briloner Kreises im Betrage von 60,000 Thalern II. Emission. Vom 27. Juni 1860.

„ 5256. den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Juli 1860, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem Statut der Ritterschaftlichen Privatbank in Pommern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staatsbehörden.

[735] Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857, 7. Januar 1858 und 26. Januar d. J. sind diejenigen Personen, welche Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehns-Kassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins bei uns, der Kontrolle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen eingereicht haben, zur Empfangnahme des ihnen in Gemäßheit des Gesetzes vom 15. April 1857 zustehenden Ersatzes aufgefordert worden.

Da der Ersatz für diese Papiere dessenungeachtet noch immer nicht vollständig abgehoben ist, so werden die Betheiligten nochmals aufgefordert, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst (Oranienstraße Nro. 92) oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen, gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide, in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen Personen, welche noch Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehns-Kassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die erneuerte Aufforderung, dieselben bei der Kontrolle der Staatspapiere oder den Regierungs-Hauptkassen zur Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 1. Dezember 1859.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet. Günther.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[736] Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat durch Erlaß vom 14. d. Mts. gestattet, daß zu Gunsten des in Paderborn bestehenden jüdischen Waisenhauses für die Provinzen Rheinland und Westphalen eine jährliche Hauskollekte bei den jüdischen Glaubensgenossen der Rheinprovinz in den 5 Jahren 1860 — 64, und zwar in der Zeit vom 1. Juli bis 1. Oktober, abgehalten werde. Diese Kollekte wird durch Deputirte der Anstalt eingesammelt werden.

Coblenz, den 22. August 1860.

[737] Dem Maurer Anton Comes zu Mayen ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meisterbefähigungszeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Maurergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.

Coblenz, den 17. August 1860.

[738] Zur Aufbringung der Kosten für den Bau einer katholischen Kirche zu Stoitzheim, im Kreise Rheinbach, hat der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz durch Erlaß vom 13. d. Mts. eine katholische Hauskollekte in den zum Bisthum Münster gehörigen Theilen des Regierungsbezirks Düsseldorf, sowie in den Regierungsbezirken Coblenz und Trier bewilligt, und zugleich gestattet, daß diese Kollekte durch Deputirte innerhalb der Frist bis Ende Juli k. J. abgehalten werde.
Coblenz, den 23. August 1860.

[739] Dem Schiffer Heinrich Heuß aus Haßmersheim, im Großherzogthum Baden, ist der ihm für 1860 zum Handel mit Nutzhölzern, Steinen und Produkten des Bodens, der Land- und Forstwirthschaft unter № 2760 zu 13 Thlr. 6 Sgr. von uns ertheilte Gewerbeschein angeblich abhanden gekommen, und ihm auf Ansuchen ein Duplicat desselben ausgefertigt worden.
Indem wir nun das Unicat für ungültig erklären, werden die betreffenden Behörden veranlaßt, dasselbe, im Falle der Präsentation, einzuziehen und an uns gelangen zu lassen.
Coblenz, den 24. August 1860.

[740] Die durch Versetzung des bisherigen Lehrers erledigte katholische Schulstelle zu Niederberg, mit welcher der Dienst als Küster, Organist und Glöckner bei der katholischen Gemeinde daselbst verbunden ist, soll anderweit besetzt werden. Das Einkommen dieser Stelle beträgt neben freier Wohnung mit Gärtchen und circa 43 Thlr. Heizungsentschädigung competenzmäßig 231 Thlr. 23 Sgr. 11 Pf.
Qualificirte Bewerber haben sich, unter Vorlegung ihrer Zeugnisse, bis zum 1. Oktober c. bei dem Königl. Landrath hierselbst zu melden. Coblenz, den 31. August 1860.

[741] Dem pensionirten Steuer-Einnehmer Johann Rothkegel zu Kaisersesch ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Special-Agentur der Feuerversicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. von uns ertheilt worden. Coblenz, den 20. August 1860.

[742] Dem Otto von Platen zu Remagen ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Schlesischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Breslau von uns ertheilt worden.
Coblenz, den 20. August 1860.

[743] Nachdem der Gastwirth Carl Billau zu Rolandseck die Agentur der Feuerversicherungs-Bank für Deutschland in Gotha, zu deren Uebernahme ihm die nachgesuchte Erlaubniß unterm 14. August 1857 ertheilt worden, niedergelegt hat, ist dem Kaufmann Wilhelm Beinhauer in Remagen die Erlaubniß zur Uebernahme dieser Agentur von uns ertheilt worden.
Coblenz, den 21. August 1860.

[744] Dem Carl Linn zu Kruft ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Versicherungs-Gesellschaft Thuringia zu Erfurt von uns ertheilt worden.
Coblenz, den 23. August 1860.

[745] Dem Kaufmann Markus Alfter zu Linzerhausen ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Schlesischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Breslau von uns ertheilt worden. Coblenz, den 24. August 1860.

[746] Dem Johann Meurer zu Trarbach ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Badischen Schifffahrts-Assekuranz-Gesellschaft zu Mannheim von uns ertheilt worden.
Coblenz, den 23. August 1860.

[747] An die Stelle des mit Tod abgegangenen seitherigen Agenten der Aachener und Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft, Heinrich Frank hierselbst, ist der Dionys Frank hier zum Agenten der genannten Versicherungs-Gesellschaft ernannt und von uns als solcher bestätigt worden.
Coblenz, den 28. August 1860.

[748] Nachdem die Direction der deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Lübeck die dem Philipp Heinrich Diefenthal hierselbst übertragene Agentur, zu deren Uebernahme demselben die

Erlaubniß von uns unterm 4. September 1858 ertheilt worden, zurückgenommen und solche dem Kaufmann Gustav Lorenz hierselbst übertragen hat, ist dem Letzteren die nachgesuchte Bestätigung von uns ertheilt worden. Coblenz, den 28. August 1860.

[749] Dem F. W. Hisgen zu Coblenz ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Haupt-Agentur der Feuerversicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank in München von uns ertheilt worden. Coblenz, den 28. August 1860.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[750] Die Militairpflichtigen: 1) Joseph Hermann Conrads aus Ahrweiler, geboren in Bonn am 24. April 1837, 2) Johann Joseph Iven, geboren zu Hemmessen am 27. Februar 1838, 3) Heinrich Jöbgen, geboren zu Creuzberg am 26. März 1838, 4) Heinrich Friedrich Sonntag, geboren zu Carweiler am 1. Februar 1838, 5) Christian Weißenfels, geboren zu Gelsdorf am 29. November 1838, 6) Servaz Porz, geboren zu Niederheckenbach am 25. Dezember 1838, 7) Joseph Schmitt, geboren zu Hain am 3. September 1838, 8) Anton Schäfer, geboren zu Niederdürenbach am 29. Oktober 1838, 9) Johann Weber, geboren zu Niederzissen am 17. November 1838, 10) Georg Halbsommer, geboren zu Oberzissen am 26. April 1838, 11) Johann Wilhelm Schuh, geboren zu Harbert, Kreis Neuwied, am 2. Juni 1838, 12) Anton Alois Faßbender, geboren zu Remagen am 1. Januar 1838, 13) Barthel Gottschalk aus Remagen, geboren zu Lannesdorf am 16. April 1838, 14) Johann Schirmacher aus Remagen, geboren zu Saalfeld am 9. September 1838, 15) Heinrich Stang, geboren zu Remagen am 17. September 1838, 16) Hubert Steinmetzler, geboren zu Coisdorf am 3. Oktober 1837, welche in diesem Jahre bei der Militair-Ersatz-Aushebung nicht erschienen sind, werden hierdurch aufgefordert, sich binnen drei Monaten, von heute an gerechnet, bei dem Unterzeichneten zu melden, widrigenfalls sie als widerspenstige Militairpflichtige werden verfolgt werden.
Ahrweiler, den 27. August 1860. Der Königliche Landrath, von Groote.

[751] Das Königl. Landgericht zu Coblenz hat durch Urtheil vom 13. August d. J. verordnet, daß zur Constatirung der Abwesenheit des am 30. Oktober 1835 zu Stromberg geborenen und im Jahre 1850 nach Amerika ausgewanderten Nikolaus Schweinhard, Sohnes des Gerbers Wilhelm Schweinhard, ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.
Cöln, den 20. August 1860. Der General-Prokurator, Nicolovius.

[752] Durch Urtheil des Königl. Landgerichts hierselbst vom 23. Juli d. J. ist die Elisabeth Margaretha Schöffling, Wittwe des Schneiders Johann Schöffling, wohnhaft zu Sobernheim, dermalen in der Irrenbewahranstalt zu St. Thomas detinirt, für interdicirt erklärt worden.
Coblenz, den 11. August 1860. Für den Königlichen Ober-Prokurator:
Der Königliche Staats-Prokurator, Schneegans.

[753] Die mir zugegangene Sterbeurkunde des in der Nacht vom 21. auf den 22. Juli d. J. zu Wiesbaden verstorbenen Kaufmannes Carl Joseph Spindler aus Andernach ist heute dem Civilstandsbeamten der Stadtbürgermeisterei Andernach zur Eintragung in das Sterberegister übersandt worden.
Coblenz, den 19. August 1860. Für den Königlichen Ober-Prokurator:
Der Königliche Staats-Prokurator, Schneegans.

[754] Die mir durch Vermittelung des Königl. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten zugegangene Sterbeurkunde der am 25. März 1859 zu Sol-Vallée in Belgien verstorbenen Margaretha Herbst, Tochter von Johann Herbst aus Dalberg, ist heute dem Civilstandsbeamten der Bürgermeisterei Wallhausen zur Eintragung in die Sterberegister übersandt worden.
Coblenz, den 21. August 1860. Für den Königlichen Ober-Prokurator,
Der Königliche Staats-Prokurator, Schneegans.

[755] In Gemäßheit der Bestimmung im § 9 des allgemeinen Markscheider-Reglements vom 25. Februar 1856 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Markscheider-Zögling Johann Jakob Kunz unter dem 16. Juli d. J. auf Grund der bestandenen Prüfung zum Mark-

scheider für den Bergamtsbezirk Saarbrücken ernannt und als solcher verpflichtet worden ist, daß ihm die Steinkohlen-Reviere als besonderer Geschäftskreis zugewiesen worden sind und er seinen Wohnsitz zu Saarbrücken genommen hat.

Bonn, den 24. August 1860. Königl. Preuß. Rheinisches Ober-Bergamt.

[756] Nachdem der Königl. Berggeschworne Hauchecorne zu Mayen aus seinem bisherigen Verhältniß als Revierbeamter des Mosel-Reviers ausgeschieden, ist die definitive Verwaltung dieses Reviers dem bisherigen Revierbeamten des Bleiberger Reviers, Berggeschwornen von Zastrow, vom 1. d. Mts. ab übertragen, und die interimistische Verwaltung des Bleiberger Reviers von dem Revierbeamten des Eifel-Reviers, Berggeschwornen Pilz zu Gemünd, mit übernommen worden.

Düren, den 20. August 1860. Königlich Preußisches Bergamt.

Personal-Chronik.

[757] Des Prinz-Regenten Königliche Hoheit haben, im Namen Seiner Majestät des Königs, Allergnädigst geruht, dem Forst-Inspector Haas hierselbst den Charakter als Forstmeister zu verleihen.

[758] Der Gustav Friedrich Groos zu Wetzlar ist als Feldmesser qualificirt befunden und vereidigt worden.

[759] Für die Bürgermeisterei Asbach ist der Peter Tilgen zu Heide zum ersten Beigeordneten auf die Dauer von sechs Jahren ernannt worden.

[760] Der bisherige provisorische Lehrer an der katholischen Schule zu Martinstein, Michael Eckes, ist in seiner Stelle definitiv bestätigt worden.

[761] Der bisherige Schulamts-Candidat Joseph Knopp zu Rümmelsheim ist zum Lehrer an der katholischen Schule daselbst provisorisch ernannt worden.

[762] Der Gerichts-Assessor Carl Emil August Groos ist durch Ministerial-Rescript vom 4. August d. J. dem Königl. Landgerichte zu Coblenz zur Beschäftigung überwiesen und bei diesem am 20. August d. J. verpflichtet worden.

[763] Der Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspector Wasserfall in Rastatt ist zum Garnisons-Verwaltungs-Director daselbst ernannt worden.

Patente.

[764] Dem praktischen Arzte Dr. Tobold zu Berlin ist unter dem 23. August 1860 ein Patent

auf einen Operationsstuhl in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[765] Dem Maschinen-Fabrikanten C. F. Schellenberg zu Chemnitz ist unter dem 29. August 1860 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung an Streichmaschinen zur Theilung des Wollabstriches in Bänder, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Andere in der Verwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[766] Das dem Civil-Ingenieur Adolph Kühne zu Halberstadt unterm 22. Juni 1858 ertheilte Patent auf einen Siede-Apparat für Rübensaft ist aufgehoben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 37. Donnerstag den 13. September **1860.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staatsbehörden.

[767] Zu den Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 werden die den Zeitraum vom 1. Oktober 1860 bis 30. September 1864 umfassenden Zins-Coupons Serie IV. nebst Talons von der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße № 92 parterre rechts, vom 20. September d. J. ab, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonntage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausgereicht werden. Der Kontrole der Staatspapiere sind zu diesem Behufe die Schuldverschreibungen mit einem von dem Einreicher zu unterschreibenden Verzeichnisse, in welchem sie nach Littern, Nummern und Beträgen aufzuführen sind, zu übergeben. Formulare hierzu werden von der genannten Kontrole unentgeltlich verabfolgt werden. Auswärtige Besitzer von Schuldverschreibungen haben dieselben unter dem portofreien Vermerke: „Staatsschuldverschreibungen von 1848 zur Beifügung neuer Coupons" an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzusenden, von welcher sie die Schuldverschreibungen mit den neuen Coupons und den Talons portofrei zurückerhalten werden. Den außerhalb des preußischen Staates sich aufhaltenden Besitzern der Schuldverschreibungen steht es indessen auch frei, solche unmittelbar an die Kontrole der Staatspapiere einzuschicken. Die aus dem Auslande den Regierungs-Hauptkassen und der Kontrole der Staatspapiere übersendeten Schuldverschreibungen werden im Inlande portofrei befördert, wenn sie mit dem vorstehend erwähnten Vermerke versehen sind. Die Portofreiheit dauert nur bis zum 1. Mai k. J. Mit diesem Tage tritt die Portopflichtigkeit für die in Rede stehenden Sendungen ein, und es werden dann auch die Dokumente mit den Coupons den Einsendern auf ihre Kosten wieder zugestellt werden.

Berlin, den 29. August 1860.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gnenther. Löwe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[768] Die nach und nach eingetretene Geschäfts-Vermehrung im Königl. Kriegs-Ministerium hat es nothwendig gemacht, die bisher bei dem Allgemeinen Kriegs-Departement bewirkte Notirung der zur Aufnahme in das Militair-Knaben-Erziehungs-Institut zu Annaburg angemeldeten Knaben, sowie die demnächstige Auswahl und Einberufung, der Direction des genannten Instituts zu übertragen. In Folge dessen sind die bezüglichen Anmeldungen und resp. Anträge, welche die Söhne von bereits ausgeschiedenen Militairs betreffen, ferner nicht mehr an die Corps-Intendanturen, sondern vom 1. Oktober d. J. ab durch Vermittelung der Landraths-Aemter resp. der Magisträte an die Direction des Militair-Knaben-Erziehungs-Instituts zu Annaburg zu richten.

Berlin, den 25. August 1860. Der Minister des Innern.

Vorstehendes Rescript wird im Verfolg der Bekanntmachung vom 20. September 1852 (Amtsblatt Seite 354) zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Die Herren Landräthe und Bürgermeister werden angewiesen, sich der Beförderung der Gesuche an die Direction des gedachten Instituts, sowie der erforderlichen Mitwirkung bei der demnächstigen Einberufung der Knaben, zu unterziehen.

Coblenz, den 1. September 1860.

[769] Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 7. Oktober 1856 (Amtsblatt 1856, № 43) bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß das Königl. Ober-Bergamt zu Bonn die Revision der

Dampfkessel auf den Berg- und Hüttenwerken des Mosel-Revieres dem zum Revierbeamten für dieses Revier ernannten Berggeschwornen von Zastrow zu Mayen übertragen hat.

Coblenz, den 3. September 1860.

[770] Die Stelle einer Lehrerin an der 2ten Mädchenklasse der katholischen Schule zu Ehrenbreitstein ist erledigt. Mit derselben ist ein baares Einkommen von 212 Thlr., einschließlich der Miethsentschädigung, verbunden.

Qualificirte Bewerberinnen haben ihre Gesuche, unter Beifügung der Zeugnisse, bis zum 1. Oktober c. dem Königlichen Landraths-Amte hierselbst einzureichen.

Coblenz, den 4. September 1860.

[771] Dem Nikolaus Burkard zu Kelberg ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Feuerversicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in München von uns ertheilt worden. Coblenz, den 31. August 1860.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[772] Die nachbezeichneten Militair-Ersatzpflichtigen des Kreises Coblenz, welche im laufenden Jahre vor den Ersatz-Commissionen nicht erschienen sind, werden hierdurch aufgefordert, sich zur Ableistung ihrer Militairpflicht innerhalb dreier Monate, von heute an gerechnet, bei dem unterzeichneten Königlichen Landrathe zu melden oder über ihre etwa anderwärts erfolgte Konkurrenz glaubhaft auszuweisen, widrigenfalls sie als ausgetretene Heerespflichtige gerichtlich werden verfolgt werden:

1) Carl Ehrenreich v. Ey, geboren zu Bendorf am 6. September 1837; 2) Johann Mohrs, geboren zu Rübenach am 23. September 1838; 3) Jakob Elm, geboren zu Bendorf am 7. September 1838; 4) Ludwig Friedrich Mölich, geboren daselbst am 10. Juli 1838; 5) Gotthard Werthchen, geboren daselbst am 3. Juli 1838; 6) Nikolaus Meurer, geboren zu Sayn am 27. März 1838; 7) Johann Althof, geboren zu Coblenz am 25. März 1838; 8) Carl Leonhard Becker, geboren daselbst am 5. November 1838; 9) Bernhard Beyer, geboren daselbst am 25. September 1838; 10) Johann Carl Blümel, geboren daselbst am 5. April 1838; 11) Ernst Heinrich Wilhelm Burkop, geboren daselbst am 29. März 1838; 12) Peter Deis, geboren daselbst am 30. Mai 1838; 13) Peter Engel, geboren daselbst am 7. Mai 1838; 14) Hermann Emanuel Michel Erbs, geboren daselbst am 13. Juni 1838; 15) Johann Friedrich Fuchs, geboren daselbst am 13. April 1838; 16) Heinrich Jünger, geboren zu Coblenz am 10. Mai 1838; 17) Johann Peter Joseph Kannengießer, geboren daselbst am 1. Dezember 1838; 18) Gerhard Ferdinand Kiehn, geboren daselbst am 19. April 1838; 19) Johann Adolf Krause, geboren daselbst am 21. Juli 1838; 20) Johann Heinrich Kost, geboren daselbst am 28. November 1838; 21) Johann Peter Heinrich Lanertz, geboren daselbst am 3. Mai 1838; 22) Johann Lein, geboren zu Coblenz am 18. Juni 1838; 23) Heinrich Müller, geboren daselbst am 19. Januar 1838; 24) August Ludwig Gustav Müller, geboren daselbst am 12. April 1838; 25) Michel Reinke, geboren daselbst am 31. Oktober 1838; 26) Peter Rieden, geboren daselbst am 21. Februar 1838; 27) Gottlieb Friedrich Rodewald, geboren daselbst am 11. Februar 1838; 28) Carl Schmidt, geboren daselbst am 21. März 1838; 29) Johann Peter Wilhelm Schütz, geboren daselbst am 14. Juni 1838; 30) Johann Gottfried Simonis, geboren daselbst am 20. April 1838; 31) Theodor Valentin Joseph Sody, geboren daselbst am 14. Juni 1838; 32) Hermann Peter Stephan, geboren daselbst am 15. Juni 1838; 33) Mathias Thome, geboren in Brohl am 17. April 1838, zuletzt wohnhaft in Coblenz; 34) Franz Adolf Emil Uttner, geboren in Coblenz am 30. November 1838; 35) Joseph Hermann Weinand, geboren daselbst am 13. Juli 1838; 36) Hermann Markwort, geboren daselbst am 10. Juni 1838; 37) Johann Andreas Albrecht, geboren zu Ehrenbreitstein am 6. Mai 1838; 38) Wilhelm Dirschner, geboren daselbst am 1. November 1838; 39) Joseph Kuhn, geboren daselbst am 16. Oktober 1838; 40) Johann Ludwig Moritz, geboren daselbst am 26. November 1838; 41) Jakob Oster, geboren daselbst am 27. November 1838; 42) Carl Felser, geboren zu Horchheim am 1. Juni 1838; 43) Mathias Frölich, geboren zu Pfaffendorf am 1. Dezember 1838; 44) Andreas Daumen, geboren zu Rhens am 8. September 1838; 45) Sebastian Banlig, geboren zu Weißenthurm am 3. Juni 1839; 46) Johann Peter Joseph O'Ferall, geboren zu Coblenz am 22. Januar 1839; 47) Philipp Werner, geboren zu Coblenz am 2. Juni 1839; 48) Jakob Kalt, geboren

zu Ehrenbreitstein am 3. April 1839; 49) Friedrich Trester, geboren daselbst am 24. März 1839; 50) Mathias Kolb, geboren zu Bubenheim am 22. April 1840; 51) Johann Andreas Müller, geboren zu Coblenz am 17. Juni 1840.

Coblenz, den 31. August 1860. Der Königliche Landrath, v. Frentz.

---

[773] Die mir zugegangene Sterbeurkunde der zu Frankfurt a. M. am 23. Juli 1860 verstorbenen Viktoria Wilhelm, Tochter des Ober-Telegraphisten Romanus Wilhelm, ist heute dem Civilstandsbeamten der Bürgermeisterei Coblenz zur Eintragung in das Sterberegister übersandt worden.

Coblenz, den 4. September 1860. Für den Königlichen Ober-Prokurator:
Der Königliche Staats-Prokurator, Schneegans.

---

[774] Bei der Personenpost zwischen Cochem und Carden können
in Clotten beim Gastwirth Thomas,
in Pommern beim Barriere-Empfänger Kaufmann
Reisende in unbesetzte Plätze des Postwagens aufgenommen werden, wovon das reisende Publikum in Kenntniß gesetzt wird.

Coblenz, den 1. September 1860. Königliche Ober-Post-Direction.

---

[775] Wir beabsichtigen, in der Mitte des Monats November d. J. einen neuen, auf vier Monate berechneten Unterricht in der Königl. Wiesenbauschule hierselbst beginnen zu lassen, welcher unentgeltlich ertheilt werden und folgende Gegenstände umfassen soll:

Wiesenbau und Drainage, Wasserbau, Zeichnen, landwirthschaftliche Chemie, Botanik, Geometrie, Gesetzeskunde und Nachhilfe im Rechnen, Schreiben und in der deutschen Sprache.

Anmeldungen zur Theilnahme sind spätestens bis zum 15. Oktober d. J. an den Bezirks-Wiesenbaumeister Knipp II. hierselbst zu richten, welcher auf Erfordern auch Quartiere mit und ohne Beköstigung nachweisen wird.

Da der Unterricht nur dann eröffnet werden kann, wenn sich eine genügende Anzahl Schüler zusammenfindet, so empfehlen wir die möglichste Beschleunigung der Anmeldungen mit dem Bemerken, daß diejenigen, welche nach dem 15. Oktober c. eingehen, nur ausnahmsweise berücksichtigt werden können.

Der Bezirks-Wiesenbaumeister Knipp wird die Meldungen beantworten und den Betreffenden, welche zugelassen werden, den Tag, an dem der Unterricht beginnt, besonders mittheilen.

Trier, den 25. August 1860. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

[776] Verzeichniß
der Vorlesungen für das Winter-Semester 18$\frac{60}{61}$ bei der Königl. höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt in Proskau.

1) Volkswirthschaftslehre: Geh. Regierungs-Rath Dr. Heinrich. 2) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau; 3) Wollkunde; 4) Demonstrationen im Felde oder in der Hofwirthschaft: Administrator Wagener. 5) Allgemeine Thier- und Rindviehzucht; 6) Geräthekunde; 7) Ueber Englische Landwirthschaft: Lehrer Stengel. 8) Oryctognosie und Geognosie; 9) Anatomie und Physiologie der Pflanzen; 10) Land- und forstwirthschaftliche Insektenkunde: Prof. Dr. Heinzel. 11) Unorganische Chemie; 12) Physik; 13) Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium: Prof. Dr. Krocker. 14) Analytische Chemie: Assistent Hulwa. 15) Mathematik; 16) Landwirthschaftliche Baukunde: Baumeister Engel. 17) Landwirthschaftliche Buchführung: Rendant Schneider. 18) Forsttaxation und Forstbenutzung: Oberförster Wagner. 19) Anatomie und Physiologie der Hausthiere; 20) Pferde- und Schweinezucht: Departements-Thierarzt Lüthens. 21) Gemüse- und Hopfenbau: Instituts-Gärtner Hannemann.

Die Vorlesungen beginnen den 1. November c. Anmeldungen zur Aufnahme Studirender oder sonstige, die landwirthschaftliche Lehranstalt betreffende Anfragen sind entweder mündlich oder schriftlich an den Unterzeichneten zu richten, der jede Auskunft gern ertheilen wird.

Proskau, den 26. August 1860. Der Director der Königl. höheren landw. Lehranstalt,
Geh. Regierungs-Rath Dr. Heinrich.

Patente.

[777] Dem Privatdocenten Dr. F. L. Sonnenschein zu Berlin ist unter dem 1. September 1860 ein Patent

auf die Darstellung einer für neu und eigenthümlich erachteten Verbindung, um vegetabilische Fasern dadurch zu animalisiren,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[778] Das dem Königlich preußischen General-Konsul Appelius in Livorno unter dem 20. Januar 1859 ertheilte Patent „auf einen pantographischen Telegraphen" ist aufgehoben.

[779] **Wasserstand**

am Rheinpegel zu Coblenz im Monat August 1860.

Tag.	Wasserstand		Regen oder Schnee.	Eisgang oder Eisstand.
	Fuß.	Zoll.		
1	8	9		
2	8	11		
3	9	2½		
4	9	7	Regen	
5	9	9		
6	9	6		
7	9	5		
8	9	7½		
9	9	9		
10	9	9		
11	9	11		
12	10	4½	"	
13	10	4	"	
14	10	3	"	
15	10	7		
16	10	8	"	
17	10	6		
18	10	6		
19	10	7	"	
20	10	7½		
21	10	11		
22	11	5	"	
23	11	5		
24	11	½		
25	10	8½		
26	10	8		
27	10	6		
28	10	5	"	
29	10	2		
30	10	½		
31	10	2	"	

am Rheinpegel zu Bingen im Monat August 1860.

Tag.	Wasserstand		Regen oder Schnee.	Eisgang oder Eisstand.
	Fuß.	Zoll.		
1	7	6½		
2	7	9		
3	8	—		
4	8	4		
5	8	4		
6	8	2		
7	8	2		
8	8	4		
9	8	4½		
10	8	4		
11	8	7		
12	9	—		
13	8	10		
14	8	9½		
15	9	½		
16	9	—		
17	8	10		
18	8	10		
19	8	11		
20	9	½		
21	9	5		
22	9	10		
23	9	8		
24	9	4		
25	9	½		
26	9	½		
27	9	—		
28	8	10		
29	8	8		
30	8	8		
31	8	9		

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 38. Donnerstag den 20. September **1860.**

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1860.

[780] Das am 10. September 1860 ausgegebene 28ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 5257. den Staatsvertrag zwischen Preußen und dem Großherzogthum Hessen über die zwischen Cöln und Gießen zu erbauende Eisenbahn. Vom 7. Juli 1860.

„ 5258. die Bestätigungs-Urkunde über einige Abänderungen des Statuts der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 10. August 1860.

„ 5259. das Statut des Praukauer Deichverbandes. Vom 10 August 1860.

„ 5260. den Allerhöchsten Erlaß vom 17. August 1860, betreffend den Eisenbahn-Anschluß der Steinkohlenzeche St. Nikolaus (Pluto) an die Bahnhöfe Gelsenkirchen und Herne-Bochum der Cöln-Mindener Eisenbahn.

„ 5261. die Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Nachtragsstatuts des Prausker Actienvereins über Ausgabe von 20,000 Thlr. fünfprozentiger Prioritäts-Stamm-Actien. Vom 30. August 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[781] Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat durch Erlaß vom 1. d. Mts. zur Aufbringung der Kosten für den Neubau eines evangelischen und eines katholischen Schulhauses zu Winzenheim, im Kreise Creuznach, die Abhaltung einer allgemeinen Hauskollekte innerhalb unseres Verwaltungsbezirkes bewilligt, und gestattet, daß dieselbe durch Deputirte abgehalten werde.

Coblenz, den 10. September 1860.

[782] Zur theilweisen Aufbringung der Kosten zum Neubau eines evangelischen Schulhauses zu Ravengiersburg, Kreis Simmern, hat der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz mittelst Erlaß vom 1. d. Mts., mit Rücksicht auf das Brandunglück, von welchem die Gemeinde im Jahre 1857 betroffen worden ist, eine evangelische Hauskollekte in unserem Verwaltungsbezirke bewilligt, und gestattet, daß dieselbe innerhalb der Frist bis Ende März k. J. durch Deputirte abgehalten werde.

Coblenz, den 10. September 1860.

[783] Der Termin zur Einsammlung der in № 20 unseres Amtsblattes vom laufenden Jahre ausgeschriebenen katholischen Hauskollekte für den Bau der katholischen Kirche zu Kreuzberg ist durch Erlaß des Herrn Ober-Präsidenten vom 3. d. Mts. bis Ende dieses Jahres verlängert worden.

Coblenz, den 10. September 1860.

[784] Die evangelische Hauskollekte für den rheinisch-westphälischen Diakonissen-Verein zu Kaiserswerth ist in denjenigen Ortschaften, in welchen die Einsammlung durch Deputirte des Vereins nicht bewirkt worden ist, im Laufe des Monats Oktober c. durch die Ortsbehörden abzuhalten.

Die eingesammelten Gelder sind bis zum 10. November c. an die resp. Steuerkassen und von diesen durch die Abrechnung pro November c. an unsere Hauptkasse abzuliefern. Die Einreichung der Ertrags-Nachweisungen erwarten wir bis zum 20. November c.

Coblenz, den 10. September 1860.

[785] Der Evangelische Ober-Kirchenrath hat im Einverständniß mit dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten für die feste Begründung des neuen Kirchen-Systems auf dem Dönberge, Synode Elberfeld, die Einsammlung einer Kirchenkollekte in sämmtlichen evangelischen Kirchen der Rheinprovinz angeordnet. Der Termin zur Erhebung dieser Kollekte ist Seitens des Königl. Consistorii auf den 18. Sonntag nach Trinitatis — den 7. Oktober c. — angesetzt worden.

Die eingehenden Beträge sind im Laufe des Monats Oktober an die betr. Steuerkassen und von diesen spätestens durch die Abrechnung pro November c. an unsere Hauptkasse abzuliefern.

Die Ertrags-Nachweisungen sind uns durch die Königl. Landraths-Aemter bis zum 1. November c. einzureichen. Coblenz, den 10. September 1860.

[786] Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 3. Juli d. J. (Amtsblatt Seite 242) bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß der Kanton Schaffhausen der von der Königl. Staats-Regierung mit 17 anderen Kantonen der Schweiz getroffenen Uebereinkunft, wegen gegenseitiger Befreiung der Handelsreisenden von der Gewerbesteuer, beigetreten ist.

Coblenz, den 12. September 1860.

[787] Diejenigen, welche im künftigen Jahre ein Gewerbe im Umherziehen betreiben wollen, werden in Gemäßheit des § 22 des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 und des § 10 des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 aufgefordert, ihre Anträge auf Ertheilung von Gewerbescheinen für das Jahr 1861 drei Monate vor Ablauf dieses Jahres bei der Gemeindebehörde ihres Wohnorts anzubringen, damit die für sie nachzusuchenden Gewerbescheine ihnen mit dem Anfange des kommenden Jahres eingehändigt werden können. Die sich später Meldenden werden es sich selbst beizumessen haben, wenn die Gewerbescheine ihnen nicht rechtzeitig ertheilt werden können.

Coblenz, den 14. September 1860.

[788] Der Peter Marrath zu Ahrweiler hat die Haupt-Agentur der Leipziger Brandversicherungsbank für Deutschland, zu deren Uebernahme ihm die nachgesuchte Erlaubniß von uns unterm 25. November 1859 ertheilt worden, niedergelegt. Coblenz, den 9. September 1860.

[789] Dem Heinrich August Kolter zu Dümpelfeld ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 7. September 1860.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[790] Zur Wiederbesetzung der erledigten Landraths-Stelle zu Zell ist von dem unterzeichneten, Seitens Königl Regierung mit der Leitung des Wahlgeschäftes beauftragten Kommissars Wahltermin auf Montag den 29. Oktober d. J., Vormittags 9 Uhr, im Rathhaussaale zu Zell ausgeschrieben worden.

Es wird dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Verzeichniß der ihrem Grundbesitze nach zu jener Stelle Wählbaren auf dem landräthlichen Büreau zu Zell offen liegt, und daß Denjenigen, die sich zur Theilnahme an der Wahl oder durch ihren im Kreise belegenen Grundbesitz zur Kandidatur berechtigt glauben, gleichwohl zur Wahl nicht eingeladen resp. in jenem Verzeichnisse nicht aufgeführt sind, überlassen bleibt, ihre vermeintlichen Ansprüche zeitig genug vor obigem Termine bei der Königl. Regierung geltend zu machen.

Cochem, den 14. September 1860. Der Wahlkommissar, Landrath Jäger.

[791] Es soll die Anfuhr von Salz aus der Saline Königsborn nach der im Haupt-Steuer-Amts-Bezirke Neuwied gelegenen Salzfaktorei zu Altenkirchen (ohnweit der Station Wissen an der Deutz-Gießener Eisenbahn) und nach der im Haupt-Steuer-Amts-Bezirke Cöln gelegenen Salzfaktorei zu Blankenberg (ohnweit der Station Hennef an derselben Eisenbahn) für den dreijährigen Zeitraum vom 1. Januar 1861 bis Ende Dezember 1863 in Entreprise gegeben werden.

Die desfallsigen Bedingungen sind bei den Unter-Steuer-Aemtern zu Altenkirchen, Blankenberg und Königsborn zur Einsicht niedergelegt. Die Erbietungen zur Uebernahme der einen oder andern Entreprise sind, versiegelt und portofrei, mit der äußeren Bezeichnung:

„Submission in Betreff der Salzanfuhr von Königsborn nach Altenkirchen (oder nach Blankenberg)"
bis zum 8. Oktober d. J., Vormittags 10 Uhr, an mich einzusenden, wo sie in Gegenwart der etwa erschienenen Bewerber werden erbrochen werden. Später eingehende Submissionen oder Nachgebote bleiben unberücksichtigt.

Cöln, den 6. September 1860. Königliche Provinzial-Steuer-Direction.

[792] Dem Weinbau treibenden Publikum wird hierdurch — in Gemäßheit des § 5 des Gesetzes vom 25. September 1820, des § 2 der Anweisung des Königl. Finanz-Ministeriums vom 28. Februar 1826 und des § 2 des Ministerial-Publikandums vom 10. September 1835 — bekannt gemacht, daß der 20tägige Zeitraum, bis zu dessen Ablaufe die Weingewinn-Anmeldungen spätestens erfolgen müssen, sofern nicht schon eine frühere Anmeldung, gemäß der Bestimmung, daß solche am dritten Tage nach der Kelterung geschehen soll, erforderlich sein möchte, auch in diesem Jahre mit dem Tage des von der Ortsbehörde festgesetzten Anfanges der Weinlese beginnt.

Wer bis zum 20sten Tage mit der Kelterung nicht fertig ist, hat spätestens an diesem Tage bei der Steuer-Hebestelle unter Angabe der Gründe eine besondere Frist-Verlängerung für die Anmeldung nachzusuchen. Wer solches unterläßt, hat, gleich Demjenigen, welcher später wie am dritten Tage nach vollendeter Kelterung seine Anmeldung abgiebt, die in der Bekanntmachung des Königl. Finanz-Ministeriums vom 22. Juli 1837 angedrohten Strafen zu gewärtigen.

Wenn Trauben an einem anderen Orte, als wo sie gewachsen sind, gekeltert werden, so richtet sich die Frist zur Anmeldung des daraus gewonnenen Weines nach dem Orte der Kelterung.

Wegen des Transports des schon gekelterten Weines nach anderen Orten wird auf die Bestimmungen der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 28. September 1834 und auf die Bekanntmachung vom 24. Februar 1836 noch besonders verwiesen, und hinsichtlich der Verpflichtung zur Anmeldung und Versteuerung des verbrauchten und des aus der Gemeinde gebrachten älteren Weines, so wie wegen Anmeldung der unversteuert gebliebenen Wein-Vorräthe aus früheren Lesen, auf die Bestimmungen unter № 2 und 5 der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 28. September 1834 und der §§ 6 und 7 der Ministerial-Bekanntmachung vom 10. September 1835 aufmerksam gemacht.

Cöln, den 3. September 1860. Königliche Provinzial-Steuer-Direction.

[793] Die mir zugegangene Sterbeurkunde des zu Rio de Janeiro verstorbenen Bäckergesellen Jakob Hoffmann aus Stromberg ist am 16. August d. J. dem Civilstandsbeamten der Bürgermeisterei Stromberg zur Eintragung in das Sterberegister übersandt worden.

Coblenz, den 5. September 1860. Für den Königlichen Ober-Prokurator,
Der Königliche Staats-Prokurator, Schneegans.

[794] Die mir durch Vermittelung des Königl. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten zugegangene Sterbeurkunde der Caroline Paulus, Tochter der Eheleute Jakob Paulus, Schlosser, aus Sobernheim, ist am 31. August d. J. dem Civilstandsbeamten der Bürgermeisterei Sobernheim zur Eintragung in das Sterberegister übersandt worden.

Coblenz, den 7. September 1860. Für den Königlichen Ober-Prokurator:
Der Königliche Staats-Prokurator, Schneegans.

[795] Durch Urtheil des Königl. Landgerichts hierselbst vom 13. Juni d. J. ist der gewerblos zu Lausersweiler wohnende Adam Molz für interdicirt erklärt worden.

Coblenz, den 7. September 1860. Für den Königlichen Ober-Prokurator:
Der Königliche Staats-Prokurator, Schneegans.

[796] Der frühere hiesige Hilfsbote Johann Günther ist aus diesem Dienstverhältnisse wieder entlassen worden, und wird daher behufs Rückzahlung der von ihm eingezahlten Dienstkaution Jeder, der aus dem fraglichen Dienstverhältnisse her noch Ansprüche glaubt an ꝛc. Günther machen zu können, hiermit öffentlich aufgefordert, solche binnen 3 Monaten und längstens bis zum 21. November d. J., Morgens 9 Uhr, hier anzumelden, als sonst Präklusion erfolgen und die Rückzahlung der Cautien bewirkt werden wird.

Asbach, den 9. August 1860. Königliche Gerichts-Commission.

Personal-Chronik.

[797] Die durch die Versetzung des Kreisphysikus, Sanitäts-Rath Dr. Moll in das Kreis-Physikat Coblenz erledigte Physikatsstelle des Kreises Mayen ist dem praktischen Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Teschemacher in Mayen übertragen worden.

[798] Der als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirte Dr. Ernst Friedrich Adolph Aschmann hat sich in Sinzig niedergelassen.

[799] Der als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirte Dr. Friedrich Kremers hat sich in Simmern niedergelassen.

[800] Die als praktische Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer approbirten Stabsärzte Dr. Veltin und Dr. Vogel haben sich in Coblenz niedergelassen.

[801] Der Schullehrer Johann Schuth zu Niederberg ist zum Lehrer an der katholischen Schule zu Ehrenbreitstein definitiv ernannt worden.

[802] Der Auskultator Bock ist zum Appellationsgerichts-Referendarius ernannt und in das Departement des Appellationsgerichts zu Breslau versetzt worden.
Der Auskultator Strauß ist zum Referendarius ernannt worden.
Der Gerichts-Assessor Heidman ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Arnsberg in das zu Ehrenbreitstein versetzt worden.

[803] Der kontrollführende Kasernen-Inspector Hübner bei der hiesigen Garnison-Verwaltung ist unter Versetzung von hier nach Brieg mit der Wahrnehmung der Garnison-Verwaltungs-Geschäfte daselbst beauftragt und in seine Stelle der Kasernen-Inspector Weidner von Posen hierher versetzt worden.

[804] Der Kasernen-Inspector Crone von der Garnison-Verwaltung in Mainz ist nach Torgau und in seine Stelle der Kasernen-Inspector Schröder von der hiesigen Garnison-Verwaltung nach Mainz versetzt worden.

[805] Die versorgungsberechtigten Militairpersonen, Gendarm Kirchhoff und Oberjäger Zeidler sind, der erstere als Post-Conducteur in Kirchberg, der letztere als Büreaudiener in Coblenz, angestellt worden.
Der Post-Büreaudiener Schütz in Mayen ist Behufs seines Uebertritts zur Königl. Steuer-Verwaltung vom 1. August c. ab freiwillig aus dem Postdienste geschieden.

Patente.

[806] Dem Civil-Ingenieur L. Lewinsohn zu Berlin ist unter dem 11. September 1860 ein Patent
auf eine Kontrolwaage zum Verwiegen von Zuckerrüben, so weit dieselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Andere in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[807] Dem Holzwaaren-Fabrikanten G. Reinke zu Stolberg am Harz ist unter dem 11. September 1860 ein Patent
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Schneiden und Einlegen von Zündhölzchen, so weit solche für neu und eigenthümlich erkannt worden,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 39. Dienstag den 25. September **1860.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staatsbehörden.

[808] Bei der heute öffentlich bewirkten 6ten Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind die 32 Serien:

№ 1, 9, 63, 100, 223, 233, 264, 344, 362, 379, 416, 424, 436, 444, 482, 572, 646, 672, 711, 724, 848, 849, 949, 1086, 1088, 1159, 1266, 1306, 1311, 1383, 1404, 1485,

gezogen worden.

Die Besitzer der zu diesen Serien gehörigen 3200 Stück Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Prämienbetrag von 110 Thlr. für jede Schuldverschreibung vom 1. April 1861 ab entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße № 94, oder bei den Regierungs-Hauptkassen, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. I. № 6 bis 8 über die Zinsen vom 1. April 1860 ab, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben. — Der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird von der Prämie zurückbehalten.

Die Schuldverschreibungen können übrigens schon vom 1. März 1861 ab zur Prüfung bei den gedachten Kassen vorgelegt werden; auch werden dort Quittungs-Formulare unentgeltlich verabfolgt.

Von den bereits früher verloosten und gekündigten Serien, und zwar

aus der ersten Verloosung (1856):

von Ser. 607, 1279, 1328, 1356, 1418 und 1441,

aus der zweiten Verloosung (1857):

von Ser. 42, 55, 79, 169, 180, 182, 211, 316, 319, 390, 391, 443, 469, 542, 715, 722, 815, 855, 863, 1209,

aus der dritten Verloosung (1858):

von Ser. 162, 570, 770, 782, 789, 890, 971, 1121, 1284, 1364, 1420,

aus der vierten Verloosung (1859):

von Ser. 106, 198, 218, 263, 267, 279, 286, 303, 327, 483, 534, 543, 547, 555, 632, 702, 764, 797, 938, 958, 1010, 1042, 1084, 1218, 1480, 1487, 1495,

aus der fünften Verloosung (1860):

von Ser. 39, 174, 290, 339, 490, 601, 624, 832, 834, 837, 846, 857, 978, 996, 1109, 1158, 1187, 1244, 1336,

sind viele Schuldverschreibungen bis jetzt noch nicht realisirt, und es werden daher die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien hierdurch von Neuem erinnert.

In einen Schriftwechsel über die Prämien-Auszahlung können wir uns so wenig wie die Staatsschulden-Tilgungskasse einlassen, und es werden vielmehr dergleichen Eingaben nicht angenommen, sondern ohne Weiteres portopflichtig zurückgesandt werden.

Berlin, den 15. September 1860.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Guenther. Löwe.

[809] In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½prozentigen Staats-Anleihen aus den Jahren 1848, 1850, 1852, 1854 und 1855 A. sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Kapital-Beträge vom 1. April k. J. ab, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, entweder bei der Staats-schulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße № 94, oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, nach dem 1. April k. J. fälligen Zins-Coupons, baar in Empfang zu nehmen.

Um etwaigen Wünschen der Inhaber dieser Schuldverschreibungen entgegen zu kommen, sollen letztere auf Verlangen schon vom 1. k. Mts. ab eingelöst werden.

In diesem Falle werden die vom 1. Oktober d. J. ab laufenden Zinsen zu 4½ % bis zum 15. und beziehungsweise bis zum Schlusse desjenigen Monats, in welchem die Schuldverschreibungen bei den vorgedachten Kassen eingereicht werden, gegen Ablieferung der am 1. April k. J. und später fälligen Zins-Coupons, baar vergütet.

Wird eine Schuldverschreibung erst in dem Zeitraum vom 16. März bis zum 1. April k. J. präsentirt, so ist der an letzterm Tage fällige Zins-Coupon davon zu trennen und für sich in gewöhnlicher Art zu realisiren.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zins-Coupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von der Kontrolle der Staatspapiere und von den Regierungs-Hauptkassen unentgeltlich verabfolgt. Es können sich aber dieselben in einen Schriftwechsel über die Zahlungsleistung nicht einlassen, und es werden dergleichen Eingaben unberücksichtigt und portopflichtig den Bittstellern zurückgesendet werden.

Auf der Anlage sind die Nummern derjenigen Schuldverschreibungen der oben bezeichneten Anleihen, welche durch die früheren Verloosungen gekündigt, bis jetzt aber noch nicht realisirt sind, mitabgedruckt, und es werden die Inhaber dieser nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Berlin, den 15. September 1860.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Guenther. Löwe.

Unter Bezugnahme auf obige Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 15. d. Mts. machen wir das Publikum darauf aufmerksam, daß Verzeichnisse der ausgeloosten Nummern bei unserer Hauptkasse, sämmtlichen Königl. Landräthen, Bürgermeistern und Steuer-Empfängern zur Einsicht der Betheiligten offengelegt sind, und daß Zinsverluste für die Inhaber entstehen, wenn sie die rechtzeitige Einlösung der ausgeloosten Schuldverschreibungen unterlassen.

Coblenz, den 24. September 1860. Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[810] Durch Erlaß vom 13. d. Mts. hat der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz zur Aufbringung der Kosten für den Neubau der katholischen Kirche zu Refrath, im Regierungsbezirk Cöln, eine katholische Hauskollekte in dem Bezirke des Erzbisthums Cöln bewilligt, und zugleich gestattet, daß diese Kollekte durch Deputirte der Gemeinde innerhalb der Frist bis Ende März k. J. abgehalten werde. Coblenz, den 22. September 1860.

---

[811] Durch Erlaß vom 8. d. Mts. hat der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz genehmigt, daß zum Besten der in der Bildung begriffenen evangelischen Gemeinde Dönberg, Synode Elberfeld, eine evangelische Hauskollekte in der Provinz bis Ende September k. J. durch Deputirte der Gemeinde abgehalten werde. Coblenz, den 15. September 1860.

---

[812] Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 9. April 1858 in unserem Amtsblatt № 16, nach welcher der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz zum Besten der Rettungsanstalt auf dem Schmiedel bei Simmern für die Jahre 1858, 1859 und 1860 eine durch Deputirte abzuhaltende Hauskollekte bei den evangelischen Glaubensgenossen der Provinz bewilligt hat, bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß diese Kollekte für das laufende Jahr in unserm Verwaltungsbezirke in den Monaten Oktober, November und Dezember und zwar durch die Deputirten Carl Wille aus Bockmühl, Peter Biedenz aus Lauterbach und Peter Rodenbusch aus Ravensbeuren abgehalten werden wird. Coblenz, den 20. September 1860.

---

[813] An der katholischen Schule zu Sinzig ist die Knabenlehrerstelle erledigt. Das Einkommen derselben beträgt 175 Thlr. nebst Dienstwohnung und einer Vergütung von 25 Thlr. für die Heizung des Schulsaales. Es ist die Absicht, dem künftigen Lehrer einstweilen auch den Organistendienst zu übertragen, dessen Einkommen zu mindestens 50 Thlr. angegeben wird.

Qualificirte Bewerber haben ihre Meldungen und Zeugnisse binnen 3 Wochen bei dem Herrn Schul-Inspector, Pfarrer und Definitor Stumpf daselbst, einzureichen.

Coblenz, den 14. September 1860.

---

[814] Die katholische Mädchenschulstelle zu Moselweiß, mit welcher ein Einkommen von 150 Thlr. außer Wohnung verbunden ist, wird anderweitig besetzt werden.

Geeignete Bewerberinnen haben ihre Meldungen und Zeugnisse binnen 3 Wochen bei dem Herrn Schul-Inspector, Pfarrer Lamberty zu Kesselheim, einzureichen.

Coblenz, den 15. September 1860.

---

[815] An der katholischen Schule zu Bendorf wird eine Lehrerstelle vacant. Das Einkommen derselben beträgt 165 Thlr. außer Wohnung.

Die Bewerbungen um dieselbe sind unter Beifügung der Zeugnisse bis zum 10. k. Mts. bei dem Königlichen Landrath Herrn von Frentz hierselbst einzureichen.

Coblenz, den 18. September 1860.

---

[816] Die Rectorstelle in der Kreisstadt Altenkirchen, mit welcher, außer der Leitung der Rectoratschule und der Betheiligung an dem Unterricht, die Verpflichtung verbunden ist, jährlich 12 Predigten zu halten, wird voraussichtlich in Kürzestem erledigt werden. Mit derselben ist eine baare Besoldung von etwa 325 Thlr., ein Antheil am Schulgelde von 5 Thlr. auf jeden zahlenden Schüler und Dienstwohnung verbunden.

Evangelische Theologen, welche die Prüfung pro schola abgelegt haben und bereit sind, die Stelle anzunehmen, haben sich, unter Beifügung ihrer Zeugnisse und eines kurzen Lebenslaufs, baldigst bei uns zu melden. Coblenz, den 20. September 1860.

---

[817] Mit Bezug auf die Bestimmung des § 21 des Gesetzes wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung vom 11. Mai 1851 werden die Gemeinde-Vorstände unseres Bezirks aufgefordert, die noch rückständigen Lieferungen und Leistungen aus der Zeitdauer der vorigjährigen Mobilmachung der Armee nunmehr innerhalb dreier Monate, von heute ab gerechnet, bei der Königl. Intendantur des 8. Armee-Corps hierselbst zur Liquidation zu bringen, widrigenfalls die desfallsigen Ansprüche an die Staatskasse, wie wir hierdurch auf Grund obiger gesetzlicher Bestimmung anordnen, von jeder Befriedigung ausgeschlossen werden. Coblenz, den 15. September 1860.

---

[818] Dem Rendanten Johann Werr zu Wetzlar ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Schlesischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Breslau von uns ertheilt worden. Coblenz, den 19. September 1860.

---

[819] Dem Maurergesellen Andreas Müller zu Hönningen ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meisterbefähigungszeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Maurergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.
Coblenz, den 16. September 1860.

[820] Dem Gangolph Sauer zu Kärlich ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Feuerversicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. von uns ertheilt worden. Coblenz, den 17. September 1860.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[821] Die Anfuhr von Salz aus dem Faktorei-Magazine zu Bonn nach den Salz-Faktoreien zu Euskirchen und Adenau soll für den dreijährigen Zeitraum vom 1. Januar 1861 bis Ende Dezember 1863 in Entreprise gegeben werden. Die desfallsigen Bedingungen sind bei den Unter-Steuer-Aemtern zu Bonn und Euskirchen, sowie bei der Steuer-Rezeptur zu Adenau zur Einsicht niedergelegt. Die Erbietungen zur Uebernahme der einen oder andern Entreprise sind, versiegelt und portofrei, mit der äußern Bezeichnung:

„Submission in Betreff der Salzanfuhr von Bonn nach Euskirchen (oder nach Adenau)"

bis zum 18. Oktober d. J., Vormittags 11 Uhr, an mich einzureichen, wo sie in Gegenwart der etwa erschienenen Bewerber werden erbrochen werden. Später eingehende Submissionen oder Nachgebote bleiben unberücksichtigt.
Cöln, den 12. September 1860. Königliche Provinzial-Steuer-Direction.

[822] Im Auftrage des Königlichen Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Herrn von der Heydt Excellenz, werden die nachstehenden, von Seiner Königlichen Hoheit dem Prinz-Regenten genehmigten Vorschriften für die Königliche Berg-Akademie zu Berlin mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der nächste Cursus an derselben mit dem 15. Oktober d. J. eröffnet werden wird.
Bonn, den 15. September 1860. Königl. Preuß. Rheinisches Ober-Bergamt.

Allerhöchste Ordre de dato Berlin, den 1. September 1860, betreffend die Genehmigung der Vorschriften für die Berg-Akademie zu Berlin.

Auf Ihren Bericht vom 25. August d. J. ertheile Ich hierdurch den hierbei zurückfolgenden Vorschriften für die Berg-Akademie zu Berlin Meine Genehmigung.
Berlin, den 1. September 1860.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.
gez. Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.
gegengez. von der Heydt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Vorschriften für die Königliche Berg-Akademie zu Berlin.

Zweck der Akademie.

§ 1. Die Königliche Berg-Akademie in Berlin hat den Zweck, denjenigen, welche sich im Berg-, Hütten- und Salinenwesen ausbilden wollen, Gelegenheit zur Erwerbung der erforderlichen Fachkenntnisse zu geben.

Leitung und Verwaltung.

§ 2. Die Akademie ist dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten untergeordnet. Die specielle Leitung führt ein von dem Minister ernannter Director.

Die Kassen- und Büreaugeschäfte werden von Beamten der Ministerial-Abtheilung für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen wahrgenommen.

Curatorium.

§ 3. Das Curatorium der Akademie besteht aus fünf von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ernannten Mitgliedern und wirkt mit bei etwaiger Abänderung organischer Einrichtungen, bei Feststellung des Lehrplans, so wie bei Anstellung der Docenten und Lehrer.

Obliegenheiten des Directors.

§ 4. Außer der Leitung im Ganzen liegt dem Director ob:

1. Die Ertheilung der Erlaubniß zum Besuche der Akademie, nach Maaßgabe der Bestimmungen in §§ 11—13;
2. die Ueberwachung des planmäßigen Ganges der Lehrvorträge und des Unterrichts;
3. die Controle über die Sammlungen und Lehrmittel, für welche zunächst die betheiligten Docenten verantwortlich zu machen sind, so wie über Instandhaltung der Gebäude und des Inventariums;
4. die Aufstellung und Einreichung der Etats-Entwürfe;
5. die Anschaffung von Utensilien, Mobilien und Lehrmitteln und die Vollziehung der Zahlungs-Anweisungen an die Kasse innerhalb der Grenzen des Etats;
6. die Einreichung der Jahresrechnungen, die Bearbeitung und Erledigung der Notaten und Monita;
7. die Erstattung eines Jahresberichtes;
8. die Berufung der ordentlichen Docenten zu Berathungen über den Lehrplan und andere den Unterricht betreffende Verhältnisse, so oft dergleichen erforderlich sind, in der Regel aber halbjährlich einmal;

Ordentlicher Unterricht.

§ 5. Für die Hauptgegenstände des Unterrichts werden ordentliche Docenten mit der Verpflichtung, bestimmte Vorträge zu halten und bestimmten Unterricht zu ertheilen, von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten auf Vorschlag des Directors und gutachtlichen Bericht des Curatoriums angestellt.

Außerordentlicher Unterricht.

§ 6. Außerdem kann der Director mit Zustimmung des Curatoriums jedem ordentlichen Docenten der Berg-Akademie, jedem Professor oder Lehrer einer anderen höheren Lehranstalt und sonstigen qualificirten Personen gestatten, Vorträge über hierher gehörige Gegenstände zu halten.

Allgemeiner Lehrplan.

§ 7. Der Cursus der Berg-Akademie ist einjährig und dauert vom 15. Oktober bis zum 15. August des folgenden Jahres.

Zu Weihnachten und Ostern finden 14tägige, zu Pfingsten 6tägige Ferien statt.

Lehrgegenstände.

§ 8. Der ordentliche Unterricht umfaßt folgende Lehrgegenstände:

1. Bergbaukunde,
2. Salinenkunde,
3. Allgemeine Hüttenkunde,
4. Eisenhüttenkunde,
5. Mechanik,
6. Maschinenlehre,
7. Markscheide- und Meßkunst,
8. Zeichnen und Construiren, mit Vorträgen über Projections-Methoden und Schatten-Constructionen,
9. Repetitorien und Colloquien über Mineralogie und Geognosie,
10. Repetitorien und Colloquien über mathematische Disciplinen.

Nach Vollendung des akademischen Laboratoriums wird

11. Unterricht in der praktischen und theoretischen Probirkunst und Maaß-Analyse ertheilt werden.

Das specielle Verzeichniß der Lectionen wird halbjährlich bekannt gemacht.

Aufnahme in die Akademie.

§ 9. Die Aufnahme der Studirenden erfolgt durch Inscription auf vorgängige schriftliche, mit den nöthigen Attesten begleitete Anmeldung bei dem Director vom 1. bis 15. Oktober jeden Jahres.

Die geschehene Inscription wird auf dem Anmeldebogen vermerkt, welchen der Studirende bei dem Registratur-Beamten der Akademie persönlich in Empfang zu nehmen hat.

§ 10. Jeder Inscribirte erhält zugleich eine von dem Director unterzeichnete, auf die Dauer des Lehrganges gültige Erkennungskarte.

Berechtigung zur Inscription.

§ 11. Zur Inscription sind berechtigt:

1. Diejenigen Exspectanten, welche sich dem Preußischen Staatsdienste widmen wollen, insofern sie bereits Universitäts-Vorlesungen über Mineralogie, Geognosie, Experimental-Chemie und Physik, Differential- und Integral-Rechnung gehört haben.
2. Inländer, welche das Zeugniß der Reife von einem Gymnasium oder einer Realschule (erster oder zweiter Ordnung) besitzen, mindestens ein Jahr bei der praktischen Bergarbeit beschäftigt gewesen sind und genügende Kenntnisse in den ad 1. genannten wissenschaftlichen Gegenständen nachweisen.

Zulassung von Ausländern.

§ 12. Auch Ausländer werden inscribirt, wenn sie bei der Meldung zur Aufnahme hinreichende theoretische und praktische Vorbildung nachweisen, um die Berg-Akademie mit Erfolg besuchen zu können.

Zulassung von Hospitanten.

§ 13. Außerdem ist der Director befugt, anderen Personen den Besuch einzelner Vorträge gegen Erlegung des in § 17 bestimmten Honorars zu gestatten.

Solche Hospitanten erhalten an Stelle des Anmeldebogens einen Erlaubnißschein, in welchem die betreffenden Lehrgegenstände namhaft gemacht werden.

Meldung bei der Kasse und den Docenten.

§ 14. Die Zahlung der Honorare (§ 17) an die Akademie-Kasse und die persönlichen Meldungen der Studirenden und Hospitanten bei den Docenten geschehen unter Vorlegung des Anmeldebogens, beziehentlich des Erlaubnißscheines, halbjährlich innerhalb längstens vier Wochen nach Beginn des Semesters.

§ 15. Kein Docent ist befugt, die Meldung eines Studirenden anzunehmen oder den Besuch der Vorträge und des Unterrichts zuzulassen, bevor nicht das Honorar gezahlt und darüber von der Kasse auf dem Anmeldebogen quittirt, beziehungsweise die Stundung nachgewiesen ist.

§ 16. Wer unterläßt, die Honorare innerhalb des im § 14 bestimmten Zeitraums zu entrichten, hat die Beitreibung derselben und nach Befinden der Umstände die Ausschließung von dem Unterrichte an der Berg-Akademie und die Löschung in der Inscriptionsliste zu gewärtigen.

Honorare.

§ 17. An Honorar entrichten die inscribirten Studirenden für den ordentlichen Unterricht überhaupt 30 Thaler halbjährlich.

Hospitanten zahlen für eine einzelne Vorlesung halbjährlich auf jede wöchentliche Lehrstunde 1½ Thaler — also beispielsweise bei einem wöchentlich 5stündigen Vortrage 7½ Thaler. — Für den Zeichnen-Unterricht (§ 8 sub 8.) sind 5 Thaler halbjährlich zu entrichten.

Den Betrag des Honorars für außerordentliche Vorträge setzen die Docenten im Einverständniß mit dem Curatorium fest, worüber der Kasse Nachricht zu geben ist. Hierbei soll im Allgemeinen der für Hospitanten der ordentlichen Lehrvorträge angenommene Satz nicht überschritten werden.

§ 18. Das für den außerordentlichen Unterricht eingezahlte Honorar wird den betreffenden Lehrern am Schlusse des Semesters nach Abzug einer Rendantengebühr von 3 Prozent ausgezahlt.

Stundung.

§ 19. In Fällen großer durch glaubhafte Atteste öffentlicher Behörden nachzuweisender Bedürftigkeit kann der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, auf Vorschlag des Directors, inscribirten Inländern Stundung der Hälfte des Honorars für den ordentlichen Unterricht bewilligen. — Eine Stundung der Honorare für außerordentliche Lehrvorträge findet nicht statt.

§ 20. Die Bewilligung der Stundung wird von dem Director auf dem Anmeldebogen bescheinigt. Durch einen schriftlichen Revers übernimmt der Studirende alsdann die Verpflichtung, die gestundeten Beträge spätestens in sechs Jahren nach dem Abgange von der Akademie an deren Kasse zu zahlen.

Rückerstattung des Honorars.

§ 21. Rückzahlung des Honorars erfolgt nur bei außerordentlichen Vorlesungen, wenn dieselben nicht zu Stande gekommen oder innerhalb der ersten drei Monate des Semesters abgebrochen oder auf eine andere als die angekündigte Zeit verlegt worden sind. Die Beträge müssen jedoch in den ersten vier Monaten des laufenden Semesters bei der Kasse abgehoben werden, widrigenfalls der Anspruch auf Rückerstattung erlischt.

Zeugnisse.

§ 22 Die Testate werden am Schlusse jeden Semesters durch Eintragung in die dafür bestimmte Columne des Anmeldebogens ertheilt.

Auf Verlangen werden den Studirenden Zeugnisse über den Besuch der Berg-Akademie durch den Director gegen Rückgabe des Anmeldebogens ausgestellt.

Entfernung von der Akademie.

§ 23. Ueber die Entfernung derjenigen Studirenden, welche sich durch ihr Verhalten innerhalb oder außerhalb der Akademie einer ferneren Beibehaltung unwürdig zeigen, entscheidet der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten auf den Antrag des Directors.

Diejenigen, welche sich für den Staatsdienst ausbilden, gehen mit der Entfernung von der Akademie zugleich der Qualität als Exspectanten verlustig.

§ 24. Abänderungen dieser Vorschriften bleiben vorbehalten.

---

[823] Durch Erkenntniß des Königl. Assisenhofes hierselbst vom 23. Juli c. ist der Schulamts-Aspirant Johann Joseph Schneider, 19 Jahre alt, geboren und zuletzt wohnhaft zu Gilgenbach, wegen Verbrechens gegen die Sittlichkeit in eine Zuchthausstrafe von zwei Jahren verurtheilt worden.

Coblenz, den 14. September 1860. Für den Königlichen Ober-Prokurator:
Der Königliche Staats-Prokurator, Schneegans.

---

[824] Die mir zugegangene Sterbeurkunde des zu Wernheim in der Pfalz verstorbenen Ackerers Leopold Schäfer aus Boos, Wittwer von Anna Margaretha Petermann, ist heute dem Civilstandsbeamten der Bürgermeisterei Sobernheim zur Eintragung in das Sterberegister übersandt worden.

Coblenz, den 14. September 1860. Für den Königlichen Ober-Prokurator:
Der Königliche Staats-Prokurator, Schneegans.

---

[825] Die nachbenannten Militairpflichtigen des Kreises Adenau, welche sich zur Ersatz-Aushebung im laufenden Jahre nicht gestellt, auch ihr Ausbleiben nicht entschuldigt haben, werden hierdurch aufgefordert, sich binnen drei Monaten, von heute an gerechnet, bei dem hiesigen Königlichen Landraths-Amte einzufinden, um ihrer Militairpflicht zu genügen, oder aber sich über ihre etwa anderwärts erfolgte Gestellung glaubhaft auszuweisen, widrigenfalls sie als ausgetretene Militairpflichtige verfolgt werden:

1) Franz Joseph Klerings, geboren zu Adenau am 11. September 1838; 2) Mathias Dötsch, geboren zu Gottenborn am 28. Juli 1838; 3) Mathias Schmitz, geboren zu Leimbach am 27. November 1838; 4) Johann Wilhelm Schmitz, geboren zu Engeln am 20. Juli 1838; 5) Heinrich Burgard, geboren zu Spessart am 25. Juni 1838.

Adenau, den 17. September 1860. Königliches Landraths-Amt.

Personal-Chronik.

[826] Der Oberförster Keck hierselbst ist auf sein Ansuchen mittelst des in Anerkennung der geleisteten vieljährigen treuen Dienste von dem Herrn Finanz-Minister ertheilten Dimissorials mit Pension aus dem Dienste entlassen und die Verwaltung der hierdurch erledigten Oberförsterstelle dem von Kempfeld hierher versetzten Oberförster Schütz übertragen worden.

[827] Der J. P. Bepler junior zu Wetzlar ist zum Mitgliede des Magistrats daselbst auf die Dauer von sechs Jahren — vom 1. Januar 1861 an — ernannt worden.

[828] Der bisherige Schulamts-Candidat Anton Kirchesch zu Bremm ist zum Lehrer an der katholischen Schule daselbst definitiv ernannt worden.

[829] Der Revierförster Schmalowsky zu Burgbrohl ist mit Pension in den Ruhestand versetzt und die Verwaltung der hierdurch erledigten Revierförsterstelle zu Laach, Oberförsterei Coblenz, dem Förster Brixius zu Klittingen, unter Ernennung desselben zum Revierförster, übertragen, sodann der Förster Albrecht zu Hasselbach auf die Försterstelle zu Klittingen, Oberförsterei Adenau, versetzt worden.

[830] Der Königl. Notar Mosler zu Manderscheid ist vom 1. September d. J. ab in den Friedensgerichtsbezirk Creuznach, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Creuznach, versetzt worden.

[831] Die Verwaltung der Posterpediteurstelle zu Münster am Stein ist vom 1. September c. ab dem Eisenbahn-Stations-Aufseher Horstmann daselbst übertragen worden.

Patente.

[832] Dem Ingenieur Friedrich Henckel zu Bochum ist unter dem 18. September 1860 ein Patent

auf eine Expansionsvorrichtung für oscillirende Dampfmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 40. Donnerstag den 4. Oktober **1860.**

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1860.

[833] Das am 25. September 1860 ausgegebene 29ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 5262. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Altmärkischen Wische-Deichverbandes im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 10. August 1860.

„ 5263. das Statut wegen Bildung einer Genossenschaft zur Ent- und Bewässerung der Wiesen im Lückerather Bachthale. Vom 25. August 1860.

„ 5264. die Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Statuts einer unter der Benennung: „Actien-Gesellschaft für Gasbeleuchtung in Hamm" mit dem Domizil zu Hamm errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 8. September 1860.

„ 5265. die Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 30. August 1860, betreffend die Umwandlung der Kommanditgesellschaft zur Gründung des Bades Neuenahr im Regierungs-Bezirk Coblenz in eine Actien-Gesellschaft unter der Firma: „Actien-Gesellschaft zur Gründung des Bades Neuenahr im Ahrthale" und Bestätigung ihres Statuts. Vom 10. September 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidii.

[834] **Resultat der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät für 1859.**

Soll-Einnahme. Thlr.	Sgr.	Pf.	Einnahme.				Ist-Einnahme bis zum Final-Kassen-Abschluß, 10. Febr. 1860. Thlr.	Sgr.	Pf.	Rest am 11. Febr. 1860. Thlr.	Sgr.	Pf.
				Thlr.	Sgr.	Pf.						
136217	6	9	A. Bestand nach voriger Rechnung				136217	6	9			
			B. Reste aus 1858. Zu den nach der vorigen Rechnung verbliebenen	2747	8	10						
			sind hinzugekommen	7	5	2						
2754	14	—	mithin beträgt die Soll-Einnahme	2754	14	—	2754	14	—			
			C. Einnahme pro 1859.									
			Von den zum Werthe von 238,373,350 Thlr. pro 1859 versicherten Gebäuden sind zu vereinnahmen 392,272 Thlr. 4 Sgr. 7 Pf., und zwar von:									
			22,369,700 Thlr. Klasse Ia zu 1 Sgr. 3 Pf.	9,320	21	3						
			3,261,610 „ „ Ib „ 1 Sgr. 8 Pf.	1,812	—	2						
			89,391,620 „ „ IIa „ 2 Sgr. 6 Pf.	74,493	—	6						
			22,072,140 „ „ IIb „ 3 Sgr. 9 Pf.	27,590	5	3						
			17,184,120 „ „ IIIa „ 3 Sgr. 9 Pf.	21,480	4	6						

Soll-Einnahme Thlr. Sgr. Pf.	Einnahme	Thlr.	Sgr.	Pf.	Ist-Einnahme bis zum Final-Kassen-Abschluß, 10. Febr. 1860. Thlr. Sgr. Pf.	Rest am 11. Febr. 1860. Thlr. Sgr. Pf.
	4,817,960 Thlr. Klasse IIIb zu 5 —	8,029	28	—		
	3,060,950 „ „ IVa „ 5 —	5,101	17	6		
	1,355,770 „ „ IVb „ 7 6	3,389	12	9		
	39,037,980 „ „ Va „ 7 6	97,594	28	6		
	7,647,170 „ „ Vb „ 10 —	25,490	17	—		
	8,040,080 „ „ VIa „ 10 —	26,800	8	—		
	1,663,660 „ „ VIb „ 12 6	6,931	27	6		
	11,134,330 „ „ VIIa „ 12 6	46,393	1	3		
	5,131,480 „ „ VIIb „ 17 6	29,933	19	—		
	2,204,780 „ nach § 6 des Reglements	7,910	23	5		
	238,373,350 Thlr.	392,272	4	7		
	hierzu die Beiträge für einzelne Monate nach § 12 des Reglements	11,297	2	2		
	Summe Tit. I. an Beiträgen	403,569	6	9		
	Tit. II. Für Quittungsbücher.					
	Für die den Versicherten eingehändigten 10,526 Stück Quittungsbücher à 6 Pf. sind aufgekommen	175	13	—		
	hierzu Tit. I.	403,569	6	9		
	mithin sind ad Tit. I. und II. zu vereinnahmen	403,744	19	9		
	Die Soll-Einnahme dieser Beiträge vertheilt sich auf die einzelnen Regierungsbezirke und Kreise, wie folgt:					
	1. Regierungsbezirk Coblenz:	Thlr.	Sgr.	Pf.		
	Kreis Coblenz	6,882	23	6		
	„ Neuwied	13,256	—	5		
	„ Altenkirchen	10,148	6	2		
	„ Wetzlar	9,438	8	7		
	„ Creuznach	8,200	20	9		
	„ St. Goar	6,637	12	1		
	„ Mayen	7,548	12	2		
	„ Ahrweiler	4,122	8	1		
	„ Adenau	2,234	4	8		
	„ Cochem	5,344	—	4		
	„ Simmern	9,790	9	8		
	„ Zell	4,076	26	6		
	Summe 1. Regierungsbezirk Coblenz	87,679	12	11		
	2. Regierungsbezirk Trier:					
	Stadtkreis Trier	960	8	8		
	Landkreis Trier	6,042	2	4		
	Kreis Saarburg	8,891	23	7		
	„ Merzig	8,942	—	1		
	„ Saarlouis	5,030	15	—		
	„ Saarbrücken	4,867	16	11		
	„ Ottweiler	3,076	5	10		

Soll-Einnahme. Thlr. Sgr. Pf.		Einnahme.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Ist-Einnahme bis zum Final-Kassen-Abschluß, 10. Febr. 1860. Thlr. Sgr. Pf.	Rest am 11. Febr. 1860. Thlr. Sgr. Pf.
		Kreis St. Wendel	5,132	28	6		
		„ Bernkastel	5,209	2	6		
		„ Wittlich	3,922	14	2		
		„ Daun	4,469	—	6		
		„ Prüm	3,610	19	3		
		„ Bitburg	4,937	18	9		
		Summe 2. Regierungsbezirk Trier	55,092	6	1		
		3. Regierungsbezirk Aachen.					
		Stadtkreis Aachen	630	13	10		
		Landkreis Aachen	5,161	27	1		
		Kreis Eupen	2,194	—	1		
		„ Montjoie	4,215	—	8		
		„ Malmedy	4,511	24	11		
		„ Düren	7,640	10	6		
		„ Schleiden	6,122	10	2		
		„ Jülich	5,499	2	7		
		„ Geilenkirchen	3,489	16	—		
		„ Heinsberg	4,666	12	6		
		„ Erkelenz	3,520	9	4		
		Summe 3. Regierungsbezirk Aachen	47,651	7	8		
		4. Regierungsbezirk Cöln:					
		Stadtkreis Cöln	6,936	23	2		
		Landkreis Cöln	5,026	22	4		
		Kreis Bergheim	7,815	15	7		
		„ Euskirchen	3,180	22	11		
		„ Rheinbach	3,705	9	2		
		„ Bonn	4,546	5	8		
		„ Sieg	11,357	12	3		
		„ Mülheim am Rhein	6,388	13	5		
		„ Wipperfürth	9,025	19	5		
		„ Gummersbach	8,914	11	11		
		„ Waldbroel	5,382	26	4		
		Summe 4. Regierungsbezirk Cöln	72,280	2	2		
		5. Regierungsbezirk Düsseldorf.					
		Kreis Düsseldorf	11,542	—	3		
		„ Elberfeld	20,356	12	11		
		„ Solingen	13,432	29	8		
		„ Lennep	19,615	7	3		
		„ Duisburg	20,058	27	6		
		„ Rees	5,844	3	6		
		„ Cleve	7,467	18	10		
		„ Geldern	5,654	1	8		
		„ Moers	7,050	27	7		
		„ Kempen	4,791	23	7		
		„ Crefeld	2,413	20	6		

Soll-Einnahme. Thlr.	Sgr.	Pf.	Einnahme.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Ist-Einnahme bis zum Final-Kassen-Abschluß, 10. Febr. 1860. Thlr.	Sgr.	Pf.	Rest am 11. Febr. 1860. Thlr.	Sgr.	Pf.
			Kreis Gladbach	9,306	6	2						
			" Grevenbroich	8,055	16	2						
			" Neuß	5,452	5	4						
			Summe 5. Regierungsbezirk Düsseldorf.	141,041	20	11						
			" 1. " Coblenz	87,679	12	11						
			" 2. " Trier	55,092	6	1						
			" 3. " Aachen	47,651	7	8						
			" 4. " Cöln	72,280	2	2						
403744	19	9	Summe der Beiträge wie oben	403,744	19	9	401375	28	10	2368	20	11
			Tit. III. Insgemein.									
			An Zinsen von bei dem Schaaffhausen'schen Bankverein u. s. w. deponirten Beständen	10,859	21	9						
			an Societätsbeiträgen aus früheren Jahren	42	17	10						
			an sonstigen Einnahmen	140	25	11						
11043	5	6	Summe Tit. III.	11,043	5	6	11043	5	6			
414787	25	3	Summe C. Einnahme für 1859				412419	4	4	2368	20	11
136217	6	9	" A. Bestand aus 1858				136217	6	9			
2754	14	—	" B. Reste aus 1858				2754	14	—			
553759	16	—	Summe der Einnahme				551390	25	1	2368	20	11

Soll-Ausgabe. Thlr.	Sgr.	Pf.	Ausgabe.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Ist-Ausgabe bis zum Final-Kassen-Abschluß, 10. Febr. 1860. Thlr.	Sgr.	Pf.	Rest am 11. Febr. 1860. Thlr.	Sgr.	Pf.
—	—	—	A. Vorschuß nach der Rechnung für 1858				—	—	—	—	—	—
95	18	—	B. Reste aus 1840							95	18	—
100	—	—	C. " " 1843							100	—	—
21	15	—	D. " " 1847							21	15	—
520	—	—	E. " " 1848				520	—	—			
25	—	—	F. " " 1849							25	—	—
174	—	—	G. " " 1850				50	—	—	124	—	—
132	15	—	H. " " 1851				10	—	—	122	15	—
645	—	—	J. " " 1852							645	—	—
590	—	—	K. " " 1853				335	—	—	255	—	—
1247	—	—	L. " " 1854				474	—	—	773	—	—
703	10	—	M. " " 1855				365	—	—	338	10	—
953	12	2	N. " " 1856				481	12	2	472	—	—
			O. " " 1857. Zu den nach der Rechnung pro 1858 verbliebenen	21,372	10	10						
			sind in 1859 hinzugekommen:									
			Entschädigungen	30	—	—						
			Hebegelder	—	—	1						
21402	10	11	mithin beträgt die Soll-Ausgabe	21,402	10	11	17170	5	11	4232	5	—

Soll-Ausgabe Thlr.	Sgr.	Pf.	Ausgabe.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Ist-Ausgabe bis zum Final-Kassen-Abschluß, 10. Febr. 1860. Thlr.	Sgr.	Pf.	Rest am 11. Febr. 1860. Thlr.	Sgr.	Pf.
			P. Reste aus 1858. Zu den nach der Rechnung pro 1858 verbliebenen	71,657	14	6						
			sind in 1859 hinzugekommen:									
			Entschädigungen	2,700	—	—						
			Taxationskosten	61	15	9						
			Kosten der Direction	2	—	—						
			Hebegelder	—	4	4						
				74,424	4	7						
			erspart sind an Kosten der Direction	105	—	—						
74319	4	7	mithin beträgt die Soll-Ausgabe	74,319	4	7	71012	12	1	3306	22	6
			Q. Ausgabe für 1859.									
			1. An Besoldungen für 1859	5,975	10	—						
			2. Diäten und Reisekosten und Kosten für örtliche Revision der Versicherungen	733	20	1						
			3. Remmuneration des Hülfspersonals	1,598	14	11						
			4. für bauliche Unterhaltung des Geschäftslokals	571	3	4						
			5. für Utensilien und Inventarienstücke	32	25	—						
			6. für Beleuchtung, Heizung und sonstige Büreaubedürfnisse	356	26	11						
			7. für Drucksachen und Schreibmaterial	1,167	—	11						
			8. **ad extraordinaria**, als: Remmunerationen der Regierungs-Hauptkassen, Prozeßkosten u. s. w.	898	29	9						
			9. Pensionen und Unterstützungen	331	7	6						
11665	18	5	Summe Tit. I. Kosten der Direction	11,665	18	5	11665	18	5			
			Tit. II. Brandschaden-Vergütungen.									
			An Entschädigungen wurden im Laufe des Jahres 1859 liquidirt und zur Zahlung angewiesen 287,073 Thlr. 18 Sgr., und zwar für versicherte Gebäude:									
			in der Klasse Ia	15,044	—	—						
			" " " Ib	1,054	28	6						
			" " " IIa	59,157	16	6						
			" " " IIb	31,928	21	—						
			" " " IIIa	9,835	—	—						
			" " " IIIb	5,696	—	—						
			" " " IVa	2,690	—	—						
			" " " IVb	11,489	—	—						
			" " " Va	50,911	—	—						
			" " " Vb	19,400	—	—						
			" " " VIa	17,155	—	—						
			" " " VIb	7,438	12	—						
			" " " VIIa	31,896	—	—						
			" " " VIIb	15,477	—	—						
			nach § 6 des Reglements	7,901	—	—						
			sind	287,073	18	—						

Soll-Ausgabe. Thlr. Sgr. Pf.		Ausgabe.	Ist-Ausgabe bis zum Final-Kassen-Abschluß, 10. Febr. 1860. Thlr. Sgr. Pf.	Rest am 11. Febr. 1860. Thlr. Sgr. Pf.

Auf die einzelnen Regierungsbezirke und Kreise vertheilen sich die 1859 vorgekommenen Brandentschädigungen, wie folgt:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1. Regierungsbezirk Cobenz:			
Kreis Coblenz	3,953	8	6
„ Neuwied	15,716	15	—
„ Altenkirchen	86	—	—
„ Wetzlar	672	—	—
„ Creuznach	3,846	—	—
„ St. Goar	5,129	15	—
„ Mayen	1,598	12	—
„ Ahrweiler	461	—	—
„ Adenau	750	—	—
„ Cochem	4,879	15	—
„ Simmern	3,679	—	—
„ Zell	8,952	—	—
Summe 1. Regierungsbezirk Coblenz	49,723	5	6
2. Regierungsbezirk Trier:			
Stadtkreis Trier	17	15	—
Landkreis Trier	2,439	—	—
Kreis Saarburg	1,407	—	—
„ Merzig	929	—	—
„ Saarlouis	1,129	—	—
„ Saarbrücken	3,177	—	—
„ Ottweiler	1,729	15	—
„ St. Wendel	14,109	15	—
„ Bernkastel	334	—	—
„ Wittlich	29,148	8	6
„ Daun	1,551	—	—
„ Prüm	4,193	—	—
„ Bitburg	311	—	—
Summe 2. Regierungsbezirk Trier	60,474	23	6
3. Regierungsbezirk Aachen:			
Landkreis Aachen	634	—	—
Kreis Eupen	1,829	29	—
„ Montjoie	2,416	—	—
„ Malmedy	1,102	—	—
„ Düren	9,882	—	—
„ Schleiden	4,193	15	—
„ Jülich	3,710	15	—
„ Geilenkirchen	1,628	—	—
„ Heinsberg	2,104	—	—
„ Erkelenz	180	—	—
Summe 3. Regierungsbezirk Aachen	27,679	29	—

Soll-Ausgabe Thlr.	Sgr.	Pf.	Ausgabe	Thlr.	Sgr.	Pf.	Ist-Ausgabe bis zum Final-Kassen-Abschluß, 10. Febr. 1860. Thlr.	Sgr.	Pf.	Rest am 11. Febr. 1860. Thlr.	Sgr.	Pf.
			4. Regierungsbezirk Cöln:									
			Stadtkreis Cöln	1,335	—	—						
			Landkreis Cöln	13,193	15	—						
			Kreis Bergheim	7,510	—	—						
			„ Euskirchen	333	—	—						
			„ Rheinbach	317	—	—						
			„ Bonn	580	—	—						
			„ Sieg	2,637	15	—						
			„ Mülheim am Rhein	1,126	—	—						
			„ Wipperfürth	959	—	—						
			„ Gummersbach	593	—	—						
			„ Waldbroel	2,860	—	—						
			Summe 4. Regierungsbezirk Cöln	31,444	—	—						
			5. Regierungsbezirk Düsseldorf:									
			Kreis Düsseldorf	11,160	—	—						
			„ Elberfeld	7,185	—	—						
			„ Solingen	5,174	—	—						
			„ Lennep	9,427	—	—						
			„ Duisburg	24,947	20	—						
			„ Rees	6,859	—	—						
			„ Cleve	8,403	15	—						
			„ Geldern	10,789	—	—						
			„ Moers	9,124	—	—						
			„ Kempen	6,139	—	—						
			„ Crefeld	2,906	—	—						
			„ Gladbach	4,542	15	—						
			„ Grevenbroich	3,473	—	—						
			„ Neuß	7,622	—	—						
			Summe 5. Regierungsbezirk Düsseldorf	117,751	20	—						
			„ 1. „ Coblenz	49,723	5	6						
			„ 2. „ Trier	60,474	23	6						
			„ 3. „ Aachen	27,679	29	—						
			„ 4. „ Cöln	31,444	—	—						
287073	18	—	Summe Tit. II. Brandentschädigungen	287,073	18	—	191125	21	—	95947	27	—
2712	15	4	„ „ III. Abschätzungskosten				2467	23	10	244	21	6
4000	—	—	„ „ IV. Prämien rc. nach § 109				920	—	—	3080	—	—
268	24	4	„ „ V. Unbeibringliche Beiträge				268	6	4	—	18	—
8074	26	5	„ „ VI. Hebegelder der Steuerkassen				8027	14	9	47	11	8
8074	26	5	„ „ VII. Remunerationen der Bürgermeister							8074	26	5
321870	8	11	Summe Q. Ausgabe pro 1859				214474	24	4	107395	14	7
—	—	—	„ A. Vorschuß nach der Rechnung für 1858									
95	18	—	„ B. Reste aus 1840							95	18	—
100	—	—	„ C. „ „ 1843							100	—	—
21	15	—	„ D. „ „ 1847							21	15	—
520	—	—	„ E. „ „ 1848				520	—	—			
25	—	—	„ F. „ „ 1849							25	—	—

Soll-Ausgabe Thlr.	Sgr.	Pf.	Ausgabe.	Ist-Ausgabe bis zum Final-Kassen-Abschluß, 10. Febr. 1860. Thlr.	Sgr.	Pf.	Rest am 11. Febr. 1860. Thlr.	Sgr.	Pf.
174	—	—	Summe G. Reste aus 1850	50	—	—	124	—	—
132	15	—	" H. " " 1851	10	—	—	122	15	—
645	—	—	" J. " " 1852				645	—	—
590	—	—	" K. " " 1853	335	—	—	255	—	—
1247	—	—	" L. " " 1854	474	—	—	773	—	—
703	10	—	" M. " " 1855	365	—	—	338	10	—
953	12	2	" N. " " 1856	481	12	2	472	—	—
21402	10	11	" O. " " 1857	17170	5	11	4232	5	—
74319	4	7	" P. " " 1858	71012	12	1	3306	22	6
422799	4	7	Summe der Ausgabe	304892	24	6	117906	10	1

Balance.

Die Soll-Einnahme beträgt	553,759	Thlr.	16	Sgr.	—	Pf.
Die Soll-Ausgabe beträgt	422,799	"	4	"	7	"
mithin Ueberschuß Ende 1859 . .	130,960	Thlr.	11	Sgr.	5	Pf.
Die Ist-Einnahme beträgt	551,390	"	25	"	1	"
Die Ist-Ausgabe beträgt	304,892	"	24	"	6	"
mithin Bestand .	246,498	Thlr.	—	Sgr.	7	Pf.

Coblenz, den 18. September 1860.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz, v. Pommer-Esche.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[835] Zufolge Rescripts des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 24. September c. ist der Taxpreis eines Blutegels für die Zeit vom 1. Oktober d. J. bis ultimo März k. J. auf 2 Sgr. 3 Pf. festgesetzt. Coblenz, den 29. September 1860.

[836] Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat durch Erlaß vom 14. d. Mts. genehmigt, daß für den Neubau eines katholischen Schulhauses nebst Lehrerwohnung zu Rümmelsheim, im Kreise Creuznach, eine Hauskollekte bei den katholischen Einwohnern der Rheinprovinz in der Zeit vom 1. Oktober dieses Jahres bis zum 1. Juli nächsten Jahres durch Deputirte abgehalten werde.

Coblenz, den 22. September 1860.

[837] Dem Johann Meurer zu Trarbach ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Lübeck von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 19. September 1860.

Personal-Chronik.

[838] Die commissarische Verwaltung des Königl. Landraths-Amtes zu Zell ist dem Regierungs-Assessor Hüger, an Stelle des zum Regierungs-Rath ernannten bisherigen Landraths Ulrich, vom 20. September c. ab übertragen worden.

[839] Der Schulamts-Candidat Mathias Memmesheimer ist zum Schullehrer an der katholischen Schule zu Rehbach provisorisch ernannt worden.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 41. Donnerstag den 11. Oktober **1860.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[840] Da es nicht selten vorkommt, daß Pferde beim Herannahen der Eisenbahnzüge, namentlich wenn dabei die Maschinenpfeife ertönt, scheu werden, so empfehlen wir den Betheiligten auf's Neue, insbesondere bei jungen flüchtigen Pferden, die an das Geräusch der Bahnzüge noch nicht gewöhnt sind, die geeigneten Vorsichtsmaßregeln zeitig anzuwenden. Absteigen vom Wagen oder Pferde und Festhalten des letztern am Kopfe ist in der Regel das sicherste Mittel zur Abwendung von Unfällen.
Coblenz, den 24. September 1860.

---

[841] Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat durch Erlaß vom 15. d. Mts. die Erhebungszeit für die zur Vollendung des Baues des Magdalenen-Asyls „Bethesda" bei Boppard bewilligte Hauskollekte, welche durch unser Amtsblatt № 51 vom vorigen Jahr zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden ist, bis zum 1. Januar k. J. verlängert. Coblenz, den 27. September 1860.

---

[842] Seit längerer Zeit finden sich in den Zeitungen Bekanntmachungen, in welchen ausländische — angeblich — Handelsfirmen Gelder zu mäßigen Zinsen offeriren. Die angestellten Ermittelungen haben ergeben, daß mit diesen Anerbietungen lediglich auf die Leichtgläubigkeit Einzelner spekulirende Betrügereien beabsichtigt werden, und daß sie erhebliche Verluste für Diejenigen herbeigeführt haben, welche auf dergleichen Anerbietungen sich eingelassen haben. Das Publikum wird vor dieser Art des Betruges gewarnt. Coblenz, den 1. Oktober 1860.

---

[843] Nach einer Mittheilung des Herzoglich Anhaltischen Staats-Ministeriums zu Dessau ist zur Einlösung des noch im Umlauf befindlichen Restes der im Jahre 1856 in Abschnitten von 25 Thlr. ausgegebenen Köthen-Bernburger Eisenbahn-Kassenscheine eine zwölfmonatliche präklusivische Frist bis zum 1. September 1861 anberaumt, dergestalt, daß bis dahin die fraglichen Eisenbahnscheine bei der Herzoglichen Staatsschulden-Verwaltungskasse, sowie bei allen übrigen herrschaftlichen Kassen des Herzogthums nicht allein, wie bisher, in Zahlung angenommen, sondern auch auf Verlangen umgetauscht werden, nach Eintritt des vorgedachten Termins aber alle nicht eingelösten Scheine der bezeichneten Art ihre Gültigkeit verlieren, und alle Ansprüche aus denselben an den Köthen-Bernburger Eisenbahnfonds, beziehentlich an die herrschaftlichen Kassen, erlöschen.
Berlin, den 21. September 1860.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,
von der Heydt.

Der Finanz-Minister,
von Patow.

Vorstehender Erlaß wird hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht.
Coblenz, den 2. Oktober 1860.

---

[844] Bei der höheren Stadtschule zu Kirn soll ein pro schola geprüfter Lehrer neu angestellt werden. Derselbe wird sich auch an dem Unterrichte in neueren Sprachen zu betheiligen haben. Mit der Stelle ist eine Besoldung von 300 Thlr. und eine kleine Wohnung oder Miethsentschädigung verbunden. Geeignete Bewerber wollen sich, unter Vorlegung ihrer Zeugnisse, baldigst bei uns melden.
Coblenz, den 5. Oktober 1860.

---

[845] Die katholische Schulstelle zu Arenberg ist erledigt. Das Einkommen derselben beträgt, mit Einschluß der Besoldung für den Küster- und Organistendienst, 150 Thlr. außer Wohnung und Garten.
Geeignete Bewerber haben ihre Meldungen und Zeugnisse bis zum 24. d. Mts. an den Königl. Landrath Herrn von Frentz hierselbst zu richten. Coblenz, den 4. Oktober 1860.

[846] Dem Hermann Joseph Kuhn zu Creuznach ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Feuerversicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank zu München von uns ertheilt worden. Coblenz, den 24. September 1860.

[847] Dem Carl Münch zu Trarbach ist die nachgesuchte Erlaubniß zu Uebernahme einer Agentur der Feuerversicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank in München von uns ertheilt worden. Coblenz, den 28. September 1860.

[848] Dem Maurergesellen Jakob Bach zu Vallendar ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meisterbefähigungszeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Maurergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.
Coblenz, den 28. September 1860.

[849] Dem Maurergesellen Cornelius Becker zu Gelsdorf ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meisterbefähigungszeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Maurergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.
Coblenz, den 4. Oktober 1860.

[850] Dem Maurergesellen Johannes Löcher zu Kirchen ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meisterbefähigungszeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Maurergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.
Coblenz, den 4. Oktober 1860.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[851] Die nachbenannten Heerespflichtigen, welche sich in diesem Jahre vor den Ersatz-Aushebungs-Commissionen nicht gestellt, auch ihr Ausbleiben nicht entschuldigt haben, werden hierdurch aufgefordert, sich binnen drei Monaten, von heute an gerechnet, bei dem Unterzeichneten zu melden, widrigen Falles sie als widerspenstige Heerespflichtige angesehen und als solche werden verfolgt werden:
1) Michael Kirchner, geboren zu Sehl am 3. August 1838; 2) Weinand Geiermann, geboren zu Moselkern am 11. Februar 1838; 3) Jakob Heitger, geboren zu Moselkern am 9. Dezember 1838; 4) Franz Joseph Pint, geboren zu Cochem am 7. Februar 1838; 5) Joseph Wirz, geboren zu Cond am 2. März 1838; 6) Mathias Joseph Bröhl, geboren zu Ediger am 27. September 1838; 7) Theodor Friedrichs, geboren zu Cond am 28. Mai 1838; 8) Nikolaus Heitger, geboren zu Moselkern am 26. Februar 1839; 9) Swibert Weber, geboren zu Moselkern am 19. August 1839; 10) Joseph Grewer, geboren zu Cochem am 16. Mai 1839; 11) Mathias Joseph Trierweiler, geboren zu Cochem am 21. November 1839; 12) Johann Kelling, geboren zu Landkern am 25. November 1839; 13) Friedrich Wilhelm Allar, geboren zu Müllenbach am 9. März 1839; 14) Johann Adam Dreis, geboren zu Uelmen am 16. Juli 1839; 15) Nikolaus Wolf, geboren zu Wirfus am 6. Dezember 1839; 16) Johann Simon, geboren zu Brohl am 22. Dezember 1840; 17) Conrad Jungbluth, geboren zu Müden am 9. Januar 1840; 18) Hubert Hagelmann, geboren zu Düngenheim am 24. Dezember 1840; 19) Christian Hansen, geboren zu Düngenheim am 29. Dezember 1840; 20) Jakob Bierschling, geboren zu Laubach am 28. März 1840; 21) Peter Clasen, geboren zu Urmersbach am 10. Dezember 1840; 22) Michel Esper, geboren zu Urmersbach am 10. Februar 1840; 23) Emmerich Valerius, geboren zu Urmersbach am 12. April 1840; 24) Johann Schneider, geboren zu Büchel am 20. März 1840; 25) Nikolaus Schneider, geboren zu Uelmen am 5. Dezember 1840; 26) Nikolaus Thelen, geboren zu Treis am 20. November 1840.
Cochem, den 27. September 1860. Der Königliche Landrath, Jäger.

[852] Das Königl. Landgericht zu Aachen hat durch Urtheil vom 1. d. Mts. verordnet, daß zur Feststellung der Abwesenheit des Adolph Heinrich Scholl, zuletzt ohne Gewerbe zu Blumenthal, Kreis Schleiden, wohnhaft, ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Cöln, den 4. Oktober 1860. Der General-Prokurator, Nicolovius.

[853] Nachdem der seitherige Gerichtsbote Manns aus seiner Function entlassen ist, soll die von demselben bestellte Dienstcaution zurückgezahlt werden. Alle, welche aus der Dienstführung des x. Manns Ansprüche an dessen Caution erheben zu können glauben, werden daher bei Vermeidung des Ausschlusses aufgefordert, solche spätestens in dem auf den 24. November c., Morgens 9 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden.

Asbach, den 25. September 1860. Königliche Gerichts-Commission.

[854] Bei den seit dem 21. d. Mts. in Gang gesetzten Personenposten zwischen Cochem und Wittlich resp. zwischen Büchenbeuern und Blankenrath sind nachbezeichnete Haltepunkte festgesetzt worden, an welchen Personen in noch unbesetzte Plätze des Hauptwagens oder der etwa mitkommenden Beichaisen aufgenommen werden können.

A. Personenpost zwischen Cochem und Wittlich:
in Alvegund bei dem Gastwirth Andries,
„ Bremm „ „ „ Amlinger,
„ Eller bei der Gastwirthin Gietzen,
„ Ediger „ „ Posterpedition,
„ Senhals „ „ „
„ Ellenz bei dem Gastwirth Ohren,
„ Ernst „ „ „ Diedrichs,
auf dem Alfer Eisenwerk des Remy,
in Höllenthal bei dem Gastwirth Wolf,
bei dem Reilerhammer,
in Bengel bei dem Gastwirth Jacobs,
„ Kinderbeuern „ „ „ Müller,
„ Bausendorf „ „ „ Neuwinger,
„ Neuerburg „ „ „ Schömann,
am Wegweiser vor dem Dorfe Neuerburg.

B. Personenpost zwischen Büchenbeuern und Blankenrath.
in Lautzenhausen bei dem Gastwirth Müller,
„ Würrich „ „ „ Weber,
„ Rödelhausen „ „ „ Schenk.

Das reisende Publikum wird hiervon in Kenntniß gesetzt.

Coblenz, den 22. September 1860. Königliche Ober-Post-Direction.

[855] Nachbezeichnete Fahrpost-Gegenstände und herrenlose Passagier-Effekten sind von den Post-Anstalten des Bezirkes als unbestellbar eingesandt worden:

1) Von dem Post-Amte in Coblenz: ein Packet an P. Jos. Schneider in Lorch, per Adresse signirt, 5⁷⁄₁₀ Loth schwer und 5 Thlr. Werth; zwei schwarzseidene Regenschirme; ein baumwollenes Taschentuch; eine Post- und Eisenbahn-Reisekarte; ein braunseidener Sonnenschirm; eine alte lederne Tasche.
2) Von dem Post-Amte in Wetzlar: ein schwarzer baumwollener Regenschirm; ein Stock; eine roth baumwollenes Taschentuch.
3) Von dem Post-Amte in Neuwied: ein rekommandirter Brief an Cornely in Würselen.
4) Von der Post-Expedition in Bingerbrück: zwei messingene Büchsen für Streichhölzer.

Die unbekannten Eigenthümer resp. Absender dieser Gegenstände werden aufgefordert, sich binnen 4 Wochen bei der hiesigen Ober-Post-Direction oder den obengenannten Post-Anstalten zu melden und ihre Empfangsberechtigung nachzuweisen, widrigenfalls mit den Gegenständen nach den gesetzlichen Bestimmungen verfahren werden wird.

Coblenz, den 5. Oktober 1860. Königliche Ober-Post-Direction.

[856] Die Verpachtung des Chausseegeld-Empfanges zu Metternich vom 1. Januar 1861 ab wird am Montag den 5. November d. J., Vormittags 9 Uhr, beim Gastwirth Herrn Siebenborn daselbst stattfinden. Die Verpachtungs-Bedingungen können bei uns eingesehen werden.
Nur solche Personen werden zum Bieten zugelassen, welche ihr Gebot durch Bürgschaft sicherzustellen vermögen.
Coblenz, den 3. Oktober 1860. Königliches Haupt-Steuer-Amt.

[857] Für ein Revier des hiesigen Stadtwaldes wird mit dem 1. November c. die Försterstelle vacant. Qualificirte Bewerber wollen sich baldigst, unter portofreier Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Unterzeichneten melden. Das Einkommen der Stelle beträgt bei definitiver Besetzung 190 Thlr.
Boppard, den 6. Oktober 1860. Der Bürgermeister, Syrée.

Personal-Chronik.

[858] An Stelle des zum Oberförster von Kempfeld ernannten Forst-Referendarius Ilse ist die intermistische Wahrnehmung der Revierförsterstelle zu Altenkirchen, so wie die Verwaltung der Gemeinde-Waldungen in den Bürgermeistereien Altenkirchen, Hamm, Weyerbusch und Flammersfeld, dem Oberförster-Candidaten Clausius hierselbst übertragen worden.

[859] Dem Steuer- und Gemeinde-Empfänger Müller zu Flammersfeld ist die Verwaltung des Steuer- und Gemeinde-Empfangs in der Bürgermeisterei Weyerbusch, Kreis Altenkirchen, definitiv übertragen worden.

[860] Der Schulamts-Candidat Johann Baptist Freisem ist zum Lehrer an der katholischen Schule zu Münchwald provisorisch ernannt worden.

[861] Der für den Forstschutzbezirk Dattenberg-Leubsdorf bisher auf Probe angestellte Gemeindeförster Blittersdorf zu Linz ist in seinem Amte auf Lebenszeit bestätigt worden.

[862] Der Landgerichts-Referendar Carl Wilhelm Hermann Sprung aus Bonn ist vom Landgerichte Bonn zum hiesigen Landgerichte übergetreten und bei letzterm am 25. September d. J. eingeführt worden.

[863] Der Rechtskandidat Carl Mallmann aus Simmern wurde am 25. September d. J. als Landgerichts-Auskultator verpflichtet.

[864] Der Rechtskandidat Peter Klöppel aus Coblenz wurde am 25. September d. J. als Landgerichts-Auskultator verpflichtet.

[865] Der Rechtskandidat Johann Hubert Gemünd aus Niederbreisig wurde am 25. September d. J. als Landgerichts-Auskultator verpflichtet.

Patente.

[866] Dem Orgelbauer A. Rieschick zu Brilon ist unter dem 29. September 1860 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Windlade für Orgeln, so weit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[867] Das dem Friedrich Georg Wieck in Leipzig unter dem 9. September 1859 ertheilte Einführungs-Patent „auf eine Vorrichtung zum Bohren von Brunnenlöchern, Brunnen u. s. w." ist aufgehoben.

(Hierbei eine Beilage.)

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Beilage

zum Amtsblatt № 41 der Königl. Regierung zu Coblenz.

Nachstehender Allerhöchster Erlaß:

Auf Ihren Bericht vom 15. August d. J. genehmige Ich auf Grund des Gesetzes vom 9. November 1843 die Umwandlung der bestehenden Commandit-Gesellschaft zur Gründung des Bades Neuenahr im Regierungsbezirk Coblenz in eine Aktien-Gesellschaft unter der Firma: „Aktiengesellschaft zur Gründung des Bades Neuenahr im Ahrthale“ mit dem Domizil zu Neuenahr und bestätige die in dem zurückerfolgenden notariellen Akte vom 20. Juni d. J. festgestellten Statuten.

Ostende, den 30. August 1860.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

gez.: Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

gegez.: von der Heydt. Simons. Graf von Schwerin.
Zugleich für den Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.

An die Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, der Justiz, der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern.

wird hierdurch in beglaubigter Form mit dem Bemerken ausgefertigt, daß die Urschrift desselben in dem Geheimen Staats-Archive niedergelegt wird.

Berlin, den 10. September 1860. (L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage:
Lehnert.

Der Minister des Innern.
Graf von Schwerin.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent,

Thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß

Heute, den zwanzigsten Juni achtzehnhundert sechszig, Morgens zehn Uhr,

Vor Maximilian Bresgen, Königlich Preußischem Notar, im Amts- und Wohnsitze der Stadt Ahrweiler, Landgerichtsbezirk Coblenz, und in Beisein der zu Gegenwärtigem zugezogenen, unten genannten Zeugen,

Erschienen:

a. der Herr Clemens Freiherr von Waldbott-Bassenheim-Bornheim, Provinzial-Feuer-Sozietäts-Director, zu Coblenz wohnhaft, Präsident des Verwaltungs-Rathes der unter der Firma: Georg Kreuzberg & Compagnie bestehenden Commandit-Gesellschaft zur Gründung und Errichtung des Bades Neuenahr im Ahrthale und Eigenthümer von fünfzig Aktien dieser Gesellschaft;

b. der Herr Anton Fonck, Königlicher Landrath, zu Adenau wohnhaft, Vicepräsident des Verwaltungs-Rathes der vorerwähnten Commandit-Gesellschaft und Eigenthümer von zehn Aktien;

c der Herr Joseph von Groote, Kanzler des Erzstiftes Cöln, zu Cöln wohnhaft, Mitglied des Verwaltungs-Rathes und Eigenthümer von fünfzig Aktien;

d. der Herr Franz Peter Adams I, Advokat-Anwalt, Justizrath, zu Coblenz wohnhaft, Mitglied des Verwaltungs-Rathes und Eigenthümer von sechszehn Aktien, für sich, sowie in seiner Eigenschaft als Bevollmächtigter des Herrn Anton Joseph Richter, doctor medicinæ und praktischer Arzt, zu Coblenz wohnend, laut Vollmacht unter Privatunterschrift vom neunzehnten Juni dieses Jahres, Eigenthümer von sechs Aktien;
e. der Herr Hermann Velten, medicinæ doctor und praktischer Arzt, zu Aachen wohnhaft, Mitglied des Verwaltungs-Rathes und Eigenthümer von zehn Aktien;
f. der Herr Georg Kreuzberg, Kaufmann, zu Ahrweiler wohnhaft, Director der erwähnten Commandit-Gesellschaft und Eigenthümer von hundert Aktien;
g. der Herr Anton Broicher, erster Präsident des Rheinischen Appellationsgerichtshofes zu Cöln, daselbst wohnhaft, Eigenthümer von zwanzig Aktien;
h. der Herr Carl Andrä, Rentner, zu Cöln wohnhaft, Eigenthümer von zwanzig Aktien;
i. der Herr Martin Henrich, Königlicher Notar, zu Andernach wohnhaft, Eigenthümer von zehn Aktien;
k. der Herr Ludwig von Schwartzkoppen, Justiz-Senats-Director, zu Ehrenbreitstein wohnhaft, Eigenthümer von zehn Aktien;
l. der Herr Franz Reinhard, Justizrath und Rechts-Anwalt, zu Ehrenbreitstein wohnhaft, Eigenthümer von sieben Aktien;
m. der Herr Carl August Dahmen, Gutsbesitzer, zu Ahrweiler wohnhaft, Eigenthümer von fünf Aktien;
n. der Herr Johann Staudt, Apotheker, daselbst wohnhaft, Besitzer von fünf Aktien;
o. der Herr Johann Martin Dahm, Weinhändler, zu Walporzheim wohnhaft, Eigenthümer von zehn Aktien, für sich, sowie als Bevollmächtigter von Frau Adelheid Marrath, Wittwe von Johann Schäfer, Gutsbesitzerin, zu Ahrweiler wohnend, Eigenthümerin von zehn Aktien, zufolge Vollmacht unter Privatunterschrift vom neunzehnten Juni dieses Jahres;
p. der Herr Werner Krewell, Gutsbesitzer, zu Vettelhoven wohnhaft, Eigenthümer von zehn Aktien, in eigenem Namen, sowie als Bevollmächtigter aa. des Herrn Hilarius Krewel, Gutsbesitzer, zu Burg Zievel wohnend, Eigenthümer von fünf Aktien, laut Vollmacht unter Privatunterschrift vom sechszehnten Juni dieses Jahres und bb. der Frau Gertrud gebornen Pollig, Wittwe von Joseph Rolshoven, Gutsbesitzerin, zu Vettelhoven wohnend, laut Vollmacht unter Privatunterschrift vom heutigen Tage, Eigenthümerin von zehn Aktien;
q. der Herr Peter Joseph Harff, Rothgerber, zu Cöln wohnhaft, Eigenthümer von fünf Aktien, sowie als Bevollmächtigter des Christian Joseph Arnolds, Häuthändler, zu Cöln wohnend, Eigenthümer von fünf Aktien, laut Vollmacht unter Privatunterschrift vom neunzehnten Juni dieses Jahres;
r. der Herr Graf Friedrich von Westerhold-Gysenberg, Gutsbesitzer zu Schloß Argenfels, Eigenthümer von sechszig Aktien;
s. der Herr Joseph Engels, Bürgermeister außer Dienst, Rentner, zu Erpel wohnhaft, Eigenthümer von fünf Aktien;
t. der Herr Theodor Itschert, Kaufmann, zu Vallendar wohnhaft, Eigenthümer von zehn Aktien;
u. der Herr Peter Joseph Dahm, Steuer-Controleur außer Diensten, Rentner, zu Coblenz wohnhaft, Eigenthümer von zwanzig Aktien;
v. der Herr Adolph Decker, Gutsbesitzer, zu Meckenheim wohnhaft, Eigenthümer von fünf Aktien;
w. der Herr Joseph Freiherr von Syberg, Gutsbesitzer, zu Schloß Eicks wohnhaft, Eigenthümer von zehn Aktien;
x. der Herr Franz Lichtschlag, Rechnungsrath und Rentner, zu Düsseldorf wohnhaft, Eigenthümer von zehn Aktien;
y. der Herr Johann Franz Joseph Sauvage, Rentner zu Cöln wohnhaft, Eigenthümer von fünf Aktien;
z. der Herr Carl Pasch, Geheimer Justiz- und Appellations-Rath, zu Ehrenbreitstein wohnhaft, Eigenthümer von zehn Aktien;
aa. der Herr Anton Willems, doctor medicinæ und Kreis-Physikus, zu Meckenheim wohnhaft, Eigenthümer von fünf Aktien;
bb. der Herr Ludwig von Herward, Obrist und außer Diensten und Rentner, zu Ehrenbreitstein wohnhaft, Eigenthümer von fünf Aktien;

cc. der Herr Carl Freiherr von Jordans, Gutsbesitzer, zu Lüftelberg wohnhaft, Eigenthümer von zwanzig Aktien;
dd. der Herr Gottfried Wolff, Königlicher Landrath, zu Flerzheim wohnhaft, Eigenthümer von sechs Aktien.
ee. der Herr Mathias Joseph Oberstadt, medicinæ doctor und Kreisphysikus, zu Remagen wohnhaft, Eigenthümer von fünf Aktien;
ff. der Herr Anton Kreuzberg, Kaufmann, zu Ahrweiler wohnhaft, Eigenthümer von achtundzwanzig Aktien;
gg. der Herr Friedrich Steinberger, Advokat-Anwalt, zu Cöln wohnhaft, Eigenthümer von sechs Aktien;
hh. der Herr Georg Olbertz, Gutsbesitzer, zu Schneppenheim wohnhaft, Eigenthümer von zehn Aktien;
ii. der Herr Dominicus Zervas, Kaufmann, zu Brohl wohnhaft, Eigenthümer von fünf Aktien;
kk. der Herr Alois Rick, Kaufmann, zu Cöln wohnhaft, Eigenthümer von sechs Aktien;
ll. der Herr Johann Gemünd, Gutsbesitzer, zu Niederbreisig wohnhaft, Eigenthümer von fünf Aktien;
mm. der Herr Gisbert Graf von Fürstenberg-Stammheim, Gutsbesitzer, zu Stammheim wohnhaft, Eigenthümer von zweihundert Aktien;
oo. der Herr Friedrich von Bourscheid, Gutsbesitzer, zu Rath bei Düren wohnhaft, Eigenthümer von zehn Aktien;
der vorgenannte Herr Freiherr von Waldbott-Bassenheim-Bornheim, zugleich als Bevollmächtigter des Herrn Carl Joseph Freiherrn von Fürstenberg, Gutsbesitzer, zu Muffendorf wohnhaft, laut Vollmacht unter Privatunterschrift vom achtzehnten Juni dieses Jahres, Eigenthümer von zwanzig Aktien;
der vorgenannte Herr Anton Fonck, zugleich als Bevollmächtigter aa. der Frau Clementine Freifrau von Bourscheid, Wittwe des verstorbenen Landraths Herrn Wilhelm Alexander von Hövel, Rentnerin, zu Ahrweiler wohnhaft, laut Vollmacht unter Privatunterschrift vom neunzehnten Juni dieses Jahres, bb der Frau Laura Iven, Rentnerin, zu Burtscheid wohnend, laut Vollmacht unter Privatunterschrift vom zwanzigsten Juni dieses Jahres, und der Frau Wittwe Johann Caspari, geborne Theresia Geuer, Gastwirthin, zu Altenahr wohnend, laut Vollmacht unter Privatunterschrift vom achtzehnten Juni dieses Jahres, die vorgenannte Frau von Hövel Eigenthümerin von dreißig Aktien, die Frau Iven Eigenthümerin von sechszehn Aktien, und die Wittwe Caspari Eigenthümerin von fünf Aktien;
der vorgenannte Herr Franz Peter Adams, zugleich als Bevollmächtigter des Herrn Johann Nepomuk Longard I., Advokat-Anwalt und Justizrath, zu Coblenz wohnend, Eigenthümer von zehn Aktien, laut Vollmacht unter Privatunterschrift vom neunzehnten Juni dieses Jahres, und der Maria gebornen Knodt, Wittwe von Franz Peter Reichensperger, Rentnerin, zu Coblenz wohnend, Eigenthümerin von sechs Aktien, laut Vollmacht unter Privatunterschrift vom achtzehnten Juni dieses Jahres;
der vorgenannte Hermann Velten, zugleich als Bevollmächtigter der Constanee Daniels, Rentnerin zu Florensberg, Eigenthümerin von fünf Aktien, laut Vollmacht unter Privatunterschrift vom siebenzehnten Juni dieses Jahres, und des Fräuleins Jeanette von Binkhorst, Rentnerin zu Bonn, Eigenthümerin von zehn Aktien, laut Vollmacht unter Privatunterschrift vom neunzehnten Juni dieses Jahres.

Die vorbezogenen Vollmachten liegen sämmtlich der gegenwärtigen Verhandlung in Original bei.
Ferner erschienen in der heutigen General-Versammlung:
der Herr Franz Adams II., Advokat-Anwalt, zu Coblenz wohnend, Eigenthümer von fünf Aktien;
der Herr Engelbert Bücklers, Kaufmann, zu Ahrweiler wohnend, Eigenthümer von fünf Aktien;
der Herr Mathias Joseph Münster, Gutsbesitzer, zu Bachem wohnhaft, Eigenthümer von zehn Aktien;
der Herr Tillmann Joseph Itschert, Kaufmann, zu Vallendar wohnhaft, Eigenthümer von zehn Aktien;
der Herr Johann Joseph Bender, Kaufmann, zu Vallendar wohnhaft, Eigenthümer von zehn Aktien.

Sodann wird bemerkt und rectificirt, daß der vorgenannte Freiherr von Waldbott-Bassenheim-Bornheim Eigenthümer von dreiundfünfzig Aktien ist.

Die Comparenten erklärten, zufolge Urkunde, errichtet vor dem fungirenden Notar am neunundzwanzigsten December achtzehnhundert siebenundfünfzig, sei unter der Firma: Georg Kreuzberg &

Compagnie eine Commandit-Gesellschaft zur Gründung und Errichtung des Bades Neuenahr im Ahrthale abgeschlossen worden, zu deren Umwandlung in eine Aktien-Gesellschaft, vorbehaltlich der landesherrlichen Genehmigung, in Gemäßheit des Paragraphen achtunddreißig des Statuts des Commandit-Gesellschafts-Vertrages auf heute eine General-Versammlung der Aktionäre zur Beschlußnahme zusammen berufen worden sei.

Die Berufung dieser General-Versammlung sei statutgemäß (Paragraph achtunddreißig) erfolgt, wie dieses die der gegenwärtigen Verhandlung beigefügten Exemplare der Coblenzer Zeitung vom dreißigsten Mai und neunten Juni dieses Jahres, der Cölner Zeitung vom siebenundzwanzigsten Mai und neunten Juni desselben Jahres, des Berliner Staats-Anzeigers vom dreißigsten Mai und neunten Juni desselben Jahres und der Frankfurter Postzeitung vom siebenundzwanzigsten Mai und neunten Juni desselben Jahres nachweisen.

In der heutigen General-Versammlung wurde das Statut der zu gründenden Aktiengesellschaft zur Gründung des Bades Neuenahr im Ahrthale der General-Versammlung zur Genehmigung vorgelegt.

Dasselbe wurde nach stattgehabter Diskussion von der General-Versammlung einstimmig genehmigt und acceptirt, und dem gemäß der gegenwärtigen Verhandlung als deren integrirender Theil beigefügt.

Die General-Versammlung bestellt sodann hiermit zu ihren Bevollmächtigten, welche Namens der Gesellschaft und in bindender Weise zur Vornahme etwa von der Staatsregierung zu verlangender Abänderungen des Statuts und zur schließlichen Redaction desselben ermächtigt werden, den jeweiligen Präsident des Verwaltungsrathes und Director der Commandit-Gesellschaft, und zwar sowohl beide gemeinschaftlich als jeden für sich.

In Urkunde wurde dieser Akt und das demselben beigefügte Statut sammt Formularen aufgenommen, vorgelesen und genehmigt.

Als Zeugen wohnten diesem Vorgange bei: Johann Joseph Schmitt, Ackerer, zu Beul wohnend, und Gustav Dorset, Kaufmann, zu Coblenz wohnend.

So geschehen zu Neuenahr im Badehotel am Tage wie Eingangs, und geschlossen nach drei Uhr.

Und nach der durch den Notar den Comparenten in Gegenwart der Zeugen geschehenen Vorlesung dieses ganzen Aktes und des demselben beigefügten Statuts sammt Formularen wurde dieser Akt sowie das Statut von den Comparenten, sodann von den Zeugen und dem Notar, dem die bei dieser Verhandlung erschienenen Personen nach Namen, Stand und Wohnort bekannt sind, unterschrieben.

(gez.)	C. F. v. Waldbott-B.	(gez.)	Graf zu Westerhof & Gysenberg.
"	J. von Groote.	"	P. J. Harff.
"	Lichtschlag.	"	J. F. J. Sauvage.
"	Broicher.	"	Frh. v. Syberg.
"	Fonck.	"	Krewel.
"	Engels.	"	Eng. Bücklers.
"	Carl Andreä.	"	Dahmen.
"	Adams I.	"	Theodor Itschert.
"	C. Aug. Dahmen.	"	G. J. Wolff.
"	Reinhard.	"	Georg Olbertz.
"	D. Zerwas.	"	J. M. Dahm.
"	Joh. Jos. Bender.	"	Steinberger.
"	Dr. Oberstadt.	"	Gemünd.
"	Pasch.	"	Al. Rick.
"	v. Schwartzkoppen.	"	Georg Kreuzberg.
"	L. v. Herwart.	"	Dr. Velten.
"	Adams II.	"	Henrich.
"	Decker.	"	Münster.
"	D. Willems.	"	Ant. Kreuzberg.
"	G. Graf von Fürstenberg-Stammheim.	"	Tilm. J. Itschert.
"	Fr. Jordans.	"	Schmitt.
"	Frhr. von Bourscheid.	"	Gustav Dorset.
"	J. Staud.	"	M. Bresgen.

Zum Gegenwärtigen ist ein Stempel von fünfzehn Groschen kassirt worden.

Ahrweiler, den einundzwanzigsten Juni achtzehnhundert sechszig.

(gez.) M. Bresgen.

Folgt Abschrift der vorbezogenen Vollmachten:

Vollmacht

mit der Befugniß der Substitution für den Herrn Justizrath Advokat-Anwalt Adams von hier, um bei Nichterscheinen bei der morgen stattfindenden General-Versammlung der Gesellschaft von Aktionären für die Nutzbarmachung der neuerbohrten Quellen zu Neuenahr im Ahrthale bei Benel unter Firma: Georg Kreuzberg & Comp. den unterzeichneten Inhaber von sechs Aktien zu vertreten.

Coblenz, den 19. Juni 1860.

(gez.) Dr. H. Richter.

Zum Gegenwärtigen ist ein Stempel von fünfzehn Groschen kassirt worden.

Ahrweiler, den einundzwanzigsten Juni achtzehnhundert sechszig.

(gez.) M. Bresgen.

Ich bevollmächtige den Herrn Joh. Martin Dahm in Walporzheim, bei der am 20. dieses Monats stattfindenden General-Versammlung mich in meinen Rechten als Aktionär bei der Commandit-Gesellschaft: Georg Kreuzberg & Comp. zu vertreten.

Ahrweiler, den 19. Juni 1860.

(gez.) Wtw. Joh. Schäfer.

Zum Gegenwärtigen ist ein Stempel von fünfzehn Groschen kassirt worden.

Ahrweiler, den einundzwanzigsten Juni achtzehnhundert sechszig.

(gez.) M. Bresgen.

Andurch bevollmächtige ich meinen Sohn, Werner Krewel, mich bei der auf den 20. dieses Monates anberaumten General-Versammlung der Aktionäre des Bades Neuenahr, insoweit ich Inhaber von fünf Aktien bin, zu vertreten und meine desfallsigen Rechte allenthalben zu wahren.

Burg Zievel, den 16. Juni 1860.

(gez.) H. Krewel.

Zum Gegenwärtigen ist ein Stempel von fünfzehn Groschen kassirt worden.

Ahrweiler, den einundzwanzigsten Juni achtzehnhundert sechszig.

(gez.) M. Bresgen.

Vollmacht.

Ich bevollmächtige hiermit den Herrn Krewell, mich auf der am 20. Juni c. stattfindenden General-Versammlung der Aktionäre der Gesellschaft zur Gründung des Bades Neuenahr zu vertreten und meine Rechte wahrzunehmen.

Vettelhoven, den 20. Juni 1860.

(gez.) Wittwe Rolshoven.

Zum Gegenwärtigen ist ein Stempel von fünfzehn Groschen kassirt worden.

Ahrweiler, den einundzwanzigsten Juni achtzehnhundert sechszig.

(gez.) M. Bresgen.

Der Unterzeichnete, als Inhaber der Aktien № 42, 43, 44, 45 & 46 der Commandit-Gesellschaft des Bades Neuenahr im Ahrthale, bevollmächtigt hiermit den Herrn Peter Jos. Harff aus Cöln, um sein Interesse in der auf den 20. Juni ds. Js. daselbst anberaumten General-Versammlung zu vertreten, und genehmigt im Voraus, was er dieserhalb zu thun sich veranlaßt findet.

Cöln, den 19. Juni 1860.

(gez.) Chr. Jos. Arnold.

Zum Gegenwärtigen ist ein Stempel von fünfzehn Groschen kassirt worden.

Ahrweiler, den einundzwanzigsten Juni achtzehnhundert sechszig.

(gez.) M. Bresgen.

Ich bevollmächtige hiermit den Reichsfreiherrn Clemens von Waldbott-Bassenheim, mich bei der morgen in Neuenahr stattfindenden General-Versammlung zu vertreten und in meinem Namen zu handeln, da ich persönlich zu erscheinen verhindert bin.

Muffendorff, den 18. Juni 1860.

(gez.) C. J. Frhr. v. Fürstenberg.

Zum Gegenwärtigen ist ein Stempel von fünfzehn Groschen kassirt worden.
Ahrweiler, den einundzwanzigsten Juni achtzehnhundert sechszig.
(gez.) M. Bresgen.

Ich bevollmächtige hierdurch den Herrn Landrath Anton Fonck, mich bei der am 20. dieses Monats in Neuenahr stattfindenden General-Versammlung der Aktionäre der Badegesellschaft zu vertreten. Ahrweiler, den 19. Juni 1860.
(gez.) Freifrau von Hövel geb. Freiin von Bourtscheidt.
Zum Gegenwärtigen ist ein Stempel von fünfzehn Groschen kassirt worden.
Ahrweiler, den einundzwanzigsten Juni achtzehnhundert sechszig.
(gez.) M. Bresgen.

Ich bevollmächtige hiermit den Herrn Landrath Fonck von Adenau, mich bei der am heutigen Tage hier in Neuenahr stattfindenden General-Versammlung der Commandit-Gesellschaft zur Gründung des Bades Neuenahr zu vertreten.
Neuenahr, den 20. Juni 1860. (gez.) L. Iven.
Zum Gegenwärtigen ist ein Stempel von fünfzehn Groschen kassirt worden.
Ahrweiler, den einundzwanzigsten Juni achtzehnhundert sechszig.
(gez.) M. Bresgen.

Ich bevollmächtige hierdurch den Herrn Landrath Fonck zu Adenau, mich bei der am 20. ds. in Neuenahr stattfindenden General-Versammlung der Aktionäre der Badegesellschaft zu vertreten.
Altenahr, den 18. Juni 1860.
(gez.) Wittwe Caspari.
Zum Gegenwärtigen ist ein Stempel von fünfzehn Groschen kassirt worden.
Ahrweiler, den einundzwanzigsten Juni achtzehnhundert sechszig.
(gez.) M. Bresgen.

Als Inhaber von zehn Aktien bei der Aktien-Gesellschaft des Bades Neuenahr bevollmächtige ich den Herrn Justizrath Adams I., bei der am 20. d. Mts. abzuhaltenden General-Versammlung dieser Gesellschaft für mich seine Stimme nach Gutbefinden abzugeben.
Coblenz, den 19. Juni 1860.
(gez.) Longard I.
Zum Gegenwärtigen ist ein Stempel von fünfzehn Groschen kassirt worden.
Ahrweiler, den einundzwanzigsten Juni achtzehnhundert sechszig.
(gez.) M. Bresgen.

Vollmacht

auf Herrn Advokat-Anwalt Adams I. von Frau Wittwe Reichensperger in Coblenz, um mich in der General-Versammlung der Commandit-Gesellschaft zur Gründung des Bades Neuenahr, Firma: Georg Kreuzberg & Comp., vom 20. l. Mts. zu vertreten, mein Interesse wahrzunehmen, und alles Sachgemäße für mich zu thun.
Coblenz, den 18. Juni 1860.
(gez.) M. Reichensperger geb. Knoodt.
Zum Gegenwärtigen ist ein Stempel von fünfzehn Groschen kassirt worden.
Ahrweiler, den einundzwanzigsten Juni achtzehnhundert sechszig.
(gez.) M. Bresgen.

Ich bevollmächtige hierdurch den Herrn Doctor Velten, mich bei der am 19. Juni dieses Jahres stattfindenden General-Versammlung der Commandit-Gesellschaft zur Gründung des Bades Neuenahr zu vertreten.
Florensberg, den 17. Juni 1860.
(gez.) Const. Daniels.
Zum Gegenwärtigen ist ein Stempel von fünfzehn Groschen kassirt worden.
Ahrweiler, den einundzwanzigsten Juni achtzehnhundert sechszig.
(gez.) M. Bresgen.

Ich bevollmächtige hiermit den Herrn **Doctor Velten**, mich bei der im Laufe dieses Monats stattfindenden General-Versammlung der Commandit-Gesellschaft zur Gründung des Bades Neuenahr zu vertreten. (gez.) Jeanette von Binkhorst.

Bonn, den 19. Juni 1860.

Zum Gegenwärtigen ist ein Stempel von fünfzehn Groschen kassirt worden.

Ahrweiler, den einundzwanzigsten Juni achtzehnhundert sechszig.

(gez.) M. Bresgen.

Folgt Abschrift des vorbezogenen Statuts und Formularen:

Statut

der Aktien-Gesellschaft zur Gründung des Bades Neuenahr im Ahrthale.

Titel eins.

Namen, Sitz, Zweck und Dauer der Gesellschaft.

Paragraph eins.

Vorbehaltlich der landesherrlichen Genehmigung wird nach den Bestimmungen des Gesetzes vom neunten November achtzehnhundert drei und vierzig eine Aktien-Gesellschaft unter der Firma:

„Aktien-Gesellschaft zur Gründung des Bades Neuenahr im Ahrthale"

errichtet, welche ihren Sitz in Neuenahr an der Ahr haben soll.

Paragraph zwei.

Der Zweck der Gesellschaft ist:

1. auf den von der bisher unter der Firma: Georg Kreuzberg & Compagnie bestandenen Commandit-Gesellschaft durch notariellen Akt vom neunundzwanzigsten Dezember achtzehnhundert siebenundfünfzig und seitdem noch ferner erworbenen Grundstücken und mittelst der dort erbohrten und noch zu erbohrenden Quellen im Ahrthale Mineralbäder und Trinkanstalten anzulegen und für den öffentlichen und medizinischen Gebrauch nutzbar zu machen;
2. gegenwärtig noch im Eigenthum anderer Personen befindliche Grundstücke und Concessionen, deren eigenthümlicher Besitz der Verwaltungsrath (Paragraph dreiundzwanzig) im Interesse der Gesellschaft für nöthig oder nützlich erachtet, zu erwerben, um daselbst und auf den sub eins erwähnten Grundstücken Bade- und Trink-Anstalten, sowie auch Gast- und Recreationshäuser zu errichten, Promenaden, Brücken und Gartenanlagen auszuführen und im Interesse der Gesellschaft rentbar zu machen.

Paragraph drei.

Andere Zwecke, als die vorstehend bezeichneten, können nur auf den Grund des Beschlusses der General-Versammlung (Paragraph sechsunddreißig und folgende) und mit vorheriger landesherrlicher Genehmigung verfolgt werden.

Paragraph vier.

Die Dauer der Gesellschaft ist vom Tage der ertheilten landesherrlichen Genehmigung auf dreißig Jahre festgestellt.

Eine Verlängerung derselben innerhalb der gedachten Zeit, sowie eine Vermehrung des Grundkapitals (Paragraph fünf) kann nur durch die General-Versammlung (Paragraph fünfundvierzig) unter Vorbehalt der landesherrlichen Genehmigung beschlossen werden.

Titel zwei.

Grundkapital, Aufnahme und Ausscheidung der Gesellschafter.

Paragraph fünf.

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt viermal hunderttausend Thaler, getheilt in viertausend Aktien, jede zu einhundert Thaler. Von diesem Grundkapital sind bereits zweitausend und achtzehn Aktien emittirt, und wird der Rest oder ein Theil derselben auf Beschluß des Verwaltungsrathes, wenn dieser es für angemessen erachtet, emittirt werden.

Die Gesellschaft tritt in Wirksamkeit, sobald die landesherrliche Genehmigung erfolgt sein wird.

Paragraph sechs.

Die Aktien werden auf bestimmte Inhaber nach dem diesem Statute beigefügten Formular A. ausgestellt (Paragraph zwölf des Gesetzes vom neunten November achtzehnhundert dreiundvierzig), mit

fortlaufenden, denen des Stammaktienbuches gleichlautenden Nummern versehen, von dem Director und einem Mitgliede des Verwaltungsrathes unterzeichnet, und mit dem Stempel der Gesellschaft versehen.

Paragraph sieben.

Die Uebertragung einer Aktie auf einen anderen Eigenthümer kann mit rechtlicher Wirkung im Verhältniß zur Gesellschaft nur durch Ueberschreibung in dem Stammaktienbuche geschehen. — Diese Ueberschreibung findet statt auf Grund der Vorlage des Aktien-Dokuments in Verbindung mit der den Eigenthums-Uebergang beweisenden Urkunde. Der Eigenthums-Uebergang wird auf dem Aktien-Dokumente vermerkt und durch die Unterschrift des Directors und eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes beglaubigt. — Die noch fortdauernden Verpflichtungen des früheren Eigenthümers sind durch den Paragraphen dreizehn des Gesetzes vom neunten November achtzehnhundert dreiundvierzig festgestellt.

Paragraph acht.

Jeder Aktie werden für fünf Jahre Dividendenscheine, die auf jeden Inhaber lauten, nebst Talon nach den diesem Statute beigefügten Formularen **B.** und **C.** angehängt, welche nach Ablauf des letzten Jahres gegen Aushändigung des Talons durch neue zu ersetzen sind.

Paragraph neun.

Die Dividenden verjähren zu Gunsten der Gesellschaft in fünf Jahren, vom Tage ihrer Zahlfälligkeit.

Paragraph zehn.

Die Theilung einer Aktie ist nicht zulässig. Mehrere Rechtsnachfolger und Repräsentanten eines Aktionärs sind nicht befugt, ihre Rechte einzeln und getrennt auszuüben; sie können dieselben vielmehr nur gemeinschaftlich und nur durch eine Person wahrnehmen lassen.

Paragraph eilf.

Die Einzahlung der Aktienbeträge erfolgt nach Maaßgabe des Bedürfnisses in Raten von zehn Prozent bis fünfundzwanzig Prozent, jedesmal binnen vier Wochen nach der ersten Aufforderung in den im Paragraph siebenzehn genannten Zeitungen, welche mindestens einmal zu wiederholen ist, an den darin benannten Empfangsstellen. Die Einzahlungen bis zu zehn Prozent können nur in Zwischenräumen von vier Wochen, solche über zehn Prozeut aber nur in Zwischenräumen von drei Monaten eingefordert werden.

Paragraph zwölf.

Erfolgt die Zahlung in der bestimmten Frist nicht, so hat der Director die Säumigen gerichtlich zu verfolgen, oder im Falle er es angemessen erachtet, beim Verwaltungsrathe auf Ausschließung derselben von der Gesellschaft anzutragen. — Beschließt der Verwaltungsrath in diesem Sinne, so wird der Auszuschließende mittelst eines rekommandirten Briefes von dem gefaßten Beschlusse durch den Director mittelst Androhung in Kenntniß gesetzt, daß der Beschluß, wenn nicht bis dahin die rückstehende Zahlung geleistet wird, mit dem vierzehnten Tage, nachdem der Brief zur Post gegeben, in Kraft tritt. Die rechtlichen Folgen eines solchen Beschlusses sind, daß der Säumige aufhört, Gesellschafter zu sein, und alle mit dem Besitze der Aktie verbundenen Rechte, sowie jeden Anspruch auf Rückerstattung der bereits geleisteten Zahlungen einbüßt. — Die Vernichtung der betreffenden Aktie ist unter Angabe der Nummer durch die Zeitungen der Gesellschaft bekannt zu machen, und ist die Aktie demnächst anderweit zu vergeben.

Paragraph dreizehn.

Ueber die Ratenzahlungen werden von dem Director und einem Mitgliede des Verwaltungsrathes unterzeichnete, auf den Namen lautende Interims-Quittungen nach dem diesem Statute beigefügten Formulare **D.** ertheilt, und diese nach Einzahlung des vollen Betrages gegen die Aktien-Dokumente umgetauscht.

Paragraph vierzehn.

Gehen Interims-Quittungen, Aktien-Dokumente oder Talons dem Eigenthümer verloren, oder werden sie vernichtet, so kann deren Mortifikation erfolgen. Zu diesem Ende erläßt der Director auf den Antrag der Betheiligten zweimal in Zwischenräumen von wenigstens vier Wochen eine öffentliche Aufforderung in den Zeitungen der Gesellschaft (Paragraph siebenzehn), die angeblich verlorenen oder vernichteten Dokumente einzuliefern, oder die etwaigen Rechte an denselben geltend zu machen. Sind, nachdem zwei Monate nach der letzten Aufforderung abgelaufen, die Dokumente nicht eingeliefert, und ist bis dahin kein Anspruch erhoben, so erklärt das Königliche Landgericht zu Coblenz, auf den Antrag des Verwaltungsrathes, die Dokumente für nichtig.

Nachdem diese Nichtigkeits-Erklärung in dem Stammaktienbuche vermerkt, durch die Blätter der Gesellschaft veröffentlicht worden, erfolgt die Ausfertigung neuer Dokumente, anstatt der nichtig erklärten. Die Kosten dieses Verfahrens und der neuen Titel fallen dem betreffenden Eigenthümer zur Last.

Dividendenscheine können weder aufgeboten noch mortifizirt werden. Dagegen soll demjenigen, welcher den Verlust von Dividendenscheinen vor Ablauf der Verjährungsfrist (Paragraph neun) bei dem Director anmeldet und den stattgehabten Besitz durch Vorzeigung der Aktien oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Dividendenscheine gegen Quittung ausgezahlt werden.

Paragraph fünfzehn.

Ueber den Betrag der Aktie hinaus ist der Aktionär in keinem Falle Zahlung zu leisten verpflichtet.

Paragraph sechszehn.

Jeder Aktionär ist verpflichtet, im Bezirke des Handelsgerichtes zu Coblenz ein Domicil zu wählen, unterläßt er dieses, so wird er angesehen, als habe er dasselbe auf dem Sekretariate des Königlichen Handelsgerichtes zu Coblenz gewählt. In diesem Domicile können alle, Seitens der Gesellschaft zu machenden Zustellungen mit rechtlicher Wirkung gemacht werden.

Paragraph siebenzehn.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen und Aufforderungen der Gesellschaft erfolgen in der Coblenzer und Cölner Zeitung und dem Berliner Staats-Anzeiger. Geht eines dieser Blätter ein, so genügt die Veröffentlichung in den übrigen Blättern, bis die General-Versammlung an die Stelle des eingegangenen Blattes, mit Genehmigung der Königlichen Regierung, ein anderes bestimmt hat. — Dieselbe Königliche Regierung ist ermächtigt, die Wahl anderer Blätter zu fordern und nöthigenfalls dieselben vorzuschreiben. — Alle bezüglich der Gesellschaftsblätter eintretenden Veränderungen sind durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Coblenz und die übrigen Gesellschaftsblätter bekannt zu machen.

Titel drei.

Administration der Gesellschaft.

A. Die Direction.

Paragraph achtzehn.

Zur Leitung der Gesellschaft, sowie zur Vertretung derselben in allen Beziehungen, wird ein Director von der General-Versammlung ernannt. Als solcher wird für die Dauer der ersten sechs Jahre, vom einunddreißigsten Mai achtzehnhundert achtundfünfzig an, der Herr Georg Kreuzberg, Kaufmann und Gutsbesitzer in Ahrweiler, hierdurch bestimmt, nach deren Ablauf aber nach Vorschrift des Paragraphen einundzwanzig ein neuer gewählt wird. Im Falle der Verwaltungsrath die Anstellung eines Inspectors oder Büreauchefs für nöthig erachtet, werden dieselben als von der Gesellschaft besoldete Beamte von ihm angestellt. Sie sind dem Director untergeordnet.

Alle Ankäufe von Immobilien, die Er- und Einrichtung neuer oder die Vergrößerung der bestehenden Etablissements, Lieferungskontrakte und überhaupt alle Verwendungen, welche einen Betrag und Kostenaufwand von fünfhundert Thalern von jedem einzelnen dieser Gegenstände übersteigen, Verkäufe von Immobilien und jede Veränderung an den Quellenfassungen kann der Director nur unter Zustimmung des Verwaltungsraths vornehmen. Zu Käufen und Verkäufen von Immobilien und neuen Anlagen ist jedoch, sofern diese Geschäfte den Betrag von zehntausend Thalern übersteigen, die Zustimmung der General-Versammlung erforderlich. Anleihen für die Zwecke der Gesellschaft zu kontrahiren, sei es durch Aufnahme von Darlehen oder durch Eingehen von Schuldverbindlichkeiten, ist der Director mit Genehmigung des Verwaltungsrathes befugt, insofern deren Deckung aus den Einnahmen des laufenden Jahres erfolgen kann; für alle weitergehenden Anleihen und Schuldverbindlichkeiten ist die Zustimmung der General-Versammlung erforderlich, welche letztere aber nur dann gültig beschließen kann, wenn bei der Einladung ausdrücklich angegeben wurde, daß über diesen Gegenstand berathen werden solle.

Paragraph neunzehn.

Der jetzige Director Georg Kreuzberg ist Eigenthümer von wenigstens hundert Aktien, welche, so lange seine Geschäftsführung dauert und noch ein Jahr nach deren Beendigung, als Caution bei dem Notar der Gesellschaft hinterlegt bleiben. Bei der künftigen Wahl eines Directors bleibt es der General-Versammlung überlassen, auf den Vorschlag des Verwaltungsrathes die Zahl der von demselben beim Antritte seiner Function und für die Dauer derselben zu besitzenden Aktien zu beschließen.

Der Director hat freie Wohnung am Sitze der Gesellschaft. Als Aequivalent seiner Bemühungen bezieht er jährlich sechs Prozent vom Reingewinn; erreicht diese Tantieme nicht die Summe von tau-

send Thalern, so wird das Fehlende aus der Gesellschaftskasse ersetzt. Außerdem werden ihm, ohne Rücksicht auf die Höhe des Reingewinnes, die Büreau- und Reisekosten und sonstige durch die Geschäftsführung bedingten baaren Auslagen auf Anweisung des Verwaltungsrathes vergütet.

Paragraph zwanzig.

Außer den im Paragraph achtzehn Genannten ernennt und entläßt der Director alle Büreau-Angestellten und Arbeiter des Geschäftes und bestimmt deren Gehalt respective die Löhne der Arbeiter. Der Verwaltungsrath ist jedoch berechtigt, die Entfernung eines Büreau-Angestellten oder Arbeiters ohne Angabe des Grundes von dem Director zu verlangen.

Zu Ernennung eines Badearztes ist die Genehmigung des Verwaltungsrathes erforderlich. Letzterer stellt die Gehalte der von ihm gewählten oder genehmigten Beamten fest. Ob und in welchem Betrage der Inspector eine Caution in baarem Gelde oder in sonstigen Geldwerthen zu stellen hat, hängt ebenfalls von dem Beschlusse des Verwaltungsrathes ab. Kein Beamter der Gesellschaft darf auf längere Dauer als sechs Jahre definitiv angestellt werden.

Paragraph einundzwanzig.

Der Director wird für die Folge durch die General-Versammlung jedesmal für die Dauer von sechs Jahren gewählt. Der Verwaltungsrath ist befugt, geeignete Personen in Vorschlag zu bringen. Eine Diskussion über die in Vorschlag gebrachten Personen darf nicht stattfinden. Dem Director steht es frei, vor Ablauf dieser Frist seine Stelle niederzulegen, wenn er zwölf Monate vorher dem Verwaltungsrathe eine schriftliche Kündigung hat zugehen lassen.

Paragraph zweiundzwanzig.

Im Falle der Director stirbt, oder von seiner Stelle zurücktreten oder seine Rechtsfähigkeit verlieren sollte, liegt es der baldmöglichst durch den Präsidenten des Verwaltungsrathes einzuberufenden General-Versammlung ob, einen neuen Director zu wählen. Bis dahin wird von dem Verwaltungsrathe für die Fortführung des Geschäftes des Directors die geeignete Fürsorge durch Wahl eines provisorischen Directors getroffen. Ueber diese Wahl ist ein notarielles Protokoll aufzunehmen.

B. Der Verwaltungsrath.

Paragraph dreiundzwanzig.

Der Verwaltungsrath soll die Interessen der Gesellschaft wahren, die Verwaltung des Gesellschaftsvermögens durch den Director überwachen und die Ausführung der von der General-Versammlung gefaßten Beschlüsse durch den Director beaufsichtigen und veranlassen; er soll selbst in dringlichen Fällen, deren definitive Entscheidung nach dem Statut der letztern vorbehalten ist, intermistische Verfügungen zu treffen berechtigt sein.

Paragraph vierundzwanzig.

Der Verwaltungsrath besteht aus sieben Mitgliedern. Jedes derselben muß beim Antritte und für die Dauer seiner Function im Besitze von mindestens zehn Aktien sein. Der Verwaltungsrath wird alle drei Jahre, vom einunddreißigsten Mai achtzehnhundert achtundfünfzig (Paragraph achtzehn) an gerechnet, theilweise erneuert in der Weise, daß das erste Mal vier, das zweite Mal drei Mitglieder austreten. Das erste Mal bezeichnet das Loos und später das Dienstalter die Austretenden, unbeschadet jedoch der im Paragraph fünfzig bezüglich der Gründer der Gesellschaft enthaltenen Ausnahmebestimmung. Die Neuwahlen geschehen durch die General-Versammlung und sind die austretenden Mitglieder wieder wählbar. Erledigt sich die Stelle eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes in der Zwischenzeit von einer Wahl zur andern, so wählen die Mitglieder desselben bis zur nächsten General-Versammlung durch eine notariell zu beurkundende Erklärung einen Stellvertreter. Der in diesem Falle von der General-Versammlung zu Wählende tritt nur für die Dauer der Geschäftsführung des Ausgeschiedenen an dessen Stelle.

Paragraph fünfundzwanzig.

Der Verwaltungsrath ernennt unter seinen Mitgliedern einen Präsidenten und Vicepräsidenten, deren Functionen von der gewöhnlichen jährlichen General-Versammlung bis zur nächstfolgenden dauern. Die Neuwahl geschieht in der ersten nach der General-Versammlung stattfindenden Sitzung. Die Austretenden können wieder gewählt werden. Der Vicepräsident vertritt den Präsidenten, wenn er von diesem darum ersucht wird, oder bei dessen Abwesenheit und Verhinderung. Sind beide abwesend oder verhindert, so führt das an Jahren älteste Mitglied den Vorsitz.

Paragraph sechsundzwanzig.

Der Verwaltungsrath versammelt sich auf die an jedes Mitglied wenigstens acht Tage vor dem anzuberaumenden Sitzungstage schriftlich zu erlassende Einladung des Präsidenten oder seines Stell-

vertreters. Die Versammlungen finden in der Regel am Sitze der Gesellschaft statt, und zwar in der Regel einmal in jedem Vierteljahre, außerdem so oft der Director bei dem Präsidenten des Verwaltungsrathes darauf anträgt, oder wenn es von vier Mitgliedern schriftlich verlangt wird. Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Zur Fassung gültiger Beschlüsse muß die Mehrheit sämmtlicher Mitglieder des Verwaltungsrathes versammelt sein. Im Falle von Stimmengleichheit giebt die Stimme des Präsidenten oder seines rechtmäßigen Vertreters den Ausschlag. Der Director oder dessen Vertreter wird, so oft es der Verwaltungsrath verlangt, den Sitzungen beiwohnen und hat bei denselben berathende Stimme; er erstattet dem Verwaltungsrathe Bericht über den Gang der Geschäfte, über die auszuführenden Projekte, stellt Anträge über zu bewilligende außerordentliche Credite und legt in der Sitzung des vierten Quartals den Voranschlag zu den Einnahmen und Ausgaben des nächstfolgenden Jahres vor, welchen der Verwaltungsrath zu prüfen und festzustellen hat, und in dessen Grenzen der Director über die bewilligten Fonds frei verfügen darf, welche aber in den Ausgaben für den besondern Titel ohne besondere Genehmigung des Verwaltungsrathes nicht überschritten werden dürfen. Der Präsident oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Verwaltungsrathes haben das Recht, zu jeder Zeit Einsicht der Bücher und der ganzen Geschäftsführung des Etablissements zu nehmen.

Paragraph siebenundzwanzig.

Der Präsident wählt in der Sitzung einen Protokollführer. In das Protokoll werden die Gegenstände der Verhandlung und die darauf gefaßten Beschlüsse aufgenommen. Das Protokoll wird von sämmtlichen anwesenden Mitgliedern vollzogen.

Paragraph achtundzwanzig.

Der Verwaltungsrath bezieht keinen Gehalt, wohl aber eine Tantieme von acht Prozent vom Reingewinn. Außerdem haben die Mitglieder desselben ihre Reisekosten zu beanspruchen.

Paragraph neunundzwanzig.

Sobald die Jahresbilanz einen Gewinn von vierzigtausend Thalern auswirft, erhalten die Mitglieder des Gründungs-Comites respective deren Erben und Rechtsnachfolger als Bonification für die Gründung des Unternehmens ein- für allemal den Betrag von zehntausend Thalern zu gleichen Theilen. Dieselben müssen es sich jedoch gefallen lassen, statt des Baarbetrages Aktien als Zahlung anzunehmen, insoweit deren noch vorhanden sind, und zwar zum Nominlabetrag, wenn sie nicht über pari stehen, im anderen Falle zu dem Cours, den sie zur Zeit der zu leistenden Zahlung an der Cölner Börse haben.

Die Mitglieder des provisorischen Gründungs-Comites sind respective waren:

a. Georg Kreuzberg, Kaufmann zu Ahrweiler;
b. Franz Egon Graf von Fürstenberg-Stammheim, Königlicher Kammerherr zu Stammheim;
c. Wilhelm Alexander Freiherr von Hövel, Königlicher Landrath zu Ahrweiler;
d. Clemens Freiherr von Waldbott-Bassenheim-Bornheim, Director der Rheinischen Provinzial-Feuer Societät zu Coblenz;
e. Joseph von Groote, Kanzler des Erzstifts Cöln, zu Cöln;
f. Justizrath Franz Peter Adams, Advokat-Anwalt zu Coblenz.

Paragraph dreißig.

Die Namen des Directors (Paragraphen achtzehn und einundzwanzig), der ordentlichen und der zur Ergänzung gewählten Verwaltungsrathsmitglieder (Paragraph vierundzwanzig) werden durch die Gesellschaftsblätter öffentlich bekannt gemacht. Für den jetzt fungirenden Director (Paragraph achtzehn), sowie für die jetzt fungirenden Mitglieder des Verwaltungsrathes (Paragraph fünfzig) bildet das gegenwärtige Statut die Legitimation.

Die späteren definitiven respective provisorischen Directoren und die später im regelmäßigen Turnus respective zur Ergänznng gewählten Verwaltungsrathsmitglieder werden durch ein von einem Notar, auf Grund der notariellen Wahlprotokolle ausgestelltes Attest, legitimirt.

Titel vier.

Bilanz und Reingewinn.

Paragraph einunddreißig.

Die Bilanz des Activ- und Passiv-Vermögens soll am dreißigsten November jeden Jahres durch den Director errichtet, in den drei zunächst folgenden Monaten abgeschlossen, in ein dazu bestimmtes Buch eingetragen und der Königlichen Regierung zu Coblenz mitgetheilt werden.

Paragraph zweiunddreißig.

Bei Aufstellung der Bilanz sollen alle in dem betreffendem Geschäftsjahre bestrittenen Kosten jeglicher Art in die Ausgaben aufgenommen, von dem Werthe der Utensilien und sonstigen Mobiliar-Gegenstände, welche der Entwerthung ausgesetzt sind, fünfzehn Prozent für Verschleiß abgeschrieben und der Werth der Gebäude oder sonstigen Einrichtungen nach einer zu geringen Preisen aufgenommenen Taxe angesetzt werden. Die Taxe der Immobilien darf niemals die Selbstkosten übersteigen.

Paragraph dreiunddreißig.

Die Bilanz nebst Inventarium wird im Monat März dem Präsidenten des Verwaltungsrathes zugestellt und vor der im Monat Mai stattfindenden ordentlichen General-Versammlung vom Verwaltungsrathe geprüft und dechargirt. Die so dechargirte Bilanz wird in der gedachten Generalversammlung offengelegt und in den Blättern der Gesellschaft öffentlich bekannt gemacht.

Paragraph vierunddreißig.

Der aus der Bilanz sich ergebende Ueberschuß der Activa gegen die Passiva bildet den Gewinn der Gesellschaft. Von demselben werden vorerst zehn Prozent zum Reservefonds geschlagen. Der Director erhält sechs Prozent und der Verwaltungsrath acht Prozent. Die Vertheilung der letzteren bleibt dem Verwaltungsrathe überlassen. Der Rest von sechsundsiebenzig Prozent wird als Dividende unter die Aktionäre vertheilt und jährlich am ersten Juli an der Kasse oder bei den zu bezeichnenden Bankhäusern, gegen Aushändigung des betreffenden Dividendenscheines, ausbezahlt.

Paragraph fünfunddreißig.

Der Reservefonds kann nur auf besondern, vom Verwaltungsrathe genehmigten Vorschlag des Directors ganz oder theilweise zur Verwendung kommen.

Sobald der Reservefonds ein Zehntel des Grundkapitals erreicht hat, soll die im vorigen Paragraphen erwähnte Vorausnahme von zehn Prozent mit Genehmigung der Königlichen Regierung zu Coblenz suspendirt werden.

Titel fünf.

General-Versammlung.

Paragraph sechsunddreißig.

Die General-Versammlung, regelmäßig konstituirt, stellt die Gesammtheit der Aktionäre dar. In der General-Versammlung haben, vorbehaltlich der im Paragraphen sechsundvierzig enthaltenen Bestimmung, nur diejenigen Aktionäre, auf deren Name fünf oder mehr Aktien am Tage der Versammlung seit mindestens sechs Wochen eingeschrieben stehen, Stimmrecht. Die Besitzer von weniger als fünf Aktien sind nur befugt, an den Diskussionen Theil zu nehmen und stimmberechtigte Aktionäre als Bevollmächtigte zu vertreten. Der Besitz von sechs bis zehn Aktien berechtigt zu zwei Stimmen, von eilf bis zwanzig Aktien zu drei Stimmen, von einundzwanzig bis fünfzig Aktien zu vier Stimmen, von einundfünfzig und mehr Aktien zu fünf Stimmen.

Paragraph siebenunddreißig.

In der General-Versammlung können abwesende stimmberechtigte Aktionäre durch Vollmacht, jedoch nur durch Aktionäre vertreten werden. Die Vollmachten sind vor der Versammlung dem Director zur Prüfung vorzulegen; über entstandene Zweifel der Legitimation entscheidet der Verwaltungsrath. Prokuraträger einer Handlungsfirma können dieselben Rechte ausüben, wie die Chefs der Handlung. Ehefrauen werden durch ihre Ehemänner, Bevormundete durch ihre Vormünder oder Curatoren und juristische Personen durch ihre verfassungsmäßigen Repräsentanten vertreten. Es können jedoch außerdem im Paragraphen sechsundvierzig erwähnten Falle nie mehr als zwanzig Stimmen in einer Person vereinigt werden.

Paragraph achtunddreißig.

Die ordentliche General-Versammlung tritt jedes Jahr im Monat Mai zusammen und wird durch den Director in den zu den Bekanntmachungen der Gesellschaft bestimmten Zeitungen zweimal, das erste Mal wenigstens drei Wochen vor dem dazu bestimmten Tage, berufen.

Außerordentliche General-Versammlungen werden, so oft es der Director für nöthig erachtet, von diesem oder auf den schriftlichen Antrag der Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrathes, oder von wenigstens zehn Aktionären, welche zusammen wenigstens ein Drittel der Anzahl der Aktien repräsentiren, durch den Präsidenten des Verwaltungsrathes, allezeit unter Beobachtung der oben angegebenen Vorschriften und unter Angabe des Zweckes derselben, berufen.

Paragraph neununddreißig.

Die General-Versammlungen werden am Sitze der Gesellschaft unter dem Vorsitze des Präsidenten des Verwaltungsrathes oder dessen rechtmäßigen Stellvertreters gehalten.

Paragraph vierzig.

Die in den Grenzen des Statuts gefaßten Beschlüsse der General-Versammlung sind bindend für alle, auch für die nicht erschienenen oder nicht gehörig vertretenen Aktionäre, sowie für den Director.

Paragraph einundvierzig.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes ernennt aus den anwesenden Aktionären zwei Serutatoren, und wird das über die Verhandlung zu führende notarielle Protokoll von dem Vorsitzenden und den anwesenden Aktionären, welche solches verlangen, unterschrieben. Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt, unbeschadet der in den Paragraphen fünfundvierzig und sechsundvierzig enthaltenen Bestimmungen. Die Abstimmung geschieht durch Abgabe von Stimmzetteln, ist jedoch nur dann erforderlich, wenn sich auf Befragen des Vorsitzenden dissentirende Stimmen ergeben. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag als abgelehnt zu betrachten.

Paragraph zweiundvierzig.

Die ordentliche General-Versammlung vernimmt den Jahresbericht des Directors über die Lage und den Gang der Angelegenheiten der Gesellschaft über die Geschäftsführnng, nimmt Einsicht von der durch den Verwaltungsrath geprüften und dechargirten Jahresbilanz. Sie wählt den Director (Paragraph achtzehn), sie ergänzt die in dem Verwaltungsrathe vacant gewordenen Stellen. Die Wahlen geschehen durch Abgabe von Stimmzetteln nach absoluter Stimmenmehrheit. Wird eine solche nicht gleich bei der ersten Abstimmung erreicht, so ist die doppelte Zahl der zu wählenden Personen, entnommen aus denjenigen, welche beim ersten Scrutinium die meisten Stimmen erhielten, auf eine engere Wahl zu bringen. Wenn mehr Candidaten, als auf die engere Wahl zu bringen sind, in der höchsten Stimmenzahl sich gleichstehen, so entscheidet das Loos darüber, welche Candidaten auf die engere Wahl zu bringen sind. Ergiebt sich bei der engeren Wahl Stimmengleichheit, so entscheidet das Loos, welches in allen Fällen durch die Hand des Vorsitzenden zu ziehen ist. Sollte ein gewähltes Mitglied die Stelle im Verwaltungsrathe anzunehmen verweigern, so tritt derjenige Aktionär ein, welcher nach ihm die meisten Stimmen erhalten hat.

Paragraph dreiundvierzig.

Die General-Versammlung verhandelt und beschließt ferner über alle vor sie gebrachten Anträge des Directors und des Verwaltungsrathes. Diese müssen jedoch mindestens acht Tage vorher von dem Director dem Verwaltungsrathe und ebenso umgekehrt schriftlich mitgetheilt sein, bevor sie in die General-Versammlung gebracht werden. Anträge von einzelnen Aktionären kommen nur dann zur Verhandlung und Abstimmung, wenn sie mindestens zehn Tage vor der General-Versammlung dem Director schriftlich angemeldet worden sind und nachdem die General-Versammlung nach Köpfen darüber abgestimmt hat, daß sie eine Diskussion und Entscheidung darüber zulassen will. Die außerordentlichen General-Versammlungen beschäftigen sich nur mit den Gegenständen, welche bei der Berufung bezeichnet sind.

Paragraph vierundvierzig.

Der Director hat in der General-Versammlung Stimmrecht, mit Ausnahme der Fälle, in welchen es sich um Verification und Feststellung der Bilanz und der Rechnungen und um die Wahl eines neuen Directors handelt. In diesen Fällen ruhen auch dessen Vollmachten.

Paragraph fünfundvierzig.

Anträge auf Abänderung des Statutes müssen bei der Berufung der General-Versammlung angekündigt werden, und können nur mit zwei Drittel der Stimmen der anwesenden und vertretenen Mitglieder der General-Versammlung beschlossen werden.

Titel sechs.

Auflösung der Gesellschaft.

Paragraph sechsundvierzig.

Vor der im Paragraphen vier bestimmten Zeit kann die Gesellschaft durch Beschluß der General-Versammlung aufgelöst werden, wenn der Verwaltungsrath oder diejenige Zahl von Aktionären, welche wenigstens ein Viertel des Gesellschaftskapitals repräsentiren, dies beantragen. Der Beschluß kann nur in einer eigens zu dem Ende berufenen General-Versammlung gefaßt werden; zu derselben sind alle Aktionäre, auch diejenigen, welche weniger als fünf Aktien besitzen, zu berufen. Jede Aktie zählt

für eine Stimme, und ist der Beschluß nur dann gültig, wenn mindestens drei Viertel der in dieser Weise in der General=Versammlung vertretenen Stimmen die Auflösung beschließen.

Paragraph siebenundvierzig.

Die beschlossene Auflösung der Gesellschaft ist dreimal, in Zwischenräumen von mindestens vierzehn Tagen, durch die Zeitungen der Gesellschaft bekannt zu machen mit der Aufforderung an die Gläubiger der Gesellschaft, ihre Forderungen anzumelden.

Titel sieben.

Schlichtung von Streitigkeiten.

Paragraph achtundvierzig.

Alle Streitigkeiten, welche zwischen den Aktionären und der Gesellschaft in Bezug auf die letztere oder deren Auflösung entstehen, werden, mit Ausschluß des gewöhnlichen Rechtsweges, durch Schiedsrichter entschieden. Das Schiedsgericht wird aus zwei Schiedsmännern gebildet und haben sich die Partheien über deren Wahl binnen acht Tagen, nachdem von einem Theile Vorschläge dazu gemacht worden, zu einigen; im Falle dies nicht geschieht, werden auf den Antrag des fleißigeren Theiles die zwei Schiedsmänner vom Präsidenten des Königlichen Handelsgerichtes zu Coblenz, oder wenn dieser selbst Aktionär ist, von dem nächsten unbetheiligten Handelsrichter ernannt.

Sind beide Schiedsmänner über die zu entscheidende Frage verschiedener Meinung, so wählen sie einen Obmann, der sich für jede Frage der einen oder der anderen Ansicht anzuschließen hat. Können sich die Schiedsrichter über die Wahl eines Obmannes nicht einigen, so wird derselbe von dem Handelsgerichts=Präsidenten zu Coblenz und, wenn dieser selbst Aktionär ist, von dem nächsten Handelsrichter ernannt. Die Aktionäre sind, wie groß auch ihre Zahl bei einer Steitfrage sein möge, verbunden, so weit sie ein und dasselbe Interesse haben, einen einzigen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten im Bezirke des Handelsgerichtes zu Coblenz zu bezeichnen, welchem alle prozessualischen Akte in einer einzigen Abschrift mitgetheilt werden. Thun sie dies nicht, so ist die Gesellschaft befugt, ihnen alle Insinuationen und Mittheilungen in einer einzigen Abschrift auf dem Secretariate des genannten Handelsgerichtes zustellen zu lassen.

Titel acht.

Verhältniß der Gesellschaft zur Staats-Regierung.

Paragraph neunundvierzig.

Die Königliche Regierung zu Coblenz ist befugt, einen Commissar zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechtes im Allgemeinen oder für einzelne Fälle zu bestellen. Dieser Commissar kann nicht nur den General=Versammlungen beiwohnen, sondern auch bei dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes die Zusammenberufung des Verwaltungsrathes zu einer mit ihm abzuhaltenden Versammlung und die Zusammenberufung der General=Versammlung beantragen und im Weigerungsfalle diese Zusammenberufung selbst bewirken. Er hat das Recht, von der Kasse, den Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft jederzeit Einsicht zu nehmen, auch die Anlagen der Gesellschaft zu besichtigen und über den Zustand derselben Auskunft zu erfordern. Die dadurch entstehenden Kosten trägt die Gesellschaft.

Titel neun.

Allgemeine und Uebergangs-Bestimmungen.

Paragraph fünfzig.

Dermalen bilden den Verwaltungsrath die Herren:

a. Clemens Freiherr von Waldbott=Bassenheim=Bornheim, Provinzial=Feuer=Societäts=Director zu Coblenz;
b. Joseph von Groote, Kanzler des Erzstifts Cöln zu Cöln;
c. Franz Peter Adams, Advokat=Anwalt und Justizrath zu Coblenz;
d. Doctor Hermann Velten, praktischer Arzt zu Aachen;
e. Anton Fonck, Königlicher Landrath zu Adenau;
f. Theodor Freiherr von Geyr=Schweppenburg, Director der Rheinischen Eisenbahn=Gesellschaft zu Aachen;
g. Werner Krewell, Gutsbesitzer zu Bettelhoven, im Kreise Ahrweiler wohnend.

Von diesen scheiden aus die vier zuletzt Genannten in der ordentlichen General-Versammlung des Jahres achtzehnhundert einundsechszig, die drei zuerst Genannten dagegen in der ordentlichen General-Versammlung des Jahres achtzehnhundert vierundsechszig.

Paragraph einundfünfzig.

Dem jetzigen im Paragraph achtzehn genannten Director, sowie dem in dem vorhergehenden Paragraphen genannten Verwaltungsrathe werden hierdurch für die Zeit ihrer Functionsperiode ausdrücklich alle die statutarischen Befugnisse beigelegt, welche in dem gegenwärtigen Statute überhaupt dem Director und dem Verwaltungsrathe zugewiesen sind.

Paragraph zweiundfünfzig.

Die von den Aktionären der bisherigen Commandit-Gesellschaft nach Maaßgabe des Statuts dieser letztern geleisteten Zahlungen werden als an die Aktien-Gesellschaft geschehen betrachtet und sind den Betheiligten neue Aktien respective Interimsquittungen gegen Aushändigung der frühern Dokumente zu ertheilen.

Paragraph dreiundfünfzig.

Die ersten Etablissements der Gesellschaft befinden sich auf dem erworbenen Grundeigenthum zu Neuenahr. Alle Kostenanschläge und Pläne über Bauten, Einrichtungen und Anlagen auf eigenem oder fremdem Eigenthume für Rechnung der Gesellschaft sind dem Verwaltungsrathe zur Prüfung und Genehmigung (Paragraph achtzehn) vorzulegen.

Paragraph vierundfünfzig.

Das Comptoir der Gesellschaft ist vorläufig und bis dahin, daß die dazu erforderlichen Gebäude in Neuenahr hergestellt sein werden, zu Ahrweiler.

Formular A

Aktie

der

Aktiengesellschaft zur Gründung des Bades zu Neuenahr im Ahrthale

№ ......

über

Einhundert Thaler Preußisch Courant.

hat an die Cassa der Aktien-Gesellschaft zur Grundung des Bades Neuenahr im Ahrthale
Einhundert Thaler Preußisch Courant
entrichtet, und hat nach Höhe dieses Betrages und in Gemäßheit des landesherrlich unter dem . . . . bestätigten Statuts verhältnißmäßigen Antheil an dem gesammten Eigenthum, Gewinn und Verluste der Gesellschaft.

Neuenahr, den . . . . 18..

(L. S.) Der Verwaltungsrath. (Unterschrift eines Mitgliedes.) — Der Director. (Unterschrift.)

Dieser Aktie sind auf fünf Jahre Dividendenscheine, auf jeden Inhaber lautend, nebst Talon beigegeben, welche nach Ablauf des letzten Jahres durch neue ersetzt werden.

Eingetragen sub folio . . . . des Stammaktienbuches.

Formular B.

Dividendenschein

zur Aktie № ......

der

Aktiengesellschaft zur Gründung des Bades Neuenahr im Ahrthale.

Inhaber dieses Dividendenscheines erhält am 1. Juli 18.. gegen diesen Schein bei der Gesellschafts-Cassa zu Neuenahr oder bei den sonst bekannt zu machenden Banquiers diejenige Dividende, welche für den Zeitraum vom ersten Januar bis einunddreißigsten Dezember 18.. dem Statut gemäß festgestellt und öffentlich bekannt gemacht werden wird.

Neuenahr, den . . . . 18..

(L. S.) Der Verwaltungsrath. (Unterschrift eines Mitgliedes.) — Der Director. (Unterschrift.)

Eingetragen in das Dividenden-Register № ....

§ 9 des Statuts. Die Dividende verjähret zu Gunsten der Gesellschaft binnen fünf Jahren, vom Tage ihrer Zahlfähigkeit an gerechnet.

Formular C.

Talon

zur Aktie № ....

der

Aktiengesellschaft zur Gründung des Bades Neuenahr im Ahrthale.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen Rückgabe am ersten Juli 18.. die .... Serie der Dividendenscheine zu der vorbezeichneten Aktie.

Neuenahr, den . . . . 18..

(L. S.) Der Verwaltungsrath. (Unterschrift eines Mitgliedes.)

Der Director. (Unterschrift.)

Formular D.

Interims-Quittung

für die Aktie № ....

der

Aktiengesellschaft zur Gründung des Bades Neuenahr im Ahrthale.

. . . .

hat an die Cassa der Aktiengesellschaft zur Gründung des Bades Neuenahr im Ahrthale .... Thaler .... als ...... Einzahlung auf die Aktie № .... baar entrichtet, und hat nach Höhe dieser Einzahlung unter den näheren Bestimmungen des unter dem . . . . landesherrlich bestätigten Statuts an dem genannten Eigenthume, Gewinne und Verluste der Gesellschaft verhältnißmäßigen Antheil.

Neuenahr, den . . . . 18..

(L. S.) Der Verwaltungsrath. (Unterschrift eines Mitgliedes.)

Der Director. (Unterschrift.)

(gez.) C. Fr. von Waldbott-B.
" J. von Groote.
" Fonck.
" Broicher.
" Carl Andreä.
" Adams I.
" Lichtschlag.
" C. Aug. Dahmen.
" D. Zervas.
" Adams II.
" Reinhard.
" Dr. Oberstadt.
" v. Schwartzkoppen.
" Pasch.
" L. v. Herwart.
" Decker.
" G. Graf von Fürstenberg-Stammheim.
" Dr. Willems.
" Fr. Jordans.
" Frh. von Bourscheid.
" J. Staud.
" Graf zu Westerhold & Gysenberg.
" Krewel.

(gez.) Engels.
" Frhr. v. Syberg.
" J. F. J. Sauvage.
" Eng. Bücklers.
" Joh. Jos. Bender.
" Dahm.
" Theodor Itschert.
" Tielmann J. Itschert.
" G. J. Wolff.
" P. J. Harff.
" Georg Olbertz.
" Ad. Rick.
" Gemünd.
" Steinberger.
" J. M. Dahm.
" Dr. Velten.
" Henrich.
" Georg Kreuzberg.
" Münster.
" Ant. Kreuzberg.
" Gustav Dorset.
" Schmitt.
" M. Bresgen.

Befehlen und verordnen allen darum ersuchten Gerichtsvollziehern, Gegenwärtiges zu vollstrecken; Unserm General-Prokurator und Unseren Prokuratoren bei den Landgerichten, dasselbe zu handhaben; allen Offizieren und Commandanten der bewaffneten Macht, auf Ersuchen hierzu starke Hand zu leisten.

Zur Bekräftigung dessen wurde Gegenwärtiges mit der Unterschrift und dem Amtssiegel des Notars versehen.

(L. S.) Für gleichlautende Ausfertigung: M. Bresgen.

Buchdruckerei und Handlung des evangel. Stifts zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 42. Donnerstag den 18. Oktober **1860.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[868] An der katholischen Mädchenschule zu Andernach ist eine Stelle erledigt. Das Einkommen derselben beträgt 140 Thlr. außer Wohnung.

Geeignete Bewerberinnen haben ihre Meldungen und Zeugnisse binnen kurzer Frist an den Herrn Schul-Inspector, Dechanten und Ehrendomherrn Dr. Rosenbaum daselbst, zu richten.

Coblenz, den 9. Oktober 1860.

[869] Die katholische Schulstelle zu Urbar ist in Folge der Versetzung des bisherigen Lehrers erledigt. Das Einkommen derselben beträgt 150 Thlr. außer Wohnung und Garten.

Geeignete Bewerber haben ihre Meldungen und Zeugnisse binnen 14 Tagen bei dem Königl. Landrathe Herrn von Frentz hierselbst einzureichen. Coblenz, den 10. Oktober 1860.

[870] Bei der Schule der älteren evangelischen Gemeinde in Neuwied ist eine fünfte Lehrerstelle gegründet worden, welche ein Gehalt von 180 Thlr. nebst freier Wohnung gewährt.

Befähigte Bewerber haben sich, unter Vorlegung ihrer Zeugnisse, binnen 3 Wochen bei dem Superintendenten Maaß in Neuwied zu melden. Coblenz, den 12. Oktober 1860.

[871] Da bei Verpackung der Gelder nicht von allen öffentlichen Kassen gleichmäßig verfahren wird, so werden die hierüber bestehenden Bestimmungen zur genauen Beachtung sämmtlicher öffentlichen Kassen des Regierungsbezirks wiederholt bekannt gemacht:

1) Die eingehenden Gelder werden jedesmal sogleich sortirt und sorgfältig nachgezählt, in Beutel oder Düten verpackt. Es dürfen dabei niemals mehrere Münzsorten (verschiedene Unterabtheilungen des Thalers) vermengt werden.

2) Die Beutel und Düten dürfen nur runde Summen enthalten.

Die Beutel

in Friedrichsd'or	nur	5000 Rthlr.;
in Courant	„	100 Rthlr., 200 Rthlr., 300 Rthlr. und 500 Rthlr.;
in Scheidemünze	„	100 Rthlr. und 200 Rthlr.

Die Düten oder Papierrollen

in einfachen Friedrichsd'or . .		500	Rthlr.,
in doppelten Friedrichsd'or . .		1000	„
in Courant, und zwar	in 1/1 nur	50	„
	in 1/3 „	20	„
	in 1/6 „	10	„
	in 1/12 „	10	„
in Scheidemünze . .	in 1/30 „	10	„
	in 1/60 „	5	„

3) Kassen-Anweisungen zu 5 Rthlr. und 1 Rthlr. werden in Packeten zu 100 Rthlr. zusammengelegt.

4) Die Beutel müssen von grauer, fester Leinwand und doppelt (mit einer sogenannten Kappnaht) genähet sein. Bei der Verpackung kömmt die Naht nach innen. Sie werden am Kropf fest zugebunden, mit Bindfaden kreuzweise durchzogen (durchstochen), die beiden Enden des Bindfadens werden mehrmals um den Kropf gewickelt, doppelt geknotet, zugleich wird die Etiquette angebunden, und auf der Rückseite der letztern werden beide Enden des Bindfadens mit dem

deutlich auszudrückenden Kassensiegel angesiegelt. Dann werden die Beutel gewogen, und die Geldsumme, die Münzsorte, das Gewicht, so wie der Name der Kasse auf die Etiquette leserlich geschrieben.

5) Zu den Düten muß haltbares Papier genommen werden. Sie sind an beiden Enden zu versiegeln, zu wiegen und die Geldsumme, Münzsorte, das Gewicht, so wie der Name der Kasse sind darauf zu schreiben.

6) Die Kassen-Anweisungen, beziehungsweise Banknoten, sind in Packete, und zwar:
à 1 Rthlr. zu . . . . . 100 Stück,
à 5 " " 20 und 100 "
à 10 " " . . . . . 50 "
à 25 " " 20 und 40 "
à 50 " " . . . . . 20 "
à 100 " " . . . . . 10 "
einzuzählen. Auf den Packeten ist der Inhalt und der Name der Kasse zu vermerken.

7) Bei Versendungen mit der Post in größeren Summen werden die Beutel in haltbare Fässer verpackt, welche nur runde Summen zu 1000 Rthlr., 1500 Rthlr. und 2000 Rthlr. enthalten dürfen.

Die Fässer werden auf beiden Boden mit Bindfaden überzogen und dieser mit dem Knoten angesiegelt. Kleinere Summen und Gold können in Beuteln versandt werden, welche jedoch einen zweiten Beutel als Umschlag erhalten müssen, so daß der Kropf des ersten Beutels auf den Boden des zweiten zu stehen kommt.

Kassen-Anweisungen werden bei der Versendung erst in Leinwand oder starkes Papier und dann in Wachsleinwand, große Summen aber in gute haltbare Kisten verpackt. Ebenso Zins-Coupons und Staatspapiere.

Coblenz, den 8. Oktober 1860.

[872] Auf der Prämienstraße von Simmern nach Gemünden wird die den betheiligten Gemeinden Allerhöchst bewilligte Chausseegeld-Erhebung mit dem 16. d. Mts. an den Hebestellen zu Holzbach und Mengerschied mit einmeiliger Hebebefugniß, nach dem allgemeinen Tarif vom 29. Februar 1840, beginnen. Coblenz, den 6. Oktober 1860.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[873] Zufolge Verfügung des Königlichen Finanz-Ministeriums wird mit dem letzten Tage des laufenden Monats die Steuer-Rezeptur zu Castellaun aufgehoben und deren Hebebezirk dem Unter-Steuer-Amte in Simmern zugewiesen, wovon die betreffenden Gewerbetreibenden hierdurch mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt werden, daß sie vom 1. k. Mts. ab bei dem genannten Unter-Steuer-Amte die steuerlichen Anmeldungen zu bewirken, sowie die Steuern zu entrichten haben.

Gleichzeitig wird zu Castellaun eine Stempel-Debitsstelle eingerichtet, welche befugt ist, Stempelpapier von 5 Thlr. für den einzelnen Bogen und darunter zu debitiren.

Cöln, den 10. Oktober 1860. Königliche Provinzial-Steuer-Direction.

[874] Die mir durch Vermittelung des Königl. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten zugegangene Sterbeurkunde der Catharina Sophia Born, Tochter der Eheleute Peter Born zu St. Goar, ist am 8. d. Mts. dem Civilstandsbeamten der Bürgermeisterei St. Goar zur Eintragung in das Sterberegister übersandt worden.

Coblenz, den 11. Oktober 1860. Der Königl. Ober-Prokurator, v. Breuning.

[875] Die Wittwe und Erben des am 11. März 1859 zu Sinzig verstorbenen Gerichtsvollziehers Johann Heinrich Hüllbach, nämlich: 1) dessen Wittwe, Anna Maria geborene Moehren, und deren minderjährigen Kinder: 2) Heinrich, 3) Clara, 4) Helena, 5) Louise und 6) Joseph Hüllbach, alle zu Sinzig wohnhaft, beabsichtigen, die von ihrem genannten Erblasser gestellte Amts-Caution im Betrage von zweihundert Thalern zurückzuziehen, und haben deswegen die Einleitung des im Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Nivose Jahres XIII der französischen Republik vorgeschriebenen

Verfahrens requirirt, um diese Caution im Sinne des Gesetzes in den Stand der Rückzahlungsfähigkeit zu setzen.

Es werden daher alle Diejenigen, welche an dieser Amtscaution Ansprüche machen wollen, hiermit aufgefordert, dieselben in Zeit von drei Monaten bei dem Königl. Landgerichte dahier um so gewisser vorzubringen und zu rechtfertigen, als nach Ablauf dieser Frist den Requirenten die nöthigen Zeugnisse ausgefertigt werden.

Coblenz, den 11. Oktober 1860. Der Landgerichts-Obersecretair, P. Müller.

---

[876] Der frühere hiesige Hilfsbote Johann Günther ist aus diesem Dienstverhältnisse wieder entlassen worden, und wird daher behufs Rückzahlung der von ihm eingezahlten Dienstkaution Jeder, der aus dem fraglichen Dienstverhältnisse her noch Ansprüche glaubt an ꝛc. Günther machen zu können, hiermit öffentlich aufgefordert, solche binnen 3 Monaten und längstens bis zum 21. November d. J., Morgens 9 Uhr, hier anzumelden, als sonst Präklusion erfolgen und die Rückzahlung der Caution bewirkt werden wird.

Asbach, den 9. August 1860. Königliche Gerichts-Commission.

---

[877] Alle unbekannten Gläubiger, welche an die Dienstkaution des am 1. d. Mts. ausgetretenen Gerichtsboten Otto Krafft dahier Ansprüche zu machen haben, werden hierdurch aufgefordert, ihre desfallsigen Anforderungen innerhalb einer dreimonatlichen Frist, spätestens aber in dem auf den 19. Januar 1861, Morgens 9 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden, widrigenfalls die Ausbleibenden mit ihren Ansprüchen an die Dienstkaution ausgeschlossen und letztere zurückgegeben werden soll.

Neuwied, den 5. Oktober 1860. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

---

[878] Die vom früheren Hülfsgerichtsboten Heinrich Wolff hier bestellte Dienstkaution soll zurückgezahlt werden. Es werden demnach Alle, welche Ansprüche an dieselbe aus der Dienstführung des ꝛc. Wolff zu haben glauben, aufgefordert, solche bei Vermeidung des Ausschlusses spätestens in dem am 17. November c., Vormittags 10 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle (Zimmer № 13) anzumelden.

Altenkirchen, den 5. Oktober 1860. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

---

[879] Die Dienststunden der Post-Expedition in Capellen für den Verkehr mit dem Publikum sind seit dem 7. d. Mts. für den Nachmittag auf die Zeit von 3 bis 7 Uhr beschränkt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Coblenz, den 10. Oktober 1860. Königliche Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

[880] Dem Oberlehrer an der Realschule zu Barmen, Dr. Ulrich Petri, ist Seitens des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Excellenz der Professor-Titel verliehen worden.

---

[881] Der als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirte Dr. Johann Peter Reitz hat sich in Ochtendung niedergelassen.

---

[882] Der Feldwebel Heinrich Wintersberg ist zum Verwalter des Arresthauses zu Simmern definitiv ernannt worden.

---

[883] Die Lehrerin Anna Margaretha Smits an der katholischen Schule zu Andernach ist an jene zu Ehrenbreitstein versetzt worden.

---

[884] Der Lehrer an der katholischen Schule zu Urbar, Peter Straten, ist an jene zu Niederberg versetzt worden.

---

[885] Durch Ministerial-Rescript vom 24. September d. J. wurde der bisherige Landgerichts-Referendar Doctor juris Peter Kirch aus Bacharach zum Landgerichts-Assessor mit dem Dienstalter vom 2. Mai d. J. ernannt und in dieser Eigenschaft am 1. Oktober d. J. verpflichtet.

[886] Durch Ministerial-Rescript vom 26. September d. J. wurde der bisherige Landgerichts-Referendar Friedrich Wilhelm Trutschler aus Kirchberg zum Landgerichts-Assessor ernannt und in dieser Eigenschaft am 9. Oktober d. J. verpflichtet.

[887] Durch Ministerial-Rescript vom 26. September d. J. wurde der bisherige Landgerichts-Referendar Carl Franz Fridolin Triacca aus Mayen zum Landgerichts-Assessor ernannt und in dieser Eigenschaft am 9. Oktober d. J. verpflichtet.

[888] Durch Ministerial-Rescript vom 5. Oktober d. J. wurde dem Königl. Landgerichts-Assessor und Friedensrichter Wulfert zu Sobernheim eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Königl. Landgerichte in Bonn vom 1. November d. J. ab verliehen.

[889] Der Rechtskandidat Friedrich Julius Maria Neuerburg aus Linz wurde am 1. Oktober d. J. als Landgerichts-Auskultator verpflichtet.

[890] Der Büreau-Assistent Dröge zu Linz und der Gerichtsbote Krafft zu Neuwied sind auf ihren Antrag aus dem Justizdienste entlassen worden.

Der Gerichts-Assessor Bahlkampf ist aus dem Departement des Appellationsgerichts Münster und der Appellationsgerichts-Referendarius Paulizky aus dem Departement des Appellationsgerichts Magdeburg in das zu Ehrenbreitstein übernommen.

Der Referendarius Strauß ist behufs Uebertritts in das Departement des Appellationsgerichts Münster aus seinen hiesigen Dienstverhältnissen entlassen worden.

[891] Der Feldwebel Ertel vom 22. Infanterie-Regiment ist zum Kasernen-Inspector bei der Garnison-Verwaltung in Mainz ernannt worden.

[892] Vom 21. September c. ab ist der Posterpediteur Pippow in Alf nach Senhals versetzt, die Posterpediteurstelle in Alf dagegen dem früheren Posterpediteur Joseph Theisen übertragen worden.

[893] Der Expeditions-Vorsteher Ober-Post-Secretair Grandam in Coblenz ist vom 1. Oktober c. ab in gleicher Eigenschaft zu dem Post-Amte in Halle versetzt worden.

Die Verwaltung der neu eingerichteten Post-Expedition zu Ediger ist dem Bürgermeister Schmitz daselbst übertragen worden.

Die Verwaltung der seit dem 1. September c. neu eingerichteten Post-Expedition in Gebhardshain ist dem Bürgermeister Müller daselbst übertragen worden.

Der Posterpediteur Konsbrück in Gemünden hat seine Stelle vom 1. Oktober c. ab freiwillig niedergelegt und ist solche dem Bürgermeister Mendel daselbst verliehen worden.

Die versorgungsberechtigten Sergeanten Lorenz in Coblenz und Luxem in Mayen sind als Post-Büreaudiener resp. in Coblenz und Mayen angestellt worden.

Der Briefträger Zwirnke in Wetzlar und der Post-Büreaudiener Zeidler in Coblenz haben vom 1. Oktober c. ab in ihren Stellen gewechselt.

Patente.

[894] Dem August Gruse zu Schönhölzig, im Regierungsbezirk Marienwerder, ist unter dem 5. Oktober 1860 ein Patent

auf eine Dreschmaschine in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 43. Donnerstag den 25. Oktober **1860.**

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1860.

[895] Das am 18. Oktober 1860 ausgegebene 30ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter
№ 5266. das Gesetz wegen Abänderung des § 83 der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 und der Declaration vom 6. Oktober 1821. Vom 21. September 1860.
„ 5267. den Allerhöchsten Erlaß vom 25. August 1860, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee im Kreise Kottbus des Regierungsbezirks Frankfurt von Kottbus bis zur Kalauer Kreisgrenze, in der Richtung auf Drebkau.
„ 5268. den Allerhöchsten Erlaß vom 29. August 1860, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Deutsch-Piekar über Neudeck bis zur polnisch-russischen Grenze bei Niesdara im beuthener Kreise des Regierungsbzirks Oppeln.
„ 5269. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. September 1860, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für die Verlängerung der Chaussee von Kotzenau nach Reisicht resp. Hainau bis Neusorge im Regierungsbezirke Liegnitz.
„ 5270. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. September 1860, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Beeskow über Storkow nach Prierosbrück zum Anschluß an die Königs-Wusterhausen-Buchholzer Chaussee.
„ 5271. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Beeskow-Storkow im Betrage von 50,000 Thalern. Vom 21. September 1860.
„ 5272. die Bekanntmachung der unter dem 10. September 1860 erfolgten Allerhöchsten Genehmigung von Abänderungen des Statuts der Allgemeinen Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft in Berlin. Vom 30. September 1860.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistorii.

[896] Der bisherige dritte Pfarrer Zickwolff in Saarbrücken ist von uns zum zweiten Pfarrer der evangelischen Gemeinde daselbst ernannt worden. Die dadurch erledigte dritte Pfarrstelle zu Saarbrücken wird demnächst durch uns wieder besetzt werden. Meldungen um dieselbe werden wir bis zum 10. November d. J. annehmen. Coblenz, den 10. Oktober 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[897] In der Beilage bringen wir die Concession für die Frankfurter Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Frankfurt a. M. zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten und die Statuten dieser Gesellschaft zur öffentlichen Kenntniß. Coblenz, den 13. Oktober 1860.

[898] Dem Wilhelm Schmitz zu Linz ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Frankfurter Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Frankfurt a. M. von uns ertheilt worden. Coblenz, den 17. Oktober 1860.

[899] Nachstehendes Verzeichniß der im **III.** Quartal c. in Folge gerichtlichen Urtheils des Landes verwiesenen Personen wird zur Kenntniß der Polizeibehörden gebracht.
Coblenz, den 22. Oktober 1860.

Lauf. Nro.	Datum der Ausweisung	Der Ausgewiesenen: Namen.	Heimath.	Stand oder Gewerbe.	Alter J.	Größe. Fß.	Zll.	Signa: Haare.	Stirn.
1	14. Juli	Remme, Friedrich	Odenbach (Bayern)	Taglöhner	19	5	4	blond	bedeckt
2	16. „	Tannebaum, David	Großen-Linden bei Gießen	Schustergeselle	20	5	2¼	dunkelblond	hoch
3	27. „	Kreischer, Christian	Bärstadt (Bayern)	Tagelöhner	20	5	—	blond	bedeckt
4	2. August	Schulz, Heinrich	Gustersberg (Churhessen)	Schiffer	22	5	1	„	breit
5	3. Septbr.	Müller, Johann Georg	Adenbach (Rheinbayern)	—	16	4	9¼	dunkelblond	gewöhnlich
6	25. „	Born, Adam	Reutershausen (Nassau)	Knecht	25	5	—	blond	hoch, breit

lement.					Bezeichnung der Behörde, welche die Ausweisung ausgesprochen.	Ursache der Ausweisung.
Augen.	Nase.	Statur.	Gesichtsbildung.	Besondere Kennzeichen		
grau	gewöhnlich	schlank	länglich	keine	Königliche Regierung hier	Verbotene Rückkehr nach Preußen.
braun	spitz	mittler	oval	"	Königliche Ober-Prokuratur resp. Landgericht hier	Diebstahl und Unterschlagung.
grau	klein	klein	rund	"	Königliche Regierung hier	Landstreicherei.
blau	gewöhnlich	"	oval	"	Königliche Ober-Prokuratur resp. Landgericht hier	Diebstahl.
grau	spitz	schlank	"	"	Königliche Ober-Prokuratur resp. Landgericht hier	Diebstahl.
hellblau	gewöhnlich	untersetzt	rund	"	Königliche Ober-Prokuratur resp. Landgericht hier	Diebstahl.

[900] Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 23. Mai und 16. Juli c. (Amtsbatt № 22 und 30), die Ursprungs-Zeugnisse für Branntwein, welcher über nicht zum Zollverein gehörige Hafenplätze nach Sardinien versendet wird, betreffend, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß, mit Rücksicht auf die über den Gegenstand mit der Sardinischen Regierung gepflogenen Verhandlungen, die Ursprungs-Zeugnisse der Ortsbehörden in dem bezeichneten Falle, um sie zu der Visirung durch den Sardinischen Konsul vorzubereiten, von Seiten des betreffenden Zollamts mit einer Bescheinigung des Ausgangs in das Vereins-Ausland versehen werden sollen.

Für die zu ertheilenden Ursprungs-Zeugnisse wird demzufolge das hierunter abgedruckte Muster zu verwenden sein.

Zugleich wird bemerkt, daß, wenn es Schwierigkeiten finden sollte, dem Ursprungs-Zeugnisse die in unserer Bekanntmachung vom 16. Juli c. empfohlene italienische Uebersetzung beizugeben, statt dessen auch eine französische Uebersetzung beigefügt werden kann. Coblenz, den 17. Oktober 1860.

Ursprungs-Zeugniß.

A. Anmeldung.

Der Unterzeichnete . . . ., wohnhaft zu . . . . im . . . ., erklärt hiermit, den nach Gebindezahl, Menge und Alkoholgehalt nachstehend näher declarirten Branntwein:

Bezeichnung der einzelnen Gebinde.		Inhalt.	
Laufende Nummer.	Marke und Nummer.	Menge. Quart.	Alkoholgehalt nach Tralles. Prozent.

zur See in das Königreich Sardinien einführen zu wollen.

Zugleich versichert derselbe, daß dieser Branntwein Erzeugniß der Zollvereinsstaaten ist.

. . . ., den . . ten . . . . 186 . .

(Unterschrift.)

B. Beglaubigung des Ursprungs.

Daß der vorstehend bezeichnete Branntwein aus dem freien Verkehr des Zollvereins abstammt und gegen den vereinsländischen Ursprung desselben kein Zweifel obwaltet, wird hiermit bescheinigt.

. . . ., den . . ten . . . . 186 . .

(Stempel.) (Firma der Ortsbehörde.)

(Unterschrift.)

C. Bescheinigung des Ausganges.

Den richtigen Ausgang des umstehend bezeichneten Branntweins bescheinigt das unterzeichnete Amt mit dem Bemerken, daß derselbe einer Durchgangsabfertigung in den Zollvereinsstaaten nicht unterlegen hat.

. . . ., den . . ten . . . . 186 . .

(Stempel.) (Firma des Zoll-Amtes.)

(Unterschrift.)

---

[901] Da die Erfahrung gezeigt hat, daß das freie Ende der hölzernen Ellen, sofern dasselbe nicht mit Metallbeschlag versehen ist, leicht sich abnutzt, wodurch die Richtigkeit der Elle, der Stempelung ungeachtet, beeinträchtigt wird, so hat das Königl. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten — in Ergänzung der Vorschrift des § 60 der Instruktion vom 14. Dezember 1816 — bestimmt, daß fortan nur solche Ellen zur Eichung und Stempelung zuzulassen seien, welche durch einen an ihrem freien Ende befindlichen Metallbeschlag gegen Abnutzung geschützt sind. Die Stempelung derselben erfolgt durch Aufschlagen des Preußischen Adlers, einmal auf dem Metallbeschlage selbst und sodann auf der Holzfläche am letzten Theilstriche des Ellenmaaßes zunächst dem Griffe. Außerdem

ist die unmittelbar an dem Metallbeschlag befindliche Holzfläche mit dem Ortsnamen der betreffenden Eichungsbehörde zu stempeln.

Indem wir diese Bestimmung hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die Eichungs-Behörden an, dieselben genau zu beachten. Coblenz, den 17. Oktober 1860.

[902] Dem Kaufmann Adolph Dominicus zu Coblenz ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Haupt-Agentur der Frankfurter Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Frankfurt a. M. von uns ertheilt worden. Coblenz, den 17. Oktober 1860.

[903] Dem Kaufmann Hermann Pingel zu Wetzlar ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Frankfurter Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Frankfurt a. M. von uns ertheilt worden. Coblenz, den 17. Oktober 1860.

[904] Dem Carl Langerhaus zu Trarbach ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Frankfurter Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Frankfurt a. M. von uns ertheilt worden. Coblenz, den 17. Oktober 1860.

[905] Dem Mathias Koll zu Adenau ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Frankfurter Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Frankfurt a. M. von uns ertheilt worden.
Coblenz, den 17. Oktober 1860.

[906] Dem Hauptmann a. D. Julius Ballée zu Creuznach ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Frankfurter Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Frankfurt a. M. von uns ertheilt worden. Coblenz, den 17. Oktober 1860.

[907] Dem Kaufmann Anton Syre zu Kruft ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Frankfurter Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Frankfurt a. M. von uns ertheilt worden. Coblenz, den 17. Oktober 1860.

[908] Dem Kaufmann Johann Michael Joseph zu Neuwied ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Frankfurter Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Frankfurt a. M. von uns ertheilt worden. Coblenz, den 17. Oktober 1860.

[909] Dem Kaufmann E. W. Balzar zu Bendorf ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Frankfurter Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Frankfurt a. M. von uns ertheilt worden. Coblenz, den 17. Oktober 1860.

[910] Dem Kaufmann Louis Göhr zu Bacharach ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Frankfurter Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Frankfurt a. M. von uns ertheilt worden. Coblenz, den 17. Oktober 1860.

[911] Dem Maurergesellen Gottlieb Ingenbrand zu Bretzenheim ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meisterbefähigungszeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Maurergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.
Coblenz, den 15. Oktober 1860.

[912] Dem Mühlenbauer Peter Schrah zu Plaidt ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführten Probearbeiten das Meisterbefähigungszeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Mühlenbauergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.
Coblenz, den 16. Oktober 1860.

[913] Dem Zimmergesellen Johann Heinrich Eichelkraut aus Teltow ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meisterbefähigungszeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Zimmergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben. Coblenz, den 17. Oktober 1860.

[914] Dem Maurer Friedrich Ludwig Wagner zu Oberdiebach ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meisterbefähigungszeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Maurergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.
Coblenz, den 18. Oktober 1860.

[915] Durch Erlaß vom 5. d. Mts. hat der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz genehmigt, daß die in № 46 unseres Amtsblatts vom Jahre 1857 zur öffentlichen Kenntniß gebrachte Haus-Collecte bei den evangelischen Einwohnern der Provinz, durch welche theilweise die Kosten des Baues einer evangelischen Kirche zu Beyenburg aufgebracht werden sollten, in denjenigen Orten, wo diese Collecte seither nicht abgehalten worden ist, innerhalb der Frist bis zum Schlusses dieses Jahres abgehalten werde. Coblenz, den 19. Oktober 1860.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[916] Durch Urtheil des Königl. Landgerichts hierselbst vom 25. September d. J. ist Carl Appel aus St. Goar, dermalen in der Irren-Bewahranstalt zu St. Thomas detinirt, für interdicirt erklärt worden.
Coblenz, den 12. Oktober 1860. Der Königl. Ober-Prokurator, v. Breuning.

[917] Durch Urtheil des Königl. Landgerichts hierselbst vom 1. Oktober c. ist Daniel Buest aus Coblenz, dermalen in der Irren-Bewahranstalt zu St. Thomas detinirt, für interdicirt erklärt worden.
Coblenz, den 16. Oktober 1860. Der Königl. Ober-Prokurator, v. Breuning.

[918] Verzeichniß
der von den Gerichten I. Instanz im Departement des Königlichen Justiz-Senats im III. Quartal c. wegen Verbrechen rechtskräftig erkannten Strafen.

№	Des Verurtheilten: Namen.	Des Verurtheilten: Wohnort oder Heimath.	Gegenstand der Untersuchung.	Strafe.
	Kreisgericht Neuwied (Schwurgericht).			
1	Peter Hamann	Vallendar	Meineid	drei Jahre Zuchthaus.

Ehrenbreitstein, den 10. Oktober 1860. Königlicher Justiz-Senat.

[919] Die vom früheren Hülfsgerichtsboten Heinrich Wolff hier bestellte Dienstkaution soll zurückgezahlt werden. Es werden demnach Alle, welche Ansprüche an dieselbe aus der Dienstführung des ꝛc. Wolff zu haben glauben, aufgefordert, solche bei Vermeidung des Ausschlusses spätestens in dem am 17. November c., Vormittags 10 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle (Zimmer № 13) anzumelden.
Altenkirchen, den 5. Oktober 1860. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

[920] Nachdem der seitherige Gerichtsbote Manns aus seiner Function entlassen ist, soll die von demselben bestellte Dienstcaution zurückgezahlt werden. Alle, welche aus der Dienstführung des ꝛc. Manns Ansprüche an dessen Caution erheben zu können glauben, werden daher bei Vermeidung des Ausschlusses aufgefordert, solche spätestens in dem auf den 24. November c., Morgens 9 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden.
Asbach, den 25. September 1860. Königliche Gerichts-Commission.

[921] Wir bringen zur Kenntniß des Publikums, daß mit Wahrnehmung der Geschäfte des Ober-Güter-Verwalters auf den unter unserer Verwaltung stehenden Eisenbahnen, nämlich der Saarbrücker und der Saarbrücken Trierer und der Rhein-Nahe-Eisenbahn, der Königl. Ober-Güterverwalter Herr Perrin — mit dem Wohnsitze in Saarbrücken — beauftragt ist.

Derselbe wird, als unser Unterbeamter, insbesondere darüber wachen, daß bei Verladung und Versendung der Güter prompt und instruktionsmäßig verfahren und den zulässigen Wünschen des Publikums willfährig entgegengekommen, die Reglements und Tarife richtig angewendet werden, und dem Publikum der Verkehr mit der Eisenbahn in jeder zulässigen Weise erleichtert werde.

Wir ersuchen daher, alle Beschwerden und Reklamationen in Bezug auf den Güterverkehr an den Ober-Güterverwalter Herrn Perrin hierselbst, den Rekurs gegen seine etwaigen Entscheidungen aber an uns richten zu wollen.

Saarbrücken, den 20. Oktober 1860. Königliche Eisenbahn-Direction.

[922] Bei der Boppard-Alfer Personenpost ist zwischen Castellaun und Blankenrath, an der Einmündung des Cappeler Weges, in der Nähe des Forsthauses Faas, eine Posthaltestelle errichtet worden, woselbst der Abgang von Reisenden resp. die Aufnahme derselben in unbesetzte Plätze des Hauptwagens oder der mitgekommenen Beichaisen erfolgen kann. Das reisende Publikum wird hiervon in Kenntniß gesetzt.

Coblenz, den 16. Oktober 1860. Königliche Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

[923] Der Oberlehrer Professor Bigge am Gymnasium zu Coblenz ist zum Director, die Oberlehrer Dr. Klein am Gymnasium zu Bonn und Dr. Spengler am Gymnasium zu Düren, der ordentliche Lehrer Riegemann an dem Gymnasium an Marzellen zu Cöln und der Lehrer an dem K. K. Oesterreichischen Gymnasium zu Salzburg Dr. Eduard Göbel sind zu Oberlehrern, der Religionslehrer an dem Gymnasium zu Münstereifel, Dr. van Endert, ist zum Religionslehrer und die ordentlichen Lehrer Dr. Wahlenberg an dem Gymnasium zu Hedingen, Dr. Krauß an dem Gymnasium zu Düsseldorf und Dr. Casper an der Ritter-Akademie zu Bedburg sind zu ordentlichen Lehrern an dem katholischen Gymnasium an der Apostelkirche zu Cöln ernannt und bei der Eröffnung dieser Anstalt am 15. Oktober c. in ihre Aemter eingeführt worden.

[924] Der bisherige Pfarrverweser Ribbeck zu Mannbach ist zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde daselbst ernannt worden.

[925] Die Regierungs-Räthe Wunderlich und Springorum, ersterer seither bei der Königl. Regierung zu Düsseldorf, letzterer als Spezial-Commissarius im Ressort der General-Commission für Auseinandersetzungssachen in Münster beschäftigt, sowie der Regierungs-Assessor Agricola von Merseburg sind zu der hiesigen Königl. Regierung versetzt und in das Collegium eingeführt worden.

[926] Die Schulamts-Candidatin Margaretha Kohlhaas zu Ahrweiler ist zur Lehrerin an der katholischen Schule daselbst provisorisch ernannt worden.

[927] Der Reservejäger Dormann ist als Gemeindeförster für den aus den Waldungen der Gemeinden Altenkirchen und Ahrdt, Kreis Wetzlar, bestehenden Forstschutzbezirk Altenkirchen auf Lebenszeit bestätigt worden.

[928] Durch Ministerial-Rescript vom 16. Oktober d. J. ist dem Landgerichts-Assessor von Mengershausen hierselbst vom 1. November d. J. ab eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Königl. Landgerichte in Düsseldorf verliehen worden.

[929] Der ehemalige Bezirksfeldwebel von Koblinki, zuletzt Postexpedient in Creuzburg, ist mit der Wahrnehmung einer Kasernen-Inspector-Stelle bei der Garnison-Verwaltung in Coblenz beauftragt worden.

Patente.

[930] Dem Ober-Maschinenmeister Sammann zu Breslau ist unter dem 18. Oktober 1860 ein Einführungs-Patent

auf die Construction eines Dampfvertheilungsschiebers, so weit dieselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[931] Dem Fabrikanten Franz Reuß in Aachen ist unter dem 18. Oktober 1860 ein Einführungs-Patent
auf eine mechanische Vorlage an Drehbänken zum Abdrehen von Nadeln für Nähmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[932] **Wasserstand**

am Rheinpegel zu Coblenz im Monat September 1860.

Tag.	Wasserstand		Regen oder Schnee.	Eisgang oder Eisstand.
	Fuß.	Zoll.		
1	10	3		
2	10	7	Regen	
3	10	9		
4	12	1		
5	12	7		
6	12	11		
7	13	4½		
8	13	4½		
9	13	—		
10	12	8½		
11	12	8		
12	12	4½		
13	12	½		
14	12	1		
15	12	4½	"	
16	12	11	"	
17	13	1		
18	12	8	"	
19	12	—		
20	11	7½		
21	11	3½	"	
22	11	—		
23	11	1		
24	11	1		
25	11	1		
26	10	11		
27	10	7		
28	10	5		
29	10	3		
30	10	2½		

am Rheinpegel zu Bingen im Monat September 1860.

Tag.	Wasserstand		Regen oder Schnee.	Eisgang oder Eisstand.
	Fuß.	Zoll.		
1	8	8		
2	8	8½		
3	8	10		
4	9	5½		
5	10	½		
6	10	8		
7	11	2		
8	11	1½		
9	10	10		
10	10	9½		
11	10	8½		
12	10	6½		
13	10	3½		
14	10	6		
15	10	9		
16	11	1		
17	11	2		
18	10	9		
19	10	1		
20	9	8½		
21	9	6		
22	9	3		
23	9	3		
24	9	3		
25	9	½		
26	9	½		
27	8	10½		
28	8	8		
29	8	5½		
30	8	6½		

(Hierbei eine Beilage.)

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 44. Samstag den 27. Oktober **1860.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staatsbehörden.

[933] Seit kurzem sind Nachbildungen der neuesten, mit einem mehrfarbigen Unterdruck versehenen Noten der Preußischen Bank à 25 Thlr. zum Vorschein gekommen, welche, obgleich sie bei aufmerksamer Betrachtung als Nachbildungen unschwer erkennbar, doch bei nur oberflächlicher Ansicht zur Täuschung wohl geeignet sind.

Indem wir daher das Publikum auf diese falschen Noten aufmerksam machen, und zur Vorsicht bei Annahme Preußischer Banknoten à 25 Thlr. in Zahlung auffordern, sichern wir zugleich demjenigen, welcher zuerst einen Verfertiger oder wissentlichen Verbreiter dieser Nachbildungen oder anderer Gattungen falscher Preußischer Banknoten bei der Orts- oder Polizeibehörde oder dem Gerichte dergestalt anzeigt, daß derselbe zur Untersuchung gezogen und bestraft werden kann, eine Belohnung hierdurch zu, deren Betrag unserer Bestimmung vorbehalten bleibt, und den Umständen nach bis auf Höhe von 500 Thlr. festgesetzt werden soll.

Wer Anzeigen dieser Art zu machen hat, kann sich übrigens, wenn er es verlangt und es ohne Nachtheil für die Untersuchung möglich ist, der Verschwiegenheit seines Namens versichert halten.

Berlin, den 19. Oktober 1860.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet. Guenther. Löwe.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidii.

[934] Des Regenten Prinzen von Preußen Königliche Hoheit haben, im Namen Seiner Majestät des Königs, zu befehlen geruht, daß der Provinzial-Landtag der Rheinprovinz Behufs Erledigung von Geschäften zum 28. Oktober d. J. nach Düsseldorf einberufen werde.

Zum Landtags-Marschall haben Allerhöchstdieselben den Provinzial-Feuer-Societäts-Direktor Rittergutsbesitzer Freiherrn von Waldbott-Bassenheim-Bornheim, zu dessen Stellvertreter den Rittergutsbesitzer Freiherrn von Rigal zu Godesberg und zu Allerhöchstihrem Kommissarius den Unterzeichneten Allergnädigst ernannt.

Coblenz, den 24. Oktober 1860.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz,
von Pommer-Esche.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[935] Der als Apotheker approbirte Friedrich Wanderleben zu Sobernheim hat die Concession zur Fortführung der ihm von seiner Mutter übertragenen Apotheke daselbst erhalten.

Coblenz, den 19. Oktober 1860.

[936] Zur Aufbringung der Kosten für die Erbauung einer Kirche für die evangelische Gemeinde zu Linz hat der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz durch Erlaß vom 9. d. Mts. eine evangelische Hauskollekte in der Rheinprovinz bewilligt. Dieselbe wird bis Ende 1861 durch Deputirte der Gemeinde abgehalten werden. Coblenz, den 24. Oktober 1860.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[937] Die zu dem am 18. d. Mts. abgehaltenen Submissionstermine eingegangenen Erbietungen zur Uebernahme der Salzanfuhr aus dem Magazine zu Bonn nach der Faktorei zu Adenau sind zur Berücksichtigung nicht geeignet befunden worden, weshalb die fragliche Anfuhr nochmals für die drei Jahre 18$\frac{61}{63}$ ausgesetzt wird.

Die desfallsigen Bedingungen sind bei dem Unter-Steuer-Amte zu Bonn und bei der Steuer-Rezeptur zu Adenau zur Einsicht niedergelegt. Die Erbietungen zur Uebernahme der Entreprise sind, versiegelt und portofrei, mit der äußeren Bezeichnung:

„Submission in Betreff der Salzanfuhr von Bonn nach Adenau"

bis zum 10. November d. J., Vormittags 11 Uhr, an mich einzusenden, wo sie in Gegenwart der etwa erschienenen Submittenten werden erbrochen werden. Später eingehende Submissionen oder Nachgebote bleiben unberücksichtigt.

Cöln, den 23. Oktober 1860. Der Provinzial-Steuer-Direktor, Wohlers.

---

[938] Die Meisterprüfung der Bauhandwerker (Zimmerleute, Maurer, Steinhauer — Steinmetze —, Schieferdecker und Ziegeldecker, Mühlenbauer und Brunnenbauer) zu Meistern wird für den Prüfungsbezirk Coblenz (Kreise Coblenz, Mayen, Cochem, Ahrweiler, Adenau, Neuwied und Altenkirchen) im kommenden Winterhalbjahr, vom 15. November c. bis 15. April 1861, hier stattfinden.

Diejenigen Candidaten, welche sich in dieser Zeit der Meisterprüfung zu unterwerfen beabsichtigen, sei es, daß sie nur theilweise geprüft worden und sich nochmals vor der Commission zu gestellen haben, oder daß sie neu hinzutreten, werden hiermit aufgefordert, sich bis zum 15. November 1860, unter Einreichung der im § 5 der Instruktion über die Prüfung der Bauhandwerker vom 24. Juni 1856 (Amtsblatt von 1856, № 49, pag. 435) vorgeschriebenen Zeugnisse und Nachweisen rc., hier anzumelden.

Coblenz, den 20. Oktober 1860. Königliche Polizei-Direction.

Personal-Chronik.

[939] Für die Bürgermeisterei Coblenz sind der Justizrath Werner zum dritten und der Kaufmann Peter Mantell zum vierten Beigeordneten gewählt und diese Wahlen durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 27. September d. J. für eine sechsjährige Amtsdauer bestätigt worden.

---

[940] Der zweite Lehrer an der evangelischen Schule zu Bacharach, Christian Schneider, und der erste Lehrer, Organist, Vorsänger und Küster bei der evangelischen Gemeinde zu Castellaun, Johann Debus, sind definitiv in ihren Aemtern bestätigt worden.

---

[941] Der Lehrer an der katholischen Schule zu Peterslahr, Johann Peter Schick, ist an jene zu Sinzig versetzt worden.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 45. Donnerstag den 1. November 1860.

Allerhöchste Cabinets-Ordre.

[942] **Landtags-Abschied**
für die im Jahre 1858 zum dreizehnten Provinzial-Landtage versammelt gewesenen Provinzial-Stände der Rheinprovinz.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent,
entbieten den getreuen Ständen der Rheinprovinz Unsern gnädigsten Gruß, und ertheilen hiermit auf die Uns vorgelegten Gutachten und Anträge des im Jahre 1858 versammelt gewesenen Provinzial-Landtages den nachstehenden Bescheid:

I. Auf die gutachtlichen Erklärungen über die Propositionen.

1. **Gewährleistung wegen verborgener Mängel bei dem Verkauf und Tausch von Hausthieren im Bezirke des Appellations-Gerichtshofes in Cöln.**

Die gutachtlichen Aeußerungen Unserer getreuen Stände haben bei der weiteren Berathung die entsprechende Berücksichtigung und durch das Gesetz vom 3. Mai 1859 (Gesetz-Sammlung Seite 205) ihre Erledigung gefunden.

2. **Wahlen im Stande der Landgemeinden.**

Wenn die getreuen Stände den Erlaß der ihnen im Entwurfe zur Begutachtung vorgelegten Verordnung,

betreffend die Ausführung der in den Artikeln IX und XIII der Verordnung vom 13. Juli 1827 enthaltenen Bestimmungen über die Provinzial-Landtags-Wahlen im Stande der Landgemeinden der Rheinprovinz,

um deswillen nicht befürworten zu können geglaubt haben, weil das Verlassen des durch das Gesetz vom 27. März 1824 vorgeschriebenen Wahlmotus mit dem Grundsatze der Erhaltung und Wahrung ständischer Rechte nicht zu vereinigen sein würde, und weil die Mitglieder der Bürgermeisterei-Versammlungen durch ihre Wahl Seitens der Gemeindewähler nur mit der Verwaltung des Gemeinde-Vermögens, nicht aber mit der Ausübung einer ständischen Berechtigung betraut würden, so haben sie dabei nicht genügend gewürdigt, daß durch die beabsichtigte Verordnung keineswegs neue Grundsätze in die ständische Gesetzgebung eingeführt werden sollen, sondern daß dieselbe nur die Ausführung der unter ständischen Beirath erlassenen Verordnung vom 13. Juli 1827 bezweckt, in deren Artikel XIII ausdrücklich und dispositiv bestimmt worden ist, daß die Bezirkswähler zur Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden nach Regulirung des ländlichen Communalwesens von den Gemeindeverordneten jeder Sammtgemeinde aus ihrer Mitte erwählt werden sollen.

Da das ländliche Gemeindewesen in der Rheinprovinz jetzt geordnet ist, so würde es sich nicht rechtfertigen lassen, wenn diese gesetzliche Bestimmung noch ferner unausgeführt bliebe; es hat daher auf den hierauf gerichteten Antrag der getreuen Stände nicht eingegangen werden können, vielmehr wird denselben der Entwurf mit den bei dessen nochmaliger Prüfung für nothwendig und zweckmäßig erachteten Modificationen anderweit zur Begutachtung vorgelegt werden.

3. **Verordnung, die Spurweite und Achsschenkellänge des rheinischen Fuhrwerks betreffend.**

Dem von den getreuen Ständen anerkannten Bedürfnisse einer neuen Verordnung, die Spurweite und Achsschenkellänge des rheinischen Fuhrwerks betreffend, ist unter Berücksichtigung der abge-

gebenen gutachtlichen Erklärung durch die inzwischen ergangene und in den Amtsblättern der Provinz publicirte Verordnung entsprochen.

II. Auf die ständischen Petitionen.

1. Provinzial-Feuer-Societät.

Anlangend die Anträge der getreuen Stände in der Petition vom 21. Dezember 1858, so haben dieselben, insoweit sie auf Ergänzung und resp. Abänderung der §§ 6, 9, 72 und 73 des revidirten Reglements für die Provinzial-Feuer-Societät der Rheinprovinz vom 1. September 1852 (Ges.-Samml. S. 653 ff.) gerichtet waren, durch Unseren inzwischen in der Gesetz-Sammlung publicirten Erlaß vom 12. März d. J. ihre Erledigung gefunden.

Was dagegen den Antrag ad I. betrifft, daß über die Petition vom 26. Oktober 1854 bezüglich der Garantirung der Prämienbeiträge durch die Provinz und bezüglich der Gestattung der Annahme von Mobiliar-Versicherungen Entscheidung baldigst getroffen werden möge, so muß diese Entscheidung noch vorbehalten bleiben, da die Erörterungen, welche in Bezug auf diese Punkte eingeleitet worden, noch nicht geschlossen sind. Auf die Bitte ad II endlich, die Verpflichtung der Societät zum Ersatz des durch sogenannten kalten Blitzschlag an einem versicherten Gebäude verursachten Schadens (§ 54 des Reglements) lediglich davon abhängig zu machen, daß die Beschädigung als Wirkung des Blitzes von der Direction anerkannt werde, hat nicht eingegangen werden können, weil einerseits ein eigentliches Bedürfniß für den Antrag nicht vorliegt, und andererseits ein etwaniger Anspruch der Betheiligten nicht lediglich von dem Ermessen der Direction abhängig gemacht werden kann, endlich auch der § 105 des Reglements sowohl nach Seiten der Societät als des Beschädigten genügenden Schutz bietet.

2. Landarmenhaus zu Trier.

Dem von den getreuen Ständen in der Petition vom 22. Dezember 1858 gestellten Antrage gemäß haben Wir durch Unsere Ordre vom 30. April d. J. genehmigt, daß denjenigen Kreisen des Regierungsbezirks Trier, welche darthun, daß in anderer Weise von ihnen für eine angemessene Unterbringung ihrer Hospitaliten, Kranken und Waisenkinder gesorgt sei, gestattet werde, sich in dieser Beziehung vom Landarmenhause zu Trier gegen verhältnißmäßige Ermäßigung ihrer bisherigen Beiträge zu trennen.

3. Erweiterung der Befugnisse der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse.

Die in der Petition vom 23. Dezember 1858 von den getreuen Ständen gestellten Anträge auf Erweiterung der Befugnisse der Provinzial-Hülfskasse unterliegen noch der Erwägung und muß der darauf bezügliche Bescheid vorbehalten bleiben.

4. Prämienfonds für die Sparkassen-Interessenten bei der Provinzial-Hülfskasse.

Den Anträgen der getreuen Stände in der Petition vom 23. Dezember 1858 entsprechend, haben Wir genehmigt, daß der Betrag von 20,926 Thlr. 13 Sgr. 10 Pf., welcher in den Jahren 1854 bis 1857 nach § 16 des unter dem 27. September 1852 bestätigten Statuts der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse zur Prämiirung von Sparkassen-Interessenten bestimmt war, jedoch nicht zur Verwendung gekommen ist, von den Ständen zu anderweiten provinziellen Zwecken verwendet und zu dem Ende disponible gehalten werde.

Zugleich haben Wir auf die ferneren Anträge der getreuen Stände in Abänderung des gedachten § 16 des Hülfskassen-Statuts bestimmt, daß von dem jährlichen Zinsgewinn der Hülfskasse künftig nur noch ein Viertel zur Prämiirung von Sparkassen-Interessenten der Provinz verwendet werden soll. Das andere Viertel ist dem Rheinischen Meliorations-Fonds so lange zu überweisen, bis dessen Stamm-Kapital die Summe von Hunderttausend Thalern erreicht haben wird. Von diesem Zeitpunkte ab haben die Stände der Provinz nicht bloß über ein Viertel, sondern über die Hälfte des Zinsgewinns der Hülfskasse zu öffentlichen Zwecken innerhalb der Provinz frei zu verfügen. Ein Viertel des Zinsgewinns bleibt zur Deckung etwaniger Verluste und zur allmähligen Vermehrung des Stammvermögens der Hülfskasse vorbehalten.

5. Verwendung des zur Verfügung der Stände stehenden Antheils an den Zins-Ueberschüssen der Provinzial-Hülfskasse.

Auf die Petition der getreuen Stände vom 23. Dezember 1858 haben Wir den Beschlüssen derselben wegen Bewilligung

1) von 2000 Thalern zur Gründung eines Pensions-Fonds für die Beamten der Provinzial-Arbeits-Anstalt in Brauweiler,

2) von 2000 Thalern zur Gründung eines gleichen Pensions-Fonds für die Beamten der Provinzial-Irren-Anstalt zu Siegburg,
3) von je 800 Thalern zur ferneren Unterstützung der Blinden-Anstalt in Düren für die Jahre 1859 und 1860,

Unsere Genehmigung ertheilt.

6. Gemeinde-Chaussee von Coblenz nach Alf.

Nachdem die Gemeinde-Chausseen von Coblenz über Moselkern und Cochem nach Alf, die sogenannte Moselstraße, und von Alf über Merl nach Zell bereits durch die Erlasse vom 30. und 18. April 1855 zur Aufnahme unter die Bezirksstraßen des Regierungsbezirks Coblenz nach vollendetem Ausbau designirt worden sind, wird der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten auf Grund des § 7 des Bezirksstraßen-Regulativs vom 17. September 1855 den Termin der Uebernahme dieser Straßen oder zusammenhängender Strecken derselben bestimmen, sobald solche den Anforderungen des gedachten Regulativs entsprechend hergestellt sein werden.

7. Baukosten-Zuschuß aus Bezirksstraßen-Fonds für die Gemeinde Lorscheid.

Der in der Petition der getreuen Stände vom 23. Dezember 1858 vorgetragene Beschluß wegen Zahlung eines Kostenzuschusses von 4000 Thlrn. aus dem Bezirksstraßen-Fonds an die Gemeinde Lorscheid hat dadurch seine Erledigung gefunden, daß diese Gemeinde an dem Ausbau der Wiedbach-Straße Theil zu nehmen sich nicht entschlossen hat.

8. Gemeinde-Chaussee von Kaiserau über Frielingsdorf und Dohrgaul nach Niedergaul im Regierungsbezirk Cöln.

Auf die Anträge in der Petition vom 23. Dezember 1858 eröffnen Wir den getreuen Ständen, daß die Aufnahme der Gemeinde-Chaussee von Kaiserau an der Leppe-Straße über Frielingsdorf und Dohrgaul nach Niedergaul an der Lindlar-Wipperfürther Bezirksstraße nach deren vollständiger und vorschriftsmäßiger Ausbauung unter die ostrheinischen Bezirksstraßen des Regierungsbezirks Cöln von Uns genehmigt worden ist.

9. Bau einer Straße von Barmen nach Hückeswagen.

Auf den Antrag der getreuen Stände, den Bau einer Chaussee von Barmen nach Hückeswagen längs der Wupper auf Staatskosten auszuführen, ist nicht einzugehen, dagegen genehmigen Wir, daß denjenigen Corporationen oder Privaten, welche den Bau der gedachten Chaussee auf eigene Kosten auszuführen übernehmen, eine Bauprämie von 10,000 Thalern für die Meile, für den Fall, daß auch die künftige Unterhaltung der Straße gesichert ist, in Aussicht gestellt werde.

10. Straße von Geldern nach Rheinberg.

Die von den getreuen Ständen in der Petition vom 21. Dezember 1858 beantragte Uebernahme der Straße von Geldern über Camp nach Rheinberg nach deren bezirksstraßenmäßiger Vollendung auf den westrheinischen Bezirksstraßen-Fonds des Regierungsbezirks Düsseldorf haben Wir genehmigt.

11. Straße von Straelen bis zur Limburg'schen Grenze.

Die in der Petition Unserer getreuen Stände vom 23. Dezember 1858 beantragte Aufnahme der Gemeinde-Chaussee von Straelen bis zur Limburg'schen Grenze auf Arcen unter die westrheinischen Bezirksstraßen des Regierungsbezirks Düsseldorf haben Wir genehmigt.

12. Abbüßung der gegen jugendliche Verbrecher erkannten Gefängnißstrafen in der Arbeitsanstalt zu Brauweiler.

Was den Antrag der getreuen Stände in der Petition vom 23. Dezember 1858 betrifft, so haben Wir durch Unseren Erlaß an die Minister des Innern und der Justiz vom 14. Juni 1859 genehmigt, daß die Bestimmung in der Ordre vom 19. September 1857, wonach die gegen Zöglinge der Detentions-Anstalten gerichtlich erkannten Gefängnißstrafen von der Dauer bis zu einer Woche, anstatt in einem gerichtlichen Gefängnisse, in der betreffenden Anstalt selbst vollstreckt werden dürfen, auch auf jugendliche Verbrecher, welche als zurechnungsfähig nach § 43 des Strafgesetzbuchs zu einer Gefängnißstrafe verurtheilt und demnächst in die Arbeitsanstalt zu Brauweiler aufgenommen sind, sowie überhaupt auf alle Häuslinge der Anstalt ausgedehnt werde.

13. Vorfluth- und Drainage-Gesetz.

Dem Wunsche, welchen die getreuen Stände in der Petition vom 21. Dezember 1858 wegen Erlassung eines Gesetzes zur Beförderung der Vorfluth und insbesondere der Drainage ausgedrückt haben, ist durch das Gesetz vom 14. Juni 1859 (Gesetz-Sammlung Seite 325) entsprochen worden.

14. **Gemeinde Neuerburg.**

Dem Antrage der getreuen Stände in der Petition vom 23. Dezember 1858 entsprechend, haben Wir die Vertretung der Gemeinde Neuerburg, Regierungsbezirks Trier, auf Kreis- und Provinzial-Landtagen im Stande der Städte angeordnet, auch, auf das Gesuch der Gemeinde-Vertretung des Orts, demselben die Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 verliehen.

15. **Einquartierung.**

Auf die Petition vom 22. Dezember 1858,

die Vertheilung und Ausgleichung der Einquartierungslast in der Rheinprovinz betreffend,

wird den getreuen Ständen eine bezügliche Vorlage zur Begutachtung zugehen.

16. **Rheinschiffahrts-Abgaben.**

Auf die, die Ermäßigung der Rheinschiffahrts-Abgaben betreffende Petition vom 23. Dezember 1858 eröffnen Wir den getreuen Ständen, wie die Bemühungen Preußens schon seit längerer Zeit darauf gerichtet sind, eine Ermäßigung der Rheinschiffahrts-Abgaben herbeizuführen, und daß zur Erreichung dieses Zweckes neuerdings wieder Verhandlungen angeknüpft sind, deren Ergebniß abzuwarten sein wird.

Zu Urkund dieser Unserer gnädigsten Bescheidungen haben Wir den gegenwärtigen Landtags-Abschied Höchsteigenhändig vollzogen und verbleiben den getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 16. Oktober 1860.

(gez.) **Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.**

(gegengez.) von Auerswald. von der Heydt. Simons. von Schleinitz. von Patow. von Bethmann-Hollweg. Graf von Schwerin. von Roon.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent,

entbieten den zum Provinzial-Landtage einberufenen getreuen Ständen der Rheinprovinz Unsern gnädigsten Gruß und lassen ihnen folgende Propositionen zur Berathung und Erledigung zugehen:

1) Zu den der Provinz angehörigen Bezirks-Kommissionen für die klassifizirte Einkommensteuer haben die getreuen Stände neue Mitglieder und Stellvertreter in Gemäßheit des § 24 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 zu wählen. — Hinsichtlich der Zahl der für die einzelnen Bezirks-Kommissionen zu wählenden Mitglieder und Stellvertreter, sowie hinsichtlich der übrigen bei den Wahlen zu beobachtenden Momente bewendet es bei den Vorschriften, nach welchen die früheren diesfälligen Wahlen stattgefunden haben, und werden den getreuen Ständen die Nachweisungen der einkommensteuerpflichtigen Einwohner der einzelnen Bezirke durch Unseren Kommissarius mitgetheilt werden.

2) Mit Rücksicht auf die den getreuen Ständen durch die §§ 5 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 in den Angelegenheiten der Rentenbank zugewiesene Mitwirkung und Controle haben die getreuen Stände nach den näheren Mittheilungen, welche Unser Kommissarius machen wird, die Wahl von Abgeordneten und Stellvertretern vorzunehmen.

3) Von den getreuen Ständen ist ferner die Wahl des Ausschusses in Gemäßheit des § 5 № 2 des Gesetzes wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütigung vom 11. Mai 1851 unter angemessener Betheiligung der einzelnen Stände zu bewirken.

4) Mit Bezug auf die Eröffnung, welche der Landtags-Abschied vom 16. Oktober 1860 hinsichtlich des dem dreizehnten Rheinischen Provinzial-Landtage vorgelegt gewesenen Entwurfs der Verordnung,

betreffend die Ausführung der in den Artikeln IX und XIII der Verordnung vom 13. Juli 1827 enthaltenen Bestimmungen über die Provinzial-Landtags-Wahlen im Stande der Landgemeinden der Rheinprovinz,

enthält, lassen Wir den getreuen Ständen den umgearbeiteten Entwurf dieser Verordnung, nebst dem dazu gehörigen Verzeichnisse und den Motiven, mit der Aufforderung zugehen, nunmehr in die materielle Prüfung der beabsichtigten Anordnungen einzutreten.

5) Den getreuen Ständen lassen Wir ferner den Entwurf einer Verordnung,
betreffend die Vertheilung und Ausgleichung der Einquartirungslast in der Rheinprovinz,
zur Begutachtung zugehen. Unser Kommissarius wird die Materialien zu dem Verordnungs-Entwurf den getreuen Ständen mittheilen.

6) Um einem in der Rheinprovinz hervorgetretenen Bedürfnisse nach einer die Pensions-Berechtigung der Communal-Forstbeamten feststellenden gesetzlichen Bestimmung abzuhelfen, ist ein diesen Gegenstand betreffender Gesetz-Entwurf aufgestellt worden und geht derselbe nebst Motiven den getreuen Ständen mit der Aufforderung zu, sich darüber ebenfalls gutachtlich zu äußern.

In Betreff der laufenden ständischen Verwaltung wird der Landtags-Kommissarius die nöthigen Mittheilungen an die getreuen Stände machen, namentlich über die Angelegenheiten

der Provinzial-Hülfs-Kasse,
des Bezirksstraßen-Fonds,
der Grundsteuer-Deckungsfonds,
der Provinzial-Feuer-Societät,
des Hebammen-Lehr-Instituts zu Cöln,
der Provinzial-Arbeits-Anstalt zu Brauweiler,
des Landarmenhauses zu Trier,
der Irren-Heil-Anstalt zu Siegburg u. s. w.

Die Dauer des Provinzial-Landtages haben Wir auf 14 Tage bestimmt.

Wir bleiben den getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 19. Oktober 1860.

(gez.) **Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.**

(gegengez.) von Auerswald. von der Heydt. Simons. von Patow.
von Bethmann-Hollweg. Graf von Schwerin. von Roon.

An die zum Provinzial-Landtage der Rheinprovinz versammelten Stände.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staatsbehörden.

[943] Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857, 7. Januar 1858 und 26. Januar d. J. sind diejenigen Personen, welche Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehns-Kassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins bei uns, der Kontrolle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen eingereicht haben, zur Empfangnahme des ihnen in Gemäßheit des Gesetzes vom 15. April 1857 zustehenden Ersatzes aufgefordert worden.

Da der Ersatz für diese Papiere dessenungeachtet noch immer nicht vollständig abgehoben ist, so werden die Betheiligten nochmals aufgefordert, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst (Oranienstraße Nro. 92) oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen, gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide, in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen Personen, welche noch Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehns-Kassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die erneuerte Aufforderung, dieselben bei der Kontrolle der Staatspapiere oder den Regierungs-Hauptkassen zur Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 1. Dezember 1859.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet. Günther.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[944] Der Evangelische Ober-Kirchenrath hat im Einverständniß mit dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten die Erhebung einer Kirchenkollekte zum Besten der Pastoral-Gehülfen-Anstalt zu Duisburg in sämmtlichen evangelischen Kirchen der Rheinprovinz für die drei Jahre 1860, 1861 und 1862 genehmigt. Die Abhaltung dieser Kollekte ist für das laufende Jahr auf den 24. Sonntag nach Trinitatis, den 18. November c., angeordnet worden.

Die eingesammelten Gelder sind bis zum 1. Dezember c. an die Steuerkassen und von diesen durch die Abrechnung für den Monat Dezember an unsere Hauptkasse abzuführen. — Die Königl. Landraths-Aemter haben uns die Ertrags-Nachweisungen bis zum 10. Dezember c. einzureichen.
Coblenz, den 24. Oktober 1860.

[945] Die in № 37 des Amtsblattes vom Jahre 1857 ausgeschriebene katholische Hauskollekte für den Neubau einer katholischen Kirche zu Oberwinter, welche durch Deputirte abgehalten werden sollte, ist in den Kreisen Altenkirchen und Wetzlar nicht erhoben worden. Der Herr Ober-Präsident hat deshalb durch Erlaß vom 12. d. Mts. genehmigt, daß diese Kollekte in den genannten beiden Kreisen durch die Ortsbehörden eingesammelt werde. Wir bestimmen, daß dies im Laufe des Monats November c. geschehe.
Die Ablieferung der gesammelten Gelder an unsere Hauptkasse muß durch die Steuerkassen mit der Abrechnung pro Dezember erfolgen. Die Ertrags-Nachweisungen sind uns durch die beiden Landraths-Aemter bis zum 10. Dezember c. einzureichen. Coblenz, den 24. Oktober 1860.

[946] Dem Kaufmann Joseph Thewald zu Bendorf ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Special-Agentur der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft von uns ertheilt worden.
Coblenz, den 24. Oktober 1860.

[947] Dem Heinrich Joseph Heinrichs zu Engers ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Special-Agentur der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft von uns ertheilt worden.
Coblenz, den 24. Oktober 1860.

[948] Dem Peter July zu Alf an der Mosel ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Haupt-Agentur der Düsseldorfer allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft für Fluß- und Land-Transport von uns ertheilt worden. Coblenz, den 24. Oktober 1860.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[949] In dem Orte Treis (Kreis Cochem) wird mit dem 1. November c. eine Post-Expedition 2. Klasse eingerichtet.
Bei der von demselben Tage ab in Gang kommenden Personenpost zwischen Castellaun und Treis ist die Aufnahme von Personen in noch unbesetzte Plätze des Hauptwagens oder der etwa mitkommenden Beichaisen nur an folgenden Punkten gestattet:
in Buch am Hause des Ackerers Peter Philippsen,
in Mörsdorf am Hause des Wirthes Hesser,
an dem an der Straße belegenen Hause des Herrn von Armin.
Coblenz, den 29. Oktober 1860. Königliche Ober-Post-Direction.

[950] Aufruf
zur Spendung von Gaben für die bedrängten syrischen Christen.
Der zu Barmen versammelte eilfte evangelische Kirchentag, von Theilnahme und tiefem Schmerze erfüllt über die Heimsuchungen, welche unsere christlichen Brüder in Syrien betroffen haben, und über die Gräuel, welche der Fanatismus an ihnen verübt hat, hält es für seinen Beruf und Pflicht, durch sein Zeugniß die deutsche evangelische Kirche zu einer gemeinsamen That der Hülfe aufzurufen. So gewiß der Glaube an den Herrn, den unsere Brüder in Syrien mit uns bekennen, Wahrheit ist, so gewiß dürfen evangelische Glaubensgenossen ihre segnende Fürbitte und ihre helfende Bruderhand den Bedrängten nicht entziehen. Der Kirchentag hat das unterzeichnete Comité damit beauftragt, mit diesem Aufrufe in die Oeffentlichkeit zu treten und von denen, welche die Noth der fernen Brüder als die ihrige tragen, die Mittel zu energischer und möglichst dauernder Hülfe zu erbitten und zu sammeln.
Nach soeben von Syrien an den Kirchentag gelangten Nachrichten ist die Noth daselbst eine unaussprechlich große., Bestätigen sich die Nachrichten, so sind an 150 Ortschaften zerstört, 16,000 Männer ermordet, 3000 Frauen und Mädchen in die Sclaverei verkauft, 70—80,000 Menschen ohne Obdach. Was bedarf es solchen Zahlen gegenüber, deren jede ein Wehruf ist, der Worte? Unter

den Schaaren Unglücklicher, unter denen auch viele Evangelische sind, hat die Samariterliebe für die Wittwen und Waisen, die Nackten und Obdachlosen, die Verzagten und Verzweifelnden ohne Unterschied der Confession Hülfe zu suchen und zu bringen.

Bereits haben verschiedene Nationen und Kirchengemeinschaften helfend die Hand an's Werk gelegt. Auch von Deutschland haben Anfänge der Hülfe nicht gefehlt. Wie von hier und dort Geldmittel hinübergesandt sind, so ist von Kaiserswerth aus die Versorgung verwaister syrischer Christenkinder in Angriff genommen. Aber das Begonnene steht noch weit hinter der Größe des Bedürfnisses zurück. Die Kräfte der Liebe müssen gesammelt und geeint werden zu einer gemeinsamen That, die in gleicher Weise der äußern Noth abhilft, als den Glauben der Heimgesuchten stärkt und aus den Strömen von Blut, wie es des Herrn Wille ist, Keime des Lebens hervorruft. Vor Allem und unter allen Umständen bedarf es, wenn das geschehen soll, der Geldmittel, und zwar bedeutender. Die evangelischen Christen deutscher Zunge werden hiermit aufgerufen, dem unterzeichneten Comité, dessen ständiger Mittelpunkt in Barmen sein wird, ihre Beiträge für die nothleidenden syrischen Christen anzuvertrauen. Die mitunterzeichneten, außerhalb Barmen's wohnenden Freunde werden eifrigst bemüht sein, die thätige Theilnahme für das unternommene Werk in ihren Kreisen wach zu rufen und bitten durch dies Wort um reichliche Zusendung von Beiträgen.

Was die Verwendung der gesammelten Summen betrifft, so hat der Kirchentag mit derselben einen besonders hiezu constituirten Ausschuß beauftragt. Derselbe, mit seinem Mittelpunkte in Berlin und unter dem Vorsitz des Herrn Hofprediger Dr. Snethlage, wird bestehen aus:

Hr. Oberconsistorialrath Dr. v. Mühler,
" General-Superintendent Dr. Hoffmann,
" Baurath Erbkam,
" Legationsrath Abeken,
" Professor Dr. Lepsius,
" Prediger Lionnet,
" Professor Dr. Meßner, — sämmtlich in Berlin;
" Oberbürgermeister Bredt in Barmen;
" General-Superintendent Wiesmann in Münster.

Dieser Ausschuß wird nach Constatirung der Sachlage und der Bedürfnisse durch die Königl. Consulate zu Beirut und Damaskus die wirksamsten Wege der Hülfe ermitteln und die Betretung derselben ins Werk setzen. Namentlich ist schon jetzt die Aufmerksamkeit darauf gerichtet, ob nicht durch Sendung geeigneter Männer, deren erforderlichen Falles bereits zwölf zur Verfügung gestellt sind, und die in persönlicher Handreichung Kranke zu pflegen, Waisen zu sammeln, Kinder zu erziehen, Nackte zu bekleiden hätten, dem Elend in noch anderer Weise gesteuert werden könnte, als nur durch Geldgaben.

Ueber Empfang und Verwendung der Geldmittel wird möglichst bald öffentlich Rechenschaft abgelegt werden. Dringend bitten wir auch, daß von den Seiten, von welchen Geldmittel bereits nach Syrien gesandt sind, die Kunde darüber uns zukomme, damit eine Uebersicht über das, was bereits geschehen ist, die Beurtheilung dessen, was noch geschehen muß, erleichtere. Wir bitten alle diejenigen, in deren Herzen unser Aufruf einen Wiederhall findet, um ihre thätige Mitwirkung. Ebenso werden wir für jeden Rath und weitere Auskunft, die uns von Kundigen über geeignete Wege der Hülfe gegeben werden kann, herzlich dankbar sein.

Barmen, am 13. September 1860.

Der vorstehende Aufruf wird mit dem Bemerken wiederholt veröffentlicht, daß den Local-Comités, welche sich innerhalb der Rheinprovinz zur Einsammlung von Liebesgaben gebildet haben oder noch bilden werden, durch Verfügung des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz die Veranstaltung von Sammlungen durch Subscriptions-Listen bewilligt worden ist. Da diesem Erlasse zufolge den Rheinischen Regierungen zur Benachrichtigung der Orts-Polizeibehörden nähere Mittheilung über die verschiedenen Local-Comités, deren Mitglieder, der mit der Kollekte betrauten Personen und der Bezirke, worin gesammelt werden soll, gemacht werden muß, so ergeht an sämmtliche Local-Comités der Rheinprovinz das ergebene Ersuchen, zu diesem Zweck die näheren Nachrichten hierüber bald möglichst an das Mitglied des Central-Comités, Oberbürgermeister Bredt in Barmen, gelangen lassen zu wollen.

Indem wir alle christlichen Menschenfreunde, denen die Noth und das Elend der syrischen Brüder zu Herzen gegangen und die Willens sind, zur Linderung derselben beizutragen, nochmals freundlichst und dringend bitten, uns recht reichliche Liebesgaben zukommen zu lassen und an den Orten, wo Local-Comités noch nicht gebildet sind, mit der Einrichtung derselben schleunigst voranzugehen, möge hier noch bemerkt werden, daß in Barmen und Elberfeld die Mithülfe und Thätigkeit der Presbyterien in der Weise in Anspruch genommen worden ist, daß dieselben aus ihrer Mitte geeignete Mitglieder erwählen und beauftragen, um die thätige Theilnahme für das begonnene Werk innerhalb ihrer Gemeinden wach zu rufen und im Wege der Haus-Kollekte Liebesgaben zu sammeln und einzuziehen. Vielleicht möchte es sich empfehlen, in ähnlicher Weise auch in anderen Gemeinden voranzugehen.

Alle öffentlichen Blätter werden ersucht, diesem Aufrufe wiederholt ihre Spalten zu öffnen.

Barmen, den 1. Oktober 1860.

Das vom eilften Evangelischen Kirchentage beauftragte Comité.

---

[951] Alle unbekannten Gläubiger, welche an die Dienstkaution des am 1. d. Mts. ausgetretenen Gerichtsboten Otto Krafft dahier Ansprüche zu machen haben, werden hierdurch aufgefordert, ihre desfallsigen Anforderungen innerhalb einer dreimonatlichen Frist, spätestens aber in dem auf den 19. Januar 1861, Morgens 9 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden, widrigenfalls die Ausbleibenden mit ihren Ansprüchen an die Dienstkaution ausgeschlossen und letztere zurückgegeben werden soll.

Neuwied, den 5. Oktober 1860. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

---

[952] Die vom früheren Hülfsgerichtsboten Heinrich Wolff hier bestellte Dienstkaution soll zurückgezahlt werden. Es werden demnach Alle, welche Ansprüche an dieselbe aus der Dienstführung des rc. Wolff zu haben glauben, aufgefordert, solche bei Vermeidung des Ausschlusses spätestens in dem am 17. November c., Vormittags 10 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle (Zimmer № 13) anzumelden.

Altenkirchen, den 5. Oktober 1860. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

---

[953] Wir bringen zur Kenntniß des Publikums, daß mit Wahrnehmung der Geschäfte des Ober-Güter-Verwalters auf den unter unserer Verwaltung stehenden Eisenbahnen, nämlich der Saarbrücker und der Saarbrücken-Trierer und der Rhein-Nahe-Eisenbahn, der Königl. Ober-Güterverwalter Herr Perrin — mit dem Wohnsitze in Saarbrücken — beauftragt ist.

Derselbe wird, als unser Unterbeamter, insbesondere darüber wachen, daß bei Verladung und Versendung der Güter prompt und instruktionsmäßig verfahren und den zulässigen Wünschen des Publikums willfährig entgegengekommen, die Reglements und Tarife richtig angewendet werden, und dem Publikum der Verkehr mit der Eisenbahn in jeder zulässigen Weise erleichtert werde.

Wir ersuchen daher, alle Beschwerden und Reklamationen in Bezug auf den Güterverkehr an den Ober-Güterverwalter Herrn Perrin hierselbst, den Rekurs gegen seine etwaigen Entscheidungen aber an uns richten zu wollen.

Saarbrücken, den 20. Oktober 1860. Königliche Eisenbahn-Direction.

---

[954] Der Gerichtsvollzieher Hochmuth zu Eitorf ist durch rechtskräftiges Erkenntniß der Disciplinarkammer vom heutigen Tage zu einer Suspensionsstrafe von zwei Monaten verurtheilt.

Bonn, den 29. Oktober 1860. Der Königl. Ober-Prokurator, v. Ammon.

Berichtigung. In der im Amtsblatte № 44 enthaltenen Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 19. Oktober c., die Entdeckung der Verfertiger falscher Preußischer Banknoten betreffend, muß es im letzten Satze statt Verschwiegenheit heißen: „Verschweigung“.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger № 46 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 46. Donnerstag den 8. November **1860.**

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1860.

[955] Das am 6. November 1860 ausgegebene 31ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№. 5273. den Zusatz-Artikel zu der Uebereinkunft unter den Uferstaaten des Rheins vom 31. März 1831. Vom 3. April 1860.

„ 5274. das Statut für den Verband der Wiesenbesitzer im Wahnthal in der Bürgermeisterei Neunkirchen des Sieg-Kreises. Vom 3. Oktober 1860.

„ 5275. das Statut für die Wiesengenossenschaft zu Cüchenheim im Kreise Rheinbach. Vom 3. Oktober 1860.

„ 5276. den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Oktober 1860, betreffend die Aenderung der früher festgesetzten Richtungslinie für die von dem Hörder Bergwerks- und Hütten-Verein zu Hörde auszuführende Eisenbahn von der Hermannshütte nach dem bei Brackel und Asseln belegenen Steinkohlen-Bergwerke des Vereins.

„ 5277. den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Oktober 1860, betreffend die Abänderung des § 70 des Statuts für die Kaufmannschaft zu Memel vom 21. Mai 1822.

„ 5278. die Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 19. Oktober 1860, betreffend die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter der Benennung „Bergbau- und Hütten-Actien-Verein Lenne-Ruhr" zu Meggen, und die Bestätigung der Statuten des Vereins. Vom 22. Oktober 1860.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistorii.

[956] Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach bestandener Prüfung pro ministerio nachbenannte Predigtamts-Candidaten des Inlandes für wahlfähig erklärt worden sind:

1) Carl Berns aus Dinslaken, 2) Franz Brüggemann aus Berlin, 3) Wilhelm Görhardt aus Irmenach, 4) Carl Gottlieb aus Remagen, 5) Heinrich Kielemann aus Neukirchen, 6) Max Lentze aus Saarlouis, 7) Gustav Lohmann aus Wesel, 8) Johannes Richter aus Wichlinghausen, 9) Carl Sachse aus Werder, 10) Adolph Leopold Schettler aus Neuwied, 11) Wilhelm Vigelius aus Gravenhaag.

Coblenz, den 22. Oktober 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[957] Zur Beseitigung des bisherigen Wechselunterrichts in den katholischen Schulen zu Briedern und Kail, Kreis Cochem, soll die Schulstelle zu Kail mit einem besonderen Lehrer besetzt werden. Das Einkommen dieser Stelle beträgt, außer freier Wohnung und dem nöthigen Heizungsmaterial für das Schullokal, 130 Thlr. baar und 2 Thlr. in Naturalien.

Qualificirte Bewerber um die Stelle haben sich bis zum 20. November c. bei dem Herrn Schul-Inspector, Pfarrer Friederichs zu Moselkern, unter Vorlegung ihrer Zeugnisse zu melden.

Coblenz, den 27. Oktober 1860.

[958] **Die zweite Lehrerstelle bei der evangelischen Schule zu Urbach ist erledigt. Das Dienst-Einkommen beträgt 152 Thlr. bei freier Wohnung und Feuerung.**

Meldungen zu dieser Stelle sind, unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse, binnen 3 Wochen bei dem Schul-Inspector Simon in Oberhonnefeld einzureichen.
Coblenz, den 5. November 1860.

[959] Dem Maurergesellen Jakob Gewehr zu Neuerkirch ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meisterbefähigungszeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Maurergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.
Coblenz, den 29. Oktober 1860.

[960] Dem Joseph Zervas zu Andernach ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Special-Agentur der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft zu Halle für den Kreis Mayen von uns ertheilt worden. Coblenz, den 30. Oktober 1860.

[961] Dem Kaufmann Louis Deubel zu Altenkirchen ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Feuerversicherungsbank für Deutschland zu Gotha von uns ertheilt worden.
Coblenz, den 30. Oktober 1860.

[962] Dem Jakob Zeyher zu Dierdorf ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Special-Agentur der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft zu Halle von uns ertheilt worden. Coblenz, den 2. November 1860.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[963] Die nachbezeichneten Landwehrleute, welche sich der militairischen Controlle entzogen haben und deren jetziger Aufenthalt unbekannt ist, werden hierdurch aufgefordert, sich binnen drei Monaten, von heute an gerechnet, auf dem hiesigen Landraths-Amte zu gestellen, oder binnen derselben Frist den Nachweis beizubringen, daß sie sich anderwärts zur Controlle angemeldet haben, widrigenfalls auf Grund des Gesetzes vom 10. März 1856 und des § 110 des Strafgesetzbuches gegen sie verfahren werden wird:

1) Johann Joseph Friedrich Rößler aus Coblenz, geboren den 15. Mai 1831; 2) Adam Heßrogge aus Coblenz, geboren den 25. Mai 1829; 3) Johann Martin Büst aus Coblenz, geboren den 12. September 1830; 4) Martin Zerwes aus Ehrenbreitstein, geboren den 24. Juli 1826; 5) Jakob Oskar Hörter aus Coblenz, geboren den 19. September 1830; 6) Mathias Hörter aus Coblenz, geboren den 12. Dezember 1828; 7) Joseph Scheu aus Coblenz, geboren den 13. April 1828; 8) Johann Mathias Winter aus Coblenz, geboren den 11. April 1827; 9) Bernhard Feist aus Coblenz, geboren den 2. Juni 1823; 10) Mathias Jakob Kaufmann aus Rhens, geboren den 28. Juni 1821; 11) Jakob Johann Joseph Saal aus Coblenz, geboren den 20. November 1822; 12) Clemens Wenzeslaus Laibacher aus Coblenz, geboren den 7. Juni 1824; 13) Wilhelm Stielgen aus Neuendorf, geboren den 20. Juni 1828; 14) Franz Joseph Kapeller aus Coblenz, geboren den 1. September 1825; 15) Ferdinand Treibel aus Coblenz, geboren den 22. Januar 1835; 16) Franz Ott aus Coblenz, geboren den 23. Februar 1829; 17) Franz Anton Ruppert aus Coblenz, geboren den 12. Mai 1829; 18) Peter Flöck aus Coblenz, geboren den 30. April 1831; 19) Johann Claß II. aus Coblenz, geboren den 4. Mai 1823.

Coblenz, den 30. Oktober 1860. Der Königliche Landrath, v. Frentz.

[964] Die nachbezeichneten Militair-Ersatzpflichtigen des Kreises Altenkirchen, welche im laufenden Jahre vor den Ersatz-Commissionen nicht erschienen sind, werden hiermit aufgefordert, sich zur Ableistung ihrer Militairpflicht innerhalb dreier Monate, von heute an gerechnet, bei dem unterzeichneten Königl. Landrathe zu melden, oder über ihre etwa anderwärts erfolgte Konkurrenz glaubhaft auszuweisen, widrigenfalls sie als ausgetretene Heerespflichtige gerichtlich werden verfolgt werden:

1) Heinrich Wilhelm Krahwinkel, geboren zu Bitzen am 9. Januar 1836; 2) Ludwig Müller, modo Hering, geboren zu Altenkirchen am 21. Dezember 1837; 3) Nikolaus Koch, geboren zu Bleckhausen am 16. November 1838; 4) Wilhelm Zimmermann, geboren zu Hirzbach am 2. April 1838; 5) Karl Brühl, geboren zu Herdorf am 16. August 1838; 6) Ludwig Köhler, geboren zu Herdorf

am 17. Dezember 1838; 7) Martin Schmidt, geboren zu Herdorf am 22. März 1838; 8) Karl Becker, geboren zu Koppenstein am 22. Juli 1838; 9) Johann Peter Klein, geboren zu Schönstein am 28. September 1838.

Altenkirchen, den 5. November 1860. Der Königliche Landrath, Kampers.

[965] Die nachbezeichneten Landwehrleute, welche sich der Erfüllung ihrer Landwehr-Dienstpflichten entzogen haben und deren Aufenthalt unbekannt ist, werden hierdurch aufgefordert, sich innerhalb dreier Monate, von heute an gerechnet, vor dem unterzeichneten Königl. Landrathe zu gestellen, oder den Nachweis der anderweitigen militairischen Abmeldung zu erbringen, widrigenfalls ihre Bestrafung auf Grund des § 110 des Strafgesetzbuches und des Gesetzes vom 10. März 1856 veranlaßt werden wird:

1) Christian Wilhelm Ermert, geboren zu Daaden am 29. März 1829; 2) Wilhelm Müller, geboren zu Schöneberg am 7. November 1820; 3) Johann Sassenberg, geboren zu Blickhäuserhöhe am 9. Oktober 1822.

Altenkirchen, den 5. November 1860. Der Königliche Landrath, Kampers.

[966] Die nachstehend aufgeführten Landwehrleute, deren gegenwärtiger Aufenthalt im Inlande nicht ermittelt werden kann und die sich der Militair-Controlle entzogen haben, nämlich:

1) Franz Joseph Burch aus Burg, geboren am 17. Juni 1835, 2) Mathias Bönert aus Kaimt, geboren am 7. August 1828, 3) Johann Joseph Ried aus Zell, geboren am 1. November 1832, werden aufgefordert, sich innerhalb dreier Monate, von heute an gerechnet, bei dem Unterzeichneten zu melden, widrigenfalls sie ihre gerichtliche Verfolgung und Bestrafung auf Grund des Gesetzes vom 10. März 1856 und des § 110 des Strafgesetzbuches zu gewärtigen haben.

Zell, den 2. November 1860. Der Königliche Landrath. J. V.: Hüger.

[967] Die nachverzeichneten Landwehrleute, welche sich der militairischen Controlle entzogen und deren jetziger Aufenthalt unbekannt ist, werden hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten vor dem unterzeichneten Landrathe sich zu gestellen, oder den Nachweis einer anderweiten Anmeldung zu erbringen, widrigenfalls gegen sie auf Grund des Gesetzes vom 10. März 1856 und des § 110 des Strafgesetzbuches verfahren werden wird:

1) Peter Jacob von Henschhausen, geboren am 16. Februar 1826; 2) Cornelius Hanapel von Perscheid, geboren am 25. April 1832; 3) Peter Graß von Dellhofen, geboren am 25. März 1821; 4) Nikolaus Hildebrand von Oberwesel, geboren am 14. Dezember 1827; 5) Johann Adam Vogt von Bickenbach, geboren am 25. März 1828; 6) Philipp Bost von Halsenbach, geboren am 15. Januar 1823; 7) Johann Zimmermann von Oberheimbach, geboren am 9. Februar 1821.

St. Goar, den 5. November 1860. Der Königliche Landrath, Movius.

[968] Das Königl. Landgericht zu Coblenz hat durch Urtheil vom 9. Oktober d. J. den Metzger Anton Ueberbrück, zuletzt wohnhaft in Boppard, für abwesend erklärt.

Cöln, den 2. November 1860. Der General-Prokurator, Nicolovius.

[969] Nachdem der seitherige Gerichtsbote Manns aus seiner Function entlassen ist, soll die von demselben bestellte Diensteaution zurückgezahlt werden. Alle, welche aus der Dienstführung des ꝛc. Manns Ansprüche an dessen Caution erheben zu können glauben, werden daher bei Vermeidung des Ausschlusses aufgefordert, solche spätestens in dem auf den 24. November c., Morgens 9 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden.

Asbach, den 25. September 1860. Königliche Gerichts-Commission.

[970] Bei der Cochem-Wittlicher Personenpost ist zwischen Alf und Wittlich in dem Orte Dorf an dem Hause des Gastwirthes M. Hauprich eine Haltestelle eingerichtet worden, woselbst der Abgang von Reisenden resp. die Aufnahme derselben in unbesetzte Plätze des Hauptwagens oder der mitgekommenen Beichaisen erfolgen kann.

Coblenz, den 30. Oktober 1860. Königliche Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

[971] Zum Vorsitzenden des Curatoriums für die Kreis-Spar- und Darlehnskasse zu Simmern ist von den Kreisständen in der Sitzung vom 17. Oktober d. J. auf die Dauer von zwei Jahren der Königliche Landrath Hardt zu Simmern und zu dessen Stellvertreter der Empfänger Keßler zu Simmern wieder gewählt und bestätigt worden.

[972] Der bisherige commissarische Bürgermeister Lesaulnier zu Carden ist in seinem Amte definitiv bestätigt worden.

[973] Die durch den Tod des Empfängers von Goldenberg zu Daaden erledigte Steuer-Empfangsstelle in den Bürgermeistereien Daaden und Gebhardshain, Kreis Altenkirchen, so wie der Gemeinde-Empfang in ersterer Bürgermeisterei, ist dem pensionirten und versorgungsberechtigten Gendarmen und Büreaugehülfen Voigt zu Coblenz commissarisch übertragen worden.

[974] Der Schulamts-Candidat Mathias Seurer ist zum Schullehrer an der katholischen Schule zu Weiler, Kreis Cochem, provisorisch ernannt worden.

[975] Der Landgerichts-Auskultator Gustav Wellenstein aus Prüm wurde am 28. Oktober d. J. auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen.

[976] Die Vorsteherstelle der vom 1. November c. neu eingerichteten Post-Expedition zu Treis ist dem früheren Post-Expediteur Wachter von Boppard übertragen worden.
Der Post-Expedient Huth in Wetzlar ist freiwillig aus dem Postdienste geschieden.

Patente.

[977] Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 27. Oktober 1860 ein Einführungs-Patent
auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten Hochofen zur Gewinnung von Zink, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile desselben zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[978] Dem Fabrikbesitzer Ernst Hoffmann, Inhaber der Firma Ernst Hoffmann und Comp. zu Breslau, ist unter dem 27. Oktober 1860 ein Patent
auf eine mechanische Vorrichtung zur Bewegung der Förderungs-Gefäße in Grubenschächten, insoweit solche nach Modellen, Zeichnung und Beschreibung in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[979] Das den Herren A. F. Sicker und Adolph Ferd. Arndt zu Großenhayn in Sachsen unter dem 6. Oktober 1859 ertheilte Patent „auf einen mechanischen Webestuhl“ ist erloschen.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger № 47 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stifts zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 47. Donnerstag den 15. November **1860.**

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Collegii.

[980] Von des Herrn Ministers von Bethmann-Hollweg Excellenz ist nach erklärtem Einverständniß des Evangelischen Ober-Kirchenraths angeordnet worden, daß in den evangelischen Schullehrer-Seminarien der Rheinprovinz an Stelle des durch das Regulativ vom 1. Oktober 1854 vorgeschriebenen Katechismus von Sander und Heuser fernerhin der von der zehnten rheinischen Provinzial-Synode herausgegebene evangelische Katechismus als Lehrbuch zur Anwendung kömmt.

Hiernach wird die in der von uns unter dem 15. September 1858 erlassenen Anweisung für die Vorbildung evangelischer Seminar-Präparanden S. 10 rücksichtlich des von den Präparanden zu erlernenden Katechismus getroffene Bestimmung dahin abgeändert, daß fernerhin von den Präparanden genaue Bekanntschaft mit dem vorgenannten rheinischen Provinzial-Katechismus gefordert werden wird.

Coblenz, den 20. Oktober 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[981] Im Einverständniß mit dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten hat der Evangelische Ober-Kirchenrath für den Reparaturbau der evangelischen Kirche zu Laubenheim die Abhaltung einer Collecte in den evangelischen Kirchen der Regierungsbezirke Coblenz, Cöln und Düsseldorf genehmigt. Das Königl. Consistorium hierselbst hat die Erhebung dieser Collecte auf Sonntag den 2. Dezember c. angeordnet. Die eingesammelten Beträge sind an die betr. Steuerkassen und von diesen spätestens mit der Abrechnung für den Monat Januar 1861 an unsere Hauptkasse abzuliefern. Die Ertrags-Nachweisungen sind uns durch die Königl. Landraths-Aemter bis zum 20. Dezember c. einzureichen. Coblenz, den 7. November 1860.

[982] Dem Zimmergesellen Wilhelm Friedrichs zu Cochem ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meisterbefähigungszeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Zimmergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.

Coblenz, den 31. Oktober 1860.

[983] Dem Maurergesellen Jakob Scheidgen zu Rheinbrohl ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meisterbefähigungszeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Maurergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.

Coblenz, den 31. Oktober 1860.

[984] Dem Zimmergesellen Johann Dillmann zu Kirchberg ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meisterbefähigungszeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Zimmergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.

Coblenz, den 5. November 1860.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[985] Die nachbezeichneten Landwehrleute, welche sich bisher der Erfüllung ihrer Landwehr-Dienstpflichten entzogen haben, werden hiermit aufgefordert, sich binnen drei Monaten vor dem unterzeichneten Landrathe zu gestellen, oder den Nachweis der anderweiten militairischen Anmeldung zu

erbringen, widrigen Falles ihre Bestrafung auf Grund des § 110 des Strafgesetzbuches und des Gesetzes vom 10. März 1856 veranlaßt werden wird:

1) Karl Balzer aus Weiler bei Münster, geboren am 3. März 1829; 2) Johann Karl August Betz aus Rümmelsheim, geboren am 26. November 1826; 3) Johann Nikolaus Franzmann aus Sobernheim, geboren am 25. Dezember 1829; 4) Jakob Glöckner aus Sponheim, geboren am 14. August 1826; 5) Nikolaus Schmitt aus Creuznach, geboren am 1. Februar 1827; 6) Heinrich Schwenk aus Sobernheim, geboren am 8. September 1828; 7) Karl Speth aus Sobernheim, geboren am 3. Dezember 1831; 8) Jakob Thullins aus Stromberg, geboren am 30. Januar 1829; 9) Johann Braun aus Weinsheim, geboren am 3. April 1831; 10) Friedrich Wilhelm Bender aus Schöneberg, geboren am 3. Juli 1830; 11) Johann Kaul aus Waldböckelheim, geboren am 9. November 1832; 12) Philipp Peter Fuchs aus Weitersborn, geboren am 14. Januar 1828.

Creuznach, den 2. November 1860. Der Königliche Landrath, v. Jagow.

---

[986] Die nachbenannten Wehrleute:

1) Heinrich Hansche aus Braunfels, geboren am 5. Oktober 1827, 2) Ferdinand Karl Kette aus Greifenstein, geboren am 27. Juli 1830, 3) Philipp Hollmann aus Greifenstein, geboren am 2. Januar 1821, 4) Karl Aßlar aus Wetzlar, geboren am 7. Juni 1826, 5) Jakob Flick aus Wetzlar, geboren am 8. Mai 1829, 6) Philipp Karl Lotz aus Wetzlar, geboren am 10. September 1826, 7) Louis Hartmann aus Wetzlar, geboren am 4. September 1822, 8) Conrad Haupt aus Wetzlar, geboren am 31. Januar 1824, 9) Johann Joseph Hofmann aus Wetzlar, geboren am 16. April 1825, 10) Karl Oppermann aus Wetzlar, geboren am 21. Mai 1823, 11) August Doze aus Wetzlar, geboren am 14. Juni 1828, 12) Friedrich Aumann aus Wetzlar, geboren am 27. Juni 1828, 13) Franz Maas aus Wetzlar, geboren am 4. Juni 1824. 14) Friedrich Lotz aus Wetzlar, geboren am 21. Mai 1831, 15) Heinrich Friedrich Fischer aus Biskirchen, geboren am 20. December 1833, 16) Jakob Bender aus Leun, geboren am 22. Juni 1832, 17) Andreas Zehner aus Niedergirmes, geboren am 13. Mai 1830, 18) Johann Georg Müller aus Garbenheim, geboren am 12. Juli 1833, 19) Conrad Scheufler aus Greifenstein, geboren am 9. Juni 1826, 20) Carl Wilhelm Lüdecke aus Wetzlar, geboren am 16 Oktober 1830,

welche sich der Controle entzogen haben und deren Aufenthalt unbekannt ist, werden hierdurch aufgefordert, sich binnen 3 Monaten, von heute an gerechnet, auf dem Königl. Landraths-Amte hierselbst Behufs ihrer Rechtfertigung zu gestellen, widrigenfalls sie als ausgetretene Heerespflichtige angesehen und verfolgt werden. Zugleich werden alle Behörden, welche etwa über deren Aufenthalt Auskunft geben können, ersucht, mir darüber Mittheilung zu machen.

Wetzlar, den 5. November 1860. Der Königliche Landrath, v. Diest.

---

[987] Die nachstehend aufgeführten Landwehrleute, deren gegenwärtiger Aufenthaltsort nicht ermittelt werden kann, resp. die sich der Militair-Controle entziehen, nämlich:

1) Johann Dötsch aus Mayen, geboren am 25. September 1830, 2) Paul Glabach aus Saffig, geboren am 16. Oktober 1830, 3) Johann Schumacher aus Nachtsheim, geboren am 2. Oktober 1835, 4) Philipp Kaufmann aus Münstermaifeld, geboren am 17. November 1831,

werden hiermit aufgefordert, sich innerhalb dreier Monate, von heute an gerechnet, bei dem unterzeichneten Königl. Landraths-Amte in Mayen zu melden, widrigenfalls sie auf Grund des Gesetzes vom 10. März 1856 und des § 110 des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 gerichtlich werden verfolgt werden.

Mayen, den 6. November 1860. Königliches Landraths-Amt.

---

[988] Die nachverzeichneten Landwehrleute, welche sich der militairischen Controle entzogen und deren jetziger Aufenthalt unbekannt ist, werden hiermit aufgefordert, sich binnen drei Monaten vor dem unterzeichneten Königl. Landrathe zu gestellen, oder den Nachweis der anderweitigen Anmeldung zu erbringen, widrigenfalls gegen sie auf Grund des Gesetzes vom 10. März 1856 und des § 110 des Strafgesetzbuches verfahren werden wird:

1) Nikolaus Braun, geboren zu Kisselbach am 22. Februar 1829; 2) Georg Peter Vollrath, geboren zu Neuerkirch am 1. Februar 1831; 3) Peter Damm, geboren zu Rheinböllen am 10. Februar 1829; 4) Johann Peter Forster, geboren zu Reckershausen am 11. November 1830; 5) Peter Gerlach, geboren zu Gemünden am 1. April 1831; 6) Johann Christoph Kimpel, geboren zu Castellaun

am 14. Oktober 1823; 7) Johann Peter Nörling, geboren zu Cappel am 28. Januar 1831; 8) Jakob Pira, geboren zu Kisselbach am 3. November 1830; 9) Johann Jakob Klein, geboren zu Schwarzerden am 11. Januar 1831; 10) Christoph Menne, geboren zu Liebshausen am 30. Oktober 1831; 11) Johann Adam Berbeck, geboren zu Laufersweiler am 13. Februar 1823; 12) Johann Peter Laux, geboren zu Castel am 5. Juni 1824.

Simmern, den 6. November 1860. Der Königliche Landrath, Hardt.

---

[989] Mit dem Ablauf dieses Jahres endet die Pachtzeit der Ueberfahrt-Gerechtsame am Rhein zu Remagen und soll das Ausgebot derselben zur Verpachtung am 24. d. Mts., Vormittags 10 Uhr, in der Wohnung des Herrn Gastwirthes Windhäuser zu Remagen stattfinden.

Die Verpachtungsbedingungen liegen bei dem Königlichen Unter-Steuer-Amte zu Sinzig zur Einsicht offen.

Neuwied, den 9. November 1860. Königliches Haupt-Steuer-Amt.

---

[990] Die Gerichtstage im Bezirke des hiesigen Kreisgerichts werden im Jahre 1861 gehalten werden:

a) zu Hohensolms, im dortigen Gerichts-Lokale: am 24. und 25. Januar, am 21. und 22. Februar, am 22. und 23. März, am 25. und 26. April, am 23. und 24. Mai, am 17. und 18. Juni, am 18. und 19. Juli, am 26. und 27. September, am 24. und 25. Oktober, am 28. und 29. November und am 19. und 20. Dezember.
   Die Forstgerichte zu Hohensolms finden am 25. Januar, 23. März, 24. Mai, 19. Juli, 27. September und 29. November Statt.
b) zu Krofdorf, im Hause des Wirthes Karl Wagner: am 7. und 8. Januar, am 4. und 5. Februar, am 4. und 5. März, am 8. und 9. April, am 6. und 7. Mai, am 3. und 4. Juni, am 1. und 2. Juli, am 2. und 3. September, am 7. und 8. Oktober, am 4. und 5. November und am 2. und 3. Dezember.
   Die Forstgerichte zu Krofdorf werden gehalten: am 8. Januar, 5. März, 7. Mai, 2. Juli, 3. September und 5. November.

Wetzlar, den 7. November 1860. Königliches Kreisgericht.

---

[991] Die Sitzungen bei dem Königlichen Schöffengerichte zu Altwied pro 1861 werden an folgenden Tagen abgehalten werden:

am 3. und 31. Januar, 28. Februar, 26. März, 25. April, 23. Mai, 27. Juni, 11. Juli, 12. September, 10. Oktober, 7. November und 5. Dezember.

Neuwied, den 7. November 1860. Der Director des Kreisgerichts.

---

[992] Die Sitzungen bei dem Königl. Schöffengerichte zu Bendorf für das Jahr 1861 werden an nachgenannten Tagen abgehalten werden:

den 10. und 24. Januar, 7. und 21. Februar, 7. und 21. März, 18. April, 16. Mai, 13. Juni, 11. Juli, 19. September, 3. 17. und 31. Oktober, 14. und 28. November, 12. und 28. Dezember.

Neuwied, den 8. November 1860. Der Director des Kreisgerichts.

---

[993] Durch Urtheil des Königl. Zuchtpolizeigerichtes hierselbst vom 30. Juli c., bestätigt durch Urtheil der Correctionell-Appellkammer des diesseitigen Landgerichts vom 18. Oktober c., wurde ein Einwohner des diesseitigen Landgerichts-Bezirkes wegen Tödtung eines Menschen durch unvorsichtige Behandlung eines Jagdgewehres zu einer Gefängnißstrafe von zwei Monaten verurtheilt.

Der Unterzeichnete bringt diesen Fall in Gemäßheit des Justiz-Ministerial-Rescripts vom 13. Juli 1845 als Warnung zur öffentlichen Kenntniß.

Coblenz, den 3. November 1860. Der Königl. Ober-Prokurator, v. Breuning.

---

[994] In Gefolge Ministerial-Rescripts vom 31. März 1843 veröffentliche ich nachstehend das Verzeichniß derjenigen Verurtheilten, welchen in der ersten Hälfte dieses Jahres die Ausübung der im § 12 des Strafgesetzbuches bezeichneten bürgerlichen Ehrenrechte rechtskräftig untersagt worden ist.

Coblenz, den 24. Oktober 1860. Der Königl. Ober-Prokurator, v. Breuning.

Verzeichniß derjenigen Personen, welchen durch Urtheil des Zuchtpolizeigerichts, der Zuchtpolizei- im § 12 des Strafgesetzbuches genannten bürgerlichen

Lauf. №	Der Verurtheilten				
	Namen.	Vornamen.	Alter.	Gewerbe.	Wohnort.
1	Röhrig	Joseph	18	Tünchergeselle	Andernach
2	Klein	Peter	43	Tagelöhner	Coblenz
3	Diederichs	Catharina	19	Näherin	Beuren
4	Wagner Ehefrau von Peter Roos	Anna Maria	26	ohne	Alken
5	Lötsch	Clara	25	ohne	Rheinbrohl
6	Bahles	Anna	20	ohne	Hönningen
7	Reichard	Jakob	20	Buchbinder	Ehrenbreitstein
8	Heppert	Franz Karl	28	Privatschreiber	Coblenz
9	Friedrichs	Friedrich	48	Pflasterer	Clotten
10	Montz Ehefrau von Pet. Maurer	Margaretha	27	Tagelöhnerin	Hargesheim
11	Meurer	Anton	40	Tagelöhner	Polch
12	Surges	Johann	26	ohne	Rheinbrohl
13	Wirth	Nikolaus	37	Schäfer	Neuendorf
14	Mosell	Wilhelm	22	Schneidergeselle	Coblenz
15	Semlinger	Anton	25	Schlossergeselle	Coblenz
16	Hermann Wittwe von Math. Grün	Caroline	35	ohne	Heddesheim
17	Blattner	Wilhelm	69	Maurer	Sobernheim
18	Jansen	Gertrude	22	Magd	Neuwied
19	Reuter	Anna Maria	19	ohne	Rübenach
20	Wachendorf	Joseph	38	Tagelöhner	Kripp
21	Deinerth	Sophia	24	Dienstmagd	Oberspai, jetzt Coblenz
22	Fuhrmann	Franz Joseph	64	Tagelöhner	Urmersbach
23	Reinhart	Karl	19	Bergmann	Bockenau
24	Wetzlar	Johann Peter	46	Besenbinder	Obergondershausen
25	Jung	Gertrude	23	ohne	Mesenich
26	Krötz	Maria	26	Tagelöhnerin	Rehren
27	Müller	Johann	40	Nagelschmied	Büchel
28	Maus Ehefrau von Joh. Müller	Elisabetha	30	ohne	Büchel
29	Niederetz	Mathias	28	Tagelöhner	Masburg
30	Hellerbach Ehefrau von Nikol. Keßler	Apollonia	31	ohne	Boppard
31	Schüller	Anna Maria	17	Magd	Dernau
32	Adam	Karl	24	Schustergeselle	Lindenscheid
33	Bläser	Stephan	19	Tagelöhner	Obermendig

Appellkammer des Königl. Landgerichts resp. des Königl. Assisenhofes zu **Coblenz** die Ausübung der Ehrenrechte untersagt worden ist; — **pro I.** Semester 1860.

Tag des Urtheils.	Dauer der Verlustigung.	Tag, an welchem die Verlustigung endigt.	Bemerkungen.
3. Januar 1860	1 Jahr	2. Februar 1861	
3. " "	2 "	1. Juli 1862	
3. " "	1 "	2. Mai 1861	
3. " "	1 "	2. Februar "	
3. " "	3 "	29. September 1863	
3. " "	3 "		hat die Strafe noch nicht abgebüßt.
10. " "	1 "	9. Februar 1861	
10. " "	2 "	9. April 1862	
10. " "	1 "	9. Februar 1861	
9. " "	1 "		desgl.
9. " "	1 "	1. März "	
19. Dezember 1859 resp. 12. Januar 1860	3 "		desgl.
23. Dezember 1859 resp. 12. Januar 1860	1 "	1. " "	
9. Januar 1860	2 "	23. April 1862	
3. " "	5 "		desgl.
4. " "	3 "		desgl.
11. " "	3 "		desgl.
17. " "	1 "	17. März 1861	
24. " "	1 "	10. Mai "	
25. " "	1 "	7. März "	
24. " "	1 "	15. " "	
15. November 1859	1 "		ist am 13. Januar 1860 gestorben.
24. Januar 1860	1 "	17. April "	
6. Februar "	1 "	30. März "	
14. Dezember 1859	2 "	6. Juni 1862	
24. Januar 1860	5 "		hat die Strafe noch nicht abgebüßt.
24. " "	5 "	22. Juli 1865	
24. " "	2 "	23. " 1862	
24. " "	2 "	7. Mai "	
7. Februar "	3 "		desgl.
7. " "	2 "	5. August "	
15. " "	1 "	16. März 1861	
13. " "	1 "	14. " "	

Lauf. №	Der Verurtheilten				
	Namen.	Vornamen.	Alter.	Gewerbe.	Wohnort.
34	Michels	Jakob	21	Tagelöhner	Mayen
35	Zentner	Johann	73	Korbflechter	Ochtendung
36	Lucas	Gertrude	20	Magd	Obermendig
37	Bothner	Johann	25	Gärtner	Freudenstadt (Bayern)
38	Link	Johann	30	Tagelöhner	Kaisenheim
39	Fendel	Franz Joseph	25	Tagelöhner	Niederheimbach
40	Eitelbach	Hubert	18	Schusterlehrling	Lay
41	Körbach	Anton	39	Schiffer	Ediger
42	Krein	Margaretha	27	Magd	Röbelhausen
43	Kehrer	Johann Ernst	41	Goldarbeiter	Berlin
44	Marx	Johann	27	Eisenbahnarbeiter	Niedermendig
45	Stoll	Catharina	22	ohne	Coblenz
46	Barz	Joh. Joseph	29	Tagelöhner u. Landwehrm. 1. Aufg.	Miesenheim
47	Sinz	Catharina	27	ohne	Roth
48	Scheukenberger	Nikolaus	61	Ackerer	Schloßböckelheim
49	Amberg	Jakob	20	Schustergeselle	Coblenz
50	Kall Ehefrau von Pet. Krämer	Margaretha	40	ohne	Villmar (Nassau)
51	Brust	Jakob	30	Ackerer	Rieden
52	Schmidt	Margaretha	20	Dienstmagd	Lorscheid
53	Groß	Peter	39	Schneider	Ehrenbreitstein
54	Arst	Stephan	33	Tagelöhner	Mayen
55	Kemmerle	Franz	48	Besenbinder	Waldalgesheim
56	Schmitt	Nikolaus	26	Dienstknecht	Seibersbach
57	Leyendecker	Maria	25	Dienstmagd	Hillscheid (Nassau)
58	Lay	Jakob	16	Tagelöhner	Darweiler
59	Hillesheim	Gregorius	21	Dienstknecht	Dill
60	Schulz	Heinrich	22	Schiffer	Gutensberg
61	Jung	Johann	29	Schneidergeselle	Coblenz
62	Wilhelms	Daniel	30	Schreiner	Trarbach
63	Thelen	Alex. Christ.	28	Privatschreiber	Coblenz
64	Grünewald	Johann	25	Flößer	Niedergondershausen
65	Wilhelmy	Christian	42	Tagelöhner	Brohl
66	König	Eduard Leopold Ferdinand	48	früher Arresthaus-Verwalter zu Simmern, jetzt ohne Gewerbe	Coblenz
67	Leichtweis	Philipp	43	Gärtner	Sobernheim
68	Eberhard	Jakob	31	Tagelöhner	Rümmelsheim
69	Neukel	Heinrich	48	Strohdecker	Lahr
70	Riethe	Johann	40	Tagelöhner	Rümmelsheim
71	Zilles	Philipp	58	Tagelöhner	Zilshausen
72	Conrads	Catharina	49	Tagelöhnerin	Ahrweiler
73	Thome	Peter	36	Schäfer	Rohn
74	Müller	Karl	31	Fuhrmann u. Landwehrm. 1. Aufg.	Laufersweiler
75	Hartung	Peter	36	Flößer	Rheidt
76	Abraham	Sußmann	43	Schuster und Handelsmann	Coblenz
77	Tannebaum	David	20	Schustergeselle	Großlinden bei Gießen

Tag des Urtheils.	Dauer der Verlustigung.	Tag, an welchem die Verlustigung endigt.	Bemerkungen.
13. Februar 1860	3 Jahr	11. August 1863	
13. " "	1 "	18. April 1861	
13. " "	2 "	11. August 1862	
13. " "	1 "	14. März 1861	
14. " "	2 "	14. Mai 1862	
15. " "	1 "	14. April 1861	
15. " "	3 "	13. August 1863	
29. " "	3 "	1. Septbr. "	
27. " "	3 "		hat die Strafe noch nicht abgebüßt.
27. Februar 1860 resp. 26. April "	3 "		desgl.
29. Februar "	1 "	30. März 1861	
27. " "	2 "		desgl.
29. " "	1 "	18. April "	
27. " "	1 "	11. Mai "	
27. " "	1 "	26. Juni "	
12. März "	1 "	11. April "	
14. Dezember 1859	1 "		desgl.
19. März 1860	1 "	18. Mai "	
19. " "	2 "	17. Juni 1862	
19. " "	3 "		desgl.
29. Februar "	3 "		desgl.
26. März "	1 "	8. August 1861	
27. " "	2 "	26. April 1862	
27. " "	1 "	8. Mai 1861	
27. " "	1 "	26. Juni "	
27. " "	1 "	8. Mai "	
4. April "	2 "	2. August 1862	
4. " "	3 "		desgl.
15. Februar "	1 "	4. Juni 1861	
18. April "	1 "	19. Mai "	
16. " "	2 "	15. Juni 1862	
17. " "	1 "	8. " 1861	
18. " "	2 "		desgl.
18. " "	1 "		desgl.
26. März "	1 "	27. Juli "	
26. " "	1 "	11. " "	
26. " "	1 "		desgl.
26. " "	1 "	3. " "	
27. " "	2 "	10. August 1862	
17. April "	2 "	15. " "	
16. " "	1 "	29. Juli 1861	
18. " "	2 "	30. Mai 1862	
18. " "	1 "	17. Juni 1861	
18. " "	2 "	17. Juli 1862	

Lauf. №	Der Verurtheilten				
	Namen.	Vornamen.	Alter.	Gewerbe.	Wohnort.
78	Kirch	Anton	28	Bäckergeselle	Coblenz
79	Linnebitz	Margaretha	36	Tagelöhnerin	Spabrücken
80	Meyer	Helena	21	Dienstmagd	Höhr
81	Gierlich	Wilhelm	34	Decorationsmaler und Landwehrmann 2. Aufgebots	Reiferscheid
82	Nebinger	Joseph	22	Steinhauer	Mayen
83	Meudt	Philipp	21	Kiefergeselle	Coblenz
84	Weigel	Johann	18	Nagelschmied	Bruschied
85	Nagel	Peter	16	Tagelöhner	Boppard
86	Antweiler	Elisabetha	19	Dienstmagd	Remagen
87	Buß	Wilhelm	18	Zimmerlehrling	Schnorbach
88	Wolff Ehefrau von Math. Balles	Anna Maria	31	ohne	Rübenach
89	Becker	Joh. Mathias	56	Ackerer	Winnerath
90	Hastenpflug	Anton	22	Tagelöhner	Laubach
91	Maurer	Johann	32	Dienstknecht	Creuznach
92	Klein	Gottfried	24	Dienstknecht	Creuznach
93	Michels	Philipp	48	Tagelöhner	Simmern
94	Ritter Ehefrau von Joh. Ries	Catharina	27	ohne	Perscheid
95	Hadelt	Ernst Friedrich	18	Schlossergeselle	Saarlouis
96	Kilian	Mathias	32	Besenbinder und Landwehrmann 1. Aufgebots	Burglaien
97	Otto	Ludwig	20	Steinhauer	Mayen
98	Michels	Philipp	46	Tagelöhner	Urmersbach
99	Schwabenland	Margaretha	18	Dienstmagd	Sohren
100	Funk	Christian	38	Kiefer und Tagelöhner	Cochem
101	Braß	Adam	59	Schneider	Veste Alexander, Coblenz
102	Schulter	Margaretha	19	ohne	Oberwesel
103	Gerlach	Peter Jakob	23	Sandformer	Seibersbach
104	Meudt	Mathias auch Joseph gen.	20	Kiefergeselle	Coblenz
105	Ruländer	Agnes	24	ohne	Oberwesel
106	Arft	Stephan	32	Tagelöhner	Mayen
107	Reitz	Franz	23	Tagelöhner	Faid
108	Gäb	Johann Joseph	36	Schneider und Landwehrmann 2. Aufgebots	Cottenheim
109	Thelen	Leonhard	47	Tüncher	Oberwinter
110	Becker	Nikolaus	41	Tagelöhner	Creuzberg
111	Schneider	Andreas	23	Tagelöhner	Boppard
112	Hartung	Johann	38	Tagelöhner	Lasserg

Tag des Urtheils.	Dauer der Verlustigung.	Tag, an welchem die Verlustigung endigt.	Bemerkungen.
19. März 1860	1 Jahr		hat die Strafe noch nicht abgebüßt.
26. " "	1 "	7. September 1861	
30. April "	1 "	30. Mai "	
1. Mai "	1 "	30. Juni "	
8. " "	1 "	3. August "	
8. " "	1 "	6. " "	
3. " "	3 "		desgl.
30. April "	1 "		desgl.
5. Mai "	1 "		desgl.
3. " "	3 "		desgl.
8. " "	1 "		desgl.
21. " "	1 "	13. " "	
23. " "	1 "	17. September "	
23. " "	1 "	21. August "	
23. " "	3 "		desgl.
7. " "	1 "	26. Juli "	
17. April "	2 "		desgl.
18. " "	1 "		desgl.
7. Mai "	1 "	24. September "	
4. Juni "	1 "	8. August "	
7. Mai "	1 "	30. Juli "	
6. Juni "	1 "	6. " "	
5. " "	2 "		desgl.
5. " "	1 "	3. August "	
14. März resp. 14. Juni 1860	1 "	16. " "	
12. " "	1 "	17. September "	
21. " "	1 "	9. August "	
23. Mai "	3 "		desgl.
4. Juni "	2 "		desgl.
4. " "	1 "	19. September "	
25. " "	1 "	25. Juli "	
26. " "	1 "	25. " "	
27. " "	3 "		desgl.
27. " "	2 "		desgl.
2[illegible]. " "	3 "		desgl.

[995] Durch Urtheil des Königl. Landgerichts hierselbst vom 16. Oktober d. J. ist der Peter Oppenheuser, ohne Gewerbe, aus Coblenz, zur Zeit in der Irrenanstalt zu St. Thomas detinirt, für interdicirt erklärt worden.
Coblenz, den 6. November 1860. Der Königl. Ober-Prokurator, v. Breuning.

[996] Alle unbekannten Gläubiger, welche an die Dienstkaution des am 1. d. Mts. ausgetretenen Gerichtsboten Otto Krafft dahier Ansprüche zu machen haben, werden hierdurch aufgefordert, ihre desfallsigen Anforderungen innerhalb einer dreimonatlichen Frist, spätestens aber in dem auf den 19. Januar 1861, Morgens 9 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden, widrigenfalls die Ausbleibenden mit ihren Ansprüchen an die Dienstkaution ausgeschlossen und letztere zurückgegeben werden soll.
Neuwied, den 5. Oktober 1860. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

[997] Die Sitzungen bei dem Königl. Schöffengerichte zu Rengsdorf für das Jahr 1861 werden an folgenden Tagen abgehalten werden:
den 4. Januar, 1. Februar, 1. und 27. März, 26. April, 24. Mai, 28. Juni, 12. Juli, 13. September, 11. Oktober, 8. November und 6. Dezember.
Neuwied, den 8. November 1860. Der Director des Kreisgerichts.

[998] Die Sitzungen bei dem Königl. Schöffengerichte zu Heimbach im Jahre 1861 werden an folgenden Tagen abgehalten werden:
den 7. und 21. Januar, 4. und 18. Februar, 4. und 18. März, 2. 15. und 29. April, 13. und 27. Mai, 10. und 24. Juni, 8. Juli, 2. 16. und 30. September, 14. und 28. Oktober, 11. und 25. November und 9. und 23. Dezember.
Neuwied, den 8. November 1860. Der Director des Kreisgerichts.

[999] Die Sitzungen bei dem Königl. Schöffengerichte zu Sayn für das Jahr 1861 werden an folgenden Tagen abgehalten werden:
den 9. Januar, 6. Februar, 6. März, 4. April, 1. und 29. Mai, 26. Juni, 17. Juli, 4. September, 2. und 30. Oktober, 27. November und 27. Dezember.
Neuwied, den 8. November 1860. Der Director des Kreisgerichts.

[1000] Die Sitzungen bei dem Königl. Schöffengerichte zu Engers für das Jahr 1861 werden an nachbenannten Tagen abgehalten werden:
den 8. Januar, 5. Februar, 5. März, 3. und 30. April, 28. Mai, 25. Juni, 16. Juli, 3. September, 1. und 29. Oktober, 26. November und 24. Dezember.
Neuwied, den 8. November 1860. Der Director des Kreisgerichts.

[1001] Die Sitzungen bei dem Königl. Schöffengerichte zu Waldbreitbach für das Jahr 1861 werden an folgenden Tagen abgehalten werden:
den 10. und 24. Januar, 7. und 21. Februar, 7. und 21. März, 4. und 18. April, 2. und 16. Mai, 6. und 20. Juni, 4. und 18. Juli, 5. und 19. September, 3. 17. und 30. Oktober, 14. und 28. November und 12. und 19. Dezember.
Neuwied, den 8. November 1860. Der Director des Kreisgerichts.

[1002] Die Sitzungen bei dem Schöffengerichte zu Mühlbach für das Jahr 1861 werden an folgenden Tagen abgehalten werden:
den 8. Januar, 5. Februar, 5. März, 2. und 30. April, 28. Mai, 25. Juni, 23. Juli, 10. September, 8. Oktober, 5. November, 3. und 31. Dezember.
Neuwied, den 9. November 1860. Der Director des Kreisgerichts.

[1003] Die Sitzungen bei dem Königl. Schöffengerichte zu Horchheim für das Jahr 1861 werden an folgenden Tagen abgehalten werden:

den 2. und 29. Januar, 26. Februar, 26. März, 23. April, 21. Mai, 18. Juni, 16. Juli, 3. September, 1. und 29. Oktober, 26. November und 10. Dezember.

Neuwied, den 9. November 1860. Der Director des Kreisgerichts.

[1004] Die Sitzungen bei dem Königlichen Schöffengerichte zu Ehrenbreitstein pro 1861 werden an folgenden Tagen abgehalten werden:

den 4. 11. 18. und 25. Januar, 1. 8. 15. und 22. Februar, 1. 8. 15. und 22. März, 5. 12. 19. und 26. April, 3. 10. 17. und 24. Mai, 7. 14. 21. und 28. Juni, 5. 12. 19. und 26. Juli, 6. 13. 20. und 27. September, 4. 11. 18. und 25. Oktober, 8. 15. 22. und 29. November, 6. 13. 20. und 28. Dezember.

Neuwied, den 9. November 1860. Der Director des Kreisgerichts.

Personal-Chronik.

[1005] Der Licentiat der Theologie Karl Eduard Lekebusch aus Kaiserswerth ist zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Wittlich Daun ernannt worden.

[1006] Der als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirte Stabsarzt Dr. Ludwig Franz Ferber hat sich in Coblenz niedergelassen.

[1007] Der Schulamts-Candidat Eduard Fuchs zu Schönstein ist zum Schullehrer an der katholischen Schule daselbst provisorisch ernannt worden.

[1008] Die Lehrerin A. Margaretha Kernbach an der katholischen Schule zu Plaidt ist an jene zu Andernach versetzt worden.

[1009] Durch Ministerial-Rescript vom 30. Oktober d. J. wurde der Königl. Friedensrichter Lang zu Lutzerath vom 1. Dezember d. J. ab an das Friedensgericht in Sobernheim versetzt.

[1010] Der Rechtskandidat Alexander Halm aus Coblenz wurde am 7. November d. J. als Landgerichts-Auskultator verpflichtet.

[1011] Der Auskultator von Wittgenstein ist aus dem Departement des Kammergerichts zu Berlin in das des Königl. Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein versetzt.

Der Auskultator Johann Joseph Zimmermann ist zum Referendarius ernannt und Behufs Uebertritts in das Departement des Appellationsgerichts zu Münster aus seinen Dienstverhältnissen zum Königl. Justiz-Senate zu Ehrenbreitstein entlassen.

Der Büreau-Diätar Wescher ist zum Büreau-Assistenten und der Hülfsgerichtsbote Klee zum Gerichtsboten beim Kreisgericht Neuwied ernannt.

Der Kreisgerichts-Rath Diesterweg zu Wetzlar ist gestorben.

Patente.

[1012] Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 3. November 1860 ein Patent

auf ein Verdickungsmittel für den Zeugdruck, so weit dasselbe für neu und eigenthümlich anerkannt worden ist, und ohne Andere in der Anwendung eines bekannten Bestandtheils desselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[1013] Dem Knopfmachermeister Waldemar Rose und dem Maschinenbauer F. Haack zu Berlin ist unter dem 9. November 1860 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zur Anfertigung von Chenille,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[1014] **Wasserstand**

am Rheinpegel zu Coblenz im Monat Oktober 1860.

Tag.	Wasserstand		Regen oder Schnee.	Eisgang oder Eisstand.
	Fuß.	Zoll.		
1	10	4½		
2	10	4		
3	10	2		
4	10	3		
5	10	8		
6	11	5		
7	11	9		
8	11	9	Regen	
9	11	3	„	
10	10	10½		
11	10	6	„	
12	11	—	„	
13	13	3		
14	14	7½		
15	15	4		
16	14	9		
17	15	—		
18	15	3		
19	14	10		
20	14	6½		
21	14	2		
22	13	7½		
23	13	½		
24	12	5		
25	11	11		
26	11	6		
27	11	1		
28	10	8		
29	10	2		
30	9	9		
31	9	6		

am Rheinpegel zu Bingen im Monat Oktober 1860.

Tag.	Wasserstand		Regen oder Schnee.	Eisgang oder Eisstand.
	Fuß.	Zoll.		
1	8	8		
2	8	6½		
3	8	6		
4	8	7		
5	8	11		
6	9	6		
7	9	11		
8	9	10		
9	9	5½		
10	9	—		
11	8	9		
12	8	11½		
13	9	6		
14	10	3		
15	10	5		
16	10	6½		
17	11	½		
18	11	2		
19	11	3		
20	11	2		
21	10	6½		
22	10	2		
23	9	9		
24	9	4		
25	9	2		
26	9	—		
27	8	8½		
28	8	5		
29	8	—		
30	7	9		
31	7	7		

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger № 48 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 48. Donnerstag den 22. November **1860.**

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1860.

[1015] Das am 19. November 1860 ausgegebene 32ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter
№ 5279. die Verordnung, betreffend die Gerichtsbarkeit über die preußische Garnison der Bundesfestung Rastatt. Vom 1. Oktober 1860.
„ 5280. den Allerhöchsten Erlaß vom 18. Oktober 1860, betreffend die Genehmigung der unter der Firma „Deutsche Feuerversicherungs-Actiengesellschaft" in Berlin zu domicilirenden Actien-Gesellschaft und die Bestätigung der Statuten dieser Gesellschaft.
„ 5281. die Bekanntmachung, betreffend die Bestätigung des revidirten Statuts der Berlinischen Feuerversicherungs-Anstalt. Vom 27. Oktober 1860.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistorii.

[1016] Durch die am 11. d. Mts. erfolgte Emeritirung des Pfarrers Kümpel ist die erste evangelische Pfarrstelle zu Altenkirchen erledigt worden, welche durch uns wieder besetzt werden wird. Meldungen um dieselbe werden wir bis zum 31. Dezember c. entgegennehmen.
Coblenz, den 10. November 1860.

[1017] Durch den am 17. v. Mts. erfolgten Tod des Pfarrers Friedrich Weinmann ist die evangelische Pfarrstelle zu Hüffelsheim (Synode Creuznach) erledigt worden, und wird dieselbe nach Ablauf des Nachjahrs von uns wieder besetzt werden. Meldungen werden wir bis zum 1. Mai k. J. annehmen. Coblenz, den 10. November 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[1018] An der katholischen Schule zu Kaifenheim, im Kreise Cochem, ist eine zweite Lehrerstelle errichtet worden, mit welcher auch der Dienst als Küster verbunden werden soll. Das gesammte Einkommen dieser vereinigten Stellen beträgt, neben freier Wohnung und dem für das Schullokal erforderlichen Heizungsmaterial, 155 Thlr. baar.
Qualificirte Bewerber haben die Meldungen, unter Anschluß ihrer Zeugnisse, bis zum 10. nächsten Monats an den Herrn Schul-Inspector, Pfarrer Wester zu Kaisersesch, zu richten.
Coblenz, den 20. November 1860.

[1019] Dem Kaufmann Hubert Büttmann zu Zell ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Feuerversicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank von uns ertheilt worden. Coblenz, den 9. November 1860.

[1020] Der C. W. Zülow hierselbst hat die Haupt-Agentur der Brandversicherungs-Bank für Deutschland zu Leipzig, zu deren Uebernahme ihm die nachgesuchte Erlaubniß unterm 18. Mai 1852 ertheilt worden, niedergelegt. Coblenz, den 10. November 1860.

[1021] Nachstehende General-Nachweisungen enthalten die Resultate der von den Impfärzten unseres Bezirks im Jahre 1859 vollzogenen Revaccinationen der Kinder, welche im Jahre 1859 das 12te Jahr vollendeten, und der Kinder, welche im Jahre 1859 geboren wurden.
Coblenz, den 12. November 1860.

General-Nachweisung
der Resultate der Revaccination im Regierungs-Bezirk Coblenz für das Jahr 1859.

Name des Kreises.	Es sind in die Impf-Listen aufgenommen worden: die Zurückgesetzten aus vorigem Jahre.	die im Jahre 1859 das 12te Jahr vollendeten Kinder.	Summa.	Davon sind in Abzug zu bringen: die von den Blattern Ergriffenen.	die zum 2ten Male nicht Erschienenen.	Summa.	Es bleiben zu impfen:	Es wurden geimpft: mit ganz vollständigem Erfolge.	mit unvollständigem Erfolge.	ohne allen Erfolg.	Aus besonderer Ursache zurückgesetzt, todt oder verzogen.	Es sind geimpft worden: öffentlich.	privatim.	Bemerkungen.
Adenau	26	299	325	—	—	—	325	140	169	3	13	312	—	
Ahrweiler	3	627	630	—	—	—	630	369	178	75	8	622	—	
Altenkirchen	199	724	923	—	179	179	744	243	76	63	362	381	1	
Coblenz	26	1220	1246	—	—	—	1246	645	176	373	52	1186	8	
Cochem	9	569	578	—	—	—	578	264	216	91	7	571	—	
Creuznach	23	1289	1312	—	—	—	1312	674	274	260	104	1208	—	
Mayen	12	1123	1135	—	—	—	1135	597	419	108	11	1124	—	
Neuwied (Linz)	54	563	617	—	—	—	617	332	145	43	97	520	—	
" (Dierdorf)	—	834	834	—	—	—	834	375	156	215	88	746	—	
St. Goar	14	874	888	—	16	16	872	364	190	227	91	781	—	
Simmern	—	695	695	—	—	—	695	412	129	147	7	688	—	
Wetzlar	1	811	812	2	—	2	810	379	264	161	6	804	—	
Zell	82	570	652	—	—	—	652	342	229	66	15	637	—	
Summa	449	10198	10647	2	195	197	10450	5136	2621	1832	861	9680	9	
	10,647			197				10,450			10,450			

General-Nachweisung

der Resultate der Impfungen im Regierungs-Bezirk Coblenz für das Jahr 1859.

Name des Kreises.	Es sind in die Impf-Listen für das Jahr 1859 aufgenommen worden: aus den Listen für das vorhergehende Jahr.	Neugeborne.	neu angesiedelte Impffähige.	Summa.	Davon sind in Abzug zu bringen: die vor der Impfung Gestorbenen.	die aus dem Kreise Weggezogenen.	die von den Menschenblattern Ergriffenen.	Summa.	Bleiben zu impfen:	Es sind mit Erfolg geimpft worden.	Es sind zum 3ten Mal ohne Erfolg geimpft worden:	Es sind in die Impflisten für das folgende Jahr aufgenommen worden: ohne Erfolg oder mit unsicherem Erfolg Geimpfte.	aus besonderen Ursachen ungeimpft Gebliebene.	Summa.	Von den Geimpften wurden geimpft: öffentlich.	privatim.
Adenau	33	1162	5	1200	168	7	—	175	1025	976	—	7	42	49	974	9
Ahrweiler . . .	20	1210	15	1245	156	17	—	173	1072	1042	—	7	23	30	1039	3
Altenkirchen . . .	134	1704	11	1849	273	23	—	296	1553	1408	—	1	144	145	1400	9
Coblenz	143	2129	5	2277	366	71	1	438	1839	1334	1	331	173	505	1333	1
Cochem	3	1378	5	1386	195	7	—	202	1184	1158	—	13	13	26	1171	—
Creuznach . . .	37	1818	8	1863	257	36	—	293	1570	1540	2	3	25	28	1545	—
St. Goar . . .	21	1369	11	1401	208	13	—	221	1180	1121	—	3	56	59	1123	1
Mayen	98	1970	10	2078	346	27	—	373	1705	1589	—	2	114	116	1588	1
Neuwied (Linz) .	26	1167	6	1199	183	8	—	191	1008	980	—	3	25	28	980	—
" (Dierdorf)	121	1470	6	1597	383	29	—	412	1185	1129	—	—	56	56	1061	68
Simmern . . .	24	1327	—	1351	159	14	—	173	1178	1138	—	8	32	40	1137	1
Wetzlar	22	1353	3	1378	182	15	2	199	1179	1157	—	3	19	22	1155	2
Zell	7	1003	5	1015	107	5	—	112	903	885	—	7	11	18	892	—
Summa	689	19060	90	19839	2983	272	3	3258	16581	15457	3	388	733	1122	15398	95

[1022] Dem Peter Schneider zu Münstermaifeld ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Special-Agentur der vaterländischen Hagelversicherungs-Gesellschaft von uns ertheilt worden. Coblenz, den 9. November 1860.

[1023] Nachdem der Kaufmann C. Reinhard senior zu Neuwied die Agentur der Magdeburger Lebensversicherungs-Gesellschaft, zu deren Uebernahme ihm die nachgesuchte Erlaubniß unterm 16. Juni 1856 ertheilt worden, niedergelegt hat, ist dem Otto Friedenreich daselbst die Erlaubniß zur Uebernahme dieser Agentur von uns ertheilt worden. Coblenz, den 8. November 1860.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[1024] Die nachbezeichneten Landwehrleute, welche sich der militairischen Controle entzogen haben und deren jetziger Aufenthalt unbekannt ist, werden hierdurch aufgefordert, binnen drei Monaten, von heute an gerechnet, bei dem unterzeichneten Königl. Landrathe sich zu gestellen, oder binnen jener Frist den Nachweis zu liefern, daß sie sich anderwärts zur Controle angemeldet haben, widrigenfalls auf Grund des Gesetzes vom 10. März 1856 und des § 110 des Strafgesetzbuches gegen sie verfahren werden wird:

1) Mathias Joseph Henrichs, geboren zu Müden am 17. August 1825; 2) Medard Beling, geboren zu Cochem am 9. August 1825; 3) Martin Heimes, geboren zu Cond am 7. August 1825.

Cochem, den 13. November 1860. Der Königliche Landrath, Jäger.

[1025] Die nachgenannten Landwehrleute, welche sich der militairischen Controle entzogen haben und deren jetziger Aufenthalt unbekannt ist, werden hierdurch aufgefordert, sich binnen drei Monaten, von heute an gerechnet, auf dem hiesigen Landraths-Amte zu gestellen, oder binnen derselben Frist den Nachweis beizubringen, daß sie sich anderwärts zur Controle angemeldet haben, widrigenfalls auf Grund des Gesetzes vom 10. März 1856 und des § 110 des Strafgesetzbuches gegen sie verfahren werden wird:

1) Joseph Brenk, Ackerer aus Niederzissen, geboren am 16. Januar 1829; 2) Johann Paffrath, Schiffer aus Brohl, geboren am 25. September 1829; 3) Hubert Linden, Winzer aus Heimersheim, geboren am 15. September 1831; 4) Johann Schneider, Schiffer aus Remagen, geboren am 22. November 1829; 5) Heinrich Joseph Decker, Metzger aus Oberwinter, geboren am 18. November 1834.

Ahrweiler, den 15. November 1860. Der Königliche Landrath, von Groote.

[1026] Die nachbenannten Militairpflichtigen des Kreises St. Goar, welche im laufenden Jahre vor den Ersatz-Commissionen nicht erschienen sind, werden hierdurch aufgefordert, sich zur Ableistung ihrer Militairpflicht innerhalb dreier Monate, von heute an gerechnet, bei dem unterzeichneten Königl. Landrathe zu melden, oder über ihre etwa anderwärts erfolgte Konkurrenz sich glaubhaft auszuweisen, widrigenfalls sie als ausgetretene Heerespflichtige gerichtlich verfolgt werden:

1) Peter Schmitt von Ehr, geboren am 9. Dezember 1838; 2) Mathias Joseph Fendel von Niederheimbach, geboren am 27. Dezember 1838; 3) Heinrich Neubauer von Oberwesel, geboren am 5. April 1838; 4) Heinrich Friedsam von Oberwesel, geboren am 10. März 1839; 5) Philipp Jakob Geswein von Boppard, geboren am 26. Februar 1840; 6) Joseph Kohlbecher von Burgen, geboren am 14. Oktober 1840; 7) Johann Georg Illing von Carbach, geboren am 24. September 1840; 8) Johann Krautkrämer von Carbach, geboren am 8. August 1840; 9) Franz Mallmann von Carbach, geboren am 22. März 1840; 10) Anton Retzmann von Carbach, geboren am 5. April 1840; 11) Jakob Schmitt von Ehr, geboren am 22. Juli 1840; 12) Johann Adam Nuß von Bickenbach, geboren am 2. Dezember 1840; 13) Johann Becker von Birkheim, geboren am 24. Februar 1840; 14) Peter Braun von Laudert, geboren am 13. Mai 1840; 15) Philipp Vogt von Pfalzfeld, geboren am 26. Juli 1840; 16) Philipp Hirt von Thörlingen, geboren am 5. September 1840.

St. Goar, den 17. November 1860. Der Königliche Landrath, Movius.

[1027] Das Königl. Landgericht zu Düsseldorf hat durch Urtheil vom 7. d. Mts. verordnet, daß über die Abwesenheit des in Hilden wohnhaft gewesenen Faßbinders Friedrich Schüller ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Cöln, den 14. November 1860. Der General-Prokurator, Nicolovius.

[1028] Die mir durch Vermittelung des Königlichen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten zugegangene Sterbeurkunde der am 11. September d. J. zu Rotterdam verstorbenen, 8 Monate alten Maria Brubach, Tochter der Eheleute Johann Brubach und Margaretha Rosbach aus Neuendorf, ist heute dem Civilstandsbeamten der Bürgermeisterei Neuendorf zur Eintragung in das Sterberegister übersandt worden.

Coblenz, den 13. November 1860. Der Königl. Ober-Prokurator, v. Breuning.

[1029] Bei der heute stattgehabten öffentlichen Ausloosung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden.

Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgeloosten Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag, gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons **Serie II №** 6 bis 16, vom 1. April 1861 ab bei der Rentenbank-Kasse in Münster in Empfang zu nehmen.

Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe jener Kasse mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte, über den Empfang der Valuta, einzusenden, und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Vom 1. April k. J. ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt.

Die Rentenbriefe **Litt. D №** 642, 643, 8453 und 8455 nebst Zins-Coupons **pro 1. Oktober c.** bis 1. Oktober 1866 sind dem angeblichen letzten Inhaber, Pfarrer Krevet zu Neuhaus, nach Anzeige desselben, entwendet worden.

Wir machen dieses gleichzeitig mit der Aufforderung bekannt, daß derjenige, welcher rechtmäßiger Inhaber dieser Rentenbriefe zu sein behauptet, sich ohne Verzug bei uns melde.

Verzeichniß
der am 8. November 1860 ausgeloosten, am 1. April 1861 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

18 Stück **Litt. A.** von 1000 Thlr.

№ 336, 657, 1221, 1669, 1899, 2160, 2391, 2508, 3206, 3528, 3529, 3775, 3938, 4220, 4221, 4546, 4780 und 5431.

6 Stück **Litt. B.** von 500 Thlr.

№ 688, 1226, 1643, 1665, 1666 und 2032.

37 Stück **Litt. C.** von 100 Thlr.

№ 530, 952, 991, 2100, 2324, 2419, 2568, 2636, 2988, 3868, 4357, 4846, 5225, 5283, 5502, 5909, 6138, 6286, 6335, 6642, 6731, 6831, 6976, 7698, 8276, 8422, 8423, 8739, 9089, 9168, 9267, 9404, 9798, 9854, 9855, 9958 und 10,160.

42 Stück **Litt D.** von 25 Thlr.

№ 1344, 1887, 2705, 2902, 3645, 3709, 4259, 4467, 5229, 5308, 5309, 5578, 5605, 5745, 5807, 5808, 5809, 5810, 5811, 5812, 5813, 5814, 6086, 6087, 6088, 6089, 6090, 6091, 6128, 6129, 6130, 6131, 6132, 6133, 6134, 6154, 6154, 6166, 6168, 6332, 6333 und 6388.

753 Stück **Litt E.** von 10 Thlr.

№ 40, 83, 88, 95, 105, 185, 215, 217, 256, 296, 302, 373, 377, 383, 456, 461, 481, 507, 511, 537, 540, 583, 591, 593, 611, 632, 643, 652, 655, 661, 673, 676, 680, 699, 700, 706, 710, 715, 717, 740, 763, 782, 786, 837, 933, 937, 996, 1048, 1088, 1092, 1096, 1099, 1145, 1158, 1186, 1201, 1231, 1253, 1254, 1298, 1303, 1312, 1313, 1450, 1453, 1454, 1469, 1483, 1488, 1500, 1531, 1563, 1577, 1581, 1582, 1610, 1622, 1624, 1648, 1666, 1716, 1744, 1745, 1778, 1797, 1811, 1869, 1886, 1891, 1940, 1966, 2002, 2004, 2028, 2067, 2086, 2107, 2127, 2155, 2189, 2252, 2285, 2335, 2336, 2346, 2355, 2372, 2404, 2448, 2464, 2468, 2494, 2500, 2547, 2549, 2566, 2616, 2622, 2650, 2652, 2663, 2664, 2667, 2669, 2745, 2779, 2796, 2798, 2835, 2894, 2899, 2904, 2910, 2912, 2953, 2973, 2984, 3019, 3029, 3036, 3054, 3094, 3132, 3139, 3154, 3215, 3236, 3240, 3250, 3260, 3274, 3282, 3291, 3359, 3380, 3386, 3395, 3431, 3443, 3478, 3489, 3492, 3511, 3549, 3566, 3577, 3586, 3634, 3635, 3643, 3671, 3697, 3701, 3753,

№ 3778, 3809, 3826, 3832, 3844, 3861, 3884, 3894, 3903, 3912, 3923, 3962, 3965, 3967, 3977, 3995, 4045, 4046, 4047, 4048, 4094, 4113, 4136, 4137, 4138, 4139, 4156, 4157, 4173, 4183, 4186, 4204, 4224, 4231, 4234, 4235, 4245, 4288, 4410, 4483, 4518, 4539, 4547, 4599, 4611, 4612, 4626, 4633, 4645, 4656, 4674, 4719, 4720, 4721, 4722, 4736, 4745, 4755, 4763, 4805, 4806, 4807, 4842, 4849, 4879, 4907, 4940, 4941, 4946, 4947, 4980, 5014, 5022, 5033, 5060, 5083, 5084, 5090, 5118, 5123, 5160, 5207, 5224, 5225, 5259, 5264, 5306, 5342, 5344, 5384, 5408, 5456, 5478, 5487, 5492, 5513, 5549, 5566, 5606, 5635, 5660, 5707, 5708, 5735, 5762, 5763, 5771, 5804, 5812, 5819, 5827, 5831, 5838, 5880, 5881, 5883, 5895, 5899, 5937, 6033, 6048, 6051, 6073, 6075, 6136, 6147, 6158, 6213, 6215, 6222, 6223, 6243, 6244, 6283, 6303, 6315, 6328, 6411, 6414, 6424, 6451, 6462, 6464, 6471, 6477, 6514, 6515, 6529, 6586, 6642, 6653, 6676, 6677, 6681, 6734, 6776, 6779, 6782, 6876, 6907, 6968, 6988, 6997, 7035, 7038, 7039, 7041, 7043, 7085, 7152, 7164, 7188, 7196, 7197, 7198, 7386, 7389, 7408, 7409, 7410, 7411, 7417, 7419, 7451, 7516, 7680, 7686, 7737, 7741, 7744, 7752, 7810, 7840, 7853, 7856, 7865, 7867, 7893, 7894, 7899, 7995, 8002, 8030, 8038, 8062, 8098, 8107, 8109, 8153, 8166, 8202, 8204, 8234, 8235, 8246, 8247, 8262, 8313, 8336, 8363, 8364, 8365, 8373, 8374, 8420, 8422, 8425, 8439, 8458, 8540, 8543, 8601, 8606, 8607, 8612, 8619, 8646, 8648, 8710, 8711, 8712, 8716, 8737, 8761, 8808, 8809, 8826, 8857, 8865, 8868, 8892, 8893, 8910, 8969, 9030, 9044, 9097, 9101, 9120, 9121, 9122, 9123, 9130, 9144, 9226, 9227, 9250, 9251, 9252, 9264, 9266, 9274, 9278, 9288, 9308, 9310, 9311, 9333, 9372, 9381, 9394, 9400, 9401, 9402, 9413, 9444, 9446, 9449, 9450, 9454, 9498, 9499, 9500, 9510, 9511, 9532, 9546, 9572, 9594, 9565, 9596, 9603, 9607, 9627, 9644, 9701, 9735, 9749, 9750, 9772, 9779, 9794, 9795, 9796, 9816, 9839, 9849, 9869, 9898, 9936, 9947, 9956, 9974, 9979, 10,001, 10,009, 10,044, 10,050, 10,069, 10,071, 10,081, 10,101, 10,144, 10,146, 10,162, 10,190, 10,191, 10,193, 10,210, 10,216, 10,227, 10,242, 10,259, 10,265, 10,268, 10,278, 10,293, 10,294, 10,307, 10,345, 10,358, 10,366, 10,367, 10,368, 10,395, 10,397, 10,404, 10,525, 10,596, 10,597, 10,599, 10,602, 10,610, 10,625, 10,649, 10,658, 10,684, 10,687, 10,690, 10,698, 10,725, 10,740, 10,751, 10,768, 10,796, 10,805, 10,883, 10,885, 10,907, 10,922, 10,934, 10,946, 10,949, 10,953, 10,955, 10,980, 10,987, 11,055, 11,058, 11,061, 11,117, 11,118, 11,120, 11,134, 11,217, 11,219, 11,221, 11,222, 11,223, 11,224, 11,225, 11,226, 11,227, 11,228, 11,229, 11,230, 11,231, 11,232, 11,233, 11,237, 11,240, 11,262, 11,273, 11,278, 11,292, 11,312, 11,320, 11,321, 11,328, 11,334, 11,338, 11,370, 11,379, 11,393, 11,410, 11,413, 11,427, 11,455, 11,457, 11,467, 11,468, 11,469, 11,470, 11,472, 11,473, 11,474, 11,475, 11,476, 11,492, 11,529, 11,530, 11,532, 11,533, 11,534, 11,541, 11,543, 11,545, 11,546, 11,547, 11,560, 11,564, 11,571, 11,576, 11,577, 11,578, 11,579, 11,580, 11,592, 11,593, 11,594, 11,600, 11,601, 11,602, 11,603, 11,604, 11,624, 11,632, 11,639, 11,642, 11,652, 11,643, 11,657, 11,666, 11,668, 11,669, 11,699, 11,700, 11,702, 11,708, 11,739, 11,762, 11,802, 11,803, 11,812, 11,813, 11,814, 11,815, 11,819, 11,826, 11,867, 11,871, 11,905, 11,907, 11,915, 11,916, 11,917, 11,918, 11,920, 11,923, 11,925, 11,927, 11,929, 11,930, 11,932, 11,933, 11,938, 11,939, 11,940, 11,946, 11,950, 11,958, 11,963, 11,968, 11,996, 12,018, 12,019, 12,020, 12,021, 12,022, 12,023, 12024, 12,035, 12,049, 12,050, 12,051, 120,52, 12,053, 12,054, 12,055, 12,056, 12,057, 12,058, 12059, 12,060, 12,061, 12,062, 12,063, 12,064, 12,065, 12,066, 12,085, 12,087, 12,090, 12,094, 12,108, 12,111, 12,112, 12,123, 12,130, 12,137, 12,145, 12,146, 12,147, 12,148, 12,153, 12,167, 12,170, 12,176, 12,178, 12,186, 12,187, 12,189, 12,198, 12,199, 12,205, 12,208, 12,209, 12,215, 12,261, 12,262, 12,263, 12,274, 12,275, 12,276, 12,277, 12,341, 12,343, 12,349 und 12,350.

Münster, den 8. November 1860.

Königliche Direction der Rentenbank für Westfalen und die Rheinprovinz.

v. Hartmann.

[1030] Verhandelt Münster, den 8. November 1860.

Anwesend:

I. die Abgeordneten der Rheinprovinz:
   1) Herr Freiherr von la Valette St. George aus Cöln,
   2) Herr Bürgermeister Leven aus Benrath;

II. die Abgeordneten der Provinz Westphalen:
   1) Herr Banquier Niedieck von hier,
   2) Herr Schulze Eickrodt aus Rorel;

III. Namens der Rentenbank:
1) Regierungs-Rath von Hartmann,
2) Provinzial-Rentmeister, Domainen-Rath Filbry;
IV. der Notar, Herr Justiz-Rath Rintelen von hier.

In dem heutigen Termine wurden die in der beigefügten, von der Direction der Rentenbank am 22. Oktober c. aufgestellten Nachweisung verzeichneten, in Folge geschehener Ausloosung von der Rentenbank-Kasse realisirten Rentenbriefe, als:

a)	18 Stück	Litt. A.	zu 1000 Thlr.,	zusammen		18,000 Thlr.
b)	5	„ „ B.	„ 500	„ „		2,500 „
c)	32	„ „ C.	„ 100	„ „		3,200 „
d)	31	„ „ D.	„ 25	„ „		775 „
e)	697	„ „ E.	„ 10	„ „		6,970 „
Summa	783 Stück,	zusammen über				31,445 Thlr.

Siebenhundert drei und achtzig Stück über Einunddreißig Tausend Vierhundert fünf und vierzig Thaler mit den dazu gehörigen, in der Nachweisung näher angegebenen Neun Tausend Neunhundert neun und zwanzig Stück Zins-Coupons vorgelegt, nachgesehen und richtig befunden, darauf in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

Riedieck. Alb. Frh. v. la Valette St. George. Leven. Eickrodt.
v. Hartmann. Filbry. Rintelen.

Die vorstehende Verhandlung wird hiermit bekannt gemacht. Münster, den 9. November 1860.
Königliche Direction der Rentenbank für Westphalen und die Rheinprovinz.
v. Hartmann.

[1031] Die Sitzungen bei dem Königlichen Schöffengerichte zu Bieber pro 1861 werden an folgenden Tagen abgehalten werden:
den 2. und 29. Januar, 26. Februar, 26. März, 23. April, 21. Mai, 18. Juni, 18. Juli, 10. September, 8. Oktober, 5. November und 3. Dezember.
Neuwied, den 11. November 1860. Der Director des Kreisgerichts.

[1032] Die Sitzungen bei dem Königl. Schöffengerichte zu Unkel im Jahre 1861 werden an folgenden Tagen abgehalten werden:
den 8. und 22. Januar, 5. und 19. Februar, 5. und 19. März, 3. und 30. April, 28. Mai, 25. Juni, 23. Juli, 20. August, 17. September, 1. 15. und 29. Oktober, 12. und 26. November, 10. und 24. Dezember.
Neuwied, den 14. November 1860. Der Director des Kreisgerichts.

[1033] Die Sitzungen bei dem Königl. Schöffengerichte zu Erpel im Jahre 1861 werden an folgenden Tagen abgehalten werden:
den 7. Januar, 4. Februar, 4. März, 2. und 29. April, 27. Mai, 24. Juni, 22. Juli, 19. August, 16. September, 14. Oktober, 11. November und 9. Dezember.
Neuwied, den 14. November 1860 Der Director des Kreisgerichts.

[1034] Die Sitzungen bei dem Königl. Schöffengerichte zu Arzheim pro 1861 werden an folgenden Tagen, jedesmal 9 Uhr Vormittags, abgehalten werden:
den 23. Januar, 20. Februar, 20. März, 17. April, 15. Mai, 12. Juni, 10. Juli, 4. September, 2. und 30. Oktober, 27. November und 28. Dezember.
Neuwied, den 14. November 1860. Der Director des Kreisgerichts.

[1035] Die Sitzungen beim Königl. Schöffengerichte zu Niederwerth werden im Jahre 1861 an folgenden Tagen, jedesmal 3 Uhr Nachmittags, abgehalten werden:
den 25. Januar, 22. Februar, 22. März, 19. April, 17. Mai, 14. Juni, 12. Juli, 6. September, 4. Oktober, 2. und 29. November, 27. Dezember.
Neuwied, den 14. November 1860. Der Director des Kreisgerichts.

Personal-Chronik.

[1036] Der bisherige commissarische Bürgermeister Schissel zu Königsfeld ist in seinem Amte definitiv bestätigt worden.

[1037] Der Lehrer Peter Joseph Kircher an der katholischen Schule zu Kirmutscheid ist an jene zu Bodenbach versetzt worden.

[1038] Der bisherige provisorische Schullehrer an der katholischen Schule zu Retterath, Friedrich Wilhelm Pinger, ist in seiner Stelle definitiv bestätigt worden.

[1039] Die bisherige provisorische Lehrerin an der katholischen Schule zu Wehr, Magdalena Henn, ist in ihrer Stelle definitiv bestätigt worden.

[1040] Der Schulamts-Candidat Andreas Deisen ist zum Schullehrer an der katholischen Schule zu Acht provisorisch ernannt worden.

[1041] Der Hegemeister Kaul zu Forsthaus Reichenbacherhof, Oberförsterei Neupfalz, ist unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste mit der gesetzlichen Pension auf sein Ansuchen in den Ruhestand versetzt worden.

Der Förster Dormann zu Freusburg ist auf den Schutzbezirk Reichenbach, Oberförsterei Neupfalz, ferner der Förster Stichter zu Fosthaus Waldhäuschen auf den Schutzbezirk Wehbach, Oberförsterei Kirchen, mit Anweisung seines Wohnsitzes im Schlosse zu Freusburg, versetzt, so wie der versorgungsberechtigte Oberjäger Schmitz zu Kirchberg mit Wahrnehmung des Schutzbezirkes Wismar, Oberförsterei Krofdorf, mit Anweisung seines Wohnsitzes im Forsthause Waldhäuschen, beauftragt worden.

[1042] Dem Gerichtsvollzieher Heinz zu Andernach ist die nachgesuchte Entlassung aus seinem bisherigen Amte vom 30. November d. J. ab ertheilt worden.

[1043] Durch Ministerial-Rescript vom 7. November d. J. wurde der Friedensgerichtsschreiber Johann Carl Tieck zu Andernach vom 1. Januar 1861 ab auf seinen Antrag mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Patente.

[1044] Dem Maschinenbauer W. Winter in Charlottenburg ist unter dem 12. November 1860 ein Patent

auf einen Condensations-Apparat für Dampfmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile desselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[1045] Dem Ingenieur Siegfried Marcus in Berlin ist unter dem 16. November 1860 ein Patent

auf einen in Beschreibung und Zeichnung vorgelegten, als neu und eigenthümlich erachteten Elektromagneten für ein Morse'sches Relais,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger № 50 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 49. Donnerstag den 29. November **1860.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[1046] Bei dem bevorstehenden Jahres-Kassen-Abschlusse werden sämmtliche von uns ressortirenden Kassen aufgefordert, die vorhandenen Rückstände ohne Verzug, und die noch zu entrichtenden Gefälle des laufenden Jahres zur Verfallzeit pünktlich einzuziehen, die etwa uneinziehbaren Beträge zu den bestimmten Terminen zur Niederschlagung anzumelden, und die erhobenen Gelder vor dem für die verschiedenen Kassen bestimmten Jahres-Kassen-Abschlusse an die vorgesetzte Kasse vollständig abzuliefern.

Der Theil des Publikums aber, welcher Gefälle irgend einer Art noch zu entrichten hat, wird an die Bezahlung derselben, zur Vermeidung von Zwangsmaßregeln, erinnert.

Eben so werden alle Diejenigen, welche feststehende Beträge an Gehalt, Pensionen oder sonstige Kompetenzen zu beziehen haben, wohin auch die Zinsen von Cautions-Kapitalien zu rechnen sind, aufgefordert, das ihnen Zustehende zur Verfallzeit bei den betreffenden Kassen zu erheben.

Wer für Lieferungen, Leistungen oder für sonstige Gegenstände eine Forderung zu machen hat, wolle solche vor Ablauf des Kalenderjahres bei uns zur Liquidation bringen.

Wir machen die Liquidanten hierauf besonders aufmerksam, weil später eingehende Liquidationen Weiterungen erfahren werden und jedenfalls erst nach Beendigung der beim Jahres-Kassen-Abschlusse sich häufenden Arbeiten in Betracht kommen können. Coblenz, den 19. November 1860.

[1047] Mit Rücksicht auf die besonders ungünstigen finanziellen Verhältnisse der Gemeinde Weißenthurm hat der Herr Ober-Präsident durch Erlaß vom 5. d. Mts. ausnahmsweise genehmigt, daß für den Bau eines neuen Schulhauses zu Weißenthurm eine Hauskollekte bei den katholischen Einwohnern des hiesigen Regierungs-Bezirkes durch Deputirte der Gemeinde bis zum 1. Mai 1861 abgeholten werde. Coblenz, den 19. November 1860.

[1048] In der Stadt Creuznach sind nunmehr auch Kreis-Prüfungs-Commissionen für die Gesellen-Prüfungen der Steinhauer- und Mühlenbauer-Lehrlinge unter dem Vorsitze des Bürgermeisterei-Beigeordneten Eberts daselbst errichtet worden, was wir mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 7. März 1851 (Amtsblatt 1851 № 11) zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Coblenz, den 22. November 1860.

[1049] Dem Maurer Joseph Baaser zu Simmern ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meisterbefähigungszeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Maurergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.

Coblenz, den 13. November 1860.

[1050] Dem Maurer Heinrich Ruppert zu Creuznach ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meisterbefähigungszeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Maurergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.

Coblenz, den 19. November 1860.

[1051] Dem Geschäftsmann Ed. Oster zu Cochem ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Frankfurter Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Frankfurt a. M. von uns ertheilt worden. Coblenz, den 17. November 1860.

[1052] Dem Maurer Andreas Scheuer zu Hönningen ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meisterbefähigungszeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Maurergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.
Coblenz, den 21. November 1860.

[1053] Dem Maurer Heinrich Wrede aus Königswinter ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meisterbefähigungszeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Maurergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.
Coblenz, den 21. November 1860.

[1054] Dem Zimmermann Jakob Uhl zu Lausdorf ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meisterbefähigungszeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Zimmergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.
Coblenz, den 22. November 1860.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[1055] Die nachbenannten Landwehrleute und Reservisten des Kreises Neuwied, welche ohne Erlaubniß ausgewandert sind, werden hierdurch aufgefordert, binnen drei Monaten sich zur Rechtfertigung ihrer Abwesenheit bei mir zu melden, widrigenfalls das gerichtliche Strafverfahren gegen sie eingeleitet werden wird:

1) Michael Geis aus Gladbach, geboren am 22. September 1833; 2) Friedrich Wilhelm Veith aus Heddesdorf, geboren am 12. Februar 1827; 3) Johann Schröder aus Gladbach, geboren am 20. September 1829; 4) Ludwig Fischer aus Neuwied, geboren am 7. Februar 1830; 5) Caspar Oberdrees aus Weis, geboren am 11. Januar 1831; 6) Johann Georg Heiler aus Neuwied, geboren am 18. Dezember 1833; 7) Caspar Erlenborn aus Asbach, geboren am 12. Oktober 1825; 8) Jakob Neurath aus Leutesdorf, geboren am 24. August 1832; 9) Peter Cramer aus Leubsdorf, geboren am 24. August 1827; 10) Christian Schoop aus Leubsdorf, geboren am 22. Mai 1822.

Heddesdorf, den 19. November 1860. Der Königliche Landrath, v. Runkel.

[1056] Die nachbenannten Militairpflichtigen:

1) Heinrich Jakob Piscator aus Leun, geboren am 11. Dezember 1834, 2) Heinrich Weller aus Atzbach, geboren am 2. September 1835, 3) Bernhard Carl Saarstädt aus Braunfels, geboren am 21. Dezember 1835, 4) Friedrich Wilhelm Weber aus Biskirchen, geboren am 2. April 1835, 5) Johann Schmidt aus Ebersgöns, geboren am 15. Juli 1835, 6) Johann Stephan Carl Döringer aus Wetzlar, geboren am 28. November 1835, 7) Johann Max Ludwig Ehlinger aus Wetzlar, geboren am 28. Februar 1835, 8) Friedrich Jakob Carl Fuhr aus Wetzlar, geboren am 6. Januar 1835, 9) Peter Hartmannshenn aus Niederwetz, geboren am 23. September 1837, 10) Heinrich Wilhelm Reiner aus Aßlar, geboren am 10. August 1838, 11) Johann Gottfried Fehlau aus Dutenhofen, geboren am 26. März 1838, 12) Ludwig Hofmann aus Dutenhofen, geboren am 25. Juli 1838, 13) Carl Friedrich Wilhelm Hormel aus Braunfels, geboren am 5. Januar 1838, 14) Friedrich Wilhelm Pfaff aus Braunfels, geboren am 6. Dezember 1838, 15) Georg Wilhelm Schmidt aus Braunfels, geboren am 14. Februar 1838, 16) Carl Conrad Wilhelm Seckirl aus Braunfels, geboren am 23. März 1838, 17) Johann Heinrich Danny aus Leun, geboren am 17. Dezember 1838, 18) Johann Peter Diehl aus Leun, geboren am 9. Juni 1838, 19) Peter Jakob Marth aus Leun, geboren am 30. April 1838, 20) Conrad Weber aus Oberndorf, geboren am 7. Oktober 1838, 21) Heinr. Carl Christ. Aug. Schyrmuly aus Greifenstein, geboren am 8. August 1838, 22) Wilhelm Heinrich Haas aus Holzhausen, geboren am 1. Dezember 1838, 23) Philipp Leidolph aus Holzhausen, geboren am 18. Februar 1838, 24) Johann Georg Gerhard aus Ulm, geboren am 21. Januar 1838, 25) Johann Georg Schneider aus Odenhausen, geboren am 17. September 1838, 26) Johann Georg Schäfer aus Hochelheim, geboren am 28. April 1838, 27) Wilhelm Marx aus Bonbaden, geboren am 23. September 1838, 28) Peter Friedel aus Griedelbach, geboren am 29. September 1838, 29) Heinrich Mötz aus Griedelbach, geboren am 29. April 1838, 30) Jakob Rehorn aus Lausdorf, geboren am 14. Juni 1838, 31) Johann Uhl aus Lausdorf, geboren am 3. Februar 1838, 32) Carl Theiß aus

Rauborn, geboren am 29. Dezember 1838, 33) Heinrich Peter Mathais aus Neukirchen, geboren am 14. März 1838, 34) Carl Hermann Joseph Fischer aus Wetzlar, geboren am 9. August 1838, 35) Johann Jakob Heinrich Olbrich aus Wetzlar, geboren am 25. Juli 1838, 36) Johann Christ. Friedrich Rübsamen aus Wetzlar, geboren am 18. März 1838, 37) Georg Ludwig Bernhard Sommer aus Wetzlar, geboren am 14. Dezember 1838, 38) Anton Stock aus Obercassel, geboren am 1. Oktober 1838, 39) Johann Strauch aus Habelschwerdt, geboren am 5. Juli 1838, welche sich in diesem Jahre weder zur Ersatz-Aushebung gestellt, noch ihr Ausbleiben entschuldigt haben, werden hierdurch aufgefordert, sich binnen drei Monaten, von heute an gerechnet, Behufs ihrer Rechtfertigung zu gestellen, widrigenfalls sie als ausgetretene Militairpflichtige angesehen und verfolgt werden.

Zugleich werden alle Behörden, welche etwa über den Aufenthalt der oben Genannten Auskunft zu geben vermögen, ersucht, mir darüber Mittheilung zu machen.

Wetzlar, den 16. November 1860. Der Königliche Landrath, v. Diest.

[1057] Nach Maßgabe des § 22 der Verordnung vom 30. April 1847 wird hiermit bekannt gemacht, daß der Ehrenrath der Rechtsanwälte und Notarien des Departements des Königl. Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein nach vorschriftsmäßig erfolgter Erneuerung dermalen pro 1860—63 besteht, aus folgenden Mitgliedern:

1) Justizrath Reinhard zu Ehrenbreitstein, zugleich Vorsitzender, 2) Rechtsanwalt Meyer zu Altenkirchen, 3) Justizrath von Mittelstädt zu Neuwied, 4) Justizrath Tilmann zu Neuwied, 5) Rechtsanwalt Ludorff zu Wetzlar, 6) Rechtsanwalt Staudinger zu Wetzlar,

und aus folgenden Stellvertretern:

1) Rechtsanwalt Willhelmi zu Altenkirchen, 2) Rechtsanwalt Pfeiffer zu Altenkirchen, 3) Rechtsanwalt Thüsing zu Neuwied, 4) Rechtsanwalt Aßmann zu Linz.

Ehrenbreitstein, den 16. November 1860.

Der Justiz-Senats-Director, v. Schwartzkoppen.

[1058] Alle unbekannten Gläubiger, welche an die Dienstkaution des am 1. d. Mts. ausgetretenen Gerichtsboten Otto Krafft dahier Ansprüche zu machen haben, werden hierdurch aufgefordert, ihre desfallsigen Anforderungen innerhalb einer dreimonatlichen Frist, spätestens aber in dem auf den **19. Januar 1861, Morgens 9 Uhr**, an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden, widrigenfalls die Ausbleibenden mit ihren Ansprüchen an die Dienstkaution ausgeschlossen und letztere zurückgegeben werden soll.

Neuwied, den 5. Oktober 1860. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

[1059] Die Sitzungen bei dem Königl. Schöffengerichte zu Vallendar für das Jahr 1861 werden an folgenden Tagen abgehalten werden:

den 11. und 25. Januar, 8. und 22. Februar, 8. und 22. März, 5. und 19. April, 3. 17. und 31. Mai, 14. und 28. Juni, 12. Juli, 6. und 20. September, 4. und 18. Oktober, 2. 15. und 29. November, 13. und 27. Dezember.

Neuwied, den 14. November 1860. Der Director des Kreisgerichts.

[1060] Die Sitzungen bei dem Königl. Schöffengerichte zu Pfaffendorf für das Jahr 1861 werden an folgenden Tagen, jedesmal 3 Uhr Nachmittags, abgehalten werden:

den 23. Januar, 20. Februar, 20. März, 17. April, 15. Mai, 12. Juni, 10. Juli, 4. September, 2. und 30. Oktober, 27. November und 28. Dezember.

Neuwied, den 14. November 1860. Der Director des Kreisgerichts.

[1061] Die Sitzungen der Gerichtstags-Commission zu Bendorf für das Jahr 1861 werden an folgenden Tagen abgehalten werden:

den 25. Januar, 22. Februar, 22. März, 19. April, 17. Mai, 14. Juni, 12. Juli, 20. September, 18. Oktober, 15. November und 13. Dezember.

Neuwied, den 15. November 1860. Der Director des Kreisgerichts.

[1062] Die Sitzungen bei dem Königl. Schöffengerichte zu Hönningen für das Jahr 1861 werden an folgenden Tagen abgehalten werden:

den 14. Januar, 11. Februar, 11. März, 8. April, 6. Mai, 3. Juni, 1. und 29. Juli, 26. August, 23. September, 21. Oktober, 18. November und 16. Dezember.
Neuwied, den 14. November 1860. Der Director des Kreisgerichts.

[1063] Die Gerichtstage zu Waldbreitbach für das Jahr 1861 werden an folgenden Tagen durch den Kreisrichter Mittweg abgehalten werden:
den 9. Januar, 6. Februar, 6. März, 3. April, 1. Mai, 5. Juni, 3. Juli, 4. September, 2. und 29. Oktober, 27. November und 18. Dezember.
Neuwied, den 15. November 1860. Der Director des Kreisgerichts.

[1064] Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirk des Königl. Landgerichts zu Coblenz, für das I. Quartal 1861, wird hiermit auf Montag den 18. Februar 1861 festgesetzt und der Herr Appellationsgerichts-Rath Thumb zum Präsidenten derselben ernannt.
Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königl. General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden. Cöln, den 18. November 1860.
Der Erste Präsident des Königlichen Rheinischen Appellations-Gerichtshofes: (gez.) Broicher.
Für gleichlautende Ausfertigung: (L. S.) Der Ober-Secretair, Wallraff.

[1065] Von dem zu Neujahrs-Geschenken für Kinder ganz geeigneten „Aachener Neujahrs-Büchlein für die Jugend" ist der 33ste Jahrgang erschienen, und zwar, wie in früheren Jahren, zum Besten der hiesigen Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt.
Indem wir die Herren Landräthe und Schul-Inspectoren veranlassen, auch ihrerseits die Verbreitung dieses Schriftchens zu empfehlen resp. dazu mitzuwirken, bemerken wir, daß zu schleuniger Ausführung von Bestellungen die Buchhandlung von Bädeker in Coblenz, sowie der Herausgeber, Lehrer J. Grotzfeld in Aachen, erbötig ist.
Aachen, den 20. November 1860. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[1066] Der Bäckergeselle Sebastian Güth aus Trier hat das ihm am 10. Mai c. sub № 41 von der Königl. Polizei-Direction zu Trier auf 2 Jahre ausgestellte, zuletzt am 8. September c. von dem Polizei-Amte zu Minden nach der Heimath visirte Wanderbuch für's Inland angeblich auf dem Wege von hier nach Kaisersesch verloren, ohne daß dessen Verbleib hat ermittelt werden können.
Dasselbe wird daher in Gemäßheit des § 25 der General-Paß-Instruktion vom 12. Juli 1817 hiermit für ungültig erklärt.
Polch, den 17. November 1860. Der Bürgermeister, Driesch.

Patente.

[1067] Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 20. November 1860 ein Patent
auf eine Maschine zur Fabrication von Ziegeln in ihrer ganzen Zusammensetzung, soweit dieselbe nach Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erachtet worden, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile derselben zu behindern,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[1068] Dem Kaufmann C. F. Wappenhans in Berlin ist unter dem 20. November 1860 ein Patent
auf einen in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten mechanischen Webestuhl
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[1069] Das dem Mechaniker Gottlob Seyrig in Berlin unter dem 26. Oktober 1859 ertheilte Patent auf eine Bremsvorrichtung für Centrifugal-Maschinen ist aufgehoben.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger № 51 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 50. Donnerstag den 6. Dezember 1860.

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1860.

[1070] Das am 26. November 1860 ausgegebene 33ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 5282. die Militair-Durchmarsch- und Etappen-Convention zwischen der Königlich Preußischen und der Großherzoglich Hessischen Regierung. Vom 8./9. Oktober 1860.

„ 5283. das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Neustadt-Magdeburger Stadt-Obligationen zum Betrage von 25,000 Thalern. Vom 8. Oktober 1860.]

„ 5284. den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Oktober 1860, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen von Brudnia über Groß-Murzyno nach der Posen-Thorner Staatsstraße und von Strzelno über Mlyny nach Wronowy.

[1071] Das am 3. Dezember 1860 ausgegebene 34ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 5285. die Verordnung über die Einrichtung des Landarmen-Korrigenden- und Irren-Wesens in der Neumark. Vom 19. Oktober 1860.

„ 5286. den Allerhöchsten Erlaß vom 12. November 1860, betreffend die Anciennetäts-Verhältnisse und die Gehaltsstufen der richterlichen Beamten.

„ 5287. die Verordnung vom 19. November 1860, betreffend die Wiederherstellung der bei dem Brande der Stadt Ellrich im Jahre 1860 vernichteten Hypothekenbücher und Grundakten, und die Amortisation der dabei verloren gegangenen Dokumente.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[1072] Im Verlage der Aug. Hirschwald'schen Buchhandlung in Berlin ist der zweite Jahrgang des pharmaceutischen Kalenders erschienen, welcher mit Genehmigung des Herrn Ministers der Medizinal-Angelegenheiten und unter Benutzung der Ministerial-Akten angefertigt worden ist.

Indem wir die Apotheker unseres Bezirkes auf diesen Kalender aufmerksam machen, empfehlen wir denselben wegen seiner für den praktischen Gebrauch sehr zweckmäßig und übersichtlich gehaltenen Einrichtung. Coblenz, den 27. November 1860.

[1073] Durch Erlaß des Herrn Ober-Präsidenten vom 23. d. Mts. ist die Frist zur Abhaltung der in № 23 unseres diesjährigen Amtsblatts zur öffentlichen Kenntniß gebrachten katholischen Haus-Collecte für den Neubau einer katholischen Kirche zu Rohr bis zum 1. April k. J. ausgedehnt worden.
Coblenz, den 30. November 1860.

[1074] Der Herr Ober-Präsident hat durch Erlaß vom 21. d. Mts. gestattet, daß für den Neubau einer katholischen Kirche zu Beggendorf eine Hauscollecte bei den katholischen Einwohnern der Erzdiözese Cöln durch Deputirte der Gemeinde vom 1. Dezember d. J. ab bis 1. Dezember 1861 abgehalten werde. Coblenz, den 30. November 1860.

[1075] Dem Kaufmann Heinrich Trutschler zu Kirchberg ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Schlesischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Breslau von uns ertheilt worden. Coblenz, den 27. November 1860.

[1076] Dem Ferdinand Göbel zu Altenkirchen ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Spezial-Agentur der Frankfurter Lebensversicherungs-Gesellschaft von uns ertheilt worden.
Coblenz, den 27. November 1860.

[1077] Dem Anton Schäffer zu Coblenz ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer General-Agentur der Brandversicherungsbank für Deutschland zu Leipzig von uns ertheilt worden.
Coblenz, den 24. November 1860.

[1078] Dem Zimmermann Ferdinand Rzekonski aus Danzig ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meisterbefähigungszeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Zimmergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.
Coblenz, den 19. November 1860.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[1079] Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Sitzungen im Jahre 1861,
a) beim Königlichen Schöffengerichte zu Linz
an folgenden Tagen: den 3. 10. 17. 24. und 31. Januar, 7. 14. 21. und 28. Februar, 7. 14. 21. und 28. März, 4. 11. 18. und 25. April, 10. 16. 23. und 31. Mai, 6. 13. 20. und 27. Juni, 4. 11. 18. und 25. Juli, 1. 8. 16. 22. und 29. August, 5. 12. 19. und 26. September, 3. 10. 17. 24. und 31. Oktober, 7. 14. 21. und 28. November, 5. 12. 19. und 27. Dezember;
b) beim Königlichen Schöffengerichte Dattenberg
in Linz an nachbenannten Tagen: den 25. Januar, 22. Februar, 30. März, 26. April, 31. Mai, 28. Juni, 26. Juli 30. August, 27. September, 25. Oktober, 29. November und 28. Dezember abgehalten werden.
Neuwied, den 21. November 1860. Der Director des Kreisgerichts.

[1080] Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Sitzungen bei dem Königl. Schöffengerichte zu Isenburg für das Jahr 1861 an folgenden Tagen abgehalten werden:
den 14. Januar, 25. Februar, 8. April, 13. Mai, 17. Juni, 15. Juli, 16. September, 21. Oktober und 25. November.
Neuwied, den 24. November 1860. Der Director des Kreisgerichts.

[1081] Die Sitzungen bei dem Königl. Schöffengerichte zu Maischeidt für das Jahr 1861 werden an folgenden Tagen abgehalten werden:
den 3. 17. und 31. Januar, 14. und 28. Februar, 14. und 27. März, 11. und 25. April, 16. Mai, 6. Juni, 11. Juli, 12. September, 3. 17. und 31. Oktober, 14. und 28. November, 5. und 19. Dezember.
Neuwied, den 24. November 1860. Der Director des Kreisgerichts.

[1082] Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Sitzungen bei dem Königl. Schöffengerichte zu Raubach pro 1861 an folgenden Tagen abgehalten werden:
den 10. Januar, 7. Februar, 7. März, 4. April, 2. und 29. Mai, 27. Juni, 18. Juli, 9. September, 1. und 29. Oktober, 21. November und 16. Dezember.
Neuwied, den 24. November 1860. Der Director des Kreisgerichts.

[1083] Die Sitzungen bei dem Königlichen Schöffengerichte zu Feldkirch für das Jahr 1861 werden an folgenden Tagen abgehalten werden:
den 8. und 22. Januar, 5. und 19. Februar, 5. und 19. März, 2. und 30. April, 28. Mai, 25. Juni, 9. und 23. Juli, 10. September, 8. und 22. Oktober, 5. und 19. November, 3. 17. und 31. Dezember.
Neuwied, den 26. November 1860. Der Director des Kreisgerichts.

[1084] Die Sitzungen bei dem Königl. Schöffengerichte zu Irlich für das Jahr 1861 werden an folgenden Tagen abgehalten werden:

den 15. und 29. Januar, 12. und 26. Februar, 12. und 25. März, 9. und 23. April, 7. Mai, 4. und 18. Juni, 2. und 16. Juli, 3. und 17. September, 1. 14. und 29. Oktober, 12. und 26. November, 10. und 23. Dezember.

Neuwied, den 26. November 1860. Der Director des Kreisgerichts.

[1085] Die Sitzungen bei dem Königl. Schöffengerichte zu Rheinbrohl für das Jahr 1861 werden an folgenden Tagen abgehalten werden:

den 3. 17. und 31. Januar, 14. und 28. Februar, 14. und 27. März, 11. April, 10. Mai, 6. Juni, 4. und 18. Juli, 5. September, 3. 17. und 31. Oktober, 14. und 28. November, 12. und 27. Dezember.

Neuwied, den 26. November 1860. Der Director des Kreisgerichts.

[1086] Die Sitzungen bei dem Königl. Schöffengerichte zu Anhausen pro 1861 werden an folgenden Tagen abgehalten werden:

den 7. Januar, 4. Februar, 4. März, 3. und 29. April, 27. Mai, 24. Juni, 8. und 22. Juli, 9. September, 7. Oktober, 6. November, 2. und 30. Dezember.

Neuwied, den 26. November 1860. Der Director des Kreisgerichts.

[1087] Die Sitzungen bei dem Königl. Schöffengerichte zu Leutesdorf für das Jahr 1861 werden an folgenden Tagen abgehalten werden:

den 2. 16. und 30. Januar, 13. und 27. Februar, 13. und 26. März, 10. April, 8. Mai, 5. Juni, 3. und 17. Juli, 4. September, 2. 16. und 30. Oktober, 13. und 27. November, 11. und 24. Dezember.

Neuwied, den 26. November 1860. Der Director des Kreisgerichts.

[1088] Die Sitzungen bei dem Königl. Schöffengerichte zu Hammerstein für das Jahr 1861 werden an folgenden Tagen abgehalten werden:

den 4. Januar, 1. Februar, 1. und 30. März, 12. April, 11. Mai, 7. Juni, 5. und 19. Juli, 6. September, 4. Oktober, 4. und 29. November, 28. Dezember.

Neuwied, den 26. November 1860. Der Director des Kreisgerichts.

[1089] Die Gerichtstage zu Gebhardshain werden für das nächste Jahr am 11. Januar, 8. Februar, 8. März, 5. April, 3. und 31. Mai, 5. Juli, 6. September, 4. Oktober, 8. November, 6. Dezember, und soweit nöthig, an dem jedesmal folgenden Tage in der Wohnung des Gerichtsschöffen Schuster zu Gebhardshain abgehalten werden.

Altenkirchen, den 20. November 1860. Der Kreisgerichts-Director, Consbruch.

[1090] Die Sitzungen des Königlichen Schöffengerichts zu Horhausen finden daselbst in der Wohnung des Schultheißen Dasbach im nächsten Jahre an den folgenden Tagen statt:

am 18. Januar, 15. Februar, 15. März, 12. April, 10. Mai, 7. Juni, 12. Juli, 13. September, 11. Oktober, 15. November und 13. Dezember.

In Anschluß an diese Sitzungen werden daselbst auch Gerichtstage abgehalten.

Altenkirchen, den 20. November 1860. Der Kreisgerichts-Director, Consbruch.

[1091] Die Sitzungen des Schöffengerichts zu Schönstein finden daselbst in dem bisherigen Gerichtslokale im nächsten Jahre an den folgenden Tagen statt:

am 25. Januar, 15. März, 24. Mai, 19. Juli, 20. September und 22. November.

In Anschluß an diese Sitzungen werden daselbst auch Gerichtstage abgehalten.

Altenkirchen, den 20. November 1860. Der Kreisgerichts-Director, Consbruch.

[1092] Das Forstgericht wird bei der unterzeichneten Königlichen Kreisgerichts-Commission im Jahre 1861,

a) zur Aburtheilung der Holzdiebstähle aus den Waldungen der Bürgermeisterei Dierdorf:
am 23. Februar, 27. April, 22. Juni, 7. September, 26. Oktober, 14. Dezember,

b) zur Aburtheilung der Diebstähle aus den Waldungen der Bürgermeistereien Puderbach und Steimel:

am 19. Januar, 23. März, 25. Mai, 13. Juli, 28. September, 23. November,

von Morgens 9 Uhr an, abgehalten werden.

Dierdorf, den 1. Dezember 1860. Königliche Kreisgerichts=Commission.

[1093] Das Königl. Landgericht zu Coblenz hat durch Urtheil vom 19. November d. J. verordnet, daß über die Abwesenheit der Catharina Meurer aus Rhens, Tochter der daselbst verstorbenen Eheleute Johann Meurer und Maria Catharina Faulhaber, ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Cöln, den 28. November 1860. Der Genral=Prokurator, Nicolovius.

[1094] Bei der heute stattgehabten öffentlichen Ausloosung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden.

Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgeloosten Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag, gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zins=Coupons Serie II № 6 bis 16, vom 1. April 1861 ab bei der Rentenbank=Kasse in Münster in Empfang zu nehmen.

Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe jener Kasse mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte, über den Empfang der Valuta, einzusenden, und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Vom 1. April k. J. ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt.

Die Rentenbriefe Litt. D № 642, 643, 8453 und 8455 nebst Zins=Coupons pro 1. Oktober c. bis 1. Oktober 1866 sind dem angeblichen letzten Inhaber, Pfarrer Krevet zu Neuhaus, nach Anzeige desselben, entwendet worden.

Wir machen dieses gleichzeitig mit der Aufforderung bekannt, daß derjenige, welcher rechtmäßiger Inhaber dieser Rentenbriefe zu sein behauptet, sich ohne Verzug bei uns melde.

Verzeichniß

der am 8. November 1860 ausgeloosten, am 1. April 1861 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

18 Stück Litt. A. von 1000 Thlr.

№ 336, 657, 1221, 1669, 1899, 2160, 2391, 2508, 3206, 3528, 3529, 3775, 3938, 4220, 4221, 4546, 4780 und 5431.

6 Stück Litt. B. von 500 Thlr.

№ 688, 1226, 1643, 1665, 1666 und 2032.

37 Stück Litt. C. von 100 Thlr.

№ 530, 952, 991, 2100, 2324, 2419, 2568, 2636, 2988, 3868, 4357, 4846, 5225, 5283, 5502, 5909, 6138, 6286, 6335, 6642, 6731, 6831, 6976, 7698, 8276, 8422, 8423, 8739, 9089, 9168, 9267, 9404, 9798, 9854, 9855, 9958 und 10,160.

42 Stück Litt. D. von 25 Thlr.

№ 1344, 1887, 2705, 2902, 3645, 3709, 4259, 4467, 5229, 5308, 5309, 5578, 5605, 5745, 5807, 5808, 5809, 5810, 5811, 5812, 5813, 5814, 6086, 6087, 6088, 6089, 6090, 6091, 6128, 6129, 6130, 6131, 6132, 6133, 6134, 6154, 6154, 6166, 6168, 6332, 6333 und 6388.

753 Stück Litt. E. von 10 Thlr.

№ 49, 83, 88, 95, 105, 185, 215, 217, 256, 296, 302, 373, 377, 383, 456, 461, 481, 507, 511 537, 540, 583, 591, 593, 611, 632, 643, 652, 655, 661, 673, 676, 680, 699, 700, 706, 710 715, 717, 740, 763, 782, 786, 837, 933, 937, 996, 1048, 1088, 1092, 1096, 1099, 1145, 1158 1186, 1201, 1231, 1253, 1254, 1298, 1303, 1312, 1313, 1450, 1453, 1454, 1469, 1483, 1488 1500, 1531, 1563, 1577, 1581, 1582, 1610, 1622, 1624, 1648, 1666, 1716, 1744, 1745, 1778 1797, 1811, 1869, 1886, 1891, 1940, 1966, 2002, 2004, 2028, 2067, 2086, 2107, 2127, 2155,

№ 2189, 2252, 2285, 2335, 2336, 2346, 2355, 2372, 2404, 2448, 2464, 2468, 2494, 2500, 2547, 2549, 2566, 2616, 2622, 2650, 2652, 2663, 2664, 2667, 2669, 2745, 2779, 2796, 2798, 2835, 2894, 2899, 2904, 2910, 2912, 2953, 2973, 2984, 3019, 3029, 3036, 3054, 3094, 3132, 3139, 3154, 3215, 3236, 3240, 3250, 3260, 3274, 3282, 3291, 3359, 3380, 3386, 3395, 3431, 3443, 3478, 3489, 3492, 3511, 3549, 3566, 3577, 3586, 3634, 3635, 3643, 3671, 3697, 3701, 3753, 3778, 3809, 3826, 3832, 3844, 3861, 3884, 3894, 3903, 3912, 3923, 3962, 3965, 3967, 3977, 3995, 4045, 4046, 4047, 4048, 4094, 4113, 4136, 4137, 4138, 4139, 4156, 4157, 4173, 4183, 4186, 4204, 4224, 4231, 4234, 4235, 4245, 4288, 4410, 4483, 4518, 4539, 4547, 4599, 4611, 4612, 4626, 4633, 4645, 4656, 4674, 4719, 4720, 4721, 4722, 4736, 4745, 4755, 4763, 4805, 4806, 4807, 4842, 4849, 4879, 4907, 4940, 4941, 4946, 4947, 4980, 5014, 5022, 5033, 5060, 5083, 5084, 5090, 5118, 5123, 5160, 5207, 5224, 5225, 5259, 5264, 5306, 5342, 5344, 5384, 5408, 5456, 5478, 5487, 5492, 5513, 5549, 5566, 5606, 5635, 5660, 5707, 5708, 5735, 5762, 5763, 5771, 5804, 5812, 5819, 5827, 5831, 5838, 5880, 5881, 5883, 5895, 5899, 5937, 6033, 6048, 6051, 6073, 6075, 6136, 6147, 6158, 6213, 6215, 6222, 6223, 6243, 6244, 6283, 6303, 6315, 6328, 6411, 6414, 6424, 6451, 6462, 6464, 6471, 6477, 6514, 6515, 6529, 6586, 6642, 6653, 6676, 6677, 6681, 6734, 6776, 6779, 6782, 6876, 6907, 6968, 6988, 6997, 7035, 7038, 7039, 7041, 7043, 7085, 7152, 7164, 7188, 7196, 7197, 7198, 7386, 7389, 7408, 7409, 7410, 7411, 7417, 7419, 7451, 7516, 7680, 7686, 7737, 7741, 7744, 7752, 7810, 7840, 7853, 7856, 7865, 7867, 7893, 7894, 7899, 7995, 8002, 8030, 8038, 8062, 8098, 8107, 8109, 8153, 8166, 8202, 8204, 8234, 8235, 8246, 8247, 8262, 8313, 8336, 8363, 8364, 8365, 8373, 8374, 8420, 8422, 8425, 8439, 8458, 8540, 8543, 8601, 8606, 8607, 8612, 8619, 8646, 8648, 8710, 8711, 8712, 8716, 8737, 8761, 8808, 8809, 8826, 8857, 8865, 8868, 8892, 8893, 8910, 8969, 9020, 9044, 9097, 9101, 9120, 9121, 9122, 9123, 9130, 9144, 9226, 9227, 9250, 9251, 9252, 9254, 9266, 9274, 9278, 9288, 9308, 9310, 9311, 9333, 9372, 9381, 9394, 9400, 9401, 9402, 9413, 9444, 9446, 9449, 9450, 9454, 9498, 9499, 9500, 9510, 9511, 9532, 9546, 9572, 9594, 9595, 9596, 9603, 9607, 9627, 9644, 9701, 9735, 9749, 9750, 9772, 9779, 9794, 9795, 9796, 9816, 9839, 9849, 9869, 9898, 9936, 9947, 9956, 9974, 9979, 10,001, 10,009, 10,044, 10,050, 10,059, 10,071, 10,081, 10,101, 10,144, 10,146, 10,162, 10,190, 10,191, 10,193, 10,210, 10,216, 10,227, 10,242, 10,259, 10,265, 10,268, 10,278, 10,293, 10,294, 10,307, 10,345, 10,358, 10,366, 10,367, 10,368, 10,395, 10,397, 10,404, 10,525, 10,596, 10,597, 10,599, 10,602, 10,610, 10,625, 10,649, 10,658, 10,684, 10,687, 10,690, 10,698, 10,725, 10,740, 10,751, 10,768, 10,796, 10,805, 10,853, 10,885, 10,907, 10,922, 10,934, 10,946, 10,949, 10,953, 10,955, 10,980, 10,987, 11,055, 11,058, 11,061, 11,117, 11,118, 11,120, 11,134, 11,217, 11,219, 11,221, 11,222, 11,223, 11,224, 11,225, 11,226, 11,227, 11,228, 11,229, 11,230, 11,231, 11,232, 11,233, 11,237, 11,240, 11,262, 11,273, 11,278, 11,292, 11,312, 11,320, 11,321, 11,328, 11,334, 11,338, 11,370, 11,379, 11,393, 11,410, 11,413, 11,427, 11,455, 11,457, 11,467, 11,468, 11,469, 11,470, 11,472, 11,473, 11,474, 11,475, 11,476, 11,492, 11,529, 11'530, 11,532, 11,533, 11,534, 11,541, 11,543, 11,545, 11,546, 11,547, 11,560, 11,564, 11,571, 11,576, 11,577, 11,578, 11,579, 11,580, 11,592, 11,593, 11,594, 11,600, 11,601, 11,602, 11,603, 11,604, 11,624, 11,632, 11,639, 11,642, 11,652, 11,643, 11,657, 11,666, 11,668, 11,669, 11,699, 11,700, 11,702, 11,708, 11,739, 11,762, 11,802, 11,803, 11,812, 11,813, 11,814, 11,815, 11,819, 11,826, 11,867, 11,871, 11,905, 11,907, 11,915, 11,916, 11,917, 11,918, 11,920, 11,923, 11,925, 11,927, 11,929, 11,930, 11,932, 11,933, 11,938, 11,939, 11,940, 11,946, 11,950, 11,958, 11,963, 11,968, 11,996, 12,018, 12,019, 12,020, 12,021, 12,022, 12,023, 12,024, 12,035, 12,049, 12,050, 12,051, 120,52, 12,053, 12,054, 12,055, 12,056, 12,057, 12,058, 12,059, 12,060, 12,061, 12,062, 12,063, 12,064, 12,065, 12,066, 12,085, 12,087, 12,090, 12,094, 12,108, 12,111, 12,112, 12,123, 12,130, 12,137, 12,145, 12,146, 12,147, 12,148, 12,153, 12,167, 12,170, 12,176, 12,178, 12,186, 12,187, 12,189, 12,198, 12,199, 12,205, 12,208, 12,209, 12,215, 12,261, 12,262, 12,263, 12,274, 12,275, 12,276, 12,277, 12,341, 12,343, 12,349 und 12,350.

Münster, den 8. November 1860.

Königliche Direction der Rentenbank für Westfalen und die Rheinprovinz.

v. Hartmann.

[1095] Die sämmtlichen Bergwerksbesitzer, deren Bergwerks-Eigenthum in den linksrheinischen Landestheilen gelegen ist, fordern wir hierdurch auf, ihre Wahlzettel für die zur Feststellungs-Commission

der Bergwerkssteuer von 1860 zu ernennenden zwei Bergwerksbesitzer des betreffenden Bergamtsbezirks — nämlich des Bergamtsbezirks Düren auf der linken und des Bergamtsbezirks Saarbrücken auf der rechten Seite der Mosel — bis zum 1. März 1861 dem unterzeichneten Ober-Bergamte einzusenden.

Jedes Bergwerk kann nur eine Stimme geben, d. h. nur zwei Namen von Bergwerksbesitzern des betreffenden Bergamtsbezirkes einreichen, wenn auch mehrere Betheiligte desselben Bergwerks vorhanden sind, und müssen sich diese über die zu wählenden zwei Bergwerksbesitzer einigen. Wahlzettel, welche nach dem festgestellten Termin eingehen, bleiben unberücksichtigt, so daß diejenigen Bergwerke, welche innerhalb jenes Termines ihre Stimme nicht abgegeben haben, als der Majorität beigetreten angesehen werden sollen.

Bonn, den 17. November 1860. Königlich Preußisches Rheinisches Ober-Bergamt.

[1096] Mit Bezugnahme auf die Allerhöchste Cabinets-Ordre d. d. Töplitz, den 30. August 1820, die Ausmittelung der Bergwerkssteuer auf der linken Rheinseite betreffend, beschließt das unterzeichnete Ober-Bergamt, was folgt:

I. Die Bergwerksbesitzer in den Bergamtsbezirken Düren und Saarbrücken, welche gegen Festsetzung der Bergwerkssteuer in Bezug auf ihre Quoten pro 1859 Reklamationen wegen Uebersteuerung vorbringen zu können glauben, haben solche in Begleitung der ihnen als Beweismittel dienenden Papiere und der Quittungen über die bezahlten Steuerbeträge desselben Jahres innerhalb 3 Monaten, von dem Datum des gegenwärtigen Amtsblattes an, bei dem unterzeichneten Ober-Bergamte einzureichen.

II. Nach Ablauf dieses Termines werden keine Reklamationen dieser Art weiter angenommen.

III. Gegenwärtiger Beschluß soll durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen zu Aachen, Cöln, Coblenz, Trier und Düsseldorf zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Bonn, den 17. November 1860. Königlich Preußisches Rheinisches Ober-Bergamt.

Personal-Chronik.

[1097] Des Prinz-Regenten Königliche Hoheit haben, im Namen Sr. Majestät des Königs, den Forstmeister Schirmer hierselbst zum Forstmeister mit dem Range der Regierungs-Räthe zu ernennen geruht.

[1098] Der bisherige commissarische Bürgermeister Auel zu Kelberg ist von der Verwaltung der Bürgermeisterei Kelberg entbunden und dieselbe dem früheren Bürgermeisterei-Secretair J. P. Elven aus Remagen einstweilen übertragen worden.

[1099] Der bisherige commissarische Bürgermeister Max Franz Joseph Klöppel zu Halsenbach ist in seinem Amte definitiv bestätigt worden.

[1100] Der bisherige Schulamts-Candidat Balthasar Benner zu Spessart ist zum Lehrer an der katholischen Schule daselbst provisorisch ernannt worden.

[1101] Der bisherige Schulamts-Candidat Jakob Munzlinger zu Laufersweiler ist zum Lehrer an der katholischen Schule daselbst provisorisch ernannt worden.

[1102] Der bisherige provisorische Schullehrer an der katholischen Schule zu Stromberg, Joseph Mindnich, ist in seiner Stelle definitiv bestätigt worden.

[1103] Der Schulamts-Candidat Johann Dilly ist zum Schullehrer an der katholischen Schule zu Oberhausen provisorisch ernannt worden.

[1104] Durch Ministerial-Rescript vom 15. November d. J. wurde die commissarische Verwaltung der erledigten Friedensrichterstelle zu Lutzerath vom 1. Dezember ab dem Landgerichts-Referendar Reißig, bisher zu Eckenhagen, übertragen.

[1105] Der Landgerichts-Auskultator Max Franz Joseph Klöppel aus Wehr wurde am 24. November d. J. auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen.

[1106] Der Rechtskandidat Heinrich Förster aus Coblenz wurde am 26. November d. J. als Landgerichts-Auskultator verpflichtet.

[1107] Der Gerichtsvollzieher Scheid zu Adenau ist vom 15. Dezember d. J. ab in den Friedensgerichtsbezirk Boppard, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Boppard, versetzt worden.

[1108] Der Gerichtsvollzieher Schlieben zu Boppard ist vom 15. Dezember d. J. ab in den Friedensgerichtsbezirk Andernach, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Andernach, versetzt worden.

[1109] Der Gerichtsvollzieher Siebert zu Lutzerath ist vom 1. Dezember d. J. ab in den Bezirk des Königlichen Landgerichts zu Cöln versetzt worden.

[1110] Der invalide Serjeant Johann Georg Bergweiler ist als Post-Conducteur in Kirchberg angestellt worden.

[1111] Der Kreisrichter von Ahlefeld zu Altenkirchen ist vom 1. Januar 1861 ab an das Kreisgericht Bergen auf Rügen versetzt.

Der Gerichts-Assessor Wossidlo ist von da ab als Kreisrichter bei dem Kreisgericht Altenkirchen ernannt.

Der Kammergerichts-Auskultator von Soist ist in das Departement des Königl. Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein übernommen worden.

Patente.

[1112] Dem Premier-Lieutenant a. D. Emil Cramer von Baumgarten in Suhl ist unter dem 23. November 1860 ein Patent

auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu erkannte Spannvorrichtung für Zündnadelgewehre,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[1113] Dem Kaufmann Fr. W. Hoppe in Berlin ist unter dem 23. November 1860 ein Patent

auf eine Torfstechmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung dargelegten ganzen Zusammensetzung und ohne Andere in der Benutzung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[1114] Dem Civil-Ingenieur Heinrich Beinhauer zu Deutz ist unter dem 27. November 1860 ein Patent

auf ein oberschlächtiges Wasserrad in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[1115]

Wasserstand

am Rheinpegel zu Coblenz im Monat November 1860.

Tag.	Wasserstand Fuß.	Wasserstand Zoll.	Regen oder Schnee.	Eisgang oder Eisstand.
1	9	4		
2	9	1		
3	8	9½		
4	8	5½		
5	8	2		
6	7	10½		
7	7	10		
8	7	9		
9	7	7		
10	7	7		
11	7	4½		
12	7	4		
13	7	2		
14	7	—		
15	6	11		
16	6	10½		
17	6	11	Regen	
18	7	—	〃	
19	7	5		
20	7	10		
21	8	2		
22	8	5½		
23	8	2½		
24	8	—		
25	8	4		
26	9	—		
27	9	2½	〃	
28	9	4		
29	9	6½		
30	9	10		

am Rheinpegel zu Bingen im Monat November 1860.

Tag.	Wasserstand Fuß.	Wasserstand Zoll.	Regen oder Schnee.	Eisgang oder Eisstand.
1	7	6		
2	7	3		
3	7	—		
4	6	9		
5	6	6½		
6	6	3		
7	6	3		
8	6	1		
9	6	1		
10	5	11½		
11	5	10		
12	5	9½		
13	5	7½		
14	5	6		
15	5	5		
16	5	4½		
17	5	4½		
18	5	5½		
19	5	6½		
20	5	7½		
21	6	1¼		
22	6	4		
23	6	2		
24	6	½		
25	6	2		
26	6	7		
27	6	11		
28	7	—		
29	6	9½		
30	6	11		

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger № 52 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 51. Donnerstag den 13. Dezember **1860.**

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1860.

[1116] Das am 11. Dezember 1860 ausgegebene 35ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter
№ 5288. das revidirte Reglement der Immobiliar-Feuer-Societät der sämmtlichen Städte des Regierungsbezirks Königsberg, mit Ausnahme von Königsberg und Memel, und des Regierungsbezirks Gumbinnen. Vom 18. November 1860.
„ 5289. den Allerhöchsten Erlaß vom 19. November 1860, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes auf der Straße von Dahle bis zur Altena-Westiger Chaussee, an die Gemeinde Dahle.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[1117] Die Frist zur Einsammlung der in № 5 unseres diesjährigen Amtsblatts zur öffentlichen Kenntniß gebrachten katholischen Hauskollekte für den Bau einer katholischen Kirche zu Gemünd, im Regierungsbezirk Aachen, ist durch Oberpräsidial-Erlaß vom 21. d. Mts. bis zum 1. Mai k. J. verlängert worden. Coblenz, den 30. November 1860.

[1118] Dem Mathias Göbel zu Cochem ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Land-Transport zu Düsseldorf von uns ertheilt worden. Coblenz, den 5. Dezember 1860.

[1119] Dem Anton Leibner zu Horchheim ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Spezial-Agentur der Vaterländischen Hagelversicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld von uns ertheilt worden. Coblenz, den 5. Dezember 1860.

[1120] Dem Schieferdecker Joseph Mumbauer zu Simmern ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meisterbefähigungszeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Schieferdeckergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben. Coblenz, den 28. November 1860.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[1121] Die nachbenannten Militairpflichtigen aus dem Kreise Neuwied, welche bei den Ersatz-Aushebungen nicht erschienen sind, werden hierdurch aufgefordert, sich binnen drei Monaten, von heute an gerechnet, zur Rechtfertigung ihrer Abwesenheit bei mir zu melden, widrigenfalls das gerichtliche Strafverfahren gegen sie eingeleitet werden wird:

1) Peter Becker aus Isenburg, geboren am 21. Januar 1837; 2) Anton Bayer aus Kausen, geboren am 28. Mai 1837; 3) Emmanuel Bäringer aus Heddesdorf, geboren am 15. August 1837; 4) Johann Wilhelm Rachard aus Neuwied, geboren am 2. Oktober 1837; 5) Friedrich Ungikker aus Brückrachdorf, geboren am 21. September 1838; 6) Caspar Fuß aus Kleinmaischeid, geboren am 3. November 1838; 7) Mathias Wambach aus Engers, geboren am 4. Februar 1838; 8) Jakob Schott aus Oberbieber, geboren am 2. Juni 1838; 9) Wilhelm Eudenbach aus Niederbreitbach, geboren am 1. September 1838; 10) August Otto Arnoldi aus Neuwied, geboren am 5. September 1838; 11) Hermann Christoph Friedrich Sigismund v. Bieberstein aus Neuwied, geboren am 14. März 1838;

12) Carl Wilhelm Leopold Butry aus Neuwied, geboren am 2. Mai 1838; 13) Peter Lorenz Kowalewsky aus Neuwied, geboren am 10. August 1838; 14) Albert Julius Dagobert Carl Lerche aus Neuwied, geboren am 7. September 1838; 15) Johann Jakob Müller aus Neuwied, geboren am 19. August 1838; 16) Johann Friedrich Lötschert aus Haburoth, geboren am 10. April 1838; 17) Philipp Wilhelm Wieser aus Neuwied, geboren am 18. Oktober 1838; 18) Philipp Irlenborn aus Buchholz, geboren am 22. November 1838; 19) Philipp Jünger aus Germscheid, geboren am 17. August 1838; 20) Johann Reiff aus Hönningen, geboren am 29. Oktober 1838; 21) Nikolaus Kaltenborn aus Leutesdorf, geboren am 30. Juli 1838; 22) Peter Mehren aus Dattenberg, geboren am 11. Februar 1838; 23) Bartholomäus Willmann aus Linz, geboren am 13. Januar 1838; 24) Wilhelm Sens aus Steinshardt, geboren am 30. Oktober 1838; 25) Johann Mathias Kurtenbach aus Vettelschoß, geboren am 24. November 1838; 26) Joseph Michels aus Erpel, geboren am 19. Mai 1838.

Heddesdorf, den 6. Dezember 1860. Der Königliche Landrath, v. Runkel.

[1122] Die nachbenannten Militairpflichtigen, welche sich zur Ersatz-Aushebung pro 1860 nicht gestellt, auch ihr Ausbleiben nicht entschuldigt haben, werden hierdurch aufgefordert, sich innerhalb drei Monaten, von heute an gerechnet, bei dem hiesigen Königl. Landraths-Amte einzufinden, um ihrer Militairpflicht zu genügen, widrigenfalls sie als widerspenstige Ersatzpflichtige gerichtlich verfolgt werden:

1) Friedrich Jakob Neuls, geboren zu Kirchberg am 5. Januar 1837; 2) Heinrich Friedrich Weber, geboren zu Bell am 28. Mai 1838; 3) Johann Führ, geboren zu Beltheim am 1. Februar 1838; 4) Philipp Gräff, geboren zu Beltheim am 11. November 1838; 5) Johann Peter Nick, geboren zu Beltheim am 6. Januar 1838; 6) Carl Wilhelm Ludwig Schmidt, geboren zu Castellaun am 1. Oktober 1838; 7) Philipp Adolph Wagner, geboren zu Castellaun am 27. Januar 1838; 8) Peter Diel, geboren zu Henau am 27. November 1838; 9) Philipp Wagner, geboren zu Kellenbach am 21. November 1838; 10) Joseph Berres, geboren zu Schueppenbach am 19. März 1838; 11) Heinrich Stein, geboren zu Schneppenbach am 22. Februar 1838; 12) Peter Fuchs, geboren zu Kirchberg am 5. Juli 1838; 13) Friedrich David Stein, geboren zu Kirchberg am 30. Juli 1838; 14) Gabriel, Fränkel, geboren zu Laufersweiler am 9. August 1838; 15) Heinrich Weiß, geboren zu Dillendorf am 21. April 1838; 16) Heinrich Peter Schneider, geboren zu Reich am 12. Mai 1838; 17) Johann Nikolaus Klunks, geboren zu Wüschheim am 2. August 1838; 18) Heinrich Poß, geboren zu Dichtelbach am 4. November 1838; 19) Carl Klumb, geboren zu Ellern am 9. Juli 1838; 20) Carl Stein, geboren zu Schnorbach am 21. Juni 1838; 21) Edmund Emanuel, geboren zu Simmern am 1. März 1838; 22) Friedrich Frank, geboren zu Simmern am 13. Juli 1838; 23) Bernhard Wilhelm Gabriel, geboren zu Simmern am 3. Februar 1838; 24) Heinrich Imig, geboren zu Simmern am 6. Dezember 1838; 25) Ferdinand Stiehl, geboren zu Simmern am 13. April 1838; 26) Paul Reuther, geboren zu Bubach am 5. September 1838; 27) Peter Jakob Bleines, geboren zu Keidelheim am 10. September 1838; 28) Christoph Maier, geboren zu Klosterchumbd am 7. Oktober 1838; 29) Carl Joseph Hartmann, geboren zu Laubach am 3. Januar 1838; 30) Christoph Schneider, geboren zu Rayerschied am 28. Oktober 1838; 31) Johann Nikolaus Mohr, geboren zu Henau am 2. April 1838; 32) Christian Steines, geboren zu Schwarzerden am 4. August 1838.

Simmern, den 5. Dezember 1860. Der Königliche Landrath, Hardt.

[1123] Die mir durch Vermittelung des Königl. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten zugegangene Sterbeurkunde der Maria Elisabetha Neu, Tochter der Eheleute Peter Neu, Tagelöhner zu Creuznach, ist am 26. November c. dem Civilstandsbeamten der Bürgermeisterei Creuznach zur Eintragung in das Sterbe-Register übersandt worden.

Coblenz, den 30. November 1860. Der Königl. Ober-Prokurator, v. Breuning.

[1124] Die Gerichtstage zu Isenburg im Jahre 1861 werden durch den Kreisrichter Bade zu Dierdorf an folgenden Tagen abgehalten werden:

den 14. Januar, 25. Februar, 8. April, 13. Mai, 17. Juni, 15. Juli, 16. September, 21. Oktober, 25. November.

Neuwied, den 1. Dezember 1860. Der Director des Kreisgerichts.

[1125] Alle unbekannten Gläubiger, welche an die Dienstkaution des am 1. d. Mts. ausgetretenen Gerichtsboten Otto Krafft dahier Ansprüche zu machen haben, werden hierdurch aufgefordert, ihre desfallsigen Anforderungen innerhalb einer dreimonatlichen Frist, spätestens aber in dem auf den 19. Januar 1861, Morgens 9 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden, widrigenfalls die Ausbleibenden mit ihren Ansprüchen an die Dienstkaution ausgeschlossen und letztere zurückgegeben werden soll.

Neuwied, den 5. Oktober 1860. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

[1126] In Ausführung der, wegen Wiederherstellung der Schöffengerichte ergangenen Instruktion des Herrn Justiz-Ministers vom 15. Dezember 1853 (Amtsblatt pro 1853, Seite 426) sollen bei dem Schöffengerichte zu Steimel die Sitzungen für das Jahr 1861 an folgenden Tagen abgehalten werden:

den 15. und 29. Januar, 12. und 26. Februar, 12. und 26. März, 16. April, 14. Mai, 11. Juni, 9. und 23. Juli, 10. September, 8. und 22. Oktober, 5 und 19. November, 3. und 17. Dezember.

Zum vorsitzenden Richter ist der Gerichts-Assessor Stiefel zu Dierdorf ernannt, und sind die Functionen als Gerichtsschreiber dem Secretair Nimmerfall daselbst übertragen.

Die Gerichts-Eingesessenen werden zugleich darauf aufmerksam gemacht, daß nach der Bestimmung im § 21 der Geschäfts-Instruction vom 21. Juli 1854 die bei den Schöffengerichten einzureichenden verschlossenen Eingaben unter der Adresse des Schöffengerichts, an den Schultheiß abgegeben werden können, daß es jedoch zweckmäßig erscheint, derartige Eingaben, da sie von dem Schultheiß sofort verschlossen an den vorsitzenden Richter zu befördern sind, direkt an diesen oder an die Gerichts-Commission zu Dierdorf zu adressiren.

Neuwied, den 7. Dezember 1860. Der Director des Kreisgerichts.

[1127] Es wird mit Bezug auf § 43 des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai 1851 hiermit zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht, daß die Brochüre des Dr. W. Eichhoff: „Berliner Polizei-Silhouetten, Zweite Serie", hier im Selbstverlage des Verfassers, Blumenstraße № 61, vor einigen Tagen erschienen und veröffentlicht, gerichtlich in Beschlag genommen worden ist.

Berlin, den 4. Dezember 1860. Königliches Stadtgericht.
Abtheilung für Untersuchungssachen, Commission II. für Voruntersuchungen.

[1128] In Gemäßheit der Bestimmung im § 9 des Allgemeinen Markscheider-Reglements vom 25. Februar 1856 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Carl August Julius Schütte von Drolshagen nach vorschriftsmäßig bestandener Prüfung zum Markscheider ernannt und dem Königlichen Bergamt zu Siegen, jedoch ohne Anweisung eines bestimmten Geschäftskreises, zugewiesen worden ist, weshalb er nach der Vorschrift im § 4 des oben angeführten Reglements nur im Auftrage oder mit besonderer Genehmigung des Königlichen Bergamts zu Siegen Markscheiderarbeiten verrichten darf. Der rc. Schütte hat einstweilen seinen Wohnsitz in Siegen genommen.

Bonn, den 5. Dezember 1860. Königlich Preußisches Rheinisches Ober-Bergamt.

[1129] Die Nachmittags-Dienststunden der Post-Expedition in Kruft sind vom 10. d. Mts. dahin abgeändert, daß das Büreau in der Zeit von 3 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends, statt wie bisher von 2 Uhr Nachmittags bis 7 Uhr Abends, für den Verkehr mit dem Publikum geöffnet ist, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Coblenz, den 6. Dezember 1860. Königliche Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

[1130] Dem Candidaten des höhern Schulamts Dr. Strerath ist eine ordentliche Lehrerstelle an dem Gymnasium zu Bonn übertragen worden.

[1131] Dem Pfarrer Dr. Piesbach zu Ehrenbreitstein ist die Aufsicht über die katholischen Elementarschulen der Bürgermeistereien Ehrenbreitstein, Vallendar und Bendorf übertragen worden.

[1132] Der Schulamts=Candidat Johann Nikolaus Löhr zu Zell ist zum Schullehrer an der katholischen Schule deselbst definitiv ernannt worden.

[1133] Der Schulamts=Candidat Johann Werner ist zum Schullehrer an der katholischen Schule zu Beltheim provisorisch ernannt worden.

[1134] Der Schulamts=Candidat Peter Joseph Adams ist zum Schullehrer an der katholischen Schule zu Roth=Warmsroth provisorisch ernannt worden.

[1135] Der Gerichtsvollzieher Taube zu Wipperfürth ist durch Verfügung des Königlichen General=Prokurators zu Cöln vom 17. November c. in den hiesigen Landgerichtsbezirk versetzt und ihm durch das Königl. Landgericht Lutzerath als amtlichen Wohnsitz angewiesen worden.

Patente.

[1136] Das dem Gutsbesitzer Theodor Baron von Gilgenheimb=Weibenau unterm 7. Dezember 1855 auf die Dauer von fünf Jahren ertheilte Patent

auf eine Bodenkultur=Maschine, so weit sie durch Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich nachgewiesen ist, ohne Jemand in Benutzung bekannter Theile zu hindern,

ist für die Dauer eines Jahres verlängert.

[1137] Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 4. Dezember 1860 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Davyschen Sicherheits=Lampen zur Verhinderung des unbefugten Oeffnens derselben

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[1138] Dem Kaufmann Jakob Friedrich Louis Ravené zu Berlin ist unter dem 4. Dezember 1860 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zur Prüfung von Schmierölen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[1139] Dem Maschinenbauer August Schulz zu Parey a. E. ist unter dem 7. Dezember 1860 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Säemaschine für Rübensaamen, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger № 53 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 52. Donnerstag den 20. Dezember 1860.

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1860.

[1140] Das am 17. Dezember 1860 ausgegebene 36ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter № 5290. das revidirte Reglement für die Immobiliar-Feuer-Societät der landschaftlich nicht associationsfähigen ländlichen Grundbesitzer in den Regierungs-Bezirken Königsberg und Gumbinnen, mit Einschluß der ländlichen Grundstücke in dem zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Theile des Regierungsbezirks Marienwerder. Vom 18. November 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staatsbehörden.

[1141] In der heute öffentlich bewirkten dritten Verloosung von Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1856 sind folgende Nummern gezogen worden:

Lit. A. № 908 bis 912, 3381 bis 3385, 4278 bis 4282, 6682 bis 6686, 6943 bis 6947	25 Stück à 1000 Thlr.	über	25,000 Thlr.
Lit. B. № 424 bis 433, 456 bis 465, 4166 bis 4175, 7686 bis 7695	40 Stück à 500 Thlr.	über	20,000 Thlr.
Lit. C. № 5882 bis 5906, 8197 bis 8206, 8208 bis 8222	50 Stück à 200 Thlr.	über	10,000 Thlr.
Lit. D. № 201 bis 250, 3601 bis 3624	74 Stück à 100 Thlr.	über	7,400 Thlr.
zusammen	189 Stück	über	62,400 Thlr.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die Kapital-Beträge vom 1. Juli k. J. ab, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, entweder bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse in Berlin, Oranienstraße № 94, oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Juli k. J. fälligen Zins-Coupons Ser. II № 4 bis 8 und Talons, baar in Empfang zu nehmen.

Um etwaigen Wünschen der Inhaber dieser Schuldverschreibungen zu genügen, sollen letztere auf Verlangen schon vom 2. k. Mts. ab bei den vorgedachten Kassen eingelöst werden.

In diesem Falle werden die vom 1. Januar k. J. ab laufenden Zinsen zu 4½ Prozent bis zum 15. beziehungsweise bis zum Schlusse desjenigen Monats, in welchem die Schuldverschreibungen bei den gedachten Kassen eingereicht werden, gegen Ablieferung der Zins-Coupons Ser. II. № 3 bis 8 und Talons, baar vergütet. Wird eine Schuldverschreibung erst in dem Zeitraum vom 16. Juni bis 1. Juli k. J. präsentirt, so ist der an letzterem Tage fällige Zins-Coupon Ser. II. № 3 davon zu trennen und für sich allein in gewöhnlicher Art zu realisiren.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zins-Coupons wird von dem zu zahlenden Kapitale in Abzug gebracht.

Die zu den Quittungen erforderlichen Formulare werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Letztere können sich aber in einen Schriftwechsel über die Zahlungsleistung nicht einlassen, und werden dergleichen Eingaben unberücksichtigt und portopflichtig den Bittstellern zurücksenden.

Die Besitzer der Schuldverschreibungen
Lit. A. № 1953, 1954 und 1955 à 1000 Thlr.
und Lit. D. № 10,034 und 10,035 à 100 Thlr.,

welche zur Rückzahlung durch die beiden ersten Verloosungen gekündigt sind, werden zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Abhebung der Kapitalbeträge hierdurch erinnert.

Berlin, den 11. Dezember 1860.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet. Guenther. Löwe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[1142] In Uebereinstimmung mit dem Königlichen Consistorium hierselbst wird hiermit bekannt gemacht, daß die bisher zur Pfarrei Flammersheim gewiesenen evangelischen Einwohner der Bürgermeistereien Altenahr und Hönningen dem Pfarr-Vicariate Ahrweiler-Adenau gastweise zugewiesen worden sind. Coblenz, den 5. Dezember 1860.

[1143] Dem Schulvorsteher C. Stehmann zu Potsdam ist auf Grund höherer Autorisation die Concession zum Verkaufe der von ihm bereiteten sogenannten „Stehmann'schen Heilsalbe" für den Umfang unseres Regierungsbezirks von uns ertheilt worden. Coblenz, den 6. Dezember 1860.

[1144] Im Einverständniß mit dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten hat der Evangelische Ober-Kirchenrath die Abhaltung einer Kirchenkollekte in den evangelischen Gemeinden der Rheinprovinz, mit Ausnahme der Synoden Braunfels und Wetzlar, zum Besten des evangelischen Stifts St. Martin hierselbst, in den beiden genannten Synoden aber zum Besten des Rettungshauses zu Hof Rechtenbach für die Jahre 1860, 1861 und 1862 bewilligt. Das Königl. Consistorium hat bestimmt, daß für das laufende Jahr diese Kollekten auf den 4. Sonntag des Advents, den 23. Dezember c., erhoben werden.

Die Kollektengelder für das evangelische Stift St. Martin hier sind an die betreffenden Steuerkassen und von diesen durch die Abrechnung pro Januar 1861 an unsere Hauptkasse abzuliefern. Die Ertrags-Nachweisungen sind uns durch die Landraths-Aemter bis zum 20. Januar 1861 einzureichen.

Die durch die Kollekte in den Synoden Braunfels und Wetzlar für das Rettungshaus zu Hof Rechtenbach eingehenden Beträge sind ebenfalls an die Steuerkassen, von diesen aber direkt an den Rendanten der Anstalt, den Lehrer Brück zu Hochelheim, abzuliefern.

Coblenz, den 7. Dezember 1860.

[1145] Nachdem die dem Louis Uber zu Creuznach übertragen gewesene Agentur der Aachener und Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft durch dessen Tod erloschen, ist dem Kaufmann Nikolaus Bogen zu Creuznach die Erlaubniß zur Uebernahme dieser Agentur von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 12. Dezember 1860.

[1146] Der Johann Heinrich D'Avis zu Oberwesel hat die Agentur der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt, zu deren Uebernahme ihm die nachgesuchte Erlaubniß unterm 24. Februar 1852 ertheilt worden, niedergelegt. Coblenz, den 12. Dezember 1860.

[1147] Dem Alwin Grünebach zu Wissen ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Schlesischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Breslau von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 10. Dezember 1860.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[1148] Unter Bezugnahme auf die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 17. Januar 1852, die Beschränkung der Waarenkontrole im Binnenlande betreffend, werden mit Genehmigung des Königl. Finanz-Ministeriums die Vorschriften der §§ 93 bis 97 der Zollordnung vom 23. Januar 1838

a) in Beziehung auf den Verkehr mit baumwollenen und dergleichen mit anderen Gespinnsten gemischten Stuhlwaaren und Zeugen in den Kreisen Saarbrücken, Saarlouis, Merzig, Saarburg und Trier, und

b) in Beziehung auf den Verkehr mit Kaffee in den Kreisen Duisburg und Düsseldorf auf dem

rechten Rheinufer des Regierungsbezirks Düsseldorf, im Stadt= und Landkreise Cöln des gleichnamigen Regierungsbezirks und im Kreise Prüm des Regierungsbezirks Trier

bis auf Weiteres aufgehoben, wogegen die übrigen Bestimmungen der gedachten Bekanntmachung nach wie vor in Kraft bleiben.

Cöln, den 6. Dezember 1860. Der Provinzial=Steuer=Director, Wohlers.

[1149] In Verfolg der Bekanntmachung vom heutigen Tage und unter Hinweisung auf die Bekanntmachung vom 24. April 1852 wird hiedurch im Auftrage des Königl. Finanz=Ministeriums zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Gegenstände, in Bezug auf welche die Waarenkontrole im Binnenlande (§§ 93—97 der Zollordnung vom 23. Januar 1838) unter Aufrechthaltung der Bestimmungen des Zollgesetzes § 36 zu 1 und 4 und der Zollordnung § 92 nach den deshalb Seitens des Königl. Finanz=Ministeriums erlassenen Anordnungen bis auf Weiteres bereits aufgehoben ist, neuerdings in mehreren Verwaltungsbezirken vermehrt worden sind, so daß jene Kontrole bis auf Weiteres nur noch beibehalten ist:

in der Rheinprovinz:

a) in Beziehung auf den Verkehr mit Kaffee in allen Kreisen des Regierungsbezirks Düsseldorf auf dem linken Rheinufer, sowie in den Kreisen Wesel (Rees) auf dem rechten Rheinufer, ferner in den Kreisen Erkelenz, Heinsberg, Geilenkirchen, Aachen (Stadt= und Landkreis), Jülich, Düren, Montjoie, Malmedy des Regierungsbezirks Aachen und Bergheim Regierungsbezirks Cöln;

b) in Beziehung auf den Verkehr mit Wein in den Kreisen Saarbrücken, Saarlouis, Merzig, Saarburg und Trier (Regierungsbezirks Trier), sowie in den weinbauenden Gemeinden der Kreise Bonn und Sieg (Regierungsbezirks Cöln), Neuwied, Ahrweiler, Mayen, Coblenz, Cochem, Zell, Berncastel, Wittlich, St. Goar, Creuznach (Regierungsbezirks Coblenz) und im Landgräflich Hessischen Oberamte Meisenheim; und

c) in Beziehung auf den Verkehr mit Branntwein in den Kreisen an der Nassauischen und Rheinbayerischen Grenze, namentlich in den Kreisen Wetzlar, Altenkirchen, Neuwied, Coblenz, St. Goar, Creuznach, St. Wendel, Ottweiler und Saarbrücken, sowie in dem Landgräflich Hessischen Oberamte Meisenheim und in dem Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthume Birkenfeld;

in der Provinz Westphalen:

in Beziehung auf den Verkehr mit Kaffee im Regierungsbezirke Münster;

in der Provinz Sachsen:

in Beziehung auf den Verkehr mit Branntwein in den Kreisen Osterburg, Salzwedel, Gardelegen, Stendal, Calbe, Wanzleben, Magdeburg, Wolmerstedt, Neuhaldensleben, Oschersleben, Aschersleben, Halberstadt, Wernigerode, Saalkreis, Stadt Halle, Mansfelder Seekreis und Mansfelder Gebirgskreis, Sangerhausen, Eckartsberga, Querfurt, Merseburg, Weißenfels, Naumburg, Zeitz, Nordhausen, Worbes, Heiligenstadt, Mühlhausen, Langensalza und Weißensee, sowie in den der Provinz angeschlossenen fremdherrlichen Gebietstheilen, nämlich: in der Hannoverschen Grafschaft Hohenstein und dem Amte Elbingerode, in dem Braunschweigischen Fürstenthume Blankenburg, dem Stiftsamte Waldenried und dem Amte Calvörde, in der Fürstlich Schwarzburg=Rudolstädtischen Unterherrschaft, in den Großherzoglich Sächsischen Aemtern Allstedt und Oldisleben und in dem Herzoglich Sächsischen Amte Volkerode;

in der Provinz Brandenburg:

a) in Beziehung auf den Verkehr mit baumwollenen und dergleichen mit anderen Gespinnsten gemischten Stuhlwaaren und Zeugen in den Kreisen Prenzlau, Templin, Ruppin, Ost= und Westpriegnitz;

b) in Beziehung auf den Verkehr mit Zucker, Kaffee, Tabaksfabrikaten, Wein und Branntwein aller Art, in den Kreisen Prenzlau, Templin, Ruppin, Ost= und Westpriegnitz.

Cöln, den 6. Dezember 1860. Der Provinzial=Steuer=Director, Wohlers.

[1150] Die nachbenannten Heerespflichtigen, welche sich in diesem Jahre vor den Ersatz=Aushebungs=Commissionen nicht gestellt, auch ihr Ausbleiben nicht entschuldigt haben, werden hierdurch aufgefordert, sich binnen drei Monaten, von heute an gerechnet, bei dem hiesigen Königl. Landraths=Amte behufs ihrer Rechtfertigung einzufinden, widrigen Falles sie als ausgetretene Heerespflichtige werden angesehen und als solche verfolgt werden.

Zugleich werden alle diejenigen Behörden, welche etwa über den Aufenthalt derselben Auskunft geben können ersucht, darüber hierher Mittheilung zu machen.

Die nicht erschienenen Heerespflichtigen sind

A. aus dem Aushebungs-Bezirke Creuznach:

1) Ferdinand Schröder aus Creuznach, geboren am 29. Mai 1836; 2) Theodor Datz aus Windesheim, geboren am 12. Juni 1836; 3) Philipp Heinrich Altmann aus Creuznach, geboren am 4. Juni 1838; 4) Leonhard Düringer aus Creuznach, geboren am 16. August 1838; 5) Carl Jacobus aus Creuznach, geboren am 10. September 1838; 6) Georg Müller aus Hüffelsheim, geboren am 7. März 1838; 7) Philipp Dörmer a. Münster. a. St., geboren am 22. Juli 1838; 8) Franz Höling aus Norheim, geboren am 22. Juni 1838; 9) Jakob Hoch aus Weinsheim, geboren am 13. Januar 1838; 10) Jakob Gundlach aus Heddesheim, geboren am 14. Juli 1838; 11) Christian Klaß aus Heddesheim, geboren am 14. Oktober 1838; 12) Christian Schmitt aus Heddesheim, geboren am 19. Juni 1838; 13) Franz Stern aus Heddesheim, geboren am 19. Juli 1838; 14) Valentin Müller aus Winzenheim, geboren am 1. August 1838; 15) Johann Franz aus Braunweiler, geboren am 29. April 1838; 16) Valentin Barth aus Gutenberg, geboren am 3. Juni 1838; 17) Johann Müller aus Mandel, geboren am 24. Juni 1838; 18) Peter Bopp aus Norheim, geboren am 16. Juni 1838; 19) Wilhelm Henrich aus Norheim, geboren am 6. März 1838; 20) Nikolaus Faust aus Norheim, geboren am 6. März 1838; 21) Hermann Mayer aus Norheim, geboren am 22. Oktober 1838; 22) Wilhelm Schaller aus Norheim, geboren am 10. Juni 1838; 23) Ludwig Witt aus Norheim, geboren am 20. Februar 1838; 24) Reinhard Wittig aus Darweiler, geboren am 8. August 1838; 25) Johann Nonnemacher aus Schöneberg, geboren am 6. Februar 1838; 26) Jakob Becker aus Seibersbach, geboren am 1. April 1838; 27) Bartholomäus Hermann Alborn aus Stromberg, geboren am 29. März 1838; 28) Carl Joseph Karst aus Münster b. B., geboren am 19. Oktober 1838; 29) Johann Staab aus Münster b. B., geboren am 8. Januar 1838; 30) Carl Philipp Finck aus Waldalgesheim, geboren am 9. April 1838; 31) Joseph Dory aus Weiler b. B., geboren am 7. Oktober 1838; 32) Johann Schnatz aus Weiler b. B., geboren am 25. November 1838; 33) Valentin Erbach aus Argenschwang, geboren am 26. Juli 1838; 34) Friedrich Wilhelm Jeckel aus Spabrücken, geboren am 3. Januar 1838; 35) Wilhelm Karst aus Spabrücken, geboren am 23. Mai 1838; 36) Johann Maurer aus Spabrücken, geboren am 31. März 1838; 37) Anton Kuß aus Wallhausen, geboren am 10. Mai 1838; 38) Wilhelm Feldmann aus Hergenfeld, geboren am 26. März 1838; 39) Georg Seibert aus Schweppenhausen, geboren am 26. Oktober 1838; 40) Philipp Wilbert aus Schweppenhausen, geboren am 30. Dezember 1838; 41) August Boos aus Windesheim, geboren am 11. Juni 1838; 42) Michael Buß aus Windesheim, geboren am 1. Dezember 1838; 43) Carl Ferdinand Hüter aus Creuznach, geboren am 27. April 1839; 44) Jakob Kunz aus Creuznach, geboren am 24. März 1839; 45) Johann Carl Haag aus Creuznach, geboren am 13. Dezember 1839; 46) Friedrich Marx aus Creuznach, geboren am 7. September 1839; 47) Ludwig Schoppert aus Creuznach, geboren am 11. Oktober 1839; 48) Peter Schweitzer aus Creuznach, geboren am 9. Februar 1839; 49) Friedrich Müller aus Hüffelsheim, geboren am 9. Dezember 1839; 50) Johann Christmann aus Norheim, geboren am 3. November 1839; 51) Philipp Gehl aus Traisen, geboren am 20. Juni 1839; 52) Andreas Emmerich aus Bretzenheim, geboren am 1. Juni 1839; 53) Heinrich Eich aus Laubenheim, geboren am 15. Dezember 1839; 54) Friedrich Roßkopp aus Winzenheim, geboren am 17. April 1839; 55) Georg Barth aus Gutenberg, geboren am 4. November 1839; 56) Valentin Franzmann aus Gutenberg, geboren am 8. Mai 1839; 57) Wendel Pröbstel aus Gutenberg, geboren am 29. Dezember 1839; 58) Johann Faber aus Mandel, geboren am 18. Januar 1839; 59) Wilhelm Partenheimer aus Norheim, geboren am 1. Januar 1839; 60) Jakob Beisiegel aus Rüdesheim, geboren am 27. Mai 1839; 61) Franz Blum aus St. Catharinen, geboren am 7. Mai 1839; 62) Johann Heim aus Dörrebach, geboren am 4. August 1839; 63) Jakob Weimer aus Dörrebach, geboren am 1. August 1839; 64) Johann Bechtold aus Roth, geboren am 12. Februar 1839; 65) Wilhelm Heinrich Löb aus Seibersbach, geboren am 2. März 1839; 66) Martin Mecking aus Stromberg, geboren am 21. Dezember 1839; 67) Benjamin Wittig aus Stromberg, geboren am 29. Oktober 1839; 68) Anton Oelseith aus Genheim, geboren am 15. März 1839; 69) Philipp Jakob Luff aus Genheim, geboren am 23. Dezember 1839; 70) David Kesser aus Münster b. B., geboren am 18. Januar 1839; 71) Adam Dory aus Rümmelsheim, geboren am 15. November 1839; 72) Johann Wenz aus Waldalgesheim, geboren am 3. Februar 1839; 73) Andreas Meurer aus

Weiler b. B., geboren am 10. April 1839; 74) Peter Friedrich Panitz aus Allenfeld, geboren am 15. Januar 1839; 75) Jakob Simon aus Argenschwang, geboren am 21. Januar 1839; 76) Andreas Tullius aus Sommerloch, geboren am 11. Januar 1839; 77) Anton Hernig aus Spabrücken, geboren am 2. Mai 1839; 78) Jakob Bossing aus Wallhausen, geboren am 26. Januar 1839; 79) Anton Mündeuich aus Wallhausen, geboren am 30. März 1839; 80) Johann Stoll aus Wallhausen, geboren am 3. Januar 1839; 81) Anton Jöckel aus Hergenfeld, geboren am 26. August 1839; 82) Martin Schneider aus Waldhilbersheim, geboren am 18. Juni 1839; 83) Jakob Ney aus Waldlaubersheim, geboren am 13. Oktober 1839; 84) Philipp Seibert aus Waldlaubersheim, geboren am 12. Januar 1839; 85) Christian Reimann aus Windesheim, geboren am 4. Dezember 1839; 86) Ludwig Gravius aus Creuznach, geboren am 21. August 1840; 87) Adolph Eugen Hüter aus Creuznach, geboren am 12. Dezember 1840; 88) Carl Levy aus Creuznach, geboren am 5. November 1840; 89) Leopold Löb aus Creuznach, geboren am 12. Juli 1840; 90) Ludwig Schiel aus Creuznach, geboren am 15. Februar 1840; 91) Heinrich Schmitt aus Creuznach, geboren am 27. September 1840; 92) Johann Philipp Werner aus Creuznach, geboren am 22. August 1840; 93) Philipp Obernheimer aus Münster a. St., geboren am 25. April 1840; 94) Mathias Hoch aus Weinsheim, geboren am 9. März 1840; 95) Philipp Weyrich aus Weinsheim, geboren am 18. August 1840; 96) Johann Umbs aus Heddesheim, geboren am 13. Mai 1840; 97) Peter Spira aus Gutenberg, geboren am 31. Januar 1840; 98) Peter Jung aus Mandel, geboren am 3. Mai 1840; 99) Philipp Henrich aus Rorheim, geboren am 1. September 1840; 100) Johann Philipp Göller aus Dörrebach, geboren am 1. Februar 1840; 101) Peter Kern aus Eckenroth, geboren am 8. April 1840; 102) Michael Kind aus Seibersbach, geboren am 23. Dezember 1840; 103) Albert Klein aus Seibersbach, geboren am 11. Mai 1840; 104) Peter Löb aus Seibersbach, geboren am 28. Juni 1840; 105) Philipp Jakob Brandenburger aus Genheim, geboren am 13. August 1840; 106) Theodor Faulhaber aus Genheim, geboren am 23. Januar 1840; 107) Ludwig Karst aus Münster b. B., geboren am 14. Juni 1840; 108) Friedrich Staab aus Münster b. B., geboren am 16. Juli 1840; 109) Mathias Dory aus Weiler b. B., geboren am 12. März 1840; 110) Joseph Sturm aus Weiler b. B., geboren am 1. Dezember 1840; 111) Friedrich Wilhelm Vogt aus Weiler b. B., geboren am 24. Februar 1840; 112) Heinrich Schäfer aus Argenschwang, geboren am 10. Januar 1840; 113) Wilhelm Haupt aus Spabrücken, geboren am 7. Mai 1840; 114) Heinrich Karst aus Spabrücken, geboren am 13. Dezember 1840; 115) Friedrich Lücker aus Schweppenhausen, geboren am 20. September 1840; 116) Wilhelm Schwab aus Schweppenhausen, geboren am 7. Juni 1840; 117) Sebastian Renth aus Waldlaubersheim, geboren am 18. Februar 1840; 118) Heinrich Blatz aus Windesheim, geboren am 17. April 1840; 119) Conrad Köhl aus Windesheim, geboren am 11. Januar 1840; 120) Philipp Kruger aus Windesheim, geboren am 17. Oktober 1840; 121) Isaak Wolf aus Windesheim, geboren am 21. Dezember 1840;

B. aus dem Aushebungs-Bezirke Sobernheim:

122) Adolph Franz v. Lehenner aus Hochstetten, geboren am 9. Dezember 1838; 123) Franz Filzer aus Kirn, geboren am 7. Februar 1838; 124) Georg Wilhelm Heinrich Hartung aus Martinstein, geboren am 23. September 1838; 125) Johann Conrad Hemdt aus Martinstein, geboren am 13. März 1838; 126) Friedrich Christian Dick aus Monzingen, geboren am 24. April 1838; 127) Philipp Strohm aus Monzingen, geboren am 4. September 1838; 128) Jakob Wagner aus Monzingen, geboren am 1. August 1838; 129) Peter Julius aus Nußbaum, geboren am 24. August 1838; 130) Conrad Föhlinger aus Seesbach, geboren am 17. Februar 1838; 131) Johann Philipp Simon aus Weiler b. M., geboren am 21. Oktober 1838; 132) Mathias Stängler aus Weiler b. M., geboren am 4. Dezember 1838; 133) Anton Fey aus Oberstreit, geboren am 25. September 1838; 134) Jakob Scholl aus Oberstreit, geboren am 6. Juli 1838; 135) Peter Dhonau aus Sobernheim, geboren am 26. Februar 1838; 136) Wilhelm Dhonau aus Sobernheim, geboren am 25. August 1838; 137) Wilhelm Enders aus Sobernheim, geboren am 28. Februar 1838; 138) Andreas Friedrich Moog aus Sobernheim, geboren am 27. September 1838; 139) Adam Paulus aus Sobernheim, geboren am 31. Januar 1838; 140) Jakob Walber aus Sponheim, geboren am 8. Juli 1838; 141) Johann Zimmermann aus Thalböckelheim, geboren am 11. März 1838; 142) Jakob Schauß aus Waldböckelheim, geboren am 27. August 1838; 143) Philipp Hermann aus Gebroth, geboren am 20. September 1838; 144) Johann Friedrich Bauer aus Hennweiler, geboren am 10. Juni 1839; 145) Jakob Kaufmann aus Hennweiler, geboren am 8. September 1839; 146) Bernhard Johann Spengler aus Hennweiler, geboren am 27. Juni 1839; 147) Jakob Cappallo aus Kirn, geboren am

26. September 1839; 148) Peter Ludwig Roos aus Kirn, geboren am 30. März 1839; 149) Johann Cullmann aus Horbach, geboren am 11. Oktober 1839; 150) Carl Theodor Dick aus Monzingen, geboren am 5. Dezember 1839; 151) Peter Jakob Wirtz aus Monzingen, geboren am 28. Mai 1839; 152) Jakob Zerfaß aus Nußbaum, geboren am 18. Juli 1839; 153) Johann Dörr aus Simmern u. Dh., geboren am 21. September 1839; 154) Johann Peter Fuchs aus Simmern u. Dh., geboren am 24. März 1839; 155) Valentin Backes aus Weiler b. M., geboren am 2. Januar 1839; 156) Johann Schwarz aus Bockenau, geboren am 5. Juni 1839; 157) Anton Gilsdorf aus Oberstreit, geboren am 30. Januar 1839; 158) Carl Grub aus Waldböckelheim, geboren am 7. Februar 1839; 159) Carl Schmitt aus Waldböckelheim, geboren am 18. Mai 1839; 160) Jakob Franz Lang aus Gebroth, geboren am 12. Oktober 1839; 161) Jakob Reitz aus Gebroth, geboren am 17. Juli 1839; 162) Jakob Krätsch aus Pferdsfeld, geboren am 21. Juli 1839; 163) Heinrich Werner aus Pferdsfeld, geboren am 16. April 1839; 164) Philipp Schirra aus Callenfels, geboren am 10. März 1840; 165) Philipp Carl Montag aus Kirn, geboren am 30. Juni 1840; 166) Philipp Schreiner aus Oberhausen, geboren am 28. März 1840; 167) Christian Alt aus Monzingen, geboren am 29. Juli 1840; 168) Johann Franzmann aus Monzingen, geboren am 14. Januar 1840; 169) Philipp Marmor aus Monzingen, geboren am 25. Januar 1840; 170) Friedrich Peter Niebergall aus Nußbaum, geboren am 18. März 1840; 171) Peter Gutheil aus Simmern u. Dh., geboren am 11. Januar 1840; 172) Philipp Bickler aus Sobernheim, geboren am 24. Januar 1840; 173) Heinrich Bregenzer aus Sobernheim, geboren am 11. September 1840; 174) Johann Benjamin Franzmann aus Sobernheim, geboren am 9. Juni 1840; 175) Heinrich Raßweiler aus Sobernheim, geboren am 14. Mai 1840; 176) Friedrich Wilhelm Specht aus Sobernheim, geboren am 30. August 1840; 177) Jakob Karsch aus Waldböckelheim, geboren am 2. Juni 1840; 178) Nikolaus Schaus aus Waldböckelheim, geboren am 13. Oktober 1840; 179) Peter Götz aus Pferdsfeld, geboren am 19. November 1840; 180) Johann Kölsch aus Pferdsfeld, geboren am 1. Juli 1840; 181) Jakob Lohr aus Rehbach, geboren am 13. Oktober 1840.

Creuznach, den 8. Dezember 1860. Der Königliche Landrath, v. Jagow.

[1151] Der Landwehrmann Peter Joseph Theisen aus Altstrimmig, geboren den 13. Juli 1835, wird aufgefordert, sich innerhalb dreier Monate, von heute an gerechnet, bei dem Unterzeichneten zu melden, widrigenfalls derselbe seine gerichtliche Verfolgung und Bestrafung auf Grund des Gesetzes vom 10. März 1856 und des § 110 des Strafgesetzbuches zu gewärtigen hat.

Zell, den 12. Dezember 1860. Der Königl. Landrath. J. V.: Hüger.

[1152] Die mir durch Vermittelung des Königl. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten zugegangene Sterbeurkunde der am 12. November d. J. zu Venray im Herzogthum Limburg verstorbenen Margaretha van der Werdt geborene Triacca aus Coblenz, Ehefrau von Mathias van der Werdt, ist heute dem Civilstandsbeamten der Oberbürgermeisterei Coblenz zur Eintragung in das Sterbe-Register übersandt worden.

Coblenz, den 11. Dezember 1860. Der Königl. Ober-Prokurator, v. Breuning.

[1153] Bei der Personenpost von Coblenz nach Wissen resp. Au ist zwischen Dierdorf und Altenkirchen an dem Punkte, wo der Weg nach Horhausen abgeht, in der Nähe der Wohnung des Christian Wilgel eine Posthaltestelle errichtet worden, woselbst der Abgang von Reisenden resp. die Aufnahme derselben in unbesetzte Plätze des Hauptwagens oder der mitgekommenen Beichaisen erfolgen kann.

Coblenz, den 12. Dezember 1860. Königliche Ober-Post-Direction.

[1154] Die Verpachtung des Chausseegeld-Empfangs zu Capellen vom 1. März k. J. ab wird Mittwoch den 16. Januar 1861, Vormittags 9 Uhr, an dem genannten Orte und zwar in dem Gasthofe „Zum Stolzenfels" bei Herrn Kron stattfinden.

Die Verpachtungsbedingungen können bei uns eingesehen werden.

Nur solche Personen werden zum Bieten zugelassen, welche ihr Gebot im Termine durch Bürgschaft sicher zu stellen vermögen.

Coblenz, den 11. Dezember 1860. Königliches Haupt-Steuer-Amt.

[1155] Bei der heute stattgehabten öffentlichen Ausloosung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden.

Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgeloosten Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag, gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons **Serie II № 6 bis 16, vom 1. April 1861 ab bei der Rentenbank-Kasse in Münster in Empfang zu nehmen.**

Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe jener Kasse mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte, über den Empfang der Valuta, einzusenden, und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Vom 1. April k. J. ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt.

Die Rentenbriefe Litt. D № 642, 643, 8453 und 8455 nebst Zins-Coupons pro 1. Oktober c. bis 1. Oktober 1866 sind dem angeblichen letzten Inhaber, Pfarrer **Krevet** zu Neuhaus, nach Anzeige desselben, entwendet worden.

Wir machen dieses gleichzeitig mit der Aufforderung bekannt, daß derjenige, welcher rechtmäßiger Inhaber dieser Rentenbriefe zu sein behauptet, sich ohne Verzug bei uns melde.

Verzeichniß

der am 8. November 1860 ausgeloosten, am 1. April 1861 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

18 Stück Litt. A. von 1000 Thlr.

№ 336, 657, 1221, 1669, 1899, 2160, 2391, 2508, 3206, 3528, 3529, 3775, 3938, 4220, 4221, 4546, 4780 und 5431.

6 Stück Litt. B. von 500 Thlr.

№ 688, 1226, 1643, 1665, 1666 und 2032.

37 Stück Litt. C. von 100 Thlr.

№ 530, 952, 991, 2100, 2324, 2419, 2568, 2636, 2988, 3868, 4357, 4846, 5225, 5283, 5502, 5909, 6138, 6286, 6335, 6642, 6731, 6831, 6976, 7698, 8276, 8422, 8423, 8739, 9089, 9168, 9267, 9404, 9798, 9854, 9855, 9958 und 10,160.

42 Stück Litt. D. von 25 Thlr.

№ 1344, 1887, 2705, 2902, 3645, 3709, 4259, 4467, 5229, 5308, 5309, 5578, 5605, 5745, 5807, 5808, 5809, 5810, 5811, 5812, 5813, 5814, 6086, 6087, 6088, 6089, 6090, 6091, 6128, 6129, 6130, 6131, 6132, 6133, 6134, 6154, 6154, 6166, 6168, 6332, 6333 und 6388.

753 Stück Litt. E. von 10 Thlr.

№ 49, 83, 88, 95, 105, 185, 215, 217, 256, 296, 302, 373, 377, 383, 456, 461, 481, 507, 511, 537, 540, 583, 591, 593, 611, 632, 643, 652, 655, 661, 673, 676, 680, 699, 700, 706, 710, 715, 717, 740, 763, 782, 786, 837, 933, 937, 996, 1048, 1088, 1092, 1096, 1099, 1145, 1158, 1186, 1201, 1231, 1253, 1254, 1298, 1303, 1312, 1313, 1450, 1453, 1454, 1469, 1483, 1488, 1500, 1531, 1563, 1577, 1581, 1582, 1610, 1622, 1624, 1648, 1666, 1716, 1744, 1745, 1778, 1797, 1811, 1869, 1886, 1891, 1940, 1966, 2002, 2004, 2028, 2067, 2086, 2107, 2127 2155, 2189, 2252, 2285, 2335, 2336, 2346, 2355, 2372, 2404, 2448, 2464, 2468, 2494, 2500, 2547, 2549, 2566, 2616, 2622, 2650, 2652, 2663, 2664, 2667, 2669, 2745, 2779, 2796, 2798, 2835, 2894, 2899, 2904, 2910, 2912, 2953, 2973, 2984, 3019, 3029, 3036, 3054, 3094, 3132, 3139, 3154, 3215, 3236, 3240, 3250, 3260, 3274, 3282, 3291, 3359, 3380, 3386, 3395, 3431, 3443, 3478, 3489, 3492, 3511, 3549, 3566, 3577, 3586, 3634, 3635, 3643, 3671, 3697, 3701, 3753, 3778, 3809, 3826, 3832, 3844, 3861, 3884, 3894, 3903, 3912, 3923, 3962, 3965, 3967, 3977, 3995, 4045, 4046, 4047, 4048, 4094, 4113, 4136, 4137, 4138, 4139, 4156, 4157, 4173, 4183, 4186, 4204, 4224, 4231, 4234, 4235, 4245, 4288, 4410, 4483, 4518, 4539, 4547, 4599, 4611, 4612, 4626, 4633, 4645, 4656, 4674, 4719, 4720, 4721, 4722, 4736, 4745, 4755, 4763, 4805, 4806, 4807, 4842, 4849, 4879, 4907, 4940, 4941, 4946, 4947, 4980, 5014, 5022, 5033, 5060, 5083, 5084, 5090, 5118, 5123, 5160, 5207, 5224, 5225, 5259, 5264, 5306, 5342, 5344, 5384, 5408, 5456, 5478, 5487, 5492, 5513, 5549, 5566, 5606, 5635, 5660, 5707, 5708, 5735, 5762,

№ 5763, 5771, 5804, 5812, 5819, 5827, 5831, 5838, 5880, 5881, 5883, 5895, 5899, 5937, 6033, 6048, 6051, 6073, 6075, 6136, 6147, 6158, 6213, 6215, 6222, 6223, 6243, 6244, 6283, 6303, 6315, 6328, 6411, 6414, 6424, 6451, 6462, 6464, 6471, 6477, 6514, 6515, 6529, 6586, 6642, 6653, 6676, 6677, 6681, 6734, 6776, 6779, 6782, 6876, 6907, 6968, 6988, 6997, 7035, 7038, 7039, 7041, 7043, 7085, 7152, 7164, 7188, 7196, 7197, 7198, 7386, 7389, 7408, 7409, 7410, 7411, 7417, 7419, 7451, 7516, 7680, 7686, 7737, 7741, 7744, 7752, 7810, 7840, 7853, 7856, 7865, 7867, 7893, 7894, 7899, 7995, 8002, 8030, 8038, 8062, 8098, 8107, 8109, 8153, 8166, 8202, 8204, 8234, 8235, 8246, 8247, 8262, 8313, 8336, 8363, 8364, 8365, 8373, 8374, 8420, 8422, 8425, 8439, 8458, 8540, 8543, 8601, 8606, 8607, 8612, 8619, 8646, 8648, 8710, 8711, 8712, 8716, 8737, 8761, 8808, 8809, 8826, 8857, 8865, 8868, 8892, 8893, 8910, 8969, 9020, 9044, 9097, 9101, 9120, 9121, 9122, 9123, 9130, 9144, 9226, 9227, 9250, 9251, 9252, 9254, 9266, 9274, 9278, 9288, 9308, 9310, 9311, 9333, 9372, 9381, 9394, 9400, 9401, 9402, 9413, 9444, 9446, 9449, 9450, 9454, 9498, 9499, 9500, 9510, 9511, 9532, 9546, 9572, 9594, 9595, 9596, 9603, 9607, 9627, 9644, 9701, 9735, 9749, 9750, 9772, 9779, 9794, 9795, 9796, 9816, 9839, 9849, 9869, 9898, 9936, 9947, 9956, 9974, 9979, 10,001, 10,009, 10,044, 10,050, 10,059, 10,071, 10,081, 10,101, 10,144, 10,146, 10,162, 10,190, 10,191, 10,193, 10,210, 10,216, 10,227, 10,242, 10,259, 10,265, 10,268, 10,278, 10,293, 10,294, 10,307, 10,345, 10,358, 10,366, 10,367, 10,368, 10,395, 10,397, 10,404, 10,525, 10,596, 10,597, 10,599, 10,602, 10,610, 10,625, 10,649, 10,658, 10,684, 10,687, 10,690, 10,698, 10,725, 10,740, 10,751, 10,768, 10,796, 10,805, 10,853, 10,885, 10,907, 10,922, 10,934, 10,946, 10,949, 10,953, 10,955, 10,980, 10,987, 11,055, 11,058, 11,061, 11,117, 11,118, 11,120, 11,134, 11,217, 11,219, 11,221, 11,222, 11,223, 11,224, 11,225, 11,226, 11,227, 11,228, 11,229, 11,230, 11,231, 11,232, 11,233, 11,237, 11,240, 11,262, 11,273, 11,278, 11,292, 11,312, 11,320, 11,321, 11,328, 11,334, 11,338, 11,370, 11,379, 11,393, 11,410, 11,413, 11,427, 11,455, 11,457, 11,467, 11,468, 11,469, 11,470, 11,472, 11,473, 11,474, 11,475, 11,476, 11,492, 11,529, 11,530, 11,532, 11,533, 11,534, 11,541, 11,543, 11,545, 11,546, 11,547, 11,560, 11,564, 11,571, 11,576, 11,577, 11,578, 11,579, 11,580, 11,592, 11,593, 11,594, 11,600, 11,601, 11,602, 11,603, 11,604, 11,624, 11,632, 11,639, 11,642, 11,652, 11,643, 11,657, 11,666, 11,668, 11,669, 11,699, 11,700, 11,702, 11,708, 11,739, 11,762, 11,802, 11,803, 11,812, 11,813, 11,814, 11,815, 11,819, 11,826, 11,867, 11,871, 11,905, 11,907, 11,915, 11,916, 11,917, 11,918, 11,920, 11,923, 11,925, 11,927, 11,929, 11,930, 11,932, 11,933, 11,938, 11,939, 11,940, 11,946, 11,950, 11,958, 11,963, 11,968, 11,996, 12,018, 12,019, 12,020, 12,021, 12,022, 12,023, 12,024, 12,035, 12,049, 12,050, 12,051, 120,52, 12,053, 12,054, 12,055, 12,056, 12,057, 12,058, 12,059, 12,060, 12,061, 12,062, 12,063, 12,064, 12,065, 12,066, 12,085, 12,087, 12,090, 12,094, 12,108, 12,111, 12,112, 12,123, 12,130, 12,137, 12,145, 12,146, 12,147, 12,148, 12,153, 12,167, 12,170, 12,176, 12,178, 12,186, 12,187, 12,189, 12,198, 12,199, 12,205, 12,208, 12,209, 12,215, 12,261, 12,262, 12,263, 12,274, 12,275, 12,276, 12,277, 12,341, 12,343, 12,349 und 12,350.

Münster, den 8. November 1860.

Königliche Direction der Rentenbank für Westfalen und die Rheinprovinz.

v. Hartmann.

Patente.

[1156] Das dem Uhrmacher H. Baumeister in Magdeburg unter dem 23. November 1859 ertheilte Patent auf eine Vorrichtung an Waagen zur selbstthätigen Entleerung der Lastschaale ist aufgehoben.

[1157] Dem Mühlenbaumeister Fr. Schmidt zu Haspe bei Hagen ist unter dem 12. Dezember 1860 ein Patent

auf eine Einrichtung an Dampfkesseln zur Erzielung eines größeren Heizeffektes, so weit dieselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger № 54 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 53. Samstag den 22. Dezember **1860.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[1158] In Beziehung auf die nächstjährige Ersatz-Aushebung haben die Königl. Ministerien des Innern und des Krieges angeordnet, daß die im § 34 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 für die Zeit vom 15. bis ultimo Januar angeordnete Anmeldung der Ersatzpflichtigen Behufs Eintragung in die Stammrolle bereits in dem Zeitraume vom 1. bis zum 8. Januar stattzufinden habe.

Zur Vermeidung der auf die Nichtanmeldung gesetzten Strafen wird vorstehende Termin-Abänderung hiermit bekannt gemacht. Coblenz, den 20. Dezember 1860.

[1159] In der Beilage bringen wir die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Großbritannische gegenseitige Lebensversicherungs-Gesellschaft zu London und die Statuten dieser Gesellschaft zur öffentlichen Kenntniß. Coblenz, den 13. Dezember 1860.

[1160] Von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist auf Grund der Vorschrift im § 2 des Gesetzes vom 24. April d. J. (Gesetz-Sammlung Seite 381) durch die nachstehend abgedruckte Instruktion über das Verfahren bei der Prüfung und Stempelung der Alkoholometer und Thermometer festgestellt worden, unter welchen Bedingungen diese Instrumente zur Eichung und Stempelung zuzulassen sind. Ferner ist festgesetzt worden, daß zur Bestimmung der wahren Spiritusstärke bei der Normal-Temperatur von 12⅘ Grad Réaumur aus den bei anderen Wärmegraden durch den Alkoholometer angezeigten scheinbaren Stärken, ausschließlich die unter dem Namen der Brix'schen Tabelle bekannten Reductionstabellen, und zwar nur in derjenigen Ausgabe angewendet werden dürfen, welche die Königl. Normal-Eichungs-Commission veranstaltet und durch den Abdruck ihres Stempels auf dem Kopfe jeder Blattseite beglaubigt hat.

Ueber das Verfahren bei dem Gebrauche der Alkoholometer und der zugehörigen Tabellen ist die gleichfalls nachstehend abgedruckte Anweisung erlassen worden.

Coblenz, den 13. Dezember 1860.

Instruktion
über das Verfahren bei der Prüfung und Stempelung der Alkoholometer und Thermometer, sowohl einzeln als in Verbindung mit einander.

Auf Grund der Bestimmung in § 2 des Gesetzes vom 24. April d. J. (Ges.-Samml. S. 381), betreffend die Verbindlichkeit zur Anwendung gestempelter Alkoholometer, wird unter Aufhebung der Instruktion vom 17. Februar 1848 nachstehende Instruktion über das Verfahren bei der Prüfung und Stempelung der Alkoholometer und Thermometer, sowohl einzeln als in Verbindung mit einander, ertheilt.

A. Eichung der Alkoholometer.

§ 1. Nur diejenigen gläsernen Alkoholometer, welche nach Tralles den Alkoholgehalt einer weingeistigen Flüssigkeit in hundert Raumtheilen derselben angeben, sind zur Eichung zuzulassen, und nur dann, wenn solche mit dem bei der betreffenden Eichungs-Kommission vorhandenen Normal-

Alkoholometer übereinstimmen, kann die Stempelung erfolgen. Unzulässig dagegen ist die Eichung und Stempelung der metallenen, so wie solcher Alkoholometer, die neben der Tralles'schen Skala noch eine andere, von dieser verschiedene Procenten- oder Reductionsskala enthalten.

§ 2. Die vollständige Procentenskala nach Tralles hat zwei Hauptpunkte, von welchen der untere oder Nullpunkt dem reinen Wasser ohne Beimischung von Alkohol, der obere mit 100 bezeichnete Punkt aber dem absoluten (d. h. wasserfreien) Alkohol entspricht. Eine solche Skala kann, unbeschadet der Eichungsfähigkeit, entweder in einem Instrument vereinigt, oder auf zwei und mehr Instrumente so vertheilt sein, daß die Skala jedes folgenden Instrumentes die Fortsetzung von der des nächstvorhergehenden bildet. Im letzteren Falle entstehen theilweise Alkoholometer, deren Skalen gewöhnlich so große Intervallen darbieten, daß sie noch in halbe, viertel und kleinere Bruchtheile von Procenten getheilt werden können, was eben der Zweck dieser Anordnung ist.

§ 3. Die zur Eichung vorgelegten Instrumente, seien es vollständige oder theilweise Alkoholometer, müssen an ihrem oberen Ende noch offen (nicht zugeblasen) sein. Die Skala muß zwar an die gehörige Stelle vorläufig eingeschoben, darf jedoch noch nicht befestigt sein, damit sie vom Eichungs-Beamten Behufs der Stempelung nach dem Richtigbefinden herausgezogen und demnächst wieder hineingeschoben werden kann.

Außerdem muß die Skala den Namen und Wohnort des Verfertigers des Apparates enthalten.

§ 4. Zur Prüfung der Alkoholometer unterhält jede Eichungs-Kommission die nöthigen gläsernen Gefäße für destillirtes Wasser und für verschiedene Weingeistmischungen; der letzteren müssen mindestens fünf — mit ohngefähr gleichen Intervallen von der geringsten Stärke, die das zu prüfende Instrument anzeigt, bis zu 95 bis 96 Procent fortschreitend — in hinreichender Menge vorhanden sein.

Je bedeutender die Mengen dieser Mischungen sind, desto weniger ist zu befürchten, daß sich während der Untersuchung die Temperatur ändern und zu Unregelmäßigkeiten Anlaß geben werde.

§ 5. Die Eichung selbst wird dadurch bewirkt, daß die vorgelegten Alkoholometer nebst dem Normal-Instrument, nachdem man dieselben mit einem reinen Läppchen vorher sorgfältig abgewischt hat, in die vorerwähnten Probemischungen behutsam eingesenkt und ihre Anzeigen mit den des zuletzt genannten Instruments verglichen werden. Hiebei gilt als Regel, daß die an dem Instrumente abzulesenden Stärkegrade jedesmal unter der Oberfläche des Weingeistes beobachtet werden müssen, weil oberhalb derselben da, wo die Spindel eines Instrumentes in die Luft eintritt, sich vermöge der Attraktion auf die umgebende Flüssigkeit ringsum eine wulstartige Erhöhung bildet.

Es ist indeß nicht nöthig, daß die zur Prüfung dienenden Mischungen genau bestimmte Alkohol-Procente enthalten, wenn nur die Skalen der vorgelegten Alkoholometer mit der Skala des Normal-Instruments im Augenblick der Untersuchung übereinstimmen, sobald man die Instrumente nach einander in die verschiedenen Mischungen eingesenkt hat.

Kleine Unterschiede bis zum Betrage von höchstens einem Viertheil Procent können hierbei außer Acht gelassen werden.

§ 6. Ist auf diese Weise ein Alkoholometer richtig befunden, so wird die Skala herausgenommen, nach erfolgter Stempelung derselben und nachdem das absolute Gewicht des Instrments darauf vermerkt worden, wieder in die Glasröhre geschoben und es wird das Instrument dem Betheiligten zur Vollendung übergeben. Diese besteht in der definitiven Befestigung der papiernen Skala innerhalb der Glasröhre, was am besten mit gutem Fischleim (Hausenblase) bewirkt wird, und in dem luftdichten Zuschmelzen des oberen Röhrendes.

Die zuweilen noch vorkommende Befestigungsweise der Skalen mittelst Siegellacks darf nicht mehr in Anwendung kommen, weil letzterer bei höheren Wärmegraden weich wird und dann die Skala dem Verschieben ausgesetzt ist.

§ 7. Sobald die Vollendung des Instrumentes erfolgt ist, wird dasselbe der Eichungs-Kommission zur nochmaligen Prüfung vorgelegt. Bei dieser zweiten Prüfung braucht jedoch nur das absolute Gewicht, und die richtige Stellung der Skala durch Einsenkung in eine der Probemischungen untersucht zu werden, und wenn sich in beiden Beziehungen, so wie gegen die Befestigungsweise der Skala Nichts zu erinnern gefunden, wird das Instrument dem Betheiligten verabfolgt.

Derselbe empfängt hierbei zugleich

1) eine Bescheinigung (Eichschein), in welcher die Firma des Verfertigers, der Tag der Prüfung,

die laufende Nummer, der Umfang der Skala und das Gewicht des Instruments, letzteres bis auf Zehntel=Aß des Münzgewichts genau, bemerkt stehen;

2) ein Exemplar der auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 24. April 1860 festgesetzten Reduetions=Tabelle und der damit verbundenen Anweisung zur Handhabung der Alkoholometer.

§ 8. Für die Eichung eines jeden Alkoholometers, er mag richtig oder unrichtig befunden werden, sind ohne Rücksicht auf den Umfang der Skala 2 Sgr. 6 Pf. Gebühren an die Eichungs-Kommission zu entrichten. Im Fall des Richtigbefindens wird überhaupt für Eichung und Stempelung fünf Silbergroschen entrichtet, wobei jeder theilweise Alkoholometer (§ 2) als ein für sich bestehendes Instrument zu betrachten ist.

Der Eichschein, so wie die im vorigen Paragraphen unter 2. erwähnte Tabelle nebst Anweisung zur Handhabung des Instrumentes werden unentgeltlich verabfolgt.

B. Eichung der Thermometer.

§ 9. Als zulässig zur Eichung sind nur diejenigen Thermometer zu erachten, deren Skalen auf Papier oder Milchglas getheilt und mit der Quecksilberröhre in einer gläsernen Umhüllungsröhre eingeschlossen sind. Der Fundamental=Abstand muß nach Réaumur in 80 gleiche Theile (Grade) getheilt und diese Theilung abwärts bis auf etwa 10 Grad unter dem Gefrierpunkt fortgesetzt sein.

Anders eingerichtete Thermometer, namentlich solche, die ohne Umhüllungsröhre blos äußerlich auf einer Skala von Metall, Holz oder sonst einem Material befestigt sind, können zur Eichung nicht zugelassen werden, weil bei ihnen die unverrückbare Stellung der Skala gegen die Kardinalpunkte des Instruments zu wenig gesichert ist.

§ 10. Die vorerwähnten Umhüllungsröhren der zur Eichung eingehenden Thermometer müssen an ihrem oberen Ende noch offen gelassen, die mit der Firma des Verfertigers versehenen Skalen zwar an die gehörige Stelle vorläufig eingesetzt, aber noch nicht definitiv befestigt sein, damit sie Behufs der Stempelung herausgezogen werden können.

§ 11. Die Stempelung der nach dem Vorhergehenden als eichungsfähig erkannten Thermometer kann geschehen, sobald dieselben mit dem bei jeder Eichungs=Kommission vorhandenen Normal=Thermometer übereinstimmen. Um hiervon Ueberzeugung zu gewinnen, ist der zur Eichung vorgelegte Thermometer mit dem Normal=Instrument in ein Gefäß mit heißem Wasser zu stellen und dann unter öfterem Umrühren des Wassers der Gang beider Instrumente während der Abkühlung sorgfältig zu beobachten. Dabei hat der Beobachter sein Hauptaugenmerk auf den der Normal=Temperatur von 12⁴/₉ Grad Réaumur entsprechenden Punkt des Instrumentes zu richten, auf welchem die Eintheilung der Alkoholometer gesetzlich basirt ist. Dieser Punkt muß auf der Thermometerskala durch einen rothen Strich ausgezeichnet sein.

Um die richtige Lage des Gefrierpunktes zu prüfen, ist das Instrument mit der zugehörigen Quecksilberkugel in eine angemessene Menge klein gestoßenen Eises zu stellen. Im Winter kann hiezu statt des Eises auch Schnee genommen werden, was sogar vorzuziehen ist.

§ 12. Die Eichungs=Kommissionen können sich zu dieser Untersuchung der gläsernen Gefäße bedienen, welche nach § 4 dieser Instruktion Behufs Prüfung der Alkoholometer bei ihnen vorhanden sein sollen. Doch ist es nöthig, jene Gefäße auf einen kleinen Untersatz von Holz zu stellen, der mit Filz oder einem anderen schlechten Wärmeleiter überzogen und an seiner untern Fläche mit drei Holzknöpfen versehen ist, auf welchen er hohl steht.

§ 13. Ist ein Thermometer durch das in § 11 vorgeschriebene Verfahren als richtig befunden, wobei kleine Abweichungen, die jedoch einen Viertheil=Grad nicht übersteigen dürfen, unbeachtet bleiben können, so wird die Skala herausgezogen, um sie demnächst zu stempeln. Je nachdem dieselbe auf Papier oder Milchglas getheilt ist, findet eine verschiedene Art der Stempelung statt.

Besteht die Skala aus Papier, was bei den zur Alkoholometrie dienenden Thermometern in der Regel der Fall ist, so ist der Stempel mit Buchdruckerfarbe unmittelbar auf ihrer vordern Seite am obern Ende der Theilung anzubringen. Bei den mit gläsernen Skalen versehenen Thermometern muß der Stempel auf ein Stückchen feines Papier, wozu man sich des Pflanzen= oder des sogenannten chinesischen Papiers bedienen kann, gedruckt und mit Fischleim auf die vordere Skalenfläche festgeklebt werden.

§ 14. In beiden vorerwähnten Fällen wird der mit dem Stempel versehene Thermometer dem Betheiligten zurückgegeben, um die Skala definitiv zu befestigen, die Umhüllungsröhre an ihrem obern Ende auf entsprechende Weise zu schließen, überhaupt das Instrument fertig zu machen. Hienach hat sich die Eichungs-Kommission dasselbe noch einmal wieder vorlegen zu lassen, um sich durch eine kurze Vergleichung mit dem Normal-Thermometer zu überzeugen, daß nunmehr Alles in Richtigkeit ist, worüber sie dem Inhaber ein besonderes Zeugniß auszustellen hat.

Dieses Zeugniß (Eichschein) muß außer der laufenden Nummer des Instruments die Länge seines Fundamental-Abstandes in Zollen, Linien und Zehntellinien, die Firma des Verfertigers, so wie den Tag der Eichung nachweisen. Dasselbe wird von der Eichungs-Kommission so lange zurückbehalten, bis der Inhaber das vollendete Instrument zum zweiten Male wieder vorgelegt hat.

§ 15. Für Eichung eines jeden Thermometers, er mag richtig oder unrichtig befunden werden, sind 3½ Sgr. an Gebühren zu entrichten. Wird ein solches Instrument richtig befunden, so beträgt der zu erhebende Gebührensatz für die Eichung und Stempelung 7½ Sgr., wobei es keinen Unterschied macht, ob die Skala aus Papier oder Milchglas besteht.

C. Eichung der Thermo-Alkoholometer.

§ 16. Im Allgemeinen gelten für die Prüfung der zu einem Instrument verbundenen Thermo-Alkoholometer, sofern sonst gegen die Einrichtung derselben Nichts zu erinnern ist, dieselben Grundsätze, welche für die getrennten Instrumente unter **A.** und **B.** zur Richtschnur vorgeschrieben sind.

Als zulässig zur Eichung sind aber nur diejenigen gläsernen Instrumente zu erachten, bei welchen die Quecksilberkugel des Thermometers als Belastung für den damit verbundenen Alkoholometer ohne anderweite Beschwerung ausreicht.

Der äußere Durchmesser jener Kugel darf im Maximo sechs Linien nicht übersteigen, weil sonst die Anzeigen der Wärmegrade nicht schnell genug erfolgen. Doch ist es unbenommen, statt eines kugelförmigen Quecksilberbehälters einen solchen von länglicher Form zu wählen, was dann den Vortheil gewährt, für den Durchmesser des fraglichen Behälters, zu Gunsten der größeren Empfindlichkeit des Thermometers, ein geringeres Maaß, als sechs Linien, annehmen zu können.

§ 17. Das Verfahren zur Eichung und Stempelung beider Skalen erleidet gegen die vorhergehenden Bestimmungen nur insoweit eine Aenderung, als es bei dem kombinirten Instrument einer dreimaligen Vorlegung desselben bedarf, bevor die Eichungs-Kommission den vorschriftsmäßigen Eichschein nebst Reductionstabelle verabfolgen kann.

Das erste Mal geschieht die Eichung und Stempelung des Thermometers nach den unter **B.** gegebenen Vorschriften.

Bei der zweiten Vorlegung muß die gestempelte Skala des Thermometers definitiv befestigt,, die gläserne Umhüllungsröhre desselben an ihrem oberen Ende mit einer dünnen Spindel versehen und darin die Alkoholometerskala vorläufig eingesetzt sein. Letztere wird nach den unter **A.** gegebenen Bestimmungen geprüft, eventualiter gestempelt und mit dem Gewicht des Instruments bezeichnet.

Bei der dritten Präsentation muß die Spindel oben zugeschmolzen, die darin befindliche Skala gehörig befestigt, überhaupt das Instrument vollendet sein. Findet sich bei dieser letzten Prüfung (**conf.** § 7) Nichts zu erinnern, so kann der Eichschein und die **sub** 2 in § 7 erwähnte Reductions-Tabelle verabfolgt werden.

§ 18. Der über die stattgehabte Eichung eines Thermo-Alkoholometers zu verabfolgende Eichschein erhält dieselbe Form, wie sie im § 7 **sub** 1 für einen Alkoholometer ohne Thermometer vorgeschrieben ist. Des Letzteren braucht darin nicht Erwähnung zu geschehen, und namentlich kann die in § 14 gegebene Bestimmung, die Angabe der Länge des Fundamental-Abstandes betreffend, hier deshalb keine Anwendung finden, weil die Thermometerskala meistens nur bis etwa 40 Grad aufwärts reicht.

§ 19. An Gebühren für die Eichung eines Thermo-Alkoholometers, derselbe mag richtig befunden sein oder nicht, sind 5 Sgr. zu entrichten. Ist das Instrument als richtig erkannt und gestempelt, so werden überhaupt 10 Sgr. für Eichungs- und Stempelgebühren erhoben, wogegen die Reductions-Tabelle mit der Anweisung zum Gebrauch des Alkoholometers unentgeltlich zu verabfolgen ist.

Der größere oder kleinere Umfang der Thermometer- und der Alkoholometerskala bedingt in den obigen Gebührensätzen keinen Unterschied.

D. Gemeinsame Bestimmungen.

§ 20. Zur Ausführung des durch diese Instruktion vorgeschriebenen Eichungsgeschäftes erhalten die Eichungs-Kommissionen zu den bereits bei ihnen vorhandenen Normal-Instrumenten noch ein Thermo-Alkoholometer mit der bis auf halbe und viertel Procente eingetheilten Skala, die jedoch nur von 60 bis 100 Procent reicht. Dieses Instrument soll ihnen als Muster zu den im § 2 erwähnten theilweisen Alkoholometern dienen, wobei jedoch der genannte Umfang der Skala, innerhalb welchen der Spiritushandel sich gewöhnlich zu bewegen pflegt, als Bedingung der Eichungsfähigkeit solcher Instrumente nicht anzusehen ist.

Die Stempelung erfolgt mit den den Eichungs-Kommissionen in Folge der Instruktion vom 27. Februar 1848 bereits überwiesenen Messingstempeln. Im Fall des Unbrauchbarwerdens durch längern Gebrauch, ist die Beschaffung eines neuen Stempels durch die Königliche Normal-Eichungs-Kommission gegen Erstattung der Kosten zu bewirken.

§ 21. Die in den §§ 7, 14 und 17 vorgeschriebenen Eichungsbescheinigungen sind nach den unten beigefügten Mustern auszufertigen. Zur mehreren Beglaubigung ist der Unterschrift des Directors noch das Dienstsiegel in Schwarzdruck beizufügen.

Den Betheiligten ist die sorgfältige Aufbewahrung der fraglichen Scheine anzuempfehlen. Im Falle des Verlustes darf die Ausfertigung einer neuen Bescheinigung nur nach vorgängiger Prüfung des betreffenden Instruments selbst erfolgen.

§ 22. Da die Reductionstabelle zur Bestimmung der wahren Spiritusstärke bei 12⅘ Grad Réaumur, bekannt unter dem Namen der Brix'schen Tabelle, einen integrirenden Bestandtheil des Alkoholometers, ohne welchen derselbe nicht gebraucht werden kann, bildet, so sollen solche Tabellen, die auf jeder Seite mit dem Stempel der Königlichen Normal-Eichungs-Kommission versehen sind, bei dieser stets vorräthig gehalten werden, und ausschließlich von der genannten Behörde gegen Erstattung der Selbstkosten zu beziehen sein.

Geht dem Besitzer eines Alkoholometers die ihm nach § 7 resp. § 17 eingehändigte Reductions-Tabelle verloren, so kann die Verabfolgung eines anderweiten Exemplars nur gegen Vorzeigung des Eichscheins und Zahlung von 3 Sgr. stattfinden.

§ 23. Hinsichtlich der periodischen Revision der Normal-Thermometer und Normal-Alkoholometer finden dieselben Bestimmungen Anwendung, die in § 5 der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 für die übrigen Normalmaaße und Gewichte allgemein vorgeschrieben sind.

Berlin, den 21. November 1860.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. d. Heydt.

Muster für die Eichungs-Bescheinigungen.

Eichungs-Bescheinigung.

Am heutigen Tage wurde der unterzeichneten Kommission ein von dem Glaskünstler Herrn . . . . verfertigter . . . . . . Alkoholometer zur Eichung vorgelegt, welcher in Gemäßheit der Instruktion vom . . ten November 1860 geprüft und nach befundener Richtigkeit unter № . . . . am oberen Ende . . . . . Skala durch Aufdrückung des amtlichen Stempels beglaubigt worden ist. Solches wird mit dem Bemerken, daß die Tralles'sche Skala von . . . . . bis . . . . . pCt. reicht, und das absolute Gewicht des Instruments . . . . . Aß beträgt, hierdurch bescheinigt.

. . . . , den . . ten . . . . . . 18 . .

Königliche Eichungs-Kommission.
(L. S.) (Unterschrift des Dirigenten.)

Eichungs-Bescheinigung.

Am heutigen Tage wurde der unterzeichneten Kommission ein von dem Herrn . . . . verfertigter . . . . . Thermometer zur Eichung vorgelegt, welcher in Gemäßheit der Instruktion vom . . ten November 1860 geprüft und nach befundener Richtigkeit unter № . . . . am oberen Ende der Skala durch Aufdrückung des amtlichen Stempels beglaubigt worden ist. Solches wird mit dem Bemerken, daß die Länge des Fundamental-Abstandes bei diesem Instrumente . . . Zoll . . . Linien beträgt, hierdurch bescheinigt.

. . . ., den . . ten . . . . . . 18 . .

Königliche Eichungs-Kommission.

(L. S.) (Unterschrift des Dirigenten.)

Auf die Rückseite jeder dieser Eichungs-Bescheinigungen ist zu drucken:

Diese Eichungs-Bescheinigung ist sorgfältig aufzubewahren, da der Besitzer des darin bezeichneten Instruments in jedem Falle, wo er dasselbe zum Zweck des Spiritushandels benutzt, oder die Polizei-Behörde es verlangt, durch Vorzeigung des dazu gehörigen Eichscheines sich muß ausweisen können, daß das Instrument der in diesem Scheine enthaltenen näheren Bezeichnung unverändert entspreche.

Anweisung

zum Gebrauch der Alkoholometer und der zugehörigen Reductions-Tabellen.

Nachdem ich auf Grund der Vorschrift in § 2 des Gesetzes, betreffend die Verbindlichkeit zur Anwendung gestempelter Alkoholometer, vom 24. April 1860 (Gesetz-Sammlung S. 381) durch die Circular-Verfügung vom heutigen Tage festgesetzt habe, daß zur Bestimmung der wahren Spiritusstärke aus den scheinbaren Spiritusstärken nur die auf jeder Seite mit dem Stempel der Königlichen Normal-Eichungs-Kommission versehenen sogenannten Brix'schen Tabellen Gültigkeit haben sollen, bestimme ich, der Eingangs gedachten Vorschrift gemäß, über das Verfahren bei Anwendung der Alkoholometer und der zugehörigen Reductions-Tabellen, was folgt:

§ 1. Bei der Handhabung des Alkoholometer ist zu beachten, daß der Punkt, bis zu welchem die Spindel des Instruments in den zu prüfenden Weingeist eintaucht, jedesmal unter der Oberfläche des letzteren abgelesen werde. Denn auf der Oberfläche bildet sich um die Spindel, vermöge der Anziehungskraft der letzteren gegen die umgebende Flüssigkeit, stets eine wulstartige Erhöhung, welche auf das Ergebniß der Prüfung keinen Einfluß ausüben darf.

Die auf diese Weise abgelesene Zahl von Graden zeigt die scheinbare Spiritusstärke an.

§ 2. Gleichzeitig mit der scheinbaren Spiritusstärke wird die Temperatur der zu prüfenden Flüssigkeit durch den Thermometer festgestellt. Wird zu diesem Zweck ein, mit dem Alkoholometer nicht verbundener Thermometer benutzt, so muß der Temperaturgrad festgestellt sein, bevor der Alkoholometer aus der Flüssigkeit entfernt ist.

§ 3. Aus der scheinbaren Spiritusstärke und der Temperatur der Flüssigkeit wird die wahre Spiritusstärke mit Hülfe der Tabelle hergeleitet.

Diese Tabelle hat zwei Eingänge: den einen für die Anzeigen des Alkoholometers, den anderen für die Anzeigen des Thermometers. In dem ersteren, nämlich der obersten Horizontalreihe, sind die unmittelbaren Alkoholometer-Anzeigen, also die scheinbaren Stärken von 30 bis 99 Volumprocenten, in dem zweiten, nämlich der vordersten Vertikalspalte, sind die zugehörigen Anzeigen des Réaumur'schen Thermometers von 10° unter bis 25° über Null bemerkt. An derjenigen Stelle, wo eine Vertikal- und Horizontalspalte sich kreuzen, ist die der Normal-Temperatur von 12⁴/₉° Réaumur entsprechende, also die wahre Spiritusstärke zu finden.

Wenn z. B. bei einer Temperatur einer weingeistigen Flüssigkeit von + 18° Réaumur der eingesenkte Alkoholometer eine scheinbare Stärke von 85 pCt. anzeigt, so ist in der obersten Horizontalreihe der Tabelle die Zahl 85 aufzusuchen, und die zugehörige Vertikalspalte so weit hinab zu verfolgen, bis man zu der horizontalen Zahlreihe kommt, zu welcher links in der, die Wärmegrade ent-

haltenden Spalte die Zahl 18 gehört. Hier findet man die Angabe 83,0 als die wahre Spiritusstärke; d. h. die gefundene Zahl zeigt an, daß in 100 Quart der vorher bis 12⁴/₉° Réaumur abgekühlten Flüssigkeit 83 Quart absoluten Alkohols enthalten sind.

§ 4. Wenn der Alkoholometer beim Einsenken in den zu prüfenden Weingeist eine scheinbare Stärke anzeigt, die aus einer ganzen Zahl in Verbindung mit einem Bruche besteht, so ist die der ganzen Zahl entsprechende wahre Stärke nach dem angegebenen Verfahren zu bestimmen, und der gefundenen Zahl der überschießende Bruch hinzuzufügen. Die Summe beider Zahlen zeigt die wahre Stärke an. Ist z. B. bei 6° unter Null die scheinbare Stärke von 68½ pCt. angezeigt, so suche man in der Tabelle zuerst die zu 68 pCt. gehörige wahre Stärke, welche gleich 75,1 ist, und setze dieser Zahl ½ hinzu. Dies ergiebt 75,1 + 0,5 = 75,6 pCt. als die gesuchte wahre Stärke.

Kommt dagegen bei den Thermometer-Anzeigen ein Bruch vor, so ist er, wenn er ½ oder weniger beträgt, außer Acht zu lassen, wenn er mehr als ½ beträgt, für voll zu rechnen. Bei der Beobachtung des Thermometers genügt es also, jedesmal blos den, der wirklichen Temperatur nächsten ganzen Temperaturgrad abzulesen.

§ 5 Der Besitzer eines der im Gesetze vom 24. April 1860 bezeichneten Instrumente muß in jedem Falle, wo er ein solches zum Zweck des Spiritushandels benutzt, oder die Polizeibehörde es verlangt, durch Vorzeigung des dazu gehörigen Eichscheines sich ausweisen können, daß das Instrument der in diesem Scheine enthaltenen näheren Bezeichnung unverändert entspreche. Der Eichschein ist daher sorgfältig aufzubewahren. Bei stattgehabtem Verluste desselben ist das betreffende Instrument sofort der Eichungs-Behörde zur Prüfung und Ausfertigung einer neuen Bescheinigung vorzulegen. Bis dahin ist die Benutzung des Instruments zu Verkaufszwecken unstatthaft.

§ 6. Geht dem Besitzer eines Alkoholometers die ihm eingehändigte Reductions-Tabelle verloren, so kann die Verabfolgung eines anderweiten Exemplars nur gegen Vorzeigung des Eichscheines und Zahlung des Preises von 3 Sgr. stattfinden.

§ 7. Vorstehende Anweisung ist den von der Königlichen Normal-Eichungs-Kommission auszugebenden Reductions-Tabellen vorzudrucken.

Berlin, den 21. November 1860.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. d. Heydt.

[1161] Auf Grund der §§ 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir für den linksrheinischen Theil unseres Verwaltungsbezirks, wie folgt:

1. Die Bestimmungen unserer Polizei-Verordnung vom 16. Mai 1859, den Betrieb der Krotzenbrüche betreffend, werden von den Worten: „Die Höhe der Abbaustöße" bis „so lange geschrämt wird" (§ 2, b. — c., cc. incl.) hierdurch aufgehoben.
2. An deren Stelle tritt folgende Bestimmung: Die Höhe der Abbaustöße, die Tiefe des Schrames, die Anzahl und Dicke der beim Schrämen stehen bleibenden Pfeiler werden für jeden Bruch durch den bestellten Aufseher (§ 3) nach der Gesteinsbeschaffenheit bestimmt.

Coblenz, den 17. Dezember 1860.

Personal-Chronik.

[1162] Die Schulamts-Candidaten Friedrich Gorius und Johann Mathias Zons sind zu ordentlichen Lehrern an dem katholischen Gymnasium an Marzellen zu Cöln ernannt worden.

[1163] Seine Königliche Hoheit der Prinz-Regent haben Allergnädigst geruht, dem Sanitäts-Rath Dr. Velten in Coblenz den Charakter als Geheimer Sanitäts-Rath zu verleihen.

[1164] Der als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirte Assistenz-Arzt im 8. Jäger-Bataillon Dr. Georg Ferdinand Ludwig Düsterberg hat sich in Wetzlar niedergelassen.

[1165] Der bisherige Schulamts-Candidat Sebastian Schäfer zu Gutenberg ist zum Lehrer an der katholischen Schule daselbst provisorisch ernannt worden.

[1166] Der bisherige commissarische Gemeindeförster Lucas zu Werdorf ist in seinem Amte definitiv bestätigt worden.

[1167] Durch Ministerial-Rescript vom 4. Dezember d. J. wurde der bisherige Landgerichts-Referendar Hermann Recke zum Landgerichts-Assessor ernannt und in dieser Eigenschaft am 11. Dezember d. J. verpflichtet.

[1168] Der Gerichtsvollzieheramts-Candidat Gustav Adolph Faber ist durch Rescript des Königlichen General-Prokurators zu Cöln vom 1. Dezember d. J. zum Gerichtsvollzieher für den hiesigen Landgerichtsbezirk ernannt und ihm durch das Königliche Landgericht Adenau als Wohnsitz angewiesen worden.

[1169] Seine Königliche Hoheit der Prinz-Regent haben, im Namen Seiner Majestät des Königs, Allergnädigst geruht, dem Ober-Post-Kassen-Rendanten Kämpffer in Coblenz den Charakter als Rechnungs-Rath zu verleihen.

Patente.

[1170] Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unter dem 1. Februar 1859 ertheilte Einführungs-Patent auf eine Maschine zur Anfertigung von Hufeisen ist aufgehoben.

(Hierbei eine Beilage.)

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 54. Donnerstag den 27. Dezember **1860.**

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1860.

[1171] Das am 22. Dezember 1860 ausgegebene 37ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter № 5291. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die revidirten Statuten der zur Zeit in Cöln, künftig in Laar bei Ruhrort domizilirenden Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb, „Phönix". Vom 18. November 1860.

[1172] Das am 24. Dezember 1860 ausgegebene 38ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter № 5292. das Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft zum Betrage von drei Millionen Thalern. Vom 26. November 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[1173] In der Nacht vom 9. auf den 10. November d. J. ereignete sich in Liers, Kreis Adenau, der Unglücksfall, daß durch Kohlendampf drei Menschen erstickten und gleichzeitig zwei andere lebensgefährlich erkrankten.

Nach den angestellten Ermittelungen wurde das Unglück dadurch herbeigeführt, daß der in der gemeinschaftlichen Schlafstube dieser Personen befindliche, mit keinem nach Außen führenden Rohr versehene Kochofen vor dem Schlafengehen geheizt worden war, und aus diesem demnächst der Kohlendampf in die Stube eindrang.

Indem wir diesen bedauerlichen Fall zur Warnung veröffentlichen, sprechen wir zugleich unsere belobende Anerkennung der Bemühungen aus, welchen nachgenannte Personen bei den Wiederbelebungsversuchen der Verunglückten sich unterzogen haben, nämlich:

1) Bürgermeister Surges zu Hönningen, 2) Franz Anton Surges daselbst, 3) Hubert Surges daselbst, 4) die Hebamme Meyer zu Liers, 5) Jakob Schmitt daselbst, 6) Franz Schmitt daselbst, 7) Hubert Schmitt daselbst, 8) Peter Arnold daselbst, 9) Barbara Strack daselbst, 10) die Ehefrau P. Minwegen zu Hönningen, 11) die Wittwe Thomas Wald zu Liers, 12) Michael Werner daselbst und 13) Wiesenbaumeister Knipp von Adenau.

Coblenz, den 20. Dezember 1860.

[1174] Bei der hiesigen Rheinschiffbrücke sind zwei Wärterstellen vacant, welche mit einem monatlichen Diensteinkommen von 16 Thlr. 20 Sgr. für jede Stelle wieder besetzt werden sollen.

Qualificirte Bewerber wollen sich, unter Vorlage ihrer Atteste, binnen 4 Wochen bei uns schriftlich melden. Coblenz, den 21. Dezember 1860.

[1175] Dem Wilhelm Wagner zu Stromberg ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Special-Agentur der Frankfurter Lebensversicherungs-Gesellschaft von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 21. Dezember 1860.

[1176] Der Wilhelm Wagner zu Stromberg hat die Agentur der Magdeburger Lebensversicherungs-Gesellschaft, zu deren Uebernahme ihm die nachgesuchte Erlaubniß unterm 15. April 1857 ertheilt worden, niedergelegt. Coblenz, den 21. Dezember 1860.

[1177] Dem Maurer Johann Adam Thomas zu Lehmen ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meisterbefähigungszeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Maurergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.

Coblenz, den 19. Dezember 1860.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[1178] In Gemäßheit des § 4 Abs. 3 des Gesetzes vom 26. März 1856, betreffend die Bildung eines Ehrenraths unter den Rechtsanwälten beim Königl. Ober-Tribunal, ist in diesem Jahre und zwar in dem am 1. d. Mts. stattgehabten Wahlakte die abermalige theilweise Erneuerung der Mitglieder und Stellvertreter des gedachten Ehrenraths erfolgt.

Danach bilden jetzt den vorbezeichneten Ehrenrath folgende Mitglieder:

1) der Geheime Justizrath Reusch, zugleich Vorsitzender,
2) „ Justizrath Wagner,
3) „ „ Dorn,
4) „ „ Ißmer,
5) „ „ Strohn,

und folgende Stellvertreter:

1) der Justizrath Simson,
2) „ Rechtsanwalt Schmückert.

Dies wird in Gemäßheit des § 26 der Verordnung vom 30. April 1847 hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 18. Dezember 1860. Königliches Ober-Tribunal.

[1179] Alle unbekannten Gläubiger, welche an die Dienstkaution des am 1. d. Mts. ausgetretenen Gerichtsboten Otto Krafft dahier Ansprüche zu machen haben, werden hierdurch aufgefordert, ihre desfallsigen Anforderungen innerhalb einer dreimonatlichen Frist, spätestens aber in dem auf den 19. Januar 1861, Morgens 9 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden, widrigenfalls die Ausbleibenden mit ihren Ansprüchen an die Dienstkaution ausgeschlossen und letztere zurückgegeben werden soll.

Neuwied, den 5. Oktober 1860. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

[1180] Rechenschafts-Bericht über den Zustand des Stipendien-Wesens auf der rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität und der dafür bestimmten Kirchen-Collecten während der Jahre 1857, 1858 und 1859.

Die Hoffnung, welche wir im Vertrauen auf den bekannten Wohlthätigkeitssinn der Rheinländer und Westphalen in unserem letzten Rechenschaftsberichte vom 18. April 1857 über die Leistungen des Unterstützungs-Fonds der Universität Bonn ausgesprochen haben, ist nicht getäuscht worden. Während die jährlichen Staatszuschüsse dieselben geblieben sind, haben die Kirchen-Collecten in den drei letzten Jahren zweitausend Thaler mehr eingebracht als in dem vorhergehenden Triennium. Wir erfüllen daher eine angenehme Pflicht der Dankbarkeit, wenn wir in dem gegenwärtigen Berichte öffentlich darlegen, in welcher Weise die dargebrachten Liebesgaben in den Jahren 1857—59 verwendet worden sind. Leider konnten ungeachtet der reichlicher zugeflossenen Geldmittel viele eben so würdige als dürftige Studirende gar nicht, andere nur sehr kärglich bedacht werden. Und wir können daher nicht umhin, mit unserer tiefgefühlten Danksagung gegen die mildthätigen Geber die erneuete Bitte um noch reichere Gaben zu verbinden. Insbesondere wenden wir uns diesmal vertrauensvoll an die hochwürdigen Pfarrer der Rheinlande und Westphalens, von deren Bemühung bei der halbjährlich stattfindenden Kirchen-Collecte der Ertrag derselben vorzüglich abhängt, mit der dringenden Bitte, der Hülfsbedürftigkeit von Hunderten der hier studirenden Jünglinge thatkräftig eingedenk bleiben zu wollen. Wohl wissen wir, daß näher liegende Bedürfnisse die Sorge der meisten Pfarrer Tag und Nacht in Anspruch nehmen. Aber welche Noth kann größer und empfindlicher sein, als die von Studirenden, welche, um

die hohen Anforderungen, die an sie gemacht werden, erfüllen zu können, ihre ganze Zeit und ihre volle Kraft ausschließlich den Studien zuwenden müssen, wenn sie zugleich am fremden Orte mit Nahrungssorgen tagtäglich zu kämpfen haben, ohne Möglichkeit, durch eigene Anstrengung dieselben beseitigen zu können! Viele dieser armen Jünglinge schweben fortwährend in Gefahr, dem herben Drucke solcher peinlicher Sorgen zu erliegen; nicht wenige gehen wirklich zu Grunde, oder müssen, dem angestrebten und heißersehnten Ziele schon ganz nahe, die Studien wieder aufgeben. Welche Aussaat auch kann lohnender sein, als diejenige, welche hundertfältige Frucht versprechend, der lebenden und nachfolgenden Generation zu Gute kommt? Denn die meisten derer, welche diese milden Gaben empfangen, sind Studirende der Theologie, welche später den Weinberg des Herrn bestellen sollen, die anderen sind Philologen, also zukünftige Lehrer und Erzieher, der geringere Theil Mediziner und Juristen, welchen die Sorge für die leibliche Gesundheit und für Recht und Gerechtigkeit obliegen wird. Wie viele von denjenigen, welche gegenwärtig am segensreichsten in der menschlichen Gesellschaft wirken, würden ohne den Genuß der akademischen Benefizien schwerlich am schönen Ziele angelangt sein! Aber auch hiervon abgesehen, wer kann der Unterstützung würdiger erscheinen, als junge Männer, welche nach sorgfältiger und gründlicher Gymnasial-Vorbildung sich mit dem ganzen heißen Durste ihres aufstrebenden, oft sehr reich begabten Geistes den Wissenschaften widmen! Der gedeihliche Fortgang des Studiums der Wissenschaft verlangt einen sorgenfreien, frischen Geist, und ist unmöglich, wenn der Studirende von der täglichen Sorge, womit er seinen leiblichen Hunger stillen soll, verfolgt wird. Wie traurig, wenn die edelsten und vielversprechendsten Keime durch äußere Noth im Frühling des Lebens erstickt werden! In wie betrübter und schmerzlicher Lage befindet sich daher auch in jedem Semester die akademische Behörde, wenn sie eine nicht geringe Anzahl in höchster Dürftigkeit lebender und ihr als tüchtig und würdig bekannter Studenten mit ihrer flehentlichen Bitte um Unterstützung entweder ganz abweisen muß oder nur mit einer so geringen Gabe bedenken kann, daß dieselbe keine wirksame Unterstützung mehr ist, sondern nur ein verletzendes Almosen. Ist es doch in den letzten Jahren wiederholt vorgekommen, daß z. B. die philosophische Fakultät einzelnen Bittstellern nur zehn Thaler und selbst noch weniger zu geben vermochte. Leider ist es auswärts noch immer zu wenig bekannt, wie ein großer Theil der an unserer Universität studirenden Jünglinge einzig und allein auf diejenigen Subsistenzmittel angewiesen ist, die aus ihrem Stipendienwesen ihnen zufließen. Wäre dieß bekannter, so würden gewiß die Kirchen-Collecten einen noch größeren Ertrag liefern, als bisher der Fall gewesen. Denn es giebt gar viele edle Menschenfreunde, welche den Ueberfluß, womit Gott sie gesegnet hat, Anderen gerne zugutkommen lassen, wenn sie nur die Ueberzeugung gewinnen können, daß ihre Gaben Würdigen zu Theil werden. In dieser Beziehung aber dürfen sich ohne Selbstüberhebung die Fakultäten der Universität, der Verwaltungsrath der akademischen Benefizien und das Curatorium das Zeugniß geben, daß sie mit der größten Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit darauf bedacht sind, daß die eingegangenen Liebesgaben nur würdigen und wirklich bedürftigen Studirenden zu Theil werden. Wir dürfen daher auch schließlich noch einmal mit der Danksagung für den bisher bethätigten edlen Opfersinn der Rheinländer und Westphalen die Bitte verbinden, es möchten dieselben durch noch reichlichere Beiträge uns in die Lage setzen, wenigstens der dringendsten Noth der armen, an unserer rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität studirenden Jünglinge abzuhelfen.

Wir lassen nun die summarische Uebersicht der vertheilten Stipendien folgen.

Die Gesammtsumme derselben beträgt 21,180 Thlr. 22 Sgr. Hiervon kommen:

		Thlr.	Sgr.	Pf.
a)	auf Geldstipendien und Freitisch-Vergütigungen	13340 Thlr.	6 Sgr.	3 Pf.
b)	auf außerordentliche Unterstützungen	2767 „	15 „	— „
c)	auf Stipendien aus Stiftungen	1473 „	— „	9 „ und
d)	auf den etatsmäßigen Zuschuß zur Unterhaltung des Convictoriums für die Studirenden der katholischen Theologie .	3600 „	— „	— „
	Gleiche Summe von	21180 „	22 „	— „

Wenn sich diesmal die vertheilten Unterstützungen bedeutend höher belaufen, als in der vorangegangenen 3jährigen Periode, so hat dazu die zuvor bemerkte größere Ergiebigkeit der Kirchen-Collecten in erfreulicher Weise die Mittel dargeboten.

Die vertheilten Beneficien sind überhaupt 885 Studirenden zu gute gekommen, und zwar:

I. Nach dem Religions-Bekenntniß:

720	katholischen Studirenden mit einem Antheil von	15279	Thlr.	23	Sgr.	6	Pf.
153	evangelischen mit	5506	„	7	„	6	„
12	jüdischen mit	394	„	24	„	—	„
885	Summa:	21180	„	22	„	—	„

II. Nach dem Studienfach:

516	Studirenden der katholisch-theologischen Fakultät mit	9315	Thlr.	3	Sgr.	9	Pf.
122	der evangelisch-theologischen mit	4511	„	5	„	7	„
25	der juristischen mit	956	„	10	„	7	„
68	der medizinischen mit	2469	„	1	„	6	„
154	der philosophischen mit	3929	„	—	„	7	„
885	Summa:	21180	„	22	„	—	„

und

III. Nach dem Heimaths-Verhältniß:

297	Studirende aus dem Regierungsbezirk	Köln mit	6576	Thlr.	12	Sgr.	11	Pf.
192	„ „ „ „	Düsseldorf „	4456	„	11	„	4	„
218	„ „ „ „	Aachen „	3957	„	5	„	3	„
52	„ „ „ „	Coblenz „	2370	„	23	„	5	„
46	„ „ „ „	Arnsberg „	1300	„	4	„	7	„
18	„ „ „ „	Trier „	574	„	15	„	—	„
18	„ „ „ „	Minden „	572	„	27	„	3	„
16	„ „ „ „	Münster „	389	„	27	„	3	„
	mithin überhaupt:							
757	Söhnen der rheinisch-westphälischen Provinzen mit		20198	„	7	„	—	„
28	Studirenden aus den übrigen Theilen des preußischen Vaterlandes mit		982	„	15	„	—	„
885		Total-Summe:	21180	„	22	„	—	„

Ausländer sind zwar grundsätzlich nicht von der Theilnahme an den Stipendien ausgeschlossen; es ist jedoch während des in Frage stehenden 3jährigen Zeitraums der Fall einer Berücksichtigung derselben nicht vorgekommen.

Zu der Gesammt-Summe der vertheilten Unterstützungen haben die für diesen Zweck bestimmten kirchlichen Sammlungen einen Beitrag von 11,268 Thlr. 10 Sgr. 7 Pf., und zwar in steigender Progression, im Jahre 1857 die Summe von

im Jahre 1857 die Summe von	3551	Thlr.	28	Sgr.	9	Pf.
„ „ 1858 „ „ „	3785	„	28	„	11	„
„ „ 1859 „ „ „	3930	„	12	„	11	„
überhaupt:	11268	„	10	„	7	„

geliefert. Hiervon kommen auf die Beiträge

der katholischen Gemeinden	6005	Thlr.	22	Sgr.	11	Pf.
der evangelischen „	4787	„	6	„	9	„
der jüdischen „	475	„	10	„	11	„
Gleiche Summe von:	11268	„	10	„	7	„

und

Diese Summe ist aufgekommen:

№	Bezeichnung der Landestheile, aus welchen die Collecten-Gelder herrühren.	in den katholischen Gemeinden.			in den evangelisch. Gemeinden.			in den jüdischen Gemeinden.			Haupt-Summe.		
		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1	Des Regierungs-Bezirks Düsseldorf . . .	558	8	9	1758	16	10	79	3	7	2395	29	2
2	" " " Arnsberg . . .	524	17	8	1029	25	1	63	16	8	1617	29	5
3	" " " Minden	140	28	5	406	24	7	124	3	2	671	26	2
4	" " " Münster	391	12	11	155	12	10	10	7	5	557	3	2
5	" " " Coblenz	—	14	9	519	27	4	21	12	—	541	24	1
5	" " " Köln	—	—	—	407	4	6	95	8	3	502	12	9
7	" " " Aachen.	9	15	2	264	8	8	30	4	8	303	28	3
8	" " " Trier	8	—	3	230	28	2	51	15	5	290	13	10
9	Der Erzdiözese Köln . . . . (außer der zuvor bemerkten Summe von 9 Thlr. 15 Sgr. 9 Pf. aus dem Regierungsbezirk Aachen)	3923	29	6	—	—	—	—	—	—	3923	29	6
10	Der Diözese Trier . . . . (außer den zuvor bemerkten Summen von 14 Sgr. 9 Pf. aus dem Regierungsbezirk Coblenz und von 8 Thlr. 3 Pf aus dem Regierungsbezirk Trier.)	408	6	7	—	—	—	—	—	—	408	6	7
11	Der Hohenzollern'schen Lande	—	—	—	14	8	9	—	—	—	14	8	9
12	Der katholischen Kirchen der Provinz Sachsen .	40	8	11	—	—	—	—	—	—	40	8	11
	Total-Summe:	6005	22	11	4787	6	9	475	10	11	11268	10	7

Die aus den katholischen Kirchen der Provinz Sachsen herrührenden Collectengelder für dürftige und würdige Studirende, welche bisher der Universität zu Halle zuflossen, sind in Folge eines mit dem Herrn Bischof zu Paderborn getroffenen Uebereinkommens durch Verfügung des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 4. Dezember 1858, vom Jahre 1859 ab, der hiesigen Universität behufs der Vertheilung an Studirende katholischer Confession überwiesen worden.

Daß die in den evangelischen Kirchen aufkommenden Collectengelder, zufolge der ergangenen Allerhöchsten Königlichen Bestimmung, ausschließlich zum Besten der Studirenden der evangelischen Theologie verwendet werden, haben wir in unserem letzten Rechenschafts-Berichte vom 18. April 1857 bemerkt. In der oben angegebenen Summe von . . . . 4511 Thlr. 5 Sgr. 7 Pf., welche den Studirenden der evangelischen Theologie zu gute gekommen, sind die denselben verliehenen Stipendien-Raten aus der Rheydt'schen und Schippers'schen Stiftung, an welcher sämmtliche Fakultäten in einer bestimmten Reihefolge participiren, im Betrage von . . . . 52 " 15 " — " begriffen.

Der Rest von . . . . 4458 " 20 " 7 " besteht in den vertheilten Collectengeldern. Die noch fehlende, aus dem Ertrage der Herbst-Collecte 1859 herrührende Summe von . . . . 328 " 16 " 2 "

Total-Summe, dem Aufkommen von Collectengeldern gleich . . . . 4787 " 6 " 9 " ist im Sommer-Semester 1860 ihrer Bestimmung gemäß zur Vertheilung gekommen und zu diesem Behuf auf die Rechnung des Jahres 1860 übergegangen.

Der reichliche Ertrag der von den jüdischen Glaubensgenossen dargebrachten mildthätigen Opfer hat es gestattet, auf die Stiftung eines besonderen Stipendiums für Studirende jüdischer Confession Bedacht zu nehmen. Für diesen Zweck ist aus den Ueberschüssen der Collectengelder ein Kapital von 170 Thalern in Preußischen Staatsschuldscheinen angelegt worden.

Es gereicht uns zur Genugthuung, an dieser Stelle Zeugniß davon geben zu können, daß sich die Theilnahme an dem Schicksale unserer dürftigen Studirenden und an der wachsenden Blüthe der hiesigen Hochschule fortwährend durch thatsächliche Liebeserweisungen kund giebt.

Die Direction der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft hat dem Stipendienfonds ein neues Geschenk von 300 Thlrn. gemacht, und hierdurch den Beweis geliefert, wie sehr ihr, während ihre Wirksamkeit der Förderung höchst wichtiger volkswirthschaftlicher Interessen gewidmet ist, auch die Pflege der geistigen Interessen dieser Provinz am Herzen liegt. Durch die zinsbare Anlegung der geschenkten Summe ist das aus den früheren wohlthätigen Zuwendungen der genannten Direction gestiftete Kapital auf die Summe von 1800 Thlrn. in Staatsschuldscheinen erhöht worden, welche einen jährlichen Zinsertrag von 63 Thlrn. gewährt.

Die Schüler und Verehrer des verstorbenen Ober-Consistorial-Raths, Professors Dr. Neander in Berlin, aus Rheinland und Westphalen, haben sich vereinigt, zum Andenken an denselben, eine Stipendien-Stiftung unter dem Namen der „Rheinisch-Westphälischen Neanders-Stiftung" zu gründen. Das zu diesem Behufe aus den gesammelten Beiträgen gestiftete Kapital beträgt 625 Thlr. in Staatsschuldscheinen, mit einem jährlichen Zinsertrage von 21 Thlrn. 26 Sgr. 3 Pf. Die Zinsen sollen jährlich am 16. Januar, dem Geburtstage des genannten Gottesgelehrten, einem jungen unbemittelten evangelischen Theologen, der in Rheinland oder Westphalen geboren und erzogen ist, verliehen werden, wenn er, nach Vollendung seines akademischen Triennii, ein entschiedenes Talent zum akademischen Lehramte beweist. Durch das Vertrauen der Stifter ist die Verleihung der evangelisch-theologischen Fakultät hierselbst und die Verwaltung des Stipendienfonds dem Universitäts-Curatorium, und zwar selbstständig nach den für öffentliche Wohlthätigkeits-Stiftungen bestehenden Vorschriften, übertragen worden.

Die am 16. October 1859 stattgefundene Feier des 50jährigen Professoren-Jubiläums des Professors Dr. Welcker hierselbst hat seinen zahlreichen Schülern und Verehrern die erfreuliche Veranlassung dargeboten, sein Andenken für die kommenden Zeiten durch Gründung einer Stiftung unter dem Namen „der Welcker-Stiftung" zu ehren, welche zur Aufmunterung und Förderung des Studiums der klassischen Philologie auf der hiesigen Universität dienen soll. Das zu diesem Behuf aus ihren Beiträgen zusammengebrachte Kapital ist in dem Ankauf von 2250 Thlrn. Staatsschuldscheinen zu 3½ Procent angelegt worden, welche einen jährlichen Zinsertrag von 78 Thlrn. 22 Sgr. 6 Pf. liefern. Die näheren Bestimmungen über die Ausführung dieser Stiftung haben die Urheber dem Jubelgreis überlassen.

Nach der von dem Letzteren getroffenen Verfügung ist ein jährliches Prämium von 40 Thlrn. für eine außerordentliche Stelle in dem philologischen Seminarium der hiesigen Universität gestiftet worden. Der Ueberschuß von 38 Thlrn. 22 Sgr. 6 Pf. soll für eine alle zwei Jahre zu stellende Preisfrage aus dem ganzen Umfange der klassischen Philologie, also mit Einschluß der bildenden Kunst, verwendet werden. Diese Stiftung sichert dem um die Unterrichtszwecke der hiesigen Universität und die Wissenschaft hochverdienten Gelehrten bei den zum Genuß berufenen Studirenden für alle Zukunft ein unvergängliches, dankbares Andenken.

Die bedeutendste Stipendien-Stiftung, welche der Universität seit ihrer Gründung zu Theil geworden ist, besteht in einem Kapital von 16,000 Thlrn., welches der verstorbene Kaiserlich Russische Geheime Rath Dr. von Mandt und seine hinterbliebene Gattin geborne Ackermann zur Förderung wissenschaftlicher und technischer Studien unter dem Namen „der von der Mandt-Ackermannschen Stipendien-Stiftung" der hiesigen Universität, vermöge wechselseitigen Testaments vom 20. October 1857 vermacht haben. Aus den Zinsen sollen, nach Abzug der Verwaltungskosten, drei Stipendien gebildet werden, das eine für einen Mediziner, das zweite für einen Juristen und das dritte für einen Bewerber aus dem Stande der Industriellen und Gewerbetreibenden, wozu auch Pharmaceuten und Chemiker gerechnet werden. Zum Genuß sind in erster Reihe die ehelichen männlichen Nachkommen der vollbürtigen Geschwister der Stifter, in zweiter die männlichen Nachkommen der beiden Halbbrüder des Dr. von Mandt und zweier mit demselben befreundeten Familien berufen. Sind aber in diesen beiden Klassen keine Bewerber vorhanden, so können die Stipendien auch an Fremde christlicher Religion, insofern sie die Eigenschaft preußischer Unterthanen haben, verliehen werden. Die Stiftung kann erst nach dem Ableben der Wittwe von Mandt in's Leben treten. Die Verwaltung derselben soll nach der Bestimmung der Fundatoren von einem besonderen Kuratorium geführt werden, welches aus dem Rector, den Decanen der medizinischen, der juristischen und philosophischen Fakultät und dem Universitäts-Richter gebildet wird.

Die Verwaltung des dem Unterstützungsfonds für dürftige Studirende zugehörigen Vermögens hat während der verflossenen dreijährigen Periode befriedigende Resultate geliefert.

Es ist bereits in den früheren Rechenschafts-Berichten bemerkt worden, daß mit den Stiftungen verschiedener Gemeinden ein Tilgungsfonds verbunden ist, dessen Zweck auf dem Gedanken beruht, die

Stifter im Laufe der Zeit von der Verpflichtung zur Zahlung des ursprünglichen jährlichen Stiftungs-Betrags zu befreien, wenn nämlich der Tilgungsfonds, der aus einem regelmäßigen Abzug von 10 Procent von der Stiftung und etwaigen Ersparnissen von den nicht zur Verleihung gekommenen Stipendien gebildet wird, eine Höhe erreicht hat, daß die jährlich aufkommenden Zinsen den Stiftungs-Betrag decken, wogegen den Stiftern für alle Zukunft das Recht der Verleihung verbleibt. Die wohlthätigen Wirkungen dieser Anordnung haben sich in dem verflossenen dreijährigen Zeitraum darin bewährt, daß zwei weitere Gemeinden von allen Zahlungen liberirt worden sind. Aus dem Tilgungsfonds der Stiftung der Stadtgemeinde Andernach für ein Freitisch-Stipendium ist allmälig ein Kapital von 4550 Thlrn. in Staatsschuldscheinen à 3½ Procent und der Stiftung der Stadtgemeinde Sinzig für ein Freitisch-Stipendium ein Kapital von 3450 Thlrn. in solchen Papieren gesammelt worden, so daß Andernach über ein jährliches Stipendium von 159 Thlrn. 7 Sgr. 6 Pf. und Sinzig von 120 Thlrn. 22 Sgr. 6 Pf. zu verfügen hat. Auf diesem Wege sind nunmehr bereits sämmtliche Verbindlichkeiten, welche an den von verschiedenen Gemeinden in der Rheinprovinz bei der Gründung der hiesigen Universität im Jahre 1819 gemachten Stipendien-Stiftungen haften, abgelöst, mit Ausnahme einer einzigen, welche aus der Stiftung der Stadt Coblenz für zwei Geldstipendien von je 100 Thlrn. herrührt. Der mit der fraglichen Stiftung verbundene Tilgungsfonds ist gegenwärtig auf ein Kapital von 2350 Thalern angewachsen.

Das gesammte, auf der Rechnung des Unterstützungsfonds für dürftige Studirende verwaltete Kapital-Vermögen betrug am Schlusse des Rechnungsjahres 1859 die Summe von 25,353 Thlrn. 10 Sgr. Dasselbe besteht in einem aus den eigenen Ersparnissen der laufenden Verwaltung gestifteten, größtentheils aus den ersten Jahren seit Gründung der Universität, wo die Collectengelder noch reichlicher flossen, herrührenden Kapital von . . . . 4850 Thlrn. — Sgr.,
dem Vermögen der bestehenden Stiftungen im Betrage von . . . . 18403 „ 10 „
und dem mit der Stiftung der Stadt Coblenz verbundenen Tilgungsfonds (250 Thlr. sind erst im Jahre 1860 kapitalisirt worden) im Betrage von . 2100 „ — „

Gleiche Summe von: 25353 Thlrn. 10 Sgr.

Bonn, den 13. October 1860.

Königliches Curatorium der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität.

Vermöge höheren Auftrags:

Der zeitige Rector, Knoodt. Der Universitätsrichter, Willdenow.

Patente.

[1181] Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 19. Dezember 1860 ein Patent

auf mechanische Vorrichtungen an Spinnstühlen zur Leitung des Garns auf Spulen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[1180] Dem Civil-Ingenieur Carl Reuleaux zu Remagen ist unter dem 19. Dezember 1860 ein Patent

auf ein durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Verfahren, den Druck für Pressen zu steigern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[1180] Dem Maschinen-Fabrikanten L. Schwarzkopff zu Berlin ist unter dem 22. Dezember 1860 ein Patent

auf eine, durch erhitzte Luft betriebene, sogenannte calorische Maschine, insoweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[1189] Dem Ober-Maschinenmeister Sammann zu Breslau ist unter dem 22. Dezember 1830 ein Patent

auf eine Kontrol-Vorrichtung an Manometern in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Berichtigung. In dem in № 48, 50 und 52 d. Bl. befindlichen Abdruck der Bekanntmachung der Königl. Direction der Rentenbank zu Münster vom 8. November d. J., betreffend die Auslosung von Rentenbriefen, lese:

Litt C. von 100 Thlr. 4856 statt 4846,
„ D. „ 25 „ 6155 statt der zweiten 6154,
„ E. „ 10 „ 11,653 statt 11,643.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger № 56 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

